Reichsminist...

Germany. Reichsministerium des Innern

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.



Erster Jahrgang.

1873.

Berlin.
Carl Heymann's Verlag.

Inhalts-Verzeichniß.

Sach-Register.

(Die arabischen Zahlen beziehen sich auf die Seite.)

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

M.



O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Anhang.

Entscheidungen des Bundesamts für das Heimathwesen.

Chronologische Uebersicht

des

I. Jahrganges 1873.

Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

I. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 10. Januar 1873.	№ 1.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Bekanntmachung.

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 21. Dezember v. Js. beschlossen hat,

1. die der Reichs-Liquidations-Kommission für Rhederei-Schäden gestellte, Aufgabe für erledigt zu erachten,
2. die mit dem Schlusse des Jahres 1872 zu bewirkende Auflösung der Kommission zu genehmigen,

ist die Auflösung der genannten Kommission am 31. v. Mts. und Js. erfolgt.

Etwaige, auf die Geschäfte der Kommission bezügliche Schreiben sind hiernach fernerhin an das Reichskanzler-Amt, an welches die bei der Kommission verhandelten Akten abgegeben worden sind, zu richten.

Berlin, den 2. Januar 1873.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

Mittheilungen über den Stand der Rinderpest.

I.

1. Deutsches Reich.

Ein am 4. Dezember 1872 in Neuendorf bei Coblenz konstatirter Fall der Rinderpest ist vereinzelt geblieben. Das Desinfektionsverfahren ist seit Mitte desselben Monats beendigt und die Seuche als erloschen anzusehen. Die Einschleppung ist durch einen von den Gebrüdern Heß zu Offenbach über Passau, Nürnberg und Würzburg aus Oesterreich eingeführten Transport von Mastochsen erfolgt.

In anderen Theilen des Deutschen Reichs sind in den letzten Monaten Fälle von Rinderpest nicht vorgekommen.

2. Oesterreich-Ungarn.

In der zweiten Hälfte des vorigen Monats herrschte die Rinderpest in Galizien, Bukowina, Mähren (Bezirke: Brünn, Olmütz, Wischau, Proßnitz, Sternberg und Littau), Böhmen (Bezirke: Brüx, Komotau, Senftenberg, Pardubitz, Königinhof und Königgrätz), Nieder-Oesterreich (Bezirke: Sechshausen, Mistelbach, Bruck, Hernalsen und dritter Wiener Stadtbezirk), Ober-Oesterreich (Bezirk: Wels), Küstenlande, Dalmatien, Ungarn, Slavonien.

Zur Verhütung der Einschleppung der Seuche sind für die gesammte Grenze des Deutschen Reichs gegen Oesterreich-Ungarn Einfuhrverbote auf Grund der §§. 1—3 der Instruktion vom 26. Mai 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 149) erlassen worden.

Im Königreich Sachsen und in einem Theile der preußischen Provinz Schlesien (Kreis Habelschwerdt) sind wegen Auftretens der Seuche in der Nähe der Grenze auf Grund des §. 6 a. a. O. verschärfte Einfuhrverbote erlassen und ist die Grenze gegen Böhmen militärisch abgesperrt.

3. Rußland.

In Rußland herrschte die Rinderpest während der letzten Monate des verflossenen Jahres in den Gouvernements: Siedletz, Lublin, Petrokow, Minsk, Warschau, Grodno, Bessarabien, Novgorod, Poltawa, Saratow, Tobolsk, Charkow, Cherson, Jaroslaw, Volhynien, Wjätka, Pensa, Simbirsk, Tambow, Twer, Tomsk, Gebiet Kuban, St. Petersburg, Kursk, Kasan und Moskau.

Mit Rücksicht auf diese ausgedehnte Verbreitung der Seuche sind die im August v. Js. zur Verhütung wiederholter Einschleppungen von sämmtlichen betheiligten Bundesregierungen gegen Rußland für den Land- und Seeweg erlassenen Einfuhr-Verbote unausgesetzt aufrecht erhalten geblieben.

---

2. Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung,
betreffend die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetriebe im Umherziehen für Ausländer.

Unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 17. Januar und 31. Dezember 1871 (B.-G.-Bl. pro 1871 S. 27 und Reichsges.-Bl. pro 1872 S. 2) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar 1873 ab zur Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen für Ausländer die nachstehend bezeichneten Behörden befugt sind:

I. Königreich Preußen:

die Regierungen zu Stralsund, Stettin, Cöslin, Danzig, Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Bromberg, Posen, Oppeln, Breslau, Liegnitz, Coblenz, Trier, Aachen, Düsseldorf, Münster, Schleswig, ferner die Landdrosteien zu Osnabrück, Aurich, Stade und das Admiralitäts-Kommissariat zu Oldenburg.

II. Königreich Bayern:

die Bezirksämter zu Rehau, Wunsiedel, Tirschenreuth, Neustadt a. W. N., Vohenstrauß, Neunburg v. W., Waldmünchen, Cham, Kötzting, Regen, Grafenau, Wolfstein, Wegscheid, der Stadtmagistrat zu Passau, ferner die Bezirksämter zu Passau, Griesbach, Pfarrkirchen, Altötting, Laufen, Berchtesgaden, Traunstein, Rosenheim, Miesbach, Tölz, Werdenfels, Schongau, Füßen, Sonthofen, der Stadtmagistrat zu Lindau, ferner die Bezirksämter zu Lindau, Zweibrücken, Pirmasens, Bergzabern und Germersheim.

III. Königreich Sachsen:

die Kreisdirektionen zu Bautzen, Dresden, Zwickau und Leipzig.

IV. Königreich Württemberg:

das Oberamt zu Tettnang.

V. Großherzogthum Baden:

die Bezirksämter zu Ueberlingen, Stockach, Constanz, Engen, Bonndorf, Waldshut, Säckingen, Lörrach, Müllheim, Staufen, Alt-Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Lahr, Offenburg, Kork, Bühl und Rastatt.

VI Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

die Gewerbekommission zu Schwerin.

VII. Großherzogthum Oldenburg:

die Polizeidirektion zu Oldenburg und die Regierung zu Eutin.

VIII. Freie und Hansestadt Lübeck:

das Polizeiamt zu Lübeck.

IX. Freie Hansestadt Bremen:

die Polizeidirektion zu Bremen.

X. Freie und Hansestadt Hamburg:

das Gewerbebureau zu Hamburg und das Amt zu Ritzebüttel.

Berlin, den 4. Januar 1873.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

---

3. Maaß- und Gewichts-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die bei Goldmünz-Gewichten, bei Meßapparaten für Flüssigkeiten und bei Federwaagen für Eisenbahn-Passagier-Gepäck im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit.

Auf Grund des Artikels 10 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 hat der Bundesrath nach Vernehmung der Normal-Eichungskommission für das Gebiet des Deutschen Reichs mit Ausnahme von Bayern bestimmt, wie folgt:

1. Die in dem Erlasse der Normal-Eichungskommission vom 31. Januar 1872 (vergl. Beilage zu Nr. 12 des Reichs-Gesetzblattes) zugelassenen Goldmünzgewichte betreffend:

Die unter a und b im §. 1 des Erlasses aufgeführten Gewichtsstücke für das Normal- und Passirgewicht einzelner Goldmünzen, welche durch den doppelten Abdruck des Präzisionsstempels gekennzeichnet sind, werden zum Zuwägen im öffentlichen Verkehr unzulässig, wenn die Abweichung von der absoluten Richtigkeit im Sinne des Mehr oder Weniger beträgt:

bei den Stücken für 10 Mark mehr als 4 Milligramm,
" " " " 20 " " " 6 "

Die unter c aufgeführten Normalgewichte für gewisse Vielfache der Goldmünzen, durch den einfachen Abdruck des Präzisionsstempels gekennzeichnet, werden zum Zuwägen im öffentlichen Verkehr unzulässig, wenn die Abweichung von der absoluten Richtigkeit beträgt:

bei	den	Stücken	für	50	Mark	mehr	als	30	Milligramm,
„	„	„	„	100	„	„	„	40	„
„	„	„	„	200	„	„	„	50	„
„	„	„	„	500	„	„	„	100	„
„	„	„	„	1000	„	„	„	180	„
„	„	„	„	2000	„	„	„	320	„

2. Die in dem Erlasse der Normal-Eichungskommission vom 19. März 1872 (vgl. Beilage zu Nr. 12 des Reichs-Gesetzblattes) zugelassenen Meßapparate für Flüssigkeiten werden zum Zumessen im öffentlichen Verkehr unzulässig, wenn bei irgend einer der von denselben angegebenen Maaßgrößen eine Abweichung von der Sollgröße stattfindet, welche beträgt:

bei Maaßgrößen von 1 Liter und größerem Inhalt
mehr als 1/200 des Sollinhalts;
bei Maaßgrößen von 0,5 bis 0,2 Liter
mehr als 1/100 des Sollinhalts;
bei Maaßgrößen von 1/8 und 0,1 Liter
mehr als 1/50 des Sollinhalts.

3. Die in dem Erlasse der Normal-Eichungskommission vom 25. Juni 1872 (vergl. Beilage zu Nr. 26 des Reichs-Gesetzblattes) zugelassenen Federwaagen für Eisenbahn-Passagiergepäck sind im öffentlichen Verkehr zulässig, so lange sie folgende Bestimmung einhalten:

Ist zum Zwecke der Prüfung die Federwaage auf der Lastseite mit geeichten Gewichten, deren Gesammtschwere einmal etwa 10 Kilogramm beträgt, das zweite Mal nahezu der größten Tragfähigkeit der Waage entspricht, belastet, so darf in beiden Fällen der Werth einer solchen Aenderung dieses Gewichts, durch welche die Waage entweder bei merklichem Unterschiede zwischen der Angabe ihres Zifferblattes und dem Werthe der aufgelegten Gewichte zur genauen Angabe des Gewichtswerthes hingeführt oder, bei unmerklicher Abweichung von der richtigen Angabe, aus letzterer Stellung merklich abgelenkt wird, den Betrag von 200 Gramm nicht übersteigen.

Berlin, den 14. Dezember 1872.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

---

4. Heimath-Wesen.

Bekanntmachung,
betreffend das Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem Bundesamte für das Heimathwesen.

In Ausführung des §. 45 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 369) hat der Bundesrath dem nachfolgenden Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem Bundesamte für das Heimathwesen, die Bestätigung ertheilt:

§. 1.

Sitzungen des Bundesamtes.

Das Bundesamt für das Heimathwesen versammelt sich an regelmäßigen, im voraus von ihm bestimmten Sitzungstagen; — dem Vorsitzenden bleibt es unbenommen, im Bedürfnißfalle außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

§. 2.

Ferien.

Das Bundesamt hält Ferien während der Monate Juli und August. In der Ferienzeit fallen die regelmäßigen Sitzungen aus; es müssen jedoch während derselben immer wenigstens drei Mitglieder, zur Erledigung schleuniger Angelegenheiten, am Sitze des Bundesamtes anwesend sein oder in solcher Nähe desselben sich aufhalten, daß sie auf erfolgte Einladung ohne Verzug zu einer Sitzung erscheinen können.

§. 3.

Urlaub der Mitglieder.

Außer der Ferienzeit darf der Vorsitzende sich nicht über acht Tage ohne Urlaub des Reichskanzlers vom Sitze des Bundesamtes entfernen. Die anderen Mitglieder des Bundesamtes dürfen außer der Ferienzeit sich nicht über drei Tage und jedenfalls nicht an einem für die regelmäßigen Sitzungen bestimmten Tage ohne Urlaub vom Sitze des Bundesamtes entfernen; die Ertheilung des Urlaubs an diese Mitglieder steht bis zur Dauer von sechs Wochen dem Vorsitzenden, über diese Dauer hinaus dem Reichskanzler zu.

§. 4.

Leitung des Verfahrens.

Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, lediglich die Leitung des Verfahrens vor dem Bundesamte bezwecken, werden, der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium, entweder von dem Vorsitzenden selbst oder, unter seiner Mitzeichnung, von demjenigen Mitgliede des Bundesamtes erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit, oder wird gegen das Verfügte Einspruch von Seiten einer Partei erhoben, so ist die Beschlußnahme des Kollegiums hierüber herbeizuführen. In allen anderen Fällen bleibt es übrigens dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§. 5.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen des Bundesamtes; er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen — vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

§. 6.

Mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

Die Vorladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung in der öffentlichen Sitzung des Bundesamtes erfolgt durch die Post gegen Behändigungsschein.

Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der, durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung nebst den Entscheidungsgründen. Nach Befinden des Bundesamtes kann die Entscheidung oder die Verkündigung der Entscheidungsgründe bis auf die nächste regelmäßige Sitzung ausgesetzt werden. Zu letzterer werden die erschienenen Parteien mündlich vorgeladen; einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht.

§. 7.

Ueber die öffentliche Sitzung wird durch einen zuzuziehenden vereidigten Protokollführer eine Verhandlung aufgenommen, welche die wesentlichen Hergänge enthalten muß und von den theilnehmenden Mitgliedern des Bundesamtes, sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§. 7b.

Bei den Beschlüssen, welche auf Grund einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

§. 8.

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen des Bundesamtes; er kann jeden Zuhörer aus denselben entfernen lassen, welcher Störungen verursacht.

§. 9.

Ausfertigungen 2c.

Die endgültigen Entscheidungen des Bundesamtes in Streitsachen der Armenverbände werden

Im Namen des Deutschen Reichs

erlassen. Die Konzepte dieser Entscheidungen sind von allen theilnehmenden Mitgliedern zu vollziehen; den Ausfertigungen derselben ist das große Siegel des Bundesamtes beizudrücken; im Eingange der gedachten Ausfertigungen sind die Mitglieder des Bundesamtes aufzuführen, welche an der Entscheidung theilgenommen haben.

Alle Entscheidungen und Verfügungen des Bundesamtes werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift:

Bundesamt für das Heimathwesen

versehen und von dem Vorsitzenden vollzogen.

§. 10.

Das Bundesamt führt zwei Siegel:

1. ein großes Siegel, entsprechend dem großen Siegel, welches im Reichskanzler-Amte geführt wird,
2. ein kleineres Siegel mit dem Reichsadler und der Umschrift: Bundesamt für Heimathwesen.

§. 11.

Geschäfte des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende leitet und überwacht den gesammten Geschäftsgang bei dem Bundesamte. Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und versieht sie mit dem Eingangsvermerk. Er vertheilt die Geschäfte. Er verfügt — und zwar entweder selbst oder mit Zuziehung eines Dezernenten, in allen wichtigeren Fällen aber nach Berathung mit dem Kollegium — in den, das Bundesamt als solches betreffenden Verwaltungs-Angelegenheiten, sowie bezüglich der Einrichtung der erforderlichen Geschäftskontrolen. Er überwacht die Dienstführung der Subaltern- und Unterbeamten; er erläßt für diese Beamten die erforderlichen Instruktionen; er ertheilt ihnen Urlaub und übt über sie die Disziplin — vorläufig und bis zur Regelung der Disziplinarverhältnisse im Wege der Reichsgesetzgebung — nach Maßgabe der in Preußen geltenden Vorschriften.

§. 12.

Vertretung des Vorsitzenden.

Den Vorsitzenden vertritt im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung das dem Dienstalter nach, und bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste Mitglied; das Dienstalter bestimmt sich in allen Fällen nach dem Tage der Ernennung zum Mitgliede des Bundesamtes.

§. 13.

Geschäftsjahr, Geschäftsbericht.

Das Geschäftsjahr des Bundesamtes beginnt mit dem 1. Dezember und endigt mit dem 30. November.

Am Schlusse des Geschäftsjahres hat das Bundesamt dem Reichskanzler eine Uebersicht der erledigten Geschäfte berichtlich einzureichen.

Berlin, den 6. Januar 1873.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

5. Konsulat-Wesen.

Dem Kaufmann und Rittergutsbesitzer Jakob Ritter von Kaufmann-Asser in Köln ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Konsul der Republik Paraguay ertheilt worden.

Dem Kaufmann Ferdinand Neuhaus zu Aachen ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Vize-Konsul der argentinischen Republik daselbst ertheilt worden.

Dem Konsul des Deutschen Reichs Heinrich Brunn zu Ceará (Brasilien) ist auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

6. Militär-Wesen.

Bekanntmachung,
betreffend die Berechtigung der höheren Gewerbeschule zu Chemnitz zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst.

Unter Bezugnahme auf Litt. F. des mittelst Bekanntmachung vom 3. März pr. veröffentlichten siebenten Verzeichnisses der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigten höheren Lehranstalten (Reichs-Gef.-Bl. pro 1872 Seite 62) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz befugt ist, denjenigen ihrer Schüler dergleichen Qualifikations-Zeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissarius abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie den ersten (1½jährigen) und zweiten (1jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

Berlin, den 7. Januar 1873.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

7. Post-Wesen.

Bekanntmachung.
Seepostverbindungen mit dem Kaplande, Kap Natal, St. Helena und Ascension.

Vom Beginn dieses Jahres findet zwischen Southampton und dem Kap der guten Hoffnung monatlich eine dreimalige Seepostverbindung, anstatt der bisherigen zweimal monatlichen, statt. Die Schiffe gehen am

5., 15. und 25. jeden Monats, falls diese Tage jedoch auf einen Sonntag fallen, am folgenden Montag von Southampton ab.

Das am 5. von Southampton abgehende Schiff legt in St. Helena an und steht, bei der Ankunft in der Tafelbai, mit einer von dort vorläufig einmal monatlich stattfindenden Fahrt nach Kap Natal in Verbindung.

Zwei der Schiffe laufen auf der Rückfahrt nach Europa Ascension an.

Berlin, den 3. Januar 1873.

Kaiserliches General-Post-Amt.

Bekanntmachung.

Korrespondenz-Verkehr mit Neu-Fundland.

Für die Korrespondenz nach und aus Neu-Fundland kommen von jetzt ab folgende ermäßigte Portosätze in Anwendung: für frankirte Briefe $4\frac{1}{4}$ Sgr. bz. 15 Kr. für je 15 Gramm; für unfrankirte Briefe $6\frac{3}{4}$ Sgr. bz. 24 Kr. für $\frac{1}{2}$ Unze (pptr. 14 Gramm). Die Rekommandations-Gebühr beträgt $5\frac{1}{4}$ Sgr. bz. 18 Kr.

Berlin, den 3. Januar 1873.

Kaiserliches General-Post-Amt.

Bekanntmachung.

Postverbindungen mit Brasilien, den La Plata Staaten und Peru.

Vom 8. Januar ab werden zwischen Liverpool und Valparaiso über Rio Janeiro, Montevideo und Buenos-Ayres, anstatt der bisherigen vierzehntägigen, wöchentliche zu Postbeförderungen benutzte Fahrten stattfinden. Die Schiffe gehen an jedem Mittwoch von Liverpool ab. Bei jeder zweiten Fahrt nach Valparaiso, vom 15. Januar gerechnet, legen die Packetboote auch in Pernambuco und Bahia an, mithin die am 15. Januar, 29. Januar u. s. w. abgehenden Schiffe.

Berlin, den 3. Januar 1872.

Kaiserliches General-Post-Amt.

---

8. Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann G. Wiechel in Norrköping zum Konsul und den Kaufmann A. B. Selander in Piteå zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den bisherigen preußischen General-Konsul zu Hamburg, Redlich, unter Belassung seines Charakters als General-Konsul, zum Konsul des Deutschen Reichs in Christiania zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann Emanuel Martinengo zu Savona zum Konsul des Deutschen Reichs daselbst zu ernennen geruht.

Carl Heymann's Verlag in Berlin. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

I. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 17. Januar 1873.	№ 2.

1. Maaß- und Gewichts-Wesen.

Bekanntmachung

der Vorschriften über die Zulassung von Federwaagen zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung beim Wägen von Eisenbahn-Passagier-Gepäck. Vom 25. Juni 1872.

Um dem Bedürfnisse des Eisenbahnverkehrs, welcher eine möglichst rasche, jedoch nur in gewissen gröberen Abstufungen anzugebende Wägung des Passagier-Gepäcks erfordert, zu entsprechen, hat die Normal-Eichungskommission des Deutschen Reichs auf Grund von Artikel 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nach Maßgabe der unten folgenden näheren Bestimmungen

Federwaagen

zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung bei der Wägung von Eisenbahn-Passagier-Gepäck zugelassen.

§. 1.

Allgemeine Konstruktion der Federwaagen für Eisenbahn-Passagier-Gepäck.

Die Eigenthümlichkeit der für Eisenbahn-Passagier-Gepäck zur Eichung und Stempelung zuzulassenden Federwaage besteht darin, daß die Bemessung der Schwere der auf die eine Seite der Waage gelegten Lasten nicht durch Auflegen eines gleich schweren oder in bestimmtem Maaße verjüngten Gewichts auf der andern Seite der Waage geschieht, sondern daß durch den Druck der Last auf das eine Ende eines Hebels, mit Anwendung von Hebelverbindungen, an dem andern Ende des Hebelsystems der Waage eine in gewissem, z. B. in centesimalem Verhältniß zur Schwere der Last verjüngte Wirkung auf ein System von Spiralfedern ausgeübt wird, deren Elastizität der von der Schwere der Last geforderten Drehung des betreffenden Hebelarmes jedesmal nur ein der wirkenden Last entsprechendes Maaß gestattet.

Die Schwere der Last an der einen Seite des Hebelsystems wird also durch eine gewisse Veränderung der Länge des Spiralfedersystems an der andern Seite desselben aufgewogen, und die Angabe des jedesmaligen Betrages der letzteren Veränderung, deren Kraftmaaß durch Beschwerung der Lastseite der Waage mit geeichten Gewichten von dem Verfertiger bestimmt worden ist, erfolgt in solcher Weise, daß durch die Gestaltänderung der Spiralfedern in der Richtung ihrer Axe eine Zahnstange mit bewegt wird, welche in Triebräder eingreift und mittelst der letzteren die Zeiger von Zifferblättern dreht.

Die Vortheile dieser Art der Wägung bestehen

1. in der Entbehrlichkeit von Gewichtsstücken;
2. in der Schnelligkeit und Deutlichkeit, mit welcher sich die jedesmalige Belastung an dem Zifferblatte der Waage ablesen läßt, da der Abwägende keinerlei Einstellung an der Waage, wie die Verschiebung eines Laufgewichts an einem eingetheilten Hebelarm u. dergl., nöthig hat, und da ein irgend erheblicher Zeitverlust bei der von selbst erfolgenden Herstellung des Gleichgewichts nicht stattfindet.

Die Nachtheile des Konstruktions-Systems, welche diese Vortheile der Bequemlichkeit und Schnelligkeit bei weitem überwiegen, wenn es sich um genauere und gleichmäßigere Wägungsresultate, als sie für den hier in Rede stehenden Zweck erforderlich sind, handelt, bestehen darin, daß die Elastizität der Feder, welche das Maaß für ihre unter einer bestimmten Belastung der Waage eintretende Verlängerung oder Verkürzung und für die entsprechende Drehung des Zeigerwerkes bestimmt, im Allgemeinen selbst Veränderungen erfährt, welche in geringerem Maaße bei Temperaturveränderungen, in stärkerem Maaße in Folge der wiederholten Spannungsveränderungen der Feder, mehr oder weniger ungleichmäßig, und zwar sowohl schwankend als fortschreitend eintreten.

Außerdem sind die Uebertragungen und Bemessungen der Gestaltänderungen der Feder vermittelst der Zahnstange und der Triebräder selbst gewissen erheblichen Veränderungen unterworfen.

Durch alle diese Ursachen der Veränderlichkeit, sowie durch die unvermeidliche Reibung, welche sich der jedesmaligen Gestaltänderung der Feder in Folge der damit verbundenen mechanischen Eingriffe entgegensetzt, wird es bewirkt, daß die Empfindlichkeit solcher Waagen und insbesondere die Zuverlässigkeit und Beständigkeit ihrer Leistungen nur sehr geringen Anforderungen dauernd zu genügen vermögen.

§. 2.

Besondere Vorschriften über die Beschaffenheit der zur Abwägung von Eisenbahn-Passagier-Gepäck dienenden Federwaagen.

Die zur Eichung und Stempelung zuzulassenden Federwaagen müssen an ersichtlicher Stelle, etwa in der Nähe des Zifferblattes, ein Schild tragen, auf welchem in deutlicher Schrift die Bezeichnung „Federwaage für Eisenbahn-Passagier-Gepäck" enthalten ist.

Die Zifferblätter der Federwaagen müssen nach Kilogramm und Zentnern oder nach Pfunden und Zentnern eingetheilt sein, und dasjenige Intervall der Zifferblatteintheilung, welches einem Unterschiede der Belastung von einem Pfund entspricht, darf nicht kleiner sein als vier Millimeter.

Die Hebelverbindungen der Waage müssen den allgemeinen in der Eichordnung und der Instruktion für die Beschaffenheit der Drehungseinrichtungen von Waagen aufgestellten Vorschriften bezüglich der Anordnung, Gestalt und Materialbeschaffenheit der einzelnen Theile entsprechen. Auch muß die Waage eine Arretirung besitzen, vermöge welcher im unbelasteten Zustande die Rückkehr der Federn in ihre Ruhelage gesichert und dieselben vor den Stößen beim Aufbringen der Last bewahrt werden.

Endlich muß eine angemessene Regulirungseinrichtung vorhanden sein für die sichere und bequeme Ausführung der von Zeit zu Zeit mittelst geeichter Gewichte zu bewirkenden Richtigstellung der Angaben des Zifferblattes der Waage.

§. 3.

Prüfung der Federwaagen.

Die Prüfung der Federwaagen hat mittelst geeichter Gewichte in der Weise zu erfolgen, daß die Waage zunächst bei der größten Belastung mittelst der Regulirungseinrichtung (§. 2) auf der dem belastenden Gewichtswerthe genau entsprechenden Stelle des Zifferblattes zum Einspielen gebracht wird. Sodann wird mit einer Belastung von etwa 10 Kilogramm untersucht, ob die Waage auch an der betreffenden Stelle des Zifferblattes hinreichend richtige Angaben macht. Der Fehler der Angaben des Zifferblattes bei dieser Belastung darf 100 Gramm nicht übersteigen. Hierauf ist die Waage mit demjenigen Gewichtswerthe, welcher der auf ihrem Zifferblatte angegebenen größten Tragfähigkeit entspricht, während eines Zeitraumes von mindestens 30 Minuten zu belasten. Nach der Abnahme dieser Belastung ist aufs neue die Prüfung der Richtigkeit der Angaben des Zifferblattes in der Nähe des Nullpunktes mit dem oben angegebenen Gewicht vorzunehmen.

Spielt nach der andauernden Belastung die Waage bei denselben Belastungen wie früher an denselben Stellen des Zifferblattes ein, ohne Abweichungen der Angabe von mehr als 100 Gramm zu zeigen, so erfolgt nun die weitere Prüfung der Angaben des Zifferblattes bis zu der größten auf demselben angegebenen Tragfähigkeit mit Anwendung geeichter Gewichtsstücke, in der Art, daß bis zur größten Belastung nacheinander etwa 4 oder 5 verschiedene Gewichtsbeträge aufgesetzt werden, für welche die entsprechenden Ablesungen thunlichst gleichmäßig über das die kleinsten Gewichtseinheiten angebende Zifferblatt vertheilt sind.

Bei allen diesen Prüfungen muß die Waage die Gewichtswerthe, mit denen sie belastet ist, an dem Zifferblatte innerhalb einer Fehlergrenze von 100 Gramm angeben.

Die Prüfung der Empfindlichkeit erfolgt sowohl bei einer Belastung von nahezu 10 Kilogramm als bei der größten von dem Zifferblatt angegebenen Belastung. Bei beiden Belastungen muß der Zeiger der Waage eine Veränderung der Angabe am Zifferblatt erkennen lassen, sobald auf der Lastseite eine Zulage von 100 Gramm gemacht wird.

§. 4.

Stempelung der Federwaagen.

Die Stempelung der Federwaagen geschieht an solchen Stellen, an welchen die Befestigung des mit der Waage fest zu verbindenden Schildes, das die besondere Bezeichnung „Federwaage für Eisenbahn-Passagier-Gepäck" trägt, erfolgt ist, und zwar auf den zu diesem Zwecke in geeigneten Dimensionen herzustellenden Köpfen von kupfernen oder messingenen Schrauben nach Entfernung des Einschnittes derselben.

Außerdem ist an einer passenden Stelle des Schildes oder der Verbindung des Schildes mit der Waage, etwa auf einem Zinntropfen, eine Stempelung auszuführen, welche neben dem Eichungsstempel die Jahreszahl der Eichung enthält.

§. 5.

Jährliche Eichung der Federwaagen.

Die Gültigkeit der Eichung und Stempelung einer Federwaage für Eisenbahn-Passagier-Gepäck ist auf das Kalenderjahr, in welchem die Eichung stattgefunden hat, beschränkt, und die alljährliche Erneuerung der Stempelung mit der Jahreszahl auf Grund einer jedesmal wiederholten eichamtlichen Prüfung des Zustandes der Waage ist die Bedingung ihrer dauernden Zulässigkeit.

Bei der alljährlich zu wiederholenden Prüfung sind im Allgemeinen die in §. 3 gegebenen Vorschriften zu befolgen, doch dürfen hierbei solche Abweichungen der Angaben der Waage noch als zulässig angesehen werden, welche durch eine Zulage von höchstens 200 Gramm ausgeglichen werden können. Ebenso darf hierbei die Empfindlichkeit als genügend betrachtet werden, wenn eine Zulage von 200 Gramm eine ersichtliche Veränderung der Angabe hervorruft. Auch kann bei der Wiederholung der Eichung die Probe einer andauernden Belastung der Waagen mit den ihrer größten Tragfähigkeit entsprechenden Gewichten unterbleiben.

Waagen, welche gegenwärtig bereits im Verkehr befindlich sind, können nach den vorstehend aufgeführten, für die wiederholte Prüfung geltenden Vorschriften behandelt werden.

Die Aufstellung der Federwaagen darf nur in solchen Räumen oder in solchen gesonderten Raumabtheilungen erfolgen, in welchen keine anderen Abwägungen als die von Passagiergepäck stattfinden.

§. 6.

Eichgebühren.

Für die Eichung und Stempelung einer Federwaage für Eisenbahn-Passagier-Gepäck sind zu berechnen:

bis zur größten Tragfähigkeit von 5 Zentnern . . . . 10 Sgr.,
bei einer größeren Tragfähigkeit . . . . 15 „

Eine Berichtigung solcher Waagen durch die Eichungsstellen findet nicht statt.

Für Prüfung ohne Stempelung ist zu berechnen:

bei Waagen bis zur größten Tragfähigkeit von 5 Zentnern . . . . 8 Sgr.,
bei Waagen von größerer Tragfähigkeit . . . . 11 „

§. 7.

Eichscheine.

Zu den Eichscheinen sind folgende Formulare zu benutzen:

Eichschein XI. Nr. . . . . .

für Federwaagen zu Eisenbahn-Passagier-Gepäck . . . .

Für ______________________________

sind nachfolgend angegebene Federwaagen, nachdem sie innerhalb der nach §. . . . des Erlasses vom 25. Juni 1872 zulässigen Abweichungen vorschriftsmäßig richtig befunden worden, geeicht und die beigemerkten taxmäßigen Gebühren berechnet worden.

Stückzahl der Federwaagen.	Tragfähigkeit.	Taxmäßige Gebühren.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.

Eichamt zu . . . . . am . . . . . 18 . .

(Stempel.) (Unterschrift des Eichmeisters.)

Berlin, den 25. Juni 1872.

Kaiserliche Normal-Eichungskommission.

Foerster.

Bekanntmachung
der Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Goldmünz-Gewichte Vom 31. Januar 1872.

Auf Grund von §. 12 des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871, Reichsgesetzblatt S. 404, wird bezüglich der Eichung und Stempelung der Goldmünz-Gewichte Nachfolgendes bestimmt:

Vorschriften
über die
Eichung und Stempelung der Goldmünz-Gewichte.

§. 1.

Arten der zulässigen Gewichte.

Zur Eichung und Stempelung werden zugelassen:

a) Gewichtsstücke, deren Schwere dem Normalgewicht der einzelnen Goldmünzen gleichkommt, und zwar:
Gewichtsstücke
für das Zehn-Mark-Stück in einer Schwere von $3{,}982_5$ Gramm,
= = Zwanzig-Mark-Stück = = = = $7{,}965_0$ =

b) Gewichtsstücke, deren Schwere dem Passirgewicht der einzelnen Goldmünzen gleichkommt, und zwar:
Gewichtsstücke
für das Zehn-Mark-Stück in einer Schwere von $3{,}962_6$ Gramm,
= = Zwanzig-Mark-Stück = = = = $7{,}925_1$ =

c) Gewichtsstücke, deren Schwere gewisse Vielfache der Normalgewichte von Goldmünzen beträgt, und zwar:

Gewichtsstücke für					in einer Schwere von	
50 Mark	oder	5 Zehn-Mark-Stücke	. . . .		19,912	Gramm,
100 =	=	10 = = =	oder	5 Zwanzig-Mark-Stücke	39,825	=
200 =	=	20 = = =	=	10 = = =	79,650	=
500 =	=	50 = = =	=	25 = = =	199,124	=
1000 =	=	100 = = =	=	50 = = =	398,248	=
2000 =		. . . .	=	100 = = =	796,495	=

§. 2.

Material der Gewichte.

Sämmtliche im §. 1 aufgeführten Gewichte werden aus einer Legirung von Kupfer und Zinn hergestellt.

§. 3.

Gestalt der Gewichte.

Es erhalten
die Gewichtsstücke unter §. 1a. die Gestalt einer kreisrunden Scheibe mit kleinem Knopfe,
die Gewichtsstücke unter §. 1b. die Gestalt eines flachen sechsseitigen Prisma mit kleinem Knopfe,
die Gewichtsstücke unter §. 1c. die Gestalt eines Cylinders, bei dem der Durchmesser größer ist, als die Höhe, und der mit einem Knopfe versehen ist.

§. 4.

Bezeichnung der Gewichte.

Je nachdem die in §. 1 aufgeführten Gewichtsstücke für das Normal- oder das Passirgewicht der Goldmünzen bestimmt sind, erhalten sie die Bezeichnung N. oder P., außerdem die Angabe der Markzahl, zu deren Wägung sie dienen sollen, also z. B.

N. 10 Mk., P. 10 Mk., N. 100 Mk.

§. 5.

Sonstige Beschaffenheit der Gewichte.

Alle in §. 1 aufgeführten Gewichtsstücke müssen in Bezug auf ihre sonstige Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen entsprechen, welche die Eichordnung im ersten Abschnitt unter IV. für zulässige Gewichte aufgestellt hat.

§. 6.

Die von den Eichungsstellen innezuhaltenden Fehlergrenzen.

Die unter a. und b. in §. 1 aufgeführten Gewichtsstücke für das Normal- und Passirgewicht einzelner Goldmünzen dürfen nur dann gestempelt werden, wenn die Abweichung von der Sollschwere, welche durch das Gebrauchsnormal nach Maßgabe des §. 7 bestimmt wird, im Sinne des Mehr oder des Weniger bei den

10 Mk.-Stücken nicht mehr als 2 Milligramm,
20 " " " " 3 "

beträgt.

Sie erhalten daher auch zur Kennzeichnung der bei ihnen inne zu haltenden Genauigkeit einen zweifachen Abdruck des Stern-Stempels.

Die unter c. im §. 1 aufgeführten Gewichte werden als Präzisionsgewichte angesehen; dieselben dürfen daher nur dann gestempelt werden, wenn eine größere Abweichung von dem Gebrauchsnormal im Sinne des Mehr oder des Weniger nicht vorhanden ist als

für	50 Mk.	15	Milligramm,
"	100 "	20	"
"	200 "	25	"
"	500 "	50	"
"	1000 "	90	"
"	2000 "	160	"

Die Gewichtsstücke dieser Art erhalten den einfachen Sternstempel.

§. 7.

Normale zur Prüfung der Goldmünz-Gewichte.

Bei den für die Gewichtsstücke unter §. 1a. und b. dienenden Gebrauchs- und Kontrol-Normalen muß in dem Beglaubigungsscheine der denselben anhaftende Fehler, welcher bei der Prüfung der zu eichenden Gewichte in Rechnung zu bringen ist, mit einer Genauigkeit von Zehntheilen des Milligramm angegeben sein.

Für die Gebrauchs- und Kontrol-Normale zu den Gewichtsstücken unter §. 1c. haben die Vorschriften des §. 54a. und §. 59 der Eichordnung Geltung.

Die Gebrauchs-Normale müssen sämmtlich in Bezug auf Form und sonstige Beschaffenheit den für den Verkehr zugelassenen Gewichtsstücken, zu deren Prüfung sie dienen sollen, entsprechen; doch sind sie zu größerer Sicherung zu vergolden. — Die Kontrol-Normale, welche ebenfalls zu vergolden sind, können auch die Formen der gewöhnlichen Normalgewichte erhalten.

§. 8.

Eichgebühren.

An Eichgebühren sind zu berechnen:

	für die Eichung.	für Berichtigung.	für Prüfung ohne Stempelung.
bei jedem Gewichtsstücke unter §. 1a. und b.	2 Sgr.	2 Sgr.	1 Sgr.
bei den Gewichtsstücken unter §. 1c.			
für 50 Mk.	1/2 "	1/2 "	1/2 "
für 100 und 200 Mk.	1 "	1 "	1/2 "
für 500 Mk.	2 "	1 "	1 "
für 1000 und 2000 Mk.	3 "	1 1/2 "	1 1/2 "

§. 9.

Eichscheine.

Für die Eichscheine gilt folgendes Schema:

Eichschein V.b. No. .... für Goldmünz-Gewichte.

Für Herrn .... zu ....

sind nachfolgend aufgeführte Goldmünz-Gewichte, nachdem sie innerhalb der zulässigen Abweichung für richtig befunden worden sind, geeicht und die beibemerkten taxmäßigen Gebühren, über deren Empfang hierdurch Quittung ertheilt wird, berechnet worden.

Stückzahl.	Bezeichnung und Schwere.	Taxmäßige Gebühren für					
		Eichung			Berichtigung		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Zusammen							

Ort. Unterschrift der Eichungsbehörde.

§. 10.

Bedingungen der Befugniß zur Eichung der Goldmünz-Gewichte.

Die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Goldmünz-Gewichten darf nur solchen Eichungsbehörden oder Eichungsämtern ertheilt werden, welche nicht nur die erforderlichen Gebrauchs- und Kontrol-Normale, sondern auch die feineren Einrichtungen, die zur Ausführung dieser Eichungen erforderlich sind, besitzen.

Zu diesen Einrichtungen gehört für die Eichung der in §. 1 unter a. und b. aufgeführten Gewichtsstücke eine Waage, deren Empfindlichkeit mindestens fünfmal so groß ist, als die im §. 67 der Eichordnung für die Waage Nr. 5 vorgeschriebene, also eine Waage, welche der kleinsten Gattung der im §. 68 für die Aufsichtsbehörden vorgeschriebenen Waagen entspricht.

Berlin, den 31. Januar 1872.

Kaiserliche Normal-Eichungskommission.

Foerster.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen
in den Zoll- und Steuer-Stellen des deutschen Zollgebietes.

1. Das Königlich preußische Nebenzollamt I. zu Kalkau im Hauptamtsbezirke Neustadt i./Schl. ist in ein Nebenzollamt II. und das Nebenzollamt II. Deutsch-Rasselwitz in Hotzenplotz in demselben Hauptamtsbezirke ist in ein Nebenzollamt I. umgewandelt worden.

2. Das Königlich preußische Nebenzollamt I. zu Hultschin im Hauptamtsbezirk Ratibor ist in ein Nebenzollamt II. umgewandelt worden.

3. Vom 1. Januar 1873 ab ist an der Ostpreußischen Südbahn bei dem Grenzbahnhofe Groß-Prostken ein Königlich preußisches Hauptzollamt errichtet worden.

In Folge dessen ist von dem gedachten Zeitpunkte ab das bisherige Nebenzollamt I. zu Klein-Prostken unter Aufhebung der ihm durch die Verfügung vom 6. November 1871 verliehenen Befugniß zur Erledigung und Ausfertigung von Begleitscheinen I. in ein Nebenzollamt II. umgewandelt worden, welches bis auf Weiteres zugleich als Ansagepoften für das Hauptzollamt Groß-Prostken zu fungiren hat. Das bisherige Hauptzollamt zu Schmaleningken ist aufgehoben; an seine Stelle tritt daselbst ein dem Hauptzollamte zu Tilsit unterstelltes Nebenzollamt I. mit beschränktem Niederlagerecht (§. 105 des Vereinszollgesetzes) und mit der unbeschränkten Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I.

Außerdem ist das Nebenzollamt I. zu Kolletzischken im Hauptamtsbezirke Tilsit in ein Nebenzollamt II. verwandelt worden.

4. Das Königlich bayerische Nebenzollamt I. Burghausen, im Bezirke des Hauptzollamtes Simbach, ist vom 1. Januar 1873 ab in ein Nebenzollamt II. Klasse umgewandelt worden.

5. Mit dem 1. Januar 1873, als dem Tage der Eröffnung der Eisenbahnlinie Hude-Brake ist
- a) das Großherzoglich oldenburgische Hauptzollamt zu Brake nach dem dortigen Bahnhofe verlegt,
- b) das Nebenzollamt I. zu Brakfiel aufgehoben und statt desselben
- c) ein Nebenzollamt I. vor Brake errichtet worden, welchem die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins und Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen, ertheilt ist,
- d) dem Nebenzollamte I. zu Elsfleth die Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II., sowie zur Abfertigung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Waaren nach Maßgabe der §§. 65 – 71 des Vereinszollgesetzes beigelegt worden.

3. Konsulat-Wesen.

Dem bisherigen Sekretär des schwedisch-norwegischen Konsulats zu Königsberg i./Pr., Jörgen Omstedt Arntzen, ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als schwedisch-norwegischer Vize-Konsul daselbst ertheilt worden.

4. Militär-Wesen.

Bekanntmachung,
betreffend Zurückstellung der in Rußland lebenden deutschen Militärpflichtigen bis zu dem in ihrem dritten Konkurrenzjahre stattfindenden Departements-Ersatzgeschäfte. Vom 6. Januar 1873.

Die durch den Erlaß vom 21. Juni 1870 — Armee-Verordnungsblatt Nr. 11 — den im Innern Rußlands lebenden militärpflichtigen Norddeutschen mit Bezug auf ihre Zurückstellung bis zu dem in ihrem dritten Konkurrenzjahr stattfindenden Departements-Ersatzgeschäft gewährte Vergünstigung findet gegenwärtig auf alle im Innern Rußlands lebenden militärpflichtigen Deutschen Anwendung, und zwar mit der Maßgabe, daß die in jenem Erlasse bezeichneten Bescheinigungen für diejenigen Personen, welche nicht bayerische Staats-Angehörige sind, von der Kaiserlichen Botschaft in St. Petersburg, für bayerische Staats-Angehörige dagegen von der Königlich bayerischen Gesandtschaft daselbst ertheilt werden.

Die Befugniß der in Rede stehenden Militärpflichtigen, ihre Zurückstellung unmittelbar bei den heimathlichen Ersatzbehörden nachzusuchen, wird hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 6. Januar 1873.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Der Kriegsminister.
In Vertretung:
v. Kameke.

---

5. Post-Wesen.

Bekanntmachung.
Postdampfschifffahrt zwischen Dänemark, den Faröer und Island.

Zwischen Kopenhagen einerseits, den Faröer und Island andererseits, werden auch in diesem Jahre regelmäßige Postdampfschifffahrten unterhalten. Die Abfahrt erfolgt von Kopenhagen planmäßig am 1. März, 17. April, 28. Mai, 7. Juli, 16. August, 27. September und 8. November. Die Schiffe landen in Reykjavik auf Island, bei den Sommerfahrten auch in Berufjord und legen sowohl auf der Hinfahrt, als auch auf der Rückfahrt in Thorshavn (Faröer) an. Hinsichtlich der Portosätze und Versendungsbedingungen für Brief- und Fahrpostgegenstände ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin, den 12. Januar 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

---

6. Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

Der Professor der Rechte Dr. Adolf Niessen zu Leipzig ist mit Wahrnehmung der Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem Reichs-Oberhandelsgericht widerruflich beauftragt.

Carl Heymann's Verlag in Berlin. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

I. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 24. Januar 1873.	№ 3.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über den Stand der Rinderpest.

II.

1. Deutsches Reich.

Da Deutschland seit längerer Zeit rinderpestfrei ist, hat die großbritannische Regierung unterm 7. d. M. ihre Ordre vom 31. Juli v. J. aufgehoben, zufolge deren die aus Deutschland eingeführten Schafe und Ziegen bei der Landung geschlachtet werden mußten. Die für die Rindvieh-Einfuhr aus Deutschland bereits seit dem Jahre 1871 bestehende gleiche Beschränkung dauert dagegen noch fort.

2. Oesterreich-Ungarn.

Die Rinderpest ist neuerdings erloschen: in Ober-Oesterreich und dem Küstenlande; dagegen neu aufgetreten: in Kroatien.

In der ersten Hälfte dieses Monats herrschte die Seuche in: Galizien, Bukovina, Mähren (Bezirke: Olmütz, Wischau, Littau, Proßnitz, Brünn, Außitz), Böhmen (Bezirke: Brüx, Komotau, Senftenberg, Pardubitz), Nieder-Oesterreich (Bezirke: Sechshausen, Hermalsen, Baden, dritter und siebenter Wiener Stadtbezirk), Dalmatien, Ungarn, Slavonien, Kroatien.

Die zur Verhütung einer Einschleppung der Seuche an der deutschen Grenze ergriffenen Maßregeln sind in der preußischen Provinz Schlesien (Kreis Neisse) durch eine Ausdehnung der Grenzsperre vervollständigt worden.

3. Rußland.

Sowohl der Stand der Seuche als die an der deutschen Grenze getroffenen Schutzmaßregeln haben neuerdings eine wesentliche Aenderung nicht erfahren.

2. Münz-Wesen.

Nach der letzten Notiz über die Ausprägung der Reichsgoldmünzen waren bis zum 28. Dezember v. J. in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 339,115,780 Mark und in Zehnmarkstücken

82,358,350 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 29. Dezember v. J. bis 4. Januar d. J. sind ferner geprägt in Zehnmarkstücken: in Berlin 1,797,200 Mark, in Hannover 1,354,090 Mark, in Frankfurt a./M. 1,307,590 Mark, in München 605,570 Mark, in Dresden 665,810 Mark und in Darmstadt 298,000 Mark.

Die Gesammt-Ausprägung stellt sich daher bis 4. Januar d. J. auf 427,502,390 Mark, wovon 339,115,780 Mark in Zwanzigmarkstücken und 88,386,610 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

3. Maaß- und Gewichts-Wesen.

Nachträge

zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundesgesetzblattes) und zu dem Erlaß vom 15. Februar 1871, betreffend die Eichung und Stempelung von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte, vom 31. Januar 1872.

Auf Grund von Artikel 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 erläßt die Normal-Eichungskommission des Deutschen Reichs folgende Nachtrags-Bestimmungen zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 und zu dem Erlaß vom 15. Februar 1871 (Beilage zu Nr. 11 des Bundesgesetzblattes):

Dritter Nachtrag zur Eichordnung.

Zu §. 13.

Die Stempelung der Flüssigkeitsmaaße und Fässer betreffend.

Bei Blechmaaßen, deren Boden die zylindrische Wandfläche äußerlich umschließt, genügt, statt der in §. 13 der Eichordnung vorgeschriebenen Stempelung des Bodens an zwei diametral gegenüberliegenden Stellen, die Aufbringung eines Stempels auf der Löthfuge des Bodenrandes.

Bei Blechmaaßen, welche aus einem Stücke getrieben sind, kann die Stempelung am Boden ganz wegfallen.

Zinnerne Maaße sind in Zukunft außer mit den bisher vorgeschriebenen Stempeln noch mit einem Stempel auf der äußern Bodenfläche zu versehen.

Beim Stempeln der Fässer kann das Einbrennen der Nummer des Eich-Registers unterbleiben, wenn dasselbe nicht von den Betheiligten selbst zur Sicherung der Kontrole gewünscht wird.

Zu §. 26.

Die Beschaffenheit der Gewichte betreffend.

Die Vorschrift im letzten Absatze des §. 26, wonach Gewichte aus anderem Metall als Gußeisen in der Regel massiv aus einem Stücke herzustellen sind, wird in Folge vorgekommener Mißbräuche dahin näher bestimmt, daß Gewichtsstücke aus anderen Materialien als aus Gußeisen, wenn sie größere Hohlräume enthalten, welche ganz oder zum Theil mit einem Stoffe von anderer Schwere oder geringerem Werthe als das umschließende Material angefüllt sind, nicht zur Eichung zugelassen werden dürfen, es sei denn, daß das Einbringen einer sehr kleinen Quantität schwereren Füllmaterials und der Verschluß der dazu erforderlichen kleinen Höhlung durch einen mit der Oberfläche ausgeglichenen Pfropfen von gleichem Material mit dem Gewichtsstücke ersichtlichermaßen nur den Zweck gehabt hat, ein bei der Fabrikation um ein Weniges zu leicht gewordenes Stück richtig zu machen.

Erster Nachtrag

zu dem Erlaß vom 15. Februar 1871, betreffend die Eichung und Stempelung von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte.

Zu §. 1.

Die Arten der zulässigen Maaße und Maaßgefäße betreffend.

In Erweiterung der Bestimmung des §. 1 D. wird hiermit bestimmt, daß die Zulassung von Kummtmaaßen zur Eichung und Stempelung hinfort nicht auf solche Maaße beschränkt werden soll, die den in §. 1 D.

gegebenen Vorschriften entsprechen, sondern daß Kummtmaaße, welche den übrigen Vorschriften oder den von den Aufsichtsbehörden anzuordnenden näheren Bestimmungen entsprechen, überhaupt dann zugelassen werden sollen, wenn ihr Inhalt eine ganze Anzahl Kubikmeter beträgt.

Zu §§. 5 und 6.

Die Beschaffenheit der Fördergefäße und der Kummtmaaße betreffend.

Es werden für die auf Waagen zu setzenden Fördergefäße und Kummtmaaße auch solche Körperformen zugelassen, deren Querschnitte nicht durchweg geradlinig begrenzt sind, sofern nur die die Querschnitte begrenzenden Kurven so symmetrische und so einfache Formen haben, daß diese krummlinig begrenzten Querschnitte sich durch geradlinig begrenzte und leicht auszumessende Querschnitte sicher und ohne verwickelte Rechnungen ausdrücken lassen. Näheres hierüber ist im Wege der Instruktion vorgeschrieben. (Siehe Cirkular 11 Nr. 3 vom 16. Dezember 1871.)

Berlin, den 31. Januar 1872.

Kaiserliche Normal-Eichungskommission.
Foerster.

Bekanntmachung
der Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Meßapparate für Flüssigkeiten.
Vom 19. März 1872.

Um einem Bedürfnisse, welches durch die starke Verflüchtigung gewisser Flüssigkeiten im Verkehr hervorgerufen wird, und welches sich insbesondere im Petroleumverkehr geltend gemacht hat, zu entsprechen, werden hiermit auf Grund von Artikel 18 der Maaß- und Gewichtsordnung die im Folgenden beschriebenen

Meßapparate für Flüssigkeiten

zur Eichung und Stempelung zugelassen und die näheren Bestimmungen bezüglich der Eichung und Stempelung derselben getroffen.

§. 1.

Arten der zulässigen Meßapparate.

Das Gemeinsame der zur Abhülfe des vorerwähnten Bedürfnisses bestimmten Meßapparate ist die Zumessung der Flüssigkeit mittelst eines dicht verschlossenen, mit besonderen Messungsvorrichtungen versehenen Gefäßes, etwa von zylindrischer oder konischer Form, in welches die Flüssigkeit direkt aus dem Vorrathsbehältniß hinübergelassen werden kann, und aus welchem die zuzumessende Quantität durch einen Hahn abgelassen wird.

Die besonderen Vorrichtungen zur Abmessung des Flüssigkeitsstandes in dem Maaßgefäße können sein:

1. Eine fest mit demselben verbundene Skale, welche ausgeführt sein kann
   a) durch unveränderliche Auftragung von Eintheilungsmarken auf der Wand des Maaßgefäßes selbst, wenn dieselbe ganz oder theilweise aus Glas besteht, so daß der Flüssigkeitsstand an den Eintheilungsmarken unmittelbar beobachtet werden kann;
   b) durch unveränderliche Anbringung einer Eintheilung an oder neben einer mit dem Maaßgefäß kommunizirenden engen Glasröhre, mittelst welcher der Flüssigkeitsstand abgelesen wird.
2. Eine Reihe von Ausflußöffnungen in der Wand des Maaßgefäßes, durch welche mittelst zugehöriger Röhren und Hähne sowohl die genaue Füllung des Maaßgefäßes bis zu einem gewissen Flüssigkeitsstande, als auch von diesem ausgehend, die Ablassung einer bestimmten Quantität so bemessen werden kann, daß der Abfluß durch die betreffenden Röhren von selbst die richtige Füllung und die richtige Ablassung regulirt.

§. 2.

Nähere Beschaffenheit der Meßeinrichtungen.

1. Bei allen im §. 1 aufgeführten Einrichtungen muß die lothrechte Stellung des Maaßgefäßes, durch welche die Richtigkeit der Abmessung mittelst der Eintheilungsmarken, bezüglich Ausflußöffnungen bedingt ist, durch einen Pendelzeiger kontrolirt werden, dessen Einrichtung, nachdem seine Verbindung mit dem Maaßgefäß durch Stempelung gesichert ist, willkürliche Veränderungen ausschließen muß.

2. Der Durchmesser des Maaßgefäßes darf, um die erforderliche Genauigkeit in der Ablesung des Flüssigkeitsstandes an den Eintheilungsmarken, bezüglich in der Bemessung der Füllungen und Ablassungen durch die Ausflußöffnungen zu sichern, nirgends über 80 Millimeter betragen.

3. Die Eintheilung einer und derselben Skale darf sich vom Liter abwärts nur entweder auf die Halbirungs- oder auf die Dezimaltheilung beziehen (vergl. Eichordnung §§. 5 und 6), in der Art, daß die Theilung bei der ersteren nicht unter $^1/_8$, bei der letzteren nicht unter $0{,}1$ Liter hinabgehen darf. Dasselbe gilt von der Anordnung der Ausflußöffnungen bei den mit letzteren versehenen Apparaten.

Die Angabe der Maaßgröße von $^1/_8$ Liter oder $0{,}1$ Liter ist nur an solchen Stellen der Gefäßwand zulässig, an denen der Durchmesser des Gefäßes nicht über 60 Millimeter beträgt.

Neben den Eintheilungsmarken oder den Ausflußeinrichtungen muß die Bezeichnung des mittelst derselben abzumessenden Volumens nach §. 6 der Eichordnung angebracht sein.

4. Der Verschluß und die Unveränderlichkeit der messenden Räume des Maaßgefäßes, sowie die Unveränderlichkeit der anderweitigen Messungseinrichtungen und ihrer Verbindung mit dem Maaßgefäße muß entweder durch die Beschaffenheit der Einrichtungen selbst so gesichert sein oder durch Stempelung so gesichert werden können, daß eine Veränderung der Beziehungen zwischen den messenden Einrichtungen und den Füllungen des Maaßgefäßes nach der Stempelung nicht mehr ausführbar ist.

§. 3.

Prüfung der Richtigkeit.

Die Prüfung erfolgt mit Wasser durch Ablassung der von den Messungseinrichtungen der Apparate angegebenen Quantitäten in die entsprechenden Gebrauchsnormale für Flüssigkeitsmaaße oder die zugehörigen Eichkolben, wobei der Apparat die durch Einspielen des Pendelzeigers angegebene Stellung haben muß.

Die Größe der bei der Füllung der Gebrauchsnormale mittelst der aus dem Meßapparate abgelassenen Flüssigkeitsmengen sich zeigenden Fehler des Apparates wird entsprechend den Vorschriften für die Eichung von Flüssigkeitsmaaßen bestimmt.

§. 4.

Fehlergrenze.

Der Apparat wird, sofern sich nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 1 und 2 sonstige Bedenken nicht ergeben haben, als stempelfähig erachtet, wenn bei keiner der von demselben angegebenen Maaßgrößen eine Abweichung von dem Maaßinhalte des zugehörigen Gebrauchsnormals gefunden wird, welche den doppelten Betrag des bei der Eichung von Flüssigkeitsmaaßen zuzulassenden Fehlers (§. 11 der Eichordnung vom 16. Juli 1869) übersteigt.

§. 5.

Stempelung.

Die Stempelung erfolgt auf allen Löth- oder Kittfugen, entweder in Zinnloth oder in Siegellack, insbesondere an solchen Stellen, welche die Verbindung einer gläsernen Gefäßwand mit den metallenen Theilen des Apparates und die Verbindnug einer gläsernen oder metallenen Skale mit den Messungsräumen des Maaßgefäßes herstellen und ist dabei besonders auf die Erfüllung der Bestimmungen unter §. 2 Nr. 1 und 4 zu achten.

Falls die Eintheilungen auf einer metallenen Skale angebracht sind, ist dieselbe so einzurichten, daß ein Stempel dicht unter jeder Theilungsmarke eingeschlagen werden kann; falls die Abmessungen durch Ausflußöffnungen und -Röhren geschehen sollen, ist je ein Stempel auf Zinntropfen dicht unter dem Rande der Eintrittsstelle der betreffenden Ausflußröhre in den Körper des Maaßgefäßes einzuschlagen.

§. 6.

Eichgebühren.

Als Gebühren werden in Ansatz gebracht:

A. 1) für die Prüfung jeder einzelnen Maaßangabe je . . . . 1 Sgr., außerdem

2) für die Eichung und Stempelung des ganzen Apparates . . . . 3 „

B. Eine eichamtliche Berichtigung fehlerhaft gefundener Apparate findet nicht statt und fallen damit Berichtigungsgebühren weg.

C. Für Prüfung ohne Stempelung die nach A. 1 für jede einzelne wirklich geprüfte Maaßangabe des Apparates anzusetzende Gebühr.

§. 7.

Eichscheine.

Zu den Eichscheinen sind folgende Formulare zu benutzen:

Eichschein X. Nr. . . . .

für Meßapparate zu Flüssigkeiten.

Für

sind nachfolgend angegebene Meßapparate, nachdem sie innerhalb der zulässigen Abweichung richtig befunden worden, geeicht und die beigemerkten Taxgebühren berechnet worden.

Stückzahl der Apparate		Anzahl und Bezeichnung der von dem Apparat angegebenen Maaßgrößen.	Taxmäßige Gebühren.
mit Eintheilungsmarken.	mit Abflußröhren für jede Maaßgröße.		

Eichamt zu . . . . am . . . . 18 . .
(Stempel.) (Unterschrift des Eichmeisters.)

Berlin, den 19. März 1872.

Kaiserliche Normal-Eichungskommission.
Foerster.

Nachträge

zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblattes) und zu der Bekanntmachung vom 15. Februar 1871, betreffend die Eichung und Stempelung von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte (besondere Beilage zu Nr. 11 des Reichs-Gesetzblattes). Vom 25. Juni 1872.

Auf Grund von Artikel 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 hat die Normal-Eichungskommission des Deutschen Reichs folgende Nachtrags-Bestimmungen zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 und zu dem Erlasse vom 15. Februar 1871 (Beilage zu Nr. 11 des Bundes-Gesetzblattes) erlassen.

Vierter Nachtrag zur Eichordnung.

Zu §. 4.

Die Stempelung der Längenmaaße betreffend.

Zur Beglaubigung der eichamtlichen Prüfung der auf einem Maaßstabe vorhandenen Eintheilung wird hiermit zusätzlich bestimmt, daß alle Maaße, welche zwischen den maßgebenden Endmarken oder Endflächen irgend eine Eintheilung enthalten, noch mit einem Stempel zu versehen sind, welcher auf der Eintheilungsfläche möglichst nahe der Reihe der Eintheilungsmarken und der Mitte des Maaßes anzubringen ist.

Zu §. 8.

Die Form der Flüssigkeitsmaaße betreffend.

Die Weite des Halses kann bei Flüssigkeitsmaaßen von 10 Liter, 20 Liter und größerem Inhalt, welche zylinder- oder tonnenförmig mit engerem zylindrischem Halse herzustellen sind, bis zu 15 Centimeter betragen.

Zu §. 18.

Die Beschaffenheit der Hohlmaaße für trockene Gegenstände betreffend.

Dauben- oder Stabmaaße, bei denen die Dauben statt mit Eisenringen mit mehreren hölzernen Reifen umlegt und verbunden sind, können bis zu 5 Liter Inhalt zugelassen werden.

Zu §. 21.

Die Stempelung der Hohlmaaße für trockene Gegenstände betreffend.

Ist der untere Rand von Spanmaaßen mit einem Beschlage umgeben, welcher zur Sicherung der unveränderlichen Verbindung von Boden und Wand mit Kupfer- oder Messingschrauben befestigt ist, deren Köpfe nach Entfernung des Einschnittes eine Stempelung gestatten, so kann auf die in dem letzten Alinea des §. 21 vorgeschriebene Art der Stempelung der Spanmaaße verzichtet werden, und es reicht in diesem Falle die Stempelung zweier, einander auf dem Umfange des Maaßes entgegenstehender Schraubenköpfe aus.

Zu §. 34.

Ungleicharmige Balkenwaagen mit unveränderlichem Verhältniß der Hebelarme betreffend.

Waagen der in der Ueberschrift genannten Gattung können zur Eichung und Stempelung auch dann zugelassen werden, wenn das Verhältniß des Gewichts zur Last 1 : 100 beträgt; auch können solche Waagen in derselben Weise und unter denselben Bedingungen, wie es für Brückenwaagen im zweiten Nachtrage zur Eichordnung, zu §. 35 derselben, unter dem 6. Mai 1871 (Beilage zu Nr. 23 des Reichs-Gesetzblattes) gestattet worden ist, mit einer Einrichtung zum Wägen mit Laufgewicht und Skala versehen werden.

Zweiter Nachtrag zu dem Erlasse vom 15. Februar 1871.

Zu §. 1.

Die Arten der zulässigen Maaße und Maaßgefäße betreffend.

Außer den in §. 1 unter A. aufgeführten Kastenmaaßen von ½ Hektoliter, 1 Hektoliter und 2 Hektoliter Inhalt, werden auch Kastenmaaße von größerem Inhalte dann zugelassen, wenn ihr Inhalt ein Vielfaches des ganzen Hektoliter beträgt und ihr horizontaler Querschnitt ein Rechteck ist, und wenn sie den sonstigen im §. 3 für Kastenmaaße gegebenen Vorschriften entsprechen. — In Betreff der Inhaltsermittelung, Stempelfähigkeit und Stempelung, sowie in Betreff der Eichgebühren und Eichscheine gelten auch für solche Maaße die in §§. 8—12 des oben angeführten Erlasses getroffenen Bestimmungen.

Zu §§. 3 und 10.

Die Beschaffenheit und die Stempelung der Kastenmaaße betreffend.

Hölzerne Kastenmaaße können im Innern mit Eisenblech ausgeschlagen sein; doch muß dieser innere Beschlag mit dem äußeren Bandeisenbeschlage durch Nietbolzen verbunden sein, welche eine Stempelung von außen zulassen.

Berlin, den 25. Juni 1872.

Kaiserliche Normal-Eichungskommission.
Foerster.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Kaiserlichen Hauptsteueramt Straßburg i./E. ist die Befugniß zur Abfertigung von Rohzucker zum ermäßigten Zollsatz von 4 Thalern pro Zentner ertheilt worden.

Das Königlich preußische Nebenzollamt I. zu Norburg im Hauptamtsbezirke Flensburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar d. J. ab in ein Nebenzollamt II. umgewandelt worden.

Dem Königlich bayerischen Nebenzollamte I. am Bahnhofe in Eger ist die Befugniß zur Eingangsabfertigung von Rohzucker zum ermäßigten Zollsatze von 4 Thalern pro Zentner ertheilt worden.

5. Heimath-Wesen.

Das Bundesamt für das Heimathwesen hat in der Sitzung vom 7. Januar 1873 in Sachen Gorczyn contra Posen folgenden Grundsatz ausgesprochen:

„Wenn ein Ortsarmenverband seine Klage auf die Behauptung gründet, daß er sich der Verpflegung einer erkrankten Person unterzogen habe, nicht weil er verpflichtet gewesen sei, die öffentliche Fürsorge für dieselbe vorläufig zu übernehmen, sondern nur zu dem Zweck, um die Geschäfte des zu dieser Fürsorge verpflichtet gewesenen verklagten Verbandes zu führen, so sind die Deputationen und das Bundesamt für das Heimathwesen zur Entscheidung eines solchen Rechtsstreites nicht zuständig.

Die Gründe dieser Entscheidung sind folgende:

Die in Gorczyn in Diensten stehende B. ist am 4. September 1870 auf Veranlassung der Hebamme zur Vollziehung ihrer Entbindung in das städtische Krankenhaus in Posen geschafft und dort bis zum 7. Februar 1871 behandelt nnd verpflegt worden. Der Magistrat in Posen fordert vom Ortsarmenverbande der Gemeinde Gorczyn auf Grund des §. 26 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 Erstattung der für die B. verwendeten Kosten aus der Geschäftsführung, weil Verklagter nach der gedachten Vorschrift verpflichtet gewesen sei, der B. die nöthige Unterstützung vorläufig zu gewähren. Zur Entscheidung dieses Streites sind die in den §§. 40, 57 des preußischen Ausführungs-Gesetzes vom 8. März 1871 in Ausführung des §. 37 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 konstituirten Behörden nicht zuständig. Dieselben sind zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger berufen. Im untergebenen Falle mangelt es aber nicht allein an jedem Nachweise, daß die B. hülfsbedürftig war und daß die öffentliche Fürsorge für dieselbe in Anspruch genommen worden ist, sondern Kläger sagt sogar in der Klage ausdrücklich, daß die Verpflegung der B. seinerseits nicht im Wege der öffentlichen Armenpflege erfolgt sei. Auch in der Replik erklärt der Kläger ausdrücklich, daß er sich für berechtigt halte, vollen Ersatz der aufgewendeten Kosten zu fordern, da er im vorliegenden Falle lediglich aus dem außerhalb der Regeln der öffentlichen Fürsorge stehenden Rechtsverhältnisse der Geschäftsführung ohne Auftrag klage. Diesen Anspruch kann aber Kläger nur vor den ordentlichen Gerichten verfolgen. Die Deputationen und das Bundesamt für das Heimathwesen sind zur Entscheidung dieses Streits nicht zuständig, weil es sich nicht um eine im Wege der öffentlichen Armenpflege gewährte Unterstützung handelt und weil aus eben diesem Grunde der Kläger mit Unrecht als Vertreter des Ortsarmenverbandes der Stadt Posen, anstatt als Vertreter des Eigenthümers des dortigen städtischen Krankenhauses klagt. Daß Kläger zugleich Vertreter des Ortsarmenverbandes ist, ist ein rein zufälliges Verhältniß, und ebensowenig, wie ein Privatarzt befugt wäre, seinen Anspruch aus der negotiorum gestio auf dem in den mehrbezeichneten Gesetzen vorgesehenen prozessualischen Wege zu verfolgen, wenn die B. in seine Heilanstalt gebracht worden wäre, ist auch der Magistrat in Posen zur Beschreitung dieses Rechtsweges befugt. Das vorliegende Prozeßverfahren kann, wie auch §. 38 des Reichsgesetzes ergiebt, nur auf den Antrag desjenigen Armenverbandes eingeleitet werden, welcher die öffentliche Unterstützung vorläufig zu gewähren genöthigt war, während Kläger ausdrücklich in der Klage sagt, daß er sich der Verpflegung der B. nicht zur Genügung einer Selbstpflicht unterzogen habe. Den ausdrücklichen Erklärungen gegenüber, welche Kläger in erster Instanz abgegeben hat, kann seine völlig unmotivirte Ausführung in der Berufungsrechtfertigung, daß die B. hülflos in die Stadt Posen geschoben worden sei, und daß er, Kläger, nur als Vertreter des Ortsarmenverbandes gehandelt habe, keine Beachtung finden.

Das erste Erkenntniß mußte daher dahin abgeändert werden, daß die Deputationen und das Bundesamt für das Heimathwesen zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites für nicht zuständig zu erachten.

6. Militär-Wesen.

Bekanntmachung,
betreffend eine Abänderung der Vorschrift im §. 154. 3 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868.

Die Vorschrift im §. 154. 3 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868, nach welcher die Anerkennung und Klassifizirung der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Qualifikation für den einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehr-Anstalten durch das Reichs-Gesetzblatt zu publiziren ist, wird hierdurch dahin abgeändert, daß Veröffentlichungen der gedachten Art von jetzt an in dem

„Centralblatt für das Deutsche Reich“

zu erfolgen haben.

Berlin, den 9. Januar 1873.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Der Kriegsminister.
In Vertretung:
v. Kameke.

---

7. Post-Wesen.

Bekanntmachung,
betreffend die Versiegelung der Briefe mit Werthangabe.

Mit Genehmigung des Fürsten Reichskanzlers wird für den Verkehr innerhalb des Reichs-Postgebiets in Bezug auf den Verschluß der Briefe mit Werthangabe die Aenderung getroffen, daß fortan statt der bisherigen fünfmaligen Versiegelung auch eine Versiegelung mit zwei (bz. mit drei oder vier) Siegeln für ausreichend erachtet werden soll, wenn nach der Einrichtung des verwendeten Kuverts durch die zweimalige (bz. drei- oder viermalige) Versiegelung der Inhalt des Briefes vollständig gesichert ist. Nach näherer Anordnung des General-Postamts angefertigte Muster-Kuverts, welche zu einer zweimaligen Versiegelung sich eignen, sind bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten ausgelegt und werden dem Publikum auf Verlangen zur Ansicht vorgezeigt. Die betreffenden Muster-Kuverts gelten in Bezug auf Form und Schnitt als Maßstab, in Bezug auf die Größe nur insofern, als wesentlich größere Kuverts zu einer zweimaligen Versiegelung nicht mehr geeignet sind, indem der innere Schutzstreifen dann für den Zweck der Sicherung nicht mehr ausreicht. Die Art und Stärke des Papiers oder sonstigen Stoffes zu den Kuverts bleibt nach wie vor dem freien Ermessen der Korrespondenten überlassen.

Nach Orten außerhalb des Reichs-Postgebiets gerichtete Briefe mit Werthangabe müssen bis auf Weiteres noch in der bisher vorgeschriebenen Weise verschlossen werden.

Berlin, den 15. Januar 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

---

8. Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

Dem Kaiserlich deutschen General-Konsul von Heinemann zu Stockholm ist vom 14. d. Mts. ab ein dreimonatlicher Urlaub ertheilt worden; mit seiner Vertretung ist der Kaiserlich deutsche Vize-Konsul Henric Cantzler daselbst beauftragt.

Carl Heymann's Verlag in Berlin. — Druck von J. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

I. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 31. Januar 1873.	№ 4.

1. Münz-Wesen.

Bis zum 4. Januar d. J. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 339,115,780 Mark und in Zehnmarkstücken 88,386,610 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 5. bis 11. d. M. sind ferner geprägt in Zehnmarkstücken: in Berlin 2,334,570 Mark, in Hannover 975,800 Mark, in Frankfurt a. M. 1,753,670 Mark, in München 543,600 Mark, in Stuttgart 469,800 Mark und in Darmstadt 275,000 Mark.

Die Gesammtausprägung stellt sich daher bis 11. Januar d. J. auf 433,854,830 Mark, wovon 339,115,780 Mark in Zwanzigmarkstücken und 94,739,050 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

In der Woche vom 12. bis 18. Januar d. Js. sind ferner geprägt in Zehnmarkstücken in Berlin 2,502,580 Mark, in Hannover 1,427,290 Mark, in Frankfurt a. M. 1,759,760 Mark, in München 650,680 Mark, in Dresden 341,980 Mark, in Stuttgart 260,790 Mark, in Karlsruhe 200,500 Mark und in Darmstadt 275,000 Mark.

Die Gesammt-Ausprägung stellt sich daher bis 18. Januar auf 441,273,410 Mark, wovon 339,115,780 Mark in Zwanzigmarkstücken und 102,157,630 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

2. Maaß- und Gewichts-Wesen.

Zusatz zu Instruktion VI. Nr. 33 vom 10. Dezember 1869.

Eine von der Pfitzer'schen abweichende Konstruktion der Dezimal-Brückenwaage betreffend.

Es sollen künftig auch Dezimal-Brückenwaagen zur Eichung zugelassen werden, welche im Allgemeinen die Konstruktion der Pfitzer'schen Dezimal-Brückenwaage haben, aber von letzterer dadurch abweichen, daß das dezimale Verhältniß der Last zu den Gewichten auf die beiden Hebelverbindungen vertheilt ist, so daß z. B. die Zugstange, an welcher die Krafthebelarme der Brücke angreifen, nicht an einem gleicharmigen Waagebalken, der auf der anderen Seite die Gewichtsschale trägt, aufgehängt ist, sondern an einem ungleicharmigen, bei welchem das Verhältniß des kürzeren Hebelarmes zum längeren wie 1 : 2 ist, während das Hebel-Verhältniß bei den 4 Traghebeln der Brücke 1 : 5 ist.

Derartige Waagen sind im Uebrigen ganz wie die Pfitzer'schen Dezimal-Brückenwaagen zu behandeln, in Eichscheinen und Geschäftsübersichten unter denselben Rubriken zu führen und einfach als Dezimal-Brückenwaagen zu bezeichnen.

Berlin, den 20. Dezember 1872.

Kaiserliche Normal-Eichungskommission.

Foerster.

3. Justiz-Wesen.

Uebersicht

der bei dem Reichs-Oberhandelsgericht im Geschäftsjahre 1872 zu erledigen gewesenen Sachen.
Aufgestellt am 7. Januar 1873.

Beilagen: A. Nachweisung der bearbeiteten Referate.
B. Nachweisung, betreffend den Ausfall der ergangenen Entscheidungen.

	1.	2.			3.	4.	5.	6.	7.				8.			
		I. Spruchsachen.											II. Beschwerdesachen.			
		Es waren zu bearbeiten:							Von den Rückständen bleiben zu erledigen				Beschwerdesachen			
№	Staatsgebiet.	Rückstände aus dem Jahre 1871.	diesjährige Sachen.	Summe.	Davon sind ausgeschieden in Folge Entsagung, Zurückweisung oder Inkompetenz-Erklärung.	Es bleiben zu bearbeiten.	Davon sind erledigt.	Es bleiben rückständig.	durch Anfertigung des Referats.	durch Abhaltung des Audienz-Termins.	im Uebrigen.	Summe.	waren zu bearbeiten.	sind bearbeitet worden.	es bleiben zu bearbeiten.	Bemerkungen.
1	Preußen	89	500	589	32	557	479	78	1	66	11	78	54	54	—	Die Zahl der Vorträge hat nach Ausweis des Journals in der Zeit vom 1 Dezember 1871 bis Ende November 1872 = 3,099 betragen. Der Soll-Einnahme-Belag für 1872 weist 966 Nummern auf.
2	Bayern	6	49	55	5	50	38	12	12	—	—	12	—	—	—	
3	Sachsen	4	182	186	7	179	176	3	3	—	—	3	16	16	—	
4	Württemberg	—	2	2	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	Baden	1	29	30	4	26	20	6	—	6	—	6	—	—	—	
6	Hessen	2	23	25	—	25	25	—	—	—	—	—	3	3	—	
7	Mecklenb.-Schwerin	3	34	37	1	36	34	2	—	1	1	2	—	—	—	
8	Sachsen-Weimar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	Mecklenburg-Strelitz	—	5	5	—	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	Oldenburg	—	8	8	—	8	6	2	—	1	1	2	—	—	—	
11	Braunschweig	1	2	3	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	Sachsen-Meiningen	—	8	8	—	8	6	2	2	—	—	2	—	—	—	
13	Sachsen-Altenburg	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
14	Sachsen-Koburg-Gotha	1	8	9	—	9	8	1	—	—	1	1	—	—	—	
15	Anhalt	1	5	6	—	6	4	2	2	—	—	2	3	3	—	
16	Schwarzburg-Sondershausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
17	Schwarzburg-Rudolstadt	—	2	2	—	2	1	1	1	—	—	1	—	—	—	
18	Waldeck	—	2	2	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	
19	Reuß ältere Linie	—	1	1	—	1	—	1	1	—	—	1	—	—	—	
20	Reuß jüngere Linie	—	8	8	—	8	8	—	—	—	—	—	—	—	—	
21	Lippe	—	2	2	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	
22	Lübeck	3	3	6	2	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
23	Bremen	—	9	9	—	9	9	—	—	—	—	—	—	—	—	
24	Hamburg	5	38	43	4	39	36	3	3	—	—	3	—	—	—	
25	Elsaß-Lothringen	1	18	19	—	19	11	8	3	2	3	8	—	—	—	
26	Reichs-Konsular-Jurisdiktions-Bezirke	1	3	4	1	3	3	—	—	—	—	—	1	1	—	
	Summe	118	942	1060	56	1004	883	121	28	76	17	121	77	77	—	

A.

Nachweisung

der bei dem Reichs-Oberhandelsgericht im Geschäftsjahr 1872 bearbeiteten Referate.

Aufgestellt am 5. Januar 1873.

№	Staatsgebiet.	Zahl der im Geschäftsjahr 1872 bearbeiteten Referate.			
		Plenum.	I. Senat.	II. Senat.	Summe.
1.	Preußen	—	270	250	520
2.	Bayern	1	22	24	47
3.	Sachsen	13	71	95	179
4.	Württemberg	—	—	3	3
5.	Baden	—	30	—	30
6.	Hessen	—	2	22	24
7.	Mecklenburg-Schwerin	3	—	36	39
8.	Sachsen-Weimar	—	—	—	—
9.	Mecklenburg-Strelitz	—	—	5	5
10.	Oldenburg	—	—	6	6
11.	Braunschweig	—	—	3	3
12.	Sachsen-Meiningen	—	3	3	6
13.	Sachsen-Altenburg	—	1	—	1
14.	Sachsen-Koburg-Gotha	—	1	7	8
15.	Anhalt	—	3	1	4
16.	Schwarzburg-Sondershausen	—	—	—	—
17.	Schwarzburg-Rudolstadt	—	1	—	1
18.	Waldeck	—	1	1	2
19.	Reuß ältere Linie	—	—	—	—
20.	Reuß jüngere Linie	—	2	6	8
21.	Lippe	—	—	2	2
22.	Lübeck	—	3	1	4
23.	Bremen	—	4	5	9
24.	Hamburg	—	31	6	37
25.	Elsaß-Lothringen	—	12	—	12
26.	Reichs-Konsular-Jurisdiktions-Bezirke	—	2	1	3
	Summe	17	459	477	953

B.

Nachweisung,

betreffend den Ausfall der Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts in den bei demselben erledigten Spruch- und Beschwerde-Sachen aus dem Geschäftsjahr 1872.

Aufgestellt am 7. Januar 1873.

1.		2.		3.		4.	5.		
№	Staatsgebiet.	Zahl der Revisions-, Ober-Appellations-, Appellations- und Querel-Sachen, in welchen das angegriffene Urtel		Zahl der Nichtigkeitsbeschwerden, Nichtigkeitsklagen und Kassations-Rekurse, welche für		Summe.	Zahl der Beschwerden, welche für		Bemerkungen.
		bestätigt	abgeändert	unbegründet	begründet		unbegründet	begründet	
		worden ist.		erachtet sind.			erachtet sind.		
		a.	b.	a.	b.		a.	b.	
1	Preußen	58	61	272	88	479	42	12	Unter Nr. 3 und Nr. 7 sind in der 2. Rubrik unter a. 12 (Sachsen) resp. 3 (Mecklenburg-Schwerin) Urtheile als bestätigt nachgewiesen, welche von dem ersten bezw. zweiten Senat des Reichs-Oberhandelsgerichts gefällt worden sind (Geschäftsregulativ §. 8 Nr. 2.)
2	Bayern	—	—	30	8	38	—	—	
3	Sachsen	120	56	—	—	176	15	1	
4	Württemberg	—	—	1	1	2	—	—	
5	Baden	14	6	—	—	20	—	—	
6	Hessen	9	11	1	4	25	3	—	
7	Mecklenburg-Schwerin	27	7	—	—	34	—	—	
8	Sachsen-Weimar	—	—	—	—	—	—	—	
9	Mecklenburg-Strelitz	4	1	—	—	5	—	—	
10	Oldenburg	—	—	3	3	6	—	—	
11	Braunschweig	1	2	—	—	3	—	—	
12	Sachsen-Meiningen	6	—	—	—	6	—	—	
13	Sachsen-Altenburg	1	—	—	—	1	—	—	
14	Sachsen-Koburg-Gotha	4	4	—	—	8	—	—	
15	Anhalt	3	1	—	—	4	2	1	
16	Schwarzburg-Sondershausen	—	—	—	—	—	—	—	
17	Schwarzburg-Rudolstadt	—	1	—	—	1	—	—	
18	Waldeck	—	2	—	—	2	—	—	
19	Reuß ältere Linie	—	—	—	—	—	—	—	
20	Reuß jüngere Linie	5	3	—	—	8	—	—	
21	Lippe	1	1	—	—	2	—	—	
22	Lübeck	2	2	—	—	4	—	—	
23	Bremen	6	3	—	—	9	—	—	
24	Hamburg	22	13	1	—	36	—	—	
25	Elsaß-Lothringen	—	—	5	6	11	—	—	
26	Reichs-Konsular-Jurisdiktions-Bezirke	1	2	—	—	3	—	1	
	Summe	284	176	313	110	883	62	15	
	Dazu Rubrik 3	313	110				77		
	Zusammen	597	286						

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Verzeichniß

der auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs den Direktiv-Behörden und Hauptämtern zur Kontrole der Zölle und Verbrauchssteuern beigeordneten Beamten.
(Nach dem Stande vom 1. Januar 1873.)

Laufende Nr.	Staat, in welchem die Beamten fungiren.	Behörden, welchen sie beigeordnet sind.	Der Beamten Namen.	Dienst-Charakter ꝛc.	Stationsort.
	I. Vereinsbevollmächtigte.				
1	Preußen.	Königl. Provinzial-Steuer-Direktionen zu Königsberg u. Danzig.	Freiherr von Aufseß.	Königlich bayerischer Ober-Zollrath.	Königsberg.
2	do.	Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Stettin.	Meisel.	Königl. sächsischer Ober-Zollrath.	Stettin.
3	do.	Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Breslau.	Döring.	do. do.	Breslau.
4	do.	Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Magdeburg.	Dr. Weindel.	Großherzogl. badischer Geheimer Finanzrath.	Magdeburg.
5	Preußen, Lauenburg, Lübeck u. Hamburg.	Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Altona.	Schübeck.	Königlich bayerischer Ober-Zollrath.	Altona.
6	Preußen u. Bremen.	Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Hannover.	Giller.	Großherzoglich hessischer Ober-Steuerrath.	Hannover.
	Oldenburg.	Großh. Zoll-Direktion zu Oldenburg.			
	Braunschweig.	Herzogl. Zoll- und Steuer-Direktion zu Braunschweig.			
7	Preußen.	Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Köln.	Widmann.	Königlich bayerischer Ober-Zollrath.	Köln.
	Luxemburg.	Kgl. Großherz. Zoll-Direktion zu Luxemburg.			
8	Bayern.	Königl. General-Zoll-Administration zu München.	von Motz.	Königlich preußischer Ober-Regierungsrath.	München.
9	Sachsen.	Königl. Zoll- und Steuer-Direktion zu Dresden.	Daniel.	do. do.	Dresden.
10	Preußen (Hohenzollern).	Kgl. Regierung zu Sigmaringen.	von Lessing.	Königlich preußischer Geheimer Regierungsrath.	Karlsruhe.
	Württemberg.	Kgl. Steuer-Kollegium zu Stuttgart.			
	Baden.	Großh. Zoll-Direktion zu Karlsruhe.			
11	Preußen.	Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Kassel.	Sick.	Königl. württembergischer Ober-Steuerrath.	Darmstadt.
	Hessen.	Großh. Ober-Steuer-Direktion zu Darmstadt.			
12	Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.	Großh. Steuer- und Zoll-Direktion zu Schwerin.	Krieger.	Königlich preußischer Geheimer Regierungsrath.	Schwerin.

Laufende Nr.	Staat, in welchem die Beamten fungiren.	Behörden, welchen sie beigeordnet sind.	Der Beamten Namen.	Dienst-Charakter 2c.	Stationsort.
		II. Stations-Kontroleure.			
1	Preußen.	Hauptämter zu Königsberg, Pillau, Prostken und Johannisburg.	Kaiser.	Königl. bayerisch. Zoll-Inspektor.	Königsberg.
2	do.	Hauptämter zu Memel, Tilsit und Eydtkuhnen.	Haushalter.	do. do. mit dem Range eines Hauptzollamts-Verwalters.	Tilsit.
3	do.	Hauptämter zu Danzig, Thorn, Neidenburg und Elbing.	Dunkhase.	Großherzogl. oldenburgischer Zoll-Inspektor.	Danzig.
4	do.	Hauptämter für ausl. und inl. Gegenstände zu Berlin u. Hauptamt zu Frankfurt a. O.	Kerstan.	Königl. sächsischer Zoll-Inspektor.	Berlin.
5	do.	Hauptämter zu Stettin, Swinemünde und Kolbergermünde.	Brunner.	Königl. bayerischer Zoll-Inspektor mit dem Range eines Hauptzollamts-Verwalters.	Stettin.
6	do.	Hauptämter zu Stralsund, Wolgast und Anklam.	Höher.	do. do.	Stralsund.
7	do.	Hauptämter zu Breslau, Ratibor, Myslowitz und Neustadt O.-S.	Hering.	Königl. bayerischer Zoll-Inspektor.	Breslau.
8	do.	Hauptämter zu Görlitz, Mittelwalde, Liebau und Schweidnitz.	Raabe.	Königl. sächsischer Zoll-Inspektor.	Schweidnitz
9	do.	Hauptämter zu Magdeburg, Halle, Halberstadt und Nordhausen.	v. Wachsmann.	do. do.	Magdeburg.
10	do.	Hauptämter zu Kiel, Rendsburg, Heide und Tönning.	Kirn.	Königl. württembergischer Zoll-Inspektor.	Kiel.
11	do.	Hauptämter zu Flensburg, Schleswig, Tondern u. Hadersleben.	Merck.	Königl. bayerischer Zoll-Inspektor.	Flensburg.
12	do.	Hauptämter zu Hannover, Hildesheim und Münden.	Mornhinweg.	Königl. württembergischer Zoll-Inspektor.	Hannover.
13	do.	Hauptämter zu Harburg, Stade und Lüneburg	z. Z. unbesetzt.		Harburg.
14	do.	Hauptämter zu Emden und Leer.	Stauffer.	Königl. bayerischer Zoll-Inspektor.	Emden.
15	do.	Hauptämter zu Frankfurt a. M., Hanau, Bibrich u. Oberlahnstein.	Ziebland.	Königl. bayerischer Zoll-Inspektor mit dem Range eines Hauptzollamts-Verwalters.	Frankfurt a. M.
16	do.	Hauptämter zu Aachen, Köln für ausl. und inl. Gegenstände, Düsseldorf, Malmedy u. Wassenberg.	Haagen.	Großherzoglich badischer Zoll-Inspektor mit dem Range eines Hauptamts-Rendanten.	Aachen.
17	do.	Hauptämter zu Emmerich, Kleve, Kaldenkirchen, Wesel, Duisburg, Ruhrort, Uerdingen, Krefeld und Neuß.	von Buri.	Großherzoglich hessischer Zoll-Inspektor.	Emmerich.
18	Preußen.	Hauptämter zu Saarbrücken, Trier und Koblenz.	Schießl.	Königl. bayerischer Zoll-Inspektor mit dem Range eines Hauptzollamts-Verwalters.	Saarbrücken.
	Luxemburg.	Haupt-Zoll-Amt Luxemburg.			
19	Bayern.	Hauptämter zu München u. Augsburg.	Offelsmeyer.	Königlich preußischer Steuer-Inspektor.	München.
	Württemberg.	Hauptämter zu Heidenheim und Ulm.			
20	Bayern.	Hauptämter zu Hof, Bayreuth u. Waldsassen. Kgl. sächsisches Uebergangssteuer-Amt zu Hof.	Irmler.	Königlich preußischer Hauptamts-Kontroleur.	Hof.
21	do.	Hauptämter zu Mittenwald, Pfronten, Kempten und Lindau.	Lehmann.	Königlich preußischer Steuer-Inspektor.	Lindau.
22	do.	Hauptämter zu Ludwigshafen a. R. und Kaiserslautern.	Norrenberg.	Königlich preußischer Steuer-Inspektor.	Ludwigshafen a. R.
23	do.	Hauptämter zu Nürnberg, Fürth und Bamberg.	Wagemann.	Königlich preußischer Steuer-Inspektor.	Nürnberg.

Laufende Nr.	Staat, in welchem die Beamten fungiren.	Behörden, welchen sie beigeordnet sind.	Der Beamten Namen.	Dienst-Charakter rc.	Stationsort.
24	Bayern.	Hauptämter zu Passau u. Simbach.	Biesterfeld.	Königl. preuß. Steuer-Inspektor.	Passau.
25	do.	Hauptämter zu Waldmünchen, Furth a. Walde u. Regensburg.	Hammers.	Königlich preußischer Revisions-Inspektor.	Regensburg.
26	do.	Hauptämter zu Würzburg, Marktbreit, Schweinfurt u. Aschaffenburg.	Altwasser.	Königlich preußischer Steuer-Inspektor.	Würzburg.
27	do.	Hauptämter zu Rosenheim u. Freilassing.	Schwede.	Königl. sächsischer Zoll-Inspektor.	Rosenheim.
28	Sachsen.	Hauptämter zu Dresden, Meißen und Riesa.	Graf von Roß.	Königlich preußischer Steuerrath.	Dresden.
29	do.	Hauptämt. z. Annaberg, Eibenstock, Chemnitz, Freiberg, Glauchau und Zwickau.	Müller.	Königlich preußischer Steuer-Inspektor.	Chemnitz.
30	do.	Hauptämter zu Leipzig (Hauptzoll- und Hauptsteueramt) und Grimma.	Berndes.	do. do.	Leipzig.
31	do.	Hauptämter zu Pirna u. Schandau.	Meyer.	do. do.	Pirna.
32	do.	Hauptämter zu Zittau, Bautzen und Loebau.	Kreusler.	do. do.	Zittau.
33	Preußen (Hohenzollern).	Salzsteuer-Amt Stetten.	Abegg.	Großherzoglich badischer Ober-Zoll-Inspektor.	Stuttgart.
	Württemberg.	Hauptämter zu Stuttgart, Heilbronn, Kannstadt, Eßlingen, Gmünd, Göppingen, Hall, Ludwigsburg, Reutlingen und Tübingen.			
34	Baden.	Hauptämter zu Freiburg, Lahr und Lörrach.	Habrecht.	Königlich preußischer Steuer-Inspektor.	Basel.
35	Württemberg.	Hauptämter zu Friedrichshafen, Speichingen, Rottweil, Sulz und Waldsee.	Villaret	do. do.	Konstanz.
	Baden.	Hauptämter zu Konstanz u. Ueberlingen.			
36	do.	Hauptämter zu Säckingen, Stühlingen und Randegg.	Ratsch.	do. do.	Waldshut.
37	do.	Hauptämter zu Baden Baden, Karlsruhe, Heidelberg u. Mannheim.	Hegelmaier.	Königlich württembergischer Zoll-Inspektor mit dem Range eines Hauptamts-Verwalters.	Mannheim.
38	Hessen.	Hauptämter zu Mainz, Worms und Bingen.	Flitner.	Königlich preußischer Hauptamts-Kontroleur.	Mainz.
39	do.	Hauptämter zu Darmstadt, Offenbach und Gießen.	Sauerland.	Königlich preußischer Steuer-Inspektor.	Darmstadt.
40	Mecklenburg-Schwerin.	Hauptämter zu Rostock, Schwerin und Güstrow.	Souchon.	do. do.	Rostock.
	do. Strelitz.	Hauptamt zu Neubrandenburg.			
41	Oldenburg.	Hauptämter zu Brake, Varel, Delmenhorst und Oldenburg.	Hoffmann.	do. do.	Oldenburg.
42	Braunschweig.	Hauptamt zu Braunschweig.	v. Mauderode.	do. do.	Braunschweig.
43	Preußen.	Hauptämter zu Wandsbeck und Neustadt i. H.	Groß.	Königl. bayerischer Zoll-Inspektor	Lübeck.
	Lauenburg.	Hauptamt zu Lauenburg.			
	Lübeck.	Hauptamt zu Lübeck.			
44	Preußen.	Hauptämter zu Sebaldsbrück und Geestemünde.	Lossow.	do. do.	Bremen.
	Bremen.	Hauptamt zu Bremen.			
45	Preußen.	Hauptämter zu Ottensen u. Itzehoe.	Raundorff.	Königl. sächsischer Zoll-Inspektor.	Hamburg.
	Hamburg.	Hauptamt zu Hamburg.			

Dem Kaiserlichen Hauptsteueramt **Mülhausen** i./E. ist die Befugniß zur Abfertigung von Rohzucker zum ermäßigten Zollsatz von 4 Thalern pro Zentner ertheilt worden.

In **Wasserburg**, Königlich bayerischen Hauptzollamts-Bezirk Lindau, ist ein Nebenzollamt I. Klasse unter der Benennung „Königliches Nebenzollamt I. Wasserburg am Bodensee“ errichtet und wird dasselbe mit dem 1. Februar l. Js. in Wirksamkeit treten.

---

5. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs
den Kaufmann **Friedrich Roth** jun. in Bayonne
und
den Kaufmann **Hagemann** in Saõ Paulo (Brasilien)
zu Konsuln des Deutschen Reichs;
den Kaufmann **Johann Emil Heinrich Ziegler** in Cardeñas (Cuba)
und
den Kaufmann **Peter Schibsby** in Caen
zu Vize-Konsuln des Deutschen Reichs
zu ernennen geruht.

---

6. Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben auf Grund des Artikels 6 der Verfassung des Deutschen Reichs, an Stelle des Generals à la suite Generalmajors **von Stiehle**, den Staatsminister Generallieutenant **von Kameke**, zum Bevollmächtigten zum Bundesrathe zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs geruht, den Kaiserlichen Vize-Präsidenten **Ledderhose** zu Straßburg zum Kurator der Universität Straßburg zu bestellen.

Dem Kaiserlichen Konsul **Annecke** zu Shanghai ist ein achtmonatlicher Urlaub vom 3. Dezember v. J. ab bewilligt worden; seine Vertretung ist dem Konsul **Lüber** übertragen.

Carl Heymann's Verlag in Berlin. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

// Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichskanzler-Amt.

I. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 7. Februar 1873. | № 5.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über den Stand der Rinderpest.

III.

1. Oesterreich-Ungarn.

Gegen Ende des Monats Januar d. J. herrschte die Rinderpest in Oesterreich-Ungarn noch in sämmtlichen, in Nr. 3 dieses Blattes bezeichneten Ländern. In einzelnen Bezirken derselben war sie erloschen; so in Mähren im Bezirke Olmütz, in Böhmen im Bezirke Brüx und in Nieder-Oesterreich in dem Bezirke Sechshausen und im dritten Wiener Stadtbezirke. Neu aufgetreten war sie dagegen in Nieder-Oesterreich in den Wiener Stadtbezirken: II., V., VI. und VIII.

Die Königlich sächsische Regierung hat die militärische Absperrung der Grenze gegen Böhmen unterm 25. Januar aufgehoben, nachdem in der Nähe der Grenze seit länger als drei Wochen ein Seuchefall nicht vorgekommen war.

Im Uebrigen bestehen sowohl für die sächsisch-böhmische Grenze, wie für die gesammte Grenze Deutschlands gegen Oesterreich-Ungarn Einfuhr-Beschränkungen auf Grund der §§. 1—3, bezw. der §§. 6 und folgende der Instruktion vom 26. Mai 1869 (Bundes-Ges.-Bl. Seite 150).

2. Rußland.

Der Stand der Seuche und die Schutzmaßregeln an der deutschen Grenze sind im Wesentlichen unverändert geblieben.

2. Münz-Wesen.

Bis zum 18. Januar d. J. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 339,115,780 Mark und in Zehnmarkstücken 102,157,630 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 19. bis 25. Januar sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 747,740 Mark; ferner in Zehnmarkstücken: in Berlin 2,305,220 Mark, in Hannover 963,250 Mark, in Frankfurt a./M. 1,786,900 Mark, in München 578,920 Mark, in Dresden 296,720 Mark, in Karlsruhe 226,140 Mark und in Darmstadt 275,300 Mark.

Die Gesammt-Ausprägung stellt sich daher bis 25. Januar d. J. auf 448,453,600 Mark, wovon 339,863,520 Mark in Zwanzigmarkstücken und 108,590,080 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

3. Post-Wesen.

Sendungen mit Werthangabe nach Frankreich.

Vorliegender Anzeige zufolge entsprechen die bei den Postanstalten zur Annahme gelangenden Sendungen mit Werthangabe nach Frankreich häufig nicht den im Fahrposttarif für das Ausland enthaltenen Bestimmungen. Insbesondere werden die nachstehenden Vorschriften öfters außer Acht gelassen:

1. Sendungen mit baarem Gelde, Werthpapieren und anderen werthvollen Gegenständen müssen in Leinen oder starkem, nicht durchsichtigem Wachstuch ohne auswendige Naht verpackt, sowie besonders gut versiegelt und mit deutlichen Siegelabdrücken versehen sein.
2. Die Inhalts-Deklarationen zu Sendungen mit baarem Gelde sollen ergeben, aus welchen Münzsorten die Sendung besteht.
3. Die den Sendungen nach Frankreich beigegebenen Begleitadressen dürfen nicht verschlossen sein.

Im Uebrigen tritt in den gegebenen Bestimmungen insofern eine Aenderung ein, als die Signatur bei Sendungen mit Werthangabe nach Frankreich weder aufgeklebt, noch aufgenäht oder aufgenagelt sein darf.

Die Außerachtlassung der Vorschriften führt zu Weiterungen bei den Grenz-Ausgangspostanstalten und stellt die unaufgehaltene Weiterbeförderung der Sendungen in Frage.

Den Postanstalten wird die genaueste Beachtung der gegebenen Bestimmungen empfohlen.

Berlin, den 22. Januar 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Postanweisungsverkehr mit Norwegen.

Infolge einer Verständigung mit der norwegischen Postverwaltung können fortan nach sämmtlichen Orten in Norwegen Zahlungen im Wege der Postanweisung bis zu dem Betrage von 37½ Thalern vermittelt werden.

Berlin, den 25. Januar 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Postkarten nach und aus Alexandrien und Orten mit österreichischen Postanstalten in der Türkei.

Vom 1. Februar ab beträgt das Porto für Postkarten aus Deutschland — in gleicher Weise wie gegenwärtig nach Konstantinopel — auch nach Alexandrien und solchen Orten in der Türkei, an welchen sich österreichische Postanstalten befinden, bei der Beförderung über Oesterreich pro Stück 1 Groschen bz. 4 Kreuzer.

Diese Taxe findet auch Anwendung auf Postkarten aus dem Großherzogthum Luxemburg nach den vorbezeichneten Orten.

Berlin, den 29. Januar 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

4. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs
den General-Konsul Dr. Blau unter Belassung seines Charakters als General-Konsul zum Konsul des Deutschen Reichs in Odessa;
den Kaufmann Alexander Morrison in Chatham (Neu-Braunschweig) zum Konsul des Deutschen Reichs für Chatham und Newcastle;
den Kaufmann L. N. Boström in Wisby (Gothland) zum Konsul des Deutschen Reichs;
den Kaufmann Felix Schmitz in Florenz zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs daselbst
zu ernennen geruht.

Dem Herrn Fr. Aug. Hardt zu Barmen ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika ertheilt worden.

Als Amtsbezirke sind zugewiesen:

dem Kaiserlichen Konsulat in Odessa die Gouvernements Charkow, Poltawa, Cherson und vom Gouvernement Jekaterinoslaw die Kreise Werchneanjeprowsk, Jekaterinoslaw, Pawlogrod und Nowomoskowsk;

dem Vize-Konsulat zu Mariupol vom Gouvernement Jekaterinoslaw die Kreise Alexandrowsk, Bachmut und Mariupol, und vom Lande der Donischen Kosacken der Minsker Kreis bis zum Einfluß des Mius in die See;

dem Konsulat zu Taganrog das Land der Donischen Kosacken, nördlich vom Don, ausschließlich des Minsker Kreises;

dem Konsulat zu Rostoff das Land der Donischen Kosacken, südlich des Don und des Zaritza-Flusses bis zur Wolga (einschließlich des Gouvernements Astrachan) und bis zum Kaukasus;

dem Konsulat zu Berdiansk der Kreis Berdiansk und die deutschen Kolonien auf dem rechten Ufer der Molotschnaja, sowie die Stadt Melitopol;

dem Konsulat in Kowno die Gouvernements Wilna, Kowno und Grodno.

---

5. Marine und Schiffahrt.

Der Reichskanzler hat auf Grund des §. 21 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli v. Js. (Reichsgesetzblatt, Seite 270) als Inspektoren zur Beaufsichtigung des Schiffsvermessungswesens im Deutschen Reiche bestellt:

1. den Kaiserlichen Geheimen Admiralitäts-Rath a. D. Elbertzhagen zu Berlin für die in den Ostseehäfen vorzunehmenden Schiffsvermessungen;
2. den Schiffsbau-Ingenieur Steinhaus zu Hamburg für die in den Nordseehäfen vorzunehmenden Schiffsvermessungen.

Von den Regierungen der Bundes-Seestaaten sind auf Grund der §§. 19 und 20 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli v. Js. (Reichsgesetzblatt, Seite 270) die nachstehend aufgeführten Vermessungs- und Revisionsbehörden bestellt worden:

	Vermessungsbehörden.		Revisionsbehörden.

A. In Preußen.

I. Im Bezirke der Provinzial-Steuerdirektion zu Königsberg.

1	Hauptzollamt Memel	1	Regierung zu Königsberg.
2	do. Pillau		
3	Hauptsteueramt Königsberg		

II. Im Bezirke der Provinzial-Steuerdirektion zu Danzig.

4	Hauptzollamt Danzig	2	Regierung zu Danzig.
5	Hauptsteueramt Elbing		

III. Im Bezirke der Provinzial-Steuerdirektion zu Stettin.

6	Hauptsteueramt Stettin	3	Regierung zu Stettin.
7	do. Anklam (zugleich für Ueckermünde)		
8	Hauptzollamt Swinemünde		
9	do. Colbergermünde	4	Regierung zu Köslin.
10	do. Rügenwalde		
11	do. Stolpmünde		
12	do. Stralsund	5	Regierung zu Stralsund.
13	do. Wolgast		
14	Nebenzollamt I. Greifswald		
15	Steueramt Barth (zugleich für Damgarten)		

IV. Im Bezirke der Provinzial-Steuerdirektion zu Altona.

16	Hauptzollamt Hadersleben	6	Regierung zu Schleswig.
17	Nebenzollamt I. Apenrade		
18	do. Sonderburg		
19	Hauptsteueramt Flensburg		
20	Nebenzollamt I. Kappeln		
21	do. Eckernförde		
22	Hauptsteueramt Kiel		
23	Nebenzollamt I. Heiligenhafen		
24	Hauptzollamt Neustadt		
25	Nebenzollamt I. Wyk auf Föhr		
26	do. Husum		
27	Hauptzollamt Tönning		
28	Hauptsteueramt Rendsburg		
29	Nebenzollamt I. Brunsbüttel		
30	do. Wewelsfleth		
31	do. Wilster		
32	Hauptzollamt Itzehoe		
33	Nebenzollamt I. Glückstadt		
34	do. Elmshorn		
35	do. Uetersen		

	Vermessungsbehörden.		Revisionsbehörden.
36	Nebenzollamt II. Haseldorf		
37	Nebenzollamt I. Blankenese		
38	Hauptzollamt Ottensen (zugleich für Altona)		
39	Nebenzollamt II. Aaroesund		
40	Hauptsteueramt Schleswig	6	Regierung zu Schleswig.
41	Nebenzollamt I. Maasholm		
42	dd. Wöhrden		
43	do. Friedrichstadt		
	V. Im Bezirke der Provinzial-Steuerdirektion zu Hannover.		
44	Hauptzollamt Harburg	7	Landdrostei zu Lüneburg.
45	Nebenzollamt I. Cranz		
46	do. Grohn		
47	do. Rönnebeck		
48	Hauptzollamt Geestemünde	8	Landdrostei zu Stade.
49	do. Stade		
50	Nebenzollamt I. Neuhaus a. O.		
51	do. Wischhafen		
52	do. Lühe		
53	Hauptzollamt Leer		
54	Nebenzollamt I. Weener		
55	Hauptzollamt Emden		
56	Nebenzollamt I. Norden		
57	do. Karolinensiel	9	Landdrostei zu Aurich.
58	Ober-Steuerkontrole Aurich (für die auf den ostfriesischen Fehnen im Binnenlande erbauten Schiffe)		
59	Nebenzollamt I. Papenburg		
	B. In Mecklenburg-Schwerin.		
60	Schiffsvermessungsbehörde zu Rostock	10	Revisionsbehörde zu Rostock.
61	do. zu Wismar	11	Magistrat zu Wismar.
	C. In Oldenburg.		
62	Vermessungsbehörde zu Warfleth		
63	do. zu Elsfleth		
64	do. zu Brake		
65	do. zu Varel	12	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg.
66	do. zu Hooksiel		
67	do. zu Barssel		
68	do. zu Oldenburg		
	D. In Lübeck.		
69	Schiffsvermessungsbehörde zu Lübeck	13	Senat der freien und Hansestadt Lübeck, Departement für indirekte Steuern, zu Lübeck.
	E. In Bremen.		
70	Schiffsvermessungsamt zu Bremerhaven	14	Regierungskanzlei zu Bremen.
	F. In Hamburg.		
71	Vermessungsbehörde zu Hamburg	15	Revisionsbehörde zu Hamburg.
72	do. zu Cuxhaven		

6. Militär-Wesen.

Verzeichniß

der höheren Lehranstalten, welche bis zum 1. Februar 1873 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

a. Provinz Preußen.

Das Gymnasium zu Braunsberg,
„ „ „ Danzig,
„ „ „ Deutsch-Krone,
„ „ „ Elbing,
„ „ „ Graudenz,
„ „ „ Gumbinnen,
„ „ „ Hohenstein,
„ „ „ Insterburg,
„ Friedrichskollegium zu Königsberg i. Pr.,
„ Altstädtische Gymnasium daselbst,
„ Kneiphöfsche Gymnasium daselbst,
„ Gymnasium zu Konitz,
„ „ „ Kulm,
„ „ „ Lyck,
„ „ „ Marienburg,
„ „ „ Marienwerder,
„ „ „ Memel,
„ „ „ Neustadt i. Westpr.,
„ „ „ Rastenburg,
„ „ „ Rössel,
„ „ „ Thorn,
„ „ „ Tilsit.

b. Provinz Brandenburg.

Das Gymnasium zum grauen Kloster
„ Joachimsthalsche Gymnasium
„ Friedrich-Wilhelms-Gymnasium
„ Französische Gymnasium
„ Friedrichs-Werdersche Gymnasium
„ Friedrichs-Gymnasium
„ Wilhelms-Gymnasium
„ Luisenstädtische Gymnasium
„ Sophien-Gymnasium
} zu Berlin,
„ Kölnische Realgymnasium
„ Gymnasium zu Brandenburg,
die Ritterakademie daselbst,
das Gymnasium zu Charlottenburg,
„ „ „ Frankfurt an der Oder,
„ „ „ Freienwalde an der Oder,
das Gymnasium zu Guben,
„ „ „ Königsberg i. d. Neumark,
„ „ „ Kottbus,
„ „ „ Küstrin,
„ „ „ Landsberg a. d. Warthe,
„ „ „ Luckau,
„ „ „ Neu-Ruppin,
„ „ „ Potsdam,
„ „ „ Prenzlau,
„ „ „ Sorau,
„ „ „ Spandau,
„ „ „ Wittstock,
„ Pädagogium „ Züllichau.

c. Provinz Pommern.

Das Gymnasium zu Anklam,
„ „ „ Demmin,
„ „ „ Dramburg,
„ „ „ Greiffenberg,
„ „ „ Greifswald,
„ „ „ Köslin,
„ „ „ Kolberg,
„ „ „ Neustettin,
„ Pädagogium „ Putbus,
„ Gymnasium „ Pyritz,
„ „ „ Stargard,
„ „ „ Stettin,
„ „ „ Stolp,
„ „ „ Stralsund,
„ „ „ Treptow a. d. Rega.

d. Provinz Schlesien.

Das Gymnasium zu Beuthen in Oberschlesien,
„ St. Elisabeth-Gymnasium
„ St. Magdalenen-Gymnasium
„ Friedrichs-Gymnasium
„ Matthias-Gymnasium
} zu Breslau,
„ Gymnasium zu Brieg,
„ „ „ Bunzlau,
„ „ „ Glatz,
„ „ „ Gleiwitz,
„ Evangelische Gymnasium zu Glogau,
„ Katholische Gymnasium daselbst,

das Gymnasium zu Görlitz,
= = = Hirschberg,
= = = Jauer,
= = = Lauban,
= = = Leobschütz,
die Ritterakademie zu Liegnitz,
das Städtische Gymnasium daselbst,
= Gymnasium zu Neisse,
= = = Neustadt in Oberschlesien,
= = = Oels,
= = = Ohlau,
= = = Oppeln,
die Fürstenschule zu Pleß,
das Gymnasium zu Ratibor,
= = = Sagan,
= = = Schweidnitz.

e. Provinz Posen.

Das Gymnasium zu Bromberg,
= = = Gnesen,
= = = Inowraclaw,
= = = Krotoschin,
= = = Lissa,
= = = Meseritz,
= = = Ostrowo,
= Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
= Marien-Gymnasium daselbst,
= Gymnasium zu Schneidemühl,
= = = Schrimm,

f. Provinz Sachsen.

Das Gymnasium zu Burg,
= = = Eisleben,
= = = Erfurt,
= = = Halberstadt,
= Pädagogium zu Halle,
die Lateinische Hauptschule daselbst,
das Städtische Gymnasium daselbst,
das Gymnasium zu Heiligenstadt,
= Pädagogium zum Kloster U. L. Fr. zu Magdeburg,
= Domgymnasium daselbst,
= Gymnasium zu Merseburg,
= = = Mühlhausen,
= = = Naumburg,
= = = Nordhausen,
die Landesschule Pforta,
das Gymnasium zu Quedlinburg,
die Klosterschule zu Roßleben,
das Gymnasium zu Salzwedel,
= = = Schleusingen,
= = = Seehausen in der Altmark,
= = = Stendal,
= = = Torgau,
das Gymnasium zu Wernigerode,
= = = Wittenberg,
= = = Zeitz.

g. Provinz Westphalen.

Das Gymnasium zu Arnsberg,
= = = Bielefeld,
= = = Bochum,
= = = Brilon,
= = = Burgsteinfurt,
= = = Coesfeld,
= = = Dortmund,
= = = Gütersloh,
= = = Hamm,
= = = Herford,
= König Wilhelms-Gymnasium zu Höxter,
= Gymnasium zu Minden,
= = = Münster,
= = = Paderborn,
= = = Recklinghausen,
= = = Rheine,
= = = Soest,
= = = Warendorf.

h. Rheinprovinz.

Das Gymnasium zu Aachen,
= = = Barmen,
die Ritterakademie zu Bedburg,
das Gymnasium zu Bonn,
= = = Cleve,
= Gymnasium an Marzellen zu Köln,
= = = der Apostelkirche daselbst,
= Friedrich Wilhelms-Gymnasium daselbst,
= Kaiser Wilhelms-Gymnasium daselbst,
= Gymnasium zu Düren,
= = = Düsseldorf,
= = = Duisburg,
= = = Elberfeld,
= = = Emmerich,
= = = Essen,
= = = Kempen,
= = = Koblenz,
= = = Kreuznach,
= = = Münstereifel,
= = = Neuß,
= = = Saarbrücken,
= = = Trier,
= = = Wesel,
= = = Wetzlar.

i. Hohenzollernsche Lande.

Das Gymnasium zu Hedingen.

k. Provinz Schleswig-Holstein.

Das Gymnasium zu Altona,
" " " Flensburg,
" " " Glückstadt,
" " " Hadersleben,
" " " Husum,
" " " Kiel,
" " " Meldorf,
" " " Plön,
" " " Rendsburg,
" " " Schleswig.

l. Provinz Hannover.

Das Gymnasium zu Aurich,
" " " Celle,
" " " Emden,
" " " Göttingen,
" " " Hameln,
" Lyzeum zu Hannover,
" Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
" " Josephinum daselbst,
" Pädagogium zu Ilfeld,
" Gymnasium zu Klausthal,
" " " Lingen,
" " " Lüneburg,
" " " Meppen,
" Gymnasium Carolinum zu Osnabrück,
" Rathsgymnasium daselbst,
" Gymnasium zu Stade,
" " " Verden.

m. Provinz Hessen-Nassau.

Das Gymnasium zu Frankfurt a. M.,
" " " Fulda,
" " " Hadamar,
" " " Hanau,
" " " Hersfeld,
" " " Kassel,
" " " Marburg,
" " " Montabaur,
" " " Rinteln,
" " " Weilburg,
" " " Wiesbaden.

II. Herzogthum Lauenburg.

Das Gymnasium zu Ratzeburg.

(Schluß folgt.)

---

7. Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

Durch Allerhöchste Ordre vom 28. Januar cr. ist der überzählige Marine-Schiffbau-Direktor Zeysing bei der Kaiserlichen Werft zu Kiel, zum etatsmäßigen Marine-Schiffbau-Direktor mit dem Range eines Rathes 4. Klasse ernannt worden.

Der bisherige Militär-Intendantur-Sekretär Görmar, der bisherige Ober-Post-Sekretär Burkart und der bisherige Marine-Zahlmeister Hinze sind zu Geheimen revidirenden Kalkulatoren bei dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs ernannt worden.

Carl Heymann's Verlag in Berlin. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

I. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 14. Februar 1873.	№ 6.

1. Münz-Wesen.

Bis zum 25. Januar d. J. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 339,863,520 Mark und in Zehnmarkstücken 108,590,080 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 26. Januar bis 1. Februar d. J. sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken in Berlin: 5,310,700 Mark; ferner in Zehnmarkstücken: in Hannover 1,484,370 Mark, in Frankfurt a./M. 1,825,820 Mark, in München 640,060 Mark, in Dresden 304,980 Mark, in Stuttgart 602,640 Mark, in Karlsruhe 200,620 Mark und in Darmstadt 429,500 Mark.

Die Gesammt-Ausprägung stellt sich daher bis 1. Februar d. J. auf 459,252,290 Mark, wovon 345,174,220 Mark in Zwanzigmarkstücken und 114,078,070 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

2. Gewerbe-Wesen.

Dem praktischen Arzte Dr. med. Gustav Erdmann Weisflog zu Altstetten bei Zürich, welchem von dem Stadtrathe zu Elterlein die Funktion eines Stadt- und Armenarztes daselbst übertragen worden, ist in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1869 (B.G.Bl. von 1869 Seite 687) seitens der Königlich sächsischen Centralbehörden die Dispensation von den in §. 29 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen ertheilt worden.

Berlin, den 10. Februar 1873.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

3. Heimath-Wesen.

1. Das Bundes-Amt für das Heimathwesen hat unterm 21. Januar 1873 in Sachen Harburg gegen Wolterdingen den nachstehenden Grundsatz ausgesprochen:

Wenn eine schwere oder ansteckende Krankheit oder eine Verwundung vorliegt, so bedarf es nicht des speziellen Nachweises, daß die aufgewendeten Medizinkosten außerordentliche, durch die konkrete Krankheit ausnahmsweise gebotene waren. Es können vielmehr in diesem Falle alle Medizinkosten erstattet verlangt werden, deren Aufwendung erweislich nothwendig war.

---

2. In Sachen Wierzchutzin gegen Wittenberg hat das Bundes-Amt für das Heimathwesen in der Sitzung vom 28. Januar 1873 beschlossen:

Ein Schadensersatzanspruch, welchen der vorläufig unterstützende Armenverband darauf gründet, daß ein anderer Armenverband sich der ihm nach §. 28 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 obliegenden vorläufigen Fürsorge widerrechtlich entzogen habe, kann nicht in dem durch §§. 37 ff. des Reichsgesetzes geordneten Verfahren zur Entscheidung gebracht werden.

Diese Entscheidung ist, wie folgt, begründet:

Nach §. 30 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 kann sich der in §. 28 vorbehaltene Ersatzanspruch des vorläufig unterstützenden Armenverbandes, sofern er überhaupt gegen einen Armenverband erhoben wird, immer nur gegen den definitiv verpflichteten Armenverband richten. Ein Anspruch gegen den Armenverband, welcher sich der ihm obliegenden vorläufigen Fürsorge widerrechtlich entledigt hat, ist dem dadurch benachtheiligten Armenverbande des Aufenthaltsortes im Reichsgesetze nicht gewährt und deshalb in dem durch die §§. 34 ff. geordneten Verfahren nicht verfolgbar. Ist die Hülfsbedürftigkeit erweislich in einem anderen Bezirke eingetreten, als da, wo die Unterstützung geleistet worden ist, so kann der Armenverband jenes Bezirks zwar im Aufsichtswege wegen Nichterfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeit zu vorläufiger Fürsorge zur Rechenschaft gezogen, auch nach Befinden mit einer Entschädigungsklage aus privatrechtlichem Rechtsgrunde vor dem ordentlichen Richter belangt werden. Allein die Erhebung einer Klage vor der zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Armenverbänden nach §. 38 des Reichsgesetzes berufenen Spruchbehörde ist dem geschädigten Armenverbande in Ermangelung eines dem Armenrecht angehörigen Klagfundamentes versagt.

---

4. Post-Wesen.

Ausfertigung der Inhaltsdeklarationen zu Päckereisendungen nach England.

Vorliegender Anzeige zufolge unterlassen die Absender von Päckereien nach England noch häufig, den Inhalt der Sendungen in den Zolldeklarationen genau und vollständig anzugeben. Um die hieraus hervorgehenden Mißstände zu beseitigen, werden die Postanstalten auf folgende, häufiger vorkommende Mängel der Deklarationen aufmerksam gemacht:

1. Bruttogewicht, Menge, Maß und Werth einer jeden Gattung der in einer Sendung enthaltenen Waaren wird häufig gar nicht oder nur summarisch aufgeführt.
2. Für die in den Sendungen enthaltenen Gegenstände wird nicht eine Bezeichnung der Waare nach dem Zolltarife, sondern eine unbestimmt gehaltene, kaum den Gesammtinhalt der Sendung bezeichnende Angabe gewählt.
3. An Stelle der den Sendungen beizugebenden zwei gleichlautenden Inhaltsdeklarationen in französischer Sprache findet sich oft nur eine Deklaration und nicht in französischer, sondern in deutscher, englischer oder italienischer Sprache vor.
4. In manchen Fällen wird auch die Inhaltsangabe durch einen Vermerk, wie „Zur speziellen Revision" oder „Nichts Schriftliches enthaltend", zu ersetzen gesucht.
5. Den Sendungen werden noch immer kleine Quantitäten Tabak und Cigarren undeklarirt beigefügt.

Die englische Zollbehörde unterwirft ohne Ausnahme Päckereisendungen vom Auslande, welche undeklarirt Tabak oder Cigarren enthalten, der Konfiskation.

Berlin, den 30. Januar 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Größere Beweglichkeit des Aufsichts- und Kontrolapparats der Postverwaltung.

Es hat sich im Hinblick auf die fortschreitende Vermehrung der Postanstalten und die dauernde Steigerung des Postverkehrs als wünschenswerth herausgestellt, dem Aufsichts- und Kontrolapparate der Verwaltung eine größere Beweglichkeit zu geben, damit auch bei den wachsenden Anforderungen und Aufgaben eine entsprechende Kontrole der Kassenverwaltung und des Betriebes, sowie eine beschleunigte Einwirkung im Aufsichtswege, namentlich auch auf die zahlreichen Postanstalten geringeren Geschäftsumfanges, jederzeit durchgeführt werden kann. Nachdem das General-Postamt zu diesem Behuf mit dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs in Verbindung getreten ist, wird im Einvernehmen mit demselben, unter Aufhebung früherer entgegenstehender Spezialbestimmungen, Folgendes festgesetzt.

Die Kaiserlichen Ober-Postdirektionen werden ermächtigt, in den ihnen geeignet erscheinenden Fällen bei den Postagenturen die Abhaltung von Revisionen und die Erledigung sonstiger kommissarischer Geschäfte geeigneten Vorstehern der benachbarten Postämter und Postverwaltungen, insbesondere auch den Vorstehern der betreffenden Abrechnungs-Postanstalten, soweit diese zur Kategorie der Postämter und Postverwaltungen gehören, zu übertragen.

Ferner können die Kaiserlichen Ober-Postdirektionen auch bei anderen Klassen von Postanstalten, als den Agenturen, Aufträge, die bisher ausschließlich den Aufsichtsbeamten zugetheilt wurden, durch qualifizirte andere Beamte, auch Büreaubeamte, erledigen lassen.

Von den obigen Ermächtigungen zur Entsendung von Spezialkommissarien ist hauptsächlich in solchen Fällen Gebrauch zu machen, wo die Bezirks-Aufsichtsbeamten anderweit dienstlich unabkömmlich sind, oder wo von einem sofortigen Eingreifen aus der Nähe besonderer Erfolg zu erwarten ist. Auch wird sich die in Rede stehende Maßregel im Interesse der Postkasse namentlich in solchen Fällen empfehlen, wo die Entsendung des Postinspektors aus einem entfernt belegenen Orte des Bezirks unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde.

Sachen von erheblicher Wichtigkeit sind in der Regel nach wie vor durch die Bezirks-Aufsichtsbeamten zu erledigen.

Berlin, den 31. Januar 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

An sämmtliche Kaiserliche Ober-Postdirektionen.

Verpackung und Verschluß der Postsendungen.

Bei der Prüfung über die Zulänglichkeit der Verpackung und des Verschlusses von gewöhnlichen Packeten, sowie namentlich auch von Geldbriefen und Packeten mit Werthangabe wird von den Postanstalten noch immer nicht mit der gehörigen Unterscheidung der einzelnen Fälle verfahren. Aus übertriebener Peinlichkeit werden häufig Anforderungen gestellt, welche über das Nothwendige hinausgehen und die Versender in bedauerlicher und ganz unnöthiger Weise belästigen. Die Folgen hiervon sind zeitraubende Erörterungen beim Annahmegeschäft und begründete Beschwerden, welche bei einiger Umsicht leicht zu vermeiden gewesen wären.

Bestimmte, alle einzelnen Fälle erschöpfende Vorschriften darüber, wie der Verschluß einer Sendung unter allen Umständen beschaffen sein muß, um als genügend zu gelten, lassen sich bei den vielen in Betracht kommenden Verschiedenheiten nicht geben; die Verwaltung hat daher nur allgemeine Normen aufgestellt, und die Prüfung der einzelnen Fälle, an der Hand jener Normen, dem selbstständigen Urtheil der annehmenden Postbeamten überlassen. Insbesondere bei Geldbriefen und Packeten mit Werthangabe ist zwar

selbstverständlich im Auge zu behalten, daß der Inhalt der Sendungen genügend gesichert sein muß; wenn aber diesem Haupterfordernisse genüge geschehen ist, so können kleine Abweichungen nicht in Betracht kommen. Es gilt dies namentlich auch bei den mit zwei Siegeln verschließbaren Geldbriefkuverts.

Die annehmenden Postbeamten müssen sich vornehmlich davor hüten, die Prüfung nach einer für alle Fälle gleichgebildeten Schablone vorzunehmen und ihre in jeder Hinsicht anerkennenswerthe Gewissenhaftigkeit in Pedanterie ausarten zu lassen.

Das General-Postamt erwartet, daß für die Folge im Sinne der vorstehend gegebenen Andeutungen verfahren und dem Verkehre die thunlichst leichte Form, soweit dieselbe mit der Sicherheit irgend vereinbar ist, nicht verschränkt werde.

Die Vorsteher der Postanstalten wollen in dieser Beziehung sich die richtige Einwirkung auf die Schalterbeamten angelegen sein lassen.

Berlin, den 6. Februar 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

---

5. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs
den Herrn C. J. Szczesny
zum Konsul des Deutschen Reichs in Kowno
und
den Kaufmann Johann Jeremiasson in Porsgrund (Norwegen)
zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs
zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Minister-Residenten und General-Konsul für Japan von Brandt ist für seinen Amts-Bezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

---

6. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Nachdem eine Königlich bayerische Eisenbahn-Kompagnie zu Ingolstadt formirt worden, deren Zusammensetzung nach Analogie der für das Königlich preußische Eisenbahn-Bataillon gegebenen Bestimmung geregelt ist, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Befugniß zur Anerkennung der Unabkömmlichkeit von Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der gedachten Eisenbahn-Kompagnie für den Mobilmachungsfall, sowie zur Entscheidung auf die etwaigen Reklamationen gegen die Einberufung zu Uebungszwecken, dem Königlich bayerischen Chef des Ingenieur-Korps und Inspekteur der Festungen zusteht.

Berlin, den 8. Februar 1873.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

Verzeichniß

der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 1. Februar 1873.

(Fortsetzung.)

A. Gymnasien.

III. Königreich Bayern.

Das Gymnasium zu Amberg,
„ „ „ Ansbach,
„ „ „ Aschaffenburg,
„ St. Anna-Gymnasium, } zu Augsburg.
„ Gymnasium zu St. Stephan } zu Augsburg.
„ „ „ Bamberg,
„ „ „ Bayreuth,
„ „ „ Dillingen,
„ „ „ Eichstädt,
„ „ „ Erlangen,
„ „ „ Freising,
„ „ „ Hof,
„ „ „ Kempten,
„ „ „ Landshut,
„ „ „ Metten,
„ Ludwigs-Gymnasium, } zu München,
„ Maximilians-Gymnasium, } zu München,
„ Wilhelms-Gymnasium } zu München,
„ Gymnasium zu Münnerstadt,
„ „ „ Neuburg a. D.,
„ „ „ Nürnberg,
„ „ „ Passau,
„ „ „ Regensburg,
„ „ „ Speyer,
„ „ „ Schweinfurt,
„ „ „ Straubing,
„ „ „ Würzburg,
„ „ „ Zweibrücken.

IV. Königreich Sachsen.

Das Gymnasium zu Bautzen,
„ „ „ Chemnitz,
die Kreuzschule zu Dresden,
das Vitzthumsche Gymnasium daselbst,
„ Gymnasium zu Freiberg,
die Fürstenschule „ Grimma,
„ Thomasschule „ Leipzig,
„ Nikolaischule daselbst,
die Fürstenschule zu Meißen,
das Gymnasium zu Plauen,
„ „ „ Zittau,
„ „ „ Zwickau.

V. Königreich Württemberg.

Das evangelisch theologische Seminar zu Blaubeuren,
„ Gymnasium zu Ehingen,
„ „ „ Ellwangen,
„ „ „ Heilbronn,
„ evangelisch theologische Seminar zu Maulbronn,
„ Gymnasium zu Rottweil,
„ evangelisch theologische Seminar zu Schönthal,
„ Gymnasium zu Stuttgart,
„ „ „ Tübingen,
„ „ „ Ulm,
„ evangelisch theologische Seminar zu Urach.

VI. Großherzogthum Baden.

Das Lyzeum zu Freiburg,
„ „ „ Heidelberg,
„ „ „ Karlsruhe,
„ „ „ Konstanz,
„ „ „ Mannheim,
„ „ „ Rastatt,
„ „ „ Wertheim.

VII. Großherzogthum Hessen.

Das Gymnasium zu Bensheim,
„ „ „ Büdingen,
„ „ „ Darmstadt,
„ „ „ Gießen,
„ „ „ Mainz,
„ „ „ Worms.

VIII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Domschule zu Güstrow,
„ Friedrich-Franzschule zu Parchim,
„ große Stadtschule zu Rostock,
das Fridericianum zu Schwerin,
„ Gymnasium zu Waren,
die große Stadtschule zu Wismar.

IX. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Das Gymnasium zu Eisenach,
„ „ „ Weimar.

X. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Das Gymnasium zu Friedland,
" " " Neubrandenburg,
" " " Neustrelitz.

XI. Großherzogthum Oldenburg.

Das Gymnasium zu Eutin,
" " " Jever,
" " " Oldenburg,
" " " Vechta.

XII. Herzogthum Braunschweig.

Das Gymnasium zu Blankenburg,
" " " Braunschweig,
" " " Helmstedt,
" " " Holzminden,
" " " Wolfenbüttel.

XIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Das Gymnasium zu Hildburghausen,
" " " Meiningen.

XIV. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Das Gymnasium zu Altenburg.

XV. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

Das Gymnasium zu Gotha,
" " " Koburg.

XVI. Herzogthum Anhalt.

Das Gymnasium zu Bernburg,
" " " Dessau,
" " " Köthen,
" " " Zerbst.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Das Gymnasium zu Arnstadt,
" " " Sondershausen.

XVIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XIX. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Korbach.

XX. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

—

XXI. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Das Gymnasium zu Gera,
" " " Schleiz.

XXII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Gymnasium zu Bückeburg.

XXIII. Fürstenthum Lippe.

Das Gymnasium zu Detmold,
" " " Lemgo.

XXIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Katharineum.

XXV. Freie Hansestadt Bremen.

Das Gymnasium.

XXVI. Freie und Hansestadt Hamburg.

Das Johanneum.

XXVII. Elsaß-Lothringen.

Das Kollegium zu Buschweiler,
" " " Hagenau,
" Lyzeum " Kolmar,
" " " Metz,
" Kollegium " Mülhausen,
" " " Saargemünd,
" Lyzeum " Straßburg,
" Kollegium " Weißenburg.

B. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

a) Provinz Preußen.

Die Johannisschule zu Danzig,
= Petrischule daselbst,
= Realschule zu Elbing,
= = = Insterburg,
= städtische Realschule zu Königsberg i. Pr.,
= Burgschule daselbst,
= Realschule zu Thorn,
= = = Tilsit,
= = = Wehlau.

b) Provinz Brandenburg.

Die Andreasschule zu Berlin,
= Dorotheenstädtische Realschule daselbst,
= Friedrichsstädtische = =
= Königliche = =
= Königstädtische = =
= Louisenstädtische = =
= Sophien=Realschule daselbst,
= Realschule zu Brandenburg,
= = = Frankfurt a. d. Oder,
= = = Landsberg a. d. Warthe,
= = = Perleberg,
= = = Potsdam,
= Realklassen des Gymnasiums zu Prenzlau.

c) Provinz Pommern.

Die Realschule zu Greifswald,
= = = Kolberg,
= = = Stettin,
= = = Stralsund.

d) Provinz Schlesien.

Die Realschule zum heiligen Geist in Breslau,
= = am Zwinger daselbst,
= = zu Görlitz,
= = = Grünberg,
= = = Landshut,
= = = Neisse,
= = = Neustadt in Oberschlesien,
= = = Reichenbach,
= = = Sprottau.

e) Provinz Posen.

Die Realschule zu Bromberg,
= = = Fraustadt,
= = = Posen,
= = = Rawicz.

f) Provinz Sachsen.

Die Realschule zu Aschersleben,
= = = Erfurt,
= = = Halberstadt,
= = = Halle,
= = = Magdeburg,
= = = Nordhausen.

g) Provinz Westphalen.

Die Realschule zu Bielefeld,
= = = Burgsteinfurt,
= = = Dortmund,
= = = Hagen,
= = = Iserlohn,
= = = Lippstadt,
= = = Minden,
= = = Münster,
= = = Siegen.

h) Rheinprovinz.

Die Realschule zu Aachen,
= = = Barmen,
= = = Düsseldorf,
= = = Duisburg,
= = = Elberfeld,
= = = Köln,
= Realklassen des Friedrich Wilhelm=Gymnasiums zu Köln,
= Realschule zu Krefeld,
= = = Mülheim a. d. Ruhr,
= = = Ruhrort,
= = = Trier.

i) Hohenzollernsche Lande.

—

k) Provinz Schleswig=Holstein.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Flensburg,
= Realschule zu Rendsburg.

l) Provinz Hannover.

Die Realschule zu Göttingen,
= = = Goslar,
= = = Hannover,
= = = Harburg,
= Realklassen des Gymnasiums Andreanum zu Hildesheim.
= Realschule zu Leer,
= = = Lüneburg,
= = = Osnabrück,
= = = Osterode.

m) Provinz Hessen-Nassau.

Die Realschule zu Wiesbaden.

II. Herzogthum Lauenburg.

—

III. Königreich Bayern.

Das Real-Gymnasium zu Augsburg,
" " " München,
" " " Nürnberg,
" " " Regensburg,
" " " Speyer,
" " " Würzburg.

IV. Königreich Sachsen.

Die Realschule zu Annaberg,
" " " Chemnitz,
" " " Döbeln,
" Annen-Realschule zu Dresden,
" Neustädter Realschule daselbst,
" Realschule zu Leipzig,
" " " Plauen,
" " " Zittau,
" " " Zwickau.

V. Königreich Württemberg.

Das Real-Gymnasium zu Stuttgart.

VI. Großherzogthum Baden.

Das Real-Gymnasium zu Karlsruhe,
" " " Mannheim.

VII. Großherzogthum Hessen.

Die technische Schule zu Darmstadt.

VIII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

—

IX. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Die Realschule zu Eisenach.

X. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

—

XI. Großherzogthum Oldenburg.

—

XII. Herzogthum Braunschweig.

—

XIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die Realschule zu Meiningen.

XIV. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

—

XV. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

Die Realschule zu Gotha.

XVI. Herzogthum Anhalt.

—

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

—

XVIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

—

XIX. Fürstenthum Waldeck.

—

XX. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

—

XXI. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Realschule zu Gera.

XXII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

—

XXIII. Fürstenthum Lippe.

—

XXIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die Realklassen des Katharineums zu Lübeck.

XXV. Freie Hansestadt Bremen.

Die Handelsschule zu Bremen.

XXVI. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Realschule des Johanneums zu Hamburg.

XXVII. Elsaß-Lothringen.

—

(Schluß folgt.)

Carl Heymann's Verlag in Berlin. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

I. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 21. Februar 1873.	№ 7.

1. Münz-Wesen.

Bis zum 1. Februar d. J. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 345,174,220 Mark und in Zehnmarkstücken 114,078,070 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 2. bis 8. Februar sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 4,515,620 Mark und in München 248,500 Mark; ferner in Zehnmarkstücken: in Hannover 993,990 Mark, in Frankfurt a./M. 1,888,010 Mark, in München 569,630 Mark, in Dresden 296,380 Mark, in Stuttgart 285,540 Mark, in Karlsruhe 250,940 Mark und in Darmstadt 448,900 Mark.

Die Gesammt-Ausprägung stellt sich daher bis 8. Februar d. Js. auf 468,749,800 Mark, wovon 349,938,340 Mark in Zwanzigmarkstücken und 118,811,460 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

---

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Königlich preußischen Nebenzollamte I. zu Kattowitz ist die Befugniß zur unbeschränkten Erledigung von Begleitscheinen über vereinsländisches Salz beigelegt worden.

Dem Königlich sächsischen Untersteueramte Waldheim, mit welchem demnächst eine öffentliche Niederlage für unverzollten Tabak und Tabacksfabrikate verbunden werden wird, ist aus diesem Anlasse die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Tabak und Tabacksfabrikate beigelegt worden.

---

3. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs
den bisherigen Vize-Konsul zu Alexandrien, Brüning,
zum Konsul des Deutschen Reichs in Tiflis
zu ernennen geruht.

4. Marine und Schiffahrt.

Die vom Reichskanzler-Amte als Anhang zum internationalen Signalbuche herausgegebene „Amtliche Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1873" ist soeben erschienen.

Von der Errichtung der Vermessungs-Behörden zu
Aroesund,
Schleswig,
Maasholm,
Wöhrden und
Friedrichstadt
im Regierungsbezirke Schleswig — Nr. 39 bis 43 des im Centralblatt Stück 5, Seite 37 veröffentlichten Verzeichnisses — hat die Königlich preußische Regierung Abstand genommen.

5. Militär-Wesen.

Verzeichniß

der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 1. Februar 1873.

(Fortsetzung.)

C. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

a) Provinz Preußen.

—

b) Provinz Brandenburg.

Das Progymnasium zu Friedeberg i. d. Neum.

c) Provinz Pommern.

Das Progymnasium zu Belgard.

d) Provinz Schlesien.

Das Progymnasium zu Groß-Strehlitz.

e) Provinz Posen.

Das Progymnasium zu Rogasen.

f) Provinz Sachsen.

—

g) Provinz Westphalen.

Das Progymnasium zu Attendorn,
" " " Dorsten,
" " " Rietberg,
" " " Warburg.

h) Rheinprovinz.

Das Progymnasium zu Andernach,
" " " Boppard,
" " " M.-Gladbach,
" " " Jülich,
" " " Linz,
" " " Mörs,
" " " Neuwied,
" " " Siegburg,
" " " Sobernheim,
" " " Trarbach,
" " " Wipperfürth.

i) Hohenzollernsche Lande.

—

k) Provinz Schleswig-Holstein.

—

l) Provinz Hannover.

Die Ullrich-Schule zu Norden.

m) Provinz Hessen-Nassau.

Das Pädagogium zu Dillenburg.

II. Herzogthum Lauenburg.

—

III. Königreich Bayern.

—

IV. Königreich Sachsen.

—

V. Königreich Württemberg.

Das Lyzeum zu Hall,
" " " Ludwigsburg,
" " " Oehringen,
" " " Ravensburg,
" " " Reutlingen.

VI. Großherzogthum Baden.

Das Gymnasium zu Baden,
" " " Bruchsal,
" " " Donaueschingen,
" " " Lahr,
" " " Offenburg,
" " " Tauberbischofsheim.

VII. Großherzogthum Hessen.

—

VIII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

—

IX. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

—

X. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

—

XI. Großherzogthum Oldenburg.

Das Progymnasium zu Birkenfeld.

XII. Herzogthum Braunschweig.

—

XIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

—

XIV. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Das Lyzeum zu Eisenberg.

XV. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

—

XVI. Herzogthum Anhalt.

—

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

—

XVIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

—

XIX. Fürstenthum Waldeck.

—

XX. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

—

XXI. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

—

XXII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

—

XXIII. Fürstenthum Lippe.

—

XXIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

—

XXV. Freie Hansestadt Bremen.

—

XXVI. Freie und Hansestadt Hamburg.

—

D. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.

a) Provinz Preußen.

—

b) Provinz Brandenburg.

Die Friedrichs-Werdersche Gewerbeschule zu Berlin,
" Louisenstädtische Gewerbeschule daselbst,
" Realschule zu Lübben,
" " " Prenzlau,
" " " Spremberg.

c) Provinz Pommern.

—

d) Provinz Schlesien.

—

e) Provinz Posen.

—

f) Provinz Sachsen.

—

g) Provinz Westphalen.

—

h) Rheinprovinz.

Die Realschule zu Essen.

i) Hohenzollernsche Lande.

—

k) Provinz Schleswig-Holstein.

Die Realschule zu Altona.

l) Provinz Hannover.

—

m) Provinz Hessen-Nassau.

Die Realschule zu Eschwege,
" Musterschule zu Frankfurt a. Main,
" Unterrichtsanstalt der israelitischen Religions-Gesellschaft daselbst,
" Realschule der israelitischen Gemeinde daselbst,
" " zu Hanau,
" " " Homburg v. d. H.

II. Herzogthum Lauenburg.

—

III. Königreich Bayern.

—

IV. Königreich Sachsen.

Die städtische Realschule zu Crimmitschau.
" Realschule zu Glauchau,
" " " Reichenbach.

V. Königreich Württemberg.

Die Realschule zu Eßlingen,
" " " Hall,
" " " Heilbronn,
" " " Reutlingen,
" " " Stuttgart,
" " " Ulm.

VI. Großherzogthum Baden.

—

VII. Großherzogthum Hessen.

Die Realschule zu Alsfeld,
" " " Alzey,
" " " Bingen,
" " " Darmstadt,
" " " Friedberg,
" " " Gießen,
" " " Mainz,
" " " Michelstadt,
" " " Offenbach,
" " " Worms.

VIII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Realschule zu Güstrow,
" Realschule der großen Stadtschule zu Rostock,
" Realschule zu Schwerin,
" Realklassen der großen Stadtschule zu Wismar.

IX. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Die Realschule zu Weimar.

X. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Neustrelitz.

XI. Großherzogthum Oldenburg.

Die Realschule zu Oldenburg.

XII. Herzogthum Braunschweig.

Die Realschule zu Braunschweig.

XIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die Realschule zu Saalfeld.

XIV. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

—

XV. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

—

XVI. Herzogthum Anhalt.

Die Realschule zu Dessau.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Die Realschule zu Arnstadt,
" " " Sondershausen.

XVIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

—

XIX. Fürstenthum Waldeck.

—

XX. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

—

XXI. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

—

XXII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

—

XXIII. Fürstenthum Lippe.

—

XXIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

—

XXV. Freie Hansestadt Bremen.

Die Realschule zu Bremerhaven.

XXVI. Freie und Hansestadt Hamburg.

—

E. Höhere Bürgerschulen.

1. Die den Gymnasien und den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichgestellten höheren Bürgerschulen. (Milit.-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 2d.)

I. Königreich Preußen.

a) Provinz Preußen.

—

b) Provinz Brandenburg.

Die Andreasschule zu Berlin,
" höhere Bürgerschule in der Steinstraße daselbst,
" " " zu Wriezen.

c) Provinz Pommern.

—

d) Provinz Schlesien.

—

e) Provinz Posen.

—

f) Provinz Sachsen.

Die höhere Bürgerschule zu Delitzsch,
" " " " Naumburg a. d. S.

g) Provinz Westphalen.

Die höhere Bürgerschule zu Lüdenscheid,
" " " " Schwelm,
" " " " Witten.

h) Rheinprovinz.

Die höhere Bürgerschule zu Düren,
" " " " Eupen,
" " " " M.-Gladbach,
" " " " Krefeld,
" " " " Lennep,
" " " " Mühlheim a. Rhein,
" " " " Neuwied,
" " " " Rheydt,
" " " " Saarlouis,
" " " " Solingen.

i) Hohenzollernsche Lande.

—

k) Provinz Schleswig-Holstein.

—

l) Provinz Hannover.

—

m) Provinz Hessen-Nassau.

—

II. Herzogthum Lauenburg.

—

III. Königreich Bayern.

—

IV. Königreich Sachsen.

—

V. Königreich Württemberg.

—

VI. Großherzogthum Baden.

Die Realabtheilung des Gymnasiums zu Baden,
das Real-Gymnasium zu Lörrach,
" " " Pforzheim.

VII. Großherzogthum Hessen.

—

VIII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

—

IX. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

—

X. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

—

XI. Großherzogthum Oldenburg.

—

XII. Herzogthum Braunschweig.

—

XIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

—

XIV. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

—

XV. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

Die Realschule zu Koburg.

XVI. Herzogthum Anhalt.

—

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

—

XVIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

—

XIX. Fürstenthum Waldeck.

—

XX. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

—

XXI. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

—

XXII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

—

XXIII. Fürstenthum Lippe.

—

XXIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

—

XXV. Freie Hansestadt Bremen.

—

XXVI. Freie und Hansestadt Hamburg.

—

2. Die übrigen zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen.
(Milit.-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 2 f.)

I. Königreich Preußen.

a) Provinz Preußen.

Die höhere Bürgerschule zu Bartenstein,
" " " " Gumbinnen,
" " " " Jenkau,
" " " " Kulm,
" " " " Marienwerder,
" " " " Pillau.

b) Provinz Brandenburg.

Die höhere Bürgerschule zu Fürstenwalde,
" Realklassen des Gymnasiums zu Guben,
" " " " Kottbus,
" höhere Bürgerschule zu Krossen,
" " " " Luckenwalde,
" " " " Neustadt-Eberswalde,
" " " " Rathenow.

c) Provinz Pommern.

Die höhere Bürgerschule zu Lauenburg,
" " " " Stolp,
" " " " Wolgast,
" " " " Wollin.

d) Provinz Schlesien.

Die höhere Bürgerschule zu Guhrau,
" " " " Kreuzburg,
" " " " Striegau.

e) Provinz Posen.

—

f) Provinz Sachsen.

Die höhere Bürgerschule zu Eilenburg,
" " " " Langensalza,
" " " " Mühlhausen,
" " " " Weißenfels.

g) Provinz Westphalen.

Die höhere Bürgerschule zu Bocholt,
" " " " Bochum.

h) Rheinprovinz.

Die höhere Bürgerschule zu Kerpen,
" " " " Mayen,
" Realklassen des Gymnasiums zu Wesel.

i) Hohenzollernsche Lande.

—

k) Provinz Schleswig-Holstein.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Flensburg,
" " " " " Hadersleben,
" " " " " Husum,
" höhere Bürgerschule zu Itzehoe,
" Realklassen des Gymnasiums zu Schleswig.

l) Provinz Hannover.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Celle,
" höhere Bürgerschule zu Einbeck,
" Realklassen des Gymnasiums zu Emden,
" höhere Bürgerschule zu Hannover,
" Realklassen am Gymnasium Josephinum zu Hildesheim,
" Realklassen des Gymnasiums zu Klausthal,
" höhere Bürgerschule zu Leer,
" Realklassen des Gymnasiums zu Lingen,
" höhere Bürgerschule zu Münden,
" " " " Nienburg,
" " " " Northeim,
" " " " Otterndorf,
" " " " Quakenbrück,
" " " " Stade,
" " " " Uelzen.

m) Provinz Hessen-Nassau.

Die höhere Bürgerschule zu Biebrich Mosbach,
" " " " Frankfurt a. M.,
" Selektenschule daselbst,
" höhere Bürgerschule zu Fulda,
" " " " Geisenheim,
" " " " Hersfeld,
" " " " Hofgeismar,
" " " " Kassel,
" " " " Limburg,
" " " " Schmalkalden,
" " " " Wiesbaden.

II. Herzogthum Lauenburg.

Die Albinusschule zu Lauenburg a. d. E.

III Königreich Bayern.

—

IV. Königreich Sachsen.

Die höhere Knabenschule zu Leipzig.

V. Königreich Württemberg.

Die Realanstalt zu Biberach,
" " " Calw,
" " " Hall,
" " " Ludwigsburg,
" " " Nürtingen,
" " " Rottweil
" " " Tübingen.

VI. Großherzogthum Baden.

Die höhere Bürgerschule zu Freiburg,
" " " " Heidelberg,
" " " " Karlsruhe,
" " " " Konstanz.

VII. Großherzogthum Hessen.

—

VIII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Realschule zu Bützow,
" höhere Lehranstalt zu Ludwigslust,
" Realklassen des Friedrich-Franz Gymnasiums zu Parchim,
" Realschule zu Schönberg.

IX. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

—

X. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

—

XI. Großherzogthum Oldenburg.

Die Realabtheilung des Progymnasiums zu Birkenfeld.

XII. Herzogthum Braunschweig.

—

XIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

—

XIV. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

—

XV. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

Die höhere Bürgerschule zu Ohrdruf.

XVI. Herzogthum Anhalt.

Die höhere Bürgerschule zu Bernburg.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

—

XVIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

XIX. Fürstenthum Waldeck.

Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.

XX. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

—

XXI. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

—

XXII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

—

XXIII. Fürstenthum Lippe.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

XXIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

—

XXV. Freie Hansestadt Bremen.

—

XXVI. Freie und Hansestadt Hamburg.

—

F. Andere Lehranstalten.

(Milit.-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 4.)

1. Oeffentliche Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

a) Provinz Preußen.

—

b) Provinz Brandenburg.

—

c) Provinz Pommern.

—

d) Provinz Schlesien.

Die Provinzial-Gewerbeschule zu Gleiwitz.

e) Provinz Posen.

—

f) Provinz Sachsen.

—

g) Provinz Westphalen.

—

h) Rheinprovinz.

Die höhere Gewerbeschule zu Barmen.

i) Hohenzollernsche Lande.

—

k) Provinz Schleswig-Holstein.

Die Marine-Schule zu Kiel.

l) Provinz Hannover.

—

m) Provinz Hessen-Nassau.

Die Gewerbeschule zu Kassel.

II. Herzogthum Lauenburg.

—

III. Königreich Bayern.

Die Industrie-Schule zu Augsburg,
" Industrie-Schule zu Kaiserslautern,
" Central-Thierarzneischule zu München,
" Industrie-Schule zu München,
" " " " Nürnberg,
" landwirthschaftliche Central-Schule zu Weihenstephan.

IV. Königreich Sachsen.

Die höhere Handels-Lehranstalt zu Chemnitz.
" " Gewerbeschule daselbst,
" " Handels-Lehranstalt zu Dresden,
" " " " Leipzig,

V. Königreich Württemberg.

Die mathematische Abtheilung der polytechnischen Schule zu Stuttgart.

VI. Großherzogthum Baden.

—

VII. Großherzogthum Hessen.

Die polytechnische Schule zu Darmstadt.

VIII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

—

IX. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

—

X. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

—

XI. Großherzogthum Oldenburg.

—

(Schluß folgt.)

Carl Heymann's Verlag in Berlin. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

I. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 28. Februar 1873. № 8.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über den Stand der Rinderpest.

IV.

1. Oesterreich-Ungarn.

Im ersten Drittheil des Monats Februar d. Js. herrschte die Rinderpest in: Galizien, (Bezirke: Zbaraz, Skalat, Brody, Trembowla), Bukowina, Mähren (Bezirke: Littau, Proßnitz, Auspitz, Boskowitz), Böhmen (Bezirk: Senftenberg), Nieder-Oesterreich (Bezirke: Hernals, Bruck, Amstetten, Wien), Dalmatien, Ungarn, Slavonien.

Die für die Grenze Deutschlands gegen Oesterreich-Ungarn angeordneten Schutzmaßregeln sind im Wesentlichen unverändert geblieben.

2. Rußland.

Vorzugsweise verseucht waren nach den neuesten vorliegenden Nachrichten die Gouvernements: Grodno, Volhynien, Bessarabien, Wjätka, Kiew, Pensa, Poltawa, Charkow. Außerdem herrschte die Seuche in den Gouvernements: Warschau, Kielez, Siedlez, Lublin, Kasan, Nowgorod, Simbirsk, Tambow, Cherson, Jaroslaw.

Die Schutzmaßregeln an der diesseitigen Grenze sind unverändert geblieben.

2. Münz-Wesen.

Bis zum 8. Februar d. J. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 349,938,340 Mark und in Zehnmarkstücken 118,811,460 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 9. bis 15. Februar sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 4,809,640 Mark, in Frankfurt a. M. 1,050,480 Mark und in München 1,128,220 Mark; ferner in Zehnmarkstücken: in Hannover 1,474,620 Mark, in Frankfurt a. M. 1,055,600 Mark, in Dresden 326,200 Mark, in Karlsruhe 228,120 Mark und in Darmstadt 200,000 Mark.

Die Gesammtausprägung stellt sich daher bis 15. Februar d. J. auf 479,022,680 Mark, wovon 356,926,680 Mark in Zwanzigmarkstücken und 122,096,000 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Großherzoglich badischen Steuereinnehmerei Ladenburg, Hauptamtsbezirk Mannheim, ist die Befugniß zur Abfertigung der daselbst zur Ausfuhr mit Anspruch auf Steuerrückvergütung angemeldet werdenden Cigarren- und Tabacksendungen ertheilt worden.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen und Uebergangssteuerstellen für den Verkehr mit steuerpflichtigen Getränken zwischen Elsaß-Lothringen und den angrenzenden Staaten des deutschen Zollgebiets.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Art der Verbindung.	Uebergangssteuerstellen	
		in Elsaß-Lothringen.	in den angrenzenden Staaten.
I. Zwischen Elsaß-Lothringen und Luxemburg.			
Von Audun le Tiche nach Esch	Landweg	Audun le Tiche	Esch.
„ Oettingen nach Obertelingen	Landweg und Eisenbahn	Oettingen	Obertelingen.
„ Diedenhofen nach Luxemburg	Eisenbahn	Diedenhofen	Luxemburg.
„ Diedenhofen nach Bettemburg	do.	Diedenhofen	Bettemburg.
„ Ewringen nach Luxemburg	Landweg	Ewringen	Luxemburg.
„ Niederkontz nach Schengen	do.	Niederkontz	Schengen.
„ Sierck nach Schengen	Auf der Mosel	Sierck	Schengen.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Art der Verbindung.	Uebergangssteuerstellen in Elsaß-Lothringen.	Uebergangssteuerstellen in den angrenzenden Staaten.
II. Zwischen Elsaß-Lothringen und Preußen.			
Von Apach nach Perl	Landweg	Apach	Perl (Steuerrezeptur).
" Waldwiese nach Biringen, Silwingen und Mondorf nach Merzig	do.	Waldwiese	Merzig (Untersteueramt).
" Neunkirchen nach Niedaltorf	do.	Neunkirchen	Niedaltorf (Steuerrezeptur).
" Gerstlingen nach Niedaltorf	do.	Gerstlingen	Niedaltorf do.
" Schrecklingen (Annex von Heiningen) nach Oberfelsberg und Saarlouis	do.	Schrecklingen	Saarlouis (Untersteueramt).
" Tromborn nach Oberfelsberg und Saarlouis	do.	Tromborn	Saarlouis do.
" Kreuzwald nach Bisten und Saarlouis	do.	Kreuzwald	Saarlouis do.
" Forbach nach Saarbrücken	do.	Forbach	Saarbrücken (Hauptsteueramt).
" Forbach nach Saarbrücken	Eisenbahn	Forbach	St. Johann (Steuer-Expedition am Bahnhofe).
" Großblittersdorf nach Saarbrücken	Landweg	Großblittersdorf	Saarbrücken (Hauptsteueramt).
" Saargemünd nach St. Johann	Eisenbahn	Saargemünd	St. Johann (Steuer-Expedition am Bahnhofe).
" Saargemünd nach Saarbrücken	Saarkanal	Saargemünd	Saarbrücken (Hauptamts-Assistentur).
III. Zwischen Elsaß-Lothringen und Bayern (Pfalz).			
Von Frauenberg nach Habkirchen	Landweg	Frauenberg	—
" Bliesbrücken nach Rheinheim	do.	Bliesbrücken	—
" Schweyen (Annex von Lutzweiler) nach Neu-Hornbach	do.	Schweyen	—
" Wolmünster nach Neu-Hornbach	do.	Wolmünster	—
" Walschbronn nach Kreppen	do.	Walschbronn	—
" Haspelscheid nach Eppenbrunn	do.	Haspelscheid	—
" Lembach nach Schönau	do.	Lembach	—
" Weißenburg nach Schweigen	do.	Weißenburg	—
" Weißenburg nach Schaidt	Eisenbahn und Landweg	Weißenburg	—
" Weißenburg nach Lobenthal	do.	Weiler	—
" Lauterburg nach Neu-Lauterburg	Landweg	Lauterburg	—
" Straßburg nach Maxau	Auf dem Rhein	Straßburg	—
IV. Zwischen Elsaß-Lothringen und Baden.			
Von Lauterburg nach Au	Ueber den Rhein	Lauterburg	Au.
" Selz nach Plittersdorf	do.	Selz	Plittersdorf.
" Beinheim nach Iffigheim	do.	Beinheim	Iffigheim.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Art der Verbindung.	Uebergangssteuerstellen in Elsaß-Lothringen.	Uebergangssteuerstellen in den angrenzenden Staaten.
Von Fort-Louis nach Sollingen	Ueber den Rhein	Fort-Louis	Sollingen.
„ Drusenheim nach Greffern	do.	Drusenheim	Greffern.
„ Gambsheim nach Neu-Freistett	do.	Gambsheim	Neu-Freistett.
„ Straßburg nach Kehl	Eisenbahn und Landweg	Straßburg	Kehl.
„ Gerstheim nach Ottenheim	Ueber den Rhein	Gerstheim	Ottenheim.
„ Rheinau nach Kappel	do.	Rheinau	Kappel.
„ Schönau nach Weisweil	do.	Schönau	Weisweil.
„ Markolsheim nach Saspach	do.	Markolsheim	Saspach.
„ Neu-Breisach nach Alt-Breisach	do.	Neu-Breisach	Alt-Breisach.
„ Nambsheim nach Hartheim	do.	Nambsheim	Hartheim.
„ Eichwald nach Neuenburg	do.	Eichwald	Neuenburg.
„ Niffer nach Rheinweiler	do.	Niffer	Rheinweiler.
„ Hüningen nach Leopoldshöhe	do.	Hüningen	Leopoldshöhe.

Anmerkung. In Elsaß-Lothringen und Baden sind beim Transport auf Eisenbahnen außerdem die Orte, wo die Getränke die Eisenbahn verlassen, als Uebergangssteuerstellen zu betrachten.

4. Heimath-Wesen.

Das Bundesamt für das Heimathwesen hat mehrfach ausgesprochen, daß in Streitsachen zwischen preußischen Armenverbänden in Bezug auf die Erstattung der Portokosten die Berufung nicht zulässig ist. In dem unterm 8. Februar 1873 in Sachen Bromberg contra Posen ergangenen Erkenntnisse heißt es in dieser Beziehung:

„Was die in der Klage mitliquidirten Portoauslagen betrifft, so gehören dieselben zu den Auslagen des Verfahrens erster Instanz, welche der unterliegende resp. zahlungspflichtige Theil zu erstatten hat, wenngleich sie in einem Vorbereitungs-Stadium erwachsen sind, da das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 nach der Ueberschrift des Abschnittes IV. auch das der Klageerhebung vorausgehende Verfahren zu dem Verfahren in Streitsachen der Armenverbände rechnet. Welche einzelnen Portoauslagen aber unter die zu erstattenden baaren Auslagen des Verfahrens fallen, ist von der zuständigen Deputation für das Heimathwesen nach §. 56 des preußischen Gesetzes vom 8. März 1871 endgültig festzusetzen. Es war daher eine Entscheidung über diesen Punkt vom Bundesamte nicht abzugeben."

In den sogenannten interterritorialen Streitigkeiten ist wiederholt versucht worden, den Anspruch auf Uebernahme eines Hülfsbedürftigen resp. auf Erstattung der für einen solchen verauslagten Kosten durch Bezugnahme auf den Vertrag wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 zu begründen. Das Bundesamt für das Heimathwesen hat diese Begründung konstant für nicht zutreffend erachtet und u. A. in Sachen Pößneck contra Landarmenverband der Provinz Sachsen unterm 15. Februar 1873 sich dahin ausgesprochen:

„Der Gotha'er Vertrag regelte lediglich die Uebernahmeverbindlichkeit zwischen den kontrahirenden Staaten und enthält über die Pflicht zum Ersatz der für die Auszuweisenden aufgewendeten Kosten

keine Bestimmungen. Deshalb mußten im Freizügigkeitsgesetze vom 1. November 1867, welches (§. 7) das Verfahren des Gotha'er Vertrags für Ausweisungen, bei denen verschiedene Bundesstaaten betheiligt sind, noch beibehielt, bezüglich der Kosten besondere Festsetzungen getroffen werden. Der §. 1 des Reichgesetzes vom 6. Juni 1870 erklärt die desfallsigen Bestimmungen ausdrücklich auf Norddeutsche nicht ferner für anwendbar, der klagende Armenverband kann sich daher auf den Gotha'er Vertrag nicht berufen."

Das Bundesamt für das Heimathwesen nimmt an, daß der sechswöchentliche Zeitraum, während dessen der Ortsarmenverband des Dienstorts einen im Dienst erkrankten Dienstboten u. s. w. ohne Ersatzanspruch verpflegen muß, erst in dem Augenblicke beginnt, wo die Kostenerstattung seitens des Dienstherrn u. s. w. aufgehört hat und in Folge dessen die Nothwendigkeit der öffentlichen Fürsorge eingetreten ist. So entschieden in Sachen des Landarmenverbandes von Alt-Pommern contra den Ortsarmenverband Demmin durch Erkenntniß vom 15. Februar 1873, dessen Gründe wie folgt, lauten:

„Die unbestritten landarme H. erlitt am 14. August 1871 während ihres Dienstes bei dem Gastwirth H. in Demmin einen Bruch des Unterschenkels und wurde an dem gedachten Tage zur Kur in das dortige städtische Krankenhaus aufgenommen. Die Aufnahme erfolgte Inhalts der Akten des Magistrats in Demmin auf Grund des Attestes des Dr. W. vom 14. August 1871, Inhalts dessen der Gastwirth H. die Aufnahme seines Dienstmädchens in das Krankenhaus beantragt hatte, damit sie dort auf seine Kosten behandelt werde. Unter demselben Tage zeigte die Lazarethverwaltung an, daß die H. auf Kosten des H. in das Krankenhaus aufgenommen sei, und auch die H. selbst erklärte bei ihrer demnächst erfolgten Vernehmung, daß ihr Brotherr die Kosten für sie zahlen werde. Erst am 2. Oktober 1871 meldete sich der Gastwirth H. und erklärte zu Protokoll, daß er die H. nicht länger auf seine Kosten verpflegen lassen wolle, da ihre Dienstzeit an diesem Tage zu Ende gehe. Bis zum 25. September ej. a. hat er auch die aufgelaufenen Kosten berichtigt.

Hiernach unterliegt es keinem Bedenken, daß die Kur und Verpflegung der H. in dem Krankenhause auf Veranlassung ihres Dienstherrn, und zum mindesten bis zum 25. September 1871 auf dessen Kosten stattgefunden hat und daß erst von diesem Zeitpunkte ab die Nothwendigkeit der öffentlichen Fürsorge eingetreten ist. In diesem Moment bestand aber auch das Dienstverhältniß noch fort und, da somit die H. während ihres Dienstverhältnisses in einer Weise erkrankt ist, welche ihre öffentliche Unterstützung nothwendig erscheinen ließ, so ist Kläger, als der Armenverband des Dienstortes, nach §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 nicht berechtigt, von dem verklagten Landarmenverbande Erstattung der während der ersten sechs Wochen, also für die Zeit vom 25. September bis 5. November 1871, für die H. im Wege der öffentlichen Armenpflege verausgabten Kur- und Verpflegungskosten zu fordern.

Er war daher mit seinem diesfälligen Anspruch abzuweisen."

---

5. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs
den Kaufmann Sebastian B. Schlesinger in Boston
zum Konsul des Deutschen Reichs
zu ernennen geruht.

Der Kaiserlich deutsche General-Konsul von Heinemann zu Stockholm ist von seinem Urlaub auf seinen Posten zurückgekehrt und hat die Geschäfte wieder übernommen.

---

6. Marine und Schiffahrt.

Bekanntmachung,

betreffend den Tarif der Kosten, welche für die Musterungs-Verhandlungen von den Seemanns-Aemtern innerhalb des Bundesgebiets zu erheben sind.

Auf Grund des §. 23 der Seemanns-Ordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 413) hat der Bundesrath den nachfolgenden

Tarif

der Kosten, welche für die Musterungs-Verhandlungen von den Seemanns-Aemtern innerhalb des Bundesgebiets zu erheben sind, festgestellt:

№	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Kosten	
		Mk.	Pf.
1.	Ausfertigung einer neuen Musterrolle:		
	a. für ein Schiff von mehr als 300 Kubikmeter = 105,9 britischen Register-Tons Netto-Raumgehalt	6	—
	b. für ein kleineres Schiff	3	—
2.	Anmusterung eines Schiffsmanns	—	75
3.	Abmusterung eines Schiffsmanns	—	75
4.	Abänderung der Musterrolle außerhalb des Falles einer An- oder Abmusterung		
	a. für ein Schiff von mehr als 300 Kubikmeter = 105,9 britischen Register-Tons Netto-Raumgehalt	3	—
	b. für ein kleineres Schiff	1	50
	Anmerkung: a. die Beträge zu 2 und 3 sind für jeden Schiffsmann und für jede Person, welche, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf einem Schiffe als Maschinist, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft angestellt ist (Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 §. 3) besonders zu entrichten. b. Die vorstehenden Tarifsätze schließen zugleich etwaige Stempelkosten in sich.		

Berlin, den 22. Februar 1873.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

7. Militär-Wesen.

Verzeichniß

der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 1. Februar 1873.

(Schluß.)

F. Andere Lehranstalten.

(Milit.-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 4.)

1. Oeffentliche Lehranstalten.

XII. Herzogthum Braunschweig.

—

XIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

—

XIV. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

—

XV. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

—

XVI. Herzogthum Anhalt.

—

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

—

XVIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

—

XIX. Fürstenthum Waldeck.

—

XX. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

—

XXI. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

—

XXII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

—

XXIII. Fürstenthum Lippe.

—

XXIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

—

XXV. Freie Hansestadt Bremen.

—

XXVI. Freie und Hansestadt Hamburg.

—

2. Privat-Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

a) Provinz Preußen.

Die Handels-Akademie zu Danzig.

b) Provinz Brandenburg.

Die Schweitzersche Handelsschule zu Berlin.

c) Provinz Pommern.

—

d) Provinz Schlesien.

—

e) Provinz Posen.

Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo.

f) Provinz Sachsen.

—

g) Provinz Westphalen.

—

h) Rheinprovinz.

Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Kortegarn zu Bonn.

i) Hohenzollernsche Lande.

—

k) Provinz Schleswig-Holstein.

—

l) Provinz Hannover.

—

m) Provinz Hessen-Nassau.

Die mathematische Abtheilung der höheren Gewerbeschule zu Frankfurt a. M.
Das Schenk'sche Lehr- und Erziehungs-Institut zu Friedrichsdorf bei Homburg.

II. Herzogthum Lauenburg.

—

III. Königreich Bayern.

—

IV. Königreich Sachsen.

Die Realklassen des Lehrinstituts von R. Albani zu Dresden,
Die Realabtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Böhme zu Dresden,
Das Käufferſche Lehrinstitut zu Dresden,
Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Krause zu Dresden,
Das moderne Gesammt-Gymnasium des Dr. Zille zu Leipzig.

V. Königreich Württemberg.

—

VI. Großherzogthum Baden.

—

VII. Großherzogthum Hessen.

Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Scharvogel zu Mainz,
Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Dr. Nägler zu Offenbach,
Die Handels- und Gewerbeschule von C. Schwarz zu Osthofen.

VIII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

—

IX. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

—

X. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

—

XI. Großherzogthum Oldenburg.

—

XII. Herzogthum Braunschweig.

—

XIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

—

XIV. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

—

XV. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

—

XVI. Herzogthum Anhalt.

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Dr. Brinkmeyer zu Ballenstedt.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

—

XVIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

—

XIX. Fürstenthum Waldeck.

—

XX. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

—

XXI. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Handelsschule zu Gera.

XXII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

—

XXIII. Fürstenthum Lippe.

—

XXIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die von Großheim'sche (Brun'sche) Realschule zu Lübeck,
Die Real-Lehr-Anstalt von F. G. Petri zu Lübeck.

XXV. Freie Hansestadt Bremen.

Die Lehr-Anstalt von C. W. Debbe zu Bremen.

XXVI. Freie und Hansestadt Hamburg.

—

Carl Heymann's Verlag in Berlin. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

′
Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

I. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 7. März 1873. № 9.

Inhalt:

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen
über den Stand der Rinderpest.

V.

1. Oesterreich-Ungarn.

In Böhmen ist die Rinderpest erloschen und sind in Folge dessen die für die preußisch-böhmische und für die sächsisch-böhmische Grenze erlassenen Einfuhr-Verbote in der Weise eingeschränkt worden, daß im Allgemeinen nur die älteren Verbote der Einfuhr von Rindvieh der Steppenrace, für die Grenze des preußischen Regierungsbezirks Oppeln jedoch Einfuhr-Verbote nach Maßgabe der §§. 1—3 der Instruktion vom 26. Mai 1869 (B.Ges.Bl. Seite 149) in Kraft bleiben.

Im Uebrigen unverändert (vergl. Mittheilung Nr. IV.)

2. Rußland.

Neuere Nachrichten liegen nicht vor.

2. Münz-Wesen.

Bis zum 15. Februar d. J. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 356,926,680 Mark und in Zehnmarkstücken 122,096,000 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 16. bis 22. Februar d. Js. sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 5,217,040 Mark, in Hannover 2,105,780 Mark, in Frankfurt a. M. 2,895,940 Mark, in Stuttgart 810,780 Mark und in Karlsruhe 321,140 Mark; ferner in Zehnmarkstücken: in München 751,210 Mark, in Dresden 358,180 Mark und in Darmstadt 225,000 Mark.

Die Gesammt-Ausprägung stellt sich daher bis 22. Februar d. Js. auf 491,707,750 Mark, wovon 368,277,360 Mark in Zwanzigmarkstücken und 123,430,390 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

3. Maaß- und Gewichts-Wesen.

Nachträge

zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 (Besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundesgesetzblattes) und zur Eichgebührentaxe vom 12. Dezember 1869 (Besondere Beilage zu Nr. 40 des Bundesgesetzblattes für 1869). Vom 6. Mai 1871.

Auf Grund des Artikel 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 erläßt die Normal-Eichungskommission folgende Nachtrags-Bestimmungen zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 und zur Taxe vom 12. Dezember 1869:

Zweiter Nachtrag zur Eichordnung.

Zu §. 7.

Flüssigkeitsmaaße aus Zinn betreffend.

Flüssigkeitsmaaße aus Zinn dürfen in ihrer Masse nicht weniger als 5/6 reines Zinn enthalten. Auf denselben muß der Name und Wohnort des Verfertigers angegeben sein.

Zu §§. 16 und 17.

Das Material und die Form der Hohlmaaße für trockene Gegenstände betreffend.

Hohlmaaße für trockene Gegenstände dürfen unter Voraussetzung genügender Stärke auch aus Weißblech oder aus verzinktem Blech angefertigt werden.

Die Zulassung solcher Hohlmaaße, welche aus massivem Holz gedreht sind, wird bis zu einem Inhalt von höchstens 1 L. ausgedehnt.

Zu §. 31,

die Bestimmung des Begriffes der größeren Lastwaagen betreffend.

Unter größeren Lastwaagen, auf denen außer der größten Last, für welche sie bestimmt sind, auch die geringste zulässige Last anzugeben ist, werden solche Waagen verstanden, deren größte einseitige Tragfähigkeit 50 K. übersteigt.

Zu §. 35,

Brückenwaagen mit Laufgewicht und die Angabe der Tragfähigkeits-Grenzen auf Brückenwaagen betreffend.

Eine nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zulässige Brückenwaage wird dadurch, daß sie an dem Waagebalken der Gewichtsschale mit einer Einrichtung zum Wägen mit Laufgewicht und Skala versehen ist, nicht unzulässig, vorausgesetzt, daß diese Einrichtung die in §. 34 der Eichordnung an die entsprechenden Einrichtungen der Schnellwaage gestellten Anforderungen soweit erfüllt, um genügend richtige Wägungsresultate zu sichern.

Die Angaben der Tragfähigkeitsgrenzen von Brückenwaagen sind an augenfälliger Stelle der Waagen so anzubringen, daß nicht nur die Richtigkeit der Angabe durch beigesetzte Stempelung beglaubigt werden kann, sondern auch die Zugehörigkeit der Angabe zu der Waage gesichert ist oder nöthigenfalls durch Stempelung in geeigneter Weise gesichert werden kann.

Zu §§. 38 und 39,

die Eichung und Stempelung von Hökerwaagen betreffend.

Zum Auswägen von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs (vergl. Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund §. 66) sind gleicharmige Balkenwaagen von einer geringeren als der im §. 38 für Handelswaagen vorgeschriebenen Genauigkeit zur Eichung und Stempelung zuzulassen, wenn sie

1. eine einseitige Tragfähigkeit von nicht mehr als 2 K. besitzen (vergl. §. 33 Al. 2 der Eichordnung),
2. an jedem Arme einen angelötheten oder angenieteten Blechstreifen mit der aufgeschlagenen Bezeichnung HW tragen,

3) von der absoluten Richtigkeit nicht mehr als um das Vierfache des in §. 38 der Eichordnung für Handelswaagen gestatteten Fehlers, d. h. nicht mehr als 1/250 der einseitigen Tragfähigkeit abweichen.

Außerdem müssen sie die in §§. 31 und 33 der Eichordnung aufgestellten Bedingungen der Eichungsfähigkeit erfüllen.

Die Prüfung der Hökerwaagen erfolgt nach den für Balkenwaagen gegebenen Vorschriften. Die Stempelung ist auf keiner anderen Stelle als entweder auf der Löthnath, welche den die Bezeichnung HW enthaltenden Blechstreifen mit dem Arme verbindet, oder auf einem daselbst anzubringenden Zinntropfen oder auf dem Rietkopfe, jedenfalls aber in solcher Art zu bewirken, daß die Blechstreifen nicht entfernt werden können, ohne den Stempel zu verletzen.

Hökerwaagen dürfen in Geschäften, in welchen auch mit anderen als den im Eingange bezeichneten Gegenständen gehandelt wird, nicht angewandt werden.

Zu den §§. 72 bis 77,

die Stempel und Siegel betreffend.

Das allgemeine Stempelzeichen besteht fortan in einem gewundenen Band mit der Inschrift „D. R.“

Die Konturen und Abmessungen dieses Bandes haben sich den laut §. 72 der Eichordnung bisher vorgeschriebenen Stempelzeichen möglichst genau anzuschließen.

Der Fortgebrauch der im gegenwärtigen Zeitpunkt vorhandenen Stempel mit der Inschrift „N. D. B.“ im Gebiete des vormaligen Norddeutschen Bundes, „G. H.“ im Großherzogthum Hessen südlich des Main, „G. H. B.“ im Großherzogthum Baden, bleibt bis zu ihrer Abnutzung gestattet.

Auf das Königreich Bayern findet die obige Bestimmung einstweilen keine Anwendung.

Die Aufsichtsbezirke des Großherzogthums Baden und des Königreichs Württemberg erhalten die Ordnungszahlen, welche auf die Ordnungszahlen der im Norddeutschen Bunde bereits vorhanden gewesenen Aufsichtsbezirke folgen.

Zweiter Nachtrag zur Taxe

vom 12. Dezember 1869.

Zu VI. Waagen.

Für Prüfung der Laufgewichts-Einrichtung mit Skala an einer Brückenwaage werden außer dem der Tragfähigkeit der Brückenwaage entsprechenden Ansatze unter e. noch 5 Silbergroschen als Eichgebühr berechnet.

Bei Hökerwaagen betragen die Gebühren:

für die Eichung	4	Sgr.,
für die Berichtigung	1½	„
für Prüfung ohne Stempelung	2	„
für die Anbringung des die Bezeichnung HW enthaltenden Blechstreifens sind, falls dieselbe von dem Eichamt übernommen wird	2	„

zu berechnen.

Berlin, den 6. Mai 1871.

Die Normal-Eichungskommission.

Foerster.

---

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Das Königlich preußische Nebenzollamt I. zu Ober-Schreiberhau im Hauptamtsbezirke Liebau ist in ein Nebenzollamt II. umgewandelt worden.

Auf dem Lehrter Eisenbahnhofe in Berlin ist eine Zoll-Expedition unter der Bezeichnung: „Königliches Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände, Zoll-Expedition am Lehrter Bahnhofe" errichtet, mit den vollen Befugnissen eines Haupt-Zoll-Amtes für den Eisenbahn-Verkehr ausgestattet worden und am 10. Februar d. J. in Wirksamkeit getreten.

Die im Verwaltungsbereiche der Königlich preußischen Regierung in Sigmaringen für einige zollpflichtige Gegenstände (Wein und Branntwein) bisher noch aufrecht erhaltene Binnenkontrole ist auf Grund des §. 125 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 aufgehoben worden.

5. Heimath-Wesen.

1. In Uebereinstimmung mit früheren Erkenntnissen hat in Sachen Pyritz contra Heiligenstadt das Bundesamt für das Heimathwesen am 8. Februar 1873 entschieden, daß Auslagen für die gewöhnliche Wäschereinigung zu den unter Nr. 1 des preußischen Tarifs vom 21. August 1871 pauschalisirten Verpflegungskosten gehören und diese Entscheidung, wie folgt, motivirt:

in Erwägung,

daß Kläger für Verpflegung des erkrankten Schneidergesellen H. in der Zeit vom 9.—30. März 1872 neben dem tarifmäßigen Pauschsatze für Verpflegung noch 1 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. verauslagte Kosten der Wäschereinigung liquidirt hat, mit diesem Anspruche jedoch in erster Instanz abgewiesen worden ist, weil die Kosten der Reinigung von Anstaltswäsche als allgemeine Verwaltungskosten einer Krankenanstalt nicht erstattbar seien,

daß Kläger sich durch diese Entscheidung beschwert findet, indem er ausführt, die liquidirten Kosten seien durch das individuelle Bedürfniß der Kranken verursacht worden und deshalb nicht zu den allgemeinen Verwaltungskosten zu rechnen,

daß jedoch die Berufung unbegründet ist, weil Wäschereinigungskosten, auch insoweit sie nicht zu den allgemeinen Verwaltungskosten gehören, immerhin nicht neben dem unter Nr. 1 des Tarifs vom 21. August 1871 festgesetzten Pauschquantum für Verpflegung besonders zu erstatten sind, sondern als Theil der Verpflegungskosten von diesem Pauschquantum mit umfaßt werden,

was insbesondere daraus sich ergiebt, daß die Verpflegung eines Hülfsbedürftigen selbstverständlich auch für die Reinlichkeit zu sorgen hat, und daß die Pauschsätze des Tarifs nach ausdrücklicher Erläuterung desselben in dem Cirkular-Erlasse des Ministers des Innern vom 28. August 1871 alle gewöhnlich vorkommenden Aufwendungen, so weit sie nicht speziell ausgeschlossen sind, umfassen.

2. Unter dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande, welchem nach §. 34 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 der Ersatzanspruch des vorläufig unterstützenden Armenverbandes bei Verlust desselben binnen sechs Monaten angemeldet werden muß, ist derjenige Armenverband zu verstehen, welcher demnächst klagend in Anspruch genommen wird.

Von dem Verluste werden bei fortlaufender Unterstützung nur diejenigen Erstattungsforderungen betroffen, welche außerhalb des sechsmonatlichen vor der Anmeldung liegenden Zeitraums entstanden sind.

Erkenntniß des Bundesamtes für das Heimathwesen vom 15. Februar 1873 in Sachen Schlesien — Glatz contra Schweidnitz.

Gründe:

Unter dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande, welchem nach §. 34 Alinea 1 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 der Anspruch auf Kostenerstattung binnen sechs Monaten nach begonnener Unterstützung bei Verlust desselben anzumelden ist, kann nicht irgend ein Armenverband, welcher vom späteren Kläger im Vorbereitungsverfahren für verpflichtet gehalten wurde, sondern nur derjenige Armenverband verstanden werden, gegen welchen demnächst Klage erhoben wird. Denn die gedachte Bestimmung sollte, wie sich aus den Reichstags-Verhandlungen klar ergiebt, einen Schutz gegen die Nachtheile gewähren, welche eine verspätete Anmeldung des Anspruches für die Rechtsvertheidigung des Beklagten im Prozesse zur Folge hat. Der Ausdruck „vermeintlich verpflichtet" ist nur gewählt, um anzudeuten, daß der klagend in Anspruch genommene Armenverband nicht immer der wirklich verpflichtete sei, wie denn die Einführung der Präklusivfrist gerade den Zweck hatte, die Vertheidigung gegen unbegründete Ansprüche zu erleichtern. Der Verlust des Anspruches wird also nicht dadurch gehindert, daß derselbe irgend einem dritten Armenverbande angemeldet worden ist.

Durch die Versäumniß rechtzeitiger Anmeldung bei dem klagend in Anspruch genommenen Armenverbande wird aber der Kostenerstattungs-Anspruch nur insoweit präkludirt, als die Kosten 6 Monate vor der Anmeldung erwachsen sind. Die gegentheilige Meinung des Verklagten, welche auch die späteren Kosten von der Erstattung ausgeschlossen wissen will, beruht auf dem Irrthum, daß der Kostenerstattungs-Anspruch eine untheilbare Einheit bilde, während er in Wirklichkeit sich aus einer Reihe von einzelnen mit jedem Tage der Unterstützung neu entstehenden Forderungsrechten zusammensetzt. Konsequent durchgeführt, führt die Meinung des Verklagten zu dem widersinnigen Ergebnisse, daß auch noch nicht entstandene Kosten für präkludirt erachtet werden müßten, sofern die Unterstützung länger als sechs Monate fortgedauert hat. Dies kann nicht die Intention des Gesetzgebers gewesen sein.

---

3. Arbeiter, welche für ein Gewerbe thätig sind, ohne die zu dessen Betreibung erforderliche technische Ausbildung zu besitzen, zählen nicht zu den Gewerbegehilfen im Sinne des §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870.

In den Gründen des von dem Bundesamte für das Heimathwesen unterm 15. Februar 1873 in Sachen Köln gegen den Landarmenverband der Rheinprovinz gefällten Erkenntnisses wird dieser Satz, wie folgt, motivirt:

Der erste Richter hält nicht den verklagten Landarmenverband, sondern nach §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 den Armenverband Deutz für verpflichtet zur Tragung der Kosten, weil er in Uebereinstimmung mit dem Verklagten die Thätigkeit eines mit dem Ein- und Ausladen von Gütern auf dem Bahnhofe einer Eisenbahn beschäftigten Arbeiters als diejenige eines Gehilfen im Gewerbebetrieb der Eisenbahngesellschaft erachtet, und feststellt, daß N. N. in Deutzerfelde, während er auf dem dortigen Bahnhofe der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft in solcher Weise beschäftigt war, erkrankt sei.

Diese Auffassung, welche jeden im Gewerbebetrieb thätigen Arbeiter, sei es nun, daß er rein mechanische oder technische Arbeiten verrichtet, insbesondere also auch Fabrikarbeiter zu den Gewerbegehilfen im Sinne des §. 29 cit. zählt, ist eine irrthümliche.

Schon der gewöhnliche Sprachgebrauch lehnt sich dagegen auf, Handarbeiter als Gehilfen eines Gewerbes zu bezeichnen, welches sie nicht zu treiben verstehen. Nicht minder unvereinbar ist dies mit dem Sprachgebrauch der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, welche im Titel VII. Gewerbegehilfen und Gesellen den Lehrlingen, und beide Klassen wiederum den Fabrikarbeitern gegenüberstellt, wenn sie auch gemeinsame Vorschriften für alle drei Kategorien enthält. In §. 29 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz aber würde es, wenn die vom ersten Richter adoptirte Auslegung richtig wäre, einer Aufführung von Gesellen und Lehrlingen neben den Gewerbegehilfen nicht bedurft haben.

Welchen Sinn dieses Gesetz mit dem Ausdrucke Gewerbegehilfe verbindet, ist unschwer zu erkennen, wenn man beachtet, daß, wie in der Gewerbe-Ordnung, so auch in §. 29 cit. die Gewerbegehilfen neben den Gesellen genannt sind. Als Gesellen werden im handwerksmäßigen Gewerbe-

betrieb nach einem feststehenden Sprachgebrauche nur diejenigen Arbeiter bezeichnet, welche eine für ihr Gewerbe erforderliche technische Ausbildung besitzen im Gegensatze zu den Lehrlingen, welche im Begriffe stehen, diese Ausbildung sich anzueignen und den Handarbeitern, Handlangern, welche rein mechanische Dienste verrichten. In gleicher Weise können auch Arbeiter, die im nicht handwerksmäßigen Gewerbebetrieb thätig sind, als Gewerbegehilfen im Sinne des Gesetzes nur anerkannt werden, insoweit sie für das Gewerbe, in welchem sie arbeiten, technisch ausgebildet sind.

Bereits unter der Herrschaft des preußischen Gesetzes vom 21. Mai 1855, welches in Art. 5 die gleichen Kategorien von Personen, wie §. 29 des Reichsgesetzes aber mit dem Zusatze „und so weiter“ aufzählte, war anerkannt, daß nur dieser Zusatz es ermögliche, gewöhnliche Fabrikarbeiter, sofern sie in einem festen Dienstverhältnisse standen, dem Gesetze zu unterstellen. Nachdem bei Redaktion des aus Art. 5 cit. hervorgegangenen §. 29 des Reichsgesetzes der Zusatz gestrichen worden ist, um einer schrankenlosen Ausdehnung des Gesetzes vorzubeugen, kann um so weniger angenommen werden, daß der Ausdruck „Gewerbegehilfe“ in einem von der bisherigen Auslegung abweichenden Sinne gebraucht worden sei, der den Kreis der unter das Gesetz fallenden Personen noch mehr erweitern würde, als die frühere Fassung zuließ.

Präjudizien des Bundesamtes für das Heimathwesen.

36. Wenn die Aufnahme eines während seines Dienstverhältnisses erkrankten Dienstboten in ein Krankenhaus auf Veranlassung des Dienstherrn und gegen das Erbieten desselben zur Kostenerstattung erfolgt ist, so ist der sechswöchentliche Zeitraum, während dessen der Armenverband des Dienstortes nach §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 Erstattung der verauslagten Kur- und Verpflegungskosten zu fordern nicht berechtigt ist, erst von dem Tage an zu rechnen, an welchem die Kostenerstattung des Dienstherrn aufgehört hat und in Folge dessen die Nothwendigkeit der öffentlichen Fürsorge eingetreten ist.

172/72. L. A. V. Alt-Pommern contra Demmin.

37. Auslagen für die gewöhnliche Wäschereinigung gehören zu den unter Nr. 1 des preußischen Tarifs vom 21. August 1871 pauschalisirten Verpflegungskosten.

Erk. 14. Januar 1873. Pyritz contra Bromberg 157/72.

Erk. 8. Februar 1873. Pyritz contra Heiligenstadt 5/73.

38. Unter dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande, welchem nach §. 34 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 der Ersatzanspruch des vorläufig unterstützenden Armenverbandes bei Verlust desselben binnen sechs Monaten angemeldet werden muß, ist derjenige Armenverband zu verstehen, welcher demnächst klagend in Anspruch genommen wird.

Von dem Verluste werden bei fortlaufender Unterstützung nur diejenigen Erstattungsforderungen betroffen, welche außerhalb des sechsmonatlichen vor der Anmeldung liegenden Zeitraums entstanden sind.

39. Der Lauf der in §. 34 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 geordneten sechsmonatlichen Präklusivfrist begann für Ersatzansprüche, welche vor der Geltung des Reichsgesetzes entstanden sind, mit dem Tage, an welchem das Gesetz in Kraft trat, dem 1. Juli 1871.

Erk. 19. November 1872. Westpreußen contra Kulm 102/72.

40. Arbeiter, welche für ein Gewerbe thätig sind, ohne die zu dessen Betreibung erforderliche technische Ausbildung zu besitzen, zählen nicht zu den Gewerbegehilfen im Sinne des §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870.

---

6. Post-Wesen.

Drucksachen und Waarenproben nach Unter- und Mittel-Aegypten via Triest.

Für die auf dem Wege über Triest zu befördernden Drucksachen und Waarenproben nach Unter- und Mittel-Aegypten ist die Gewichtsstufe von 40 auf 50 Grammen erhöht worden

Diese Gewichtserweiterung finde (auch) auf die gleichartige im Einzel-Transit durch Deutschland beförderte Korrespondenz aus denjenigen fremden Ländern nach Unter- und Mittel-Aegypten Anwendung, welche den Satz von 50 Grammen als Einheitsstufe für Drucksachen und Waarenproben im internationalen Verkehr mit Deutschland angenommen haben.

Berlin, den 19. Februar. 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Benutzung der Postbriefkasten zur Einlieferung von Eisenbahn-Güter-Anmeldezetteln.

Die von den Eisenbahnverwaltungen in größeren Städten aufgestellten Kasten zum Hineinlegen sogenannter Güter-Anmeldezettel sind von unerfahrenen Personen nicht selten für Postbriefkasten gehalten und zur Einlieferung von Briefen benutzt worden. Da in Folge dieser irrthümlichen Benutzung in mehreren Fällen erhebliche Verspätungen der betreffenden Sendungen eingetreten sind, so hat der Königlich preußische Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf den Antrag des Fürsten Reichskanzlers zunächst Anordnung dahin getroffen, daß die Güter-Anmeldekasten auf den Stationen der preußischen Staatsbahnen gänzlich eingezogen werden. Zugleich sind die Königlich preußischen Eisenbahn-Kommissariate veranlaßt worden, bei den Privat-Eisenbahnverwaltungen auf Beseitigung der Güter-Anmeldekasten hinzuwirken. Hinsichtlich der Zurückziehung der Briefkasten an Eisenbahnlinien außerhalb Preußens werden die Kaiserlichen Ober-Postdirektionen sich mit den betreffenden Eisenbahnverwaltungen ins Benehmen setzen.

Um dem Publikum für diese Beseitigung einen geeigneten Ersatz zu bieten, ist nachgegeben worden, daß die Postbriefkasten zum Hineinlegen der Güter-Anmeldezettel mitbenutzt werden können. Die Zettel müssen unverschlossen, in Briefform zusammengefaltet und mit der Aufschrift „Güter-Anmeldung für die ..... Bahn" versehen sein. Die aus den Briefkasten gesammelten Zettel müssen bei der Orts-Postanstalt von dem Rollfuhr-Unternehmer, welcher seitens der Eisenbahnbehörde wird bezeichnet werden, abgeholt werden. Erfolgt die Abholung nicht innerhalb einer bestimmten, mit der Eisenbahnbehörde zu vereinbarenden Frist, so sind die Zettel gegen das tarifmäßige Bestellgeld durch die Briefträger an den betreffenden Rollfuhr-Unternehmer zu bestellen.

Berlin, den 21. Februar 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Postverbindungen mit Mexiko.

Zur Beförderung der Korrespondenz nach Mexiko bestehen gegenwärtig die folgenden Verbindungen:

1) auf dem Wege über England:
   a) aus Southampton mittelst Dampfschiffes am 2. jedes Monats, in Vera-Cruz nach einer Fahrzeit von ungefähr 25 Tagen;
   b) aus Liverpool mittelst Dampfschiffes am 10. jedes Monats, in Vera-Cruz nach einer Fahrzeit von etwa 34 Tagen;

2) auf dem Wege über Frankreich:
   aus St. Nazaire mittelst Dampfschiffes am 20. jedes Monats, in Vera-Cruz nach einer Fahrzeit von ungefähr 26 Tagen;

3) auf dem Wege über Bremen oder Hamburg mittelst der von da nach Colon (Aspinwall) abgehenden Dampfschiffe:
   aus Bremen am 6. jedes Monats,
   aus Hamburg am 22. jedes Monats,
   in St. Thomas nach einer Fahrzeit von ungefähr je 22 Tagen,
   von St. Thomas mit dem nächsten in der Richtung nach Vera-Cruz abgehenden Postdampfschiffe;

4) auf dem Wege über die Vereinigten Staaten von Amerika:
   aus New-York mittelst Dampfschiffes am 20. März, 10. April, 1. und 22. Mai u. s. w. jeden einundzwanzigsten Tag,
   in Vera-Cruz nach einer Fahrzeit von ungefähr 12 Tagen.

Es empfiehlt sich, die Einlieferungstage für die auf dem Wege über New-York zu befördernden Briefe so zu bemessen, daß auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen die Mitbeförderung durch das betreffende weitergehende Schiff gesichert ist. Die Briefe müssen spätestens am Tage vor dem Abgange des von New-York nach Vera-Cruz fahrenden Dampfschiffes in New-York eingetroffen sein, um mit demselben zur Weiterbeförderung zu gelangen.

Berlin, den 24. Februar 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

---

7. Konsulat-Wesen.

Der General-Konsul des Deutschen Reichs, Poppe zu Lissabon, ist am 23. v. Mts. gestorben. Die Geschäfte des General-Konsulats versieht der Vize-Konsul Dr. Adolph Jerosch.

An Stelle des zu anderen Funktionen berufenen kaiserlichen Konsuls Dr. Lührsen in Smyrna ist der Kanzler Dr. Stannius daselbst bis auf Weiteres mit der Führung der Konsulatsgeschäfte beauftragt worden.

Dem Vize-Konsulat des Deutschen Reichs in Sulina ist als Amts- und Jurisdiktions-Bezirk Sulina mit seiner Umgebung, die Dobrutscha mit Tultscha, sowie der Küstenstrich des Schwarzen Meeres von Sulina bis Mangalia zugewiesen worden.

Carl Heymann's Verlag in Berlin. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

// Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 14. März 1873. | № 10.

Inhalt:

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Bekanntmachung,
betreffend die Gesinde-Dienstbücher.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Februar d. Js. sich mit einem Vorschlage Preußens einverstanden erklärt, nach welchem fortan die in den einzelnen Bundesstaaten rechtsgiltig ausgestellten Gesindebücher in dem gesammten Reichsgebiete zur Eintragung von Dienstzeugnissen fortbenutzt werden dürfen.

Berlin, den 10. März 1873.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

2. Münz-Wesen.

Bis zum 22. Februar d. Js. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 368,277,360 Mark und in Zehnmarkstücken 123,430,390 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 23. Februar bis 1. März d. Js. sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 4,809,360 Mark, in Hannover 2,100,700 Mark, in Frankfurt a. M. 2,945,700 Mark, in München 349,880 Mark, in Stuttgart 1,070,220 Mark und in Karlsruhe 401,560 Mark; ferner in Zehnmarkstücken: in München 350,270 Mark, in Dresden 360,210 Mark und in Darmstadt 228,140 Mark.

Die Gesammt-Ausprägung stellt sich daher bis 1. März d. Js. auf 504,323,790 Mark, wovon 379,954,780 Mark in Zwanzigmarkstücken und 124,369,010 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

3. Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung,
betreffend die Prüfung württembergischer Wundärzte 2. Abtheilung im Fach der Geburtshülfe.
Vom 9. März 1873.

Auf Grund der Bestimmung im §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 245) hat der Bundesrath beschlossen, seine durch die Bekanntmachungen vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 635) und vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 472) veröffentlichten Beschlüsse, wie folgt, zu ergänzen:

Im Laufe des Jahres 1873 darf noch eine Prüfung württembergischer Wundärzte 2. Abtheilung im Fache der Geburtshülfe behufs ihrer Zulassung zur Praxis in Württemberg nach Maßgabe der dort bisher in Geltung gewesenen Vorschriften stattfinden.

Berlin, den 9. März 1873.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

Von der Königlich preußischen Regierung ist gestattet worden, daß in dem Grenzbezirke des Hauptzollamtes zu Liebau der Hausirhandel auch mit baumwollenen, sowie mit leinenen und wollenen mit Baumwolle gemischten dichten Waaren aller Art, mit Ausnahme der Spitzen und Stickereien, betrieben werden darf.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Das Kaiserliche Nebenzollamt II. zu Masmünster im Hauptamtsbezirk Münster — Ober-Elsaß — ist in ein Nebenzollamt I. umgewandelt worden.

5. Konsulat-Wesen.

Dem bisherigen interimistischen Verweser des Generalkonsulats der Argentinischen Republik in Frankfurt a. M., Jakob Stiebel, ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Konsul gedachter Republik in Frankfurt ertheilt worden.

6. Marine und Schiffahrt.

Zurückstellung derjenigen Seeleute im Frieden, welche eine norddeutsche Navigations-Schule besuchen.

Als Navigations-Schule im Sinne des §. 44, 5. ad 3 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 sind die öffentlichen Navigations-Schulen anzusehen, an deren Sitze in Gemäßheit des §. 1 der Anordnungen über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute für große Fahrt vom 30. Mai 1870 von der Landes-Regierung eine Kommission für Steuermanns-Prüfungen eingesetzt ist.

Berlin, den 18. Februar 1873.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Der Kriegsminister.
In Vertretung:
v. Kameke.

7. Post-Wesen.

Korrespondenzverkehr mit Konstantinopel.

Für Drucksachen nach Konstantinopel im Gewichte über 250 bis 500 Grammen beträgt das Porto von jetzt ab ohne Unterschied des Gewichts 6 Sgr. bez. 22 Kr.

Berlin, den 27. Februar 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Stempelsteuer für Zeitungen unter Band vom Auslande.

Nach den für das preußische Staatsgebiet seither gültigen Bestimmungen über die Erhebung und Verrechnung der preußischen Zeitungsstempelsteuer haben die betreffenden Postanstalten für die von Orten außerhalb Preußens unter Band oder im Wege der Ueberweisung eingehenden, in Preußen steuerpflichtigen Zeitungen u. s. w. die Stempelsteuer mit drei Pfennigen pro Nummer für Rechnung der Steuerverwaltung zu erheben, sofern nicht von dem Interessenten die Stempelsteuer für die betreffende Zeitung im voraus an die Steuerbehörde entrichtet worden ist.

In Folge desfallsiger Verständigung mit dem Königlich preußischen Finanz-Ministerium soll jene Erhebung der bezeichneten Zeitungsstempelsteuer durch die Postanstalten vom 1. April d. J. ab nicht mehr stattfinden.

Berlin, den 3. März 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Die amtlichen Verkaufsstellen für Postwerthzeichen.

Die Anzahl der amtlichen Verkaufsstellen für Postwerthzeichen, mit deren Errichtung Mitte Oktober 1872 begonnen worden, hat am Schlusse des Monats Januar d. J. 2299 betragen. Von denselben sind in diesem Zeitraume für 252,775 Thaler Freimarken und Frankokuverts &c. verkauft worden. Der tägliche Erlös einer jeden dieser Verkaufsstellen hat durchschnittlich $1\frac{1}{3}$ Thaler betragen. Die nachstehende Uebersicht enthält die näheren Angaben über die fragliche Einrichtung in den einzelnen Ober-Postdirektions-Bezirken. Behufs noch weiterer Entwickelung der Einrichtung sind die Kaiserlichen Ober-Postdirektionen veranlaßt worden, in denjenigen volks- oder verkehrsreicheren Orten, woselbst amtliche Verkaufsstellen für Freimarken noch nicht bestehen, solche demnächst einzurichten. Auch soll nicht ausgeschlossen sein, in bedeutenderen Landorten amtliche Verkaufsstellen zu etabliren. Die Verkaufsstellen sollen thunlichst in denjenigen Gebäuden eingerichtet werden, an denen sich Briefkasten befinden, oder die Briefkasten sind an den Gebäuden anzubringen, in welchen Verkaufsstellen errichtet sind.

Von Wichtigkeit ist es, daß das Publikum von dem Bestehen der amtlichen Verkaufsstellen genügend Kenntniß erhalte. Zu dem Zwecke haben die Postanstalten die einzelnen Verkaufsstellen, denen inzwischen sämmtlich amtliche Schilder geliefert sein werden, unter Angabe der Namen oder Firmen und der Wohnung der Verkäufer in die Postberichte aufzunehmen. Von Zeit zu Zeit wird auch die Veröffentlichung der Stellen durch die öffentlichen Blätter erfolgen.

Außer den Freimarken, Frankokuverts, Postkarten und Postanweisungs-Formularen können die amtlichen Verkaufsstellen von jetzt ab auch Postmandate vorräthig halten.

Wo Verkaufsstellen nachweislich für einen größeren Verkehr gedient haben, werden die Kaiserlichen Ober-Postdirektionen in Erwägung ziehen, ob nicht solche Stellen in Postagenturen, in größeren Städten z. B.

in der Form von Stadt-Postagenturen, mit der Beschränkung auf gewisse Postverkehrs- und Betriebszweige umzuwandeln sein werden.

Berlin, den 28. Februar 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Uebersicht

über die amtlichen Verkaufsstellen für Postwerthzeichen nach dem Stande von Ende Januar 1873.

Im Ober-Postdirektions-Bezirke	sind Verkaufsstellen eingerichtet in	Anzahl der Verkaufsstellen.	Von diesen Verkaufsstellen		Werthbetrag der verkauften Freimarken, Frankokuverts u. s. w.	
			beziehen die Postwerthzeichen gegen baar	haben einen eisernen Bestand erhalten	im Ganzen Thlr.	im Durchschnitt täglich Thlr.
Berlin	dem ganzen Bezirke	236	91	145	35182	380
Arnsberg	desgl.	72	24	48	3775	36
Braunschweig	Braunschweig	8				28
	dem ganzen Bezirke	44	40	4	3750	63
Breslau	Breslau	53				72
	dem ganzen Bezirke	119	106	13	15719	139
Carlsruhe	desgl.	36	17	19	6157	73
Cassel	desgl.	44	44	—	2562	42
Coblenz	desgl.	17	10	7	3123	34
Cöln	Aachen	11				4
	Cöln	9				15
	dem ganzen Bezirke	61	27	34	1931	64
Cöslin	desgl.	27	19	8	2589	21
Constanz	desgl.	39	25	14	1578	28
Danzig	Danzig	11				13
	dem ganzen Bezirke	31	31	—	4642	59
Darmstadt	Mainz	8				27
	dem ganzen Bezirke	34	34	—	5230	58
Dresden	Dresden	46				54
	dem ganzen Bezirke	88	88	—	6653	80
Düsseldorf	Barmen	7				10
	Crefeld	7				8
	Düsseldorf	16				39
	Elberfeld	8				15
	Essen	10				9
	dem ganzen Bezirke	133	99	34	13153	134
Erfurt	desgl.	102	102	—	12072	116
Frankfurt a. M. . . .	Frankfurt a. M.	21				57
	dem ganzen Bezirke	72	16	56	10432	90
	Latus	1155	773	382	128548	1417

Im Ober-Postdirektions-Bezirke	sind Verkaufsstellen eingerichtet in	Anzahl der Verkaufsstellen		Von diesen Verkaufsstellen beziehen die Postwerthzeichen gegen baar	Von diesen Verkaufsstellen haben einen eisernen Bestand erhalten	Werthbetrag der verkauften Freimarken, Frankokuverts u. s. w. im Ganzen Thlr.	Werthbetrag ... im Durchschnitt täglich Thlr.	
	Transport . . .		1155	773	382	128548		1417
Frankfurt a. O.	dem ganzen Bezirke		39	39	—	4266		38
Gumbinnen	desgl.		3	3	—	665		7
Halle a. S.	Halle a. S.	4					18	
	dem ganzen Bezirke		25	25	—	5183		49
Hannover	Hannover	15					110	
	dem ganzen Bezirke		60	46	14	11585		174
Kiel	Altona	7					16	
	dem ganzen Bezirke		73	35	38	3298		110
Königsberg i. Pr. . . .	Königsberg i. Pr.	19					52	
	dem ganzen Bezirke		53	36	17	10034		86
Leipzig	Chemnitz	10					24	
	Leipzig	38					140	
	dem ganzen Bezirke		113	99	14	11517		234
Liegnitz	desgl.		61	13	48	4068		134
Magdeburg	Magdeburg	10					32	
	dem ganzen Bezirke		65	44	21	6963		95
Metz	Metz	14					21	
	dem ganzen Bezirke		41	24	17	3489		34
Münster	desgl.		48	5	43	4497		58
Oldenburg	desgl.		40	7	33	4626		46
Oppeln	desgl.		77	32	45	8257		92
Posen	Posen	13					43	
	dem ganzen Bezirke		58	50	8	9535		106
Potsdam.	desgl.		121	121	—	12302		112
Schwerin	desgl.		65	3	62	10477		90
Stettin	Stettin	9					17	
	dem ganzen Bezirke		59	52	7	7074		72
Straßburg.	Mülhausen i. Elsaß	12					19	
	Straßburg	18					43	
	dem ganzen Bezirke		80	42	38	3112		103
Trier	desgl.		6	3	3	1304		13
Bremen	desgl.		19	14	5	1373		46
Hamburg	desgl.		30	30	—	nicht ermittelt		
Lübeck	desgl.		8	8	—	602		13
	Summe . . .		2299	1504	795	252775		3129
						Von jeder Verkaufsstelle		1⅓ Thlr.

Abänderung des Postreglements vom 30. November 1871.

Das unterm 30. November 1871 erlassene Postreglement erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 nachstehend veröffentlicht werden:

A. Im §. 11, die Verpackung und den Verschluß der Sendungen mit Werthangabe betreffend, erhält der Absatz I. folgende Fassung: I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kuvert versehen und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Kuverts oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

B. Im §. 15, die Drucksachen betreffend, erhält der Absatz XII. folgende Fassung: XII. Bei Preiskuranten, Kurszetteln und Handels-Zirkularen ist, außer den nach Absatz IX. anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche, oder auf mechanischem Wege bewirkte Eintragung und Aenderung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

C. In demselben Paragraphen erhält der Absatz XIX. folgende Fassung: XIX. Jeder Versendung extraordinärer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, muß seitens des Verlegers eine Anmeldung dieser Beilagen bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des tarifmäßigen Portos für so viele Exemplare, als der betreffenden Zeitung 2c. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- 2c. Exemplare ist Sache des Verlegers.

D. Der Absatz XXI. des §. 15 ist zu streichen.

E. Im §. 25, den Ort der Einlieferung betreffend, erhalten der Absatz I. und der erste Satz des Absatz II. folgende Fassung:

I. Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkasten zu legen sind (Abs. II.), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II. Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der betreffenden Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Drucksachen, die unter der Adresse bestimmter Empfänger abgesandt werden, und Waarenproben vermittelst der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen.

F. Im §. 35, die Festsetzungen betreffend, an wen die Bestellung geschehen muß, tritt zwischen dem Absatz III. und dem Absatz IV. folgender neue Absatz hinzu: Hat der Adressat oder dessen legitimer Bevollmächtigter (Abs. I.) an seiner Wohnung einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit solches gestattet.

G. Im §. 37, die Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w. betreffend, erhält der Absatz III. folgende Fassung: III. Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe, oder von Sendungen mit Werthangabe, oder von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung a. die gewöhnlichen Packete und die dazu gehörigen Begleitbriefe, b. die rekommandirten Packete nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen und Ablieferungsscheinen, c. die Sendungen mit Werthangabe nebst den etwaigen Begleitbriefen und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine, d. die Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

H. Im §. 42, die Errichtung des Porto's und der sonstigen Gebühren betreffend, erhält der Absatz II. folgende Fassung: II. Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können die Postsendungen nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände (§. 25 Abs. II.) müssen Postwerthzeichen benutzt werden. Ueber die Höhe des im Einzelfalle zu verwendenden Betrages ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

In der Anlage zu §. 43 des Postreglements, Zusammenstellung der Tarifbestimmungen, treten folgende Aenderungen ein:

J. Der erste Absatz des §. 1, die Postkarten betreffend, erhält folgende Fassung: Die Gebühr für Postkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück ½ Sgr. bez. 2 Kr. Für Postkarten mit bezahlter Rückantwort kommt der Satz von 1 Sgr. bez. 4 Kr. in Anwendung.

K. Der erste Absatz des §. II., die Drucksachen betreffend, erhält folgende Fassung: Das Porto für Drucksachen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, beträgt bis zum Gewichte von 250 Grammen ohne Unterschied der Entfernung für je 50 Grammen oder einen Theil davon: ⅓ Sgr. bez. 1 Kr., für derartige Drucksachen über 250 Grammen bis 1 Pfund kommt, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts, der Satz von 3 Sgr. bez. 11 Kr. in Anwendung.

L. In demselben Paragraphen erhält der letzte Absatz folgende Fassung: Das Porto für Drucksachen, welche in den durch das Reglement vorgeschriebenen Formen als extraordinäre Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar ½ Pfennig bez. $^{1}/_{48}$ Kr., mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als ⅓ abschließt, dafür ⅓ Sgr., und wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kr. erhoben wird.

Bei Sendungen in großen Partien kann die Postverwaltung einen Rabatt bis zu 50 Prozent dieses Satzes eintreten lassen.

M. Im §. III., die Waarenproben (Waarenmuster) betreffend, erhält der erste Absatz folgende Fassung: Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 50 Grammen oder einen Bruchtheil davon ⅓ Sgr. bez. 1 Kr.

N. Im §. VIII., die Postmandate betreffend, erhält der erste Satz folgende Fassung: Die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Postmandate beträgt, einschließlich des Portos und der Rekommandationsgebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages 3 Sgr. bez. 11 Kr.

O. Im §. XII., das Zeitungsbestellgeld betreffend, erhält der letzte Absatz folgende Fassung: Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung ꝛc. berichtigt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Die bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebenden Beträge sind eintretendenfalls auf Viertelgroschen bez. auf ganze Kreuzer aufwärts abzurunden.

P. Zwischen den §§. XII. und XIII. tritt hinzu:

§. XIIa. (Bestellgeldsätze für das Abtragen der von weiterher eingegangenen Briefe mit Werthangabe ꝛc., sowie der Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen.) Für das Abtragen der von weiterher bei den Postanstalten eingegangenen Briefe mit Werthangabe bis zum Betrage von 500 Thalern bez. 1000 Gulden im Ortsbestellbezirke werden allgemein ½ Sgr. bez. 2 Kr. erhoben.

An Orten, wo gemäß den früheren Einrichtungen auch Briefe mit Werthangabe mit höheren Werthbeträgen und Packete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten ausgetragen werden, kommt für Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. bez. 1000 Gulden eine Gebühr von 1 Sgr. bez. 3 Kr., für Packete mit Werthangabe: der Tarif für Briefe mit Werthangabe (½ Sgr. und 1 Sgr. bez. 2 Kr. und 3 Kr.), wenn aber der an dem betreffenden Orte bestehende Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Einzelnen höhere Gebührensätze ergiebt, dieser letztere Tarif in Anwendung.

Für die Ueberbringung von Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen wird für jede Postanweisung eine Gebühr von ½ Sgr. bez. 2 Kr. erhoben.

Gebührenfreie Bestellungen von Briefen mit Werthangabe und von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen finden nicht statt.

Für das Abtragen der von weiterher bei den Postanstalten eingegangenen Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, rekommandirten Packete und Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen nach dem Landbestellbezirke wird ohne Rücksicht auf das Gewicht oder den Werth der bestellten Gegenstände ein Bestellgeld von 1 Sgr. bez. 3 Kr. erhoben.

Q. Im §. XIII., das Expreßbestellgeld betreffend, erhält der letzte Absatz folgende Fassung: Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein. Im Falle der Vorausbezahlung des Bestellgeldes durch den Absender ist dasselbe ebenfalls nur für einen Gegenstand zu entrichten, wenn mehrere Sendungen für einen und denselben Adressaten gleichzeitig eingeliefert werden und sich bei der Einlieferung voraussehen läßt, daß auch die Bestellung der Sendungen am Bestimmungsorte gleichzeitig erfolgen werde. Die Einlieferung muß in diesem Falle nicht durch die Briefkasten, sondern an der Annahmestelle der Postanstalt erfolgen.

R. Der §. XVII., die Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weitersendung bestimmten Gegenstände betreffend, erhält folgende Fassung:

§. XVII. (Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weitersendung bestimmten Gegenstände). Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten portopflichtigen rekommandirten Briefpostsendungen, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von ½ Sgr. bez. 2 Kr., welche im voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

S. Der §. XVIII., den Verkauf von Postwerthzeichen betreffend, erhält folgende Fassung:

§. XVIII. Verkauf von Postwerthzeichen. a. Freimarken: Die Freimarken werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen. b. Franko-Kuverts: Der Verkaufspreis der Franko-Kuverts à 1 Sgr. stellt sich allgemein, ohne Rücksicht auf die besondere landesübliche Münzwährung, auf 13 Silberpfennige pro Stück; die in der Guldenwährung rechnenden Postanstalten erheben für je 3 Stück Franko-Kuverts à 3 Kr. den Betrag von 10 Kr. c. Gestempelte Postkarten: Die mit dem Frankostempel von ½ Sgr. bez. 2 Kr. versehenen Postkarten werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen. d. Gestempelte Streifbänder: Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu ⅓ Sgr. bez. zu 1 Kr. zum Verkaufe gestellt. Der Absatz findet nur in Partien zu 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 4 Sgr. bez. von 14 Kr. pro 100 Stück. Der Preis beträgt hiernach: für 100 Streifbänder à ⅓ Sgr. 37 Sgr. 4 Pf., für 100 Streifbänder à 1 Kr. 1 Gld. 54 Kr. e. Abstempelung fertiger Briefkuverts, Streifbänder und Postkarten mit dem Postfrankirungszeichen für Privatpersonen durch die Königlich preußische Staatsdruckerei in Berlin: Die Königlich preußische Staatsdruckerei in Berlin übernimmt die Abstempelung fertiger Briefkuverts, Streifbänder und Postkarten mit dem Postfrankirungszeichen (Freimarkenstempel) vom Publikum unter folgenden Bedingungen: 1. Die zur Abstempelung bestimmten Briefkuverts, Streifbänder und Postkarten müssen in der zur Benutzung bei Postbeförderungen geeigneten Beschaffenheit bei einer Ober-Postkasse dergestalt verpackt eingeliefert werden, daß das Verpackungsmaterial sowohl zur Beförderung an die Staatsdruckerei, als auch zur demnächstigen Rückbeförderung benutzt werden kann.

2. Die Einlieferung hat unter Beigabe eines Verzeichnisses zu geschehen, welches die Stückzahl, und zwar hinsichtlich der Kuverts die Stückzahl für jedes Format (falls verschiedene Formate vorgelegt werden), hinsichtlich der Streifbänder und Postkarten aber, welche je von übereinstimmendem Format sein müssen, die Stückzahl nur einfach enthält und bei jeder Klasse genau den Werthstempel (Frankobetrag) angiebt, mit welchem die Abstempelung erfolgen soll.

3. Die Ober-Postkasse erhebt bei der Einlieferung das Porto für die Hin- und Hersendung, den durch die demnächstige Abstempelung sich darstellenden Werthbetrag der Preßfrankirungszeichen und eine Abstempelungsgebühr, welche einzeln bei jedem Format der Kuverts, bei den Streifbändern und bei den Postkarten, ferner einzeln für jede durch den Stempel darzustellende Werthstufe, mit je 17½ Sgr. für 1000 Stück oder für jedes angefangene Tausend berechnet wird.

4. Die Abstempelung erfolgt an derselben Stelle, wie bei Kuverts 2c., welche mit Frankostempeln versehen, von der Post verkauft werden. Die zur Abstempelung bestimmte Stelle darf nicht bedruckt sein.

5. Die beim Abstempeln beschädigten Kuverts 2c. werden, soweit nicht der Sendung zum Zwecke der Aushülfe überschüssige Exemplare beigefügt sind, seitens der Postverwaltung in Höhe des erlegten Portobetrages durch entsprechende andere Werthzeichen ergänzt.

Die Abstempelung der Briefkuverts darf nur mit solchen Frankozeichen erfolgen, welche bereits durch die an das Publikum zum Verkauf kommenden Werthsorten von Freimarken dargestellt werden. Es können danach Briefkuverts zu den Werthbeträgen von ¼, ⅓, ½, 1, 2, 2½, 5 Gr. bez. 1, 2, 3, 7, 9 und 18 Kr. für das Publikum hergestellt werden. Postkarten dürfen nur mit den Werthbeträgen von ½ Gr. bez. 2 Kr., Streifbänder nur mit den Werthbeträgen von ⅓ Gr. bez. 1 Kr. abgestempelt werden.

T. Im §. XIX., den Verkauf der Formulare zu Postkarten, zu Postanweisungen, zu Postmandaten oder zu Postbehändigungsscheinen betreffend, erhält der erste Absatz folgende Fassung: Ungestempelte Formulare zu Postkarten oder nicht mit Freimarken beklebte Formulare zu Postanweisungen werden nur in der nachbezeichneten Anzahl verabfolgt.

Berlin, den 2. März 1873.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Carl Heymann's Verlag in Berlin. — Besitzer: Dr. Otto Loewenstein in Berlin.
Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 21. März 1873. **№ 11.**

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über den Stand der Rinderpest.

VI.

1. Oesterreich-Ungarn.

In der ersten Hälfte des Monats März herrschte die Rinderpest in: **Galizien** (Bezirke: Skalat, Brody, Baszczow), **Bukowina**, **Nieder-Oesterreich** (Bezirke: Sechshaus, Wien), **Dalmatien**, **Ungarn**, **Slavonien**, **Kroatien**.

Die Seuche ist also neuerdings auch in Mähren vollständig erloschen

Die Schutzmaßregeln für die deutsche Grenze sind im Allgemeinen unverändert, doch hat auch die Königlich baierische Regierung in Folge des Erlöschens der Seuche in Böhmen die Beschränkungen der Einfuhr aus und durch Böhmen ermäßigt (vergl. Mittheilung V. 1.)

2. Rußland.

Neue Nachrichten sind nicht eingegangen.

2. Münz-Wesen.

Bis zum 1. März d. J. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 379,954,780 Mark und in Zehnmarkstücken 124,369,010 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 2. bis 8. März sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 4,773,600 Mark, in Hannover 3,064,580 Mark, in Frankfurt a. M. 2,735,220 Mark, in München 1,266,320 Mark und in Karlsruhe 401,500 Mark; ferner in Zehnmarkstücken: in Dresden 330,260 Mark und in Darmstadt 200,000 Mark.

Die Gesammt-Ausprägung stellt sich daher bis 8. März d. Js. auf 517,095,270 Mark, wovon 392,196,000 Mark in Zwanzigmarkstücken und 124,899,270 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

3. Maaß- und Gewichts-Wesen.

Anweisung,
die Medizinalgewichte betreffend. Vom 6. Mai 1871.

Auf Grund von Artikel 7 und 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 und in Ausführung des in §. 30 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 gemachten Vorbehaltes wird Folgendes bestimmt:

„Medizinalgewichte gelten als Präzisionsgewichte im Sinne der Eichordnung vom 16. Juli 1869. Alle die Präzisionsgewichte betreffenden Bestimmungen in der Eichordnung, der Gebührentaxe und den sonstigen Erlassen der Normal-Eichungskommission finden auch auf die Medizinalgewichte Anwendung."

Berlin, den 6. Mai 1871.

Die Normal-Eichungskommission.
Foerster.

Bekanntmachung,
betreffend die Anwendung von Präzisionswaagen in den Offizinen der Apotheken. Vom 1. Mai 1872.

Auf Grund von Artikel 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 wird von der Normal-Eichungskommission des Deutschen Reichs hiermit Nachfolgendes bestimmt:

Unter den in den Offizinen der Apotheker im Gebrauch befindlichen Waagen und zwar nicht nur den für die Rezeptur, d. h. für das eigentliche Medizinalgeschäft dienenden, sondern auch den, dem sogenannten Handverkauf dienenden — wenngleich letztere auf einem separaten Hand-Verkaufstische aufgestellt sind — müssen alle diejenigen als Präzisionswaagen geeicht sein (siehe Eichordnung vom 16. Juli 1869, §. 38, 2), welche zum Abwägen von Gegenständen dienen, deren Gewicht 200 Gramm und weniger beträgt.

Berlin, den 1. Mai 1872.

Kaiserliche Normal-Eichungskommission.
Foerster.

---

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Königlich preußischen Hauptsteueramte zu Osterode ist die Befugniß zur unbeschränkten Ausfertigung von Begleitscheinen I. über Salz beigelegt worden.

An Stelle des aufgehobenen Großherzoglich hessischen Nebenzollamts I. Klasse Alsfeld, ist die Ortseinnehmerei Lauterbach zur Revision und Eingangsabfertigung des in das Großherzogthum Hessen eingeführten übergangsabgabe-pflichtigen Branntweins ermächtigt worden.

Den Großherzoglich hessischen Ortseinehmereien II. Klasse Fürfeld, Ober-Flörsheim und Wendelsheim ist die Ermächtigung zur Ausgangsbescheinigung für das mit dem Anspruch auf Steuervergütung nach Bayern links des Rheins ausgehende Bier, im Fall der Vorabfertigung bei einem hierzu befugten Amte ertheilt und es ist die Ausfuhr solchen Biers auf den direkten Wegen von Wendelsheim nach Wörfeld, sowie von Ober-Flörsheim nach Zoll bis auf Weiteres gestattet worden.

Dem Königlich preußischen Untersteueramt zu Quakenbrück, im Hauptamtsbezirk Osnabrück, ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Baumwollengarn beigelegt worden.

Dem Königlich preußischen Untersteueramte zu Verden, im Hauptamtsbezirk Sebaldsbrück ist die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. über unbearbeitete Tabacksblätter und Stengel beigelegt worden.

Mit dem 1. Mai d. Js. wird

1. das Großherzoglich oldenburgische Nebenzollamt II. zu Burhaversiel aufgehoben,
2. das Großherzoglich oldenburgische Nebenzollamt I. zu Dedesdorf in ein Nebenzollamt II. umgewandelt werden, unter Beilegung der Befugniß zur Erhebung des Eingangszolls für alle Gegenstände bis zum Betrage von 50 Thlr. einschließlich, sowie zur Ausstellung und Erledigung von Deklarationsscheinen über Waarenversendungen durchs Ausland.

---

5. Statistik.

Nachweisung
der Einnahme an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reiche
während der Jahre 1870, 1871 und 1872.

Die nachstehende statistische Ueberſicht umfaßt die monatlichen Eingänge an Wechselstempelsteuer während der letzten drei Jahre innerhalb der einzelnen deutschen Staaten. Sie ist nach den Ober-Postdirektions-Bezirken als den Erhebungsstellen der Wechselstempelsteuer geordnet. Soweit einzelne Ober-Postdirektions-Bezirke Theile verschiedener Staatsgebiete umfassen, sind die ersteren wiederholt aufgeführt.

Der Inhalt der Ueberſicht gewährt ein Bild der territorialen Vertheilung der Wechselerzeugung sowie des Wechselverkehrs und ermöglicht zugleich Rückschlüsse auf die Wechselerzeugung und den Wechselverkehr in den verschiedenen Perioden der drei Jahre, sowie auf die Fluktuationen des Verkehrs, welche den periodischen Schwankungen der Wechselstempel-Einnahmen zum Grunde liegen.

Staaten.	Nr	Ober-Post-Direktions-Bezirke.	Januar.	Februar.	März.	April.
			Th.	Th.	Th.	Th.
1. Gebiet der Reichspost-Verwaltung.						
1 Preußen. a) Hauptlande, einschließlich des Jadegebiets.	1	Berlin	24551	13226	17209	[illegible]
	2	Aachen	3569	1490	1863	[illegible]
	3	Arnsberg	7408	3901	3991	[illegible]
	4	Breslau	8211	5448	6450	[illegible]
	5	Cassel (conf. 45)	1881	917	1107	[illegible]
	6	Coblenz	1550	755	875	[illegible]
	7	Cöln	7088	3670	4372	[illegible]
	8	Cöslin	1214	813	1070	[illegible]
	9	Danzig	3386	1841	2560	[illegible]
	10	Düsseldorf	17440	9227	10003	[illegible]
	11	Erfurt (conf. 33. 39. 41. 43. 44. 46. 47.)	2040	997	1264	[illegible]
	12	Frankfurt a. M.	22096	9096	11628	[illegible]
	13	Frankfurt a. O.	3818	2210	3153	[illegible]
	14	Gumbinnen	1443	959	1081	[illegible]
	15	Halle a. S.	3079	1753	2037	[illegible]
	16	Hannover (excl. Landdrostei Aurich und Osnabrück)	3694	1693	1961	[illegible]
	17	Kiel (conf. 29. 36)	3784	1794	2144	[illegible]
	18	Königsberg	5429	3180	3718	[illegible]
	19	Liegnitz	4567	2577	3506	[illegible]
	20	Magdeburg (conf. 42)	7230	3408	3994	[illegible]
	21	Marienwerder	2017	1369	1676	[illegible]
	22	Münster (conf. 48. 49)	3473	1747	2111	[illegible]
	23	Oldenburg (für die Landdrosteien Aurich und Osnabrück [conf. 35])	1436	507	631	[illegible]
	24	Oppeln	2878	1541	2299	[illegible]
	25	Posen	4430	2730	3613	[illegible]
	26	Potsdam	1997	1036	1280	[illegible]
	27	Stettin	5323	2540	3341	[illegible]
	28	Trier (conf. 37)	1742	486	554	[illegible]
		Zusammen 1a.	**156786**	**81014**	**99503**	[illegible]
b) Hohenzollernsche Lande.			—	—	—	—
2 Lauenburg	29	Kiel (conf. 17. 36)	24	6	11	[illegible]
3 Sachsen	30	Leipzig (conf. 40)	22586	8692	11933	[illegible]
		Latus	**179396**	**89712**	**111447**	[illegible]

70.

Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	Oktober.	November.	Dezember.	Zusammen im Jahre 1870.	Bemerkungen.
Th.	Th.	Th.	Th.	Th.	Th.	Th.	Th.	Th.	
14880	18081	17507	10040	11546	13624	14870	13877	185155	
1921	1546	1437	1051	1323	1498	1409	1806	20653	
3988	3908	3045	3086	3348	3759	3337	3714	47715	
4973	6873	5167	4085	5621	5331	4787	5935	68429	
952	983	818	472	688	825	776	922	11313	
989	818	695	420	649	769	656	697	9728	
4479	4043	4752	2631	3312	4047	3796	3933	50091	
847	1094	763	513	888	775	580	915	10370	
2993	4096	3763	2377	1937	2535	2729	2849	34559	
10319	8711	8255	7031	7880	8865	8702	8564	113886	
1113	1248	927	856	1309	1143	1126	1366	14532	
11699	10910	9939	5865	6554	8566	7963	7450	122454	
2507	2753	2716	1653	2175	2305	2077	2132	29735	
895	865	731	589	882	808	585	731	10480	
1413	1641	1611	1150	1777	2076	1782	2220	22243	
1815	1874	1610	1155	1726	1813	1620	1937	22671	
2045	2268	2168	1851	1549	1758	2109	1885	25798	
5388	5259	4475	3086	2878	3680	4280	3179	49251	
3083	3299	2367	1970	2664	2406	2096	2788	34121	
3051	3126	2812	2493	3594	4289	4554	4097	46010	
1474	1618	1387	1025	1398	1292	1128	1276	17199	
1960	1996	1849	1297	1690	1875	1719	2067	23921	
820	666	638	672	513	732	820	800	9135	
1976	2195	1763	1757	1986	1952	1871	1972	24075	
2895	3399	2733	1861	2670	2710	2362	3206	35451	
1100	989	988	639	836	907	852	970	12751	
3691	3241	3502	2660	2918	3071	2806	3079	40641	
408	481	321	104	260	354	507	444	6259	
93687	**97993**	**88752**	**62403**	**74536**	**83774**	**81915**	**84823**	**1098638**	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 1b. In den Hohenzollernschen Landen ist die deutsche Wechselstempelsteuer erst am 1. Januar 1871 eingeführt.
18	17	7	11	8	16	11	11	149	
11611	10722	7580	5777	9037	9526	8692	8042	128785	
105316	**108732**	**96339**	**68191**	**83581**	**93316**	**90618**	**92876**	**1222572**	

16

Staaten.	Nr.	Ober-Post-Direktions-Bezirke.	Januar. Thlr	Februar. Thlr	März. Thlr	April. Thlr
		Transport	179396	89712	111447	103029
4 Baden	—	—	—	—	—	—
5 Hessen (nördlich des Mains)	31	Darmstadt	503	311	404	279
6 Mecklenburg-Schwerin	32	Schwerin i. M. (conf. 34)	2852	769	1022	1439
7 Sachsen-Weimar	33	Erfurt (conf. 11. 39. 41. 43. 44. 46. 47)	991	226	314	217
8 Mecklenburg-Strelitz	34	Schwerin i. M. (conf. 32)	293	132	129	125
9 Oldenburg	35	Oldenburg (conf. 23)	551	144	231	270
	36	Kiel (für das Fürstenthum Lübeck [conf. 17. 29])	9	2	4	6
	37	Trier (für das Fürstenthum Birkenfeld [conf. 28])	62	51	36	34
		Zusammen 9	623	198	272	311
10 Braunschweig	38	Braunschweig	1788	1052	1021	644
11 Sachsen-Meiningen	39	Erfurt (conf. 11. 33. 41. 43. 44. 46. 47)	794	305	412	334
12 Sachsen-Altenburg	40	Leipzig (conf. 30)	324	170	211	175
13 Sachsen-Koburg-Gotha	41	Erfurt conf. 11. 33. 39. 43. 44. 46. 47)	641	249	296	260
14 Anhalt	42	Magdeburg (conf. 20)	848	555	584	519
15 Schwarzbg.-Sondershausen	43	Erfurt (conf. 11. 33. 39. 41. 44. 46. 47)	362	173	237	350
16 Schwarzburg-Rudolstadt	44	Erfurt (conf. 11. 33. 39. 41. 43. 46. 47)	102	64	71	115
17 Waldeck	45	Cassel (conf 5)	83	30	27	35
18 Reuß ältere Linie	46	Erfurt (conf. 11. 33. 39. 41. 43. 44. 47)	334	166	145	172
19 Reuß jüngere Linie	47	Erfurt (conf. 11. 33. 39. 41. 43. 44. 46)	430	151	149	131
20 Schaumburg-Lippe	48	Münster (conf. 22. 49)	79	68	41	59
21 Lippe	49	Münster (conf. 22. 48)	169	67	78	78
22 Lübeck	50	Lübeck	906	438	546	315
23 Bremen	51	Bremen	10160	4045	5385	5348
24 Hamburg	52	Hamburg	29543	10351	13169	15223
25 Elsaß-Lothringen	—	—	—	—	—	—
Summe I.			231233	109243	135971	129171
II. Bayern	—	—	—	—	—	—
III. Württemberg	—	—	—	—	—	—
Ueberhaupt			231233	109243	135071	129171

o.

Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	Oktober.	November.	Dezember.	Zusammen im Jahre 1870.	Bemerkungen.
Thlr	Thlr	Thlr	Thlr	Thlr	Thlr	Thlr	Thlr	Thlr	
105316	108732	96339	68191	83581	93316	90618	92876	1222572	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 4. In Baden ist die deutsche Wechselstempelsteuer erst vom 1. Januar 1871 ab zur Erhebung gekommen.
386	287	292	172	255	346	368	235	3844	
504	1009	681	498	838	560	440	1089	11705	
273	277	266	157	192	265	249	307	3742	
121	113	165	46	39	164	45	43	1422	Zu 5. In Südhessen wie zu 4.
220	203	194	96	113	168	143	171	2508	
3	4	8	9	3	2	1	2	53	
40	34	31	5	18	38	44	40	439	
264	243	229	111	134	209	189	214	3001	
811	710	643	374	782	886	932	1192	10839	
377	380	322	349	240	423	242	801	4483	
184	213	111	105	141	129	146	178	2093	
289	324	232	166	318	220	247	319	3567	
563	624	394	245	620	571	653	507	6688	
112	184	80	109	208	110	138	218	2288	
70	82	55	36	64	62	64	64	855	
29	31	25	16	25	29	22	29	387	
183	231	73	93	98	160	173	126	1959	
202	178	135	91	140	161	105	110	1988	
58	42	38	34	39	34	25	53	576	
72	43	71	22	49	70	56	68	849	
487	523	424	437	355	526	565	519	6047	
4948	4372	5765	3402	3129	4614	4287	4055	59515	
13371	14955	14720	10825	10995	12586	14024	12210	172018	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 25. In Elsaß-Lothringen ist die deutsche Wechselstempelsteuer erst am 15. August 1871 eingeführt.
128030	133602	121071	85489	102254	115453	113598	114723	1520448	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu II. Das Gesetz über die deutsche Wechselstempelsteuer ist erst am 1. Juli 1871 zur Geltung gekommen.
128030	133602	121071	85489	102254	115453	113598	114723	1520448	Zu III. Wie vor am 1. Januar 1871.

Staaten.	Nr.	Ober-Post-Direktions-Bezirke.	Januar. ℳ	Februar. ℳ	März. ℳ	April ℳ
I. Gebiet der Reichspost-Verwaltung.						
1 Preußen. a) Hauptlande, einschließlich des Jadegebiets.	1	Berlin	16011	17023	16920	1509
	2	Arnsberg	3659	3547	3890	3935
	3	Braunschweig (für einen Theil der Provinz Hannover [cfr. 39])	—	—	—	—
	4	Breslau	5676	4910	6026	5061
	5	Cassel (conf. 46)	955	767	1035	931
	6	Coblenz	764	608	757	718
	7	Cöln	5020	5019	6026	5158
	8	Cöslin	762	578	841	771
	9	Danzig	2155	1648	3180	4011
	10	Düsseldorf	8509	7963	9129	9135
	11	Erfurt (conf. 34. 40. 42. 44. 45. 47. 48.)	1303	1054	1044	1352
	12	Frankfurt a. M. (cfr. 29)	9139	6023	7501	6404
	13	Frankfurt a. O.	2288	1858	2491	1894
	14	Gumbinnen	700	592	712	648
	15	Halle a. S.	1696	1609	1980	1504
	16	Hannover (excl. Landdrostei Aurich und Osnabrück)	1868	1492	1773	2129
	17	Kiel (conf. 30. 37)	2420	1375	2005	1866
	18	Königsberg	3160	2219	4219	5058
	19	Liegnitz	2461	1830	2682	2118
	20	Magdeburg (conf. 43)	4667	4252	3882	3410
	21	Marienwerder	1235	1014	1364	1199
	22	Münster (conf. 49. 50)	1822	1972	1846	1715
	23	Oldenburg (für die Landdrosteien Aurich und Osnabrück [conf. 36])	741	628	823	716
	24	Oppeln	1794	1866	2436	1652
	25	Posen	2624	2248	3032	2497
	26	Potsdam	924	844	932	811
	27	Stettin	2858	2542	3905	3839
	28	Trier (conf. 38)	409	472	533	343
		Zusammen 1a.	**85633**	**75997**	**90978**	**83996**
b) Hohenzollernsche Lande	29	Frankfurt a. M. (conf. 12)	19	138	42	41
2 Lauenburg	30	Kiel (conf. 17. 37)	12	16	16	20
3 Sachsen	31	Leipzig (conf. 41)	9269	8656	8907	10287
		Latus	**94933**	**84807**	**99943**	**94344**

1.

Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	Oktober.	November.	Dezember.	Zusammen im Jahre 1871.	Bemerkungen.
Rt	Rt	Rt	Rt	Rt	Rt	Rt	Rt	Rt	
14785	19111	28286	29870	37668	23793	21685	19906	260172	
4033	4061	4115	4340	4440	4837	4821	4551	50234	
—	—	204	256	224	227	244	262	1421	
4927	5824	4840	4700	5108	5558	4929	6005	63599	
822	1014	966	900	1049	1103	1014	1002	11564	
782	796	757	722	900	881	917	770	9377	
5673	5938	6037	6412	6357	7408	6861	6913	72826	Zu 7. Hierunter sind die Einnahmen aus dem vormaligen Ober-Post-Direktions-Bezirk Aachen mitenthalten.
686	853	732	678	811	707	738	846	9007	
3529	3926	3935	3298	3595	3459	2547	2632	37920	
9429	8525	9875	9985	9790	11409	10859	10100	114713	
764	1208	1101	1070	823	1307	1301	1030	13363	
6969	7536	8313	8817	8364	9474	7596	7303	93424	
1972	2372	2467	1578	2327	2064	2229	2022	25566	
606	629	623	530	736	719	624	719	7814	
1453	1403	1556	1199	1606	1619	1489	1657	18778	
1427	1935	1892	1462	1742	1923	1519	1968	21137	
2184	1905	1842	1670	2068	2677	2555	2184	24758	
4980	4566	4214	3529	4058	4363	3642	3617	47660	
2139	2638	2402	2054	2638	2349	1856	2629	27802	
3315	3411	3139	2843	3320	4374	3993	3433	44016	
1124	1344	1260	918	1187	1366	938	1252	14207	
1822	1642	1616	1935	1687	1881	1804	2180	21925	
794	697	717	759	766	828	915	751	9141	
1972	2266	1765	1455	1846	1571	1343	1830	21801	
2238	2981	2730	2114	2606	2726	2370	3073	31245	
953	1037	945	819	904	967	855	910	10906	
3157	3557	2881	3090	3841	3815	3457	2867	39815	
547	562	660	580	409	584	506	484	6096	
83096	**91748**	**99912**	**97595**	**110885**	**104001**	**93619**	**92909**	**1110375**	
54	**24**	**56**	**49**	**37**	**60**	**48**	**64**	**638**	
4	**19**	**8**	**19**	**13**	**19**	**18**	**24**	**193**	
10723	**9612**	**9677**	**9629**	**11626**	**10060**	**9753**	**10337**	**118541**	
93877	**101403**	**109653**	**107292**	**122561**	**114140**	**103438**	**103334**	**1229747**	

18

Staaten.	Nr.	Ober-Post-Direktions-Bezirke.	Januar. Rt.	Februar. Rt.	März. Rt.	April. Rt.
		Transport	94933	84807	99943	94341
4 Baden	—	—	5960	2911	3509	2772
5 Hessen	32	Darmstadt	3184	2002	2451	2332
6 Mecklenburg-Schwerin	33	Schwerin i. M. (conf. 35)	936	512	740	1352
7 Sachsen-Weimar	34	Erfurt (conf. 11. 40. 42. 44. 45. 47. 48)	230	240	292	208
8 Mecklenburg-Strelitz	35	Schwerin i. M. (conf. 33)	109	97	78	100
9 Oldenburg	36	Oldenburg (conf. 23)	239	126	169	301
	37	Kiel (für das Fürstenthum Lübeck [conf. 17. 30])	5	2	2	2
	38	Trier (für das Fürstenthum Birkenfeld [conf. 28])	17	29	42	35
		Zusammen 9	261	158	214	339
10 Braunschweig	39	Braunschweig (conf. 3)	1043	953	979	781
11 Sachsen-Meiningen	40	Erfurt (conf. 11. 34. 42. 44. 45. 47. 48)	277	308	326	301
12 Sachsen-Altenburg	41	Leipzig (conf. 31)	144	121	220	147
13 Sachsen-Koburg Gotha	42	Erfurt (conf. 11. 34. 40. 44. 45. 47. 48)	237	260	284	262
14 Anhalt	43	Magdeburg (conf. 20)	454	546	564	445
15 Schwarzbg.-Sondershausen	44	Erfurt (conf. 11. 34. 40. 42. 47. 48)	155	158	116	233
16 Schwarzburg-Rudolstadt	45		80	71	62	84
17 Waldeck	46	Cassel (conf. 5)	28	26	34	25
18 Reuß ältere Linie	47	Erfurt (conf. 11. 34. 40. 42. 44. 45)	199	163	165	172
19 Reuß jüngere Linie	48		145	189	111	156
20 Schaumburg Lippe	49	Münster (conf. 22)	61	23	30	41
21 Lippe	50		79	78	87	77
22 Lübeck	51	Lübeck	469	410	407	437
23 Bremen	52	Bremen	3436	4135	5719	4856
24 Hamburg	53	Hamburg	12898	11824	15999	13246
25 Elsaß-Lothringen	54	Straßburg i. Elsaß	—	—	—	—
	55	Metz	—	—	—	—
		Zusammen 25	—	—	—	—
Summe I.			125329	110003	132341	122724
II. Bayern			—	—	—	—
III. Württemberg			7238	3111	3572	3539
Ueberhaupt			132567	113114	135914	126264

71.

Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	Oktober.	November.	Dezember.	Zusammen im Jahre 1871.	Bemerkungen.
Th.	Th.	Th.	Th.	Th.	Th.	Th.	Th.	Th.	
93877	101403	109653	107292	122561	114140	103438	103334	1229747	
2940	3437	3173	4227	2903	3679	3679	3679	42875	Zu 4. Für die Monate Oktober bis Dezember ist Mangels spezieller Unterlagen der aus der Einnahme für das 1. Quartal sich ergebende durchschnittliche Betrag für den Monat angesetzt.
2530	2271	2419	2467	2350	2910	2812	2668	30431	
439	794	568	357	521	560	1010	484	8278	
293	296	330	234	213	341	403	254	3339	
45	64	98	91	74	59	86	43	949	
165	191	180	164	127	256	210	181	2315	
6	5	9	6	3	2	6	12	66	
34	27	72	33	27	48	40	37	447	
206	224	262	205	158	307	258	232	2328	
678	998	673	637	813	1227	1071	1037	10895	
308	341	281	347	312	354	328	328	3816	
215	147	222	146	215	219	190	190	2181	
269	301	303	270	286	388	305	323	3194	
637	608	523	446	552	617	471	751	6622	
162	117	207	148	130	255	212	276	2174	
61	54	79	65	72	120	93	56	903	
22	23	40	46	19	27	13	25	333	
162	189	166	238	155	198	185	174	2172	
139	148	203	193	130	130	210	160	1920	
36	44	47	73	60	76	74	68	611	
72	82	86	105	81	114	86	70	1023	
670	538	590	590	572	829	749	467	6733	
5018	5346	6233	5560	5573	6275	6366	4321	62876	
15802	16676	18109	15186	18488	19257	18593	14831	190913	
—	—	—	2951	3463	3972	5007	3626	19021	Zu 25. Das Gesetz über die deutsche Wechselstempelsteuer ist am 1. August in Kraft getreten.
—	—	—	348	825	678	783	707	3343	
—	—	—	3300	4289	4651	5790	4333	22364	
124624	134116	144276	142232	160541	156746	146166	138118	1637521	
—	—	13273	8175	7727	8896	8333	7573	53979	Zu 11. Die deutsche Wechselstempelsteuer ist in Bayern am 1. Juli eingeführt.
3601	3844	3844	3638	3888	4188	4221	1091	48784	
128225	137961	161394	151046	172156	169831	159020	149786	1740285	

18

Staaten.	Nr.	Ober-Post-Direktions-Bezirke.	Januar. ℳ	Februar. ℳ	März. ℳ	April. ℳ
I. **Gebiet der Reichspost-Verwaltung.**						
1 **Preußen.** a) Hauptlande, einschließlich des Jadegebiets.	1	Berlin	28428	81423	46223	23884
	2	Arnsberg	5411	5090	4702	5204
	3	Braunschweig (conf. 42)	255	253	233	206
	4	Breslau	5556	5024	6321	5560
	5	Cassel (conf. 49)	1274	1205	1150	1094
	6	Coblenz	832	859	869	902
	7	Cöln	8147	7049	7070	7844
	8	Cöslin	737	596	907	748
	9	Danzig	3785	3152	3466	4276
	10	Düsseldorf	11425	10914	10569	11923
	11	Erfurt (conf. 37. 43. 45. 47. 48. 50. 51)	1154	1264	1092	1386
	12	Frankfurt a. M.	11687	7160	8545	8327
	13	Frankfurt a. O.	2347	2340	2398	2195
	14	Gumbinnen	717	652	736	716
	15	Halle	1926	1510	1674	1845
	16	Hannover (excl. Landdrostei Aurich und Osnabrück)	1961	1820	2063	2193
	17	Kiel (conf. 29. 40)	2276	1670	1659	2442
	18	Königsberg	3658	3550	4832	4842
	19	Liegnitz	2625	1990	2626	2695
	20	Magdeburg (conf. 46)	4890	3237	3114	3777
	21	Münster (conf. 52. 53)	1976	1949	1968	2208
	22	Oldenburg (für die Landdrosteien Aurich und Osnabrück [conf. 29])	948	698	899	982
	23	Oppeln	1881	1683	2000	1750
	24	Posen	3037	2554	2974	3149
	25	Potsdam	995	767	941	1037
	26	Stettin	3050	2145	3402	3742
	27	Trier (conf. 41)	615	540	519	488
		Zusammen 1a.	**111603**	**101407**	**122965**	**105488**
b) Hohenzollernsche Lande	28	Constanz (conf. 33)	**57**	**54**	**49**	**63**
2 **Lauenburg**	29	Kiel (conf. 17. 40)	**23**	**14**	**21**	**15**
3 **Sachsen**	30	Dresden	2517	2196	2459	2508
	31	Leipzig (conf. 44)	9169	8333	8362	10873
		Zusammen 3	**11687**	**10529**	**10822**	**13382**
		Latus	**123370**	**112004**	**133857**	**118888**

'72.

Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	Oktober.	November.	Dezember.	Zusammen im Jahre 1872.	Bemerkungen.
Th.	Th.	Th.	Th.	Th.	Th.	Th.	Th.	Th.	
26037	29251	30614	37658	60568	37934	33658	36271	421596	
4708	5101	5173	5322	5581	6029	5484	5883	63694	
250	251	292	209	364	284	271	267	3141	
5279	7175	6186	5552	7294	6874	6284	7398	74508	
1281	1415	1259	1345	1360	1587	1705	1432	16110	
971	1014	1191	1088	1115	1169	1000	1096	12112	
7742	8278	11318	9510	10556	9037	8477	10599	105634	
611	763	787	444	837	777	630	991	8833	
4482	4626	4576	4243	5474	4661	4582	4856	52185	Zu 9. Darunter die Einnahmen aus dem vormaligen Ober-Post-Direktions-Bezirk Marienwerder.
12752	11510	12704	11459	11982	13856	12234	12587	143921	
1193	1200	1282	1356	1527	1572	1371	1614	16017	
9182	8626	25204	14636	12054	10623	13081	10648	139779	
2253	2836	2751	2266	2454	2812	2528	2904	30089	
675	632	610	626	752	751	608	660	8138	
1714	1698	1977	1959	2489	2383	2226	2378	23784	
2059	2306	2379	2275	3013	2486	2528	2744	27833	
2294	1743	2193	2196	2166	2231	2395	2525	25798	
4368	4546	4467	4955	5643	5363	4627	4150	55006	
2517	2886	2944	3078	3812	3306	2848	4021	35352	
3159	3483	3395	4068	4690	5541	4519	4870	48750	
2009	1917	2069	1940	2096	2071	2084	2748	25040	
902	988	984	1045	1072	877	924	1089	11413	
1962	2099	2319	2058	2594	2497	2462	2814	26123	
3171	3735	3764	3006	4337	3617	3122	4763	41236	
1038	1082	1139	936	1135	1298	1000	1149	12523	
3240	3720	2682	4022	4205	4387	3571	3994	42466	
583	555	650	708	773	696	583	558	7272	
106443	**113488**	**134920**	**127975**	**159957**	**134735**	**124816**	**135022**	**1478725**	
57	**73**	**78**	**51**	**106**	**68**	**74**	**70**	**806**	
19	**15**	**12**	**9**	**10**	**19**	**18**	**41**	**222**	
2339	2479	2860	2481	2614	2923	2941	3009	31331	
9276	9547	8953	9234	9713	11029	8957	10119	113871	
11615	**12026**	**11813**	**11716**	**12327**	**13953**	**11899**	**13429**	**145203**	
118134	**125562**	**146823**	**139751**	**172400**	**148775**	**136807**	**148562**	**1624956**	

18

Staaten.		Nr.	Ober-Post-Direktions-Bezirke.	Januar. Thl.	Februar. Thl.	März Thl.	April Thl.
			Transport	123370	112004	133857	11888
4	Baden	32	Carlsruhe (conf. 35)	3444	3233	2646	352
		33	Constanz (conf. 28)	1040	1156	819	863
			Zusammen 4	4484	4389	3466	438
5	Hessen	34	Darmstadt	3048	2718	2821	340
		35	Carlsruhe (conf. 32)	3	—	4	3
			Zusammen 5	3051	2718	2826	3050
6	Mecklenburg-Schwerin	36	Schwerin (conf. 38)	1181	517	736	1521
7	Sachsen-Weimar	37	Erfurt (conf. 11. 43. 45. 47. 48. 50. 51)	400	343	366	306
8	Mecklenburg-Strelitz	38	Schwerin (conf. 36)	99	59	68	145
9	Oldenburg	39	Oldenburg (conf. 22)	272	130	290	380
		40	Kiel (für das Fürstenthum Lübeck [conf. 17. 29])	4	3	3	6
		41	Trier (für das Fürstenthum Birkenfeld [conf. 27])	50	37	25	52
			Zusammen 9	326	170	319	438
10	Braunschweig	42	Braunschweig (conf. 3)	1421	909	903	949
11	Sachsen-Meiningen	43	Erfurt (conf. 11. 37. 45. 47. 48. 50. 51)	464	418	252	402
12	Sachsen-Altenburg	44	Leipzig (conf. 31)	254	252	230	251
13	Sachsen-Koburg-Gotha	45	Erfurt (conf. 11. 37. 43. 47. 48. 50. 51)	396	290	326	336
14	Anhalt	46	Magdeburg (conf. 20)	664	560	498	500
15	Schwarzbg.-Sondershausen	47	Erfurt (conf. 11. 37. 43. 45. 50. 51)	102	185	107	270
16	Schwarzburg-Rudolstadt	48		115	65	78	69
17	Waldeck	49	Cassel (conf. 5)	37	34	35	33
18	Reuß ältere Linie	50	Erfurt (conf. 11. 37. 43. 45. 47. 48)	175	226	176	183
19	Reuß jüngere Linie	51		179	217	196	191
20	Schaumburg-Lippe	52	Münster (conf. 21)	33	44	91	16
21	Lippe	53		93	96	80	103
22	Lübeck	54	Lübeck	668	615	471	588
23	Bremen	55	Bremen	6155	6570	5333	5808
24	Hamburg	56	Hamburg	21211	18447	18568	18947
25	Elsaß-Lothringen	57	Straßburg i. Elsaß	4012	3296	4068	3488
		58	Metz	807	696	835	1098
			Zusammen 25	4819	3993	4904	4586
	Summe I.			169700	153166	173897	162019
II.	Bayern			9409	8139	8662	8616
III.	Württemberg			5341	4009	4697	5089
	Ueberhaupt			184451	165315	187257	175725

2.

Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	Oktober.	November.	Dezember.	Zusammen im Jahre 1872.	Bemerkungen.
Th.	Th.	Th.	Th.	Th.	Th.	Th.	Th.	Th.	
118134	125562	146823	139751	172100	148775	136807	148562	1624956	
3624	2845	3525	3310	3682	4228	3750	4165	41983	
1009	901	1244	1009	712	866	1117	817	11589	
4634	3747	4769	4320	4125	5095	4868	4983	53573	
3061	2899	3117	2900	3238	3524	3111	3081	36572	
2	28	1	1	1	2	—	8	57	
3063	2927	3118	2902	3239	3527	3111	3093	36629	
405	1106	670	584	1079	626	588	652	9672	
370	406	496	338	437	520	388	445	4823	
87	65	70	50	66	106	36	30	887	
214	161	239	176	177	156	346	224	2771	
6	3	6	3	4	3	2	2	51	
47	54	22	39	26	53	44	38	491	
268	218	268	219	208	214	394	265	3314	
945	976	867	895	915	1360	1204	1398	12748	
410	366	379	391	315	388	442	413	4646	
265	245	317	288	227	265	275	251	3119	
384	321	472	603	346	419	388	404	4691	
552	628	864	729	1062	1097	852	878	8828	
216	351	139	281	73	382	194	240	2545	
91	61	73	81	64	82	86	72	942	
32	27	29	33	21	32	27	31	377	
257	192	193	231	148	205	233	178	2401	
208	169	233	210	185	195	247	154	2412	
35	32	60	35	45	42	60	32	561	
122	109	132	83	85	136	139	96	1280	
616	542	700	667	604	899	619	618	7612	
5769	4112	6342	6845	7199	6903	7483	5937	74461	
23546	19178	25523	27253	25486	26351	29557	26197	280299	
4780	4242	5216	4410	4829	5216	4762	5140	53466	
976	1186	1188	943	982	1087	1126	1004	11983	
5756	5428	6404	5354	5811	6304	5889	6144	65399	
166177	166771	198955	192185	224392	203935	193900	201083	2206186	
8534	8932	10064	8899	9772	11174	9845	9846	111896	
4537	5083	5605	4776	5270	6661	4861	5613	61547	
179249	180787	214625	205892	239435	221770	208608	216542	2379631	

6. Konsulat-Wesen.

Als Amtsbezirke sind zugewiesen:

dem Kaiserlichen Konsulat in Uleåborg:
das Gouvernement Uleåborg;

dem Kaiserlichen Konsulat in Ny Karleby:
vom Gouvernement Wasa die Bezirke Lappo und Pedersö;

dem Kaiserlichen Konsulat in Wasa (Nicolaistad):
vom Gouvernement Wasa die Bezirke Nicolaistad, Korsholm und Kuortane;

dem Kaiserlichen Konsulate in Christinestad:
vom Gouvernement Wasa der Bezirk Ilmola;

dem Kaiserlichen Konsulat in Björneborg:
vom Gouvernement Åbo-Björneborg die Bezirke Satakunta, Nieder-Satakunta, Nördlich-Ober-Satakunta und Südlich-Ober-Satakunta;

dem Kaiserlichen Konsulat in Åbo:
vom Gouvernement Åbo-Björneburg die Bezirke Halikko, Pükie, Masku, Wirmo, Welimo und Åland;

dem Kaiserlichen Konsulat in Ekenäs:
vom Gouvernement Nyland der Bezirk West-Raseborg;

dem Kaiserlichen Konsulat in Helsingfors:
die Gouvernements Tavastehus und Nyland mit Ausnahme des Bezirks West-Raseborg und des Konsulatsbezirks Borgå, vom Gouvernement St. Michel der Bezirk Heinola, und vom Gouvernement Wasa der Bezirk Lankas;

dem Kaiserlichen Konsulate in Borgå:
die Stadt Borgå mit dem Hafenplatz Hammars;

dem Kaiserlichen Konsulat in Wiborg:
die Gouvernements Wiborg, Kuopio und St. Michel mit Ausnahme des Bezirks Heinola.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber Otto Loewenstein.
Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 28. März 1873. | № 12.

1. Münz-Wesen.

Bis zum 8. März d. J. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 392,196,000 Mark und in Zehnmarkstücken 124,899,270 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 9. bis 15. d. M. sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 4,804,420 Mark, in Hannover 2,498,780 Mark, in Frankfurt a. M. 2,859,220 Mark, in München 1,598,260 Mark, in Dresden 747,920 Mark, in Stuttgart 1,205,280 Mark und in Karlsruhe 399,120 Mark.

Die Gesammt-Ausprägung stellt sich daher bis 15. März d. Js. auf 531,208,270 Mark, wovon 406,309,000 Mark in Zwanzigmarkstücken und 124,899,270 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

2. Justiz-Wesen.

Instruktion,
betreffend die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Bundes-Oberhandelsgerichts in Ansatz kommenden Kosten.

Der §. 22 des Gesetzes vom 12. Juli 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 201) bestimmt:

„Für die Berechnung der Gerichtskosten und für die Berechnung der Gebühren der Anwalte und Advokaten sind in den an das Bundes-Oberhandelsgericht gelangenden Sachen die Vorschriften maßgebend, nach welchen die Kosten und Gebühren zu berechnen sein würden, wenn die Sache an den obersten Landesgerichtshof gelangt wäre.

Die für die Geschäfte des Bundes-Oberhandelsgerichts zu berechnenden Kosten fließen zur Bundeskasse."

Die Einziehung und definitive Berechnung der hiernach zur Bundeskasse fließenden Kosten erfolgt, vorbehaltlich der im §. 7 enthaltenen Ausnahme, bis auf Weiteres nach folgenden Normen.

§. 1.

Jeder Kostenbetrag wird nach erfolgter Berechnung und Festsetzung von dem Sekretariat des Bundes-Oberhandelsgerichts in den Solleinnahme-Belag eingetragen. Die Eintragung ist auf der Kostenrechnung unter Angabe der Nummer des Solleinnahme-Belags zu vermerken.

Der Solleinnahme-Belag enthält folgende Rubriken:

1. Jährlich fortlaufende Nummer,
2. Tag der Eintragung,
3. Aktenzeichen,
4. Bezeichnung des Zahlungspflichtigen,
5. In welcher Sache, oder wofür die Kosten entstanden sind,
6. Betrag (Thlr. Sgr. Pf.),
7. Mit der Einziehung ist beauftragt,
8. Von der Solleinnahme-Rubrik Nr. 6 sind:

a) Baar eingegangen	b) Niedergeschlagen	
Betrag	Betrag	Niederschlagungsliste
Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Nr.

c) als Rückstände in den Solleinnahme-Belag für das nächste Jahr übertragen (Thlr. Sgr. Pf.)

9. Bemerkungen.

Bei der ersten Eintragung sind die Rubriken 1 bis 6 auszufüllen.

Am Jahresschlusse ist die Richtigkeit des aufgerechneten Solleinnahme-Belages und daß ein Mehreres nicht einzutragen gewesen, vom Sekretariat darin zu bescheinigen, welches alsdann zugleich die das „Ist" betreffenden Kolonnen gehörig abzuschließen hat.

§. 2.

Die Kostenrechnung, welche das Aktenzeichen, den Namen der Sache, sowie des Zahlungspflichtigen und den Revisions- und Festsetzungs-Vermerk enthält, wird in duplo vom Bundes-Oberhandelsgericht unter gleichzeitiger Ausfüllung der Rubrik 7 des Solleinnahme-Belags derjenigen Behörde des betheiligten Bundesstaates übersendet, durch welche die Einziehung der Kosten geschehen sein würde, wenn der höchste Gerichtshof dieses Staats die letzte Entscheidung getroffen hätte. Die gedachte Landesbehörde bewirkt die Einziehung der Kosten und übersendet den eingegangenen Betrag für Rechnung der Bundeskasse an die Salarienkasse (Abtheilung für Bundeskassen-Sporteln) des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin.

Dieselbe Landesbehörde beschließt nach Maßgabe der Landesgesetze über die Stundung oder Niederschlagung der Kosten.

Die Art der Erledigung des ihr gewordenen Auftrags durch entweder

a) Einziehung und Absendung oder
b) Stundung oder
c) Niederschlagung

der Kosten vermerkt sie in beglaubigter Form auf dem Duplikate der Kostenrechnung und sendet letzteres sofort per Kuvert dem Bundes-Oberhandelsgericht zurück. Der Vermerk auf dem Duplikat enthält im Falle

ad a. den Betrag der eingezogenen Gelder und das Datum ihrer Absendung an die Salarienkasse des Stadtgerichts zu Berlin, im Falle
ad b. den Grund, aus welchem und den Termin, bis zu welchem die Stundung erfolgt ist, und im Falle
ad c. den Grund der Niederschlagung.

§. 3.

Nach Wiedereingang des Duplikats (§. 2) beim Bundes-Oberhandelsgericht verfährt letzteres, wie folgt:

a) Ist die Einziehung und Absendung der Kosten erfolgt, so wird die Rubrik 8 a. des Solleinnahme-Belags ausgefüllt;
b) die Stundungen werden in der Rubrik 9 des Solleinnahme-Belags unter Angabe der bewilligten Zahlungsfrist notirt. Behufs Kontrolirung des Eingangs der gestundeten Beträge übersendet das Oberhandelsgericht nach dem jedesmaligen Ablauf der Stundungsfrist der mit der Einziehung beauftragten Landesbehörde mittelst Kuverts eine neue Abschrift der Kostenrechnung, einschließlich des Stundungsvermerks.

Die gedachte Landesbehörde erhält sodann das Bundes-Oberhandelsgericht über den weiteren Verlauf des Einziehungsgeschäfts in der durch §. 2 bezeichneten Art in Kenntniß;

c) die Niederschlagungen werden in der Rubrik 8b. des Solleinnahme-Belags und außerdem in der Niederschlagungsliste vermerkt.

Die Niederschlagungsliste erhält folgende Rubriken:

1. Jährlich fortlaufende Nummer,
2. Tag der Eintragung,
3. Aktenzeichen,
4. Bezeichnung des Zahlungspflichtigen,
5. In welcher Sache oder wofür die Kosten entstanden sind,
6. Betrag (Thlr. Sgr. Pf.),
7. Von wem die Niederschlagung verfügt ist,
8. Grund der Niederschlagung,
9. Nummer des Solleinnahme-Belags,
10. Bemerkungen.

Als Beläge hierzu dienen die in ein Jahresheft zu bringenden Niederschlagungsvermerke (§. 2. lit. c.)

Die Niederschlagungsliste ist am Schlusse des Jahres seitens des Bundes-Oberhandelsgerichts mit dem Atteste zu versehen:

„daß die in dieser Liste verzeichneten Posten mit den ergangenen einzelnen Verfügungen verglichen und übereinstimmend befunden worden sind, und daß unter den niedergeschlagenen Kosten sich keine solchen befinden, welche wegen Ablaufs der Verjährungsfrist und dadurch herbeigeführter Zahlungsverweigerung niedergeschlagen worden."

§. 4.

Bei der Stadtgerichts-Salarienkasse (Abtheilung für Bundeskassen-Sporteln) in Berlin wird jede an dieselbe eingehende Kostensumme in ein ausschließlich für die Einnahmen des Bundes-Oberhandelsgerichts bestimmtes Einnahme-Journal eingetragen, welches mit folgenden Rubriken versehen ist:

1. Jährlich fortlaufende Nummer,
2. Datum der Zahlung,
3. Bezeichnung des Einzahlers,
4. Name des Debenten,
5. In welcher Sache oder wofür die Zahlung erfolgt ist,
6. Geldbetrag (Thlr. Sgr. Pf.),
7. Nummer des Solleinnahme-Belags,
8. Bemerkungen.

Das Einnahme-Journal ist von dem als Rendant der Abtheilung für Bundeskassen-Sporteln fungirenden Beamten und ein zweites Exemplar des Journals als Kontrole von dem als Kontroleur fungirenden Beamten in paginirten Vierteljahrsheften zu führen. Jeder eingehende Kostenbetrag muß am Tage des Eingangs in Journal und Kontrole eingetragen werden.

Beide Bücher unterliegen der kassenmäßigen Revision. Das Quartalsheft der Kontrole ist am 5. Januar, 5. April, 5. Juli und 5. Oktober jeden Jahres aufgerechnet, abgeschlossen und mit den Revisions-Vermerken versehen, an das Bundes-Oberhandelsgericht einzureichen, woselbst es nach Vergleichung mit den Vermerken im Solleinnahme-Belage &c. und Herbeiführung der Aufklärung etwaiger Differenzen aufbewahrt bleibt.

Jedes Vierteljahrsheft des Kontrolexemplars muß eine Bescheinigung darüber enthalten, daß die Eintragungen in demselben mit dem Inhalte des Einnahme-Journals genau übereinstimmen.

Die Postscheine über die mit der Post ankommenden Kostenbeträge und die über die erfolgenden Zahlungen zu ertheilenden Quittungen sind von den beiden buchführenden Beamten zu unterzeichnen. Auf jeder Quittung ist die Seite und Nummer des Einnahme-Journals resp. der Kontrole zu vermerken.

§. 5.

Die Einziehung der an die Stadtgerichts-Salarienkasse (Abtheilung für Bundeskassen-Sporteln) gelangten Postenbeträge zu der Generalkasse des Norddeutschen Bundes erfolgt vierteljährlich in der ersten Hälfte der Monate Januar, April, Juli und Oktober auf Grund der nach Eingang der Kontrole für das letzte Vierteljahr seitens des Bundes-Oberhandelsgerichts an diese Kasse zu erlassenden Ueberweisungs-Verfügung.

Dem Bundes-Oberhandelsgericht ist jedes Mal ein Duplikat der Vierteljahrs-Quittung der General-Bundeskasse seitens der letzteren per Kuvert einzusenden.

§. 6.

Am Jahresschlusse (bis zum 20. Januar des nächsten Jahres) erhält die General-Bundeskasse von dem Bundes-Oberhandelsgericht als Beilagen zur Jahres-Rechnung:

1. die in Jahresheften zu führende Niederschlagungsliste,
2. einen Auszug aus dem Solleinnahme-Belage über die Solleinnahme, die wirkliche Einnahme und die verbliebenen Reste an Gerichtskosten bei dem Bundes-Oberhandelsgericht für das abgelaufene Jahr,

in folgender Form:

I. Die Solleinnahme aus dem Jahre 18.. beträgt nach dem Solleinnahme-Belage bei dem Bundes-Oberhandelsgericht von Nr. 1 bis Nr. ...... incl. — Thlr. — Sgr. — Pf.

Dazu die Einnahmereste aus dem vorigen Jahre nach dem Auszuge für 18.. . . . . — „ — „ — „

Hauptsumme der Solleinnahme . . . . . . — Thlr. — Sgr. — Pf.

II. Davon sind niedergeschlagen nach der Niederschlagungs-Liste bei dem Bundes-Oberhandelsgericht von Nr. 1 bis Nr. ...... incl. . . . . — „ — „ — „

Nach deren Abzug bleiben . . . . — Thlr. — Sgr. — Pf.

III. Die wirkliche Einnahme beträgt nach dem mit der geführten Kontrole übereinstimmenden mit Nr. ...... abschließenden Einnahme-Journal — „ — „ — „

IV. Am Schlusse des Jahres 18.. bleiben Rest . . . . — Thlr. — Sgr. — Pf.

Die Uebereinstimmung dieses Auszuges mit den geführten Büchern und daß letztere vorschriftsmäßig abgeschlossen, revidirt und attestirt worden, auch in dieser Beziehung mit dem Revisionsvermerke versehen sind, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Leipzig, den ..ten .... 18..

(Unterschriften der mit der Führung des Solleinnahme-Belages und mit der Revision in calculo beauftragten Sekretäre.)

§. 7.

Diejenigen Kosten, welche für die Geschäfte des Bundes-Oberhandelsgerichts in den aus dem Bezirke des Königlich preußischen Appellationsgerichtshofes in Köln herrührenden Sachen erwachsen, werden bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte gleich den übrigen Kostenbeträgen gebucht und in den Solleinnahme-Belag (§. 1) eingetragen. Ihre Einziehung erfolgt sodann durch das Sekretariat des Bundes-Oberhandelsgerichts gegen Quittung, welche die Nummer des Solleinnahme-Belages und den Namen desjenigen Beamten enthält, der die Eintragung in den Solleinnahme-Belag bewirkt hat. Das Sekretariat übersendet die vereinnahmten Beträge vierteljährlich und zwar drei Tage vor dem Schlusse der Monate März, Juni, September und Dezember der Salarienkasse (Abtheilung für Bundeskassen-Sporteln) des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin. In der zu diesem Behufe vom Sekretariat anzufertigenden Spezifikation ist bei jeder Einnahme-Post die Nummer des Solleinnahme-Belages zu vermerken.

§. 8.

Die das Kosten-Einziehungsgeschäft betreffende Korrespondenz einschließlich der Geldsendungen erfolgt zwischen dem Bundes-Oberhandelsgericht, der Salarienkasse des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin und den betheiligten Landesbehörden, als Bundes-Dienstsache portofrei.

Berlin, den 4. August 1870.

Das Bundeskanzler-Amt.

In Ergänzung des §. 7 der Instruktion vom 4. August 1870, betreffend die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Bundes-Oberhandelsgerichts in Ansatz kommenden Kosten wird Folgendes bestimmt:

Wenn in den aus dem Bezirke des Königlich preußischen Appellationsgerichtshofes in Köln herrührenden Strafsachen ein kondemnatorisches Urtheil bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte angegriffen, der Rekurs aber verworfen wird, so ist der Betrag der dort erwachsenen Kosten in dem Urtheile oder, falls dies unterblieben, in einer besonderen Ordonnanz des Präsidenten festzusetzen.

Die Kosten werden alsdann bei dem Gerichte, dessen Urtheil bestätigt worden, mit den Kosten der früheren Instanzen, jedoch getrennt von denselben, in eine Ordonnanz zusammengefaßt, welche von dem Präsidenten dieses Gerichts festgesetzt und demnächst der Königlichen Regierung, in deren Bezirk das vorerkennende Gericht seinen Sitz hat, mitgetheilt wird.

Wenn ein freisprechendes Urtheil bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte angefochten und von dem letzteren eine Verurtheilung ausgesprochen wird, so hat das Sekretariat ein Kostenverzeichniß nach Maßgabe des Artikels 163 des Kriminalkostentarifs vom 18. Juni 1811 anzufertigen, in welches die Strafe sowie die sämmtlichen Kosten, und zwar die bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte erwachsenen getrennt von den übrigen, aufzunehmen sind. Dieses Verzeichniß ist der betreffenden Regierung einzusenden, welche auf Grund desselben die Einziehung der Kosten bewirkt und demnächst den auf das Reichs-Oberhandelsgericht entfallenden Theil der letzteren an die Stadtgerichts-Salarienkasse (Abtheilung für Reichskassen-Sporteln) in Berlin abführt.

Berlin, den 12. Februar 1873.

Das Reichskanzler-Amt.

---

3. Heimath-Wesen.

In Sachen des Landarmenverbandes der Oberlausitz wider den Ortsarmenverband Spremberg hat das Bundesamt für das Heimathwesen die in dem Termin zur mündlichen Verhandlung am 3. März 1873 von einer Partei vorgebrachten neuen Thatsachen nicht berücksichtigt

Zur Begründung des damit ausgesprochenen Prinzips ist Folgendes angeführt:

Nach §. 46 des Reichsgesetzes kann die Angabe der Beschwerden, sowie die Rechtfertigung der Berufung entweder zugleich mit der Anmeldung der letzteren oder innerhalb vier Wochen nach diesem Termine dem Gericht erster Instanz eingereicht werden. Hieraus ergiebt sich, daß nach Ablauf dieser vier Wochen die Rechtfertigung der Berufung nicht mehr erfolgen kann. Weshalb das Wort „kann" gewählt ist, ist klar. In der ersten Alternative sollte ausgedrückt werden, daß Anmeldung und Rechtfertigung der Berufung in demselben Schriftsatze erfolgen könnten, was nach dem preußischen Civilprozeß unzulässig ist. Der Kürze halber hat man nun das Wort „kann" auch für die zweite Alternative beibehalten.

Korrekter wäre die Fassung gewesen: Die Rechtfertigung der Berufung kann zugleich mit der Anmeldung erfolgen, muß aber, wenn dies nicht geschehen, innerhalb vier Wochen nach diesem Termine eingereicht werden. Daß dies der Sinn der Vorschrift ist, ergiebt sich unzweifelhaft aus §. 47, wonach die Gegenerklärung des Appellaten innerhalb vier Wochen einzureichen ist, also eingereicht werden muß, da der Appellat doch offenbar nicht schlechter gestellt werden sollte, als der Appellant. Ganz abgesehen davon, liegt aber schon in der Bestimmung der Präklusivfrist an sich, daß innerhalb derselben die Rechtfertigung der Berufung eingereicht werden muß, nach Ablauf derselben also nicht mehr eingereicht werden kann.

Hat nun die Versäumung der Präklusivfrist nicht die Folge, daß das Rechtsmittel desert wird, und muß dieselbe doch irgend eine rechtliche Bedeutung haben, so kann diese Bedeutung nur darin gefunden werden, daß nach Ablauf der Frist die Berufung nicht mehr durch Anführung neuer Thatsachen oder Beweise, welche innerhalb der Frist geltend gemacht werden konnten, aber nicht geltend gemacht worden sind, gerechtfertigt werden darf. Unmöglich läßt sich annehmen, daß der Gesetzgeber eine solche Präklusivfrist angeordnet hat, nicht um an die Versäumung präjudizielle, materielle Wirkungen zu knüpfen, sondern nur wegen des Geschäftsganges, damit vielleicht die Akten nicht zu lange bei dem Gerichte erster Instanz liegen bleiben, oder damit wenigstens der Regel nach überhaupt Schriftsätze bei den Akten sind, wenn solche dem Berufungsrichter eingereicht werden.

Die gegentheilige Ansicht würde aber noch zu anderen Konsequenzen führen, welche das Gesetz nicht gewollt haben kann.

Die §§. 46 ff. ergeben unzweideutig, daß die Instruktion des Rechtsmittels bei dem Gerichte erster Instanz, und zwar durch Schrift und Gegenschrift erfolgen soll. Wollte man nur annehmen, daß die Berufung auch noch nach Ablauf der Präklusivfrist durch Anführung neuer Thatsachen oder Beweise gerechtfertigt werden könnte, so würde die Instruktion des Rechtsmittels in die zweite Instanz, und zwar, da in letzterer ein Schriftwechsel nicht stattfindet, in die mündliche Verhandlung derselben verlegt werden. Das Resultat

würde alsdann dies sein, daß Appellant in allen Fällen die Einreichung einer Berufungsrechtfertigung in erster Instanz unterlassen und erst in der mündlichen Verhandlung zweiter Instanz das Rechtsmittel durch Anführung neuer Thatsachen und Beweise rechtfertigen dürfte, daß alsdann, da Appellat auf diese Anführungen nicht vorbereitet sein kann, stets ein neuer Audienztermin zur Beantwortung der Berufung anberaumt werden müßte und im günstigsten Falle dann erst erkannt werden könnte. Dieses Resultat läuft aber entschieden gegen das Gesetz. Denn nach den §§. 48 bis 50 soll das Bundesamt das Rechtsmittel nicht instruiren, sondern nach Einreichung der Akten soll die Entscheidung des Bundesamts in mündlicher Verhandlung, nach Befinden nach vorgängiger Beweisaufnahme, erfolgen.

Was von dem Falle gilt, wenn innerhalb der Präklusivfrist keine Rechtfertigung eingereicht ist, muß selbstredend auch von dem Falle gelten, wenn innerhalb der Frist nur eine unvollständige Rechtfertigung eingereicht ist, denn soweit letztere unvollständig ist, liegt eben keine Rechtfertigung innerhalb der Frist vor. Ebenso ist es selbstverständlich, daß vom Appellaten dasselbe, wie vom Appellanten, gelten muß.

Aus Vorstehendem ergiebt sich, daß beide Theile nach Ablauf der gesetzlichen Fristen neue Thatsachen oder Beweise zur Rechtfertigung oder Beantwortung der Berufung, welche sie schon innerhalb der Frist anführen konnten, nicht mehr anführen dürfen.

Daß diese Beschränkung auf Nova nicht auszudehnen ist, welche nur in einer Erwiderung auf rechtzeitig vorgebrachte Nova des Gegners bestehen, oder welche erst nach Ablauf der Frist erweislich zur Kenntniß der betreffenden Partei gelangt sind, versteht sich von selbst.

4. Post-Wesen.

Wegfall des Bestellungsstempels bei Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Waarenmustern und Bücherzetteln.

Zur Erleichterung des Dienstbetriebes und um die angekommenen Sendungen schleuniger zur Ausgabe bez. Bestellung gelangen zu lassen, sollen

Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Waarenmuster und Bücherzettel für die Folge am Bestimmungsorte nicht mehr mit dem Bestellungs- (Ausgabe-) Stempel bedruckt werden.

Mit um so größerer Sorgfalt haben aber die Postanstalten darauf zu achten, daß der Wegfall des Bestellungsstempels bei den betreffenden Sendungen nicht etwa zu Lässigkeiten in der Bestellung derselben Veranlassung gebe, vielmehr die Ausgabe und Bestellung thunlichst beschleunigt werden.

Berlin, den 11. März 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Gewichtporto für Briefe mit Werthangabe nach Schweden.

Nach einer Mittheilung der Königlich schwedischen Postverwaltung ist das schwedische Gewichtporto für Briefe mit Werthangabe nach Schweden nicht mehr nach dem Satze von 14 Oere schwedisch bez. 6 Schillinge dänisch für je 15 Grammen, sondern wie folgt zu berechnen:

	bei der Beförderung via Stralsund:	bei der Beförderung via Dänemark:
für Briefe mit Werthangabe im Gewicht bis zu 20 Grammen mit	12 Oere schwed.	6 Schill. dän.,
für Briefe mit Werthangabe im Gewichte von mehr als 20 bis zu 125 Grammen mit	24 " "	12 " "
für Briefe mit Werthangabe im Gewichte von mehr als 125 bis zu 250 Grammen mit	36 " "	18 " "

In der Berechnung der Versicherungsgebühr für Sendungen der vorbezeichneten Art ist eine Aenderung nicht eingetreten.

Berlin, den 16. März 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Drucksachen und Waarenproben nach Griechenland via Oesterreich.

Für diejenigen Drucksachen und Waarenproben nach und aus Griechenland, welche auf dem Wege über Oesterreich zur Absendung gelangen, ist die Gewichtsstufe von 40 auf 50 Grammen erhöht worden.

Diese Gewichtserweiterung findet auch auf die gleichartige im Einzeltransit durch Deutschland beförderte Korrespondenz aus denjenigen fremden Ländern nach Griechenland Anwendung, welche den Satz von 50 Grammen als Einheitsstufe für Drucksachen und Waarenproben im internationalen Verkehr mit Deutschland angenommen haben.

Berlin, den 17. März 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Errichtung einer Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Hamburg und anderweite Abgrenzung der Ober-Postdirektions-Bezirke Hannover, Kiel, Münster, Kassel, Braunschweig und Frankfurt am Main.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. März ist die Errichtung einer Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Hamburg zum 1. April angeordnet worden.

Dem Bezirk der neuen Ober-Postdirektion werden außer dem bisherigen Ober-Postamts-Bezirk Hamburg die unten*) aufgeführten, gegenwärtig zu den Ober-Postdirektions-Bezirken Hannover und Kiel gehörigen Postanstalten zugetheilt.

Vom gleichen Termine ab tritt das bisherige Ober-Postamt in Hamburg außer Wirksamkeit. An Stelle der beiden Abtheilungen desselben für die Briefpost und Fahrpost werden besondere Postämter, also ein Briefpostamt und ein Fahrpostamt, eingerichtet.

Gleichzeitig wird der Sitz des Eisenbahn-Postamts Nr. 17 von Altona nach Hamburg verlegt.

Ferner werden vom 1. April ab mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Hannover die Postverwaltungs-Geschäfte für folgende Gebiete zugetheilt:

a) von dem Ober-Postdirektions-Bezirk Münster i. W. für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe,
b) von dem Ober-Postdirektions-Bezirk Kassel für die ehemals kurhessische Grafschaft Schaumburg, und
c) von dem Ober-Postdirektions-Bezirk Braunschweig für den Herzoglich braunschweigischen Amtsbezirk Thedinghausen.

Gleichzeitig wird das Postamt in Bockenheim von dem Ober-Postdirektions-Bezirk Kassel abgezweigt und der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Frankfurt am Main unterstellt.

Berlin, den 18. März 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Korrespondenzverkehr mit Portugal.

Vom 1. April ab wird im Verkehr mit Portugal das Briefgewicht von 10 auf 15 Grammen und der Gewichtsatz bei Drucksachen und Waarenproben 2c. von 40 auf 50 Grammen erhöht. Das Porto beträgt:

---

*) a) Aus dem Ober-Postdirektions-Bezirk Hannover: die Postämter Harburg in Hannover, Lüneburg und Stade, die Postverwaltungen Buxtehude und Otterndorf, die Postexpeditionen Altenbruch, Basbeck, Kadenberge, Drochtersen, Freiburg in Hannover, Harsefeld, Hechthausen, Himmelpforten, Hittfeld, Hohnsdorf, Horneburg, Jork (York) in Hannover, Lamstedt, Neuhaus an der Oste, Oberndorf in Hannover, Osten, Steinkirchen und Winsen an der Luhe und die Postagenturen Amelinghausen, Artlenburg, Assel, Balje in Hannover, Moorburg im freistädtischen Gebiet Hamburg, Salzhausen in Hannover und Wischhafen.

b) Aus dem Ober-Postdirektions-Bezirk Kiel: die Postämter Altona bei Hamburg, Eisenbahn-Postamt Nr. 17 Altona, Lauenburg a. d. Elbe, Mölln in Lauenburg, Oldesloe, Ottensen, Ratzeburg im Herzogthum Lauenburg und Wandsbeck, die Postverwaltungen Büchen und Reinbeck, die Postexpeditionen Ahrensburg, Bargtehaide, Blankenese, Friedrichsruh, Klein-Flottbeck, Reinfeld in Holstein, Schiffbeck, Schwarzenbeck im Herzogthum Lauenburg, Steinhorst, Stockelsdorf, Sülfeld und Trittau und die Postagenturen Eichede, Grande, Nusse, Seedorf und Wedel in Holstein.

a) für frankirte Briefe nach Portugal
3 Groschen für je 15 Grammen,
b) für unfrankirte Briefe aus Portugal
5 Groschen für je 15 Grammen,
c) für Drucksachen und Waarenproben, Geschäfts- und Handelspapier nach Portugal
$^3/_4$ Groschen für je 50 Grammen.

Rekommandirte Briefe nach Portugal brauchen nicht mehr mit mehreren Siegeln verschlossen zu werden, sondern können wie im innern Verkehr Deutschlands verschlossen sein (also auch mit Oblate, Gummi rc.).

Berlin, den 20. März 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

5. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs
den Kaufmann Rütger Kluender in Penang
zum Konsul des Deutschen Reichs
zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Frommann zu Greytown (San Juan del Norte) ist auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Namens des Deutschen Reichs ist:
dem Herrn L. Ordéga
das Exequatur als französischer Konsul zu Breslau,
dem Vicomte de Fontenay
das Exequatur als französischer Konsul in Düsseldorf,
dem Herrn Paul Möller
das Exequatur als Deputy Consul der Vereinigten Staaten von Amerika in Hamburg
ertheilt worden.

6. Marine und Schiffahrt.

Die am 24. Februar d. Js. zu Kopenhagen veröffentlichte Beilage zum dänischen Gesetzblatte Nr. 5 von 1873 enthält eine Verordnung wegen Erhebung einer Leuchtfeuer-Abgabe auf St. Thomas, welche in deutscher Uebersetzung, wie folgt lautet:

Verordnung,
betreffend die Erhebung einer Feuerabgabe auf St. Thomas.

Se. Majestät der König haben auf die allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums die folgende vom Kolonialrath für St. Thomas und St. Jan in 3. Behandlung am 22. Oktober 1872 angenommene Verordnung der Erhebung einer Feuerabgabe auf St. Thomas durch Allerhöchste Resolution vom 4. Januar 1873 zu bestätigen geruht:

§. 1.

Alle Schiffe von 50 Tons und darüber sollen jedes Mal, wenn sie den Hafen von St. Thomas anlaufen, eine Feuerabgabe von ein Viertel Cent westindischer Münze pr. Register-Ton von der Tragfähigkeit jedes Schiffes entrichten, welche Abgabe gleichzeitig mit den übrigen dem Schiffe obliegenden Abgaben an die Zollkammer auf St. Thomas zu zahlen ist. Befreit von der gedachten Abgabe sind Schiffe in regelmäßiger Fahrt zwischen den westindischen Inseln.

§. 2.

Diese Verordnung tritt vom Tage der Bekanntmachung an in Kraft.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

// Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 4. April 1873. | № 13.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über den Stand der Rinderpest.

VII.

1. Oesterreich-Ungarn.

In der zweiten Hälfte des Monats März herrschte die Rinderpest in: Galizien (Bezirke: Brody und Borszczow), Bukowina, Dalmatien, Ungarn, Slavonien und Kroatien.

Nieder-Oesterreich ist wieder seuchefrei.

Die Schutzmaßregeln für die deutsche Grenze sind im Wesentlichen unverändert geblieben. Nur für die Einfuhr aus Mähren haben die Regierungen Bayern's und Sachsen's neuerdings eine theilweise Aufhebung der von ihnen angeordnet gewesenen Beschränkungen eintreten lassen.

2. Rußland.

Außer der Mittheilung, daß die Seuche sich auch im Gouvernement Wiborg (Finnland) gezeigt hat, liegen neuere Nachrichten nicht vor (vergl. Mittheilung IV., Seite 57).

3. Frankreich.

Ein vereinzelter Seuchefall ist in Moranville, Departement der Maas, konstatirt worden. Die Kaiserlichen Behörden in Elsaß-Lothringen haben die nöthigen Vorkehrungen getroffen, um eine Einschleppung zu verhüten.

2. Münz-Wesen.

Bis zum 15. März d. Js. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 406,309,000 Mark und in Zehnmarkstücken 124,899,270 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 16. bis 22. März sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 5,213,040 Mark, in Hannover 2,091,540 Mark, in Frankfurt a./M. 2,634,760 Mark, in München 1,279,240 Mark und in Dresden 821,600 Mark; ferner in Zehnmarkstücken: in Darmstadt 378,500 Mark.

Die Gesammt-Ausprägung stellt sich daher bis 22. März d. Js. auf 543,626,950 Mark, wovon 418,349,180 Mark in Zwanzigmarkstücken und 125,277,770 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Mit dem 1. April c. wird auf dem Bahnhofe zu Rittershausen bei Elberfeld eine mit Niederlage verbundene Königlich preußische Steuer-Expedition in Wirksamkeit treten. Derselben ist die Befugniß zu Abfertigungen nach Maßgabe der §§. 65, 66—69 und 71 des Vereins-Zollgesetzes, sowie zur Erledigung von Begleitscheinen über vereinsländisches Salz und von Uebergangsscheinen beigelegt worden.

Dem Königlich sächsischen Untersteueramte Wurzen, Hauptamtsbezirk Grimma, ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. und II. des Salzsteueramtes zu Staßfurt beigelegt worden.

Der Großherzoglich badischen Steuereinnehmerei Edingen im Hauptamtsbezirk Mannheim, ist die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für Bier, Wein, Branntwein und Weingeist ertheilt worden.

Der Königlich preußischen Steuer-Rezeptur zu Schleusingen ist die Befugniß zur Abfertigung des von dem Brauereibesitzer Scheller zu Altemühle bei Schleusingen mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenden Biers ertheilt worden.

Das Großherzoglich mecklenburg-strelitzsche Steueramt Mirow und die Großherzoglich mecklenburg-strelitzsche Steuer-Rezeptur Fürstenberg werden vom 1. April c. ab in Wegfall kommen und die Bezirke derselben mit demjenigen des Großherzoglichen Steueramtes Neustrelitz vereinigt werden.

4. Heimath-Wesen.

In Sachen des Landarmenverbandes der Oberlausitz wider den Ortsarmenverband Spremberg hat das Bundesamt für das Heimathwesen die in dem Termine zur mündlichen Verhandlung am 3. März 1873 von einer Partei vorgebrachten neuen Thatsachen nicht berücksichtigt.

Zur Begründung des damit ausgesprochenen Prinzips ist Folgendes angeführt:

Nach §. 46 des Reichsgesetzes kann die Angabe der Beschwerden, sowie die Rechtfertigung der Berufung entweder zugleich mit der Anmeldung der letzteren oder innerhalb vier Wochen nach diesem Termine dem Gericht erster Instanz eingereicht werden. Hieraus ergiebt sich, daß nach Ablauf dieser vier Wochen die Rechtfertigung der Berufung nicht mehr erfolgen kann. Weshalb das Wort „kann" gewählt ist, ist klar. In der ersten Alternative sollte ausgedrückt werden, daß Anmeldung und Rechtfertigung der Berufung in demselben Schriftsatze erfolgen könnten, was nach dem preußischen Civilprozeß unzulässig ist. Der Kürze halber hat man nun das Wort „kann" auch für die zweite Alternative beibehalten. Korrekter wäre die Fassung gewesen: die Rechtfertigung der Berufung kann zugleich mit der Anmeldung erfolgen, muß aber, wenn dies nicht geschehen,

innerhalb vier Wochen nach diesem Termine eingereicht werden. Daß dies der Sinn der Vorschrift ist, ergiebt sich unzweifelhaft aus §. 47, wonach die Gegenerklärung des Appellaten innerhalb vier Wochen einzureichen ist, also eingereicht werden muß, da der Appellat doch offenbar nicht schlechter gestellt werden sollte, als der Appellant. Ganz abgesehen davon, liegt aber schon in der Bestimmung der Präklusivfrist an sich, daß innerhalb derselben die Rechtfertigung der Berufung eingereicht werden muß, nach Ablauf derselben also nicht mehr eingereicht werden kann.

Hat nun die Versäumung der Präklusivfrist nicht die Folge, daß das Rechtsmittel desert wird, und muß dieselbe doch irgend eine rechtliche Bedeutung haben, so kann diese Bedeutung nur darin gefunden werden, daß nach Ablauf der Frist die Berufung nicht mehr durch Anführung neuer Thatsachen oder Beweise, welche innerhalb der Frist geltend gemacht werden konnten, aber nicht geltend gemacht worden sind, gerechtfertigt werden darf. Unmöglich läßt sich annehmen, daß der Gesetzgeber eine solche Präklusivfrist angeordnet hat, nicht um an die Versäumung präjudizielle, materielle Wirkungen zu knüpfen, sondern nur wegen des Geschäftsganges, damit vielleicht die Akten nicht zu lange bei dem Gerichte erster Instanz liegen bleiben oder damit wenigstens der Regel nach überhaupt Schriftsätze bei den Akten sind, wenn solche dem Berufungsrichter eingereicht werden.

Die gegentheilige Ansicht würde aber noch zu anderen Konsequenzen führen, welche das Gesetz nicht gewollt haben kann.

Die §§. 46 ff. ergeben unzweideutig, daß die Instruktion des Rechtsmittels bei dem Gerichte erster Instanz und zwar durch Schrift und Gegenschrift erfolgen soll. Wollte man nur annehmen, daß die Berufung auch noch nach Ablauf der Präklusivfrist durch Anführung neuer Thatsachen oder Beweise gerechtfertigt werden könnte, so würde die Instruktion des Rechtsmittels in die zweite Instanz, und zwar, da in letzterer ein Schriftwechsel nicht stattfindet, in die mündliche Verhandlung derselben verlegt werden. Das Resultat würde alsdann dies sein, daß Appellant in allen Fällen die Einreichung einer Berufungsrechtfertigung in erster Instanz unterlassen und erst in der mündlichen Verhandlung zweiter Instanz das Rechtsmittel durch Anführung neuer Thatsachen und Beweise rechtfertigen dürfte, daß alsdann, da Appellat auf diese Anführungen nicht vorbereitet sein kann, stets ein neuer Audienztermin zur Beantwortung der Berufung anberaumt werden müßte, und im günstigsten Falle dann erst erkannt werden könnte. Dieses Resultat läuft aber entschieden gegen das Gesetz. Denn nach den §§. 48 bis 50 soll das Bundesamt das Rechtsmittel nicht instruiren, sondern nach Einreichung der Akten soll die Entscheidung des Bundesamtes in mündlicher Verhandlung, nach Befinden nach vorgängiger Beweisaufnahme, erfolgen.

Was von dem Falle gilt, wenn innerhalb der Präklusivfrist keine Rechtfertigung eingereicht ist, muß selbstredend auch von dem Falle gelten, wenn innerhalb der Frist nur eine unvollständige Rechtfertigung eingereicht ist, denn soweit letztere unvollständig ist, liegt eben keine Rechtfertigung innerhalb der Frist vor. Ebenso ist es selbstverständlich, daß vom Appellaten dasselbe, wie vom Appellanten gelten muß.

Aus Vorstehendem ergiebt sich, daß beide Theile nach Ablauf der gesetzlichen Fristen neue Thatsachen oder Beweise zur Rechtfertigung oder Beantwortung der Berufung, welche sie schon innerhalb der Frist anführen konnten, nicht mehr anführen dürfen.

Daß diese Beschränkung auf Nova nicht auszudehnen ist, welche nur in einer Erwiderung auf rechtzeitig vorgebrachte Nova des Gegners bestehen, oder welche erst nach Ablauf der Frist erweislich zur Kenntniß der betreffenden Partei gelangt sind, versteht sich von selbst.

---

5. Post-Wesen.

Behandlung der mit dem Vermerk „Sofort zum Protest" versehenen Postmandate.

Nach §. 21, XIV. des Postreglements soll bei Postmandaten der Vermerk „Sofort an N. in N.", welcher den Zweck hat, bei Wechseln die rechtzeitige Aufnahme des Wechselprotestes zu ermöglichen, die volle Adresse desjenigen Gerichtsvollziehers oder Notars ꝛc. angeben, an den das Mandat nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung weiter gesandt werden soll. Da den Absendern die Namen der an dem Wohnort des Wechselschuldners zur Protestaufnahme befugten Personen nicht immer bekannt sind, so sollen, versuchsweise und mit Vorbehalt

des Widerrufs, Vermerke ohne Angabe einer bestimmten Adresse, wie z. B. „Sofort an einen Gerichtsvollzieher oder Notar zum Protest" oder auch blos „Sofort zum Protest", gleichfalls von den Postanstalten berücksichtigt werden.

Wird ein mit diesem oder ähnlichem Vermerk versehenes Postmandat bei der ersten Vorzeigung nicht bezahlt, so ist dasselbe nebst dem dazu gehörigen Wechsel unverzüglich mittelst rekommandirten Briefes kostenfrei (unter dem Rubrum „Postsache") an die Adresse eines Notars oder Gerichtsvollziehers oder eines sonstigen zur Protestaufnahme befugten Gerichtsbeamten weiterzusenden.

Welche Personen in dem Bezirk einer jeden Postanstalt zur Aufnahme von Wechselprotesten berechtigt sind, wird den Herren Vorstehern der Postanstalten bekannt sein oder durch Anfrage bei Gericht von ihnen leicht festgestellt werden können.

Um spätere Weiterungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, mit diesen Beamten schon vorher — ehe dergleichen Mandate vorliegen — in Verbindung zu treten, um die Gewißheit zu erlangen, daß die betreffenden Personen auch bereit sind, etwaige Proteste im Auftrage der Absender aufzunehmen. Dabei ist klar zum Ausdruck zu bringen, daß der Gerichtsvollzieher rc. sich wegen seiner Gebühren und sonstigen Kosten lediglich an den Absender zu halten und auch die Versendung der Protesturkunde zu veranlassen habe. Die Post scheidet mit der Weitergabe des Mandats an den Gerichtsvollzieher rc. völlig aus.

Sind in dem Bezirk der Postanstalt mehrere Personen berechtigt und bereit, Wechselproteste aufzunehmen, so hat die Postanstalt in jedem einzelnen Falle die geeignetste Wahl zu treffen. Dabei ist auf den Wohnort des Schuldners, sowie darauf Rücksicht zu nehmen, daß dem Auftraggeber möglichst wenig Kosten erwachsen.

Fehlt es in dem Bezirk einer Postanstalt gänzlich an solchen Personen, denen die Befugniß zur Protestaufnahme zusteht, so hat die betreffende Postanstalt die Vermittelung der benachbarten Postanstalten in Anspruch zu nehmen, damit eintretendenfalls kein Zweifel darüber besteht, an welche Adresse die Postmandate weiter zu senden sind.

Sollte es, wider Erwarten, einer Postanstalt nicht gelingen, einen Notar oder Gerichtsvollzieher zu ermitteln, der zur Aufnahme der Proteste im Bezirk der Postanstalt bereit wäre, so ist an die vorgesetzte Ober-Postdirektion zu berichten.

Die Schritte zur Ermittelung der protestbefugten Personen sollen von allen Postanstalten sofort vorgenommen werden, so daß zum 1. April, wo das neue Verfahren beginnt, keine Postanstalt, einschließlich der Agenturen, darüber im Zweifel ist, an welche Person sie die Wechsel zur Protestaufnahme zu senden habe.

Da die Protestaufnahme spätestens am zweiten Werktage nach dem Verfalltage des Wechsels geschehen muß, so ist in allen Fällen die größte Beschleunigung um so mehr erforderlich, als es oft vorkommen wird, daß das Postmandat der Postanstalt selbst erst nach dem Verfalltage des Wechsels zugeht. Nöthigenfalls ist von dem Vermerk „per Expressen zu bestellen" Gebrauch zu machen und die desfallsige Gebühr zu entlasten.

Berlin, den 13. März 1878.

Kaiserliches General-Postamt.

Postverbindung mit Konstantinopel.

In Folge der Wiedereröffnung der regelmäßigen Fahrten der Donau-Eildampfschiffe gestalten sich die Postverbindungen zwischen Wien und Konstantinopel auf dem Wege über Basiasch, Rustschuk und Varna für die Dauer des Monats April von den nachbezeichneten Tagen an, wie folgt:

In der Richtung von Wien nach Konstantinopel
vom 3. April ab:

aus Wien Montags, Donnerstags und Sonnabends um 2 Uhr 40 Min. Nachmittags vom Nordbahnhofe, um 2 Uhr 50 Min. Nachmittags vom Staatsbahnhofe,
in Konstantinopel Donnerstags, Sonntags und Dienstags um 12 Uhr 30 Min. Mittags.

In der Richtung von Konstantinopel nach Wien
vom 6. April ab:

aus Konstantinopel Sonntags, Dienstags und Freitags um 12 Uhr 15 Min. früh,
in Wien Mittwochs, Freitags und Montags um 9 Uhr 38 Min. Abends am Staatsbahnhofe, um 9 Uhr 40 Min. Abends am Nordbahnhofe.

Vom 1. Mai ab erhalten die gedachten Verbindungen folgende Gestaltung:
aus Wien Montags, Donnerstags und Sonnabends um 1 Uhr 40 Min. Nachmittags vom Staatsbahnhofe,
in Konstantinopel Donnerstags, Sonntags und Dienstags um 12 Uhr 30 Min. Mittags;
aus Konstantinopel Sonntags, Dienstags und Freitags um 12 Uhr 15 Min. früh,
in Wien Mittwochs, Freitags und Montags um 7 Uhr 32 Min. Abends am Staatsbahnhofe.

Diese Verbindungen gewähren gegenüber den sonst noch in Betracht kommenden Beförderungsgelegenheiten für den Verkehr zwischen Deutschland und Konstantinopel die größte Beschleunigung. Dieselben sollen daher von den angegebenen Terminen bis auf Weiteres ausschließlich zur Beförderung der Korrespondenz zwischen Deutschland und Konstantinopel benutzt werden.

Berlin, den 26. März 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Korrespondenzbeförderung nach Brasilien ꝛc. via Portugal.

Der Weg über Portugal kann von jetzt ab auch zur Beförderung von Korrespondenzen nach Brasilien, der Argentinischen Republik mit Buenos Ayres und Uruguay benutzt werden. Korrespondenzen, welche auf Verlangen des Absenders auf diesem Wege befördert werden sollen, müssen die Bezeichnung „via Lissabon" tragen. Die Seebeförderung erfolgt mittelst solcher englischer oder französischer Postdampfer, welche auf der Fahrt nach Brasilien ꝛc. in Lissabon anlegen.

Die Versendungsbedingungen für die betreffenden Korrespondenzen, sowie für Korrespondenzen nach und aus den portugiesischen Besitzungen an der Westküste von Afrika (Kapverdische Inseln, Angola und die Inseln St. Thomas und Principe), gehen aus der nachstehenden Tabelle hervor:

Bestimmungs- oder Ursprungsland.	Gewöhnliche Briefe.					Zeitungen u. sonstige Drucksachen.	
	Bedingungen der Frankirung.	Grenze der Frankirung.	Gewichtsstufe.	Gesammtporto frankirt.	Gesammtporto unfrankirt.	Gewichtsstufe.	Gesammtporto.
1. Brasilien, Argentinische Republik mit Buenos Ayres, Uruguay	Frankirungszwang.	Ausschiffungshafen.	15 Gram. 7½ „	3 Gr. bez. 10 Kr. 7 Gr. bez. 25 Kr.	2 Gr. bez. 7 Kr. 10 Gr. bez. 35 Kr.	50 Gram.	2¼ Gr. bez. 8 Kr.
			Sa. . .	10 Gr. bez. 35 Kr.	12 Gr. bez. 42 Kr.		
2. Portugiesische Besitzungen an der Westküste v. Afrika	Frankirungszwang.	Lissabon.	15 Gram.	3 Gr. bez. 9 Kr.	12 Gr. bez. 42 Kr.	50 Gram.	¾ Gr. bez. 3 Kr.

Rekommandirte Briefe nach den vorstehend genannten Ländern ꝛc. sind auf dem Wege über Portugal nicht zulässig. Waarenproben nach den unter 1 bezeichneten Ländern genießen keine Portoermäßigung; nach den portugiesischen Besitzungen an der Westküste Afrika's unterliegen die Waarenproben denselben Bedingungen wie Zeitungen und sonstige Drucksachen.

Berlin, den 29. März 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Drucksachen und Waarenproben nach und aus Schweden.

Vom 1. April ab wird die Gewichtsstufe für Drucksachen und Waarenproben im Verkehr mit Schweden von 40 auf 50 Grammen, und das Maximalgewicht für Drucksachen nach und aus Schweden von 250 auf 500 Grammen erweitert.

Diese Gewichtserweiterungen finden von dem angegebenen Tage ab auch auf die im Einzeltransit durch Deutschland abgesandten Drucksachen und Waarenproben aus Schweden nach denjenigen fremden Ländern Anwendung, für deren Verkehr mit Deutschland die Gewichtsstufe von 50 Grammen bez. das Maximalgewicht von 500 Grammen bereits eingeführt ist.

In den Portosätzen für Drucksachen und Waarenproben nach Schweden tritt eine Aenderung nicht ein.

Berlin, den 28. März 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Uebersicht

über die während des I. Quartals 1873 im deutschen Reichs-Postgebiete eingerichteten und aufgehobenen Postanstalten.

Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten bez. aufgehobenen Postanstalt.	Ober-Post-Direktions-Bezirke.
	A. Eingerichtete Postanstalten.	
Alt-Lietzegöricke	Postagentur	Frankfurt a. O.
Atteln	do.	Münster i. W.
Bardenfleth	do.	Oldenburg.
Benau	do.	Frankfurt a. O.
Bestwig (Bahnhof)	Postexpedition	Arnsberg.
Bogutschütz	Postagentur	Oppeln.
Briedel	do.	Coblenz.
Büttgen	do.	Düsseldorf.
Cammerswaldau	do.	Liegnitz.
Diestedde	do.	Münster i. W.
Dirlinsdorf	do.	Straßburg i. Elsaß.
Ganderkesee	do.	Oldenburg.
Groß-Alsleben bei Oschersleben	do.	Magdeburg.
Groß-Gastrose	do.	Frankfurt a. O.
Groß-Munzel	do.	Hannover.
Groß-Murzynno	do.	Posen.
Hohensolms	do.	Coblenz.
Holtenau	do.	Kiel.
Karlingen	do.	Metz.
Königswalde (R.-B. Breslau)	do.	Breslau.
Königlich-Wierzchucin	do.	Posen.
Landsberger Holländer	do.	Frankfurt a. O.
Langenau (R.-B. Bromberg)	do.	Posen.
Liepe (R.-B. Bromberg)	do.	Posen.
Liesborn	do.	Münster i. W.
Massin	do.	Frankfurt a. O.
Menczikal	do.	Danzig.
Midlum	do.	Hannover.
Neubruchhausen	do.	Hannover.

Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten bez. aufgehobenen Postanstalt.	Ober-Post-Directions-Bezirke.
Nievenheim	Postagentur	Düsseldorf.
Nipmerow	do.	Stettin.
Olsberg (Bahnhof)	Postexpedition	Arnsberg.
Oltingen	Postagentur	Straßburg i. Elsaß.
Prauß	do.	Breslau.
Pünderich	do.	Coblenz.
Rehme	do.	Münster i. W.
Remse	do.	Leipzig.
Roxel	do.	Münster i. W.
Schönfeld (R.-B. Breslau)	do.	Breslau.
Schönkirchen	do.	Kiel.
Selm	do.	Münster i. W.
St. Quirin	do.	Metz.
Stützengrün	Postexpedition	Leipzig.
Volme bei Kierspe	Postagentur	Arnsberg.
Wehlheiden	Postexpedition	Kassel.
B. Aufgehobene Postanstalten.		
Nuttlar	Postexpedition	Arnsberg.
Olsberg	do.	Arnsberg.

6. Marine und Schiffahrt.

Die Kommission für die Schiffspapiere zu Hamburg, welche dort bisher als Schiffsregister-Behörde fungirt hat, ist aufgehoben und sind deren Geschäfte der Deputation für Handel und Schiffahrt übertragen worden.

7. Militär-Wesen.

Bekanntmachung

eines Nachtragsverzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienste berechtigt sind.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. Januar d. Js. (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 24) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen höheren Lehranstalten, welche in dem anliegenden Nachtrags-Verzeichnisse aufgeführt sind, die Fortdauer ihrer den Anforderungen genügenden Einrichtungen vorausgesetzt, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 21. März 1873.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

Nachtrags-Verzeichniß

der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Progymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Posen.

Das Progymnasium zu Trzemeszno.

B. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Sachsen.

Die Gewerbeschule in Magdeburg.

II. Königreich Sachsen.

Die städtische Realschule in Mittweida.

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Realschule zu Bützow.

VI. Freie Hansestadt Bremen.

Die Realschule zu Bremen.*)

C. Höhere Bürgerschulen.

(Die den Gymnasien und Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichgestellten höheren Bürgerschulen (Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 2d.)

I. Königreich Preußen.

Provinz Schleswig-Holstein.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Schleswig,
" " " " " Husum,
" " " " " Hadersleben.

II. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

Die Realschule zu Ohrdruf.

III. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

*) Diese Lehranstalt, welcher die Berechtigung zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst bereits früher verliehen — Bekanntmachung vom 3. Mai 1870, Bundesgesetzblatt S. 120 — ist hier nochmals aufgeführt, weil sie in der in Nr. 7 des Centralblattes für das Deutsche Reich veröffentlichten Zusammenstellung in Folge eines Versehens ausgelassen ist.

8. Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

Zu Geheimen revidirenden Kalkulatoren bei dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs sind ernannt worden:

der bisherige Telegraphen-Direktions-Sekretär von der Kaiserlichen Telegraphen-Direktion in Königsberg i./Pr. Albert August Borkowski,

der bisherige Bureau-Assistent bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion in Magdeburg, Otto Friedrich Wilhelm Engel.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 11. April 1873. № 14.

1. Münz-Wesen.

Bis zum 22. März d. Js. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 418,349,180 Mark und in Zehnmarkstücken 125,277,770 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 23. bis 29. März sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 5,710,540 Mark, in Hannover 3,160,540 Mark, in Frankfurt a./M. 2,946,020 Mark, in München 1,374,820 Mark, in Dresden 660,540 Mark, in Stuttgart 1,430,300 Mark und in Karlsruhe 483,620 Mark; ferner in Zehnmarkstücken: in Darmstadt 284,770 Mark.

Die Gesammt-Ausprägung stellt sich daher bis 29. März d. Js. auf 559,678,100 Mark, wovon 434,115,560 Mark in Zwanzigmarkstücken und 125,562,540 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Königlich preußischen Nebenzollamte I. zu Napierken im Verwaltungsbezirke Ost-Preußen ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Heringe und Salz beigelegt worden.

3. Maaß- und Gewichts-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte. Vom 23. Februar 1870.

In Gemäßheit des §. 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichtsstücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50	Kilogramm	=	100	Pfund	=	1 Centner
			50	;	=	½ ;
20	;	=	40	;		
10	;	=	20	;		
5	;	=	10	;		
			5	;		
2	;	=	4	;		
1	;	=	2	;		
500	Gramm	=	1	;		
			½	;		
200	;					
100	;					
50	;					
20	;					
10	;					
5	;					
2	;					
1	;					

5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Danach werden im besonderen unzulässig alle ¼ Zentner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a) in der Dezimal-Eintheilung die Stücke von
0,05 Pfund oder 5 Quint,
0,005 ; ; 5 Halbgramm oder Oertgen,
0,0005 ; ; 0,5 ; ; ;
0,00005 ; ; 0,05 ; ; ;

b) in der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 15 Loth-Stückes, sowie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke;

c) in der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 16 Loth-Stückes.

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zufolge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den ½ Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Dezimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen rc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen;

B. alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von ½ Pfd. an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmslos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens, z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Zentner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Zentner, Zoll-Zentner zu beziehende, überhaupt von K. abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungskommission des Norddeutschen Bundes.
Foerster.

Nachträge

zur Eichordnung für den Norddeutschen Bund vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundesgesetzblattes) und zur Eichgebührentaxe für den Norddeutschen Bund vom 12. Dezember 1869 (besondere Beilage zu Nr. 40 des Bundesgesetzblattes für 1869). Vom 30. Juni 1870.

Auf Grund der Bestimmung in Artikel 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 erläßt die unterzeichnete Normal-Eichungskommission die nachstehenden Nachträge zur Eichordnung und zur Eichgebührentaxe.

Erster Nachtrag zur Eichordnung
vom 16. Juli 1869.

Zu §. 4,
die Stempelung der Längenmaaße betreffend.

Wenn es nicht möglich ist, den Stempel gleichzeitig auf die Kappe und das Holz zu setzen, so wird das Holz unmittelbar an der Kappe gestempelt.

Stählerne Bandmaaße sind auf eingesetzten Messingplättchen zu stempeln.

Zu §. 13,
die Stempelung der Fässer betreffend.

Ist das Aufbrennen des Stempels nicht ausführbar (Fässer aus Metall), so hat die Stempelung auf einer aufgelötheten Metallplatte, deren Verbindung mit dem Fasse ebenfalls durch Stempelung zu sichern ist, zu erfolgen.

Zu §. 39,
die Stempelung der Waagen betreffend.

Alle Waagebalken von hartem Eisen oder Material derselben Härte müssen mit eingelassenen und solide befestigten Pfropfen oder Platten aus weicherem Metalle zur Aufnahme des Stempels versehen sein.

Ausnahmen hiervon dürfen nur bei der wiederholten Stempelung der in dem gegenwärtigen Zeitpunkt bereits vorhandenen und bereits gestempelten Waagen zugelassen werden.

Zu §§. 50—71,
die Herstellung und Prüfung von Normalen für andere als Eichungsbehörden und für Private betreffend.

Maaße und Gewichte, welche bezüglich ihrer Genauigkeit mit den Gebrauchsnormalen, Kontrolnormalen oder Hauptnormalen übereinstimmen sollen, können von der Normal-Eichungskommission und von den Aufsichtsbehörden, von letzteren soweit sie nach §§. 55 und 60 der Eichordnung zur Herstellung derselben befugt sind, geliefert oder von den genannten Behörden auf die für die angeführten Normale zugelassenen Fehlergrenzen untersucht werden. Die Bezeichnung und Beglaubigung erfolgt wie bei den für Eichungsbehörden bestimmten Normalen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bezüglich der Waagen und der die Normale ersetzenden und ergänzenden Apparate.

Zu §. 92.
Uebergangsbestimmung.

Da in mehreren Theilen des Bundesgebietes die Eichung der Gasmesser noch nicht vorgeschrieben ist, die Maaß- und Gewichtsordnung aber vom 1. Januar 1872 an nur den Gebrauch gestempelter Gasmesser zuläßt, so wird in solchen Landestheilen für die Uebergangszeit auch die Stempelung der bereits im Gebrauche befindlichen noch nicht gestempelten Gasmesser, dafern sie bei der Prüfung sich als zulässig erweisen, mit dem neuen Stempel, trotzdem daß diese Gasmesser nicht nach metrischem Maaß registriren, gestattet.

Um die bedeutenden hierdurch entstehenden Eichungsarbeiten, welche zum Theil an Orten vorzunehmen sein werden, an denen sich eine Eichungsstelle nicht befindet, übersehen und ohne zu große Belästigung der Gasanstalten und Konsumenten durchführen zu können, wird bestimmt:

> daß eine Anmeldung solcher Gasmesser zur Stempelung innerhalb des Jahres 1870 zu erfolgen hat,

und

> daß an solchen Orten, wo ein Kubicir-Apparat für Gasmesser nicht vorhanden ist, ausnahmsweise auch die Prüfung kleinerer Gasmesser durch Kontrolgasmesser vorgenommen werden kann.

Die Aufsichtsbehörden werden wegen des Orts der Anmeldung und wegen der zweckentsprechenden Einrichtung der Eichungsarbeiten das Erforderliche verordnen.

Erster Nachtrag zur Eichgebührentaxe
vom 12. Dezember 1869.

Zu IV.
Hohlmaaße für trockene Körper.

Bei metallenen Hohlmaaßen für trockene Körper von 2 L. abwärts, welche durch Wasserfüllung wie die Flüssigkeitsmaaße geprüft werden können, tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Kolumne A. um 20 Prozent

ein, sobald Jemand 50 Stück und mehr von derselben Größe zu gleicher Zeit zur Eichung bringt; die Ansätze in Kolumne B. und C. bleiben ungeändert.

Zu VIII.

Gasmesser.

In Kolumne C. ist in der zweiten Zeile zu setzen: 12 statt 10.

Für die Prüfungen und Beglaubigungen im Sinne des obigen Nachtrages zu §§. 50—71 der Eichordnung gelten folgende Gebührensätze:

a) für Maaße und Gewichte, bei denen die größte Abweichung die für Gebrauchsnormale noch statthafte nicht übersteigen soll, sowie für Eichkolben und für die zur Beurtheilung der Richtigkeit von Gewichten dienenden Fehlergewichte: der doppelte Betrag,

b) für Maaße und Gewichte, bei denen die größte Abweichung die für Kontrolnormale noch statthafte nicht übersteigen soll: der dreifache Betrag,

c) für Maaße und Gewichte, welche wie Hauptnormale behandelt werden sollen, für Waagen mit der in §. 67 der Eichordnung angegebenen Empfindlichkeit, sowie für Kontrolgasmesser: der vierfache Betrag

der für Verkehrsgegenstände entsprechender Art geltenden Sätze der Taxe vom 12. Dezember 1869;

d) für die Prüfung eines Kubicir-Apparates für Gasmesser durch Füllung der Glocke mit Wasser werden berechnet:

bei einem Glockeninhalt	bis zu	400 L.	6 Thlr.,
= = = von mehr als 400 L.	= =	600 L.	8 =
= = = = = 600 L.	= =	800 L.	10 =
= = = = = 800 L.	= =	1000 L.	12 =
für jedes volle oder unvollständige Hundert Liter Mehrinhalt			1 =

e) für die Prüfung eines Kubicir-Apparates für Fässer und zwar für Apparate

der kleinsten Art	von	40 L. Inhalt	4 Thlr.,
= mittleren =	=	160 L. =	6 =
= größten =	=	640 L. =	8 =

Für Nachprüfungen wird in den Fällen d. und e. nur die Hälfte der obigen Gebühren berechnet.

Berlin, den 30. Juni 1870.

Die Normal-Eichungskommission des Norddeutschen Bundes.

Foerster.

---

4. Heimath-Wesen.

Bei Prozessen zwischen Ortsarmenverbänden und Landarmenverbänden haben sich Erstere wiederholt der Eideszuschiebung bedient, um die Landarmenqualität der unterstützten Personen darzuthun. In Sachen Bromberg gegen Posen hat das Bundes-Amt am 10. März 1873 sich hinsichtlich eines solchen Eides, wie folgt, ausgesprochen:

In Erwägung,

daß nach §. 30b. des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 der Landarmenverband als erstattungspflichtig nur in dem Falle in Anspruch genommen werden kann, wenn der vorläufig unterstützte Hülfsbedürftige keinen Unterstützungswohnsitz hat,

daß sonach derjenige Ortsarmenverband, der den Landarmenverband in Anspruch nehmen will, den Beweis des Vorhandenseins der erwähnten Bedingung, d. h. den Beweis des Nichtvorhandenseins eines Unterstützungswohnsitzes, zu erbringen hat,

daß im vorliegenden Falle dieser Beweis durch die Aussage des in oberflächlichster Form vernommenen P. um so weniger als geführt betrachtet werden kann, als der P. nicht einmal ausdrücklich darüber befragt worden ist, ob er nicht durch zeitweise Rückkehr nach seinem, aus der Aussage sich ergebenden, Herkunftsorte den Lauf der zum Verluste des Unterstützungswohnsitzes führenden Abwesenheitsfrist unterbrochen habe,

daß es Sache des Appellanten gewesen wäre, durch eine eingehendere Vernehmung, und — in Verbindung hiermit — durch Einziehung entsprechender amtlicher Auskunft von Seiten der betr. Ortsbehörden, die Aufenthaltsverhältnisse des P. so weit festzustellen, wie nöthig, um dem Richteramte die Ueberzeugung von der eingetretenen Heimathlosigkeit des P. zu gewähren —

in Erwägung, was den von dem Appellanten zugeschobenen Eid betrifft,

daß der Unterstützungswohnsitz sowohl nach §. 1 Nr. 3 des Armenpflegegesetzes vom 31. Dezember 1842, wie nach §. 10 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 durch 3- resp. 2jährigen gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb eines Ortsarmenverbandes erworben wird und das es ausschließlich Sache der richterlichen Beurtheilung ist, ob nach Lage des einzelnen Falles ein Aufenthalt als ein „gewöhnlicher" im Sinne der allegirten Gesetzesstellen zu betrachten ist, resp. ob eine etwaige freiwillige Entfernung (vergl. § 13 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870) während der betr. Frist eine Unterbrechung des Laufes derselben bewirkt haben mag,

daß es in gleicher Weise Sache der richterlichen Beurtheilung ist, ob eine Aufnahme in den Gemeindeverband nach Vorschrift der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist und inwiefern sie demzufolge je nach Lage der einschlagenden Gesetzgebung — vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 — den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes zur Folge gehabt haben kann,

daß schon aus diesem Grunde nach bekannten prozessualischen Grundsätzen die Eideszuschiebung zum Beweise der Behauptung: daß ein Individuum nirgendwo, weder durch dauernden Aufenthalt noch durch Aufnahme als Gemeindemitglied, einen Unterstützungswohnsitz erworben habe, nicht für zulässig zu erachten ist, — ganz abgesehen davon, daß die Fassung der in solcher Weise bezüglich des P. von dem Appellanten aufgestellten Behauptung die in den Landesgesetzen — bis zum 1. Juli 1871 — zugelassenen Erwerbsarten des Unterstützungswohnsitzes nicht einmal erschöpft, ꝛc.

---

5. Post-Wesen.

Berlin, den 3. März 1873.

Mit Bezug auf die in Nr. 10 des Centralblattes für das Deutsche Reich (Seite 78 u. ff.) abgedruckten Abänderungen des Postreglements vom 30. November 1871 wird bezüglich der Ausführung Folgendes bestimmt:

1. Unter C. ist vorgeschrieben, daß die Anmeldung der Versendung extraordinairer Beilagen mit den durch die Post debitirten Zeitungen ꝛc. jedesmal für die Beifügung zu einer bestimmten Nummer erfolgen muß. Es ist dem Verleger freigestellt, wie viele solcher Beilagen zur Versendung gelangen sollen; das tarifmäßige, ermäßigte Porto (vergl. unter 4) ist für so viele Exemplare zu erheben, als beigelegt werden sollen. In der Anmeldung hat der Verleger das beizufügende Druckstück zum Zwecke der Kontrole näher zu bezeichnen.

   Die Aufgabe-Postanstalt hat zu kontroliren und ist dafür verantwortlich, daß nicht extraordinäre Zeitungsbeilagen zur Versendung gelangen, für welche die Gebühr nicht vorher entrichtet worden ist. Wo der Verleger die Verpackung der durch die Post zu debitirenden Exemplare seiner Zeitung oder Zeitschrift selbst besorgt, hat die Aufgabe-Postanstalt sich bei der Kontrole der Mitwirkung der Debits-Postanstalten in der Weise zu bedienen, daß die eine oder die andere derselben ersucht wird, über eingehende extraordinäre Zeitungsbeilagen Notiz zu führen und die Notiz laufend der Aufgabe-Postanstalt mitzutheilen.

   Bei dem vorstehend veränderten Verfahren bedarf es der Vorlegung der zu versendenden Zeitungsbeilagen bei der Aufgabe-Postanstalt und der Abstempelung derselben mit dem Aufgabestempel ferner nicht.

2. Durch die Aenderung D. fällt die bisherige Bestimmung im §. 15 Abs. XXI. des Postreglements fort, nach welcher in der Zeitung, mit der die Versendung einer extraordinären Zeitungsbeilage erfolgen soll, an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein muß, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinäre Zeitungsbeilage, welche kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelangt.

3. Nach der Aenderung E. darf die Einlieferung der mit der Post zu versendenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sofern der Umfang dieser Gegenstände es gestattet, nur durch die Briefkasten geschehen. Diese Art der Einlieferung muß nach der Aenderung H. auch dann stattfinden, wenn der Aufgeber über die Höhe des Frankos bei der Annahmestelle Anfrage zu halten, und wenn er die Freimarken für den Zweck der Frankirung der betreffenden Gegenstände besonders zu kaufen genöthigt ist.

Uebrigens haben die Postanstalten hierbei namentlich in der ersten Zeit und bis der neue Einlieferungsmodus in die Gewohnheiten eingedrungen sein wird, jede Härte gegen das Publikum zu vermeiden; es wird sich empfehlen, daß letztere darauf hinweisen, daß die obige Anordnung insbesondere auch in seinem eigenen Interesse liegt, indem dadurch der Andrang von den Schaltern abgeleitet und eine schnellere Abfertigung Derjenigen erreicht wird, welche am Schalter nothwendigerweise (z. B. wegen Auflieferung von Packeten, Geldern, rekommandirten Sachen 2c.) zu thun haben.

4. Das Porto für Drucksachen, welche in den durch das Postreglement vorgeschriebenen Formen als extraordinäre Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen, beträgt nach der Aenderung L. fortan für jedes einzelne Beilage-Exemplar ½ Pfennig bez. $^{7}/_{18}$ Kr. mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als ⅓ abschließt, dafür ⅓ Sgr., und wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kr. erhoben wird. Die nähere Anweisung wegen Gewährung des bei Sendungen in großen Partien zulässigen Rabatts wird den Postanstalten durch die vorgesetzten Ober-Postdirektionen zugehen.

5. Die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Postmandate beträgt nach der Aenderung N. fortan einschließlich des Portos und der Rekommandationsgebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, 3 Sgr. bez. 11 Kr.

6. Nach der Aenderung S. unter d. beträgt für die bei einzelnen größeren Postanstalten zum Verkauf gestellten gestempelten Streifbänder zu ⅓ Sgr. bez. zu 1 Kr. der Preis fortan in Folge der Erhöhung der Herstellungskosten:

für 100 Streifbänder à ⅓ Sgr. . . . . . . 37 Sgr. 4 Pf.,
für 100 Streifbänder à 1 Kr. . . . . 1 Gulden 54 Kr.

Kaiserliches General-Postamt.

Postdampfschiffverbindungen mit Dänemark und Schweden.

Berlin, den 29. März 1873.

Die zur Postbeförderung dienenden Dampfschiffverbindungen mit Dänemark und Schweden gestalten sich bis auf Weiteres wie folgt:

Linie Kiel-Korsoer.

Ueberfahrt in 6 bis 7 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Kiel: täglich um 12 Uhr 35 Minuten Nachts nach Ankunft des Schnellzuges aus Altona (Harburg, Hannover, Köln 2c.) bez. aus Hamburg und Berlin.

Ankunft in Korsoer: am nächsten Morgen gegen 7 Uhr zum Anschluß an den ersten Zug nach Kopenhagen, Ankunft daselbst um 10 Uhr 35 Minuten Vormittags.

Abgang aus Korsoer: täglich um 10 Uhr 5 Minuten Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen.

Ankunft in Kiel: am nächsten Morgen gegen 5 Uhr zum Anschluß an den um 6 Uhr früh abgehenden Schnellzug nach Altona (Harburg, Hannover, Köln 2c.) bez. nach Hamburg und Berlin.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14 bis 15 Stunden. Die Fahrten finden täglich statt.

Der Fahrplan ist vorläufig wie folgt festgesetzt:

Abgang von Lübeck: 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des ersten Zuges aus Berlin.

Ankunft in Kopenhagen: Morgens.

Ankunft in Malmoe: Mittags, zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags nach Stockholm abgehenden Eisenbahnzug.

Abgang aus Malmoe: Vormittags.

Abgang aus Kopenhagen: Nachmittags.

Ankunft in Lübeck: Morgens, zum Anschluß an den ersten Zug in Berlin.

Linie Stralsund-Malmoe.

Dauer der Ueberfahrt 8 Stunden. Postdampfschiff Oscar.

Die Fahrten finden vom 15. April ab zunächst zweimal wöchentlich statt, und zwar aus Stralsund am Montag und Donnerstag, aus Malmoe am Dienstag und Freitag.

Abgang aus Stralsund: mit Tagesanbruch.

Ankunft in Malmoe: an den betreffenden Tagen Mittags zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags nach Stockholm abgehenden Eisenbahnzug.

Abgang aus Malmoe: Vormittags.

Ankunft in Stralsund: an den betreffenden Tagen Abends.

Durch die Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen kursirenden Dampfer zugleich eine günstige Reisegelegenheit mit Dänemark geboten.

Linie Stettin-Kopenhagen:

Dauer der Ueberfahrt 16 Stunden. Dampfschiff Titania.

Die Fahrten finden vorläufig einmal wöchentlich statt, und zwar aus Stettin jeden Sonnabend, aus Kopenhagen jeden Mittwoch.

Abgang von Stettin: Mittags 1 Uhr.

Ankunft in Kopenhagen: Sonntag Morgens 5 Uhr.

Abgang aus Kopenhagen: Nachmittags 3 Uhr.

Ankunft in Stettin: Donnerstag Morgens 7 Uhr.

Kaiserliches General-Postamt.

6. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs
den bisherigen Konsul in Trapezunt, Grafen von Bothmer,
zum Konsul des Deutschen Reichs in Serajevo;
den bisherigen Vize-Konsul Gillet in Konstantinopel
zum Konsul des Deutschen Reichs daselbst;
den früheren Kanzler des Konsulats in Galatz, Dr. Laubereau
zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs in Trapezunt
zu ernennen geruht.

7. Marine und Schiffahrt.

Zu der vom Reichskanzler-Amte als Anhang zum internationalen Signalbuche herausgegebenen „Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1873" ist so eben der erste Nachtrag erschienen.

8. Druckfehler-Berichtigung.

Auf Seite 88 des Centralblattes hat die Zahl der Wechselstempelsteuer-Einnahmen im Ober-Post-Direktions-Bezirke Berlin für April 1871 auf **15,109** Thlr. statt auf 1509 Thlr. zu lauten.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 18. April 1873. | № 15.

1. Münz-Wesen.

Bis zum 29. März d. J. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 434,115,560 Mark und in Zehnmarkstücken 125,562,540 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 30. März bis 5. April sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 5,662,660 Mark, in Hannover 2,101,020 Mark, in Frankfurt a. M. 3,550,220 Mark, in München 1,478,000 Mark, in Dresden 473,780 Mark und in Karlsruhe 401,640 Mark; ferner in Zehnmarkstücken: in Darmstadt 235,000 Mark.

Die Gesammt-Ausprägung stellt sich daher bis 5. April d. J. auf 573,580,420 Mark, wovon 447,782,880 Mark in Zwanzigmarkstücken und 125,797,540 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

2. Maaß- und Gewichts-Wesen.

Bekanntmachung

der Vorschriften über die Eichung und Stempelung von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte. Vom 15. Februar 1871.

Auf Grund von Artikel 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 erläßt die Normal-Eichungskommission des Deutschen Bundes nachfolgende Vorschriften über die

Eichung und Stempelung

von

Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte.

I. Maaße und Maaßgefäße für Kohlen aller Art, Kokes, Torf, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte.

§. 1.

Arten der zulässigen Maaße und Maaßgefäße.

Außer den im ersten Abschnitte der Eichordnung vom 16. Juli 1869 unter III. angeführten Maaßen für trockene Körper werden für das Messen von Kohlen aller Art, Kokes, Torf, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte die nachfolgend aufgeführten, der Form nach von den Vorschriften des §. 17 der Eichordnung abweichenden Maaße und Maaßgefäße zur Eichung und Stempelung zugelassen:

A. Maaße in Kastenform von
½ H, 1 H und 2 H Inhalt;

B. Rahmen- oder Aufsetzmaaße ohne Boden von 2 H und mehr Inhalt, wenn letzterer ein Vielfaches des ganzen Hektoliter ist;

C. Fördergefäße auf Bergwerken, sowie Lösch- und Ladegefäße bei dem Schiffsverkehre, welche zugleich als Maaßgefäße im Großhandel benutzt werden, wenn der Inhalt der zuerst genannten ein Vielfaches des halben, der Inhalt der zuletzt genannten ein Vielfaches des ganzen Hektoliter beträgt;

D. Kummtmaaße, namentlich für Torf bestimmt, d. h. lange, entweder feststehende oder auf Transportwagen befindliche, oben offene Kasten von je 20 H, oder 2 Kubikmeter Inhalt, deren Fassungsraum durch Aufsatzbretter um je 10 H oder 1 Kubikmeter vergrößert werden kann.

§. 2.

Bezeichnung der Maaße und Maaßgefäße.

Die Bezeichnung der in §. 1 aufgeführten Maaße und Maaßgefäße hat deutlich und von denselben untrennbar durch Angabe des Inhaltes nach Hektoliter unter Anwendung des Buchstabens H zu erfolgen. (Vergl. jedoch §. 5 letztes Alinea.)

§. 3.

Beschaffenheit der Kastenmaaße.

Die Kastenmaaße (§. 1 A.) müssen im Lichten gemessen folgende Dimensionen in Millimeter haben;

	Länge	Breite	Tiefe
für den Inhalt von ½ H	500	400	250
" " " " 1 H	625	500	320
" " " " 2 H	625	625	512

Abweichungen von diesen Dimensionen können nur bis zum Betrage von höchstens zwei Prozent unter der Voraussetzung nachgesehen werden, daß der Inhalt des ganzen Maaßes der Anforderung in §. 9 entspricht.

Die Maaße können aus Holz oder aus Eisen hergestellt sein, ihre Seitenwände müssen nahezu rechtwinklig gegen den Boden stehen, die Unterschiede der oberen und unteren korrespondirenden Abmessungen dürfen nicht mehr als zehn Prozent der Maaßtiefe betragen.

Die hölzernen Kastenmaaße müssen einen Beschlag von Bandeisen erhalten, welcher den oberen Rand und die Verbindung der Seitenwände sowohl untereinander als auch mit dem Boden sichert. Verbindungsstangen zwischen den Seitenwänden oder, wie bei der Karrenform, zwischen den Tragschenkeln dürfen nicht durch den inneren Raum des Maaßes gehen.

Bei eisernen Kastenmaaßen müssen die Seitenwände von genügender Stärke sein, um eine Verbiegung zu verhindern; die Bodenplatte ist zur Sicherung der ebenen Lage mit Rippen zu versehen.

§. 4.

Beschaffenheit der Rahmenmaaße.

Die Rahmenmaaße (§. 1 B.) müssen den in §. 3 für Kastenmaaße angegebenen allgemeinen Konstruktionsbedingungen genügen; ihr horizontaler Querschnitt muß ein Rechteck sein.

§. 5.

Beschaffenheit der Fördergefäße, Lösch- und Ladegefäße.

Fördergefäße (§. 1 C.) müssen genügend dauerhaft und in einer Körperform ausgeführt werden, deren Inhalt sich durch alleinige Anwendung des Längenmaaßstabes und durch einfache Rechnung mit genügender Sicherheit bestimmen läßt.

Bei dem Bergkübel für Haspelförderung ist jedoch auch ein länglich runder Querschnitt zulässig.

Bei den Lösch- und Ladegefäßen ist die Cylinder- oder Tonnenform gestattet. Das Verhältniß des Mittelwerthes der Durchmesser zur Höhe muß etwa wie 3 : 4 sein.

Bereits vorhandene Fördergefäße dürfen, auch wenn sie der in §. 1 unter C. gegebenen Vorschrift nicht entsprechen, bis zum 1. Januar 1877 noch benutzt werden, doch muß bis zum 1. Januar 1872 auf jedem solchen Fördergefäße der wirkliche Inhalt nach Liter angegeben werden.

§. 6.

Beschaffenheit der Kummtmaaße.

Jeder Kasten eines Kummtmaaßes hat fest mit dem Boden verbundene und durch Aufsatzstücke zu erhöhende Seitenwände und je eine vertikale in Ruthen zwischen den Seitenwänden nach Art der Schützen bewegliche Vorder- und Hinterwand; werden zwei solche Kasten mit einander verbunden, so ist die mittlere Schützenwand beiden gemeinschaftlich; im letzteren Falle enthält das Kummtmaaß ohne Aufsatzbretter vier, und mit denselben sechs Kubikmeter Fassungsraum.

Der Abstand der lothrechten Vorder- und Hinterwand eines Kastens beträgt im Lichten zwei Meter.

Der Abstand der gleichmäßig geneigten Seitenwände beträgt im Lichten am Boden 65 Centimeter und an der oberen offenen Fläche 137 Centimeter und zwar bei einer lothrechten Höhe von 1 Meter vom Boden ab gerechnet, wobei die Breite jeder Seitenwand von der oberen bis zu der an den Boden stoßenden Kante 106,3 Centimeter betragen muß.

Dabei ist angenommen, daß die sechs Leisten (vier an den Wänden, zwei am Boden), welche die Ruthen für die beweglichen Wände bilden, eine Breite von 10 Centimeter und eine Stärke von 3 Centimeter haben und somit bei einer nach außen gerundeten oder gebrochenen Kante zusammen einen Raum von ungefähr 0,016 Kubikmeter einnehmen.

Zur Aufnahme größerer Mengen Torf können auf die lothrechten Wände (End- und Mittelschützen) und auf die Seitenwände Aufsatzbretter gesetzt werden, welche durch sichere Führungen so festgehalten werden müssen, daß jedes Aufsatzbrett in der genauen Fortsetzung der Ebene des darunterstehenden liegt. Durch die Aufsatzbretter soll der räumliche Inhalt jedes Kastens um 1 Kubikmeter vergrößert werden (oder wenn der Raum für die vier Leisten zu den Ruthen berücksichtigt wird, um 1,0042 Kubikmeter). Da die Seitenwände ohne Aufsatz oben einen Abstand von 137 Centimeter haben, so muß die oberste Entfernung der Aufsatzbretter von einander 161,3 Centimeter, die Breite jedes Aufsatzbrettes 35,8 Centimeter und der lothrechte Abstand der obersten Kanten vom Boden 133,7 Centimeter betragen.

Es ist nothwendig, daß durch sogenannte Ueberwurfsketten, welche oben in der Nähe der Schützen angebracht sind, die Kasten im Anschluß an die richtig ausgeführten Schützen zusammengehalten werden, und überdies zu empfehlen, daß die oberen Kanten der Seitenwände und Aufsatzbretter durch eine Eisenschiene vor zu schneller Abnutzung geschützt werden.

Den Aufsichtsbehörden bleibt überlassen, Abweichungen von obigen Abmessungen für ihren Aufsichtsbezirk zu gestatten und die näheren Vorschriften dafür zu erlassen, wofern nur der Kubikinhalt den obigen Bedingungen entspricht und die Ermittelung desselben mit alleiniger Anwendung des Längenmaaßstabes und durch einfache Rechnung hinreichend sicher ausgeführt werden kann.

§. 7.

Unzulässige Maaße und Maaßgefäße.

Alle Maaße und Maaßgefäße der in §. 1 erwähnten Art, welche den vorstehenden bezüglich ihrer Beschaffenheit getroffenen Bestimmungen oder den nach §. 6 vorbehaltenen Bestimmungen der zuständigen

Aufsichtsbehörden nicht entsprechen, oder welche wegen zu schwacher Konstruktion die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhaltes nicht mit Sicherheit erwarten lassen, sind als nicht eichfähig zurückzuweisen. Bei den Kummtmaaßen ist insbesondere darauf zu achten, daß die gehörige Verbindung aller und die regelmäßige Einfügung der beweglichen Theile im vollständigen Gebrauchszustande gesichert ist.

(Fortsetzung dieser Bekanntmachung in nächster Nummer).

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern im Deutschen Reiche, sowie der Einnahmen der Reichs-Post- und der Reichs-Telegraphen-Verwaltung für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Februar 1873.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats Thlr.	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung Thlr.	Bleiben Thlr.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahres. (Spalte 4.) Thlr.	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Eingangs- und Ausgangszoll . . .	7,860,586	136	7,860,450	6,514,072	+ 1,346,378
Rübenzuckersteuer	3,918,482	222,876	3,695,606	2,789,386	+ 906,220
Salzsteuer	1,836,584	52	1,836,532	1,760,433	+ 76,099
Tabackssteuer.	44,172	6,857	37,315	35,742	+ 1,573
Branntweinsteuer	2,787,471	482,888	2,304,583	1,941,418	+ 363,165
Uebergangsabgaben von Branntwein	2,452	—	2,452	1,946	+ 506
Brausteuer.	1,055,374	2,575	1,052,799	941,747	+ 111,052
Uebergangsabgaben von Bier . . .	45,598	—	45,598	34,909	+ 10,689
Wechselstempelsteuer	437,650	—	437,650	349,767	+ 87,883
Post- und Zeitungs-Verwaltung .	—	—	4,717,327	5,036,625	— 319,297*)
Telegraphen-Verwaltung	—	—	564,717	513,547	+ 51,170

*) Die Minder-Einnahme der Post-Verwaltung von 319,297 Thlr. gegen den entsprechenden Zeitraum des Jahres 1872 beruht hauptsächlich darin, daß mit dem 1. Januar 1872 neue Postwerthzeichen eingeführt worden sind, von welchen das Publikum größere Quantitäten als eiserne Bestände angekauft hat.

4. Heimath-Wesen.

Die Behörde, bei welcher nach §. 34 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 alin. 2 der Erstattungs-Anspruch des vorläufig unterstützenden Armenverbandes angemeldet werden muß, ist die dem Armenverbande vorgesetzte Aufsichtsbehörde, nicht die zur Entscheidung über den Anspruch berufene Landes-Spruchbehörde erster Instanz. So erkannt in Sachen Krappitz contra Berlin, am 10. März 1873.

Gründe.

Daß unter der „vorgesetzten Behörde" des betheiligten Armenverbandes, bei welcher nach §. 34 alin. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 die Anmeldung erfolgen soll, wenn der ersatzpflichtige Armenverband nicht rechtzeitig zu ermitteln war, die vorgesetzte Spruchbehörde, in Preußen die betreffende Deputation für das Heimathwesen zu verstehen sei, wird von Manchen (vergl. Arnoldt, Freizügigkeit und Unterstützungswohnsitz p. 285) deshalb angenommen, weil in den §§. 38. 39. 47. 49. 53. 54. 56 des Gesetzes die zur Entscheidung der Streitsachen zwischen Armenverbänden neu berufene Spruchbehörde ebenfalls als vorgesetzte Behörde bezeichnet ist. — Indessen waltet ein sehr bemerkenswerther Unterschied ob zwischen der Ausdrucksweise der citirten Paragraphen, in welchen von der Spruchbehörde die Rede ist, und dem Ausdrucke, welchen §. 34 in Uebereinstimmung mit §§. 14. 27 braucht, um die zur Entgegennahme der Anmeldung oder des Antrages auf Uebernahme eines Hülfsbedürftigen eventuell berufenen Behörden zu bezeichnen. Während hier überall von der vorgesetzten Behörde des betheiligten Armenverbandes oder eines der betheiligten Armenverbände gesprochen wird, werden die zur Entscheidung berufenen Behörden in §. 38 als Spruchbehörden, in §§. 39. 53. 54. 56 als die zur Entscheidung zuständigen Behörden, in §§. 47. 49 endlich der Kürze halber nur als zuständige Behörden bezeichnet. Wären die Spruchbehörden auch in §§. 34. 14. 27 gemeint, so würde der Unterschied in der Bezeichnung kaum erklärlich sein. Dagegen tritt derselbe in sein Recht, wenn man unter den zur Annahme von Meldungen und Anträgen berufenen vorgesetzten Behörden die Aufsichtsbehörden versteht. Nur diese Interpretation trägt zugleich dem praktischen Bedürfnisse Rechnung, welches die Gesetzesbestimmungen in den §§. 14. 27. 34 mit im Auge haben, indem zwar die Aufsichtsbehörden den ihnen untergebenen Armenverbänden in der Ermittelung des wirklich verpflichteten Armenverbandes Beistand zu leisten vermögen, eine ähnliche Mitwirkung aber den zur erstinstanzlichen Entscheidung berufenen Spruchbehörden durch ihre Stellung schlechterdings untersagt ist 2c.

Das Bundesamt für das Heimathwesen.

---

5. Post-Wesen.

Versiegelung der Briefe mit Werthangabe.

Bei Briefen mit Werthangabe nach Dänemark, Schweden, Norwegen, den Niederlanden, Luxemburg und der Schweiz soll fortan, ebenso wie im innern Verkehr Deutschlands, eine Versiegelung mit zwei (bez. drei oder vier) Siegeln für ausreichend erachtet werden, wenn nach der Einrichtung des verwendeten Kuverts durch die zweimalige (bez. drei- oder viermalige) Versiegelung der Inhalt des Briefes vollständig gesichert ist.

Zur Verpackung solcher Briefe geeignete Geldbrief-Kuverts können auch zur Verpackung der rekommandirten Briefe nach Italien, sowie derjenigen rekommandirten Briefe benutzt werden, welche zur Beförderung im Einzeltransit durch Italien oder durch Frankreich nach fremden Ländern bestimmt sind.

Dagegen müssen Briefe mit Werthangabe nach Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Rußland und Italien bis auf Weiteres auch ferner in ein Kreuzkuvert mit 5 Siegeln verschlossen werden.

Berlin, den 4. April 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Französische Postdampfschiff-Verbindungen.

Nach einer Mittheilung der französischen Postverwaltung gehen vom Monat April ab bis auf Weiteres französische Postdampfschiffe nur einmal monatlich von Bordeaux nach Brasilien (Rio de Janeiro), und einmal monatlich von Bordeaux nach der Argentinischen Republik (Buenos Ayres) und Uruguay (Montevideo).

Die Abfahrt von Bordeaux erfolgt nach Brasilien am 20., nach der Argentinischen Republik und nach Uruguay am 5. jedes Monats.

Berlin, den 7. April 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Abänderung der Freimarken zu 2½ Gr. und 9 Kr. und der Franko-Kuverts zu 1 Gr. und 3 Kr.

Zur leichteren Unterscheidung von den Freimarken zu ½ und 1 Gr. bez. zu 2 und 3 Kr. wird bei Herstellung der Freimarken zu 2½ Gr. und zu 9 Kr. der geprägte deutsche Reichsadler darin künftig mit der Werthbezeichnung „2½" bez. „9" braun überdruckt werden.

Ferner werden bei Herstellung neuer Franko-Kuverts zum Werthe von 1 Gr. in großem und in kleinem Format und zum Werthe von 3 Kr. in kleinem Format dieselben mit den zwei parallel laufenden Linien, welche in Diamantschrift die Worte „Postkuvert Ein Groschen" bez. „Drei Kreuzer" fortlaufend enthalten, nicht mehr versehen werden.

Berlin, den 9. April 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Dampfschiff-Verbindung zwischen Bremen und Hamburg einerseits, Havanna andererseits.

Die direkten Dampfschifffahrten zwischen Bremen und Hamburg einerseits, Havanna andererseits, sind für die Dauer der Sommermonate eingestellt.

Korrespondenz, welche über Bremen oder Hamburg direkt nach der Insel Cuba befördert werden soll, wird daher bis auf Weiteres nicht angenommen.

Dagegen werden Briefe ꝛc. zur Versendung
über Bremen oder Hamburg und New-York, sowie
über Bremen oder Hamburg und St. Thomas
unter den bisherigen Bedingungen angenommen.

Berlin, den 10. April 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Fahrpostsendungen nach Spanien via Frankreich.

Nach einer Mittheilung der französischen Ostbahn-Gesellschaft sind Fahrpost-Sendungen nach Spanien zur Beförderung im Transit durch Frankreich bis auf Weiteres nicht zulässig.

Berlin, den 14. April 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

---

6. Telegraphen-Wesen.

Nachweisung

der im I. Quartale 1873 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich deutschen Reichs-Telegraphen-Stationen.

I. Neu errichtet wurden:

a. mit den Orts-Post-Anstalten kombinirte Stationen:

1. Altenheim, Großherzogthum Baden, mit beschränktem Tagesdienst;
2. Leibitsch, Reg.-Bezirk Marienwerder, mit beschränktem Tagesdienst;
3. Neuwied — Bahnhof linkes Ufer — Reg.-Bezirk Koblenz, mit beschränktem Tagesdienst.

b. Depeschen-Annahmestellen:

1. Berlin mit der in der Passage, Ecke der gr. Friedrich- und Behren-Straße, befindlichen Post-Anstalt verbunden.
2. Chemnitz mit der Post-Expedition Nr. 2 (Leipziger Vorstadt) verbunden.

II. Veränderung der Dienststunden resp. der Klassifikation der Stationen.

1. Mannheim. Der Beginn der Dienststunden ist für die 6 Sommermonate auf 6 Uhr und für die Wintermonate auf 7 Uhr Morgens festgestellt;
2. Flensburg, bisher mit permanentem, vom 1 März cr. ab mit verlängertem Tagesdienste bis Mitternacht;

3. Frankfurt a. M. — Fil. Station Saalbau — ist in eine Depeschen-Annahme-Stelle umgewandelt worden;
4. Hagenow } bisher von Privatpersonen verwaltete Stationen, vom 1. März ab
5. Johann-Georgenstadt, } mit den Orts-Postanstalten kombinirt;
6. Osterode, bisher mit der Orts-Postanstalt kombinirte Station, vom 1. März cr. ab selbstständige Station mit beschränktem Tagesdienste.

III. Die Namen folgender Stationen ändern sich:

1. In Schleswig-Holstein: Deetzbüll in Deezbüll.
2. Im Reg.-Bezirk Arnsberg: Stadtberge in Nieder-Marsberg.

Anhang.

Die in dem okkupirten französischen Gebiete befindlichen Telegraphen-Stationen, welche für den Privat-Depeschen-Verkehr zwischen den deutschen Truppen und Beamten und ihren in Deutschland befindlichen Angehörigen eröffnet wurden, sind zur Zeit folgende:

1. Baccarat,	10. St. Dié,	19. Montmédy,	27. Rethel,
2. Bains,	11. Epinal,	20. Nancy,	28. Rocroy,
3. Bar le Duc,	12. Etain,	21. Neufchateau,	29. Sampigny,
4. Belfort,	13. Ligny,	22. St. Nicolas,	30. Sédan,
5. Blamont,	14. Longuyon,	23. Pont à Mousson,	31. Toul,
6. Bruyères,	15. Longwy,	24. Rambervillers,	32. Vaucouleurs,
7. Charmes,	16. Luneville,	25. Raon l'Etape,	33. Verdun,
8. Clermont,	17. Mézières,	26. Remiremont,	34. Vouziers.
9. Commercy,	18. St. Mihiel,		

7. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs
den Redakteur Peter Müller in Petropolis (Brasilien)
zum Konsul des Deutschen Reichs
zu ernennen geruht.

Dem Generalkonsul Ch. Tulin de la Tunisie in Tunis ist die Regentschaft Tunis als Jurisdiktionsbezirk zugewiesen worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 25. April 1873. | № 16.

Inhalt:

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über den Stand der Rinderpest.

VIII.

1. Oesterreich-Ungarn.

In der ersten Hälfte des Monats April herrschte die Rinderpest in: Galizien (Bezirk: Brody), Krain (Bezirke: Krainburg und Radmannsdorf), Kärnthen (Bezirke: Tarvis, Spital und Villach), Dalmatien, Slavonien, Militärgrenze und Kroatien.

Die Seuche ist also neuerdings ausgebrochen:

in Krain, Kärnthen und der Militärgrenze;

dagegen erloschen:

in der Bukowina und in Ungarn.

Die Schutzmaßregeln für die deutsche Grenze sind in der Hauptsache und bis auf einzelne, durch diesen veränderten Stand der Seuche bedingte, besondere Anordnungen dieselben geblieben.

2. Rußland.

Neuere Nachrichten liegen nicht vor (vergl. Mittheilung VII., Seite 105).

3. Frankreich.

Nach neueren Mittheilungen sind die französischen Behörden zweifelhaft darüber, ob der in Moranville vorgekommene Krankheitsfall in Wirklichkeit ein Fall der Rinderpest gewesen ist. Volle Gewißheit ist jedoch nicht zu erlangen gewesen.

2. Gewerbe-Wesen.

Dem Dr. med. Paul Zweifel aus Zürich, Assistenz-Arzt an der geburtshülflich-gynäkologischen Universitäts-Klinik zu Straßburg, ist auf Grund der Bekanntmachungen vom 9. Dezember 1869 (B.-G.-Bl. S. 687) und vom 19. Juli 1872 (R.-G.-Bl. S. 351) seitens des Kaiserlichen Ober-Präsidenten von Elsaß-Lothringen die Dispensation von der im §. 29 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen ärztlichen Prüfung und die Approbation als Arzt ertheilt worden.

Berlin, den 21. April 1873.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

3. Münz-Wesen.

Bis zum 5. April 1873 waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 447,782,880 Mark und in Zehnmarkstücken 125,797,540 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 6. bis 12. April d. Js. sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 4,558,620 Mark, in Hannover 2,132,840 Mark, in Frankfurt a. M. 2,861,860 Mark, in München 1,225,200 Mark, in Dresden 635,000 Mark und in Stuttgart 1,443,020 Mark; ferner in Zehnmarkstücken: in Darmstadt 199,700 Mark.

Die Gesammt-Ausprägung stellt sich daher bis 12. April d. Js. auf 586,636,660 Mark, wovon 460,639,420 Mark in Zwanzigmarkstücken und 125,997,240 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

4. Maaß- und Gewichts-Wesen.

Bekanntmachung

der Vorschriften über die Eichung und Stempelung von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte. Vom 15. Februar 1871.

(Fortsetzung aus Nro. 15.)

§. 8.

Inhaltsbestimmung.

Die Inhaltsbestimmung erfolgt:

1. bei den Kastenmaaßen und Rahmenmaaßen durch Berechnung nach den abgemessenen Dimensionen, wobei für die Länge und Breite die Mittelwerthe aus den korrespondirenden oberen und unteren Abmessungen (vergl. §. 3) benutzt werden;

2. bei den Fördergefäßen, Lösch- und Ladegefäßen, soweit dies einfach und sicher ausführbar ist, ebenfalls durch Berechnung nach den abgemessenen Dimensionen, andernfalls, ferner bei dem Bergkübel mit länglich rundem Querschnitte und den Gefäßen in Tonnenform durch Wasserfüllung oder durch trockene Füllung mit Erbsen unter Anwendung der zur Eichung gewöhnlicher Hohlmaaße bestimmten Gebrauchsnormale und der zugehörigen Vorschriften;
3. bei den Kummtmaaßen durch Nachmessung der vorgeschriebenen Dimensionen.

§. 9.

Stempelfähigkeit.

Die Stempelung kann, sofern sich nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen sonstige Bedenken nicht ergeben, stattfinden:

1. bei den in §. 1 unter A. B. C. bezeichneten Maaßen und Maaßgefäßen, wenn der nach §. 8 ermittelte Inhalt von dem Soll-Inhalte um nicht mehr als 1 Prozent abweicht;
2. bei den Kummtmaaßen, wenn keine der den Inhalt bestimmenden Dimensionen um mehr als 1 Prozent von der vorgeschriebenen Größe abweicht und die Leisten innerhalb eines Centimeters die in den Vorschriften vorausgesetzten Dimensionen einhalten.

§. 10.

Stempelung.

Die Stempelung erfolgt bei den in §. 1 unter A. B. und C. aufgeführten Maaßen entsprechend den in der Eichordnung für Hohlmaaße gegebenen Vorschriften, bei den Kummtmaaßen durch Einbrennen eines Stempels an jeder Kante des Kastens und der Aufsatzbretter.

§. 11.

Eichgebühren.

Als Eichgebühren werden in Ansatz gebracht:

bei der Inhaltsbestimmung mittelst Abmessung und Rechnung	
für ein Kasten- oder Rahmenmaaß	5 Sgr.
für ein Förder-, Lösch- oder Ladegefäß	7½ "
für ein Kummtmaaß pro Kubikmeter Rauminhalt	4 "
bei der Inhaltsbestimmung durch Wasser oder trockene Füllung der dem Rauminhalte entsprechende Betrag für Fässer (vergl. Gebührentaxe vom 12. Dezember 1869 unter III.),	
für die bloße Inhaltsbestimmung ohne Stempelung bei jedem der vorhergehenden Ansätze 2 Sgr. weniger,	
für das Aufbrennen oder Aufstempeln des Inhalts	2 "

§. 12.

Eichscheine.

Zu den Eichscheinen sind folgende Formulare zu benutzen:

Eichschein IX. a. Nr. . . . . . für Kastenmaaße.

Für . . . .

sind nachfolgend angegebene Kastenmaaße, nachdem sie innerhalb der zulässigen Abweichung für richtig befunden worden sind, geeicht, und die beibemerkten taxmäßigen Gebühren berechnet worden.

Stückzahl der Maaße		Größe der Maaße.	Taxmäßige Gebühren für	
aus Holz.	aus Eisen.		Eichung.	Inhaltsbezeichnung.

Eichamt zu . . . . . am . . . . .
(Stempel.) (Unterschrift des Eichmeisters.)

Eichschein IX. b. Nr. . . . . . für Rahmenmaaße.

Wie vorher unter Vertauschung des Wortes Kastenmaaße mit Rahmenmaaße.

Eichschein IX. c. Nr. . . . . . { für Fördergefäße, für Lösch- und Ladegefäße.

Für . . . .

sind nachfolgende { Fördergefäße, Lösch- und Ladegefäße, nachdem sie innerhalb der zulässigen Abweichung für richtig befunden worden sind, geeicht, und die beibemerkten taxmäßigen Gebühren berechnet worden.

Stückzahl.	Inhalt.	Taxmäßige Gebühren für	
		Eichung.	Inhaltsbezeichnung.

Eichamt zu 2c.

(Unterschrift des Eichmeisters.)

Eichschein IX. d. Nr. . . . . . für Kummtmaaße.

Für . . . .

ist nachstehend bezeichnetes Kummtmaaß nachdem dessen Abmessungen innerhalb der zulässigen Abweichung für richtig befunden sind, geeicht und sind die beibemerkten taxmäßigen Gebühren berechnet worden.

Nähere Bezeichnung des Kummtmaaßes.	Rauminhalt in Kubikmetern oder Hektolitern.	Taxmäßige Gebühren.
Ohne Aufsatzbretter.		
Mit Aufsatzbrettern.		

Eichamt zu . . . . am 18
(Stempel.) (Unterschrift des Eichmeisters.)

II. Meßrahmen für Brennholz.

§. 13.

Zulassung der Meßrahmen.

Die Zumessung von Brennholz im öffentlichen Verkehr kann zwar durch Anwendung eines gewöhnlichen Längen-Maaßstabes ausgeführt werden, indem man die drei Dimensionen des rechtwinklig aufgeschichteten Materials mißt und hieraus den Kubikinhalt berechnet; der größeren Bequemlichkeit halber sollen jedoch die nachstehend beschriebenen Meßrahmen für den gedachten Zweck zur Eichung und Stempelung zugelassen werden.

§. 14.

Allgemeine Beschaffenheit.

Die Meßrahmen bestehen aus rechtwinkelig mit einander zu verbindenden hölzernen oder eisernen Stäben oder aus rechtwinkelig mit einander verbundenen Brettern. Die Länge einer jeden Seite, zwischen Endflächen oder Endmarken gemessen, muß eine ganze Zahl Meter betragen. Im Uebrigen können sie in beliebigen Größen ausgeführt, mithin zur Darstellung von Flächen einer beliebigen ganzen Zahl Quadratmeter benutzt werden. Sie können beweglich oder feststehend eingerichtet sein.

Für den Kleinverkehr sind auch Meßrahmen mit fester Bretterwandung gestattet, welche, bei Abständen von $^1/_2$ und $^1/_2$, beziglich $^1/_2$ und 1 Meter, Flächen von $^1/_4$ und $^1/_2$ Quadratmeter darstellen.

§. 15.

Bewegliche Meßrahmen.

Für die beweglichen Meßrahmen empfiehlt sich folgende Form:

Vier Rahmenstücke von je 2 Meter Länge sind durch Verzapfung so mit einander verbunden, daß sie einen lothrecht aufstellbaren Rahmen bilden, welcher im Innern ein Quadrat von 4 Quadratmeter Fläche enthält. Der in dieser Aufstellung waagerecht liegende obere Verbindungsstab ist so eingerichtet, daß er sowohl in 2 Meter als auch in 1 Meter Abstand vom unteren festgestellt werden kann, in welchem letzteren Falle der Rahmen ein Rechteck von 2 Quadratmeter Inhalt bildet. Ein fünfter Stab ist in lothrechter Stellung zwischen den beiden lothrechten Endstäben in der Art einsetzbar, daß er von dem einen derselben 1 Meter absteht. Durch die Einsetzung dieses Mittelstabes wird ein Rechteck von 2 Quadratmeter Fläche dargestellt, wenn die Horizontalstäbe sich in 2 Meter Entfernung befinden, ein Quadrat von 1 Quadratmeter Fläche, wenn die Horizontalstäbe einen Abstand von 1 Meter haben.

Ein solcher leicht transportabler Holzrahmen ist mithin zum Aufsetzen des Brennholzes in Flächendurchschnitten von 1, 2 und 4 Quadratmeter zu benutzen. Zur Messung der dritten Dimension des Holzes (der Scheitlänge) dient entweder ein gewöhnlicher Maaßstab, oder einer der 5 Stäbe des Rahmens, welcher zu diesem Zwecke als Centimeter-Maaßstab eingetheilt ist.

Die Rahmenstücke müssen Marken zur Bezeichnung ihrer End-, beziglich Theilpunkte besitzen.

§. 16.

Feststehende Meßrahmen.

Die feststehenden Meßrahmen unterscheiden sich von den beweglichen nur dadurch, daß die den Umfang bildenden, der allgemeinen Beschreibung in §. 15 entsprechenden Stäbe oder Bretter fest mit einander verbunden sind. Die Messung der dritten Dimension (der Scheitlänge) muß auch hier durch einen gewöhnlichen Maaßstab erfolgen.

Die festen Rahmen bedürfen der Marken an den Endpunkten nicht, wenn nicht die lothrechten Wände, was für die Einsetzung der Scheite zweckmäßig ist, selbst länger als eine ganze Zahl Meter sind. In diesem Falle sind auch Marken an den Endpunkten erforderlich.

§. 17.

Stempelfähigkeit.

Ein nach den Vorschriften in §§. 14—16 zulässiger Meßrahmen darf gestempelt werden, wenn die Abweichung jedes einzelnen Rahmenstückes von der Sollgröße weniger als 1 Centimeter auf jedes Meter beträgt.

§. 18.

Stempelung.

Die Stempelung erfolgt bei beweglichen Meßrahmen an jedem End- und Theilpunkte, bei feststehenden Meßrahmen hart an der Verbindungsstelle der einzelnen Rahmenstücke und an jedem End- und Theilpunkte.

§. 19.

Eichgebühren.

Die Eichgebühren betragen für jedes einzelne Rahmenstück bis zu 2 Meter Länge 1 Sgr., bei längeren für je 2 Meter und jede überschüssige kleinere Maaßlänge mehr 1 Sgr. Ist bei beweglichen Meßrahmen einer der Stäbe als Längenmaaßstab in Centimeter getheilt, so kommt für diesen der für gewöhnliche Maaßstäbe dieser Art bestimmte Gebührensatz zur Anwendung, und wird hierüber auch der Eichschein für Längenmaaße (Formular I.) ausgestellt.

§. 20.

Eichschein.

Zu den Eichscheinen ist folgendes Formular zu benutzen:

Eichschein IX. c. Nr. . . . für Meßrahmen zum Holzmessen.

Für. . . . .

ist nachstehend angegebener Meßrahmen, nachdem dessen Rahmenstücke innerhalb der zulässigen Abweichung richtig befunden sind, geeicht und sind die beibemerkten taxmäßigen Gebühren berechnet worden.

Art des Meßrahmens.	Länge der Seiten in Meter.	Taxmäßige Gebühren.
a) beweglicher mit dem fünften Stab ohne den „ „	der waagerechten . . . . . . der lothrechten	
b) fester	der waagerechten . . . . . . der lothrechten	

Eichamt zu . . . . am . . . . 18 . .

(Stempel.) (Unterschrift des Eichmeisters.)

Berlin, den 15. Februar 1871.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Deutschen Bundes.
Foerster.

Eichgebühren-Taxe für den Norddeutschen Bund.

Vom 12. Dezember 1869.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 18 der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt S. 473) erläßt die unterzeichnete Normal-Eichungskommission die nachfolgende

Taxe

der nach §. 82 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 zu erhebenden

Eichgebühren

Vorbemerkungen.

1. Die Gebühren-Sätze unter A. werden dann berechnet, wenn ein der Eichungsstelle übergebener Gegenstand bei der Prüfung nach den Vorschriften der Eichordnung sich als zulässig erweist, und beziehen sich auf die gesammte Arbeit der Eichung, d. h. auf die Prüfung des Gegenstandes und auf die Stempelung desselben.

2. Die Gebühren-Sätze unter B. werden außer den unter A. aufgeführten jedesmal dann erhoben, wenn ein bei der Prüfung nicht sogleich für zulässig befundener Gegenstand innerhalb des Lokals der Eichungsstelle eine Berichtigung und wiederholte Prüfung erfahren hat. Hierbei wird auf die in §. 80 der Eichordnung als maßgebend für die Verpflichtung der Eichungsstellen zur Uebernahme von Berichtigungen überhaupt aufgestellte Unterscheidung von Berichtigungsarbeiten, welche sich innerhalb der im Verkehre noch zuläßigen Abweichungen halten, und solchen, die darüber hinausgehen, nicht weiter Rücksicht genommen, da die Mühwaltung einer innerhalb des Lokals der Eichungsstelle einmal übernommenen Berichtigung durch die bloße Ueberschreitung jener Abweichungsgrenze nicht wesentlich vermehrt wird.

3. Die Vergütung für schwierige und zusammengesetzte, nicht im Eichamtslokale auszuführende Berichtigungsarbeiten bleibt der Verständigung des die Ausführung übernehmenden Eichmeisters mit den Betheiligten überlassen.

4. Die Bedeutung der Sätze unter B. beim Eichen von Waagen und beim Eichen von Gasmessern ist unter bezüglich VI. und VIII. in der Taxe besonders angegeben. In denjenigen Fällen, in welchen eine Berichtigung durch die Eichungsstelle überhaupt für nicht ausführbar oder nicht statthaft erachtet worden ist, oder in welchen der Natur der Sache nach eine Berichtigung überhaupt nicht in Frage kommt, ist die Kolumne B. unausgefüllt gelassen und nöthigenfalls eine erläuternde Bemerkung eingeschaltet.

5. Die Sätze unter C. sind in den Fällen anzuwenden, wo nur eine Prüfung ohne Stempelung stattfand, also bei im Verkehr bereits befindlichen Gegenständen, welche auf die im Verkehr noch zulässige Abweichung untersucht wurden und ohne neue Stempelung zurückzugeben waren, oder bei neuen Gegenständen, die um mehr als den zulässigen Fehler unrichtig befunden und unberichtigt zurückgegeben wurden.

6. Für Eichungsgeschäfte außerhalb der Amtsstelle, mögen sie auf dienstliche Anordnung oder auf Verlangen der Betheiligten vorgenommen werden, sind neben den tarifmäßigen Gebühren durch den Eichungsbeamten zu berechnen:

a) an Diäten, je nach der auf das Geschäft einschließlich der Hin- und Rückreise verwendeten Zeit,
für einen halben Tag (5 Stunden und weniger) . . . . . . 1 Rthlr. 5 Sgr.,
bei längerer Zeitdauer für jeden Tag . . . . 2 „ 10 „ ;

b) die durch eine den Umständen angemessene Art der Hin- und Rückbeförderung erwachsenen Kosten;

c) die Auslagen für den Transport der zu dem Geschäft erforderlichen Utensilien, sowie für die nöthige Arbeitshülfe.

Die Gebührensätze der Kolumne B. werden dann eintretenden Falles für solche Berichtigungsarbeiten erhoben, welche sonst im Lokale der Eichungsstelle ausführbar gewesen wären.

Ueber den Ansatz der Diäten und der Auslagen entscheidet in Streitfällen die Aufsichtsbehörde der Eichungsstelle.

(Fortsetzung dieser Bekanntmachung in nächster Nummer.)

5. Zoll- und Steuer-Wesen.

Für den Verkehr mit steuerpflichtigen Getränken zwischen Elsaß-Lothringen und Baden ist außer den bereits bestehenden Uebergangsstraßen die vom elsässischen Landepunkt der Neufreistetter Rheinfähre nach Offendorf, Hauptamtsbezirk Hagenau, führende Straße als Uebergangsstraße, und die Ortseinnehmerei zu Offendorf als Uebergangs-Steuerstelle erklärt.

6. Post-Wesen.

Verkauf einzelner Exemplare des „Postblatts" an das Publikum.

Seit dem Januar d. J. erscheint allmonatlich, in der Regel am 15. jedes Monats, unter der Bezeichnung „Postblatt" eine Beilage zum Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, welche eine Zusammenstellung der neuesten Verordnungen und Bekanntmachungen über die Benutzung der Post durch das Publikum, sowie eine tabellarische Uebersicht der Portosätze für die frankirten Briefe, Drucksachen, Waarenproben nach dem Inlande und dem Auslande enthält. Nachdem zur Erleichterung für die Postanstalten die Anordnung getroffen worden ist, daß gewöhnliche Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben vermittelst der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen sind, sofern nicht der Umfang oder die sonstige Beschaffenheit der Sendung ein Anderes bedingen, dürfte es dem Publikum erwünscht sein, allmonatlich eine richtige Uebersicht der Portosätze zu erhalten. Jede Nummer des Postblatts ist einzeln zu dem Preise von $2\frac{1}{2}$ Sgr. bez. 9 Kr. käuflich zu haben.

Bestellungen auf das „Postblatt" sind an die nächstbelegene Postanstalt zu richten.

Berlin, den 11. April 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

7. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen General-Konsul für Peru, Dr. Lührsen in Lima ist die generelle Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden ertheilt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 2. Mai 1873. | № 17.

1. Münz-Wesen.

Bis zum 12. April d. J. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 460,639,420 Mark und in Zehnmarkstücken 125,997,240 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 13. bis 19. April sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 4,153,020 Mark, in Hannover 1,616,420 Mark, in Frankfurt a. M. 2,554,120 Mark, in München 1,012,420 Mark, in Dresden 673,680 Mark und in Karlsruhe 667,200 Mark; ferner in Zehnmarkstücken: in Darmstadt 200,600 Mark.

Die Gesammtausprägung stellt sich daher bis 19. April d. J. auf 597,514,120 Mark, wovon 471,316,280 Mark in Zwanzigmarkstücken und 126,197,840 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Königlich sächsischen Untersteueramte Waldheim, Hauptamtsbezirk Freiberg, ist die Befugniß zur Abfertigung von im Begleitzettel-Verfahren eingehenden Gütern, sowie zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. über Tabak und Tabacksfabrikate beigelegt worden.

Dem Königlich preußischen Untersteueramte zu Hersfeld im Hauptamtsbezirke Hanau ist die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier beigelegt worden.

Der Kaiserlichen Zollabfertigungsstelle auf dem Neustadt-Bahnhofe in Bremen ist die Befugniß zur Abfertigung von Gütern auf Ladungsverzeichniß und Begleitzettel nach Maßgabe der §§. 63, 65—71 des Vereinszollgesetzes beigelegt worden.

---

3. Maaß- und Gewichts-Wesen.

Eichgebühren-Taxe für den Norddeutschen Bund.

Vom 12. Dezember 1869.

(Fortsetzung aus Nro. 16 und Schluß.)

Gegenstand.	A. für die Eichung. Sgr.		B. für die Berichtigung. Sgr.	C. für Prüfung ohne Stempelung. Sgr.	
	a.	b.	—	c.	d.
I. Längenmaaße. (Nr. 1—6 in §. 3 der Eichordnung.)					
1. Metallene Präzisionsmaaßstäbe mit feiner Theilung . . .	6	3	—	3	3
2. gewöhnliche Maaßstäbe aus Metall u. s. w.					
von $2^{m.}$ und $1^{m.}$	4	1½	—	2	1½
„ $0,_5^{m.}$ bis $0,_1^{m.}$	3	1½	—	1½	1½
3. Werkmaaßstäbe aus Holz	3	1	—	1½	1
4. Maaßstäbe für Langwaaren in Centimeter getheilt . . .	1	1	—	½	1
5. zusammenlegbare Maaße	2	1	—	1	1
6. Bandmaaße aus Metall:					
von $20^{m.}$ $10^{m.}$ $5^{m.}$	5	1	—	2½	1
„ $2^{m.}$ $1^{m.}$	3	1	—	1½	1

Die Ansätze unter a. und c. beziehen sich auf die Prüfung der Richtigkeit der Länge des ganzen Maaßes; die Ansätze unter b. und d. auf die Prüfung der Richtigkeit der Eintheilung in der Art, daß dieselben für die Untersuchung je eines Hundert, sowie eines nicht vollen Hundert von Theilstrichen außer dem Ansatz unter a. und c. in Anrechnung gebracht werden. Sie werden unter d. daher nur dann vorkommen, wenn das Maaß nicht schon wegen falscher Gesammtlänge zu verwerfen war.

Die Kolumne B. ist hier nicht ausgefüllt, weil bei Längenmaaßen nur in ganz besonderen Fällen Berichtigungen vorkommen können, welche überdies auf so enge Grenzen beschränkt sind, daß besondere Gebühren dafür wegfallen können.

Gegenstand.	A. für die Eichung. Sgr.	B. für die Berichtigung Sgr.	C. für Prüfung ohne Stempelung Sgr.
II. Flüssigkeitsmaaße.			
Maaße von 20 Liter	10	3	5
" " 10 "	6	2	3
" " 5 "	4	1½	2
" " 2 und 1 "	3	1	1½
" " ½ "	2	½	1
jedes kleinere Maaß	1	½	½
Für Maaße von 2 L. abwärts tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Kolumne A. um 20% ein, sobald jemand 50 Stück und mehr von derselben Größe zu gleicher Zeit zur Eichung bringt; die Ansätze in Kolumne B. und C. bleiben ungeändert.			
III. Fässer.			
Für ein Faß, dessen Inhalt beträgt bis zu 100 L.	3	—	—
" " " " " " über 100 L. bis zu 200 L.	5	—	—
" " " " " " " 200 L. " " 400 L.	7½	—	—
" " " " " " " 400 L. " " 800 L.	10	—	—
und für ein größeres Faß nach Stufen von 200 L. für jede solche Stufe ein Mehrbetrag von	2½	—	—
für die Ermittelung und Aufstempelung des Taragewichts	5	—	—
Für Fässer von 50 L. und weniger Inhalt tritt eine Ermäßigung der Gebühren um ein Drittel ein, sobald Jemand 25 Stück und mehr zu gleicher Zeit zur Eichung bringt.			

Gegenstand.	A. für die Eichung. Sgr	B. für die Berichtigung. Sgr.	C. für Prüfung ohne Stempelung. Sgr.
IV. Hohlmaaße für trockene Körper.			
Maaße von 100 Liter	20	15	10
" " 50 "	15	10	7½
" " 25 u. 20 "	8	8	4
" " 10 "	6	5	3
" " 5 "	5	4	2½
" " 2 "	3	3	1½
" " 1 "	2	2	1
jedes kleinere Maaß	1	1	½
Streichhölzer von mehr als 30 Centimeter Länge	2	—	1
kleinere Streichhölzer	1	—	½

Gegenstand.	A. für die Eichung. Sgr.		B. für die Berichtigung. Sgr.		C. für Prüfung ohne Stempelung. Sgr.	
V. Gewichte. 1. Handelsgewicht.	aus Eisen.	aus anderem Metall.	aus Eisen.	aus anderem Metall.	aus Eisen.	aus anderem Metall.
50 K.	7	14	1½	4	3½	7
50 " und 20 K.	4	8	1	3	2	4
10 K. und 5 K.	2	4	½	1½	1	2
2 K. bis ½ "	1	2	½	1	½	1
200 G. und 100 G.	1	2	½	½	½	1
50 G.	1	1	½	½	½	½
für jedes kleinere Stück	—	½	—	½	—	½

Bei eisernen Handelsgewichten mit Kupferpfropfen sind unter B. die Gebühren der Spalte rechts anzuwenden.

2. Präzisions- und Medizinalgewicht.	A. aus Eisen	A. aus anderem Metall	B. aus Eisen	B. aus anderem Metall	C. aus Eisen	C. aus anderem Metall
50 K.	10	20	2	4	5	10
50 " und 20 K.	6	12	1½	3	3	6
10 K. und 5 K.	3	6	1	2	1½	3
2 K. bis ½ "	1½	3	1	1½	1	1½
200 G. und 100 G.	1½	2	1	1	1	1
50 G.	1½	1	1	1	1	½
für jedes kleinere Stück	—	½	—	½	—	½

Bei Einsatzgewichten betragen die Gebühren die Summe der für die einzelnen Stücke zu erhebenden Gebühren.

Für alle Gewichtsstücke tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Kolumne A. um 20 Prozent ein, sobald jemand 100 Stück und mehr von derselben Schwere zu gleicher Zeit zur Eichung bringt.

Die Ansätze in Kolumne B. und C. bleiben in solchen Fällen ungeändert.

Gegenstand.	A. für die Eichung. Sgr.	B. für die Berichtigung. Sgr.	C. für Prüfung ohne Stempelung. Sgr.
VI. Waagen.			
a. Gleicharmige Balkenwaagen für den Handelsverkehr.			
Bei einer größten einseitigen Tragfähigkeit von 500 G. und weniger	2½	1	1½
von mehr als 500 G. bis zu 5 K.	5	2	3
" " " 5 K. " " 20 K.	7½	3	5
" " " 20 K. " " 50 K.	10	5	7½
" " " 50 K. " " 100 K.	12½	6	9
für je 50 K. mehr ein Mehrbetrag von	2½	1	2
für besondere Untersuchung zweier Waagschaalen für Waagen bis zu 20 K. größter Tragfähigkeit	—	½	1
darüber hinaus	—	1	2

Gegenstand.	A. für die Eichung. Sgr.	B. für die Berichtigung. Sgr.	C. für Prüfung ohne Stempelung. Sgr.
b. Gleicharmige Balkenwaagen als Präzisionswaagen (und Medizinalwaagen).			
Bei einer größten einseitigen Tragfähigkeit			
von 500 G. und weniger	5	2½	3
von mehr als 500 G. bis zu 5 K.	10	5	6
„ „ „ 5 K. „ „ 20 K.	15	7½	10
„ „ „ 20 K. „ „ 50 K.	20	10	15
für Untersuchung der Waagschalen, wie unter a.			
c. Ungleicharmige Dezimal-Balkenwaagen.			
Bei einer größten einseitigen Tragfähigkeit			
von 5 K. und weniger	4	2	2
von mehr als 5 K. bis 20 K.	6	3	3
„ „ „ 20 K. „ 50 K.	8	4	4
für je 50 K. mehr ein Mehrbetrag von	2	1	1
für Untersuchung der Waagschalen, wie unter a.			
d. Schnellwaagen, Römische Waagen.			
Bei einer größten einseitigen Tragfähigkeit			
von 500 G. und weniger	7½	2½	5
von mehr als 500 G. bis zu 5 K.	10	3	7
„ „ „ 5 K. „ „ 20 K.	12½	4	9
„ „ „ 20 K. „ „ 50 K.	15	5	11
„ „ „ 50 K. „ „ 100 K.	17½	6	13
für je 100 K. mehr ein Mehrbetrag von	2½	1	2
e. Straßburger Brückenwaagen.			
Bis zur größten Tragfähigkeit von 20 K.	6	2	4
1 Ctr.	7½	3	5
5 „	10	4	8
10 „	15	5	11
15 „	20	6	14
20 „	25	8	17
30 „	30	10	20
für je 10 Ctr. mehr ein Mehrbetrag von	5	2	3
f. Brückenwaagen anderer Konstruktion.			
Wie unter e, mit Wegfall der Kolumne B.			
g. Für oberschalige Waagen, Tafelwaagen.			
Wie unter a, mit Wegfall der Kolumne B.			

Bei Waagen sind als diejenigen Berichtigungsarbeiten, welche unter die Gebührentaxe fallen, nur etwaige Tarirungen der Schalen und der Balken, sowie geringfügige Verbesserungen der Schneiden anzusehen. Ansehnlichere Berichtigungsarbeiten sind innerhalb des Eichungslokales nicht statthaft (vergleiche Nr. 3 der Vorbemerkungen.)

Gegenstand.	A. für die Eichung. Sgr.	B. für die Berichtigung. Sgr.	C. für Prüfung ohne Stempelung. Sgr.
VII. Alkoholometer und Thermometer.			
Thermometer: Erste Prüfung	—	—	4½
Zweite Prüfung	—	—	3
Eichung, d. h. erste, zweite Prüfung, Stempelung	7½	—	—
Alkoholometer: Erste Prüfung einer einzelnen Spindel	—	—	3½
Zweite Prüfung einer solchen	—	—	1½
Eichung einer einzelnen Spindel, d. h. erste, zweite Prüfung, Stempelung	5	—	—
Thermo-Alkoholometer: Erste Prüfung einer einzelnen Spindel	—	—	4½
Zweite Prüfung einer Spindel	—	—	4
Dritte Prüfung einer Spindel	—	—	1½
Eichung einer Spindel	10	—	—
Reduktionstabellen und Gebrauchsanweisung	1½	—	—
Nachträgliche Prüfung zur Ausfertigung eines neuen Eichscheines bei einer Alkoholometer- oder Thermo-Alkoholometer-Spindel	—	—	3

Gegenstand.	A. für die Eichung. Thlr. Sg. Pf.	B. für Nebenarbeiten. Thlr. Sgr. Pf.	C. für Prüfung ohne Stempelung. Thlr. Sgr. Pf.
VIII. Gasmesser.			
1. Nasse Gasmesser.			
Bis zu einem Betrage des größten Gasvolumens, welches der Gasmesser pro Stunde durchzulassen bestimmt ist,			
von 0,25 Kub.-Met.	— 10. —	— 6. —	— 8. —
0,50 "	— 15. —	— 7. —	— 10. —
1. "	— 20. —	— 8. —	— 16. —
2. "	1. — —	— 10. —	— 24. —
4. "	1. 10. —	— 12. —	1. 2. —
6. "	1. 20. —	— 14. —	1. 10. —
8. "	2. — —	— 16. —	1. 18. —
10. "	2. 10. —	— 18. —	1. 26. —
15. "	2. 20. —	— 20. —	2. 4. —
für je 5 Kub.-Met. und für einen überschüssigen Bruchtheil dieser Quantität mehr ein Mehrbetrag von	— 10. —	— 2. —	— 8. —
2. Trockene Gasmesser.	Die Gebühren in Kolumne A. und C. sind im doppelten Betrage in Ansatz zu bringen. Die Kolumne B. bleibt unverändert.		

ad 1 und 2.

Die Kolumne B. bezieht sich nur auf die mit der Eichung nothwendig verbundenen Nebenarbeiten, für welche ein den Auslagen und der Leistung entsprechender Betrag in Anrechnung zu bringen ist, der die obigen Ansätze nicht übersteigen darf.

Berlin, den 12. Dezember 1869.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes.
Foerster.

4. Heimath-Wesen.

Das Bundesamt für das Heimathwesen hat in Sachen Berlin gegen Charlottenburg am 24. März 1873 entschieden, daß eine Streitsache, in welcher in Gemäßheit der früheren preußischen Gesetzgebung ein Regierungsresolut ergangen war, als „anhängig" im Sinne des §. 65 Ziffer 6 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 anzusehen sei.

Die Entscheidungsgründe lauten, wie folgt:

Der Armenverband Berlin, welcher durch Resolut der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 16. Januar 1871 verurtheilt worden ist, die durch Verpflegung des kranken Arbeiters N. N. entstandenen Kosten dem Armenverband Charlottenburg zu erstatten, und dem Resolute entsprochen hat, ist im Juli 1871 vor dem Königlichen Kreisgericht zu Charlottenburg mit einer Klage aufgetreten, in welcher er von dem Armenverband Charlottenburg Rückzahlung der Kosten verlangte, weil er sich mit Unrecht verurtheilt fand. Von dem angerufenen Gerichte und in zweiter Instanz von dem Königlichen Kammergericht in Berlin mit seiner Klage zurückgewiesen, weil die Gerichte inkompetent seien, hat der Armenverband Berlin nunmehr dieselbe Klage vor der Brandenburgischen Deputation für das Heimathwesen erhoben, ist aber auch von dieser Behörde wegen mangelnder Kompetenz abgewiesen worden. Das erstinstanzliche Erkenntniß motivirt die Unzuständigkeit der Deputation damit, daß der Streit schon vor dem 1. Juli 1871 anhängig geworden sei, und die Aufhebung des Regierungsresolutes vom 16. Januar 1871 nur im Rechtswege, nicht im Verwaltungswege, erfolgen könne.

Mit Unrecht findet sich Kläger durch diese Entscheidung beschwert.

Nach §. 65 Ziffer 6 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 und §. 73 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 sollen alle Streitsachen, welche vor dem 1. Juli 1871 anhängig geworden waren, in dem früheren Verfahren zum Austrage gebracht werden. Die Kompetenz der nach §. 38 des Reichsgesetzes zur Entscheidung im Verwaltungswege berufenen Spruchbehörden ist hiernach für alle diejenigen Fälle ausgeschlossen, in welchen der Streit unter der Herrschaft des alten Verfahrens zur Kognition der damals zuständigen Behörden gebracht war. Zuständig zur Entscheidung waren nach §. 34 des preußischen Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 in erster Linie die Landes-Polizeibehörden, welche die Nothwendigkeit der öffentlichen Fürsorge und die Höhe der Erstattungsforderung definitiv festzustellen, über die Frage, welcher Armenverband fürsorgepflichtig sei, aber mit Vorbehalt des Rechtsweges zu entscheiden hatten, in zweiter Linie die Gerichte, welchen die endgültige Entscheidung der zuletzt gedachten Frage reservirt war, ohne daß jedoch durch Beschreitung des Rechtsweges die einstweilige Vollstreckung der von der Verwaltungsbehörde getroffenen Entscheidung aufgehalten wurde. Nach dieser Organisation wurde eine Streitsache zwischen Armenverbänden anhängig, sobald die Entscheidung der in erster Linie zuständigen Landes-Polizeibehörde angerufen war.

Die gegentheilige Meinung, welche bei Streitigkeiten über die Fürsorgepflicht des in Anspruch genommenen Armenverbandes den Streit als anhängig erst dann betrachtet, wenn derselbe rechtshängig geworden ist, beruht auf der irrthümlichen Voraussetzung, daß im Sinne der allegirten Gesetzesbestimmungen Streitigkeiten, welche auf den Rechtsweg gebracht werden konnten, so lange sie vor der Verwaltungsbehörde schwebten, nicht anhängig gewesen seien. Indessen waren vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 die Verwaltungsbehörden in einem großen Theile des Bundesgebietes ausschließlich, in Altpreußen in erster Linie zur Entscheidung der Armenstreitsachen berufen. Es ist daher ohne Weiteres klar, daß das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 den Ausdruck „anhängig" im Allgemeinen, nicht blos von rechtshängigen Streitsachen gebraucht hat. Hätte dieser Ausdruck für Streitsachen, in welchen der Rechtsweg nach der bisherigen Gesetzgebung nachgelassen war, in einem engeren Sinne gebraucht werden sollen, so würde diese Unterscheidung unbedingt hervorzuheben gewesen sein. Der Bericht der Reichstags-Kommission (Stenogr. Bericht über die Reichstags-Verhandlungen von 1870 Bd. IV. pag. 591) konstatirt jedoch im Gegentheil,

daß „das bisherige Verfahren im Verwaltungs- wie im Rechtswege" für alle Streitigkeiten anwendbar bleiben sollte, welche vor dem 1. Juli 1871 anhängig geworden waren, ohne die geringste Andeutung darüber zu geben, daß für eine gewisse Kategorie von Streitsachen der Ausdruck „anhängig" einen anderen Sinn habe, als für die übrigen. Daß auch das Verfahren im Rechtswege speziell erwähnt wird, beweist, welchen Werth die Reichstags-Kommission darauf legte, den Rechtsweg allen denjenigen Streitsachen offen zu halten, welche am 1. Juli 1871 überhaupt anhängig waren, nicht daß es in der Absicht lag, allen vor dem 1. Juli 1871 nicht rechtshängig gewordenen Sachen den Rechtsweg zu versperren.

Die Kompetenz der Brandenburgischen Deputation zur Entscheidung der vorliegenden Streitsache ist aber auch noch aus einem anderen Grunde ausgeschlossen. Diese Sache war vor dem 1. Juli 1871 im Verwaltungswege nicht blos anhängig geworden, sondern auch von der Regierung in Potsdam bereits entschieden. Diese Entscheidung war in dem früheren Verfahren, wie erwähnt, nur auf dem Rechtswege anfechtbar. Die Spruchbehörden des neuen Verfahrens entscheiden aber nach §. 38 des Reichsgesetzes im Verwaltungswege, sind also nicht berufen, an Stelle der Gerichtsbehörden, im Rechtswege eine von der früher zuständigen Verwaltungsbehörde getroffene Entscheidung umzustoßen. Um die Aufhebung des Regierungsresolutes vom 16. Januar 1871 im Verwaltungswege zu ermöglichen, hat Kläger seine Zuflucht zu der Behauptung genommen, daß das gedachte Resolut nur ein Verwaltungsgutachten sei. In der That läßt sich die Kompetenz der Brandenburgischen Deputation nur auf dem Wege konstruiren, daß man, ohne das Regierungsresolut zu beachten, die jetzt anhängig gemachte Streitsache als eine neue, noch nicht entschiedene ansieht. Allein die Meinung, daß alle vor dem 1. Juli 1871 erlassenen im Rechtswege anfechtbaren Resolute der Verwaltungsbehörden unverbindliche Meinungsäußerungen seien, ist völlig unvereinbar mit der Kompetenz, welche §. 34 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 den Verwaltungsbehörden beilegt. Darnach waren die Landes-Polizeibehörden nicht zur Abgabe eines Gutachtens, sondern zur „Entscheidung" über Streitigkeiten der Armenverbände berufen. Ihre Entscheidung war im Rechtswege anfechtbar, sobald sie die Frage der Fürsorgepflicht betraf, verlor aber dadurch den Charakter einer Entscheidung so wenig, daß sie alsbald vollstreckt werden konnte.

Aus diesen Gründen war das erste Erkenntniß, wie geschehen zu bestätigen, und Kläger nach §. 58 des preußischen Gesetzes vom 8. März 1871 in die Kosten der Berufungsinstanz zu verurtheilen.

Das Bundesamt für das Heimathwesen hat wiederholt, zuletzt in Sachen des Schleswig-Holsteinischen Landarmenverbandes gegen den Ortsarmenverband von Altona folgenden Grundsatz ausgesprochen:

> Wenn nach §. 65 Ziffer 4 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 bei Berechnung der zweijährigen Frist zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes die vor dem 1. Juli 1871 abgelaufene Zeitdauer des Aufenthalts in Ansatz kommt, so finden auch die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Art und Weise der Berechnung, insbesondere die Vorschriften des §. 14 über Unterbrechung und Ruhen der Frist auf die vor dem 1. Juli 1871 liegende Zeit des Aufenthalts Anwendung.

Die Gründe der in oben erwähnter Streitsache am 10. März 1873 abgegebenen Entscheidung lauten folgendermaßen:

Der erste Richter, welcher die Uebergangsbestimmung in §. 65 Ziffer 4 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 in Bezug auf den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes durch Aufenthalt mit Recht auch für die Provinz Schleswig-Holstein nach Lage der früheren Gesetzgebung anwendbar erachtet, hat im vorliegenden Falle gleichwohl bei Berechnung der zweijährigen Erwerbsfrist die vor dem 1. Juli 1871 liegende Zeit des Aufenthaltes nicht in Ansatz gebracht, weil er der Ansicht ist, daß nach dem damals noch geltenden provinzialen Armenrecht dieser Aufenthalt in die ehemals fünfzehnjährige Frist nicht einzurechnen gewesen sei, und aus diesem Grunde auch bei Berechnung der reichsgesetzlichen Frist keine Berücksichtigung finden könne.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob in der That nach §§. 58, 65 der Schleswig-Holsteinischen Armenordnung vom 29. Dezember 1841 durch vorübergehende öffentliche Unterstützung der Lauf der

fünfzehnjährigen Frist unterbrochen oder fistirt wurde. Jedenfalls wird der Lauf der reichsgesetzlichen zweijährigen Frist, deren Berechnung hier nach §. 65 Ziffer 4 des Reichsgesetzes in Frage steht, weil die jetzige Hülfsbedürftigkeit erst im Juni 1872 hervorgetreten ist, nach §. 14 des Reichsgesetzes durch vorübergehende Unterstützung nicht unterbrochen, sondern nur zum Stillstande gebracht.

Der Grund, aus welchem der erste Richter die Qualifikation des vor dem 1. Juli 1871 liegenden Aufenthaltes nach älterem Rechte beurtheilt und für diese Zeit bei Berechnung der Frist von den reichsgesetzlichen Bestimmungen zwar diejenige über die Dauer des Aufenthaltes, aber nicht die übrigen, insbesondere nicht die Bestimmung des §. 14 cit. zur Anwendung bringt, liegt offenbar darin, daß er die Rückwirkung des Gesetzes auf das engste Maß beschränken zu müssen glaubt. Das Bedenken, daß die Uebergangsbestimmung im §. 65 Ziffer 4 dem Gesetze rückwirkende Kraft verleiht, ist bei Berathung desselben (Stenographischer Bericht pag. 987, 1107 Band II. der Reichstags-Verhandlungen von 1870) wohlerwogen worden, hat aber nicht gehindert, die No. 4 des §. 65 in ihrer jetzigen Fassung in das Gesetz aufzunehmen. In dieser Fassung schließt die Bestimmung jedes Zurückgehen auf das ältere Recht in Bezug auf die Art und Weise der Fristberechnung unbedingt aus, sowie die Anwendung des älteren Rechts schon im Allgemeinen nach §. 65 alin. 1 unstatthaft ist, sobald es sich nicht um Feststellung des Unterstützungswohnsitzes oder Heimathrechtes für die Zeit vor dem 1. Juli 1871 handelt. Hätte lediglich die Zeitdauer des neuen Rechtes maßgebend sein sollen, so würde es ausdrücklich auszusprechen gewesen sein, daß ein vor dem 1. Juli 1871 liegender Aufenthalt, oder eine vor diesem Zeitpunkte begonnene Abwesenheit nur in Ansatz komme, wenn der Aufenthalt resp. die Abwesenheit den Bedingungen des älteren Rechtes entspreche. Da dies nicht geschehen, so hat eine ohnehin unnatürliche kombinirte Anwendung von Bestimmungen des älteren und des neueren Rechtes bei Berechnung der nämlichen Frist offenbar nicht in der Intention des Gesetzgebers gelegen.

Ist demzufolge einerseits nur ein den Bedingungen des neuen Rechtes entsprechender Aufenthalt zur Berücksichtigung geeignet, so müssen andererseits auch die Bestimmungen des Reichsgesetzes über Unterbrechung und Ruhen der Frist bei Berechnung derselben zur Anwendung kommen.

Da N. N. beim Eintritte seiner jetzigen Hülfsbedürftigkeit bereits drei Jahre in Altona wohnte, und während dieses ganzen Aufenthaltes unbestritten über 24 Jahre alt war, so hat er ein Hülfsdomizil in Altona durch zweijährigen Aufenthalt erworben, sobald man die Zeit, in welcher er im Jahre 1871 unterstützt wurde (12. Juni bis 1. August), aber nicht auch den vorausgegangenen unterstützungsfreien Aufenthalt gemäß §. 14 des Reichsgesetzes von der ganzen Zeitdauer in Abrechnung bringt.

Die gegen den Landarmenverband erhobene Klage war daher als unbegründet abzuweisen und Kläger zur Tragung der Kosten zu verurtheilen.

---

5. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs
den Freiherrn von Lindenfels
zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs für den Hafen von London
zu ernennen geruht.

---

6. Marine und Schiffahrt.

Verordnung,
betreffend die Herausnahme der auf der unteren Donau abandonnirten Schiffsutensilien.
Vom 11. November 1872.
(270. Protokoll der Europäischen Donau-Kommission.)

Anlage I.

Art. 1.

Die von Schiffern auf der unteren Donau stromabwärts von Isaktcha und aufwärts von der oberen Grenze des Sulinahafens, wie er in Artikel 12 des Schiffahrts- und Polizei-Reglements vom 8. November 1870 bezeichnet ist, abandonnirten Anker, Ketten und sonstigen Gegenstände dürfen ohne schriftliche Ermächtigung des General-Schiffahrts-Inspektors von niemand herausgenommen werden.

Art. 2.

Der General-Inspektor ertheilt vorkommendenfalls diese Ermächtigung und ordnet die Art der Herausnahme, sowie die weitere Bestimmung der abandonnirten Gegenstände in der Form an, welche für die an der Mündung abandonnirten Gegenstände durch §. 12 der Instruktion für den Hafenkapitän von Sulina, festgesetzt durch die Europäische Kommission unterm 5. Juli 1871 in Ausführung des Art. 9 der Akte vom 2. November 1865, vorgeschrieben ist.

Art. 3.

Jede Uebertretung der in vorgedachten beiden Artikeln enthaltenen Bestimmungen wird mit einer Strafe von wenigstens 10 und höchstens 50 Frks. belegt.

Art. 4.

Der General-Inspektor erkennt in erster Instanz über die gegen vorhergehende Bestimmungen begangenen Uebertretungen.

Die Artikel 147 bis inklusive 153 des Schiffahrts- und Polizei-Reglements vom 8. November 1870 finden auf diese Uebertretungen ebenfalls Anwendung, namentlich mit Bezug auf die Berufung.

Art. 5.

Die gegenwärtigen Bestimmungen treten am 1. März 1873 in Kraft.

Galatz, den 11. November 1872.

Europäische Donau-Kommission.

Verordnung,
betreffend den Tiefgang der Flöße auf dem Sulina-Arm. Vom 11. November 1872.
(Ebendaselbst.)

Anlage II.

Art. 1.

Dem Artikel des Schiffahrts- und Polizei-Reglements für die untere Donau, vom 8. November 1870, wird als Alinea 2 folgende Bestimmung hinzugefügt:

„In keinem Falle dürfen Flöße oder Holztriste, welche im Sulina-Arm fahren, bei einem Tiefgang von 9 Fuß englisch oder mehr eine Breite von mehr als 50 Fuß englisch haben. Jedes Floß oder jede Holztrist, welche eine größere Breite hat, ist auf Verlangen der Strompolizei-Beamten gehalten, die Fahrt auf dem gedachten Flußarm einzustellen und ihre Breite auf das oben festgesetzte Maaß zu reduziren, unbeschadet der Anwendung der in Art. 130 Alinea 2 des gegenwärtigen Reglements festgesetzten Strafe.

Art. 2.

Die vorstehende Zusatz-Bestimmung tritt am 1. März 1873 in Kraft.

Galatz, den 11. November 1872.

Europäische Donau-Kommission.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 9. Mai 1873.	№ 18.

1. Münz-Wesen.

Bis zum 19. April d. J. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 471,316,280 Mark und in Zehnmarkstücken 126,197,840 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 20. bis 26. April sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 5,059,120 Mark, in Hannover 2,107,480 Mark, in Frankfurt a. M. 3,062,440 Mark, in München 1,508,400 Mark, in Dresden 569,440 Mark, in Stuttgart 1,279,680 Mark und in Karlsruhe 380,600 Mark; ferner in Zehnmarkstücken: in Darmstadt 250,000 Mark.

Die Gesammtausprägung stellt sich daher bis 26. April d. J. auf 611,731,280 Mark, wovon 485,283,440 Mark in Zwanzigmarkstücken und 126,447,840 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Von der Königlich preußischen Regierung ist angeordnet worden, daß fernerhin auch in dem Grenzbezirke des Hauptzollamtes zu Memel in gleicher Weise wie in den anderen Grenzbezirken des Verwaltungsbereiches der Provinzial-Steuer-Direktion zu Königsberg nur folgende Gegenstände:

1. **zollpflichtiges Vieh (gemästete und magere Schweine und Spanferkel) beim Transport von mehr als 4 Stücken,**
2. **Salz in Mengen von mehr als 50 Pfund und**
3. **Lumpen in Mengen von mehr als 50 Pfund der Transportkontrole unterworfen bleiben.**

Auf Grund der Bestimmung in Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich sächsischen Zollinspektors Kerstan der Königlich sächsische Zollinspektor Oertel den Hauptämtern zu Berlin und Frankfurt a/O. mit dem Wohnsitz in Berlin als Stationskontroleur beigeordnet worden.

---

3. Post-Wesen.

Seepostverbindung mit Norwegen auf den Routen Hamburg-Drontheim und Frederikshavn-Christianssand.

Zwischen Hamburg und Drontheim, sowie zwischen Frederikshavn (in Jütland) und Christianssand kursiren für die Dauer der günstigeren Jahreszeit wieder Königlich norwegische Postdampfschiffe in folgender Weise:

A. **In der Richtung nach Norwegen:**

1. Aus Hamburg Sonnabends früh,
   in Drontheim am nächstfolgenden Sonnabend;
2. aus Frederikshavn Montags und Donnerstags Nachmittags, nach Ankunft der am Tage vorher um 5 Uhr 10 Minuten Abends aus Hamburg abgegangenen Post,
   in Christianssand Dienstags und Freitags früh.

B. **In der Richtung von Norwegen:**

1. Aus Drontheim Sonnabends,
   in Hamburg am nächstfolgenden Sonnabend;
2. Aus Christianssand Sonntags und Dienstags Abends,
   in Frederikshavn Montags und Mittwochs Mittags — in Hamburg am darauf folgenden Tage um 10 Uhr 55 Minuten Vormittags.

Die Schiffe werden von norwegischen Seepostbüreaus begleitet.

Berlin, den 23. April 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Errichtung einer Postanstalt am Weltausstellungsplatze in Wien.

Seitens der K. K. österreichischen Postverwaltung ist für die Dauer der Weltausstellung in Wien am Ausstellungsplatze daselbst ein Postamt errichtet worden, welches sich mit dem Verkaufe aller österreichischen Postwerthzeichen, sowie mit der Annahme von Briefen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Geldbriefen und Packeten mit oder ohne Werthangabe bis zum Einzelgewicht von 5 Pfund, ferner mit der Abgabe und Bestellung von Postsendungen befaßt.

Die Postsendungen, welche von dem K. K. Postamte am Weltausstellungsplatze bestellt oder bei demselben abgeholt werden sollen, müssen auf der Adresse in hervortretender Weise mit der Bezeichnung

„am Weltausstellungsplatze“

versehen sein.

Berlin, den 24. April 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Vermerk auf den Packetbegleitbriefen in Betreff der zugehörigen Sendungen.

Nachdem die Signirung der Packete per Adresse allgemein vorgeschrieben worden ist, bedarf es auf den Begleitbriefen außer der Bezeichnung der äußeren Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste blos, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.) nicht noch der zusätzlichen Angabe „unter gleicher Adresse."

Berlin, den 26. April 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Postdampfschiff-Verbindungen mit Dänemark und Schweden.

Die zur Postbeförderung dienenden Dampfschiff-Verbindungen mit Dänemark und Schweden gestalten sich vom 1. Mai ab wie folgt:

Linie Kiel-Korsoer.

Ueberfahrt in 6 bis 7 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen bis zum Schluß der diesjährigen Fahrperiode täglich statt.

Abgang aus Kiel: um 12 Uhr 35 Minuten Nachts nach Ankunft des Schnellzuges aus Altona (Harburg, Hannover, Köln 2c.) bez. aus Hamburg und Berlin.

Ankunft in Korsoer: Morgens gegen 7 Uhr, zum Anschluß an den ersten Zug nach Kopenhagen. Ankunft daselbst um 10 Uhr 35 Minuten Vormittags.

Abgang aus Korsoer: um 10 Uhr 5 Minuten Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen.

Ankunft in Kiel: Morgens gegen 5 Uhr zum Anschluß an den um 6 Uhr früh abgehenden Schnellzug nach Altona (Harburg, Hannover, Köln 2c.) bez. nach Hamburg und Berlin.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14 bis 15 Stunden.

Die Fahrten finden bis ult. September täglich statt.

Abgang aus Lübeck: 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des ersten Zuges aus Berlin.

Ankunft in Kopenhagen: Morgens.

Ankunft in Malmoe: Mittags, zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags nach Stockholm abgehenden Eisenbahnzug.

Abgang aus Malmoe: Vormittags.

Abgang aus Kopenhagen: Nachmittags.

Ankunft in Lübeck: Morgens, zum Anschluß an den ersten Zug nach Berlin.

Linie Stralsund-Malmoe.

Dauer der Ueberfahrt 8 Stunden.

Die Fahrten finden bis zum 14. Juni zweimal wöchentlich, und zwar aus Stralsund wie aus Malmoe am Montag und Donnerstag, und in der Zeit vom 15. Juni bis zum 14. September dreimal wöchentlich statt, und zwar aus Stralsund wie aus Malmoe am Montag, Mittwoch und Freitag.

Abgang aus Stralsund: mit Tagesanbruch.

Ankunft in Malmoe: an den betreffenden Tagen Mittags, zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags nach Stockholm abgehenden Eisenbahnzug.

Abgang aus Malmoe: Abends 8 Uhr.

Ankunft in Stralsund: am nächsten Morgen, zum Anschluß an den ersten bez. zweiten Zug nach Berlin.

Linie Stettin-Kopenhagen:

Dauer der Ueberfahrt 16 Stunden.

Die Fahrten finden bis ult. Mai einmal wöchentlich und zwar aus Stettin jeden Sonnabend, aus Kopenhagen jeden Mittwoch, und in der Zeit vom 1. Juni bis ult. August zweimal wöchentlich statt, und zwar aus Stettin jeden Mittwoch und Sonnabend, aus Kopenhagen jeden Montag und Donnerstag.

Abgang aus Stettin: Mittags 1 Uhr.

Ankunft in Kopenhagen: am nächsten Morgen 5 Uhr.

Abgang aus Kopenhagen: Nachmittags 3 Uhr.

Ankunft in Stettin: am nächsten Morgen 7 Uhr.

Wie sich die Fahrten auf den Linien Lübeck-Kopenhagen-Malmoe, Stralsund-Malmoe und Stettin-Kopenhagen nach Ablauf der vorstehend angegebenen Zeitfristen gestalten, wird s. Z. bekannt gemacht werden.

Berlin, den 26. April 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

---

4. Telegraphen-Wesen.

Bekanntmachung.

Die Bestimmungen des §. 21 der Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1872 werden hierdurch dahin erweitert, daß für die Folge bei Depeschen, die per Post weiter zu befördern sind, auch eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen statthaft sein soll. In dergleichen Fällen erfolgt die Postbeförderung, ebenso wie bei ausschließlicher Beförderung durch den Reichstelegraphen, ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger für Rechnung der Reichs-Telegraphen-Verwaltung. Findet dagegen die telegraphische Beförderung einer per Post weiterzubefördernden Depesche ausschließlich durch den Bahntelegraphen statt, so soll die betreffende Bahn-Telegraphen-Station berechtigt sein, die Portogebühren von dem Aufgeber einzuziehen.

Der §. 21 der Telegraphen-Ordnung wird dementsprechend wie folgt abgeändert:

Das vorletzte Alinea der Zusatz-Bestimmungen, welches lautet:

„Bei Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher eventuell von der letzten Reichs-Telegraphen-Station unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben,"

wird gestrichen und tritt an dessen Stelle folgende Bestimmung:

„Bei Depeschen, welche ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind und von der Abreß-Telegraphen-Station der Post zur Weiterbeförderung übergeben oder „poste restante" deponirt werden sollen, ist die betreffende Eisenbahn-Telegraphen-Station berechtigt, die Portogebühren von dem Aufgeber einzuziehen."

Berlin, den 28. April 1873.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

---

5. Konsulat-Wesen.

Dem Banquier A. Moritz Simon ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Vizekonsul der Vereinigten Staaten von Amerika zu Braunschweig ertheilt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 16. Mai 1873. | № 19.

1. Münz-Wesen.

Bis zum 26. April d. Js. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 485,283,440 Mark und in Zehnmarkstücken 126,447,840 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 27. April bis 3. Mai sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 3,955,360 Mark, in Hannover 2,111,980 Mark, in Frankfurt a. M. 3,212,200 Mark, in München 1,455,240 Mark und in Dresden 675,880 Mark; ferner in Zehnmarkstücken: in Darmstadt 214,790 Mark.

Die Gesammt-Ausprägung stellt sich daher bis 3. Mai auf 623,356,730 Mark, wovon 496,694,100 Mark in Zwanzigmarkstücken und 126,662,630 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

2. Heimath-Wesen.

Das Bundesamt für das Heimathwesen hat in der Sitzung vom 7. April 1873 in Sachen Klausthal contra Herzberg folgenden Grundsatz ausgesprochen:

„Nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 kann von Seiten des Orts-Armenverbandes, der sich der vorläufigen Unterstützung eines Hülfsbedürftigen hat unterziehen müssen, ein Anspruch auf Erstattung von Armenpflegekosten oder auf Uebernahme der Fürsorge nur gegen Gemeinden (Gutsbezirke), welche für sich einen Orts-Armenverband bilden, oder gegen solche Ver-

20

bände von Gemeinden (Gutsbezirken), welche in Beziehung auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes eine Einheit darstellen (Gesammt-Armenverbände), oder gegen Land-Armenverbände gerichtet werden, — nicht also gegen Kreise, Amtsbezirke rc., welche, ohne einen einheitlichen Orts-Armenverband (Gesammt-Armenverband) zu bilden, nur die Kosten einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege unmittelbar übernommen haben."

Das hannoversche Amt Herzberg bildet, nach Maßgabe der Bestimmungen der hannoverschen Landgemeinde-Gesetzgebung, einen Verband zur Aufbringung der sogenannten außerordentlichen Armenlasten (Verpflegung von Irren u. s. w.). Verbände dieser Art — sogenannte Amts-Nebenanlage-Verbände — sind durch §. 32 des preußischen Ausführungs-Gesetzes vom 8. März 1871 aufrecht erhalten. In gleicher Weise können nach §. 31 desselben Gesetzes die Land-Armenverbände, die Kreise rc. die Kosten einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege übernehmen. Klausthal hatte sich nun der öffentlichen Armenpflege für den in Lauterberg, Amtes Herzberg, heimathberechtigten N. vorläufig unterziehen müssen und klagte die betreffenden Kosten gegen das Amt Herzberg ein. Die hannoversche Deputation für das Heimathwesen gab dem von dem Verklagten erhobenen Einwande der mangelnden Passiv-Legitimation Statt und wies die Klage ab. In den Gründen ihrer Entscheidung führte die Deputation Folgendes aus:

Der Anspruch auf Erstattung der durch Unterstützung eines Hülfsbedürftigen einem Armenverbande erwachsenen Kosten kann, wenn der Unterstützte — wie im vorliegenden Falle — zu den Landarmen nicht gehört, in Gemäßheit des §. 30 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 lediglich gegen den Orts-Armenverband des Unterstützungswohnsitzes des Unterstützten geltend gemacht werden.

Einen solchen Orts-Armenverband bilden nach §§. 2 bis 15 des Landesgesetzes vom 8. März 1871 lediglich die einzelnen Gemeinden, die selbstständigen Gutsbezirke und die Gesammt-Armenverbände. Das Charakteristische dieser drei Kategorien von Orts-Armenverbänden besteht darin, daß jeder Armenverband in Ansehung der durch das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 geregelten Verhältnisse eine Einheit bildet. In Folge dessen hat Jeder, der in irgend einem Theile eines Orts-Armenverbandes, insbesondere auch eines Gesammt-Armenverbandes, seinen Unterstützungswohnsitz hat, unbedingt im ganzen Bezirke des betreffenden Armenverbandes, und niemals zugleich in einem andern Armenverbande den Unterstützungswohnsitz.

Der verklagte Verband bildet, wie Kläger zugesteht, eine Einheit bezüglich der Unterstützungs-Verhältnisse nicht. Vielmehr bildet jede zum Amtsbezirk Herzberg gehörige Gemeinde einen selbstständigen Orts-Armenverband. Folglich kann derjenige, der im Armenverband Lauterberg seinen Unterstützungswohnsitz hat, denselben nicht zugleich auch in den übrigen Gemeinden des Amts Herzberg haben.

Es ist daher juristisch unmöglich, daß der verklagte Verband einen Gesammt-Armenverband im Sinne des §. 9 des Landesgesetzes vom 8. März 1871 bildet.

Freilich sind Verbände der hier fraglichen Art im §. 32 des Landesgesetzes „als solche" aufrecht erhalten. Hieraus ergiebt sich zwar, daß diese Verbände ihre bisherige juristische Persönlichkeit beibehalten sollen, nicht aber ihre Identifizirung mit den Gesammt-Armenverbänden des §. 9. Das Gesetz hat solche Gleichstellung nicht beabsichtigen können, weil es sonst mit dem Wesen der Orts-Armenverbände in Widerspruch gerathen wäre.

Die im §. 32 angezogenen Vorschriften der §§. 9—15 des Landesgesetzes betreffen lediglich die innere Organisation und Verwaltung der fraglichen Verbände.

Dieser Auffassung entspricht es auch, daß der §. 32 nicht in dem von den Orts-Armenverbänden handelnden Abschnitt II., sondern in dem die „Pflichten und Rechte der Armenverbände" regelnden Abschnitt III. des Gesetzes seinen Platz erhalten hat.

Mithin betrifft der §. 32 das Verhältniß der behufs gemeinschaftlicher Tragung der sogenannten außerordentlichen Armenlast zu einem Verbande vereinigten selbstständigen Orts-Armenverbände zu einander, nicht aber zu den vorläufig unterstützenden Orts-Armenverbänden des Aufenthaltsorts.

Die letzteren müssen an den Orts-Armenverband des Unterstützungswohnsitzes des Unterstützten sich halten und es ist dann Sache des zur Erstattung der Kosten angehaltenen Armenverbandes,

von dem für die außerordentliche Armenlast bestehenden Verbande Ersatz des ausgelegten Betrages zu begehren.

Daher weigert sich der Beklagte mit Recht, über den hier fraglichen klägerischen Anspruch zu prozessiren.

Auf eingelegte Berufung hat das Bundesamt für das Heimathwesen, nach Einsicht der Ausführungen des ersten Richters, und in Erwägung,

daß lediglich das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 für die Beantwortung der Frage maßgebend ist, gegen welche Armenverbände in dem dort angeordneten Verfahren ein Anspruch auf Erstattung von Armenpflegekosten oder auf Uebernahme der Fürsorge von Seiten derjenigen Orts-Armenverbände erhoben werden kann, die sich der vorläufigen Unterstützung eines Hülfsbedürftigen haben unterziehen müssen,

daß in solcher Weise eine Klage, nach den Bestimmungen des qu. Reichsgesetzes, — abgesehen von den Land-Armenverbänden — nur gegen Gemeinden oder Gutsbezirke, welche für sich einen Orts-Armenverband bilden, oder gegen solche Verbände von Gemeinden oder Gutsbezirken zulässig ist, welche in Beziehung auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes eine Einheit darstellen (Gesammt-Armenverbände),

daß zu den Verbänden der letztgedachten Art aber ein Amtsbezirk nicht schon deshalb gehört, weil er, mittelst freiwillig gefaßten Beschlusses oder auf Anordnung höherer Behörden, behufs Entlastung der ihm angehörenden Gemeinden 2c., die Kosten einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege unmittelbar übernommen hat (§§. 31, 32 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871),

daß daher der erste Richter die gegen den Amts-Nebenanlage-Verband des Amtes Herzberg, dessen Gemeinden 2c. einen einheitlichen Orts-Armenverband (Gesammt-Armenverband) nicht bilden, gerichtete Klage mit Recht zurückgewiesen hat,

das erste Erkenntniß bestätigt.

---

3. Post-Wesen.

Deklarationen zu Fahrpostsendungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

Zur Erleichterung und Beschleunigung des zollamtlichen Verfahrens in New-York empfiehlt es sich, den über Hamburg, Bremen oder Stettin zu befördernden Packeten nach den Vereinigten Staaten von Amerika, sobald ihr Inhalt einem Werthe von mehr als 130 Thalern entspricht, unabhängig von der Deklaration, eine Rechnung (Faktura) beizufügen, welche durch einen Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika beglaubigt ist.

Berlin, den 30. April 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Portoberechnung

für Zeitungen 2c. aus überseeischen Ländern via England.

Die aus überseeischen Ländern über England abgesandten Drucksachen und Waarenproben nach Deutschland, für welche das Porto am Aufgabeorte nicht bis zum Bestimmungsorte in Deutschland vom Absender hat vorausbezahlt werden können, sind bisher mit verschiedenen Taxen zu belegen gewesen, je nachdem die

betreffenden Sendungen aus Zeitungen oder aus anderen Drucksachen oder Waarenproben bestanden, bez. je nachdem dieselben über Panama, über Suez oder auf sonstigen Beförderungswegen eingegangen waren.

Diese Unterschiede sollen fortan wegfallen; die vorbezeichneten Sendungen sind vielmehr künftig bei der Beförderung auf dem Wege über England ohne Rücksicht auf ihren Inhalt, sowie ohne Rücksicht auf das Ursprungsland allgemein mit 1¼ Groschen bez. 5 Kreuzern für jede Gewichtsrate von 50 Grammen zu taxiren.

Berlin, den 1. Mai 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachung.

Warnung vor Verwendung zu stark gepreßter Brief-Kuverts.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß zur Kuvertirung von Briefen nicht selten zu stark gepreßte Kuverts verwendet werden. Derartige Kuverts sind nicht empfehlenswerth, da sie während des Transports und der postalischen Behandlung an den Rändern leicht aufspringen, so daß die Einlage oftmals bloß gelegt und der Gefahr ausgesetzt ist, aus dem offenen Kuvert herauszufallen. Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, sich des Gebrauchs zu stark gepreßter Brief-Kuverts zu enthalten und nur recht haltbare Kuverts zu verwenden. Zugleich benutzt das General-Postamt diese Gelegenheit, wiederholt von dem Gebrauch der für den Empfänger so sehr lästigen ganz zugeklebten Kuverts abzurathen.

Berlin, den 5. Mai 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Annahme von Bestellungen auf das „Postblatt" für das ganze Jahr.

Aus Anlaß von Anfragen aus den Kreisen des Publikums wird darauf aufmerksam gemacht, daß Bestellungen auf das mit dem Reichs- und Staatsanzeiger herausgegebene „Postblatt" nicht allein monatlich für einzelne Exemplare zu dem Preise von je 2½ Sgr. bez. 9 Kr., sondern auch für das ganze Jahr gegen Vorausbezahlung des Preises von 1 Thlr. bez. 1 Fl. 45 Kr. angenommen werden dürfen.

Berlin, den 9. Mai 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

---

4. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs
den Kaufmann Sali Auerbach in La Union (Salvador)
zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs daselbst
zu ernennen geruht.

Dem Kaufmann August Preuß in Königsberg ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Königlich italienischer Konsul daselbst ertheilt worden.

Von dem Kaiserlichen Vize-Konsul Al. Robertson zu Peterhead ist der öffentliche Notar Robert Anderson in Fraserburgh zum Konsular-Agenten bestellt worden.

Der Lloyd-Agent Peter Becker ist zum französischen Konsular-Agenten in Tönning bestellt worden.

---

5. Marine und Schiffahrt.

Die zufolge §. 3 des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867 (B.-G.-Bl. S. 35), in den an der See belegenen Bundesstaaten fungirenden

Schiffsregister-Behörden

sind:

1. Das Königliche Kreisgericht zu Memel,
2. „ „ Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium zu Königsberg i. Pr.,
3. „ „ „ „ „ „ Danzig,
4. „ „ Kreisgericht zu Elbing,
5. „ „ See- und Handelsgericht zu Stettin,
6. „ „ Kreisgericht zu Greifswald,
7. „ „ „ „ Stralsund,
8. „ „ „ „ Kiel,
9. „ „ „ „ Altona,
10. „ „ „ „ Itzehoe,
11. „ „ „ „ Flensburg,
12. „ „ „ „ Schleswig,
13. Die „ Landdrostei zu Aurich,
14. „ „ „ „ Stade,
15. „ „ „ „ Lüneburg,
16. „ „ „ „ Osnabrück,
17. „ Schiffsregister-Behörde zu Rostock,
18. „ „ „ Wismar,
19. Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg,
20. „ Handelsgericht zu Lübeck,
21. Die Kommission des Senats für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten zu Bremen,
22. „ Deputation für Handel und Schiffahrt zu Hamburg.

Berlin, den 13. Mai 1873.

Anweisung

für die deutschen Schiffsregister-Behörden, betreffend die Eintragung der nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 ermittelten Vermessungs-Ergebnisse in die Schiffszertifikat-Formulare.

Zur Sicherung eines möglichst gleichmäßigen Verfahrens bei Eintragungen in die Schiffs-Zertifikate sowie namentlich um die in die Zertifikate einzutragenden Ergebnisse der neuen Vermessungen für die Behörden in außerdeutschen Häfen leichter erkennbar zu machen, sind sämmtliche deutsche Schiffsregister-Behörden in übereinstimmender Weise wie folgt instruirt worden.

1. Wird einem nach dem neuen Verfahren vermessenen Schiffe ein neues Zertifikat ertheilt, so hat die Eintragung des auf die Größe und Ladungsfähigkeit bezüglichen Inhalts des Meßbriefes in die auf Seite 1 des neuen Zertifikat-Formulars dazu eingerichtete, mit der Ueberschrift: „3. Größe und Ladungsfähigkeit" versehene Rubrik zu erfolgen. Um die Form der Eintragung ersichtlich zu machen, sind in den Anlagen A. und B. zwei beispielsweise ausgefüllte Formulare beigefügt, von denen das erstere ein nach dem vollständigen Verfahren vermessenes Segelschiff, das andere ein nach dem abgekürzten Verfahren vermessenes Dampfschiff betrifft.

2. Bei denjenigen Schiffen, welche zur Zeit ihrer Vermessung nach dem neuen Verfahren bereits im Besitze eines nach dem bisher gültigen Formular ausgefertigten Zertifikats sich befinden, hat die Eintragung des auf die Größe und Ladungsfähigkeit bezüglichen Inhalts des Meßbriefes unter der Rubrik des Zertifikats „Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen" gleichfalls nach Maßgabe der Anlagen A. und B. zu erfolgen. Zugleich ist aber in der, auf Seite 1 des Zertifikats enthaltenen, mit der Ueberschrift „3. Größe und Tragfähigkeit" versehenen Rubrik mit rother Tinte folgender Vermerk einzutragen:

   „Das Schiff ist im Monat .... 18.. nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichsgesetzblatt Seite 270) vermessen. Siehe Seite .... des Zertifikats."

3. Wird ein Schiff, dessen Zertifikat bereits nach den unter Ziffer 1 und 2 gegebenen Bestimmungen ausgefertigt beziehungsweise ergänzt ist, einer zu einem abweichenden Ergebnisse führenden, wiederholten Vermessung nach dem neuen Verfahren unterzogen, so ist durch einen in der dritten Rubrik auf der ersten Seite des Zertifikats mit rother Tinte einzutragenden wie folgt lautenden Vermerk:

   „Das Schiff ist im Monat ...... 18.. neu vermessen. Siehe Seite .... des Zertifikats."

   auf den betreffenden Inhalt der Kolonne „Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen" hinzuweisen.

4. Die Schiffsregister-Behörden haben die Eintragung der Vermessungs-Ergebnisse in die ihnen von den Schiffsführern oder Rhedern vorgelegten Schiffs-Zertifikate mit möglichster Deutlichkeit zu bewirken.

Berlin, den 5. Januar 1873.

Das Reichskanzler-Amt.

Delbrück.

Anlage A.

Für ein Segelschiff.

Größe und Ladungsfähigkeit: Die nach Ziffer 1 des §. 22 der Schiffsvermessungs-Ordnung aufgenommenen Hauptmaaße sind: Länge = 58,93 Meter; Breite = 9,15 Meter; Tiefe = 5,18 Meter.

Die Vermessung erfolgte auf Grund der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 270) nach dem vollständigen Verfahren und beträgt:

		Kubik-Meter.	Britische Register-Tons.
a) Raum unter dem Vermessungs-Deck		1885,4	665,55
b) Räume über dem Vermessungs-Deck	ein Hütten-Raum auf dem Hinterdeck	163,1	57,57
	ein Back-Raum	77,8	27,46
	zwei sonstige Aufbauten-Räume	57,7	20,37
Brutto-Raumgehalt des Schiffes		2184,0	770,95
Hiervon gehen ab: die drei Logisräume der Schiffsmannschaft, welche sich in der Hütte auf dem Hinterdeck und in der Back befinden		94,6	33,39
Netto-Raumgehalt des Schiffes		2089,4	737,56

in Worten: Zwei Tausend und Neun und Achtzig Vier Zehntel Kubik-Meter

gleich: Sieben Hundert und Sieben und Dreißig 56/100 britischen Register-Tons.

Anlage B.

Für ein Dampfschiff.

Größe und Ladungsfähigkeit: Die nach Ziffer 1 des §. 22 der Schiffsvermessungs-Ordnung aufgenommenen Hauptmaaße sind: Länge = 58,93 Meter; Breite = 9,45 Meter; Umfang in der Außenfläche der Außenbords-Bekleidung = 17,81 Meter; Länge des Maschinenraumes = 18,32 Meter.

Die Vermessung erfolgte auf Grund der Vermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 270) nach dem abgekürzten Verfahren und beträgt:

	Kubik-Meter.	Britische Register-Tons.
a) Raum unter dem obersten Deck	1885,4	665,55
b) Räume über dem obersten Deck: ein Hütten-Raum auf dem Hinterdeck . .	163,1	57,57
ein Back-Raum	77,8	27,46
zwei sonstige Aufbauten-Räume	57,7	20,37
Brutto-Raumgehalt des Schiffes . .	2184,0	770,95
Hiervon gehen ab:		
1. die drei Logisräume der Schiffsmannschaft in der Hütte auf dem Hinterdeck und in der Back	94,6	33,39
2. der von den zwei Maschinen, den zwei Dampfkesseln und den zwei festen Kohlenbehältern eingenommene Raum . .	986,4	348,20
Zusammen . .	1081,0	381,59
Netto-Raumgehalt des Schiffes . .	1103,0	389,36

in Worten: Ein Tausend Einhundert und Drei, Null Zehntel Kubik-Meter
gleich: Drei Hundert und Neun und Achtzig 36/100 britischen Register-Tons.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 23. Mai 1873. | № 20.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 20. Mai 1873.

Auf Grund der Bestimmung im §. 3 des Gesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872 (R.-G.-Bl. S. 253) hat der Bundesrath beschlossen,

daß behufs weiterer Ausführung dieses Gesetzes nachfolgende Genossenschaften:

die Kongregation der Redemptoristen (Congregatio Sacerdotum sub titulo Sanctissimi Redemptoris),

die Kongregation der Lazaristen (Congregatio Missionis),

die Kongregation der Priester vom heiligen Geiste (Congregatio Sancti Spiritus sub tutela immaculati cordis Beatae Virginis Mariae),

die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu (Société du sacré coeur de Jésus)

als im Sinne des gedachten Reichsgesetzes mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt anzusehen seien und demzufolge die in der Bekanntmachung vom 5. Juli 1872, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu (R.-G.-Bl. S. 254) erlassenen Vorschriften auch auf die vorgenannten Genossenschaften mit der Maßgabe Anwendung zu finden haben, daß Niederlassungen dieser Genossenschaften spätestens binnen sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses an aufzulösen sind.

Berlin, den 20. Mai 1873.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Das Reichskanzler-Amt hat unter dem 16. Mai 1873 entschieden,

daß die Hinterbliebenen der vor dem 18. April 1873 verstorbenen Reichsbeamten die Bewilligung des Gnadenquartals auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873, §. 7 (R.-G.-Bl. S. 62) nicht beanspruchen können.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, welche z. B. im §. 14 der Einleitung zum preußischen Allg. Land-Recht Ausdruck gefunden haben, bestimmt sich der Umfang eines Rechts nach den zur Zeit seiner Entstehung — nicht nach den zur Zeit seiner Ausübung — geltenden Gesetzesvorschriften. Der Zeitpunkt, an welchem das Recht der Hinterbliebenen eines Beamten auf die Gnadenkompetenz entsteht, ist der Augenblick des Todes dieses Beamten. Der Umfang des fraglichen Rechts kann daher nur nach dem Gesetze bestimmt werden, welches zur Zeit des Todesfalls für derartige Gnadenbewilligungen maßgebend war.

2. Statistik.

Uebersicht

der nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs festzustellenden Bevölkerungszahlen nach der Zählung vom 1. Dezember 1871.

Staaten.	Ortsanwesende Bevölkerung überhaupt.	Darunter in den einzelnen Staaten anwesende Staatsangehörige dieser Staaten (ortsanwesende staatsangehörige Bevölkerung), unter Einrechnung der Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht ermittelt ist.	Ortsanwesende bundesangehörige Bevölkerung, mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen, unter Einrechnung der Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht ermittelt ist.	Ortsanwesende Bevölkerung des deutschen Zollgebiets in der Begrenzung vom 1. Januar 1872.	Ortsanwesende Bevölkerung der Zollausschlüsse [1] in der Begrenzung vom 1. Januar 1872.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
I. Preußen [1,2])	24,604,351	24,366,250 [3])	24,292,411 [3])	24,507,526	96,825
Lauenburg	49,546	45,832	48,408	49,546	—
II. Bayern [4])	4,852,026	4,759,575	4,756,552	4,852,026	—
III. Sachsen	2,556,244	2,419,501	2,511,181	2,556,244	—
IV. Württemberg	1,818,539	1,778,609	1,797,905	1,818,539	—
V. Baden	1,461,562	1,390,448 [5])	1,432,789 [5])	1,456,350	5,212
VI. Hessen	852,894	805,960	835,763	852,894	—
VII. Mecklenburg-Schwerin [6])	557,897	545,356	550,116	557,897	—
VIII. Sachsen-Weimar	286,183	267,134	283,952	286,183	—
IX. Mecklenburg-Strelitz	96,982	92,248	96,027	96,982	—
X. Oldenburg [2,7])	314,777	292,232 [8])	312,859 [8])	312,535	2,242
XI. Braunschweig [9])	311,764	281,744	308,671	311,764	—
XII. Sachsen-Meiningen	187,957	173,488 [10])	186,030 [10])	187,957	—
XIII. Sachsen-Altenburg	142,122	130,632	141,308	142,122	—
XIV. Sachsen-Koburg-Gotha	174,339	161,805	172,828	174,339	—
Latus	38,267,183	37,510,815	37,726,800	38,162,904	104,279

Staaten.	Orts-anwesende Bevölkerung überhaupt.	Darunter in den einzelnen Staaten anwesende Staatsangehörige dieser Staaten (ortsanwesende staatsangehörige Bevölkerung),	Ortsanwesende bundesangehörige Bevölkerung, mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen,	Ortsanwesende Bevölkerung des deutschen Zollgebiets	Ortsanwesende Bevölkerung der Zollausschlüsse[10])
		unter Einrechnung der Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht ermittelt ist.		in der Begrenzung vom 1. Januar 1872.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Transport . .	38,267,183	37,510,815	37,726,800	38,162,904	104,279
XV. Anhalt	203,437	181,254	202,288	203,437	—
XVI. Schwarzburg-Sondershausen	67,191	61,809	66,586	67,191	—
XVII. Schwarzburg-Rudolstadt .	75,523	70,501	75,002	75,523	—
XVIII. Waldeck	56,224	53,988 [11])	55,660 [11])	56,224	—
XIX. Reuß älterer Linie . . .	45,094	41,054	44,818	45,094	—
XX. Reuß jüngerer Linie . .	89,032	78,726	88,323	89,032	—
XXI. Schaumburg-Lippe . . .	32,059	29,436	31,606	32,059	—
XXII. Lippe	111,135	108,579 [12])	110,409 [12])	111,135	—
XXIII. Lübeck	52,158	42,867	50,477	52,158	—
XXIV. Bremen	122,402	91,106	120,335	1,097	121,305
XXV. Hamburg	338,974	231,073	330,193	34,617	304,357
XXVI. Elsaß-Lothringen	1,549,587	1,460,023	1,505,123	1,549,587	—
Deutsches Reich [13]) . . .	41,009,999	39,961,231	40,407,620	40,480,058	529,941
Außerdem: Luxemburg				197,528	
die österreichische Gemeinde Jungholz				217	
Mithin: Gesammtes Zollgebiet, einschl. der am 1. Januar 1872 angeschlossenen Gebietstheile [14])				40,677,803	
Davon kommen auf:					
den preußischen Regierungsbezirk Sigmaringen (Hohenzollern) . . .				65,558	
das sachsen-weimarische Amt Ostheim, ausschl. Ort Melpers				3,784	
das sachsen-koburgische Amt (und Stadt) Königsberg				2,346	
die Stadt Bremen (Stadt und Vorstadt, einschl. darin gezählter 687 aktiver Militärpersonen)				—	82,807
die Stadt Hamburg (Stadt und Vorstadt, einschl. darin gezählter 181 aktiver Militärpersonen und 2,647 zur Schiffsbevölkerung gehöriger Personen				—	239,107

Anmerkungen.

1) Darunter: preußisch-braunschweigisches Kommunion-Harzgebiet mit 690 ortsanwesenden Personen, worunter 508 Preußen, 176 Braunschweiger, 5 andere Deutsche, 1 Bundes-Ausländer. Aktive Militärpersonen sind darunter nicht gezählt. Von den 690 ortsanwesenden Einwohnern dieses Gebiets kommen hinsichtlich der Erhebung der indirekten Abgaben nach Maßgabe des Vertrags zwischen der vormaligen Königlich hannoverschen und der Herzoglich braunschweigischen Regierung vom 20. Dezember 1853 auf den der Königlich preußischen Verwaltung unterstellten Bezirk 46, auf den der Herzoglich braunschweigischen Verwaltung unterstellten 644 Köpfe.

Wegen des zwischen Preußen und Mecklenburg streitigen Ritterguts Wolde s. Anmerk. 6, wegen der Bevölkerung des zufolge Gesetzes vom 23. März 1873 (Preuß. Ges.-Samml. 1873, S. 119) mit dem preußischen Jadegebiet vereinigten bis dahin oldenburgischen Gebietstheils s. Anmerk. 7.

2) Nicht unter den Bevölkerungszahlen der Uebersicht begriffen ist das preußische Truppenkorps in Frankreich, mit Einschluß der daselbst befindlichen Angehörigen der betreffenden Militärpersonen, bestehend aus:

37,218 Personen überhaupt, worunter 35,183 Preußen, 1,601 Oldenburger, 420 andere Deutsche, 14 Bundes-Ausländer.
Darunter: 1,863 „ aus Oldenburg, „ 288 „ 1,560 „ 15 „ — „ „
Unter den 37,218 Personen überhaupt sind 36,071 aktive Militärpersonen.

3) Mit Ausschluß von 41 Angehörigen von Neutral-Moresnet, aber mit Einschluß von 16,861 Personen, deren Staatsangehörigkeit unbekannt.

4) Ohne das bayerische Truppenkorps in Frankreich, mit Einschluß der daselbst befindlichen Angehörigen, bestehend aus 11,424 Personen, worunter 11,314 Bayern, 107 andere Deutsche, 3 Bundes-Ausländer und im Ganzen 11,198 aktive Militärpersonen.

5) Darunter 5 Personen, deren Staatsangehörigkeit unbekannt.

6) Darunter die Bevölkerung des zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin streitigen Ritterguts Wolde mit 190 ortsanwesenden Personen, worunter 17 Preußen, 169 Mecklenburg-Schweriner, 1 anderer Deutscher. Aktive Militärpersonen sind daselbst nicht gezählt.

7) Die Bevölkerung des nach dem preußischen Gesetze vom 23. März 1873 mit dem preußischen Jadegebiet vereinigten Gebietstheils ist bei Oldenburg gezählt. Sie besteht nach einer Angabe des Königlich preußischen statistischen Büreaus aus 2,152 ortsanwesenden Personen.

8) Darunter 20 Personen, deren Staatsangehörigkeit unbekannt.

9) Wegen des preußisch-braunschweigischen Kommunion-Harzgebiets s. Anmerk. 1.

10) Darunter 2,562 Personen ohne Angabe der Staatsangehörigkeit.

11) Darunter 809 Personen ohne Angabe der Staatsangehörigkeit.

12) Darunter 1 Person, deren Staatsangehörigkeit unbekannt.

13) Ohne die Truppenkorps in Frankreich, mit Einschluß der daselbst befindlichen Angehörigen bestehend aus 48,642 Personen (vergl. Anmerk. 2 und 4), und ohne 2,054 außerhalb Landes befindliche Personen der Kaiserlichen Marine.

14) Die mit zum Zollgebiet gerechneten, am ersten Januar 1872 demselben angeschlossenen Gebiete sind:

Elsaß-Lothringen mit . . . . 1,549,587 ortsanwesenden Einwohnern,
Theil des Altonaer Stadtgebiets mit . . . . 240 „ „
Ferner ist am 1. Januar 1873 ein Theil des oldenburgischen Freihafens Brake angeschlossen mit . . . . 147 „ „

so daß sich am 1. Januar 1873 die ortsanwesende Bevölkerung des Zollgebietes nach der Zählung von 1871 auf 40,677,950 ortsanwesende Personen belief.

15) Die Zollausschlüsse in der Begrenzung vom 1. Januar 1872 bestehen, mit Ausnahme von Bremen und Hamburg, aus folgenden Ortschaften:

A. Preußische Zollausschlüsse.

a. In Schleswig-Holstein:	Ortsanw. Bevölk.
Stadt Altona	73,862
„ Wandsbeck	10,241
Gut Marienthal	710
b. In Hannover:	
Freigebiet Geestendorf	184
Freihafengebiet Geestemünde	3,191
Altenwerder	1,676
Krusenbusch	8
Kattwick	81
Finkenwerder	645

Noch A. Preußische Zollausschlüsse.

Noch b. In Hannover:	Ortsanw. Bevölk.
Hohenschaar	6
Neuhof	777
Wilhelmsburg	4,251
Aumund	1,236
Lange'sche Schiffswerft bei Grohn	1

B. Badische Zollausschlüsse.

		Ortsanw. Bevölk.
a. Im Kreise Konstanz.	Insel Reichenau	1,487
	Büsingen	755
	Hof Bittenhard	18

Noch B. Badische Zollausschlüsse.

		Ortsanw. Bevölk.
b. Im Kreise Waldshut.	Altenburg	444
	Baltersweil	220
	Berwangen	189
	Dettighofen	300
	Jestetten	986
	Lottstetten	773
	Albführen	40

C. Oldenburgischer Zollausschluß.

Freihafen Brake	2,242

3. Münz-Wesen.

Bis zum 3. Mai d. Js. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 496,694,100 Mark und in Zehnmarkstücken 126,662,630 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 4. bis 10. Mai sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 5,353,640 Mark, in Hannover 3,098,780 Mark, in Frankfurt a. M. 3,270,300 Mark, in München 1,377,480 Mark, in Dresden 711,540 Mark, in Stuttgart 1,398,280 Mark, in Karlsruhe 401,580 Mark und in Darmstadt 300,000 Mark.

Die Gesammt-Ausprägung stellt sich daher bis 10. Mai d. Js. auf 639,268,330 Mark, wovon 512,605,700 Mark in Zwanzigmarkstücken und 126,662,630 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

4. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Theodor August Ludwig Weber in Apia auf Upolu

zum Konsul des Deutschen Reichs für die Schiffer- (Samoa-) und Tonga- (Freundschafts-) Inseln

zu ernennen geruht.

5. Marine und Schiffahrt.

Bestimmungen,

betreffend die Anerkennung der in dänischen, österreichisch-ungarischen und nordamerikanischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen. Vom 21. Dezember 1872.

Nachdem vom Deutschen Reiche mit den Regierungen

1. Dänemarks,
2. Oesterreich-Ungarns und
3. der Vereinigten Staaten von Amerika

Vereinbarungen wegen gegenseitiger Anerkennung der nach dem neuen Schiffsvermessungs-Verfahren bewirkten Vermessungen getroffen worden sind, werden vom 1. Januar 1873 ab die den Handelsmarinen der vorgenannten Staaten angehörigen Schiffe in deutschen Häfen, wie folgt, behandelt:

1. Für die auf Grund des dänischen Schiffsvermessungs-Gesetzes vom 13. März 1867 vermessenen dänischen Schiffe sind die in deren Nationalitäts- und Registrirungs-Zertifikaten

enthaltenen Angaben über den Netto-Raumgehalt ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.

2. Für die auf Grund des österreichisch-ungarischen Gesetzes vom 15. Mai 1871, betreffend die Eichung der Seehandelsschiffe, vermessenen österreichisch-ungarischen Schiffe sind die in deren Eichungs-Zertifikaten enthaltenen Angaben über den Netto-Raumgehalt, ohne Nachvermessung, als gültig anzuerkennen.

3. Für die auf Grund des amerikanischen Gesetzes vom 6. Mai 1864 (act to regulate the admeasurement of tonnage of ships and vessels of the United States) vermessenen Schiffe der Vereinigten Staaten von Amerika sind die in deren Zertifikaten (certificates of registry) enthaltenen Angaben über den Brutto-Raumgehalt (total tonnage) ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.

Die amerikanische Gesetzgebung gestattet Abzüge vom Brutto-Raumgehalt der Schiffe nicht und es sind daher auch in den Zertifikaten der amerikanischen Schiffe Angaben über den durch solche Abzüge zu ermittelnden Netto-Raumgehalt nicht enthalten.

Den Führern der amerikanischen Schiffe ist hiernach freizulassen, die Entrichtung der Hafen- rc. Abgaben je nach ihrer Wahl entweder ohne Nachvermessung vom Brutto-Raumgehalt oder aber von dem durch vorgängige Vermessung der abzugsfähigen Räume (§§. 15 und 16 der Schiffsvermessungs-Ordnung) zu ermittelnden Netto-Raumgehalt des Schiffs zu bewirken. Letzterenfalls ist die Ausfertigung des Meßbriefes nach Maßgabe der Formulare A. bis D. zu §. 24 der Schiffs-Vermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (R.-G.-Bl. S. 270) durch die Vermessungsbehörde (§. 19) und zwar in der Art zu bewirken, daß die Angabe des Brutto-Raumgehaltes aus dem amerikanischen Zertifikat übertragen, resp. nach dem durch §. 24 der Schiffsvermessungs-Ordnung festgestellten Verhältnisse (mittelst Division der Zahl der Register-Tons durch 0,353) umgerechnet wird. Die Gebühren für solche theilweise Vermessung sind nach dem durch §. 32 Nr. 1 der Schiffsvermessungs-Ordnung festgestellten Satze jedoch nur für die wirklich vermessenen Räume zu erheben.

Zirkular-Verfügung des Königlich dänischen Generaldirektorats für das Steuerwesen zu Kopenhagen an die Zollämter, betreffend die Befreiung der deutschen, nach dem neuen Verfahren vermessenen Schiffe in den dänischen Häfen von der Umvermessung. Vom 23. Dezember 1872.

Zirkular

vom Generaldirektoriat für das Steuerwesen an sämmtliche Zollämter.

Da am 1. Januar 1873 im Deutschen Reiche ein Schiffsvermessungs-System in Kraft tritt, welches dem hier im Lande geltenden entspricht, so hat die Kaiserlich deutsche Regierung verordnet, daß dänische Schiffe, welche mit Register-Zertifikaten nach dem Gesetze vom 13. März 1867, betreffend die Registrirung dänischer Schiffe, versehen sind, von der Umvermessung in deutschen Häfen, von obigem Datum an gerechnet, befreit sein sollen, indem daselbst der Angabe in jenen Zertifikaten bezüglich der Tragfähigkeit in Tons Folge gegeben werden wird.

In Folge dessen werden unter Bezugnahme auf §. 1 des Schiffsvermessungs-Gesetzes vom 13. März 1867 die im Deutschen Reiche heimathsberechtigten und mit Meß-Zertifikaten vom 1. Januar 1873 oder späteren Datums versehenen Schiffe einer Umvermessung in dänischen Häfen nicht unterworfen, sondern die in den gedachten Zertifikaten angegebene Tragfähigkeit in Tons wird in derselben Weise, in demselben Umfang und zu demselben Zwecke benutzt werden, wie es hier mit der in den Register-Zertifikaten der dänischen Schiffe angegebenen Tragfähigkeit in Tons geschieht, und im Uebrigen ist nach den Vorschriften zu verfahren,

welche in Bezug auf die großbritannischen Schiffe in Nr. 2 des Zirkulars vom 14. Mai 1868 Punkt f*) enthalten sind.

Dieses wird hiermit unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Generaldirektorats vom heutigen Tage zur Kenntniß und Nachachtung dienstlich mitgetheilt, und werden die Zollämter ersucht, die Aufmerksamkeit der dänischen Schiffsführer auf die getroffene Anordnung zu lenken.

Kopenhagen, den 23. Dezember 1872.

Generaldirektorat für das Steuerwesen.
gez. Ramus.

Verfügung des Kaiserl. Königl. österreichischen Handels-Ministeriums,**) betreffend die Befreiung der deutschen, nach dem neuen Verfahren vermessenen Schiffe von der wiederholten Vermessung in den österreichischen Häfen. Vom 3. November 1872.

Erlaß

des k. k. Handels-Ministeriums vom 3. November 1872.

Z. 24299/1490

an die k. k. Seebehörde in Triest.

Mit Beziehung auf den Bericht vom 1. September d. J. Z. 8315. weise ich die k. k. Seebehörde an, das Geeignete zu verfügen, damit vom 1. Januar 1873 an die nach der neuen deutschen Schiffsvermessungs-

---

*) Die angeführte Bestimmung lautet folgendermaßen:

„In Nr. 2 der diesjährigen (1868) Sammlung von Zirkularen und anderen, auf das Zoll- und Brennereiwesen bezughabenden Bestimmungen ist den Zollämtern zur Nachachtung bekannt gemacht, daß Schiffe, welche in Großbritannien zu Hause gehören und mit britischen Register-Zertifikaten versehen sind, vom 1. vorigen Monats an der Umvermessung hier nicht unterworfen sind, sondern daß die in den gedachten Zertifikaten angegebene Tragfähigkeit in Tons benutzt werden wird."

In Verbindung hiermit wird bemerkt:

1. Bei der Einklarirung eines Schiffes unter englischer Flagge wird der Schiffsführer, eventuell durch den von ihm angenommenen Makler, darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn er von der Vermessung hier frei sein will — die jedoch auf Verlangen auszuführen ist — er das Register-Zertifikat (certificate of registry) des Schiffes vorzulegen hat, damit sämmtliche Abgaben, welche sich nach der Tragfähigkeit richten, nach der im Zertifikate angegebenen abgabenpflichtigen Tragfähigkeit in Tons (register-tonnage) berechnet werden können. Im Weigerungsfalle wird die Vermessung u. s. w. nach den gewöhnlichen Regeln vorgenommen.
2. Wünscht ein englisches Schiff, welches noch mit einem gültigen dänischen Meßbriefe versehen ist, die Berechnung der Abgaben nach der in demselben angegebenen Tragfähigkeit, so darf dies nicht verweigert werden.
3. Statt der im Zirkular vom 7. September 1867 Punkt XI. erwähnten Bescheinigung auf der Vermessungsanmeldung ist künftig bei englischen Schiffen von dem betreffenden Beamten ein Attest, betreffend Namen und Heimath des Schiffes und des Schiffers, Datum und Ausstellungsort des Zertifikates und der in demselben angegebenen Tragfähigkeit auszufertigen und der Rechenschaft als Belag beizufügen.
4. Unter Hinweis auf die §§. 15, 16 und 17 des Schiffsvermessungs-Gesetzes vom 13. März 1867 wird bemerkt, daß wenn Zweifel entstehen sollten, ob das für ein englisches Schiff vorgelegte Zertifikat wirklich zu diesem gehört, oder wenn triftiger Grund zu der Annahme vorhanden ist, daß das Schiff irgend welchen Umbau erfahren hat, der im Zertifikate nicht vermerkt steht, zu untersuchen sein wird, ob die in Tons angegebene Tragfähigkeit mit der Anzahl Tons stimmt, die auf der Achterkante der Großluke eingehauen sein soll. Ist in dieser Beziehung eine Nichtübereinstimmung vorhanden, oder befindet sich die Tonszahl nicht eingehauen, oder wird ein unangemeldeter Umbau ermittelt, so sind die Hauptdimensionen nachzuvermessen. Stimmen diese Maaße, nachdem sie in englisches Maaß †) reduzirt worden sind, mit den im Zertifikate angeführten nicht überein, so ist das Schiff umzuvermessen und darüber an das Generaldirektorat zu berichten. Jede solche Untersuchung ist jedoch mit der größten Rücksichtnahme und so vorzunehmen, daß dem Schiffe ein unnöthiger Aufenthalt nicht erwächst.

   Es wird noch bemerkt, daß eintretenden Falles die Hauptdimensionen in der, in den englischen Zertifikaten angegebenen Weise zu ermitteln sind, nämlich so, daß die Länge von der Außenkante des Vorderstevens unter dem Bugspriet bis zur Achterkante des Achterstevens, die Breite mittschiffsaußenbords zwischen den Außenbekleidungen, und die Tiefe im Raume mittschiffs von der Unterseite des obersten Deckes bis zur innern Bekleidung des Bodens gemessen wird.

**) Eine gleichlautende Verfügung ist auch vom Königlich ungarischen Handels-Ministerium für den demselben unterstellten Hafen von Fiume erlassen.

---

†) Die Reduktion von dänischem Maaße in englisches geschieht durch die Multiplikation der dänischen Maaße mit 1,03. —

Ordnung in deutschen Häfen vermessenen deutschen Seehandelsschiffe in den dem hierortigen Amtsbereiche angehörenden Häfen von der Eichungspflicht im Sinne der Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 1871, betreffend die Eichung der Seehandelsschiffe, befreit und die in den Zertifikaten dieser Schiffe enthaltenen Tonnenangaben jenen nach dem neuen österreich-ungarischen Eichverfahren gleichgestellt werden.

Am 3. November 1872.

gez. Banhans.

Zirkular-Verfügung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika an die Zolleinnehmer, betreffend die Befreiung der deutschen, nach dem neuen Verfahren vermessenen Schiffe von der wiederholten Vermessung in den Häfen der Vereinigten Staaten. Vom 25. Oktober 1872.

Uebersetzung.

Zirkular.

Deutsche Schiffe sind in gewissen Fällen nicht wieder zu vermessen.

Departement Nr. 125.
Abtheilung für Schiffahrt Nr 29.

Schatzamt Washington, D. C. 25. Oktober 1872.

An die Zoll-Einnehmer.

Da die Kaiserlich deutsche Regierung für die Vermessung von Schiffen das in den Vereinigten Staaten, England, Oesterreich und Dänemark gebräuchliche System angenommen hat, und letzteres mit dem 1. Januar 1873 in Kraft treten soll, so werden Sie hierdurch benachrichtigt, daß, von diesem Tage ab, die im Artikel 140 der revidirten Regulative Theil I. enthaltene Bestimmung, welche dahin geht,

> daß in den Häfen der Vereinigten Staaten bei gewissen ausländischen Schiffen, deren Tonnengehalt in den Registern derselben verzeichnet ist, angenommen werden soll, daß sie wirklich den in solchen Registern angegebenen Tonnengehalt haben, daß aber der Betrag des Abzuges, welcher nach den Gesetzen desjenigen Landes, dem die Schiffe angehören, gemacht wird, und welcher durch das Vermessungs-Gesetz der Vereinigten Staaten nicht zugelassen wird, (zu jener Tonnenzahl) hinzuzufügen ist,

auf alle in unseren Häfen ankommenden deutschen Schiffe, welche nach dem erwähnten System vermessen sind, so lange ausgedehnt wird, als in den Häfen des Deutschen Reichs eine gleichmäßige Vergünstigung den amerikanischen Schiffen gewährt wird.

Der Sekretär.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 30. Mai 1873. № 21.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über den Stand der Rinderpest.

IX.

1. Oesterreich-Ungarn.

In der ersten Hälfte des Monats Mai herrschte die Rinderpest in: Galizien (Bezirke in Podhajce und Zbaraz), Krain (Bezirke: Gurkfeld und Littai), Dalmatien, Croatien und Militärgrenze.

Die Schutzmaßregeln für die deutsche Grenze sind in der Hauptsache unverändert geblieben.

2. Rußland.

Nach den letzten Nachrichten herrscht die Seuche in den Gouvernements: Warschau, Siedek, Kieletz, Lomza, Lublin, Kalisch, Minsk, Grodno, Wiborg, Kiew, Pensa, Charkow, Moskau, Kasan, Wjätka, Bessarabien, Novgorod, Kuban.

3. Frankreich.

Fälle von Rinderpest sind in der letzten Zeit nicht vorgekommen. Die Kaiserlichen Behörden in Elsaß-Lothringen haben daher bereits gegen Ende April die für die Grenze gegen Frankreich verfügt gewesenen Einfuhrverbote wieder aufgehoben.

2. Sta

Erkrankungen und Todesfälle an den Pock
aus der Zeit von 1860 bis 187

Staaten und Landestheile.	Zeit, auf welche die Nachweise sich beziehen.	Ueberhaupt Erkrankungen an den Pocken.	Prozentsatz der durchschnittlich jährlich Erkrankten zur Bevölkerung.	Sämmtliche Todesfälle.	Die Todesfälle betragen in Prozenten der Erkrankungen.	Zahl der Erkrankten, bei welchen nachgewiesen ist, ob geimpft oder nicht.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
A. Nach den einzelnen						
I. Preußen.						
Stadt Berlin	1864/69	9757	0,25	1287	13,2	9757
Reg.-Bez. Königsberg	1860/66	9507	0,13	1536	16,2	9507
„ „ Danzig	1860/66	5406	0,15	713	13,2	5406
„ „ Stralsund	1850/66	1521	0,04	161	10,6	1521
„ „ Bromberg	1857/66	9396	0,18	1172	12,5	9396
„ „ Köslin	1858/69	8489	0,13	970	11,4	8489
„ „ Liegnitz	1865/69	2344	0,05	258	11,0	2344
„ „ Merseburg	1850/69	10233	0,06	749	7,3	10233
„ „ Frankfurt a. O.	1858/68	12059	0,11	1208	10,0	12059
„ „ Potsdam	1860/67	8732	0,11	810	9,3	8732
„ „ Münster	1834/70	1049	0,01	91	8,7	1049
Summe		78493	0,12	8955	11,4	78493
Lauenburg	1860/70	230	0,04	33	14,3	230
	1871	137	0,28	19	13,9	137
Summe	1860/71	367	0,06	52	14,2	367
II. Bayern	1860/70	31761	0,06	3194	10,1	31761
	1871	30742	0,63	4784	15,6	30742
Summe	1860/71	62503	0,11	7978	12,8	62503
III. Sachsen[1]	1863/64	457	—	33	7,2	418
	1870/71	456	—	43	9,4	454
	1871/72	7187	—	1552	21,6	6614
Summe		8100	—	1628	20,1	7486
IV. Württemberg	1860/70	18447	0,09	1522	8,3	—
V. Baden	1860/70	12514	0,08	933	7,5	12514
	1871	16533	1,13	2334	14,1	16533
Summe	1860/71	29047	0,17	3267	11,2	29047
VI. Hessen	1870 u. 71	8132	0,48	1085	13,3	3957
VII. Mecklenburg-Schwerin[2]	1860/72	2664	—	378	14,2	2664
VIII. Mecklenburg-Strelitz	1860/70	229	0,02	18	7,9	229
	1871	567	0,58	70	12,3	567
Summe	1860/71	796	0,07	88	11,1	796

[1] Die Nachweisungen beschränken sich auf vereinzelte Notizen aus verschiedenen Bezirken über das Auftreten der Blattern in

[2] Die Nachweisungen beschränken sich auf die Aufzeichnungen einzelner Kreisphysiker aus verschiedenen Jahren von 1860 bis 1872.

t i st i k.

n mehreren deutschen Staaten nach Angaben
nd einigen anderen Jahren.

Unter den Erkrankten (Spalte 7) waren: Ungeimpfte. Zahl der Erkrankten.	in % der nach Spalte 7 Erkrankten.	Zahl der Gestorbenen.	in % der Erkrankten (Sp. 8)	Geimpfte überhaupt. Zahl der Erkrankten	in % der nach Spalte 7 Erkrankten	Zahl der Gestorbenen.	in % der Erkrankten. (Sp. 12.)	Revaccinirte. Zahl der Erkrankten.	in % der nach Spalte 7 Erkrankten.	Zahl der Gestorbenen.	in % der Erkrankten. (Sp. 16)
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
Staaten bezw. Landestheilen.											
1810	18,6	621	21,[illegible]	7917	81,4	665	8,4	664	6,8	42	6,3
1929	20,2	130	22,4	7587	79,8	1106	14,6	286	3,0	53	18,5
1179	21,8	281	23,8	4227	78,2	432	10,2	57	1,1	6	10,5
93	6,1	11	44,1	1428	93,9	120	8,4	71	4,7	4	5,6
2016	21,8	430	21,6	7350	78,2	742	10,1	770	8,2	79	10,3
3211	37,8	658	2[illegible]	5278	62,2	312	5,9	591	7,0	44	7,1
356	15,1	76	21,3	1988	81,9	182	9,2	863	36,8	18	2,1
1[illegible]05	13,6	279	20,0	8858	86,4	470	5,3	220	2,1	49	22,3
1271	10,5	378	29,7	10788	89,1	830	7,7	227	1,9	14	6,2
2029	23,2	251	12,[illegible]	6703	76,8	556	8,3	295	3,4	17	5,8
141	13,7	38	26,[illegible]	905	86,5	53	5,9	26	2,[illegible]		—
15154	19,7	3186	22,[illegible]	63039	70,[illegible]	5469	8,7	1070	5,2	326	8,0
17	7,4	9	52,9	213	92,[illegible]	24	11,[illegible]	1	0,4	—	—
8	5,8	3	37,[illegible]	129	91,2	16	12,4	1	0,7	—	—
25	6,8	12	48,0	342	93,2	40	11,7	2	0,6	—	—
1991	6,3	1010	50,7	29770	93,7	2181	7,3	119	1,4	20	1,[illegible]
1395	4,5	857	61,4	29317	95,5	3927	13,4	776	2,[illegible]	61	8,2
3386	5,4	1867	55,1	59117	94,6	6111	10,3	1225	2,0	84	6,9
133	31,8	32	24,1	285	68,2	1	0,4	—	—	—	—
361	79,5	41	11,4	93	20,5	2	2,2	—	—	—	—
2585	39,4	1001	38,7	1029	60,6	278	6,9	46	0,7	5	10,9
3079	41,8	1071	31,9	1107	58,9	281	6,4	16	0,7	5	10,9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
404	3,2	151	37,4	12110	96,8	782	6,5	—	—	—	—
619	3,7	382	61,8	15914	96,3	1952	12,3	—	—	—	
1023	3,5	533	52,1	28024	96,5	2734	9,8	—	—	—	
180	4,5	127	70,6	3777	95,4	472	12,[illegible]	68	1,7	10	14,7
152	5,7	85	55,9	2512	94,3	291	11,6	28	1,1	3	10,7
4	7,7	4	100,0	225	98,3	11	6,2	4	1,8	—	—
14	2,5	7	50,0	553	97,5	63	11,4	7	1,2	1	14,3
18	2,3	11	61,1	778	97,7	77	9,9	11	1,4	1	9,1

nzelnen Jahren.

Staaten und Landestheile.	Zeit, auf welche die Nachweise sich beziehen.	Ueberhaupt Erkrankungen an den Pocken.	Prozentsatz der durchschnittlich jährlich Erkrankten zur Bevölkerung.	Sämmtliche Todesfälle.	Die Todesfälle betragen in Prozenten der Erkrankungen.	Zahl der Erkrankten, bei welchen nachgewiesen ist, ob geimpft oder nicht.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
IX. Braunschweig	1860/70 1871	451 2256	0,01 0,72	22 263	4,8 12,0	451 2256
Summe	1860/71	2710	0,07	291	10,7	2710
X. Sachsen-Meiningen	1860/71	1335	0,06	133	10,0	1335
XI. Sachsen-Koburg-Gotha	1860/70 1871	1312 2569	0,07 1,47	120 413	8,9 16,1	1342 2569
Summe	1860/71	3911	0,19	533	13,6	3911
XII. Anhalt	1870 u. 71	1937	0,48	312	16,1	1937
XIII. Schwarzburg-Sondershausen, Bezirk Arnstadt	1860/71	593	0,30	119	20,1	593
XIV. Reuß ältere Linie	Nov. 1870/ Aug. 1872	3434	4,15	402	11,7	3134
XV. Reuß jüngere Linie	1860/71	1849	0,18	271	14,7	1819
XVI. Lippe	1860/70 1871	209 280	0,02 0,25	23 45	11,0 16,1	209 280
Summe	1860/71	489	0,04	68	13,9	489
XVII. Lübeck	1860/70 1871	289 315	0,05 0,60	15 36	5,2 11,4	— —
Summe	1860/71	601	0,10	51	8,1	—
XVIII. Bremen	1860/70 1871	191 360	0,02 0,19	5 49	2,6 13,6	— 360
Summe	1860/71	551	0,04	54	9,8	360
XIX. Hamburg	9. Aug./31. Dezbr. 1871.	6862	4,83	1352	19,7	6862
Generalsumme a.[3]		232824	—	28539	—	208793
Generalsumme b.[3]		222060	0,28	26533	11,9	—

[3]) Die Zahlen neben a geben die Generalsumme mit Einschluß, die neben b mit Ausschluß der Nachweisungen aus dem Königreich

Unter den Erkrankten (Spalte 7) waren											
Ungeimpfte.				Geimpfte überhaupt.				Revaccinirte.			
Zahl der Erkrankten.	in % der nach Spalte 7 Erkrankten.	Zahl der Gestorbenen.	in % der Erkrankten. (Sp. 8.)	Zahl der Erkrankten.	in % der nach Spalte 7 Erkrankten	Zahl der Gestorbenen.	in % der Erkrankten. (Sp. 12.)	Zahl der Erkrankten.	in % der nach Spalte 7 Erkrankten.	Zahl der Gestorbenen.	in % der Erkrankten. (Sp. 16.)
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14	15.	16.	17.	18.	19.
26	5,7	11	53,8	428	94,3	8	1,9	—	—	—	—
81	3,7	48	57,1	2172	96,3	221	10,2	—	—	—	—
110	4,1	62	56,4	2600	95,9	229	8,8	—	—	—	—
282	21,1	60	21,3	1053	78,9	73	6,9	63	4,7	2	3,2
273	20,3	76	27,8	1069	79,7	44	4,1	137	10,2	1	0,7
532	20,7	232	43,6	2037	79,3	181	8,9	96	3,7	2	2,1
805	20,6	308	38,3	3106	79,4	225	7,2	233	5,9	3	1,3
76	3,9	36	47,4	1861	96,1	230	12,4	1	0,1	—	—
59	9,9	43	72,9	531	90,1	76	14,2	31	5,2	1	3,2
637	18,5	200	31,4	2797	81,5	202	7,2	14	0,4	1	7,0
137	7,4	78	56,9	1712	92,6	193	11,3	16	0,9	2	12,5
1	0,5	1	100,0	208	99,5	22	10,6	—	—	—	—
7	2,5	5	71,4	273	97,5	40	14,7	—	—	—	—
8	1,6	6	75,0	481	98,4	62	12,9	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	4,7	12	70,6	343	95,3	37	10,8	22	6,1	1	4,5
17	4,7	12	70,6	343	95,3	37	10,8	22	6,1	1	4,5
2345	34,2	891	38,1	4517	65,8	458	10,1	185	2,7	6	3,2
27793	13,3	8894	32,0	181000	86,7	17260	9,5	6015	2,9	445	7,1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Sachsen und Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

B. Nach den einzelnen

für Lauenburg, Bayern, Baden, Mecklenburg-Strelitz.

Staaten und Landestheile.	Zeit, auf welche die Nachweise sich beziehen.	Ueberhaupt Erkrankungen an den Pocken.	Prozentsatz der durchschnittlich jährlich Erkrankten zur Bevölkerung.	Sämmtliche Todesfälle.	Die Todesfälle betragen in Prozenten der Erkrankungen	Zahl der Erkrankten, bei welchen nachgewiesen ist, ob geimpft oder nicht
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	1860	1208	0,02	82	6,8	1167
	1861	446	0,01	41	9,2	441
	1862	1060	0,02	82	7,7	1059
	1863	1513	0,02	137	9,1	1493
	1864	1451	0,02	120	8,3	1363
	1865	3607	0,05	301	8,3	3558
	1866	6462	0,09	485	7,5	6434
	1867	11290	0,16	1017	9,0	11271
	1868	7638	0,11	783	10,3	7595
	1869	4367	0,06	398	9,1	4227
	1870	6835	0,10	797	11,7	6786
	1871	51190	0,73	7606	14,9	50875

3. Münz-Wesen.

Bis zum 10. Mai d. Js. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 512,605,700 Mark und in Zehnmarkstücken 126,662,630 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 11. bis 17. Mai sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 4,055,580 Mark, in Hannover 2,075,480 Mark, in Frankfurt a. M. 3,205,720 Mark, in München 1,586,300 Mark, in Dresden 617,740 Mark, in Karlsruhe 438,620 Mark und in Darmstadt 375,840 Mark.

Die Gesammt-Ausprägung stellt sich daher bis 17. Mai d. Js. auf 651,623,610 Mark, wovon 524,960,980 Mark in Zwanzigmarkstücken und 126,662,630 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

Jahren von 1860 bis 1871

Braunschweig, Lippe, Lübeck und Bremen.

Unter den Erkrankten (Spalte 7) waren											
Ungeimpfte.				Geimpfte überhaupt.				Revaccinirte.			
Zahl der Erkrankten.	in % der nach Spalte 7 Erkrankten.	Zahl der Gestorbenen.	in % der Erkrankten. (Sp. 8.)	Zahl der Erkrankten.	in % der nach Spalte 7 Erkrankten.	Zahl der Gestorbenen.	in % der Erkrankten. (Sp. 12.)	Zahl der Erkrankten.	in % der nach Spalte 7 Erkrankten.	Zahl der Gestorbenen.	in % der Erkrankten. (Sp. 16.)
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
60	5,1	23	38,3	1107	94,9	59	5,3	18	1,6	—	—
29	6,1	11	37,9	415	93,5	30	7,2	4	0,9	—	—
27	2,6	15	55,6	1032	97,4	67	6,5	2	0,2	—	—
41	2,7	22	53,7	1452	97,3	112	7,7	6	0,4	—	—
59	4,3	40	67,8	1304	95,7	75	5,8	11	0,8	2	18,2
190	5,3	71	37,4	3368	94,7	228	6,8	56	1,6	1	1,8
377	5,9	168	44,6	6057	94,1	317	5,2	75	1,2	—	—
659	5,8	321	48,7	10612	94,2	696	6,6	107	0,9	3	2,8
396	5,2	230	58,1	7199	94,8	550	7,6	63	0,9	5	7,9
256	6,1	104	40,6	3971	93,9	289	7,3	34	0,8	4	11,8
319	5,1	184	52,7	6437	94,9	611	9,5	78	1,1	5	6,4
2144	4,2	1314	61,3	48731	95,8	6256	12,8	806	1,6	66	8,2

4. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den Kaufmann James Cole Ellis in New-Castle (Neu-Süd-Wales)

zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs

zu ernennen geruht.

Für die Ernennungen:

des an Stelle des Grafen Puligo zum Königlich italienischen General-Konsul für das Gebiet der freien Stadt Hamburg, das Herzogthum Lauenburg und die Provinz Hannover mit dem Sitze in Hamburg ernannten Kommandeurs Christofaro Negri, sowie

des an Stelle des bisherigen nordamerikanischen Konsuls Alfred v. Dodery zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Stettin ernannten Herrn George A. Thompson

ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur ertheilt worden.

5. Zoll- und Steuer-Wesen.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern im Deutschen Reiche, sowie der Einnahmen der Reichspost- und der Reichstelegraphen-Verwaltung für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats März 1873.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats. Thlr.	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung Thlr.	Bleiben Thlr.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahres. (Spalte 4) Thlr	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Eingangs- und Ausgangszoll	12,176,268	1,919	12,174,349	9,594,274	+2,580,075
Rübenzuckersteuer	6,189,007	415,002	5,774,005	3,503,727	+2,270,278
Salzsteuer	2,506,266	83	2,506,183	2,497,156	+ 9,027
Tabacksteuer	53,819	17,973	35,846	39,656	— 3,810
Branntweinsteuer	4,489,631	896,700	3,592,931	3,294,551	+ 298,380
Uebergangsabgaben von Branntwein	4,945	—	4,945	2,926	+ 2,019
Brausteuer	1,466,269	2,951	1,463,318	1,307,535	+ 155,783
Uebergangsabgaben von Bier	70,879	—	70,879	52,815	+ 18,064
Wechselstempelsteuer	665,865	—	665,865	537,024	+ 128,841
Post- und Zeitungsverwaltung	—	—	7,261,797	7,483,270	— 221,473
Telegraphenverwaltung	—	—	902,256	793,510	+ 108,745

Die Königl. bayerische Uebergangsstelle in Zell, Haupt-Zollamts-Bezirkes Ludwigshafen a./Rh. ist eingezogen und in Edesheim, gleichen Bezirks, ist eine Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen errichtet worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 6. Juni 1873. | № 22.

Inhalt:

1. Münz-Wesen.

Bis zum 17. Mai d. Js. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 524,960,980 Mark und in Zehnmarkstücken 126,662,630 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 18. bis 24. Mai sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 3,255,900 Mark, in Hannover 2,495,420 Mark, in Frankfurt a. M. 2,891,060 Mark, in München 1,451,160 Mark, in Stuttgart 1,225,300 Mark und in Darmstadt 316,000 Mark.

Die Gesammt-Ausprägung stellt sich daher bis zum 24. Mai d. Js. auf 663,258,450 Mark, wovon 536,595,820 Mark in Zwanzigmarkstücken und 126,662,630 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Großherzoglich oldenburgischen Nebenzollamte I. zu Berne ist die Befugniß zur Erledigung der mit Begleitschein II. dorthin gelangenden zollpflichtigen Gegenstände beigelegt worden.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern im Deutschen Reiche, sowie der Einnahmen der Reichs-Post- und der Reichs-Telegraphen-Verwaltung für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats April 1873.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats. Thlr.	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung. Thlr.	Bleiben Thlr.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahres. (Spalte 4.) Thlr.	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Eingangs- und Ausgangszoll	15,907,001	2,462	15,904,539	12,542,377	+3,362,162
Rübenzuckersteuer	6,641,641	558,029	6,083,612	3,456,182	+2,627,430
Salzsteuer	3,199,666	138	3,199,528	3,207,627	— 8,099
Tabackssteuer	112,888	20,045	92,843	126,564	— 33,721
Branntweinsteuer	6,404,000	1,270,155	5,133,845	4,636,553	+ 497,292
Uebergangsabgaben von Branntwein . . .	6,117	—	6,117	3,988	+ 2,129
Brausteuer	2,134,875	6,253	2,128,622	1,854,886	+ 273,736
Uebergangsabgaben von Bier	95,696	—	95,696	71,506	+ 24,190
Wechselstempelsteuer	879,540	—	879,540	712,749	+ 166,791
Post- und Zeitungsverwaltung	—	—	9,815,575	9,730,817	+ 84,758
Telegraphenverwaltung	—	—	1,196,318	1,049,604	+ 146,714

3. Post-Wesen.

Nähere Bezeichnung des Schuldners bei Uebermittelung der auf Postmandate eingezogenen Beträge.

Auf dem Kupon der Postanweisungen, vermittelst deren gemäß §. 21, Absatz XII. des Post-Reglements vom 30. November 1871 die auf Postmandate eingezogenen Beträge dem Auftraggeber zu übermitteln sind, wird seitens der Postanstalten von jetzt ab der übermittelte Geldbetrag, sowie der Name und Wohnort des auf dem Postmandat bezeichneten Adressaten, von dem die Zahlung geleistet worden ist, jedesmal angegeben werden.

Berlin, den 15. Mai 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Spedition der Korrespondenz nach Portugal.

Briefpostsendungen nach Portugal können von jetzt ab auf ausdrückliches Verlangen des Absenders auch auf dem Wege über England befördert werden.

Gewöhnliche Briefe können unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden.

Das Gesammtporto beträgt:

für frankirte Briefe nach Portugal $6^3/_4$ Groschen bz. 24 Kreuzer für je 15 Grammen,

für unfrankirte Briefe aus Portugal 11 Groschen bez. 39 Kreuzer für je $^1/_2$ Unze (pp. 14 Grammen) einschl.

Rekommandirte Briefe müssen frankirt werden. Für dieselben ist zu entrichten:

a) das Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe,

b) eine Rekommandationsgebühr von $5^1/_4$ Groschen bez. 18 Kreuzer.

Für Drucksachen und Waarenproben muß das Porto gleichfalls vorausbezahlt werden. Die Taxe beträgt 1 Groschen bz. 4 Kreuzer für je 50 Grammen. Die Drucksachen dürfen das Gewicht von 1 Kilogramm nicht überschreiten.

Die Korrespondenzen nach Portugal, welche auf dem Wege über England Beförderung erhalten sollen, müssen mit dem Vermerk „via England" versehen werden.

Berlin, den 23. Mai 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Fahrpost-Uebereinkommen mit dem Großherzogthum Luxemburg.

Mit der Großherzoglich luxemburgischen Postverwaltung ist wegen Herstellung eines direkten Fahrpostverkehrs unterm 4. April ein Uebereinkommen getroffen worden, welches am 1. Juli in Kraft tritt. Von diesem Termine ab können Packetsendungen mit und ohne Werthangabe nach dem Großherzogthum Luxemburg unfrankirt oder — sofern der Bestimmungsort an den luxemburgischen Eisenbahnen belegen ist — bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Ueber die zu erhebenden Taxen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Auch während der Zwischenzeit werden die Postanstalten Fahrpostsendungen nach Luxemburg vom Publikum zur Beförderung annehmen. Die Frankirung dieser Sendungen ist jedoch bis zum 1. Juli nur bis zur deutsch-luxemburgischen Grenze zulässig.

Berlin, den 28. Mai 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

---

4. Telegraphen-Wesen.

Reglement

über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Depeschen, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen.

§. 1.

Sämmtliche Stationen der innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen, welche die Bestimmungen dieses Reglements angenommen haben, sind zur Annahme und Beförderung auch solcher telegraphischer Depeschen, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, ermächtigt.

§. 2.

Die telegraphische Korrespondenz ist ohne Rücksicht darauf, ob sie ausschließlich oder nur streckenweise auf Bahntelegraphen ihre Beförderung erhält, den Bestimmungen der jedesmaligen Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich unterworfen.

§. 3.

Die auf den Eisenbahnbetriebs-Dienst bezüglichen Depeschen haben in der Beförderung allen anderen Depeschen vorzugehen.

§. 4.

Die Eisenbahn-Telegraphen-Stationen gehören der Regel nach zu den Stationen mit vollem Tagesdienste. Abweichungen hiervon durch Ausdehnung oder Beschränkung der Dienststunden werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 5.

Die Beförderung der bei den Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegebenen Depeschen erfolgt, sofern die Adreßstation Eisenbahn-Telegraphen-Station ist, in folgenden Fällen ausschließlich mit den Eisenbahn-Telegraphen:

1. wenn zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Telegraphen-Station — diese mitgerechnet — entweder gar keine oder nur eine Reichs-Telegraphen-Station sich befindet;
2. wenn die Aufgabe- und die Adreß Station innerhalb der ersten Zone liegen;
3. wenn von Eisenbahn-Reisenden Depeschen, welche sich auf die Reise derselben beziehen, aufgegeben werden.

In allen übrigen Fällen darf die Beförderung mit dem Bahn-Telegraphen nur auf demjenigen Theile des Weges nach dem Bestimmungsorte erfolgen, auf welchem dieselbe mit dem Reichs-Telegraphen nicht erfolgen kann.

Eine direkte Beförderung von Depeschen über die Grenzen des deutschen Reichs-Telegraphen-Gebietes hinaus mit dem Bahn-Telegraphen darf nicht geschehen. Es bleibt jedoch vorbehalten, für diejenigen Bahnen, welche zum Theil in anderen Staatsgebieten liegen, Abweichungen eintreten zu lassen.

§. 6.

Die Reichs-Telegraphen sind zum Zwecke und zur Beschleunigung der Depeschen-Auswechslung mit den Bahn-Telegraphen desselben Orts, soweit es thunlich ist, durch Leitungen zu verbinden.

Wenn jedoch die Zahl der durchschnittlich auszuwechselnden Depeschen oder die Entfernung zwischen den beiderseitigen Stationen eine sehr geringe ist, so kann von der Herstellung einer solchen Verbindung abgesehen werden.

In geeigneten Fällen sollen auch solche Orte, an welchen einerseits nur eine Reichs-Telegraphen-Station, andererseits nur eine Bahn-Telegraphen-Station vorhanden ist, telegraphisch verbunden und die Verbindungs-Leitung in gewöhnlicher Weise zur Auswechslung resp. Zuführung telegraphischer Depeschen benutzt werden.

Diese Verbindungs-Leitungen, mit Ausschluß der auf den Bahn-Telegraphen-Stationen erforderlichen Stations-Einrichtungen (Apparate, Batterien 2c.) werden für Rechnung der Reichs-Telegraphie hergestellt und unterhalten, soweit ein Anderes nicht ausdrücklich vereinbart wird, bezüglich des Betriebes aber als Bahn-Telegraphen-Leitungen betrachtet und nach den bei den Eisenbahn-Verwaltungen bestehenden Instruktionen von den beiderseitigen Beamten bedient.

Die Eisenbahn-Verwaltungen machen demgemäß der Bezirks-Telegraphen-Direktion Mittheilung von den, den Expeditions-Modus auf diesen Bahnlinien betreffenden Instruktionen behufs Informirung der Reichs-Telegraphen-Stationen.

§. 7.

Die Auswechslung von Depeschen zwischen den Stationen des Reichs- und denen des Eisenbahn-Telegraphen geschieht mittels der vorhandenen Verbindungs-Leitung und, falls eine solche nicht vorhanden oder nicht betriebsfähig ist, durch Boten. Es bleibt jedoch den beiderseitigen Stationen überlassen die Auswechslung durch Boten zu bewirken, wenn sie dieselbe für zweckmäßiger halten als die telegraphische Mittheilung. In solchen Fällen werden die angekommenen resp. angenommenen Depeschen schriftlich ausgefertigt und in einer das Depeschen-Geheimniß sichernden Weise (sei es in einem Kuvert, auf welchem die Zahl der darin enthaltenen Depeschen angegeben ist, sei es in verschließbaren Mappen) gegen Empfangs-Bescheinigung mit Zeitangabe, event. unter Benutzung eines Quittungsbuches, übergeben.

§. 8.

a) Für diejenigen Depeschen, deren Beförderung ausschließlich mit dem Bahn-Telegraphen erfolgt ist (§. 5), fällt diesem auch die für die Beförderung erhobene Gebühr ungeschmälert zu.

b) Werden Depeschen streckenweise mit dem Reichs- und streckenweise mit dem Bahn-Telegraphen befördert, so erhält der Bahn-Telegraph, so lange die gegenwärtig für den Verkehr im deutschen Reichs-Telegraphen-Gebiet festgesetzten Tarifsätze gültig bleiben, 5 Sgr. pro Depesche ohne Rücksicht auf die überhaupt erhobenen Gebühren, sowie ohne Rücksicht auf die Wortzahl. Depeschen von mehr als 50 Worten werden jedoch, insofern sie seitens der Bahn-Telegraphen überhaupt zur Beförderung angenommen sind, von über 50 bis 100 Worten als zwei Depeschen, von über 100 bis 150 Worten als drei Depeschen u. s. f. berechnet.

c) Ist der Telegraph von mehr als einem Bahngebiet zur Benutzung gekommen, so wird der nach Obigem auf den Bahn-Telegraphen entfallende Gebühren-Antheil zwischen den betheiligten Bahnen ohne Rücksicht auf die Länge der Beförderungsstrecken gleichmäßig vertheilt.

d) Für solche Depeschen, welche bei einer Bahn-Telegraphen-Station aufgegeben und der an demselben Orte befindlichen Reichs-Telegraphen-Station mittels der Verbindungsleitung oder durch Boten zugeführt worden sind, erhält der Bahn-Telegraph von der tarifmäßig erhobenen Gebühr die Hälfte des sub b. erwähnten Antheils, also bei Depeschen bis zu 50 Worten $2^1/_2$ Sgr., von über 50 bis 100 Worten 5 Sgr., von über 100 bis 150 Worten $7^1/_2$ Sgr. u. s. f.

Diese Zuführungs-Gebühr wird bei Depeschen, welche nachher wieder vom Reichs-Telegraphen auf den Bahn-Telegraphen desselben oder eines anderen Bahn-Gebiets übergehen nach der Bestimmung sub c. dieses Paragraphen in Rechnung gebracht. Eine gleiche Zuführungs-Gebühr fällt dem Reichs-Telegraphen zu, wenn umgekehrt Depeschen bei einer Reichs-Telegraphen-Station aufgegeben und der an demselben Orte befindlichen Bahn-Telegraphen-Station mittels der Verbindungs-Leitung oder durch Boten zugeführt worden sind.

Liegen die Reichs- und die nächste Bahn-Telegraphen-Station an verschiedenen Orten und sind beide durch eine Leitung telegraphisch verbunden, so kann diese Verbindungs-Leitung benutzt werden zur Beförderung auch solcher Depeschen, welche bei der Reichs-Telegraphen-Station aufgegeben und an die Bahn-Telegraphen-Station gerichtet sind et vice versa.

Von der nach dem gewöhnlichen Tarif zu erhebenden Gebühr erhält die zuführende Station die sub d. dieses Paragraphen erwähnte Zuführungsgebühr, den Rest die übernehmende Station.

e) Bei Depeschen mit bezahlter Kollationirung sind die $1^1/_2$ fachen Gebühren zu erheben und erhöhen sich daher auch die oben spezifizirten Antheile um die Hälfte.

Bezahlte Rückantworten und Empfangs-Anzeigen sind in jeder Beziehung als neue Depeschen anzusehen. Ebenso sind nachzusendende Depeschen als neu aufgegebene Depeschen zu behandeln.

f) Die Gebühren für Vervielfältigung, Zurückziehung und Abschriften von Depeschen behält diejenige Verwaltung zum ganzen Betrage, bei deren Stationen die Erhebung stattgefunden hat.

g) Für die Zustellung der Depeschen kann die Abreß-Station, wenn dieselbe eine Eisenbahn-Telegraphen-Station ist und der Ort, zu welchem dieselbe gehört und wohin die Depesche gerichtet ist, weiter als eine Viertelmeile von der Bahn-Station entfernt ist, eine Austrage-Gebühr bis zu 5 Sgr. erheben. Befindet sich jedoch an demselben Orte zugleich eine Reichs-Telegraphen-Station, so erfolgt die Zustellung entweder durch die letztere, welcher die Depeschen in der in §. 7 vorgeschriebenen Weise zugeführt werden können, oder gebührenfrei durch die Bahn-Telegraphen-Station.

Für die Weiterbeförderung von Depeschen mittelst Expreß-Boten beträgt die Gebühr einschließlich der Vergütung für den Rückweg höchstens 9 Sgr. pro Meile.

Sind die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen per Expressen vom Aufgeber deponirt, so werden sie derjenigen Verwaltung überwiesen, deren Station die Weiterbeförderung der Depeschen auszuführen hat.

§. 9.

Die Bestimmungen, welche über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen vom Reichskanzler ergehen, finden gleichmäßig Anwendung auch auf diejenigen Depeschen, welche streckenweise oder ausschließlich per Bahn-Telegraph befördert werden.

§. 10.

Die Abrechnung bezüglich der beiderseitigen Gebühren-Antheile findet bei den Auswechslungs-Stationen selbst statt. Jede Station führt nach anliegendem Schema ein Zahlungs-Konto, in welches alle an die andere Station abgegebenen, und ein Forderungs-Konto, in welches alle von der anderen Station übernommenen Depeschen chronologisch einzutragen sind. Am Schlusse des Monats sind die beiden Konti beiderseits abzuschließen.

Das sich ergebende Saldo wird sofort ausgezahlt. Die auf den Zahlungs-Konti auszustellenden Quittungen müssen über den vollen Betrag dieser Konti lauten.

§. 11.

Die für verlangte Rückantwort und Empfangs-Anzeige eingezahlten Gebühren sind stets schon bei der Uebergabe der übernehmenden Station voll zu überweisen. Dasselbe gilt von den nach §. 21 der Telegraphen-Ordnung von dem Aufgeber erhobenen Gebühren für die Weiterbeförderung gewisser Depeschen per Post resp. per Semaphor.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expreß Boten oder per Estafette werden verrechnet, sobald der Betrag dieser Kosten gemeldet worden ist.

Die bezügliche Mittheilung, wie viel Boten- resp. Estafetten-Kosten verauslagt sind, hat entweder in der Empfangs-Anzeige, oder, wenn es sich um gewöhnliche Depeschen innerhalb des Deutschen Reichs handelt, per Post mittelst portofreien Dienstbriefes zu erfolgen. In jedem Falle ist dieselbe an die Reichs-Telegraphen-Station zu richten, welche die Ursprungs-Depesche vermittelt hat.

§. 12.

Für Gebühren-Defekte haftet diejenige Reichs- resp. Bahn-Telegraphen-Station, von welcher die Depesche auf den Bahn- resp. Reichs-Telegraphen übergegangen ist.

§. 13.

Das gegenwärtige Reglement tritt am 1. Juli 1873 in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1873.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Zahlungs-Konto

der Kaiserlichen Telegraphen-Station zu ______ über die an die Eisenbahn-Telegraphen-Station zu ______ abgegebenen Depeschen pro Monat ______ 187..

Laufende Nr.	Datum.	Bezeichnung der Bahn, an welche die Depesche übergeben wurde.	Abreß-Station.	Wortzahl.	Ursprungs-		Gebühren.								
					Station.	Depesche Nr.	Summa der tarifmäßigen Gebühren excl. nicht fixirter Weiterbeförderungskosten.	Antheil des Reichs-Telegraphen.	Antheil des Bahn-Telegraphen, welcher bei der Uebernahme in Abzug gebracht ist,		Antheil des Bahn-Telegraphen, welcher bei der Uebergabe abzuführen ist,		Der Reichs-Telegraph hat an den Bahn-Telegraphen zu zahlen excl. der nicht fixirten Weiterbeförderungskosten.	Außerdem nicht fixirte Weiterbeförderungsgebühren per Expressen oder Estafette.	Bemerkungen.
									für Depeschen.	für Weiterbeförderung	für Depeschen.	für Weiterbeförderung.			
							Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	
1.	2.	3.	4	5.	6.		7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15

Forderungs-Konto

der Kaiserlichen Telegraphen-Station zu ______ über die von der Eisenbahn-Telegraphen-Station zu ______ übernommenen Depeschen pro Monat ______ 187..

Laufende Nr.	Nr. des Einnahme-Journals.	Datum.	Ursprungs-			Adreß-Station.	Wortzahl.	Gebühren.							Der Reichs-Telegraph hat von dem Bahn-Telegraphen zu fordern excl. der nicht fixirten Weiterbeförderungskosten.	Außerdem nicht fixirte Weiterbeförderungsgebühren per Expressen oder Estafette.	Bemerkungen.
								Summa der tarifmäßigen Gebühren excl. nicht fixirter Weiterbeförderungskosten.	Antheil des Reichs-Telegraphen		Antheil des Bahn-Telegraphen, welcher bei der Uebernahme in Abzug gebracht ist,		Antheil des Bahn-Telegraphen, welcher bei der Uebergabe abzuführen ist,				
			Bahn.	Station.	Depesche Nr.				für Depeschen.	für Weiterbeförderung.	für Depeschen.	für Weiterbeförderung.	für Depeschen.	für Weiterbeförderung.			
								Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18

---

5. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den Kaufmann Johannes van der Zee in Boulogne sur mer
zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs daselbst

und den bisherigen Dragoman des Konsulats in Galatz, J. G. Glaise,
zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs in Sulina

zu ernennen geruht.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 13. Juni 1873. | № 23.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Der Mausfallenhändler Josef Drawecz, 28 Jahre alt, ledig, aus Branje (Stuhlmeister-Amt Kiszucza-Neustadte im ungarischen Komitat Trenschin) ist durch Beschluß des Großherzogl. badischen Landes-Kommissärs für die Kreise Mannheim, Heidelberg, Mosbach vom 27. Februar d. Js. nach erfolgter Bestrafung wegen Bettelns und Landstreichens auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Münz-Wesen.

Bis zum 24. Mai d. Js. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 536,595,820 Mark und in Zehnmarkstücken 126,662,630 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 25. bis 31. Mai sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 5,110,500 Mark, in Hannover 2,000,100 Mark, in Frankfurt a. M. 3,336,980 Mark, in München 1,372,000 Mark, in Dresden 983,180 Mark, in Carlsruhe 516,100 Mark und in Darmstadt 312,500 Mark.

Die Gesammt-Ausprägung stellt sich daher bis 31. Mai d. Js. auf 676,889,810 Mark, wovon 550,227,180 Mark in Zwanzigmarkstücken und 126,662,630 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Kaiserlichen Hauptzollamte zu Bremen sind die vollen nach §. 128 des Vereinszollgesetzes den Hauptzollämtern zustehenden Befugnisse beigelegt worden.

Dem Kaiserlichen Nebenzollamte II. zu Moyeuvre-Grande und dem Kaiserlichen Steueramte zu Hayingen, Hauptamtsbezirk Diedenhofen, sind auf Grund der §§. 111, 128 und 131 des Vereinszollgesetzes die unbeschränkten Befugnisse zur Abfertigung von Eisenfabrikaten aus den Werken von de Wendel & Komp. zu Hayingen von Inland zu Inland mit Berührung des Auslandes unter Deklarationsschein-Kontrole ertheilt worden.

Das Königlich bayerische Nebenzollamt I. Schirnding, Hauptzollamts-Bezirks Waldsassen ist in ein Nebenzollamt II. Klasse umgewandelt worden.

Dem Herzoglich sachsen-altenburgischen Steuer- und Rentamte zu Ronneburg ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über die unter Begleitscheinkontrole aus dem Auslande in Ronneburg eingehenden Waaren des Artikel 25 erster Abtheilung des Vereinszolltarifs beigelegt worden.

Das Großherzoglich sächsische Steueramt zu Berka a./W. wird am 1. Juli d. Js. aufgehoben und die Steuer-Rezeptur für den Bezirk desselben dem großherzoglichen Rechnungsamte zu Gerstungen übertragen werden.

4. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs
den Kaufmann Kusa zu Campinas
und den Kaufmann Heinrich Brunn zu Ceará in Brasilien
zu Konsuln des Deutschen Reichs,
den Kaufmann Heinrich Mangels in Asuncion (Paraguay)
zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs und
den Ingenieur Friedrich Wilhelm Dähne in Swansea
zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs für Swansea und Llanelly
zu ernennen geruht.

Von dem Kaiserlichen Konsul C. F. H. Bolckow in Middlesborough ist der Kaufmann W. Hunton in Stockton on Tees zum Konsular-Agenten bestellt worden. Das bisherige Kaiserliche Vize-Konsulat in Stockton ist eingezogen worden.

5. Marine und Schiffahrt.

Nachdem die durch die Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli v. J. (R.-G.-Bl. S. 270) erfolgte Einführung des Kubikmeters als Einheit für die Berechnung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe eine Umrechnung derjenigen Abgaben erforderlich gemacht hat, welche in den deutschen Häfen von den Seeschiffen nach Maßgabe ihrer Ladungsfähigkeit erhoben werden, sind in den nachstehend benannten Bundes-Seestaaten:

1. Mecklenburg-Schwerin,
2. Lübeck,
3. Bremen,
4. Hamburg,

folgende die Schiffahrts-Abgaben betreffende Verordnungen erlassen worden:

I. Mecklenburg-Schwerin.

A. Von dem Magistrate zu Rostock.

I. Von den früheren Schiffahrtsabgaben bleiben aufgehoben:
1. Die von den Schiffen zu zahlenden Vogts- und Hegebiener-Gebühren in Warnemünde, das Lootsenboots-Geld und die Passirzettel-Gebühr des Vogts daselbst;
2. das Armen-, Bagger-, Kaien-, Baum-, Leuchten-, Tonnen-, Kochhaus-, Pfahl-, Brücken- und Lastengeld und das Winterlagegeld in Rostock.

II. Anstatt der aufgehobenen Abgaben wird ein Hafengeld von der Steuererhebungskasse hierselbst erhoben, und zwar:
1. von allen ausgehenden Schiffen
   a) pro Last von 6000 Pfd. 18 Schillinge Krt. oder 1 Reichsmark 13 Reichspfennige,
   b) pro Kubikmeter 2 Schillinge 10 Pfennige Krt. oder 18 Reichspfennige;
2. von allen mit Ladung ausgehenden Schiffen, wenn sie über 10 Last oder über 63,7 Kubikmeter gemessen, außerdem
   a) pro Last 8 Schillinge Krt. oder 50 Reichspfennige,
   b) pro Kubikmeter 1 Schilling 3 Pfennige oder 8 Reichspfennige.
3. Dampfschiffe stehen allen übrigen Schiffen gleich; wenn sie jedoch in einem Jahre zum zweiten Male oder öfter ausgehen, zahlen sie zum zweiten Male und öfter anstatt der Abgabe sub 1
   a) pro Last 8 Schillinge Krt. oder 50 Reichspfennige,
   b) pro Kubikmeter 1 Schilling 3 Pfennige Krt. oder 8 Reichspfennige.

III. Diejenigen Schiffe, welche wegen Havarie oder aus sonstigen Gründen die hiesigen Häfen als Nothhafen benutzen, oder dieselben ohne Ladung lediglich zum Zwecke ihrer Ausbesserung aufsuchen und sie ohne Ladung wieder verlassen, jedoch während ihres Aufenthaltes keinen Handel treiben, in der Regel daher weder löschen noch laden, sind vom Hafengelde frei; es soll jedoch das Ausladen oder das Wiedereinnehmen der Ladung, wenn solches behufs der Reparatur des Schiffes erforderlich ist, sowie das Einnehmen von Proviant und Feuerungsbedürfnissen zur Ergänzung der Schiffsvorräthe gestattet sein.

Von Ausnahmefällen dieser Art ist dem Hafenmeister Anzeige zu machen und den von demselben zu treffenden Anordnungen Folge zu leisten. Die Kosten einer etwa verfügten Aufsicht sind von dem dieselbe nothwendig machenden Schiffe zu erstatten.

IV. Diejenigen Schiffe, welche, wie Kalk-, Härings-, Holz- und Theerschiffe, die hiesigen Häfen besuchen, um ihre Ladung zu verkaufen, indessen, ohne den Zweck erreicht zu haben, mit unangebrochener Ladung ungesäumt wieder ausgehen, sind frei vom Hafengelde.

V. Außer dem genannten Hafengelde werden erhoben:
1. Das Ballastgeld mit Zubehör, und zwar beträgt das an die Stadt zu zahlende Ballastgeld:
   a) pro Last 3 Schillinge 6 Pfennige Krt. oder 22 Reichspfennige,
   b) pro Kubikmeter 6½ Pfennige Krt. oder 4 Reichspfennige.

   Die hiesigen Ballastschieber erhalten an Lohn:
   a) für das Einbringen des Ballastes ins Schiff:
      α) pro Last 4 Schillinge Krt. oder 25 Reichspfennige,
      β) pro Kubikmeter 4 Reichspfennige;
   b) für das Entlöschen des Ballastes:
      α) pro Last 3 Schillinge Krt. oder 19 Reichspfennige,
      β) pro Kubikmeter 3 Reichspfennige.

In Warnemünde ist zu entrichten:
a) für das Einbringen des Ballastes, wenn derselbe nicht weiter als 100 Schritte heranzuholen ist:
α) pro Last 6 Schillinge Krt. oder 38 Reichspfennige,
β) pro Kubikmeter 1 Schilling Krt. oder 6 Reichspfennige;
b) für das Entlöschen des Ballastes:
α) pro Last 3 Schillinge 6 Pfennige Krt. oder 22 Reichspfennige,
β) pro Kubikmeter 6½ Pfennige Krt. oder 4 Reichspfennige.
2. Die Lootsengebühren mit Zubehör sammt dem Armengelde in Warnemünde;
3. die Gebühren für den Gebrauch der Troschen und für die Abhaltung der Winterlage in Warnemünde.

B. Von dem Magistrate zu Wismar.

Verordnung

über die städtischen Abgaben, welche von einkommenden und ausgehenden Schiffen zu zahlen sind.

§. 1.

Jedes Schiff und sonstige Fahrzeug mit festem Verdecke, welches hierher bestimmt ist, hat, ohne Unterschied der Nationalität, bei der Ausklarirung an städtischen Abgaben und Offiziantengebühren zu zahlen:
1. eine Klassensteuer, welche jedoch nur bei Schiffen über 100 Kubikmeter eintritt, und beträgt bei Schiffen:

von	101	bis	150	Kubikmeter	inkl.	3	Mark	Reichsmünze,
„	151	„	200	„	„	12	„	„
„	201	„	250	„	„	21	„	„
„	251	„	300	„	„	30	„	„
„	301	„	350	„	„	39	„	„
„	351	„	400	„	„	45	„	„
„	401	„	450	„	„	48	„	„
„	451	„	500	„	„	51	„	„
„	501	„	550	„	„	54	„	„

bei größeren Schiffen steigt dieselbe von 50 zu 50 Kubikmeter um je 3 Mark;
2. eine Hafen- und Baggerabgabe von 20 Pfennigen oder 2 Sgr. pro Kubikmeter;
3. das Lootsengeld in Gemäßheit der Verordnung vom 18. September 1867, obwohl mit der Aenderung, daß auch fremde Schiffer, deren Schiff nicht größer als 50 Kubikmeter ist, wenn sie keinen Lootsen verlangen, Lootsengeld nicht zu zahlen brauchen, wogegen sie dasselbe nach der Taxe entrichten müssen, wenn sie einen Lootsen begehren.

§. 2.

Schiffe, welche nicht hierher bestimmt sind, jedoch aus irgend einer Veranlassung hier einlaufen und ohne klarirt zu haben, wieder abgehen, sind von den im §. 1 sub 1 et 2 gedachten Abgaben frei und zahlen statt derselben:
1. wenn sie innerhalb der durch die Tonnen bezeichneten Außengründe oder auf der Rhede ankern, 2½ Pfennige oder ¼ Sgr. pro Kubikmeter;
2. wenn sie aber soweit einsegeln, daß sie das hiesige Pfahlwerk benutzen, 5 Pfennige oder ½ Sgr. pro Kubikmeter.

§. 3.

Von Schiffen, welche hier erbaut worden, sind bei der ersten Reise die im §. 1 bestimmten Abgaben zu erheben, wogegen von einem einkommenden, aber nicht wieder ausgehenden Schiffe keine Abgaben zu zahlen sind.

§. 4.

Wenn bei einer im Meßbriefe angegebenen Kubikmeterzahl ein Bruch vorkommt, dieser aber noch nicht einen halben Kubikmeter beträgt, so wird dafür nichts berechnet; beträgt der Bruch aber einen halben Kubikmeter oder darüber, so wird derselbe für einen ganzen Kubikmeter gerechnet.

§. 5.

Sonstige städtische Abgaben oder Offiziantengebühren, als diejenigen, welche oben angegeben sind, hat kein den hiesigen Hafen besuchendes Schiff zu zahlen, es sei denn, daß dasselbe nicht mit einem der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli v. J. entsprechenden oder sonst hier anzuerkennenden Meßbriefe versehen wäre, und also auf's Neue gemessen werden müßte. In diesem Falle ist für das Messen und den Meßbrief die in der gedachten Schiffsvermessungs-Ordnung vorgeschriebene Gebühr zu entrichten.

§. 6.

Giebt ein hier anzuerkennender Meßbrief die Größe des Schiffes nur in Register-Tons an, so gilt die folgende Abgaben-Skala:

Es beträgt:

I. die nur bei Schiffen über 35 Register-Tons eintretende Klassensteuer bei solchen

von	36	bis	53	Register-Tons	inkl.	3	Mark	Reichsmünze,
„	54	„	71	„	„	„	12	„	„
„	72	„	89	„	„	„	21	„	„
„	90	„	107	„	„	„	30	„	„
„	108	„	125	„	„	„	39	„	„
„	126	„	143	„	„	„	45	„	„
„	144	„	161	„	„	„	48	„	„
„	162	„	179	„	„	„	51	„	„
„	180	„	197	„	„	„	54	„	„

und steigt bei noch größeren Schiffen von 18 zu 18 Register-Tons um je 3 Mark.

II. Die Hafen- und Baggerabgabe 56 Pfennige pro Register-Ton.

III. Das Tonnen- und Pfahlgeld nach §. 3 dieser Verordnung resp. 7 und 14 Pfennige pro Register-Ton.

---

2. Lübeck.

Verordnung, die Schiffahrts-Abgaben betreffend.

Nachdem die Aenderung verschiedener Bestimmungen der bisherigen Verordnungen über die Schiffahrts-Abgaben für den Seeverkehr und die Fahrten auf der Untertrave erforderlich geworden, verordnet der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, hiedurch:

§. 1.

An Schiffahrts-Abgaben sind zu entrichten Hafengeld und Lootsengeld.

Diesen Abgaben unterliegen, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung, die zu Lübeck oder Travemünde ein- und ausgehenden, sowie die auf der Rhede bei Travemünde löschenden und ladenden Schiffe und Fahrzeuge.

§. 2.

Die Ueberwachung der Vorschriften gegenwärtiger Verordnung ist dem Departement für indirekte Steuern übertragen, welches die Erhebung der Schiffsabgaben durch sein Hauptbureau wahrnehmen läßt.

Das Departement entscheidet in Straffällen, sowie über Beschwerden hinsichtlich des Verfahrens seines Bureaus. Letztere Beschwerden sind binnen drei Tagen nach dem Anlaß gebenden Vorkommniß schriftlich bei dem Departement anzubringen.

Gegen die Entscheidungen und Strafverfügungen des Departements ist, — wiewohl unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsverfassung der freien und Hansestadt Lübeck vom 17. Dezember 1860, §§. 1—8, über die Zuständigkeit der Gerichte — Beschwerdeführung bei dem Senate zulässig, welche binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung, bezw. Zustellung des Bescheides angebracht werden muß.

§. 3.

Die Klarirung der im Lübeckischen Staate ankommenden oder aus demselben ausgehenden Schiffe geschieht, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich, und zwar in den Stunden von Morgens 9 bis Nachmittags 1 Uhr und von 3 bis 5, in den Monaten März bis September einschließlich bis 6 Uhr Nachmittags, im Hauptbureau für indirekte Steuern zu Lübeck.

Ausnahmsweise ist die Einziehung des Seelootsengeldes, soweit dasselbe nach Anordnung des §. 7 sub A. c. entrichtet werden muß, dem Lootsenkommandeur in Travemünde übertragen, welchem auch die vom Hauptbureau für indirekte Steuern ertheilten Erlaubnißscheine zum Wiederausgange von Schiffen in die See einzureichen sind.

Auch ist es den Führern der aus der See nach Travemünde bestimmten oder von dort in See gehenden Schiffe und Böte von fünf und zwanzig Kubikmeter und darunter gestattet, ihre Fahrzeuge im Bureau des Lootsenkommandeurs zu Travemünde zu klariren und daselbst die Schiffahrts-Abgaben zu entrichten.

§. 4.

Für die Ermittelung der Größe der Schiffe nach ihrem der Abgabenerhebung zu Grunde zu legenden Nettoraumgehalt sind die Bestimmungen der zur Zeit solcher Ermittelung geltenden Verordnung über die Schiffsmessung maßgebend.

§. 5.

	eink.	ausg.
An Hafengeld ist zu entrichten für den Kubikmeter:	Pfennig	Reichsmünze.
I. von Schiffen über 150 Kubikmeter		
a. wenn beladen	12 Pf.	12 Pf.
b. wenn leer oder in Ballast	6 „	6 „
Den leer oder in Ballast einkommenden oder ausgehenden Schiffen werden gleichgerechnet:		
1. Räderdampfschiffe, sofern sie nur bis zum zehnten Theile ihrer Trächtigkeit beladen sind, sowie		
2. Schraubendampfschiffe und Segelschiffe, sofern sie nur bis zum vierten Theile ihrer Trächtigkeit beladen sind.		
II. Von Schiffen von über 100 bis 150 Kubikmeter	8 „	8 „
III. Von Schiffen bis zur Größe von 100 Kubikmeter einschließlich	6 „	6 „

Die Ermittlung der Trächtigkeit der Schiffe in dem unter I. b. gedachten Falle erfolgt durch Umrechnung des Netto-Raumgehaltes derselben nach Maßgabe des §. 33 der Schiffsvermessungs-Ordnung des Reiches.

§. 6.

Von der Erlegung des Hafengeldes sind befreit:

1. Schiffe und Fahrzeuge des Lübeckischen Staates oder auswärtiger Regierungen, soweit diese Schiffe und Fahrzeuge unter Staatsflagge fahren und zu Staatszwecken benutzt werden.

   Postschiffe unter Staatsflagge sind jedoch, wenn sie zugleich Passagiere oder Güter befördern, dem Hafengelde unterworfen.
2. Schiffe, welche zwischen dem Anfang und Ende jeden Kalendermonats zweimal in den Hafen von Lübeck eingelaufen sind und das Hafengeld für diese Fahrten einkommend und wieder ausgehend entrichtet haben, bei jedem ferneren Einkommen während desselben Monats, und zwar dann sowohl für die ein- als für die wieder ausgehende Fahrt.

3. Die hiesigen Traven-Dampfschiffe für alle Bugsir- und Passagierfahrten, sowie andere Dampfschiffe für Passagierfahrten zwischen Lübeck und Travemünde, mit Einschluß s. g. Lustfahrten in See.

4. Lediglich zu Lustreisen eingerichtete Fahrzeuge von Yachtklubs oder einzelnen Personen.

5. Offene flachgebaute Fahrzeuge, sowie solche Fahrzeuge, welche als Leichter beladen sind.

6. Die den Wassertransport von Erdoel (Petroleum) zwischen der Stadt und dem Petroleum-Magazine vermittelnden Fahrzeuge, falls dieselben ausschließlich mit Erdoel beladen sind.

7. Diejenigen Dampfschiffe, welche behufs Reparatur gänzlich unbeladen von hier nach einem andern Hafen gehen und von dort sofort nach beschaffter Reparatur gänzlich unbeladen wieder hierher zurückkommen.

8. Schiffe und Fahrzeuge, welche nur wegen widriger Winde, wegen Ordre, wegen Seeschadens, zur Ergänzung des Proviants oder Kohlenvorrathes, oder in Folge eines sonstigen Nothzustandes den Hafen von Travemünde anlaufen, unter der Voraussetzung, daß eine dieser Veranlassungen klar vorliegt oder nachgewiesen wird.

Schiffe und Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens in Travemünde eingelaufen sind, genießen die Freiheit vom Hafengelde auch dann, wenn sie zur Vornahme der erforderlichen Reparaturen nach Lübeck hinaufzugehen erweislich genöthigt sind.

Schiffe von über 150 Kubikmeter, welche nur einen Theil ihrer Ladung im hiesigen Hafen oder in Travemünde löschen und ohne Beiladung einzunehmen wieder ausgehen, werden für die ausgehende Fahrt den in Ballast oder leer ausgehenden Schiffen gleichgerechnet.

In allen diesen Fällen dürfen die Schiffe jedoch keinen Handel treiben und während ihres Aufenthalts in Travemünde, bez. in Lübeck, in der Regel weder löschen noch laden; doch soll das Ausladen oder das Wiedereinnehmen der Ladung, wenn solches behufs der Reparatur des Schiffes erforderlich ist, sowie das Einnehmen von Proviant und Steinkohlen zur Ergänzung der Schiffsvorräthe gestattet sein. Von Ausnahmefällen dieser Art ist in Travemünde dem Lootsenkommandeur, in Lübeck dem Hauptbureau für indirekte Steuern Anzeige zu machen, und den von denselben zu treffenden Anordnungen Folge zu leisten. Die Kosten einer etwa verfügten Aufsicht fallen dem Schiffe zur Last, welches dieselben verursachte.

§. 7.

An Lootsengeld ist zu entrichten:	eink.	ausg.
A. Für den Seelootsendienst	Mark und Pfennig Reichsmünze	
a. von Dampfschiffen pr. Kubikmeter	4 Pf.	4 Pf.
b. von Segelschiffen		
bis zu 25 Kubikmeter pr. Schiff oder Boot . .	1 Mk. 80 =	1 Mk. 80 =
= = 50 = = = = = . .	2 = 40 =	2 = 40 =
= = 100 = = = = = . .	3 = — =	3 = — =
von 101 = und darüber pr. Kubikmeter	4 =	— = 4 =

c. Schiffe, welche nur wegen widriger Winde, wegen Ordre, wegen Seeschadens, zur Ergänzung des Proviants oder Kohlenvorrathes, oder in Folge eines sonstigen Nothzustandes den Hafen von Travemünde anlaufen und demnächst von dort wieder abgehen, haben einkommend wie ausgehend nur die Hälfte der vorstehenden Ansätze des Lootsengeldes zu entrichten, dies jedoch nur nach Maßgabe der im §. 6 unter 8, Absatz 4 hinsichtlich des Hafengeldes angeführten näheren Bestimmungen.

B. Für den Revierlootsendienst

wenn die Hülfe von Lootsen in Anspruch genommen wird

	für die Führung von Travemünde nach Lübeck.	von Lübeck nach Travemünde.
Von Dampfschiffen wie Segelschiffen pr. Kubikmeter . . . . jedoch nicht unter sechs Reichsmark für jedes Schiff.	2 Pf. R.M.	Nach Uebereinkunft mit dem Lootsen.

Der Lootse, welcher ein Dampfschiff oder Segelschiff von Travemünde nach Lübeck führt, erhält während der Fahrt freie Schiffskost, und für seine Rückreise nach Travemünde eine Reichsmark.

Auch in Havariefällen ist das Lootsengeld nach der Taxe zu zahlen; die Lootsen sind jedoch berechtigt, für besondere Hülfsleistungen in solchen Fällen eine besondere Vergütung zu begehren, welche denjenigen Lootsen zukommt, von welchen die Hülfe geleistet worden ist. Entsteht über die zu zahlende Vergütung Streit und vermag der Lootsenkommandeur nicht die Sache zu reguliren, so werden die Parteien zum Versuche gütlicher Ausgleichung an die Kommissarien des Senates für das Lootsenwesen, in Entstehung der Güte aber zur rechtlichen Entscheidung an das beikommende Gericht verwiesen.

§. 8.

Von der Zahlung des Lootsengeldes für den Seelootsendienst gänzlich befreit sind, sofern die Hülfe von Lootsen nicht in Anspruch genommen wird:

1. Dampfschiffe.
2. Segelschiffe und Böte von 100 Kubikmeter und darunter.
3. Schiffe und Fahrzeuge des Lübeckischen Staates oder auswärtiger Regierungen, soweit diese Schiffe und Fahrzeuge unter Staatsflagge fahren und zu Staatszwecken benutzt werden.
4. Lediglich zu Lustreisen eingerichtete Fahrzeuge von Yachtklubs oder einzelnen Personen.

§. 9.

Wer eine gänzliche oder theilweise Befreiung von Schiffahrts-Abgaben auf Grund der vorstehenden Bestimmungen in Anspruch nimmt, hat dem Hauptbureau für indirekte Steuern den Beweis zu liefern, daß er zu solcher Befreiung berechtigt ist.

§. 10.

Bei der Berechnung der Schiffahrtsabgaben werden Bruchtheile eines Kubikmeters für einen vollen Kubikmeter gerechnet.

§. 11.

Jede Handlung, welche die Umgehung der angeordneten Kontrolen oder der Schiffahrts-Abgaben, oder welche die Verkürzung der letzteren bezweckt, ist, der strafrechtlichen Verfolgung etwa dabei vorgekommener Verbrechen oder Vergehen unbeschadet, vom Departement für indirekte Steuern mit Ordnungsstrafen bis zu höchstens einhundertzwanzig Reichsmark an den Schuldigen zu ahnden.

§. 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft; mit demselben Tage sind aufgehoben: die Verordnung vom 21. März 1864, die Schiffahrts-Abgaben für den Seeverkehr und die Fahrten auf der Untertrave betreffend, nebst den Nachträgen dazu vom 18. Dezember 1865, 16. Juli 1866, 29. April 1867 und 28. November 1870.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates am 20. Januar 1873.

(Fortsetzung in nächster Nummer.)

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 20. Juni 1873.	№ 24.

1. Münz-Wesen.

Bis zum 31. Mai d. Js. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 550,227,180 Mark und in Zehnmarkstücken 126,662,630 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 1. bis 7. Juni sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 3,985,340 Mark, in Hannover 2,068,260 Mark, in Frankfurt a. M. 2,256,260 Mark, in München 1,324,960 Mark, in Dresden 668,820 Mark, in Stuttgart 1,205,280 Mark und in Carlsruhe 324,120 Mark.

Die Gesammt-Ausprägung stellt sich daher bis 7. Juni d. Js. auf 688,722,850 Mark, wovon 562,060,220 Mark in Zwanzigmarkstücken und 126,662,630 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

2. Justiz-Wesen.

Verfügung,

betreffend die Einziehung der Sukkumbenzgelder in den aus dem rheinpreußischen Rechtsgebiete an das Reichs-Ober-Handelsgericht gelangenden Kassations-Rekursfällen.

Im Anschluß an den §. 7 der Instruktion vom 4. August 1870, betreffend die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Bundes-Ober-Handelsgerichtes in Ansatz kommenden Kosten (Centralblatt für das

Deutsche Reich S. 97 ff.) wird hierdurch zur Regelung des Verfahrens bei der Berechnung der Sukkumbenzgelder, welche in den vor dem Reichs-Ober-Handelsgericht verhandelten Kassations-Rekurssachen aus dem Bezirke des Königlich preußischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln von den Rekurrenten hinterlegt werden, Folgendes bestimmt:

1. In den durch Vermittelung des Königlich preußischen Ober-Tribunals an das Reichs-Ober-Handelsgericht gelangenden Kassations-Rekursfällen hat der Gerichtsschreiber des Letzteren, sobald durch Erkenntniß ein Kassations-Rekurs erledigt und entschieden ist, ob das Sukkumbenzgeld verwirkt oder zurückzuzahlen ist, den Gerichtsschreiber bei dem Rheinischen Senate des Königlich preußischen Ober-Tribunals von dem Ausfalle der Entscheidung in Kenntniß zu setzen.

   Auf Grund dieser Mittheilung wird das Königlich preußische Ober-Tribunal für die Rückzahlung des Sukkumbenzgeldes an den Hinterleger oder für die definitive Verrechnung desselben bei der preußischen Staatskasse in derselben Weise Sorge tragen, wie bei denjenigen Kassations-Rekursen, welche bis zur Abfassung des Urtels bei dem Königlich preußischen Ober-Tribunal verhandelt werden.

2. In den unter das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken pp. vom 11. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 339), fallenden Strafsachen, in welchen gemäß §. 32 desselben die Akten dem Reichs-Ober-Handelsgericht von dem mit der Instruktion der Sache betrauten Gericht erster Instanz unmittelbar zugehen (Verfügung des Königlich preußischen Ober-Tribunals vom 30. Oktober 1872, Preußisches Justiz-Ministerialblatt S. 318), ist die gleiche Benachrichtigung über den Ausfall der Entscheidung des Reichs-Ober-Handelsgerichtes, sowie darüber, ob das Sukkumbenzgeld verfallen oder zurückzuzahlen ist, an diejenige Kasse zu richten, bei welcher dasselbe ausweislich der beigebrachten Quittung hinterlegt worden ist.

Berlin, den 6. Juni 1873.

Das Reichskanzler-Amt.
gez. Eck.

---

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Herzoglich sachsen-altenburgischen Steuer- und Rentamte in Ronneburg ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über die zur Begleitscheinkontrole aus dem Auslande in Ronneburg eingehenden Waaren des Artikels 25 erster Abtheilung des Vereinszolltarifs beigelegt worden.

---

4. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs
den Kaufmann Rudolph Ziegler in Bassein (British-Burmah)
zum Konsul des Deutschen Reichs daselbst
zu ernennen geruht.

---

5. Marine und Schiffahrt.

Verordnungen,

betreffend die Schiffahrts-Abgaben in den Bundes-Seestaaten.

(Fortsetzung aus Nr. 23 und Schluß.)

3. Bremen.

Bekanntmachung,

die Hafentarife betreffend.

Der Senat bringt, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß an Stelle der hiemit aufgehobenen Hafentarife vom 7. Juli v. J. die nachfolgenden Tarife der Hafenabgaben in Geltung treten.

I. Tarif für die Hafenabgaben zu Bremerhaven.

Hafengeld, Schiffe über 130 Kubikmeter:

für einen Monat	für den Kubikmeter	—	Mark	6	Pfennige,
„ zwei Monate	„ „ „	—	„	12	„
Kleinere Schiffe für einen Monat	„ „ „	—	„	5	„
für zwei Monate	„ „ „	—	„	10	„
Liegegeld für jeden ferneren Monat	„ „ „	—	„	1	„
Holzflöße monatlich		6	„	70	„
Lastgeld	für den Kubikmeter	—	„	$3^1/_2$	„
Schleusengeld		8	„	30	„
Lastgeld am Geestufer	für den Kubikmeter	—	„	1	„
jedoch nicht mehr als		1	„	70	„
Kielholgeld	für den Kubikmeter	—	„	5	„
jedoch nie weniger als		10	„	—	„
Hafenlootsgeld, bis 250 Kubikmeter		6	„	—	„
über 250 bis 500 „		7	„	50	„
„ 500 „ 1200 „		11	„	50	„
„ 1200 „ 2000 „		15	„	50	„
„ 2000 „ 3000 „		18	„	—	„
„ 3000 Kubikmeter und ozeanische Dampfer		23	„	—	„
Bootshülfe, bis 250 Kubikmeter		4	„	50	„
über 250 bis 500 Kubikmeter		6	„	—	„
„ 500 „ 1200 „		10	„	50	„
„ 1200 „ 2000 „		12	„	—	„
„ 2000 „ 3000 „		16	„	50	„
„ 3000 Kubikmeter		20	„	—	„
ozeanische Dampfschiffe		40	„	—	„
Verlegen der Schiffe, bis 600 Kubikmeter		1	„	70	„
über 600 bis 1600 Kubikmeter		3	„	30	„
„ 1600 Kubikmeter		5	„	—	„
Lagergeld, per 20 Quadratmeter		—	„	30	„

II. Tarif für Benutzung der Sheers und des großen Krahns zu Bremerhaven.

Gewöhnliches Krahngeld per Tonne von 2000 Pfund . .	—	Mark	28	Pfennige,
Außerordentliche Abgabe für Benutzung der Sheers für Lasten				
bis 100 Zentner	33	=	—	=
über 100 bis 200 Zentner	50	=	—	=
= 200 = 300 = ...	100	=	—	=
= 300 = 400 = ...	165	=	—	=
= 400 = 500 = ...	250	=	—	=
= 500 = 600 = ...	415	=	—	=
= 600 = 700 = ...	665	=	—	=
= 700 = 800 = ...	915	=	—	=
= 800 = 1000 = ...	1330	=	—	=
Für Ausheben und Einsetzen von Schiffsmasten in Schiffen				
bis 1200 Kubikmeter für jeden Mast	50	=	—	=
über 1200 bis 2000 Kubikmeter, für jeden Mast . .	66	=	—	=
über 2000 Kubikmeter, für jeden Mast	84	=	—	=

III. Tarif für den Sicherheitshafen.

Hafengeld in Winterlage:

a) für Seeschiffe und Küstenfahrzeuge:				
bis 85 Kubikmeter	8	Mark	—	Pfennige,
über 85 bis 170 Kubikmeter	16	=	—	=
= 170 = 250 = ...	20	=	—	=
= 250 = 350 = ...	30	=	—	=
= 350 = 500 = ...	50	=	—	=
= 500 Kubikmeter	85	=	—	=
für Fischerschaluppen u. s. w.	5	=	—	=
b) für Weserkähne bis 170 Kubikmeter	8	=	—	=
über 170 bis 250 Kubikmeter	12	=	—	=
für größere Fahrzeuge, für jeden ferneren Kubikmeter .	—	=	5	=
c) für Dampfschiffe bis 30 Meter Länge	35	=	—	=
= = über 30 bis 40 Meter Länge	42	=	50	=
= = = 40 Meter Länge	50	=	—	=
d) für oberländische Fahrzeuge:				
für einen Schiffsbock	14	=	—	=
= = Hinterhang	12	=	—	=
= = großen Schiffsbullen	10	=	—	=
= = kleinen = ...	8	=	—	=
= ein Moor= oder Lattenschiff	1	=	50	=
e) für Sandschiffe	1	=	50	=
für ein Holzfloß, für 50 Q.=Meter	2	=	—	=

IV. Tarif für den Oberweser-Hafen.

Hafengeld:

für einen Schiffsbock	14	Mark	—	Pfennige,
= = Hinterhang	12	=	—	=

für einen großen Schiffsbullen	10 Mark	—	Pfennige
„ „ kleinen „	8 „	—	„
„ ein großes Dielen- oder Moorschiff	1 „	50	„
„ „ kleines „ „ „	1 „	—	„
„ „ Dampfschiff	50 „	—	„
„ das Oeffnen der Brücke	3 „	50	„

V. Tarif für den Holzhafen am Buntenthor.

Für ein Holzfloß, sowie für Flöße von ostseeischem Kantholze für 50 Quadrat-Meter . . . . 2 Mark — Pfennige als Minimum.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 14. Februar und bekannt gemacht am 23. Februar 1873.

---

4. Hamburg.

Verordnung,

betreffend die Erhebung des Tonnengeldes nach Kubikmetern.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz:

§. 1.

Das Tonnengeld ist vom 1. Januar 1873 an für die hieselbst ankommenden Seeschiffe nach dem Netto-Raumgehalt derselben und zwar mit 10 Pfennig Reichsmünze per Kubikmeter zu entrichten.

§. 2.

Die bestehenden Modifikationen und Ausnahmen in Betreff der Entrichtung des Tonnengeldes bleiben unverändert, nämlich:

I. Die Hälfte des Tonnengeldes, also 5 Pfennig Reichsmünze per Kubikmeter, wird entrichtet:

1. Für ankommende Seeschiffe, welche nichts geladen haben, als: Thierische Abfälle (Knochen, Hufen, Klauen, Gedärme und Blut), Bauholz, leere Bouteillen, Brennholz, Cement, Cementsteine, Cichorienwurzeln, Dachpfannen, Dünger, Eis, Eichenborke, Eichenlohe, Erde, Fliesen, Floren, Gips, Glasscherben, Guano, Heringe, Holzkohlen, Kalk, Kalksteine, Klinker, Knochenschaum, Knochenschwärze, Kreide, leere Krüge, Mauersteine, Salz, Sand, Schiefer, Schlachtvieh, Stabholz, Steine, Tarras, Thon, ordinäre Töpferwaaren, Torf, Traßsteine, Tuffsteine, Zuckerschaum.
2. Für alle 120 Kubikmeter und darunter haltenden Seeschiffe.
3. Für alle nicht aus See hier eintreffenden Schiffe, die seewärts mit Ladung wieder abgehen.
4. Für alle Seeschiffe, welche außer Steinkohlen, Zinders, Koaks und Patent fuel, noch andere Waaren zum Werthe von höchstens 500 Mark Reichsmünze beigeladen haben, wenn sie in Ballast von hier abgehen.
5. Für alle seewärts kommenden Schiffe, welche nichts als Ballast, Steinkohlen, Zinders, Koaks und Patent fuel geladen haben, wenn sie mit Ladung von hier abgehen.

II. Ganz frei vom Tonnengeld sind:

1. Alle Schiffe, welche nichts als Ballast, Steinkohlen Zinders, Koaks und Patent fuel geladen haben, wenn sie in Ballast von hier abgehen.
2. Die von Grund aus auf Hamburgischem Gebiete neu erbaueten Seeschiffe, jedoch nur für die direkte Rückkehr auf hier von dem Bestimmungsorte ihrer ersten Ausreise.
3. Die hiesigen Wallfisch- und Robbenfänger, insofern dieselben ausgehend nur zum Fange ausgerüstet sind und nachgewiesen wird, daß die eingehende Ladung lediglich aus Produkten ihres eigenen Fanges besteht.
4. Seeschiffe, welche nur auf hier kommen, um auf hiesigen Werften verzimmert zu werden, wenn sie nach vollendeter Reparatur sofort wieder ohne Ladung von hier abgehen. Lustfahrzeuge (Jachten) mögen sie Jachtklubs oder einzelnen Privatpersonen gehören, wenn sie ohne Ladung hier ankommen und ohne Ladung von hier abgehen.
5. Seeschiffe, welche wegen Eisgangs, Unwetters oder Havarie wieder auf hier zurückkehren, nachdem bereits für diese Reise Tonnengeld entrichtet worden, falls sie mit derselben Ladung wieder ausgehen.
6. Fahrzeuge, die mit Fischen, Austern, Hummern u. s. w. aus See kommen, so wie Schiffe zur Beförderung von Passagieren nach und von Helgoland, Föhr und Norderney, so lange und soweit sie nur zu diesem Zwecke verwendet werden.

§. 3.

Die Sorge für die Erhebung und die Kontrolirung des Tonnengeldes liegt der Deputation für indirekte Steuern und Abgaben ob.

Jede Verkürzung der Abgabe oder Umgebung der angeordneten Kontrolen wird, abgesehen von der etwa begründeten strafrechtlichen Verfolgung, mit Ordnungsstrafen von 1 bis 50 Mark Reichsmünze belegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 10. Januar 1873.

Die in Helsingfors publizirte Kaiserlich russische Verordnung vom 2. April d. Js., die Umrechnung verschiedener Tragfähigkeits-Angaben der Schiffe in finnische schwere Lasten betreffend, lautet in deutscher Uebersetzung wie folgt:

Wir Alexander II. von Gottes Gnaden, Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen, Zsar von Polen, Großfürst von Finnland 2c. 2c.

thun zu wissen, daß die unserer gnädigen Verordnung, gegeben am 9. Mai 1870 betreffend das Loots- und Feuerwesen in Finnland, beigefügte Tabelle, anweisend wie die Trächtigkeit der an einigen Orten im Auslande vermessenen Schiffe, in finnischen schweren Lasten berechnet werden soll, nunmehr, wie uns unterthänigst gemeldet worden ist, in Betracht veränderter Umstände, theils unvollständig, theils unrichtig befunden worden ist. Wir haben deshalb auf einen gleichzeitig unterthänigst gemachten Vorschlag für gut befunden in Gnaden zu verordnen, daß die obengenannte Tabelle nicht mehr angewendet, und die Trächtigkeit der ausländischen Schiffe, welche mit Meßbrief oder

Register versehen sind, fürderhin nach der beigefügten veränderten Tabelle in finnischen schweren Lasten berechnet werden soll.

Dies allen Betheiligten zur unterthänigsten Nachachtung.

Helsingfors den 2. April 1873.

In Seiner Kaiserlichen Majestät hohem Namen, Sein für Finnland eingesetzter Senat.

E. af Forselles. K. Furuhjelm.
S. H. Antell. H. Molander.
Oskar Norrmén. A. Mechelin.
B. von Haartman.

Tabelle,

welche das Verhältniß zwischen den ausländischen Schiffsmaaßen und finnischen schweren Lasten ausweist.

Nationalität des Schiffes.	Ausländische Maaße.	Finnische schwere Lasten.
Rußland.	1 Last (= 120 pud) ist gleich mit	0.80
Schweden.	1 Neulast (= 100 Zentner)	1.74
Norwegen.	1 Kommerslast	1.06
Dänemark.	1 do.	1.06
	1 Registerton[1])	0.54
Deutsches Reich.	1 Schiffslast (= preußische Normallast à 40 Zentner)	0.82
	1 Tonne (= 20 Zentner)	0.41
	1 Registerton (= 2.83 Kubikmeter)[2])	0.64
Alte Maaße	1 Kommerslast à 52 Zentner (in Schleswig und Holstein)	1.06
	1 do. à 60 Zentner (Lübeck, Hamburg, Bremen)	1.22
	1 do. à 70 Zentner (in Mecklenburg)	1.43
Großbritannien.	1 Registerton (= 100 Kubikfuß)	0.54
Verein. Staaten von Amerika.	1 do.	0.54
Niederlande.	1 Last	0.99
	1 Tonne	0.82

[1]) Für Schiffe, welche nach dem 1. Oktober 1867 vermessen sind.
[2]) Für Schiffe, welche nach dem 1. Januar 1873 vermessen sind.

Nationalität des Schiffes.	Ausländische Maaße.	Finnische schwere Lasten.
Belgien.	1 Tonneau	0.52
Frankreich.	1 Tonneau registre	0.54
Spanien.	1 Tonelade	0.54
Portugal.	1 do.	0.48
Italien.	1 Tonelate	0.53
Oesterreich.	1 Tonne (= 20 Zentner)	0.48
	1 Registerton	0.54
Griechenland.	1 Tonne	0.53

Anweisung.

Die Zahl, welche die Lasten oder Tonanzahl der ausländischen Schiffe angiebt, muß mit der in der letzten Kolonne der vorstehenden Tabelle angegebenen Zahl multiplizirt werden. Das Produkt, welches mit Weglassung der beiden letzten Ziffern oder Dezimalen durch die nächste ganze Zahl ausgedrückt wird, zeigt die Trächtigkeit des Schiffes in finnischen Lasten.

Mit den nächsten Seesteuermanns-Prüfungen für große Fahrt wird bei den Navigationsschulen

1. in Barth am 17. Juli d. Js.,
2. „ Stralsund am 28. Juli d. Js.,
3. „ Grabow a/O. am 7. August d. Js.,
4. „ Danzig „ 16. „ „
5. „ Memel „ 29. „ „
6. „ Pillau „ 8. September d. Js.

begonnen werden.

Fehler-Berichtigung.

In dem Verzeichnisse der deutschen Schiffsregister-Behörden — Nr. 19 des Centralblattes, Seite 155, Zeile 3 von unten — muß es hinter Ziffer 21 heißen:

„Die Senatskommission für Schiffahrts-Angelegenheiten zu Bremen“

statt:

„Die Kommission des Senats für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten zu Bremen“.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 27. Juni 1873. | № 25.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über das Auftreten der Cholera.

I.

1. Deutschland.

Preußen: In den Regierungs-Bezirken Bromberg, Marienwerder und Danzig sind in den letzten Wochen unter den Flößern auf der Weichsel Fälle von Cholera in nicht unerheblicher Anzahl vorgekommen.

Königreich Sachsen: Vereinzelte Fälle sind seit dem 19. Mai d. Js. auf Elbkähnen und in zwei Dörfern bei Dresden konstatirt worden.

2. Oesterreich-Ungarn.

Die Zahl der Erkrankungen betrug in der Zeit vom 15. April bis 1. Mai in Böhmen: 49; in Galizien: 430; in der Zeit vom 20. April bis 1. Mai in Ungarn: 1125.

3. Rußland.

Nachdem die Cholera Anfang dieses Monats in Polen als erloschen angesehen wurde, ist sie in den letzten Wochen unter den Flößern auf der Weichsel wieder zum Ausbruch gekommen.

Mittheilungen über den Stand der Rinderpest.

X.

1. Oesterreich-Ungarn.

In der ersten Hälfte des Monats Juni herrschte die Rinderpest in: Galizien (Bezirke: Zbaraz, Husiatyn und Brody), Krain (Bezirke: Gurkfeld und Littai), Dalmatien, Kroatien, Slavonien und Militärgrenze.

Zur Verhütung einer Einschleppung der Seuche nach Deutschland durch Rindvieh-Transporte sind durch Beschluß des Bundesraths nachfolgende Grundsätze festgestellt:

1. Die Ein- und Durchfuhr von Vieh der großen grauen Race (Steppenvieh) aus Oesterreich-Ungarn bleibt bis auf Weiteres verboten.
2. Die Ein- und Durchfuhr von sonstigem aus Oesterreich-Ungarn kommenden Rindvieh ist bis auf Weiteres von dem durch ein ortspolizeiliches Zeugniß zu liefernden Nachweise abhängig zu machen:
   a) daß das betreffende Vieh an einem außerhalb Galiziens, der Bukowina und der Länder der ungarischen Krone befindlichen Orte mindestens 30 Tage lang unmittelbar vor dem Abgange nach Deutschland verweilte;
   b) daß am Abgangsorte und in einem Umkreise von 35 Kilometern um denselben die Rinderpest nicht herrscht, und daß der Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgte;
   c) daß das Vieh bei seinem Eingange über die Grenze von einem amtlichen Thierarzte untersucht und gesund befunden worden ist.

Eine Erleichterung der unter 2 erwähnten Bedingungen ist unter gewissen Voraussetzungen für den engeren Grenzverkehr vorbehalten.

Das Nähere ist durch die von den betheiligten Bundesstaaten erlassenen Anordnungen bestimmt, welche auch die Festsetzungen darüber enthalten, in welchem Umfange der Verkehr mit anderen Thiergattungen und mit thierischen Produkten u. s. w. Beschränkungen unterliegt.

2. Rußland.

Neuere Nachrichten von Bedeutung liegen nicht vor (vergl. Mittheilung IX., Seite 167).

Das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus Rußland bleibt zufolge Beschlusses des Bundesrathes bis auf Weiteres bestehen.

Viehausfuhr nach der Schweiz betreffend.

Der Schweizerische Bundesrath hat unterm 26. Mai d. Js. nachstehende Verordnung erlassen:

Der Abschnitt III. über den Grenzverkehr in der Verordnung vom 17. Jänner 1873 (§§. 13 bis 19) tritt außer Kraft und wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§. 13.

Die Vieheinfuhr vom Auslande darf nur an den hiefür bezeichneten Zollstationen stattfinden. Das eidg. Departement des Innern ist ermächtigt, je nach Umständen Stationen für die Vieheinfuhr zu schließen oder zu öffnen.

Die Vieheinfuhr wird auf einer Zollstation nicht erlaubt, wenn nicht durch die verantwortliche kantonale Behörde nachgewiesen wird, daß auf derselben für eine ausreichende, sachkundige Untersuchung des einzuführenden Viehes gesorgt ist.

§. 14.

Die eidg. Zollbeamten werden angewiesen, darüber zu wachen, daß für Rindvieh, Pferde, Esel und Maulthiere jeden Alters, sowie für Schafe, Ziegen und Schweine, welche vom Ausland in die Schweiz geführt werden sollen, auf den Zollstationen amtliche Gesundheitsscheine vorgewiesen werden, welche bescheinigen, daß die Thiere aus Gegenden kommen, in welchen keine ansteckenden Krankheiten bei den betreffenden Thiergattungen herrschen.

Diese Zeugnisse dürfen höchstens zwei Tage vor der Einfuhr ausgestellt sein. Die Zollbeamten haben dieselben unter Beisetzung des Datums der Einfuhr zu stempeln.

§. 15.

Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine, für welche keine solche Gesundheitszeugnisse vorgewiesen werden, sind durch die Zollbeamten ohne Weiteres zurückzuweisen. Ebenso sind Heerden zurückzuweisen, deren Stückzahl nicht genau mit der im Gesundheitszeugniß angegebenen übereinstimmt.

§. 16.

Sind die Gesundheitszeugnisse vorschriftsgemäß, so werden die einzuführenden Thiere zur thierärztlichen Untersuchung zugelassen.

Dieselbe findet auf Kosten des Eigenthümers der Thiere statt.

Der Thierarzt weist solche Thiere zurück, welche nicht jeder ansteckenden Krankheit vollkommen unverdächtig sind.

Gleichfalls wird eine Heerde oder Truppe von Thieren vollständig zurückgewiesen, wenn bei derselben nur ein Thier Erscheinungen darbietet, welche dasselbe einer ansteckenden Krankheit verdächtig macht.

§. 17.

Für einzelne Thiere oder Heerden, welchen nach Prüfung der Gesundheitszeugnisse und thierärztlichen Untersuchung der Eintritt in die Schweiz gestattet wird, stellt der untersuchende Thierarzt einen Passirschein aus, welcher mit dem Stempel der betreffenden Zollstation versehen wird.

Der Passirschein für einzelne Thiere soll das Signalement derselben enthalten. In Passirscheinen für Heerden soll die Zahl der Stücke genau angegeben sein.

Dieser Schein ist bei Strafe sofort dem Viehinspektor des Ortes abzugeben, an welchen die Thiere gebracht werden.

Schaf- und Schweineheerden, welche auf der Eisenbahn eingeführt werden, sind auf der Ausladestation einer nochmaligen thierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.

Zeigen sich dabei Thiere, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, so ist die Heerde auf Kosten des Eigenthümers nach den gesetzlichen Vorschriften abzusperren.

§. 18.

Pferde, Esel und Maulthiere, für welche auf der Grenzstation die vorgeschriebenen Gesundheitsscheine vorgewiesen werden, können ohne Weiteres eingeführt werden. Fehlen die Gesundheitsscheine, so sind die Thiere auf der Grenze durch einen schweizerischen Thierarzt zu untersuchen. Dieser stellt einen Passirschein aus, wenn die Thiere mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet sind, oder weist dieselben im entgegengesetzten Falle zurück.

§. 19.

Von jeder Zurückweisung verdächtigen oder kranken Viehes auf der Grenze ist den beiden nächsten schweizerischen Eingangsstationen durch den Zollbeamten sofort Kenntniß zu geben.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Brachmonat 1873 in Kraft. Dieselbe soll den Kantonen mitgetheilt, im Bundesblatt und in der eidg. Gesetzsammlung veröffentlicht, auf den Zollstationen und Bahnhöfen angeschlagen und den Zollbeamten in besonderen Abzügen zugestellt werden.

Das eidg. Departement des Innern ist mit der Vollziehung vorstehender Vorschriften beauftragt.

---

2. Münz-Wesen.

Bis zum 7. Juni d. Js. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 562,060,220 Mark und in Zehnmarkstücken 126,662,630 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 8. bis 14. Juni sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 5,511,240 Mark, in Hannover 2,879,320 Mark, in Frankfurt a. M. 3,252,680 Mark, in München 1,295,940 Mark, in Karlsruhe 400,200 Mark und in Darmstadt 438,460 Mark.

Die Gesammt-Ausprägung stellt sich daher bis 14 Juni d. Js. auf 702,500,690 Mark, wovon 575,838,060 Mark in Zwanzigmarkstücken und 126,662,630 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern im Deutschen Reiche, sowie der Einnahmen der Reichs-Post- und der Reichs-Telegraphen-Verwaltung für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Mai 1873.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Zoll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats. Thlr.	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung. Thlr.	Bleiben Thlr.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahres. (Spalte 4.) Thlr.	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. + mehr. — weniger. Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Eingangs- und Ausgangszoll	19,907,787	5,956	19,901,831	15,672,440	+4,229,391
Rübenzuckersteuer	6,664,075	709,022	5,955,053	3,421,337	+2,533,716
Salzsteuer	3,956,313	341	3,955,972	3,893,296	+ 62,676
Tabackssteuer	199,125	22,550	176,575	204,198	— 27,623
Branntweinsteuer	7,950,818	1,553,074	6,397,744	5,761,837	+ 635,907
Uebergangsabgaben von Branntwein	7,259	—	7,259	5,292	+ 1,967
Brausteuer	2,431,605	7,966	2,423,639	2,087,020	+ 336,619
Uebergangsabgaben von Bier	118,588	—	118,588	90,302	+ 28,286
Wechselstempelsteuer	1,094,368	—	1,094,368	891,998	+ 202,370
Post- und Zeitungsverwaltung	—	—	12,450,653	12,081,972	+ 368,681
Telegraphenverwaltung	—	—	1,560,403	1,320,989	+ 239,414

Für den Verkehr mit übergangssteuerpflichtigen Getränken von Bayern nach Preußen ist die Eisenbahn von Furth a. W. über Prag und Liebau nach Breslau als Uebergangsstraße erklärt und die Zollexpedition am Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe in Breslau sowohl zur Erledigung der Uebergangsscheine über die auf dieser Uebergangsstraße eingehenden übergangssteuerpflichtigen Waaren, als auch zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuerrückvergütung über Liebau, Prag, Furth a. W. nach Bayern unter Wagenverschluß, auszuführenden Branntweins ermächtigt worden.

Die Königlich bayerische Uebergangsstelle in Lohr, Haupt-Zollamts-Bezirks Aschaffenburg, ist aufgehoben worden.

---

4. Post-Wesen.

Korrespondenzverkehr mit Cap Natal, Mozambique und Zanzibar.

Der Weg über Italien kann fortan auch zur Beförderung von Korrespondenzen nach Cap Natal, Mozambique und Zanzibar benutzt werden. Die Verbindung ist eine monatlich einmalige, und zwar wird die betreffende Post aus Brindisi an jedem vierten Montag (9. Juni, 7. Juli, 4. August pp.) abgefertigt.

Die fragliche Korrespondenz muß vom Absender bis zum Ausschiffungshafen frankirt und mit dem Vermerk „via Brindisi“ versehen werden. Rekommandation ist nicht zulässig.

Das Porto beträgt für frankirte Briefe nach Cap Natal pp. 11¾ Groschen bz. 42 Kreuzer für je 15 Grammen; für unfrankirte Briefe aus Cap Natal pp. 13¾ Groschen bz. 49 Kreuzer für je 15 Grammen; für Drucksachen und Waarenproben nach und aus Cap Natal pp. 1½ Groschen bz. 6 Kreuzer für je 40 Grammen.

Berlin, den 29. Mai 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Unzureichend frankirte Briefe aus Victoria (Australien).

Die mit der Königlich großbritannischen Postverwaltung getroffene Uebereinkunft wegen Erstattung des Werthes der Marken auf unzureichend frankirten Briefen aus mehreren britischen Besitzungen findet nunmehr auch auf derartige Sendungen aus Victoria (Australien) Anwendung, sofern die Beförderung auf dem Wege über Brindisi erfolgt ist.

Berlin, den 11. Juni 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Postverkehr mit Helgoland.

Vom 15. Juni ab beträgt das Porto im Verkehr mit Helgoland

a) nach Helgoland:

für frankirte Briefe bis 15 Grammen	1	Sgr.	bz.	3 Kr.,
über 15 bis 250 Grammen	2	„	oder	7 „
für Postkarten	1/2	„	bz.	2 „
für Drucksachen bis 250 Grammen für je 50 Grammen	1/3	„	bz.	1 „
über 250 bis 500 Grammen	3	„	bz.	11 „
für Waarenproben für je 50 Grammen	1/3	„	bz.	1 „

b) aus Helgoland:

für unfrankirte Briefe bis 15 Grammen	2	Sgr.	oder	7 Kr.,
über 15 bis 250 Grammen	3	„	bz.	11 „

Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und rekommandirte Briefpostsendungen müssen frankirt werden.

Im Falle der Rekommandation tritt den Portosätzen die Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. hinzu. Der Absender einer rekommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm der vom Adressaten vollzogene Empfangsschein (Rückschein) zugestellt werde. Für die Beschaffung des Rückscheins ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. zu entrichten.

Von dem oben angegebenen Termine ab sind auch Postanweisungen und Postmandate im Verkehr mit Helgoland zulässig. Die Taxe beträgt

für Postanweisungen:

bis 25 Thlr. oder 43 3/4 Gulden	2	Sgr.	oder	7 Kr.,
über 25 Thlr. oder 43 3/4 Gulden bis 50 Thlr. oder 87 1/2 Gulden	4	„	„	14 „

für Post-Mandate:

bis zur Höhe von 50 Thlrn. oder 87 1/2 Gulden	3	„	bz.	11 „

Für Expreß-Briefpostsendungen nach Helgoland ist außer dem Porto eine Expreß-Bestellgebühr zu entrichten, welche im Frankirungsfalle 2 1/2 Sgr. bz. 9 Kr. beträgt.

Ueber die Behandlung und Taxirung der Fahrpostsendungen nach Helgoland ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft. Für den See-Transport wird eine Garantie nicht übernommen.

Berlin, den 12. Juni 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn Metz-Amanvillers.

Die Eisenbahn zwischen Metz und Amanvillers, Theilstrecke der Verdun-Metzer Eisenbahn, ist am 1. Mai eröffnet worden und wird vom 23. Juni ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung von Postschaffnern benutzt werden, welche dem Eisenbahn-Postamte Nr. 12 in Metz zugewiesen sind.

An der neuen Bahnstrecke liegen, außer dem Postamte in Metz, die Postexpeditionen in Amanvillers und Moulins-Longeville.

Berlin, den 14. Juni 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn zwischen Courcelles an der Nied und Bolchen (Boulay).

Die Eisenbahn zwischen Courcelles an der Nied und Bolchen (Boulay) ist am 15. Juni eröffnet worden und wird von demselben Tage ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung von Postschaffnern benutzt, welche der Postverwaltung in Bolchen (Boulay) zugewiesen sind. An der neuen Eisenbahn liegen, außer der Postagentur in Courcelles an der Nied, die Postanstalten in Bolchen (Boulay) und Courcelles-Chaussy.

Berlin, den 16. Juni 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Post- und Dampfschiff-Verbindungen nach den Inseln Föhr und Sylt.

Während der diesjährigen Badezeit bestehen von dem Festlande nach den Inseln Föhr und Sylt die nachbezeichneten Post- und Dampfschiff-Verbindungen:

A. Nach Föhr (Wyk).

1. Von Husum nach Föhr mittelst der Dampfschiffe „Concordia" und „Sylt".
   Die Verbindung dient nur zur Beförderung von Briefpostsendungen.
2. über Dagebüll nach Föhr:
   a) von Flensburg nach Dagebüll mittelst Personenpost,
   b) von Tondern nach Dagebüll mittelst Privat-Personenfuhrwerks.
   Von Dagebüll nach Wyk mittelst des Dampfschiffes „Föhr und Dagebüll".
   Beide Verbindungen dienen zur Beförderung von Postsendungen jeder Art.

B. Nach Sylt (Keitum, Westerland).

1. Von Husum nach Sylt mittelst der Dampfschiffe „Concordia" und „Sylt".
   Die Verbindung dient nur zur Beförderung von Briefpostgegenständen.
2. Von Tondern über Hoyer nach Sylt.
   Von Tondern nach Hoyer
   a) mittelst Personenpost,
   b) mittelst Botenpost.
   Von Hoyer nach Sylt mittelst des Dampfschiffes „Graf Bismarck".
   Mit der Botenpost von Tondern nach Hoyer wird nur Korrespondenz befördert. Im Uebrigen dient die Verbindung zur Beförderung von Postsendungen jeder Art.

Berlin, den 18. Juni 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Postverbindung mit Helgoland.

Während der diesjährigen Badezeit dienen zur Vermittelung des Postverkehrs zwischen dem Festlande und der Insel Helgoland

1. das zwischen Hamburg und Helgoland verkehrende Dampfschiff „Helgoland" und
2. das zwischen Geestemünde (Bremen) und Helgoland verkehrende Dampfschiff „Nordsee".

Berlin, den 20. Juni 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Postverbindung mit Norderney.

Während der Zeit vom 15. Juni bis einschließlich 30. September bestehen nach dem Seebade Norderney die nachverzeichneten Verbindungen:

A. Von Norden nach Norderney.

1. Auf dem Wege über Norddeich.
   a) Von Norden nach Norddeich mittelst Personenpost, von Norddeich nach Norderney mittelst Fährschiffes. Die Verbindung dient zur Beförderung von Postsendungen jeder Art.
   b) Von Norden nach Norddeich mittelst Privat-Personenfuhrwerks, von Norddeich nach Norderney mittelst des Dampfschiffes „Stadt Norden". Die Verbindung dient nur zur Beförderung von Briefpostsendungen.
2. Auf dem Wege über Hage und durch das Watt. Mittelst Personenpost. Dieselbe dient zur Beförderung von Postsendungen jeder Art.

B. Von Emden nach Norderney.

Mittelst der Dampfschiffe des Norddeutschen Lloyd und der Ems-Dampfschiffahrt-Gesellschaft. Die Dampfschiffe werden, soweit dies mit Vortheil geschehen kann, zur Korrespondenzbeförderung benutzt.

C. Von Geestemünde (Bremen) nach Norderney.

Mittelst des Dampfschiffes „Roland". Die Verbindung dient nur zur Briefpostbeförderung.

Berlin, den 20. Juni 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 4. Juli 1873. | № 26.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Die unverehelichte Marie Honorée Febvet (alias Febwet), geboren 1852 zu Sapois (Vosges), ist durch Verfügung des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 24. Juni d. Js. nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Ministeriums des Innern vom 3. Juni d. Js. sind:

1) der Knecht Johann Magnusson, 25 Jahre alt, aus Ströby bei Weriö in Schweden,
2) der Arbeiter Jakob Langsam, 68 Jahre alt, gebürtig aus Osterpola, heimathsberechtigt in Olzanika bei Krakau in Oesterreich, und
3) dessen Ehefrau Feibel geborene Fedegrin, 40 Jahre alt, gebürtig aus Karnmianna in Galizien

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung, und zwar zu 1) wegen Landstreichens, zu 2) und 3) wegen Landstreichens und Bettelns auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Münz-Wesen.

Bis zum 14. Juni d. Js. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 575,838,060 Mark und in Zehnmarkstücken 126,662,630 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 15. bis 21. Juni sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 6.010,300 Mark, in Hannover 2,372,960 Mark, in Frankfurt a/M. 3,099,880 Mark, in München 1,282,520 Mark, in Dresden 965,080 Mark, in Stuttgart 1,472,620 Mark, in Carlsruhe 402,100 Mark und in Darmstadt 350,760 Mark.

Die Gesammt-Ausprägung stellt sich daher bis zum 21. Juni d. Js. auf 718,456,910 Mark, wovon 591,794,280 Mark in Zwanzigmarkstücken und 126,662,630 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Zu Chambrey an der Eisenbahn von Nancy nach Vic und Château-Salins ist ein dem Kaiserlichen Haupt-Zoll-Amt zu Vic unterstelltes Nebenzollamt I. Klasse errichtet worden, welches mit dem 21. Juni d. Js. in Wirksamkeit getreten und zur Abfertigung der auf der Eisenbahn ein-, aus- und durchgehenden Güter nach Maßgabe des §. 128 des Vereinszollgesetzes, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I ermächtigt ist.

4. Post-Wesen.

Uebersicht
über die während des II. Quartals 1873 im deutschen Reichs-Postgebiete eingerichteten und aufgehobenen Postanstalten.

Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten bez. aufgehobenen Postanstalt.	Ober-Post-Direktions-Bezirke.
	A. Eingerichtete Postanstalten.	
Alt-Strunz	Postagentur	Posen.
Amanvillers	Postexpedition	Metz.
Beetz	Postagentur	Potsdam.
Bieber (Kr. Offenbach a. Main)	do.	Darmstadt.
Blönsdorf	do.	Halle a. S.
Bockelwitz	do.	Leipzig.
Canstein	do.	Arnsberg.
Debenke	do.	Posen.
Drebber	do.	Hannover.
Drei-Aehren	do.	Straßburg i. Elsaß.
Dreidorf	do.	Posen.
Dreileben	Postexpedition	Magdeburg.
Eickfier	Postagentur	Danzig.
Fedderwarden	do.	Oldenburg.
Feldstedt	do.	Kiel.

Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten bez. aufgehobenen Postanstalt.	Ober-Post-Direktions-Bezirke.
Frellstedt	Postagentur	Braunschweig.
Friedrichsfeld bei Wesel	do.	Düsseldorf.
Gembitz (Kr. Czarnikau)	do.	Posen.
Gispersleben	do.	Erfurt.
Gleschendorf	Postexpedition	Kiel.
Groß-Lichtenau	Postagentur	Danzig.
Groß-Rietz	do.	Potsdam.
Hasperde	do.	Hannover.
Hattorf	do.	Braunschweig.
Havert	do.	Köln a. Rh.
Hohwald	do.	Straßburg i. Elsaß.
Hollingstedt	do.	Kiel.
Jocketa	do.	Leipzig.
Joneiten	do.	Gumbinnen.
Kirchweyhe	do.	Hannover.
Kiwitten	do.	Königsberg i. Pr.
Kletzke	do.	Potsdam.
Königswalde bei Annaberg i. S.	do.	Leipzig.
Kumilsko	do.	Gumbinnen.
Lankuppen	do.	Königsberg i. Pr.
Marwalde	do.	Königsberg i. Pr.
Meitzendorf	do.	Magdeburg.
Michelsdorf (Kr. Neumarkt, R.-B. Breslau)	do.	Breslau.
Missunder Fährhaus	do.	Kiel.
Nittritz	do.	Liegnitz.
Nordborchen	do.	Münster i. W.
Ober-Jersdal	do.	Kiel.
Offenbach (R.-B. Wiesbaden)	do.	Frankfurt a. M.
Offleben	do.	Braunschweig.
Ossieck (R.-B. Danzig)	do.	Danzig.
Ottrott	do.	Straßburg i. Elsaß.
Owschlag	do.	Kiel.
Oybin	do.	Dresden.
Parsau	do.	Braunschweig.
Pelleningken	do.	Gumbinnen.
Posilge	do.	Danzig.
Pouch	do.	Halle a. S.
Putzig (R.-B. Bromberg)	do.	Posen.
Rambin a. Rügen	do.	Stettin.
Riepe	do.	Oldenburg.
Röhrsdorf bei Chemnitz i. S.	do.	Leipzig.
Sankt-Magnus	do.	Hannover.
Sankt-Pilt	do.	Straßburg i. Elsaß.
Schedlau	do.	Breslau.
Schierokau	do.	Oppeln.
Schrecksbach	do.	Kassel.
Seubersdorf	do.	Königsberg i. Pr.
Singhofen	do.	Frankfurt a. M.

Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten bez. aufgehobenen Postanstalt.	Ober-Post-Direktions-Bezirke.
Slöpen	Postagentur	Gumbinnen.
Stelle	do.	Hamburg.
Stotzheim	do.	Straßburg i. Elsaß.
Stubbenkammer	do.	Stettin.
Tegel	Postexpedition	Potsdam.
Thamsbrück	Postagentur	Erfurt.
Tiegenort	do.	Danzig.
Trebur	do.	Darmstadt.
Uelsen bei Lingen	do.	Oldenburg.
Unseburg	do.	Magdeburg.
Unterwellenborn	do.	Erfurt.
Völksen	do.	Hannover.
Völschow	do.	Stettin.
Wallwitz	do.	Halle a. S.
Walsdorf	do.	Frankfurt a. M.
Waltersdorf i. Sachsen	do.	Dresden.
Wasserthalleben	do.	Erfurt.
Weißenburg (R.-B. Bromberg)	do.	Posen.
Westend bei Charlottenburg	Postexpedition	Potsdam.
Westeregeln	Postagentur	Magdeburg.
Wieren	Postexpedition	Hannover.
Zwesten	Postagentur	Kassel.
B. Aufgehobene Postanstalten.		
Groß-Camsdorf	Postagentur	Erfurt.
Ponoschau	do.	Oppeln.
Stackelitz	do.	Magdeburg.
Süsel	Postexpedition	Kiel.
Suggenthal	Postagentur	Konstanz.
Wierzyce	Postexpedition	Posen.

5. Konsulat-Wesen.

Namens des Deutschen Reichs ist:
dem Banquier August Georg Arthur Zwicker
das Exequatur als Konsul der Hohen Pforte zu Berlin,
dem Kaufmann und Rheder Carl Otto Siebe in Stralsund
das Exequatur als Vize-Konsul für Schweden und Norwegen,
dem an Stelle des bisherigen Königlich großbritannischen Vize-Konsuls Henry Fowler zum Königlich großbritannischen Vize-Konsul zu Memel ernannten Herrn J. R. D. Arcy
das Exequatur für die Ernennung
ertheilt worden.

6. Marine und Schiffahrt.

Mit den Seesteuermanns-Prüfungen für große Fahrt wird
in Leer . . . . am 3. Juli d. Js., in Emden . . . am 24. Juli d. Js.,
„ Grünenbeich . . „ 14. „ „ „ Timmel . . . „ 31. „ „
begonnen werden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber Otto Loewenstein. — Druck von J. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 11. Juli 1873.	№ 27.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März d. Js., (Reichsgesetzblatt Seite 61) hat der Bundesrath beschlossen,

daß die Gehaltszahlung an

den Reichskanzler,
die Beamten des Reichskanzler-Amts und der einzelnen Abtheilungen desselben,
die Beamten des Statistischen Amts,
die Beamten des Zoll- und Steuer-Rechnungsbüreaus,
die Beamten des Bundesamts für das Heimathwesen,
die Ober-Postdirektoren, Ober-Posträthe und Posträthe,
den Vorsteher und den Inspektor des Postzeitungsamts,
die Beamten des Reichstags,
die Beamten des Auswärtigen Amts, der Gesandtschaften und der Konsulate,
die Beamten des Königlich preußischen Kriegs-Ministeriums, der Königlich preußischen General-Militärkasse und des Königlich preußischen General-Auditoriats,
die Beamten der Kaiserlichen Admiralität,
die Beamten des Rechnungshofs,
die Beamten des Reichs-Oberhandelsgerichts,

die Beamten der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds,
die Beamten des Reichs-Eisenbahn-Amts,
den Vorsitzenden und die Mitglieder der Generaldirektion der Reichs-Eisenbahnen, sowie den Ober-Maschinenmeister,
die Bau- und Betriebs-Inspektoren, die Güter-Inspektoren und den Telegraphen-Inspektor der Reichs-Eisenbahnen

vierteljährlich stattzufinden hat.

Berlin, den 5. Juli 1873.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Die preußische Bank hat mit dem 1. Juni 1873 ein Komptoir zur Aufbewahrung von Werthpapieren eingerichtet und dabei die Verpflichtung übernommen, die Ziehungs- bezw. Verloosungs-Listen nachzusehen und die Valuta der gezogenen Papiere einzuziehen oder die Papiere an der Börse zu verkaufen. Diese Verpflichtung ist jedoch nur rücksichtlich derjenigen Papiere übernommen, für welche die Ziehungs- und Verloosungs-Listen in den deutschen Reichs- und Königlich preußischen Staats-Anzeiger aufgenommen sind.

In Folge dessen erscheint seit dem 1. Juni 1873 eine Allgemeine Verloosungs-Tabelle des deutschen Reichs- und Königlich preußischen Staats-Anzeigers.

Dieselbe wird wöchentlich einmal ausgegeben und enthält sämmtliche ausgeloosten an der Berliner Börse gangbaren in- und ausländischen Loos- oder Lotterie-Papiere, sowie die im Wege der Auslosung amortisirbaren Effecten des In- und Auslandes.

Der Abonnementspreis für die Allgemeine Verloosungs-Tabelle beträgt vierteljährlich 15 Sgr.; einzelne Nummern kosten 2 Sgr. 6 Pf.

Abonnementsbestellungen nehmen alle Postanstalten, für Berlin auch die Postexpeditionen und die Expedition des deutschen Reichs- und Königlich preußischen Staats-Anzeigers, Wilhelmsstraße 32, entgegen.

Mittheilungen
über das Auftreten der Cholera.

II.

1. Deutschland.

Preußen: Im Regierungs-Bezirk Bromberg sind in der Zeit vom 19. bis 27. Juni d. Js. unter den Flößern auf der Weichsel und den Einwohnern der Stadt und Umgebung von Schulitz 29 Erkrankungsfälle vorgekommen, wovon 17 mit tödtlichem Ausgange.

Im Regierungs-Bezirk Breslau haben im Kreise Breslau und im Kreise Ohlau in der Zeit vom 20. bis 25. Juni d. Js. mehrere Erkrankungen stattgefunden. In der Stadt Breslau ist die Cholera seit dem 28. Juni, in mehreren Fällen mit raschem, tödtlichen Verlauf, aufgetreten. Angaben über die Zahl der Erkrankungen fehlen.

Königreich Sachsen: Vom 16. bis 22. Juni d. Js. sind im Regierungs-Bezirk Dresden in den Gerichtsamts-Bezirken Neunimptsch, Niedergorbitz und Wölfnitz 7 Erkrankungen, darunter zwei mit tödtlichem Ausgange, festgestellt worden.

2. Rußland.

Nach dem letzten amtlichen Berichte waren im Königreich Polen unter den Flößern auf der Weichsel Erkrankungen an der Cholera nicht mehr vorgekommen.

Mittheilungen
über den Stand der Rinderpest.
XI.
1. Oesterreich-Ungarn.

In der zweiten Hälfte des Monats Juni herrschte die Rinderpest in Galizien (Bezirke: Zbaraz, Husiatyn, Brody), Krain, Dalmatien (Bezirk Kattaro), Kroatien, Slavonien und Militärgrenze.

2. Rußland.

Die neueren Nachrichten ergeben keine erhebliche Veränderung (cf. Mittheilung IX. S. 167).

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches sind aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden:

1. Der Eisenbahnarbeiter Emanuele Tiowa (alias Tiqua), 63 Jahre alt, aus Loretto (Provinz Ankona im Königreich Italien) nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Neckar-Kreises vom 18. Februar d. Js.;
2. Der Wilhelm Lessig, 37 Jahre alt, (Heimath nicht zu ermitteln), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Fälschung zum Zwecke des besseren Fortkommens, Landstreichens und Bettelns durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Donau-Kreises vom 16. Februar 1872;
3. Der Kellner Engelbert Hofbauer, 26 Jahre alt, aus Heindorf in Nieder-Oesterreich, und der Fleischhauer Rudolph Rehacek, 32 Jahre alt, aus Gitschin in Böhmen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Gebrauchs falscher Legitimationspapiere und Landstreichens durch Beschluß derselben Regierung vom 26. Januar 1872;
4. Der Maurer Desmond Justin, geboren den 6. März 1848 in Labouze (Depart. Dordogne in Frankreich) nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 30. Juni d. Js.

---

2. Gewerbe-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. d. Mts. beschlossen, daß die in nachstehendem Verzeichnisse enthaltenen veränderten Bestimmungen der Pharmacopoea Germanica (Bekanntmachung vom 1. Juni 1872 R.-G.-Bl. S. 172) als nachträgliche Emanbationen derselben mit dem 1. August d. Js. in Kraft treten:

Verzeichniß
der
veränderten Bestimmungen, welche für nachstehende starkwirkende, von den übrigen Medikamenten zu trennende Arzneimittel der Pharmacopoea Germanica zu beachten sind.

1. Acidum carbolicum crudum:
   a) im Texte pag. 7 lin. 7 hinzuzufügen: Caute servetur;
   b) in der Tabula C. pag. 395 mit aufzuführen.

2. Aqua Plumbi
3. Aqua Plumbi Goulardi } pag. 38.
Beide in der Tab. C. pag. 395 mit aufzuführen.

4. Cadmium sulfuricum:
im Texte pag. 52 linea 8 von unten: hinter clausis caute einzufügen.

5. Chloralum hydratum crystallisatum:
a) der Ueberschrift pag 69 als Synonym hinzuzufügen Hydras chlorali crystallisatus;
b) im Texte ult. lin. von unten hinter clausis zu setzen: caute;
c) in der Tab. C. pag. 396 mit aufzuführen;
d) in der Tab. A. pag. 391 aufzunehmen, mit pro Dosi 4,0 — pro die 8,0.

6. Collodium cantharidatum:
a) im Text pag. 74 lin. 11 von oben hinzusetzen: Caute servetur;
b) in der Tab. C. pag. 396 mit aufzuführen.

7. Electuarium Theriaca:
a) im Texte pag. 89 am Schluß hinzufügen: Caute servetur;
b) in der Tab. C. pag. 396 mit aufzuführen.

8. Extractum Cannabis Indicae:
im Texte pag. 111 am Schluß hinzuzufügen: Caute servetur.

9. Hydrargyrum chloratum mite vapore paratum (p. 187):
in der Tab. C. pag. 397 mit aufzuführen.

10. Hydrargyrum oxidatum via humida paratum (p. 189);
in der Tab. B. pag. 394 mit aufzuführen.

11. Kalium bromatum:
a) im Texte pag. 198 am Schlusse hinzuzufügen: Caute servetur;
b) in der Tab. C. pag. 397 mit aufzuführen.

12. Kalium jodatum:
in der Tab. C. pag. 397 mit aufzuführen.

13. Liquor Hydrargyri nitrici oxydulati (p. 214):
aus der Tab. B. pag. 394 zu streichen, weil es nicht fertig vorräthig gehalten werden soll.

14. Minium:
a) im Texte pag. 227 am Schlusse des Artikels hinzuzufügen: Caute servetur.
b) in der Tab. C. pag. 397 mit aufzuführen.

15. Natrum santonicum:
im Texte pag. 238 am Schlusse des Artikels hinzuzufügen: Caute servetur.

16. Pilulae odontalgicae:
a) im Texte pag. 260 am Schlusse des Artikels hinter clauso zu setzen: Caute.
b) in der Tab. C. pag. 398 mit aufzuführen.

17. Santoninum:
im Texte pag. 294 am Schlusse des Artikels hinter remotum zu setzen: Caute.

18. Tinctura Capsici (p. 343):
aus der Tab. C. pag. 398 zu streichen.

19. Tinctura Jodi decolorata:
im Texte pag. 350 am Schlusse des Artikels hinzuzufügen: Caute servetur.

---

3. Münz-Wesen.

Bis zum 21. Juni d. Js. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 591,794,280 Mark und in Zehnmarkstücken 126,662,630 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 22. bis 28. Juni sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 6,114,600 Mark, in Hannover 1,135,240 Mark, in Frankfurt a/M. 3,053,040 Mark, in München 1,404,840 Mark, in Dresden 911,680 Mark, in Karlsruhe 478,760 Mark und in Darmstadt 378,600 Mark.

Die Gesammt-Ausprägung stellt sich daher bis zum 28. Juni d. Js. auf 731,933,670 Mark, wovon 605,271,040 Mark in Zwanzigmarkstücken und 126,662,630 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

4. Maaß- und Gewichts-Wesen.

Nachträge

zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 und zur Eichgebührentaxe vom 12. Dezember 1869.

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 erläßt die Normal-Eichungs-Kommission des Deutschen Reichs folgende Nachtragsbestimmungen zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundesgesetzblattes) und zur Eichgebührentaxe vom 12. Dezember 1869 (besondere Beilage zu Nr. 40 des Bundesgesetzblattes für 1869).

Fünfter Nachtrag zur Eichordnung.

Zu §§. 34 und 35,

die erweiterte Zulassung von Einrichtungen zum Wägen mit Laufgewicht und Skala als Hülfseinrichtungen an Waagen mit zusammengesetzten Hebel-Verhältnissen betreffend.

In Erweiterung der in dem zweiten und vierten Nachtrage zur Eichordnung vom 6. Mai 1871 und vom 25. Juni 1872 zu §§. 35 und 34 der Eichordnung erlassenen Vorschriften bezüglich der Zulässigkeit von Einrichtungen zum Wägen mit Laufgewicht und Skala als Hülfseinrichtungen an Brücken-Waagen und ungleicharmigen Centesimal-Balkenwaagen wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Die Anbringung von Einrichtungen zum Wägen mit Laufgewicht und Skala soll fortan nicht auf die Gewichtsseite des Waagebalkens beschränkt, vielmehr bei Waagen mit zusammengesetzten Hebelverhältnissen auf der ganzen Erstreckung des Waagebalkens gestattet sein, vorausgesetzt, daß diese Einrichtungen die im §. 34 B. der Eichordnung an die entsprechenden Einrichtungen der Schnellwaage gestellten Anforderungen soweit erfüllen, um genügend richtige Wägungsresultate zu sichern, daß ferner das Spiel der Waage nicht merklich dadurch beeinträchtigt wird, und daß insbesondere

1. der größte Gewichtswerth der mit Hülfe von Laufgewicht und Skala zum Zweck der letzten Ausgleichung zwischen Last und Gewicht zu bestimmenden Gewichtsdifferenz $^1/_{20}$ der größten zulässigen Belastung der Waage nicht übersteigt und höchstens $^1/_2$ der kleinsten zulässigen Belastung derselben erreicht;
2. daß die Schwere des Laufgewichts und die Eintheilung der Skala, unter Innehaltung einer Minimal-Weite des kleinsten Theilstrichintervalls von drei Millimeter, derart bemessen ist, daß der Gewichtswerth eines solchen kleinsten zulässigen Intervalls höchstens die Hälfte desjenigen Gewichtswerthes darstellt, welcher sich als Gewichtszulage zur Prüfung der Empfindlichkeit der Waage bei der größten zulässigen Belastung derselben nach §. 38 der Eichordnung berechnet.

Zu §. 44 A.

Die Eichung und Stempelung der nassen Gasmesser betreffend.

a. Ergänzung zu Absatz 1.

Es muß ferner jedes zum Zuführen oder Abführen von Flüssigkeit bestimmte Rohr mit einem gasdichten hydraulischen Abschlusse versehen sein.

b. Abänderung von Absatz 3.

Jeder Gasmesser muß der Art eingerichtet sein, daß demselben bei seiner Aufstellung zum Zwecke des Betriebes und für die Dauer des letzteren hinreichend genau diejenige Stellung gesichert werden kann, welche er bei der Eichung auf einer horizontalen Ebene eingenommen hat.

Zu §. 47.

Prüfung und Fehlergrenze der Gasmesser betreffend.

Besitzt ein Gasmesser zwei Flüssigkeitsstands- und Abführungsrohre, so darf die Stempelung desselben nur dann stattfinden, wenn die auf einander folgenden Prüfungen bei jedem der durch die beiden Flüssigkeitsstandsrohre begrenzten Flüssigkeitsstände ergeben, daß in keinem Falle das durch die Trommel wirklich durchgegangene Volumen von dem durch das Zählwerk registrirten um mehr als 2 Prozent im Sinne des Zuviel oder Zuwenig abweicht.

Zu §. 48.

Die Stempelung der Gasmesser betreffend.

a. Ergänzung zu Absatz 1.

Auf diejenige Stempelung, welche die Verhinderung einer Oeffnung und einer Abnahme des Zählwerks zum Zweck hat, darf nur bei den sogenannten Stationsgasmessern, d. h. bei Gasmessern von 150 Liter und größerem Inhalte des messenden Raumes, welche überdies keine Vorkammer haben, verzichtet werden.

b. Abänderung von Absatz 2.

Alle Einrichtungen, welche den normalen Flüssigkeitsstand bei nassen Gasmessern begrenzen, müssen, sofern sie nicht so beschaffen sind, daß willkürliche Veränderungen dieser Begrenzung nach der Eichung und Stempelung ausgeschlossen sind, durch Löthung und Stempelung oder durch gestempelte Plombirung gegen derartige Veränderungen gesichert werden.

Zu §. 92.

Uebergangsbestimmung, die Eichung von Gasmessern betreffend.

Diejenigen mit zwei Flüssigkeitsstands- und Abführungsrohren versehenen Gasmesser, welche bereits vor dem Inkrafttreten der vorstehenden Nachtragsbestimmungen zu §§. 44, 47 und 48 der Eichordnung gehörig gestempelt und in Gebrauch waren, und welche wegen unwesentlicher Reparaturen nach diesem Zeitpunkt einer neuen Stempelung bedürfen, können, auch ohne der Anforderung der Nachtragsbestimmung zu §. 47 bezüglich der zulässigen Abweichung bei höchstem Flüssigkeitsstande zu genügen, gestempelt werden. Nach wesentlichen Reparaturen indeß, worüber die Instruktion Näheres bestimmt hat, müssen dieselben den Anforderungen der §§. 43—48 der Eichordnung und aller Nachtragsbestimmungen zu denselben entsprechend eingerichtet werden, bevor sie eine neue Stempelung erfahren können.

Zu §§. 89 und 90.

Die Zulässigkeit der Umstempelung der bisherigen Landesgewichte betreffend.

Besondere Anträge, welche an die Normal-Eichungs-Kommission gelangt sind, haben es erkennen lassen, daß die Anzahl der eisernen Gewichte, welche, mit dem alten Stempel versehen, im Verkehr geblieben sind, eine sehr beträchtliche ist, und daß unter diesen Gewichtsstücken sich eine große Anzahl solcher befindet, welche den Vorschriften der Eichordnung in Bezug auf die meisten wesentlichen Punkte genügen, dagegen einzelne Abweichungen von den Vorschriften, betreffend die Bezeichnung und die Justireinrichtung, enthalten.

Es wird mit Rücksicht hierauf unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Kommission vom 23. Februar 1870, betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen Gewichte, sub II. B. Schluß-Alinea, nachträglich Folgendes bestimmt:

Die Eichämter sind befugt, bis auf Weiteres solche gußeiserne, mit früheren Landeseichungsstempeln versehene, der Schwere nach durch §. 23 der Eichordnung zugelassene Gewichtsstücke zur Eichung und Stempelung zuzulassen, welche im Allgemeinen den Bestimmungen in §§. 23—26 und 28 der Eichordnung genügen, und nur in so weit nicht völlig vorschriftsmäßig sind, als sie außer den in §. 23 der Eichordnung vorgeschriebenen, resp. zugelassenen Bezeichnungen irgend eine Nebenbezeichnung, welche von ihrer Bezeichnung nach den früher geltenden Vorschriften herrührt, z. B. ein Z. vor ℔ oder ℔ (Pf.) tragen, oder die vorschriftsmäßige Bezeichnung auf einer eingesetzten Messingplatte enthalten, oder endlich mit einer, der Bestimmung in §. 26 der Eichordnung nicht völlig entsprechenden Justiröffnung versehen sind. Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß die vorhandene Justireinrichtung jedenfalls derart beschaffen ist, daß sie genügenden Halt für eine dauerhafte Befestigung des Justirpfropfs darbietet.

Dritter Nachtrag zur Taxe

vom 12. Dezember 1869.

Zu VIII. 1.

Nasse Gasmesser betreffend.

Die Gebührensätze in Kolumnen A und C beziehen sich nur auf die Prüfung der mit einem Flüssigkeitsstandsrohre versehenen Gasmesser. Sind bei dem Vorhandensein zweier Flüssigkeitsstandsrohre nach Maaßgabe der Bestimmungen des fünften Nachtrages zur Eichordnung und der zugehörigen Ergänzungen der Instruktion aufeinander folgende Prüfungen bei jedem der beiden möglichen Flüssigkeitsstände erforderlich gewesen, so wird außer den Gebührensätzen der Kolumne A oder C, welche für die einmalige Prüfung und die Stempelung resp. für die Prüfung allein gelten, ein Zuschlag von 20 Prozent für die vollzogene zweite Prüfung in Ansatz gebracht.

Die Gebührensätze in Kolumne B. bleiben auch für den Fall unverändert, daß bei dem Vorhandensein zweier Flüssigkeitsstandsrohre zwei aufeinanderfolgende Prüfungen erforderlich gewesen sind.

Zum ersten Nachtrage vom 30. Juni 1870 zur Taxe.

Kubicirapparate für Fässer betreffend.

An Stelle der Gebührensätze sub c für die Prüfung der Kubicirapparate für Fässer treten die folgenden:

Für Apparate

bis zu	100	Liter	Inhalt	4	Thaler,
von 100 bis	400	„	„	6	„
„ 400 „	600	„	„	8	„
„ 600 „	800	„	„	10	„
„ 800 „	1000	„	„	12	„

und für jedes vollständige oder unvollständige Hundert Liter Inhalt mehr 1 Thlr.

Berlin, den 28. Juni 1873.

Kaiserliche Normal-Eichungskommission.

Foerster.

Zusätze
zur Instruktion vom 10. Dezember 1869.

§. 1.
Zu Instruktion VI.

Hülfseinrichtungen zum Wägen mit Laufgewicht und Skala an Waagen mit zusammengesetzten Hebelverhältnissen betreffend.

Bezüglich der Anforderungen, welche an die Konstruktionsverhältnisse der im 5. Nachtrage zur Eichordnung bei Waagen mit zusammengesetzten Hebelverhältnissen in erweitertem Umfange zugelassenen Hülfseinrichtungen zum Wägen mit Laufgewicht und Skala zu stellen sind, sowie bezüglich des bei der Prüfung, Stempelung und bei der Ausstellung des Eichscheines zu beobachtenden Verfahrens und der zu erhebenden Gebühren bewendet es bei den in Zirkular Nr. 8 vom 12. Juni 1872 sub 3 und im zweiten Nachtrage zur Taxe vom 6. Mai 1871 getroffenen Bestimmungen mit den Modifikationen, welche sich aus der Zulassung der gedachten Einrichtungen auf der ganzen Erstreckung des Waagebalkens ergeben. Insbesondere ist die Prüfung auch darauf zu richten, ob die im fünften Nachtrage zur Eichordnung zu §§. 34 und 35 sub 1 und 2 näher angegebenen besonderen Konstruktions-Bedingungen erfüllt sind.

Die Eichungsbeamten haben thunlichst darauf hinzuwirken, daß, nachdem ein größerer Spielraum bezüglich der Lage und Länge der Skala zugelassen worden ist, die Eintheilungsintervalle einer vollen Zahl von Dezimaltheilen der Längenmaaßeinheit entsprechen, da hierdurch nicht nur die Prüfung der Richtigkeit der Skala, sondern auch die Herstellung derselben erleichtert und gesichert wird.

§. 2.
Zu Instruktion VI. Nr. 7.

Eichung der Präzisions- und Medizinal-Waagen betreffend.

Bei der Eichung der Waagen ist besondere Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, daß der allgemeinen Vorschrift in §. 31 der Eichordnung genügt ist, wonach die Theile einer Waage, welche die Drehungsachsen enthalten, ihre Bewegung ohne Klemmung und seitliche Reibung vollführen müssen.

Um dies Erforderniß bei Präzisions- und Medizinal-Waagen mit einer der feineren Bestimmung derselben entsprechenden Sicherheit zu erfüllen, bedarf es, neben Einhaltung der allgemeinen Konstruktionsbedingungen bezüglich der freien Drehung der Mittelschneide besonderer Vorkehrungen, durch welche einestheils kleine Verschiebungen der Mittelschneide in der Richtung der Achse gehörig begrenzt werden, um eine Reibung größerer Flächen, z. B. der Zunge an dem Gehänge, des Waagebalkens selbst an den inneren Flächen der Lagerstücke, mit größtmöglicher Sicherheit zu verhindern, anderntheils die auch bei solchen Begrenzungen der Verschiebung schlimmsten Falls eintretenden Reibungen möglichst vermindert werden.

Hierzu wird erfordert, daß alle die möglichen Verschiebungen begrenzenden Flächen thunlichst gehärtet und geglättet und so bearbeitet sind, daß die beweglichen Theile überhaupt möglichst wenig Berührungsfläche mit den festen darbieten. Dies wird bekanntlich durch sogenannte Stoßplatten, Spielkeile, Zuschärfung der Enden der Mittelschneide in leicht gerundete Spitzen u. a. erreicht.

§. 3.
Zu Instruktion VIII. Nr. 7.

Gasmesser-Eichung betreffend.

In Ausführung der zu den §§. 44, 47 und 48 der Eichordnung getroffenen Nachtragsbestimmungen, sowie in Folge sonst gegebener Veranlassung wird hiermit Nachfolgendes bestimmt:

Durch die vorschriftsmäßige Ausführung des an dem überschriftlich angegebenen Orte der Instruktion vorgeschriebenen Verfahrens ist die Prüfung eines Gasmessers, welcher nur mit einem Flüssigkeitsstandsrohre und zugehörigem Abflußrohre versehen ist, abgeschlossen.

Bei den mit zwei Flüssigkeitsstandsrohren, deren obere Begrenzungen nicht in einem und demselben Niveau liegen, und zwei zugehörigen Abflußrohren versehenen Gasmessern gestaltet sich die Prüfung unter genauer Innehaltung des allgemeinen Ganges des bisher vorgeschriebenen Verfahrens, insbesondere der Prüfung auf Gasdichtigkeit, im Einzelnen wie folgt:

Mit der Auffüllung des Gasmessers wird so lange fortgefahren, bis das Wasser aus einem der vorhandenen beiden geöffneten Abflußrohre auszufließen anfängt, wodurch angezeigt wird, daß das Füllwasser im Gasmesser die obere Begrenzung eines und zwar des niedrigsten der vorhandenen beiden Flüssigkeitsstandsrohre erreicht hat.

Bei dem durch diese Begrenzung festgestellten Flüssigkeitsstande wird nunmehr nach Verschließung des noch nicht in Funktion getretenen zweiten Abflußrohres in vorschriftsmäßiger Weise die Prüfung vorgenommen. Weicht nach dem Resultat derselben das von dem Zählwerk registrirte Volumen um mehr als 2 Prozent im Sinne des Zuviel oder Zuwenig von der Angabe des Normal-Apparates ab, so ist der Gasmesser, unter Berechnung der taxmäßigen Gebühren für Prüfung ungestempelt zurückzugeben. Ist die Abweichung im Zuviel oder Zuwenig eine geringere als 2 Prozent, so wird mit der Prüfung des Gasmessers in der Weise weiter fortgefahren, daß nach Oeffnung des vorbezeichneten zweiten Abflußrohres und Verschließung des bei der ersten Prüfung in Funktion gewesenen Abflußrohrs Wasser so lange nachgefüllt wird, bis solches aus dem geöffneten Abflußrohr auszufließen anfängt, wodurch angezeigt wird, daß das Füllwasser die obere Begrenzung des höchsten Flüssigkeitsstandsrohres erreicht hat.

Bei dem durch diese Begrenzung festgestellten höchstmöglichen Flüssigkeitsstande wird nunmehr eine zweite Prüfung vorgenommen. Ergiebt sich bei derselben keine Abweichung, welche 2 Prozent im Zuviel überschreitet, — eine Abweichung im Zuwenig kann hier nach dem Resultate der vorangegangenen Prüfung 2 Prozent niemals erreichen —, so ist der Gasmesser vorschriftsmäßig zu stempeln.

Im Falle des ausdrücklichen Einverständnisses der Interessenten ist die zweite Prüfung bei höchstem Flüssigkeitsstande auch dann auszuführen, wenn bei der Prüfung bei niedrigstem Flüssigkeitsstande die Abweichung im Zuwenig mehr als 2 Prozent betragen hat, unter der Voraussetzung jedoch, daß das Einverständniß auch über die unter diesen Verhältnissen eintretende Nothwendigkeit, das zu dem niedrigsten Flüssigkeitsstande gehörige Abflußrohr durch geeignete Stempelung gegen jede fernere Benutzung nach der Eichung und Stempelung zu sichern, erzielt ist.

Die Stempelung findet in dem letzterwähnten Falle statt, wenn die Prüfung bei höchstem Flüssigkeitsstande ergiebt, daß die Angaben des Gasmessers im Zuviel oder Zuwenig keine größeren Abweichungen zeigen als 2 Prozent.

Bei den im §. 48 der Eichordnung vorgeschriebenen Stempelungen oder gestempelten Plombirungen, welche zur Sicherung der Begrenzung des normalen Flüssigkeitsstandes bestimmt sind, ist darauf zu sehen, daß, falls, wie bei den sogenannten Stationsgasmessern, der normale Flüssigkeitsstand an einem äußern Flüssigkeitsstandsrohr durch einen Zeiger fixirt wird, entweder die Stellung des ganzen Zeigers durch Stempelung zu einer unveränderlichen gemacht werde, oder, wenn der Zeiger beim Transport des Gasmessers nach der Eichung abgenommen werden muß, sowohl die normale Stellung des Zeigers auf dem Körper des Gasmessers durch die Stempelung fixirt werde, als auch die Einrichtung des Zeigers der Art sei, daß die Wiederanbringung genau in der normalen Stellung, welche bei der Eichung stattgefunden hat, durch die an der Wand des Gasmessers angebrachte Stempelung hinreichend gesichert werde.

Falls Flüssigkeitsstandszeiger und Zählwerk beim Transport abgenommen werden sollen, ist darauf zu achten, daß die Zugehörigkeit der abgenommenen Theile zu dem betreffenden Gasmesser durch Aufschlagen der fortlaufenden Fabriknummer desselben in zuverlässiger Weise ersichtlich gemacht sei.

§. 4.

Zu Instruktion III. Nr. 4—6.

Faß-Kubicirapparate betreffend.

Bezüglich der Kubicirapparate zum Eichen der Fässer ist in Zirkular 4 vom 18. August 1870 unter Nr. 2 bestimmt worden, daß, um bei Apparaten von der eben daselbst beschriebenen Einrichtung die Unver-

änderlichkeit der Beziehungen der Angaben der Skala zum Wasserstande im Zylinder zu sichern, Füllungsmarken d. h. Marken zur Kennzeichnung des zum Nullpunkte der Ablesungen gehörigen Wasserstandes angebracht sein sollten.

In Zirkular 6 vom 21. April 1871 unter Nr. 1 ist es jedoch in Folge der bei der Justirung einer größeren Anzahl von solchen Kubicirapparaten gemachten günstigen Erfahrungen, welche es zulässig erscheinen ließen, für Wasserstands-Aenderungen bis zu 3 oder 4 Centimeter den Verlauf der inneren Cylinderfläche der Apparate als hinreichend regelmäßig anzunehmen, für genügend erachtet worden, die Länge des Verbindungsdrahtes des Schwimmers und der Zifferblattrolle von der Befestigungsstelle am Schwimmer bis zur Befestigungsstelle an der Zifferblattrolle für jeden Apparat festzustellen, und durch die Angabe dieser Länge in dem Beglaubigungsschein jedes Apparates die in Zirkular 4 unter Nr. 2 D. vorgeschriebene Kontrole der Unveränderlichkeit des Nullpunkts-Wasserstandes zu sichern.

Bei den Revisionen des Gebrauchszustandes der Kubicirapparate hat es sich indessen als wünschenswerth herausgestellt, zu letzterer Kontrole auch die anfangs geforderten Füllungsmarken für den Nullpunkts-Wasserstand hinzuzufügen, insbesondere deshalb, weil die Nachmessung der beglaubigten Länge des Schwimmerdrahtes ohne eine Demontirung des Apparates nicht sicher und einfach genug thunlich sei.

Es wird deßhalb hiermit angeordnet, daß bei jedem mit Schwimmer arbeitenden Kubicirapparate für Fässer derjenige Wasserstand, bei welchem unter Einhaltung der in dem Beglaubigungsschein angegebenen Länge des Verbindungsmittels von Schwimmer und Zifferblatt an letzterem der Nullpunkt einsteht, durch eine möglichst unveränderliche Marke an der im Innern des Cylinders befindlichen Führungsstange deutlich bezeichnet, und daß der lothrechte Abstand dieser Füllungsmarke von dem oberen Rande der Cylinderwand ebenfalls in dem Beglaubigungsschein des Apparates eingetragen werde.

Zur gesicherten Herstellung und ersichtlichen Einhaltung der in Zirkular 6 Nr. 1 geforderten lothrechten Stellung der Apparate wird es nach vorgekommenen Erfahrungen rathsam sein, von Seiten der Aufsichtsbehörden auf Hinzufügung von Pendelzeigern, wenigstens bei den neu zu beschaffenden Apparaten zu halten. Bei den bereits im Betrieb befindlichen Apparaten wird sich das an einem Drahte aufgehängte Gegengewicht unschwer hierzu benutzen lassen.

In Vervollständigung der in der Instruktion III. unter Nr. 5 empfohlenen drei Abstufungen der Dimensionen der Kubicirapparate wird hierdurch mitgetheilt, daß sich an einigen Stellen der Bedarf nach einer vierten Größenstufe dieser Apparate von nahezu 1000 Liter Inhalt ergeben hat. Die Apparate dieser Größe sind bisher mit einem Durchmesser von 80 Centimeter und einer Höhe von 153 Centimeter ausgeführt worden.

Bezüglich der an derselben Stelle der Instruktion angegebenen Leistungsgrenzen der drei Apparate wird übrigens darauf aufmerksam gemacht, daß diese Angaben für die Aufsichtsbehörden nicht absolut bindend sind, daß es denselben vielmehr überlassen bleibt, die Leistungsfähigkeit jedes Apparates, soweit dieselbe von seinem Konstruktionssystem und der Güte der besonderen Ausführung desselben abhängt, bei der Prüfung zu ermitteln, danach mit Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen die untere Eintheilungs- und Anwendungsgrenze des Apparates zu bemessen, und dieselbe in dem Beglaubigungsschein festzusetzen.

Berlin, den 30. Juni 1873.

Kaiserliche Normal-Eichungskommission.
Foerster.

5. Zoll- und Steuer-Wesen.

Mit der Eröffnung des Eisenbahnbetriebes auf der Bahnstrecke Amanvillers-Batilly der Eisenbahn von Metz nach Verdun ist zu Amanvillers im Haupt-Zollamts-Bezirke Metz ein Kaiserliches Neben-Zollamt I. Klasse in Wirksamkeit getreten, welches zur Abfertigung der auf der Eisenbahn ein-, aus- und durchgehenden Güter nach Maßgabe des §. 128 des Vereins-Zollgesetzes und zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. ermächtigt ist.

Ferner ist das Kaiserliche Neben-Zollamt I. zu Malmaison im Haupt-Zollamts-Bezirke Metz in ein Neben-Zollamt II. Klasse umgewandelt worden.

Die auf dem Bahnhofe Templerbend zu Aachen bestehende Königlich preußische Zollabfertigungs-Stelle, welche seither die auf der Aachen-Mastricht'er Eisenbahn ein- und ausgehenden Güter abzufertigen hatte, wird nunmehr, nachdem die Eisenbahn Aachen-Welkenraedt dem Verkehr übergeben ist, auch die zollamtliche Behandlung der auf dieser Bahn verkehrenden Güter und Effekten vornehmen.

Das Königlich preußische Neben-Zollamt I. Klasse zu Tülje im Hauptamts-Bezirke Aachen ist mit dem 1. Juli d. Js. in ein Neben-Zollamt II. Klasse mit Ansageposten umgewandelt worden.

Das Königlich preußische Neben-Zollamt I. Klasse zu Herzogenrath im Hauptamts-Bezirke Aachen wird mit dem 1. August d. Js. in ein Neben-Zollamt II. Klasse umgewandelt werden.

Vom 1. Juli d. Js. ab sind die Königlich preußischen Haupt-Zollämter zu Wassenberg und Kaldenkirchen in ein Haupt-Zollamt mit dem Amtssitze in Kaldenkirchen vereinigt worden.

Mit diesem Zeitpunkte sind folgende Veränderungen in der Organisation eingetreten:

I. Es ist aufgehoben: das Haupt-Zollamt zu Wassenberg.

II. Umgewandelt: das Neben-Zollamt II. zu Rothenbach in ein Neben-Zollamt I. Klasse mit unbeschränkter Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen.

III. Neu errichtet: Eine Steuer-Rezeptur zu Wassenberg unter Zuweisung des jetzigen Spezial-Bezirks des eingehenden Haupt-Zollamts daselbst.

IV. Zugewiesen dem Haupt-Zollamte in Cleve: der gegenwärtig zu dem Haupt-Zollamts-Bezirke Kaldenkirchen gehörende Theil des Kreises Geldern mit dem Unter-Steueramte zu Geldern, der Steuer-Rezeptur zu Kevelaer und der Chausseegeld-Hebestelle zu Pont.

Die Großherzoglich hessische Ortseinnehmerei II. Klasse Offstein ist zur Bescheinigung des Ausgangs von Bier auf der Uebergangsstraße Offstein-Obrigheim im Falle der Vorabfertigung bei einem hierzu befugten Amte ermächtigt worden.

6. Konsulat-Wesen.

Namens des Deutschen Reichs ist

dem an Stelle des Herrn Ordéga zum französischen Konsul in Breslau ernannten bisherigen Kanzler bei der französischen Botschaft hierselbst, Boeufvé,

das Exequatur

ertheilt worden.

7. Personal-Veränderungen rc.

Seine Majestät der Kaiser haben

den Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath a. D. Dr. Alexander Julius Elwanger

zum Vorsitzenden der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds

zu ernennen geruht.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Steuerinspektors Sauerland der Königlich preußische Steuerinspektor Dahlstroem den Hauptämtern zu Darmstadt, Offenbach und Gießen mit dem Wohnsitz in Darmstadt als Stations-Kontroleur beigeordnet worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 18. Juli 1873. **№ 28.**

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über das Auftreten der Cholera.

III.

1. Deutschland.

Preußen: Auf der Cholera-Revisions-Station zu Vordamm bei Driesen im Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O. ist am 4. d. Mts. bei einem Flößer ein Cholera-Fall mit tödtlichem Ausgange konstatirt worden.

Im Kreise Ortelsburg (Regierungs-Bezirk Königsberg) ist die asiatische Cholera aufgetreten. Von sechs zur Anzeige gelangten Erkrankungen verliefen vier tödtlich.

Königreich Sachsen: In den Gerichts-Amtsbezirken Dresden und Döhlen sind in der Zeit vom 23. bis 29. Juni d. Js. 30 neue Erkrankungen, davon 19 mit tödtlichem Ausgange, vorgekommen.

2. Oesterreich-Ungarn.

Am 1. Juni d. Js. waren in Galizien 6 Personen erkrankt.

3. Rußland.

In Warschau wurden in der Zeit vom 30. Mai bis 26. Juni d. Js. 128 Erkrankungsfälle, wovon 32 mit tödtlichem Verlauf, festgestellt. Auch in Kutno, Sandomir und Zambrów im Königreich Polen sind im vorigen Monat Erkrankungen vorgekommen.

2. Münz-Wesen.

Bis zum 28. Juni d. Js. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 605,271,040 Mark und in Zehnmarkstücken 126,662,630 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 29. Juni bis 5. Juli d. Js. sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 5,909,800 Mark, in Hannover 1,801,620 Mark, in Frankfurt a. M. 3,067,220 Mark, in München 1,626,240 Mark, in Dresden 956,380 Mark, in Stuttgart 1,757,700 Mark und in Darmstadt 387,600 Mark.

Die Gesammt-Ausprägung stellt sich daher bis zum 5. Juli d. Js. auf 747,440,230 Mark, wovon 620,777,600 Mark in Zwanzigmarkstücken und 126,662,630 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

---

3. Justiz-Wesen.

Erkenntniß des Reichs-Oberhandelsgerichts

in der Prozeßsache der Stadtgemeinde Kahla wider den Reichsfiskus, wegen Entschädigung für die Aufhebung von Flößereiabgaben nach dem Bundesgesetze vom 1. Juni 1870 (B.-G.-B. S. 312).

Das Bundesgesetz vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gef.-Bl. S. 312) gestattet für nur-flößbare Strecken natürlicher, mehreren Bundesstaaten gemeinsamer Wasserstraßen die Forterhebung nur solcher Flößerei-Abgaben, welche für die Benutzung besonderer, Verkehr-erleichternder Anstalten entrichtet werden. Für die Aufhebung der hiernach unzulässigen Abgaben entschädigt die Bundeskasse nur dann, wenn das Erhebungsrecht „auf einem lästigen Privatrechtstitel beruht und nicht einem Bundesstaate zusteht."

Die thüringer Saale, welche mit ihrem nur-flößbaren Theile verschiedene Bundesstaaten (Reuß, Preußen, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg) durchfließt, passirt unter einer steinernen Brücke das altenburger Städtchen Kahla. Diese Kommune erhob dort von Alters her von jedem anlangenden oder passirenden Floß einen Zoll von 2 gGr. Nach Emanirung des Bundesgesetzes forderte sie für dessen Wegfall vom Bundesfiskus Entschädigung. Mit diesem Antrage zurückgewiesen, weil sie einen lästigen Titel nicht für sich habe, erhob sie innerhalb der gesetzlichen Frist Klage auf Zahlung von 9290 Thlr. 15 Gr. 6 Pf. nebst Zinsen seit Neujahr 1871, d. h. des Achtzehnfachen des angeblich in den letzten 20 Jahren jährlich vereinnahmten durchschnittlichen Zollreinertrags.

Beide Instanzen, das Stadtgericht und das Kammergericht zu Berlin, haben, ohne Beweiserhebung, diese Klage zurückgewiesen, und deshalb ist von der Klägerin die Nichtigkeits-Beschwerde erhoben.

Ihrem Anspruche gab sie folgende Begründung:

In Kahla habe schon im 14. Jahrhundert eine hölzerne Brücke über die Saale geführt. Durch die Flößerei sei diese Brücke häufig beschädigt. Deshalb seien mittelst eines noch vorhandenen „Briefs" von 1369 Bürger und Stadt zu Kahla vom Landgrafen begnadigt worden, jedes Floß, das die Brücke „schädlich rührete", aufzuhalten (zu pfänden) und sein Holz zur Brücke zu verwenden. Dies Konfiskationsrecht habe zu vielen „Inkonvenienzen" zwischen Stadt und Floßleuten geführt. Deshalb hätte die Stadt mit den Flößern eine Vereinbarung getroffen, wonach jene an Stelle der Holzbrücke eine steinerne erbauen und erhalten, auch ein (Sicherheits-) Seil an der Brücke halten sollte, die Floßleute aber „für sich und ihre Nachkommen" sich verpflichtet, für ein jedes die Saale passirende Floß dem Rath zu Kahla 2 gGr. zu entrichten. Dieser Vertrag sei landesherrlich (vom Herzog zu Sachsen, Landgrafen zu Thüringen) in einer Urkunde dd. Weimar Sonntag Sexagesimae 1561, welche das Wesentliche des Abkommens aufgenommen, bestätigt und beiderseits erfüllt.

Denn die Stadt habe die steinerne Brücke erbaut und erhalten, auch für das Seil stets gesorgt; die Flößer aber hätten seitdem unweigerlich den Zoll bezahlt.

Offenbar bilde letzterer die Gegenleistung der Floßleute für jene Prästationen der Stadt, namentlich auch für präsumtive Beschädigungen der Brücke durch die Flößerei; jedenfalls sei er die Widerlage für das aufgegebene Pfändungsrecht und für die nun weggefallene Pflicht der Flößer zum Ersatz von Beschädigungen. — Das Erhebungsrecht der Klägerin beruhe also in der That auf einem onerosen Vertrage, wie denn auch die älteren Kämmereirechnungen der Stadt verschiedene Ausgaben für das Seil, Wächterlohn für das Erwarten der Flöße (um sie zu konfisziren) 2c. nachwiesen.

Die Urkunde von 1561 ist nur in einer angeblich alten Abschrift vorhanden und in Kopie vorgelegt. Angeblich hat sich das Original bis 1852 im Stadtarchiv befunden, ist damals der Herzoglichen Regierung eingesendet und seitdem verschwunden, nicht ohne vorher zuverlässig kopirt zu sein. Der wesentliche Inhalt der Kopie ist dieser:

Der Herzog beurkundet, es sei ihm von dem Rath zu Kahla eine „Befreiung" (Privileg) von 1369, enthaltend jenes Pfändungsrecht, vorgelegt; seither seien bisweilen Flöße mit Noth und Gefahr an der Brücke bestanden, die Bürgerschaft habe das Aufhalten (Konfisziren) geübt und daraus sei Unrath und Beschädigung zwischen ihr und den Floßleuten erwachsen. Deshalb und weil die Stadt im Fürhaben sei, die Holzbrücke abzuthun und eine steinerne zu erbauen, habe sie den Herzog gebeten, der Stadt „gegen (anstatt) solcher Befreiung des Aufhaltens auf jedes durchgehende Floß einen namhaften Zoll zu setzen." Nach geschehener Erkundigung und vielfach gepflogener Unterhandlung einiger der Unsren (herzoglichen Kommissare) habe er befunden, daß den Floßleuten ein leidlicher Geldzoll fast träglicher als das Aufhalten,

> „in welcher Handlung es umsomehr dahin gerichtet, daß die Floßleute, außer- und innerhalb Landes gesessen, für sich und ihre Nachkommen gewilliget, für jedes Floß, es berühre die Kahlaer Brücke oder nicht, bleibe liegen oder gehe durch, dem Rath von wegen der Brücken und Hospital daselbst jedesmal besondere zween Groschen zu entrichten."

Demnach habe er des Raths Bitte gnädiglich angesehen, auch der Stadt jenen „Brückenzoll von jedem Floß, es möge durchgehen, an der Brücke beleien (bleiben) oder nicht, zween Groschen einzunehmen und zu dem Brückenbau und Hospitals-Unterhaltung zu gebrauchen, . . . anstatt obgemeldeten Aufhaltens und Pfändens, welches gänzlich abgethan sein soll, gnädiglich bewilligt."

„Es soll auch, heißt es nach voraufgegangenen Straffestsetzungen weiter, der Rath auf seine Kosten jeder Zeit bei Floßwasser ein Seil an der Brücken halten, damit sich die Floßleute leichter in den Eispforten retten können."

Nachdem sodann bestimmt worden, die Aemter sollten die nächst-ankommenden Floßleute „von dieser Befreiung" unterrichten und sich danach zu richten sie anweisen, schließt die Urkunde:

> „Privilegiren, befreien und bewilligen demnach unsrer Stadt Kahla von wegen der Brücken und Hospitals gemeldeten Zoll hiermit und in Kraft dieses Briefs, sich dessen hinfüro und zu ewigen Zeiten anstatt des Hemmens und Pfändens zu halten." 2c.

Der Beklagte, welcher die jetzige, resp. frühere Existenz der beiden Urkunden von 1369 und 1561, sowie des Pfändungs- und Zollrechts bestritt, fand in dem Brief von 1561, wenn etwas darauf ankommen sollte, Nichts von einem Vertrage, sondern eins der nicht seltenen Zollprivilegien. Schon die Vermuthung streite gegen die Entstehung eines Zollrechts durch Vertrag mit den Pflichtigen; hier sollten die kontrahirenden Zollpflichtigen „Floßleute" sein; es fehle also an bestimmten Personen. Die Urkunde zeige nur, daß die landesherrlichen Kommissare bei den Flößern Information eingezogen und deren Bereitschaft zur Zollerlegung dem Herzog berichtet hätten; von einem Vertrage mit der Stadt bestehe nirgends eine Andeutung. Der einfache Hergang sei wohl der gewesen:

Die häufigen Inkonvenienzen mit den Flößern hätten das Festhalten des alten Privilegs unräthlich gemacht; bei dem Beschluß, eine Steinbrücke zu bauen, sei auch die Fortdauer seiner Einträglichkeit nicht zu erwarten gewesen; deshalb habe die Stadt den Herzog gebeten, das alte Privileg in einen Geldzoll umzuwandeln. Und dies sei im Interesse des Baues und der Erhaltung einer steinernen Brücke und des städtischen Hospitals geschehen. Von einer Gegenleistung sei keine Rede. Namentlich für die Flößerei sei eine Brücke kein Vortheil, sondern ein Hinderniß; und Nichts spreche dafür, daß mit dem Zoll das Recht auf Ersatz künftiger Beschädigungen etwa abgekauft sei. Sonach fehle es überall an einem lästigen Erwerbstitel.

Im Wesentlichen schloß sich der erste Richter dieser Auffassung an; namentlich hob er hervor, daß gegenüber allen Flößern, welche nicht Nachkommen der 1561 angeblich aufgetretenen Kontrahenten gewesen seien, selbst bei der Voraussetzung eines Vertrags ein Privatrechtstitel fehlen würde.

Dagegen bemerkte die Appellation der Klägerin:

> Zu damaliger Zeit seien in Deutschland die Gewerbsgenossen korporativ in Innungen und Genossenschaften vereinigt gewesen; annehmbarer Weise habe 1561 auch eine, wenn schon mangelhaft organisirte Genossenschaft der Floßleute bestanden; dies folge gerade aus der Urkunde. Nachweisbar seien Versuche, die Saalflößer zu einer förmlichen Innung zu vereinen, schon 1718 gemacht und 1819 sei eine Floßkommune mit altem Siegel aufgetreten. — Die Urkunde von 1561 zeige, daß die damalige Regierung in Vertretung und im Auftrage der Flößer mit der Klägerin kontrahirt habe. Wolle man dies Vertragsverhältniß nicht annehmen, so habe doch die Staatsregierung für ihre Person kontrahirt.

Nachdem der Beklagte diese Aufstellungen für von der Klage abweichend erklärt, auch hervorgehoben hatte, daß das angebliche Pfändungsprivileg selbst auf einem onerosen Privatrechtstitel nicht beruht habe, bestätigte der Appellations-Richter das erste Urtheil im Wesentlichen aus den Entscheidungsgründen des ersten Richters.

Die von der Klägerin erhobene Nichtigkeits-Beschwerde ist vom Reichs-Oberhandelsgericht verworfen worden kraft folgender

Gründe:

Die Klage behauptet: der durch das Bundesgesetz vom 1. Juni 1870 beseitigte Floßzoll der Klägerin habe auf einem privatrechtlichen, onerosen Titel beruht, nämlich auf einem Vertrage der Klägerin mit den Saalflößern, Inhalts dessen diese für sich und ihre Nachkommen für jedes, Kahla erreichende Floß einen festen Geldzoll versprochen, die Klägerin aber dagegen ihr früheres Konfiskationsrecht aufgegeben und Bau und Erhaltung einer Steinbrücke über die Saale, sowie Haltung eines Rettungsseils übernommen, auch bewirkt habe. Für den Abschluß eines solchen Vertrages hat sie sich auf eine Urkunde von 1561 berufen, indem aus dieser jener ihr vorangegangene Abschluß resultiren soll.

Diese Aufstellung ist von beiden Instanzrichtern verworfen, insbesondere der Appellationsrichter hat erklärt:

> Die Urkunde enthalte Nichts von einem Vertrage, selbst wenn man davon absehen wolle, daß sie nicht ersichtlich mache, welche Flößer kontrahirt haben sollten oder daß eine Flößer-Innung kontrahirt haben könnte. Die Urkunde charakterisire sich vielmehr unzweideutig als ein der Stadt verliehenes nicht-lästiges Privileg, aber nicht als Vertrag mit der Klägerin oder als ein solcher, den die Klägerin direkt oder durch Vermittlung des Landesherrn mit den Flößern geschlossen hätte.

Zwischen diese Sätze ist eine Erörterung darüber eingeschoben, obwohl annehmbar sei, daß schon 1561 eine Saalflößer-Innung, also ein fähiger Gegenkontrahent existirt habe. Diese Erörterung betrifft also eine Frage, von welcher nach dem vorangestellten Satze abgesehen werden konnte und deren Entscheidung für die Auffassung des Appell-Richters, daß die Urkunde von einem Vertrage überall Nichts kund thue, ohne Gewicht ist.

Daraus folgt, daß die von der Implorantin gegen diese Erörterung erhobenen Rügen für den Erfolg der Nichtigkeitsbeschwerde keine Bedeutung haben. Daher kann ungeprüft bleiben, was die Nichtigkeitsbeschwerde über mittelalterliche formlose Verbrüderungen und deren Rechtsfähigkeit behauptet, — zumal im Appellationsurtel die Existenz einer solchen Flösser-Verbrüderung nicht festgestellt und der Mangel dieser Feststellung prozessual in zutreffender Weise nicht gerügt ist. Denn wenn die Nichtigkeitsbeschwerde hervorhebt, im Appellationsurtheil sei der Passus der Urkunde:

> Die Flößer innerhalb und außerhalb des Landes hätten „für sich und ihre Nachkommen in den Zoll gewilligt"

omittirt, also gegen §. 5 Nr. 10a. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 verstoßen, so übersieht sie, daß im ersten Urtheil, auf dessen Sachdarstellung der Appell-Richter ausdrücklich verwiesen, die Urkunde von

1561 wörtlich mitgetheilt ist und daß diese Urkunde wohl ein Beweisstück, nicht aber eine Parteierklärung im Sinne des §. 5 Nr. 10a. cit. bildet.

Obige Auffassung, daß die genannte Urkunde von einem Vertrage Nichts enthalte, sich vielmehr zweifellos als ein der Stadt verliehenes landesherrliches, nicht lästiges Privileg charakterisire, beruft sich — wie die gesammte Argumentation im Appellationsurtheil — u. a. auf „die zutreffende Ausführung des ersten Richters." Dieser aber hat ausdrücklich hervorgehoben, eine landesherrliche Konfirmirung resp. Privilegirung könne an sich recht wohl eine vertragsmäßige Grundlage haben; hier aber sei die landesherrliche Verwilligung keineswegs blos bestätigende Form, sondern Quelle der Berechtigung. Die Unterscheidung also, welche die Nichtigkeitsbeschwerde vermißt, ist dem Richter nicht entgangen.

Vergleiche Schlayer, die Privilegien, in der Zeitschrift für Zivilrecht und Prozeß, Bd. 12. S. 61. 73. — Gerber, Deutsches Privatrecht, 9. Aufl. S. 160. not. 9. — Preuß. Allgem. Landrecht. Einleitung §. 70.

Aber für den vorliegenden Fall hat er einen Vertrag als Grundlage des Privilegiums verneint. Der Nichtigkeitsbeschwerde fehlt daher der Boden, wenn sie die Verletzung des Rechtssatzes rügt:

Der Vertrag bleibt trotz eines hinzutretenden Privilegiums als Verpflichtungsgrund bestehen, soweit es sich die vertragschließenden Theile handelt.

Nicht minder abwegig ist ihre weitere Deduktion:

Das Zoll**recht** möge auf landesherrlichem Privileg beruhen, aber die Zoll**pflicht** der Flösser beruhe auf ihrer (angeblich omittirten) Einwilligung „für ihre Person und ihre Nachkommen."

Auch sei vermißt, daß diese „Einwilligung" nach der im Appellationsurtel adoptirten Ansicht des ersten Richters nur informationis causa den landesherrlichen Kommissaren, nicht aber als vertragsmäßiger Konsens erklärt ist; sie verkennt aber auch, daß die landesherrliche Privilegirung einer Korporation mit einem Wasserzoll keineswegs schlechthin oder gemeiniglich die Zustimmung der künftig Pflichtigen voraussetzt, vielmehr die landesherrliche Autorität, soweit diese reicht, zur Grundlage hat.

Schlayer a. a. O. 65. — Wächter, Württemberg. Privat-Recht II. S. 132, 337.

Gerber, a. a. O. Dernburg, Preuß. Privat-Recht I. S. 41.

Der Vorwurf, daß der Appell-Richter die Natur des zu beurtheilenden Rechtsgeschäfts verkannt habe (Nr. 9. der Instruktion vom 7. April 1839), ist hiernach grundlos.

Endlich scheint der Appell-Richter — wiederum in Uebereinstimmung mit dem ersten Urtheil — davon ausgegangen zu sein, daß an sich Nichts entgegenstehe, die Verleihung des Floßzoll an die Klägerin, wennschon als eine Aeußerung des staatlichen „Hoheitsrechts," doch der Berechtigten gegenüber als einen privatrechtlichen Titel ansehen. Aber die Onerosität dieses Titels ist verneint. In dieser Beziehung führt das Appellationsurtel aus: „Die Urkunde von 1561 habe das der Klägerin 1369 gleichfalls unentgeltlich verliehene Pfändungsrecht in ein Zollrecht „umgestaltet," und zwar deshalb, weil dies Pfändungsrecht viele Unzuträglichkeiten mit sich geführt und die Bürger von Kahla vorgehabt, eine steinerne Brücke an Stelle der hölzernen zu bauen; die Umwandlung sei also wesentlich im Interesse der Klägerin geschehen. Sonach könne „weder das Aufgeben des Pfändungsrechts, noch der Bau der Steinbrücke, noch das Halten des Seils als Gegenleistung für die Bewilligung des Zollrechts angesehen werden." Bestimmter noch ist in den, vom Appell-Richter adoptirten Entscheidungsgründen des ersten Richters gesagt: Die angebliche Aufhebung des Pfändungsrechts sei nur eine Umwandlung desselben; den Bürgern von Kahla sei nicht die Pflicht zum Brückenbau aufgelegt, sondern das Recht dazu vom Landesherrn gewährt; die Auflage des Seilhaltens charakterisire sich als landespolizeiliche Vorschrift; keinenfalls hätten die Zollpflichtigen das Recht auf Gewährung jener Leistungen erworben; denn diese seien nur Bedingungen und Beschränkungen des Zollrechts im staatlichen und polizeilichen Interesse, nicht aber Gegenleistungen im rechtlichen Sinne.

Nach diesen Ausführungen hat der Appell-Richter den Inhalt der Urkunde von 1561 so verstanden:

Die Stadt Kahla hatte das ihr unentgeltlich ertheilte Privilegium, Flösse, welche ihre Holzbrücke beschädigten, zu pfänden resp. zu konfisziren und die Hölzer der Konfiskate zur Erhaltung der Brücke zu ver-

wenden. Dies Privileg führte zu häufigen Konflikten mit den Flößern; auch beabsichtigte die Stadt, an Stelle der Holzbrücke eine steinerne zu erbauen; nach dem Eingehen der Holzbrücke würde selbstverständlich das Privileg minder einträglich gewesen sein. Aus diesen Gründen erbat die Stadt von dem Landesherrn die Umwandlung des Konfiskationsrechts in einen festen Floß-Geldzoll, um von dessen Ertrage die Brücke zu bauen und zu erhalten. Der Landesherr bewilligte diese Bitte; er gestaltete also das Privileg um. Wie die Stadt vordem „befreit" war, mit den Naturalleistungen der Flößer, nämlich mit ihrem konfiszirten Floßholz die Brücke zu erhalten, so ward sie nun privilegirt, von dem Geldzoll der Flößer die Brücke herzurichten und zu repariren. Dem Kerne nach wurde also das Privileg der Stadt nicht genommen, sondern erhalten und nur im Interesse der Stadt den neueren Bedürfnissen entsprechend umgewandelt. Sowohl dem Ursprung als dem Zwecke nach war mithin die Privilegirung mit dem Floßzoll eine liberale Zuwendung; nirgends ward ein Anrecht der Zollpflichtigen auf Errichtung oder Erhaltung der Brücke oder des Seils konstituirt; vielmehr wurde der Brückenbau der Klägerin erlaubt, die Seilhaltung im polizeilichen Interesse vorgeschrieben, und solchergestalt bildeten diese Leistungen rücksichtlich des Verleihers eine der Zuwendung im Interesse der Klägerin hinzugefügte beschränkende Auflage (modus).

Wird diese Auffassung von dem Inhalt der Urkunde von 1561 festgehalten — und dies muß für die Nichtigkeitsinstanz geschehen —, so zeigt sich, daß die Nichtigkeitsbeschwerde fehlgeht, wenn sie ihr den Satz entgegenstellt:

> selbst das Aufgeben eines Privilegs zur Erlangung eines andern sei Entgelt. — Denn war der Inhalt des alten Privilegs, wie die Nichtigkeitsbeschwerde selbst hervorhebt, wesentlich der, „auf Kosten Anderer eine Brücke zu haben und zu halten, so hat eben deshalb der Appell-Richter, wie gezeigt, angenommen, daß dies Wesentliche des Privilegs 1561 revera nicht aufgehoben, sondern nur betreffs der fremden Mittel reformirt sei. Er hat also weder den rechtlichen Charakter der alten Privilegirung von 1369 verkannt, noch jenen Satz anwenden können. Fügt aber die Nichtigkeitsbeschwerde, um die Onerosität des Titels von 1561 zu konstruiren, hinzu,
>
> die Stadt sei zur Herstellung einer Steinbrücke verpflichtet worden; von dieser Vorleistung sei die Zollpflicht der Flößer rechtlich bedingt gewesen; und für die Onerosität sei gleichgültig, daß Rücksichten auf das eigene Interesse der Klägerin bestimmend gewesen,

so wendete sie sich in für die Nichtigkeitsbeschwerde unzulässiger Weise gegen die Feststellung des Appell-Richters, daß der Brückenbau der Klägerin nicht als vertragsmäßige Gegenleistung zur Pflicht gemacht ist, und sie verkennt rechtlich, daß die einer liberalen Zuwendung im Interesse des Bedachten beigefügte Auflage über ihre Verwendung der Zuwendung den Charakter der Liberalität nicht entzieht, sondern nur ihren Genuß beschränkt.

> Vergleiche Windscheid, Pandekten, 3. Aufl. I. S. 249—251. Arndt's Pandekten, 6. Aufl. S. 98. Savigny, System III., 230. Foerster, Theorie rc., 2. Aufl. S. 176. (Preuß. Allgem. Land-Recht §§. 152 ff., Th. I. Tit. 4; Heydemann, Einleitung rc. I. S. 189.)

Endlich ist auch die Behauptung unzutreffend,

> ein oneroses Rechtsgeschäft sei ein solches, bei welchem die Partei nicht nur Vortheile erlange, sondern auch Opfer bringe.

Ein Bedachter, welcher Unkosten aufwendet, um einer liberalen Vermögenszuwendung gehörig genußhaft zu werden, „bringt Opfer," verwandelt aber dadurch seinen Erwerbstitel nicht in einen „lästigen." Onerosität erfordert eine Gegenleistung, d. h. eine auf Grund desselben Rechtsgeschäfts, welches den Erwerb des Einen begründet, dem Gegner, oder einem von ihm bestimmten Dritten als Widerlage gebührende Präſtation. Daß eine solche Widerlage, die allerdings auch in dem Aufgeben eines Rechts bestehen kann, durch die Verleihung von 1561 der Klägerin nicht auferlegt und von ihr nicht prästirt ist, hat, wie dargelegt, das Appellationsurtheil aus der Urkunde entnommen.

Es ergiebt sich, daß dem Appell-Richter für die Anwendung des angeblichen, eben erwähnten Rechtssatzes, sowie der vermeintlichen beiden andern:

> die Klagbarkeit oder ein selbstständiges Recht des Gegners auf das Opfer ist für den Begriff der Onerosität nicht wesentlich;
>
> die Qualität des Motivs ist nicht maßgebend,

der Thatbestand fehlte, daß also eine nähere Prüfung der Richtigkeit dieser Rechtssätze entbehrlich und die Rüge ihrer Verletzung durch Nichtanwendung grundlos ist.

Vergleiche stenographische Berichte der Reichstagsverhandlungen de 1870. Bd. IV. (Anlagen=Bd.) S. 514, 516, 523, 524, 529; Bd. II. S. 812, 1037, 1038, 1118.

4. Zoll= und Steuer=Wesen.

Die Transport=Kontrole im Grenz=Bezirke des Großherzogthums Luxemburg auf den Landstraßen zwischen Rautenbach und Wiltz resp. Wilwerwiltz und Wiltz in der Richtung nach letztgedachtem Orte ist für

Kaffee, Kaffee=Surrogate, Rauchtaback, Cigarren, Schnupftaback, Karotten, Bierhefe, baumwollene, leinene und wollene gewöhnliche Strumpfwaaren, gemeine rohe — oder gebleichte — Leinwand, Zwillich und Drillich; Leinwand, Zwillich, Drillich gefärbt, bedruckt; Damast aller Art, verarbeitetes Tisch=, Bett= und Handtücherzeug, leinene Kittel, Batist und Linon, leinene Waaren Nr. 22. h. und i. des Zolltarifs, baumwollene Waaren Nr. 2. c. 1—3 des Zolltarifs, seidene und halbseidene Waaren Nr. 30. c. d. des Zolltarifs, wollene Waaren Nr. 41. c. des Zolltarifs und Salz

bis auf Weiteres aufgehoben worden.

5. Post=Wesen.

Fahrpostsendungen nach Asien und Australien via Triest.

Nach einer Mittheilung der K. K. österreichischen Postverwaltung können Packete ohne oder mit Werthangabe nach Asien und Australien von jetzt ab auch zur Beförderung über Triest angenommen werden. Die Versendungsbedingungen sind im Allgemeinen dieselben, wie für die zur Absendung über Hamburg bestimmten Sendungen nach den betreffenden Erdtheilen. Bemerkt wird, daß Sendungen, welche nach anderen Orten, als nach Aden, Bombay, Madras, Calcutta, Point de Galle, Penang, Singapore, Hongkong, Shanghay und Yokohama bez. nach King=Georges=Sound, Melbourne und Sidney gerichtet sind, an einen Korrespondenten oder an ein Geschäftshaus in einem dieser Hafenorte adressirt sein müssen.

Die Sendungen unterliegen dem Frankirungszwange bis zum Ausschiffungshafen in Asien bez. Australien. Das Porto bis Triest ist vom Absender bei der Einlieferung zu entrichten. Die Kosten für die Weiterbeförderung von diesem Orte ab bis zum Ausschiffungshafen werden dagegen später, sobald die Höhe dieser Kosten der Postanstalt am Aufgabeorte von Triest aus mitgetheilt sein wird, vom Absender eingezogen werden.

Berlin, den 18. Juni 1873.

Kaiserliches General=Postamt.

Abänderungen des Postreglements vom 30. November 1871.

Das zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 erlassene Reglement vom 30. November 1871 erfährt auf Anordnung des Fürsten Reichskanzlers in den Absätzen II., III. und VI. des §. 53, das Ueberfrachtporto und die Versicherungsgebühr betreffend, vom 1. Juli c. ab folgende Abänderungen:

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:
1. bei Beförderungen bis 10 Meilen 1/2 Silbergroschen, als Minimum 2 1/2 Silbergroschen;
2. bei Beförderungen über 10 Meilen 1 Silbergroschen, als Minimum 5 Silbergroschen.

III. Wird der Werth des Passagiergepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 1/2 Silbergroschen für je 100 Thaler oder einen Theil von 100 Thalern, mindestens jedoch 1 Silbergroschen.

VI. Der erste Satz fällt fort.

Berlin, den 27. Juni 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn Inowraclaw-Thorn.

Die Eisenbahn zwischen Inowraclaw und Thorn über Gniewkowo wird am 1. Juli eröffnet und von demselben Tage ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung von Postschaffnern benutzt werden, welche dem Postamte in Inowraclaw zugewiesen sind. An der neuen Eisenbahn liegt, außer den Postämtern in Inowraclaw und Thorn, welche bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehören, die Postexpedition in Gniewkowo.

Berlin, den 28. Juni 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

---

6. Telegraphen-Wesen.

Nachweisung

der im II. Quartale 1873 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich deutschen Reichs-Telegraphen-Stationen.

I. Neu errichtet wurden:

a) Mit den Orts-Post-Anstalten kombinirte Stationen.

1. Tiefenstein im Großherzogthum Baden, mit beschränktem Tagesdienst.
2. Forbach " " " " " "
3. Sulzfeld " " " " " "
4. Meinberg im Fürstenthum Lippe-Detmold, mit beschränktem Tagesdienst (für die Dauer der Badesaison).

5. Harzgerode im Herzogthum Anhalt, mit beschränktem Tagesdienst.
6. Bernstein, Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O., mit beschränktem Tagesdienst.
7. Kattenhofen in Elsaß-Lothringen, mit beschränktem Tagesdienst.
8. Ottrott " " " " "
9. Meisenheim, Regierungs-Bezirk Koblenz, mit beschränktem Tagesdienst.
10. Strzalkowo " Posen, " " "

b) Privatpersonen zur Verwaltung übertragene Stationen.

Auf dem Leuchtthurm der Insel Wangeroog an der Küste von Oldenburg eine Signal-Station für den allgemeinen Verkehr.

Dieselbe ist befähigt, Fern- und Flaggen-Signale nach den Bestimmungen des Signalbuches für die Kauffahrtei-Schiffe aller Nationen mit passirenden Schiffen zu wechseln.

II. Veränderungen der Dienststunden resp. der Klassifikation der Stationen.

1. Staßfurt, bisher mit der Orts-Post-Anstalt kombinirt, ist jetzt selbstständige Station.
2. Kempten bei Ostrowo, desgleichen.
3. Wilhelmshaven, desgleichen.
4. Stendal, desgleichen und mit vollem, anstatt mit beschränktem Tagesdienst.
5. Rheydt, bisher mit beschränktem, jetzt mit vollem Tagesdienst.
6. Die Station „Neuwied Bahnhof linkes Ufer" führt jetzt die Bezeichnung: „Neuwied-Weißenthurm".
7. Oldesloe, bisher einer Privatperson zur Verwaltung übertragen, ist jetzt mit der Orts-Post-Anstalt kombinirt.
8. Darmstadt, hat während der Anwesenheit Allerhöchster Herrschaften daselbst bis Mitternacht verlängerten Tagesdienst.
9. Jugenheim, hat während der Anwesenheit J. M. der Kaiserin von Rußland daselbst Nachtdienst.

III. Wiedereröffnung bisher zeitweise geschlossener Stationen.

1. Oberhof,
2. Pillnitz,
3. Callenberg,
4. Eilsen,

} für dieses Jahr wieder in Betrieb gesetzt.

5. Rastede, für die Dauer des Hoflagers in Betrieb genommen mit der Befugniß, auch Privat-Depeschen anzunehmen.
6. Fischbach in Schlesien, für die Dauer der Saison bis zum 15. September cr. in Betrieb genommen.
7. Heiligendamm,
8. Neukuhren,
9. Westerland auf Sylt,

} für die diesjährige Saison wieder in Betrieb genommen.

10. Mainau, für dieses Jahr wieder in Betrieb gesetzt.

Anhang.

Die in dem okkupirten französischen Gebiete befindlichen Telegraphen-Stationen, welche für den Privat-Depeschen-Verkehr zwischen den deutschen Truppen und Beamten und ihren in Deutschland befindlichen Angehörigen eröffnet wurden, sind zur Zeit folgende:

1. Baccarat.
2. Bains.
3. Bar le Duc.
4. Belfort.
5. Blamont.
6. Bruyères.
7. Charmes.
8. Clermont.
9. Commercy.
10. St. Dié.
11. Epinal.
12. Etain.
13. Ligny.
14. Longuyon.
15. Longwy.
16. Luneville.
17. Mezières.
18. St. Mihiel.
19. Montmedy.
20. Nancy.
21. Neufchateau.
22. St. Nicolas.
23. Pont à Mousson.
24. Rambervillers.
25. Raon l' Etape.
26. Remiremont.
27. Rethel.
28. Rocroy.
29. Sampigny.
30. Sedan.
31. Toul.
32. Vaucouleurs.
33. Verdun.
34. Vouziers.

Nachtrag zur Weltkarte.

Es sind im II. Quartal cr. keine Veränderungen vorgekommen.

---

7. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs
den Kaufmann Jakob Sievers in Puerto Cabello (Venezuela)
zum Konsul des Deutschen Reichs daselbst
zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Wilhelm ter Brüggen in Porto Alegre ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 599) für seinen Amts-Bezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Der Kaiserliche General-Konsul Wille zu London hat einen zweimonatlichen Urlaub angetreten. Die Verwaltung des Kaiserlichen General-Konsulats wird von dem Vize-Konsul Freiherrn von Lindenfels geführt.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber Otto Loewenstein — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 25. Juli 1873. | № 29.

Inhalt:

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über das Auftreten der Cholera.

IV.

1. Deutschland.

Preußen: In der Zeit vom 28. Juni bis 8. Juli d. Js. sind in Breslau 20 Erkrankungsfälle, darunter 16 mit tödtlichem Ausgange, festgestellt worden. Im Kreise Breslau ist Ein Erkrankungs- und Todesfall vorgekommen.

Königreich Sachsen: In der Stadt Dresden, den Gerichtsamts-Bezirken Dresden, Döhlen und Tharandt sind in der Zeit vom 30. Juni bis 7. Juli d. Js. 174 Erkrankungen, davon 57 mit tödtlichem Verlauf, konstatirt worden.

2. Rußland.

In Kronstadt sind am 2. Juli d. Js. 2 Cholerafälle zur Anzeige gelangt.

Mittheilungen über den Stand der Rinderpest.

XII.

1. Oesterreich-Ungarn.

Am 14. Juli d. Js. erscheinen verseucht Galizien (Bezirke: Husiatyn und Brody), Dalmatien (Bezirk: Kattaro), Kroatien, Slavonien und die Militärgrenze.

2. Rußland.

Ende Juni d. Js. herrschte die Rinderpest in der Gegend von Odessa und im Königreich Polen in den Gouvernements Warschau, Siedlce, Plock, Kielce, Lomza und Lublin.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden:

1. Die Wittwe Haraidel Sebacz, 48 Jahre alt, jüdischer Religion, aus Czechanowo (Gouvernement Plock in Rußland), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Posen vom 7. Juli d. Js.;
2. Der Schuhmachergesell Martin Hoffmann, geboren den 29. Dezember 1830, aus Zützersdorf (österreichisch Mähren), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Frankfurt a. O. vom 10. Juli d. Js.;
3. Der Schneider Jakob Rosenthal, 37 Jahre alt, aus Sluzewo (Kreis Radziejewo im Gouvernement Warschau), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Bromberg vom 14. Juli d. Js.

---

2. Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung,
betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 20. Juli 1873.

Auf Grund des §. 16 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 — Bundes-Gesetz-Blatt, Seite 245 — hat der Bundesrath, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages beschlossen, das in diesem §. 16 enthaltene Verzeichniß konzessionspflichtiger Anlagen

auf Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstoff-Fabriken und Darmzubereitungs-Anstalten

auszudehnen.

Berlin, den 20. Juli 1873.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

---

3. Münz-Wesen.

Bis zum 5. Juli d. Js. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 620,777,600 Mark und in Zehnmarkstücken 126,662,630 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 6. bis 12. Juli d. Js. sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 5,561,820 Mark, in Hannover 1,954,780 Mark, in Frankfurt a. M. 3,110,220 Mark, in München 1,672,920 Mark, in Stuttgart 945,140 Mark, in Karlsruhe 548,260 Mark und in Darmstadt 250,000 Mark.

Die Gesammt-Ausprägung stellt sich daher bis zum 12. Juli d. Js. auf 761,483,370 Mark, wovon 634,820,740 Mark in Zwanzigmarkstücken und 126,662,630 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Aus Anlaß der Eröffnung des Betriebes auf der Strecke von Gennep bis Goch der Nordbrabant-Deutschen Eisenbahn ist das Königlich preußische bisherige Steueramt zu Goch in ein Neben-Zollamt I. Klasse umgewandelt, auf den Bahnhof verlegt und mit der Befugniß zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein- und ausgehenden Waarensendungen nach Maßgabe der in den §§. 63, 64, 66 bis 71 des Vereins-Zollgesetzes getroffenen Bestimmungen, sowie zur Gestattung von Aus- und Umladungen der auf den Eisenbahnen unter Wagenverschluß beförderten Güter (§. 65 des Vereins-Zollgesetzes) ausgestattet worden.

5. Post-Wesen.

Postverbindung mit Konstantinopel.

Nach einer Mittheilung der K. K. österreichischen Postverwaltung gestalten sich die Postverbindungen von Konstantinopel nach Wien auf dem Wege über Varna, Rustschuk und Basiasch von jetzt ab, wie folgt:

aus Konstantinopel Montags, Donnerstags und Sonnabends um 6 Uhr Abends,
in Wien Freitags, Montags und Mittwochs um 1 Uhr 31 Min. Nachmittags am Nordbahnhofe, um 1 Uhr 28 Min. Nachmittags am Staatsbahnhofe.

In den Postverbindungen von Wien nach Konstantinopel tritt vorerst eine Aenderung nicht ein.

Berlin, den 4. Juli 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn zwischen Freiberg in Sachsen und Nossen.

Die Eisenbahn zwischen Freiberg in Sachsen und Nossen wird am 15. Juli eröffnet und von demselben Tage ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung eines Postschaffners benutzt werden, welcher dem Postamte in Freiberg in Sachsen zugewiesen ist.

An der neuen Bahnstrecke liegen die Postämter in Freiberg in Sachsen und Nossen.

Berlin, den 5. Juli 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Briefe mit Werthangabe im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien.

Vom 1. August ab werden im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien Briefe mit angegebenem Werth unter folgenden Bedingungen durch die Post befördert:

Die Briefe müssen in gleicher Weise verpackt und verschlossen sein, wie Briefe mit Werthangabe im innern Verkehr Deutschlands. Der Werthbetrag muß in Buchstaben und in Zahlen auf der Adresse angegeben sein. Der angegebene Werth darf bei dem einzelnen Briefe 3000 Thaler nicht übersteigen, auch darf der Brief nicht über 250 Grammen schwer sein und weder gemünztes Geld, Pretiosen, noch zollpflichtige Gegenstände enthalten.

Die Briefe müssen frankirt werden.

Für dieselben wird erhoben:

1. das Franko wie für rekommandirte Briefe nach Belgien,
2. eine Versicherungsgebühr von 3 Gr. für jede 300 Thaler oder jeden Theil dieser Summe.

Der Absender kann eine Bescheinigung über den Empfang des Briefes seitens des Adressaten verlangen. In solchem Falle ist auf der Adresse des Briefes der Vermerk „Gegen Rückschein" niederzuschreiben und bei der Aufgabe eine Gebühr von 2 Gr. für den Rückschein zu entrichten.

Berlin, den 13. Juli 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn Heidelberg-Schwetzingen.

Die Eisenbahnstrecke Heidelberg-Schwetzingen wird am 14. Juli eröffnet und von demselben Tage ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung von Postschaffnern benutzt werden, welche dem Postamte in Heidelberg zugewiesen sind. An der Eisenbahn zwischen Heidelberg und Schwetzingen liegen außer den Postagenturen zu Eppelheim und Plankstadt die Postanstalten in Heidelberg und Schwetzingen.

Berlin, den 8. Juli 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

---

6. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den Dr. phil. Karl Ferdinand Julius Froebel

zum Konsul des Deutschen Reichs in Smyrna;

den bisherigen Konsular-Agenten Léon Vidal in Port de Bouc

zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs für Port de Bouc, Martigues und Port St. Louis

zu ernennen geruht.

Der Kaufmann Eduard Giese in Stralsund ist an Stelle des Vize-Konsuls J. C. Platen zum Königlich portugiesischen Vize-Konsul daselbst bestellt und als solcher anerkannt worden.

---

7. Marine und Schiffahrt.

Mit den Steuermanns-Prüfungen für große Fahrt wird in Apenrade am 7. August und in Flensburg am 11. September d. Js. begonnen werden.

Zu der vom Reichskanzler-Amte als Anhang zum internationalen Signalbuche herausgegebenen „Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1873" ist soeben der zweite Nachtrag erschienen.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 1. August 1873. | № 30.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches ist

1. Der Tagelöhner Anton Stark, 52 Jahre alt, aus Rupiders in Vorarlberg (Oesterreich) gebürtig, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Unzucht mit einem Kinde unter 14 Jahren und des Rückfalls in ein gleichartiges Verbrechen, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landes-Kommissärs zu Karlsruhe vom 14. Juli 1873;
2. die unverehelichte Marianne Jablonska, 47 Jahre alt, aus Sluzewo, Kreis Radziejewo, Gouvernement Warschau in Rußland, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung, Abtheilung des Innern, zu Bromberg vom 17. Juli 1873;
3. der Steindrucker Jakob Wilhelm Rauda aus Zwolle im Königreich der Niederlande, geboren den 10. November 1836, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls, sowie wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Münster vom 8. Juni 1873;
4. die Anna Bernoth, 20 Jahre alt, gebürtig aus Mersch in Luxemburg, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen zu Metz vom 20. Juli 1873;
5. der Steinbrecher Karl Graudine, 25 Jahre alt, gebürtig aus Gendelin (Schweiz), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen zu Metz vom 20. Juli 1873;

6. der Tagelöhner Albert Leclercle, geboren am 9. Oktober 1847 zu Paris, wohnhaft zu Brüssel, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen zu Metz vom 22. Juli 1873;
7. der russische Unterthan Valentin Dobrochlopski, 23 Jahre alt, gebürtig aus Wierzbocice, Kreis Slupce, Gubernium Kalisch in Russisch-Polen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Posen vom 23. Juli 1873

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Münz-Wesen.

Bis zum 12. Juli d. Js. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 634,820,740 Mark und in Zehnmarkstücken 126,662,630 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 13. bis 19. Juli d. Js. sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 5,608,780 Mark, in Hannover 1,800,320 Mark, in Frankfurt a. M. 3,367,280 Mark, in München 1,745,340 Mark, in Dresden 1,320,620 Mark, in Stuttgart 954,180 Mark, in Karlsruhe 270,700 Mark und in Darmstadt 376,000 Mark.

Die Gesammt-Ausprägung stellt sich daher bis zum 19. Juli d. Js. auf 776,926,590 Mark, wovon 650,263,960 Mark in Zwanzigmarkstücken und 126,662,630 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

3. Justiz-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, auf Grund des §. 93 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März d. Js. (Reichsgesetzblatt S. 61), in Gemäßheit der von dem Bundesrath vollzogenen Wahlen

I. zu Mitgliedern der Disziplinarkammern in

1. Potsdam:

den Königlich preußischen Obertribunalsrath Johow zu Berlin als Präsidenten,
den Geheimen Postrath und Oberpostdirektor Balde zu Potsdam,
den Wirklichen Legationsrath Reichardt zu Berlin,
den Militär-Intendanturrath Weppler zu Berlin,
den Königlich preußischen Geheimen Justizrath und Kreisgerichtsdirektor Sello zu Potsdam,
den Königlich preußischen Kreisgerichtsrath Wentzel zu Potsdam,
den Königlich preußischen Kreisrichter Grosse zu Potsdam;

2. Frankfurt a. O.:

den Königlich preußischen Appellationsgerichtsrath Rockstroh zu Frankfurt a. O. als Präsidenten,
den Oberpostdirektor Fritze zu Frankfurt a. O.,
den Militär-Intendanturrath Baltz zu Berlin,
den Königlich preußischen Regierungsrath Kalisky zu Frankfurt a. O.,

den Königlich preußischen Appellationsgerichtsrath Golz zu Frankfurt a. O.,
den Königlich preußischen Kreisgerichtsrath Roestell zu Frankfurt a. O.,
den Königlich preußischen Kreisrichter Hackel zu Frankfurt a O.;

3. Königsberg:

den Königlich preußischen Tribunalsrath Kirchhoff als Präsidenten,
den Oberpostdirektor Ruedenburg,
den Militär-Intendanturrath Kümmel,
den Königlich preußischen Tribunalsrath Kienitz,
den Königlich preußischen Stadtgerichtsrath Hildebrandt,
den Königlich preußischen Kreisgerichtsrath Radloff,
den Königlich preußischen Regierungsassessor Freitag,
sämmtlich zu Königsberg;

4. Danzig:

den Stadt- und Kreisgerichts-Präsidenten Albrecht als Präsidenten,
den Oberpostdirektor Brünnow,
den Militär-Intendanturrath Zimmermann,
den Königlich preußischen Regierungsrath Korn,
den Königlich preußischen Kommerz- und Admiralitätsdirektor Mix,
den Königlich preußischen Stadt- und Kreisgerichtsrath Hahn,
den Königlich preußischen Stadt- und Kreisgerichtsrath Haack,
sämmtlich zu Danzig;

5. Stettin:

den Königlich preußischen Appellationsgerichtsrath Weigelt als Präsidenten,
den Oberpostdirektor Gruber,
den Militär-Intendanturrath Lischke,
den Königlich preußischen Regierungsrath Lorenz,
den Königlich preußischen Kreisgerichtsrath Weinreich,
den Königlich preußischen Kreisgerichtsrath Müller,
den Königlich preußischen Kreisrichter Succo,
sämmtlich zu Stettin;

6. Köslin:

den Königlich preußischen Appellationsgerichtsrath Schlieben zu Köslin als Präsidenten,
den Oberpostdirektor Winter zu Köslin,
den Militär-Intendanturrath Dingler zu Stettin,
den Königlich preußischen Regierungsrath von Kamecke zu Köslin,
den Königlich preußischen Kreisgerichtsrath Schmeisser zu Köslin,
den Königlich preußischen Kreisrichter Euchel zu Köslin,
den Königlich preußischen Kreisrichter Leyde zu Köslin;

7. Bromberg:

den Königlich preußischen Appellationsgerichtsrath Hirschfeld zu Bromberg als Präsidenten,
den Geheimen Postrath und Oberpostdirektor Peterssohn zu Posen,
den Militär-Intendanturrath Schultz zu Stettin,
den Königlich preußischen Regierungsrath Goeschel zu Bromberg,
den Königlich preußischen Kreisgerichtsrath Welschof zu Bromberg,
den Königlich preußischen Kreisgerichtsrath Ruffmann zu Bromberg,
den Königlich preußischen Kreisgerichtsrath Jobst zu Bromberg;

8. Posen:

den Königlich preußischen Appellationsgerichtsrath Graebe als Präsidenten,
den Geheimen Postrath und Oberpostdirektor Peterssohn,
den Militär-Intendanturrath Walter,
den Königlich preußischen Regierungsrath Drolshagen,
den Königlich preußischen Kreisrichter Keyl,
den Königlich preußischen Kreisrichter Mertens,
den Königlich preußischen Kreisrichter Boguslaw Müller II.,
sämmtlich zu Posen;

9. Magdeburg:

den Königlich preußischen Appellationsgerichts-Vize-Präsidenten Heimbrod als Präsidenten,
den Oberpostdirektor Bormann,
den Militär-Intendanturrath Tiemann,
den Königlich preußischen Regierungsrath Rocholl,
den Königlich preußischen Appellationsgerichtsrath von Vietinghoff,
den Königlich preußischen Stadt- und Kreisgerichtsrath Rudolphi,
den Königlich preußischen Stadt- und Kreisgerichtsrath Wendt,
sämmtlich zu Magdeburg;

10. Erfurt:

den Königlich preußischen Kreisgerichtsdirektor Lepper zu Erfurt als Präsidenten,
den Oberpostdirektor Kühne zu Erfurt,
den Militär-Intendanturassessor Bredow zu Magdeburg,
den Königlich preußischen Regierungsrath Richter zu Erfurt,
den Königlich preußischen Kreisgerichtsrath Bering zu Erfurt,
den Königlich preußischen Kreisgerichtsrath Doering zu Erfurt,
den Königlich preußischen Kreisrichter Reichard zu Erfurt;

11. Breslau:

den Königlich preußischen Geheimen Justiz- und Appellationsgerichtsrath Sommerbrodt als Präsidenten,
den Geheimen Postrath und Oberpostdirektor Albinus,
den Militär-Intendanturrath Walter,
den Königlich preußischen Regierungsrath von Wilmowsky,
den Königlich preußischen Stadtgerichtsrath Zarnikow,
den Königlich preußischen Stadtgerichtsrath Englaender,
den Königlich preußischen Stadtrichter Haentzschel,
sämmtlich zu Breslau;

12. Liegnitz:

den Königlich preußischen Appellationsgerichtsrath Evler zu Glogau als Präsidenten,
den Oberpostdirektor Rose zu Liegnitz,
den Militär-Intendanturassessor Sachs zu Glogau,
den Königlich preußischen Regierungsrath von Bothmer zu Liegnitz,
den Königlich preußischen Kreisgerichtsrath Wutzdorf zu Liegnitz,
den Königlich preußischen Kreisgerichtsrath Rohland zu Liegnitz,
den Königlich preußischen Kreisrichter Dauß zu Liegnitz;

13. Oppeln:

den Königlich preußischen Appellationsgerichtsrath Schmidt zu Ratibor als Präsidenten,
den Oberpostdirektor Hoppe zu Oppeln,
den Militär-Intendanturrath Heischkeil zu Breslau,
den Königlich preußischen Regierungsrath von Ernst zu Oppeln,
den Königlich preußischen Kreisrichter Nixdorff zu Oppeln,
den Königlich preußischen Kreisrichter von Hermensdorff zu Oppeln,
den Königlich preußischen Kreisrichter von Goetz zu Oppeln;

14. Münster:

den Königlich preußischen Appellationsgerichtsdirektor Koch als Präsidenten,
den Oberpostdirektor Breithaupt,
den Militär-Intendanturrath Brunabend,
den Königlich preußischen Regierungsrath Hüger,
den Königlich preußischen Appellationsgerichtsrath Fluhme,
den Königlich preußischen Appellationsgerichtsrath Boehmer,
den Königlich preußischen Kreisrichter von und zur Mühlen,
sämmtlich zu Münster;

15. Arnsberg:

den Königlich preußischen Appellationsgerichtsdirektor Freusberg zu Arnsberg als Präsidenten,
den Oberpostdirektor Schultze zu Arnsberg,
den Militär-Intendanturassessor Kremnitz zu Münster,
den Königlich preußischen Regierungsrath Koenig zu Arnsberg,
den Königlich preußischen Appellationsgerichtsrath Freiherrn von Bülow zu Arnsberg,
den Königlich preußischen Kreisgerichtsrath Dulheuer zu Arnsberg,
den Königlich preußischen Kreisrichter von Müntz zu Arnsberg;

16. Düsseldorf:

den Königlich preußischen Landgerichtskammer-Präsidenten Becker zu Düsseldorf als Präsidenten,
den Geheimen Postrath und Oberpostdirektor Friedrich zu Düsseldorf,
den Militär-Intendanturrath Hebrich zu Münster,
den Königlich preußischen Oberregierungsrath Biebig zu Düsseldorf,
den Königlich preußischen Landgerichtsrath Schlink zu Düsseldorf,
den Königlich preußischen Landgerichtsrath Rübsahmen zu Düsseldorf,
den Königlich preußischen Landgerichtsrath Abers zu Düsseldorf;

17. Köln:

den Königlich preußischen Appellationsgerichtsrath Meyer zu Köln als Präsidenten,
den Oberpostdirektor Eichholt zu Köln,
den Militär-Intendanturrath Lampe zu Koblenz,
den Königlich preußischen Regierungsrath Schnitzler zu Köln,
den Königlich preußischen Landgerichtsrath Simon zu Köln,
den Königlich preußischen Landgerichtsrath Peltzer zu Köln,
den Königlich preußischen Landgerichtsassessor Franz Andreas Müller zu Köln;

18. Trier:

den Königlich preußischen Landgerichtskammer-Präsidenten Collig als Präsidenten,
den Oberpostdirektor Dr. Roßhirt,

den Militär-Intendanturrath Gabow,
den Königlich preußischen Regierungsrath Hoefer,
den Königlich preußischen Landgerichtsrath Hecker,
den Königlich preußischen Landgerichtsrath Schmelzer,
den Königlich preußischen Landgerichtsassessor Houben,
sämmtlich zu Trier;

19. Darmstadt:

den Großherzoglich hessischen Ober-Appellations- und Kassations-Gerichtsrath Dr. Otto Zentgraf als Präsidenten,
den Oberpostdirektor Deininger,
den Militär-Intendanturassessor Techow,
den Großherzoglich hessischen Ober-Appellations- und Kassations-Gerichtsrath Friedrich Eigenbrodt,
den Großherzoglich hessischen Geheimen Regierungsrath Freiherrn Maximilian von Preuschen,
den Großherzoglich hessischen Hofgerichtsrath Dr. Theodor Kleinschmidt,
den Großherzoglich hessischen Hofgerichtsrath August Weber,
sämmtlich zu Darmstadt;

20. Frankfurt a. M.:

den Königlich preußischen Appellationsgerichtsrath Dr. Kugler zu Frankfurt a. M. als Präsidenten
den Geheimen Postrath und Oberpostdirektor Helbberg zu Frankfurt a. M.,
den Militär-Intendanturrath Pomme zu Kassel,
den Königlich preußischen Regierungsrath von Reichenau zu Wiesbaden,
den Königlich preußischen Appellationsgerichtsrath Dr. Ekhard zu Frankfurt a. M.,
den Königlich preußischen Stadtgerichtsrath Dr. Jung zu Frankfurt a. M.,
den Königlich preußischen Stadtgerichtsrath Dr. Leykauf zu Frankfurt a. M.;

21. Kassel:

den Königlich preußischen Appellationsgerichtsrath Mertz als Präsidenten,
den Oberpostdirektor Riesen,
den Militär-Intendanturrath von Kistowski,
den Königlich preußischen Regierungsrath Biehmann,
den Königlich preußischen Appellationsgerichtsrath Vogel,
den Königlich preußischen Appellationsgerichtsrath Schultze,
den Königlich preußischen Kreisgerichtsrath Vogt,
sämmtlich zu Kassel;

22. Hannover:

den Königlich preußischen Obergerichtsdirektor Erck als Präsidenten,
den Oberpostdirektor Schiffmann,
den Militär-Intendanturrath Jensch,
den Königlich preußischen Regierungsrath Bosse,
den Königlich preußischen Obergerichtsrath Meber,
den Königlich preußischen Obergerichtsrath von Düring,
den Königlich preußischen Obergerichtsrath Bergmann,
sämmtlich zu Hannover;

23. Schleswig:

den Königlich preußischen Ober-Appellationsgerichtsrath Prehn zu Kiel als Präsidenten,
den Oberpostdirektor Zschüschner zu Kiel,

den Marine-Intendanturrath Berndt zu Kiel,
den Königlich preußischen Regierungsrath Würger zu Schleswig,
den Königlich preußischen Kreisgerichtsdirektor Sommerwerck zu Schleswig,
den Königlich preußischen Kreisgerichtsrath Jasper zu Flensburg,
den Königlich preußischen Kreisrichter Mahlstedt zu Schleswig;

24. Leipzig:

den Königlich sächsischen Appellationsgerichts-Vize-Präsidenten Dr. Rudolf Ferdinand Wenck als Präsidenten,
den Oberpostdirektor Letz,
den Divisionsauditeur Gustav Meyer,
den Königlich sächsischen Regierungsrath Bodel,
den Königlich sächsischen Appellationsrath Konrad Robert Rüger,
den Königlich sächsischen Geheimen Justizrath und Bezirksgerichtsdirektor Walter Petsch,
den Königlich sächsischen Bezirksgerichtsrath Gustav Moriz Knappe von Knappstädt,
sämmtlich zu Leipzig;

25. Karlsruhe:

den Großherzoglich badischen Kreis- und Hof-Gerichtspräsidenten Martin Hildebrandt als Präsidenten,
den Oberpostdirektor Bahl,
den Militär-Intendanturrath Igel,
den Großherzoglich badischen Oberschulrath Dr. Ludwig Arnsberger,
den Großherzoglich badischen Kreisgerichtsdirektor Karl Wilhelm von Stoesser,
den Großherzoglich badischen Kreisgerichtsrath Wilhelm Gerbel,
den Großherzoglich badischen Kreisgerichtsrath Edmund Kamm,
sämmtlich zu Karlsruhe;

26. Schwerin:

den Großherzoglich mecklenburgischen Justizkanzleidirektor von Scheve als Präsidenten,
den Oberpostdirektor von Pritzbuer,
den Generalauditeur Kanzleirath Kues,
den Militär-Intendanturrath Flatau,
den Großherzoglich mecklenburgischen Amtshauptmann von Abercron,
den Großherzoglich mecklenburgischen Justizrath von Prollius,
den Großherzoglich mecklenburgischen Justizrath von Monroy,
sämmtlich zu Schwerin;

27. Lübeck:

den Richter des lübeckischen Obergerichts Dr. Joachim Ludolf Albrecht Prieß zu Lübeck als Präsidenten,
den Oberpostdirektor Lingnau zu Lübeck,
den Marine-Intendanturrath Berndt zu Kiel,
den Königlich preußischen Appellationsgerichtsrath von Zülow zu Kiel,
den Königlich preußischen Appellationsgerichtsrath Krah zu Kiel,

den lübeckischen Untergerichtsdirektor Christoph Gotthard Goertz zu Lübeck,
den lübeckischen Amtsverwalter Dr. Wilhelm Gaedeke zu Travemünde;

28. Bremen:

den Richter des bremischen Obergerichts Dr. Migault zu Bremen als Präsidenten,
den Oberpostdirektor Bethge zu Bremen,
den Marine-Intendanturrath Krüger zu Wilhelmshaven,
den Militär-Intendanturrath Jensch zu Hannover,
den Königlich preußischen Obergerichtsrath Gleim zu Verden,
den Königlich preußischen Obergerichtsrath Toel zu Verden,
den bremischen Richter Dr. Schlodtmann zu Bremen.

II. Zu Mitgliedern des Disziplinarhofs:

den Präsidenten des Reichs-Oberhandelsgerichts Dr. Pape als Präsidenten,
den Bevollmächtigten zum Bundesrath, Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath, General-Direktor der indirekten Steuern Hasselbach,
den Bevollmächtigten zum Bundesrath, Generalmajor von Voigts-Rhetz,
den Bevollmächtigten zum Bundesrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Nostitz-Wallwitz,
den Bevollmächtigten zum Bundesrath, Minister-Residenten Dr. Krüger,
den Reichs-Oberhandelsgerichts-Vize-Präsidenten Dr. Drechsler,
den Reichs-Oberhandelsgerichts-Rath Dr. Hallenkamp,
den Reichs-Oberhandelsgerichts-Rath Dr. Fleischauer,
den Reichs-Oberhandelsgerichts-Rath Dr. Werner,
den Reichs-Oberhandelsgerichts-Rath Dr. Barth,
den Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath im Reichskanzler-Amte Dr. von Moeller

für die Dauer der zur Zeit von ihnen bekleideten Reichs- beziehungsweise Staatsämter zu ernennen.

---

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Bei dem Königlich preußischen Haupt-Zollamte Prostken ist eine öffentliche Niederlage errichtet worden.

Die Königlich bayrische Uebergangsstelle zu Burgsinn, Hauptamts-Bezirk Würzburg, ist eingezogen worden.

---

5. Post-Wesen.

Drucksachen und Waarenproben nach und aus Dänemark.

Vom 1. August ab wird die Gewichtsstufe für Drucksachen und Waarenproben nach und aus Dänemark von 40 auf 50 Grammen, und das Maximalgewicht für Drucksachen von 250 auf 500 Grammen erweitert. Das Porto beträgt $^{3}/_{4}$ Sgr. für je 50 Grammen oder einen Theil davon.

Berlin, den 22. Juli 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Französische Postdampfschiffs-Verbindungen nach Brasilien, Uruguay und der Argentinischen Republik.

Nach einer Mittheilung der französischen Postverwaltung fährt das am 20. jedes Monats von Bordeaux nach Brasilien (Rio de Janeiro) abgehende französische Postdampfschiff gegenwärtig von dort nach Uruguay (Montevideo) und der Argentinischen Republik (Buenos-Ayres) weiter. Das am 5. jedes Monats von Bordeaux abgehende französische Postdampfschiff nimmt dagegen, ohne an einen brasilianischen Hafen anzulegen, seinen Lauf direkt nach Montevideo und Buenos-Ayres.

Mittelst der von Bordeaux abgehenden französischen Postdampfschiffe besteht hiernach gegenwärtig nach Brasilien eine monatlich einmalige, nach Uruguay und der Argentinischen Republik eine monatlich zweimalige Verbindung.

Berlin, den 23. Juli 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

6. Sta

Erkrankungen und Todesfälle an den Pocken

	Regierungs-Bezirk resp. Landdrostei.	Gesammt-Erkrankung.	Prozentsatz der Erkrankung zur Bevölkerung.	Gesammt-Todesfälle.	Prozentsatz der Todesfälle im Verhältniß zur Gesammt-Erkrankung	Von den Ungeimp	
						Erkrankt.	Prozentsatz zur Gesammt-Erkrankung
1.	Königsberg	7442	0,60	1486	19,97	1047	14,07
2.	Gumbinnen	3926	0,53	463	11,79	634	16,15
3.	Danzig	10658	2,04	2119	19,88	626	5,87
4.	Marienwerder	4035	0,51	609	15,09	—	—
5.	Frankfurt	10138	1,33	1670	16,47	577	5,69
6.	Stettin	7395	1,10	1563	21,14	641	8,67
7.	Köslin	4551	0,82	598	13,14	371	8,15
8.	Stralsund	3301	1,60	697	21,11	112	3,39
9.	Posen	17188	1,70	3607	20,99	2772	16,13
10.	Bromberg	10013	1,77	1855	18,53	830	8,29
11.	Breslau	21735	1,46	3689	16,97	2282	10,50
12.	Liegnitz	5627	0,52	993	17,65	396	7,01
13.	Oppeln	7856	0,60	945	12,03	648	8,25
14.	Magdeburg	11592	1,40	1635	14,10	525	4,53
15.	Merseburg	15103	1,72	2139	14,16	2250	14,90
16.	Erfurt	4453	1,86	828	18,59	546	12,26
17.	Schleswig	10057	1,01	1609	16,00	1336	13,26
18.	Hannover	1537	0,30	210	13,66	75	4,88
19.	Hildesheim	4203	1,03	544	12,94	121	2,88
20.	Lüneburg	2048	0,53	286	13,96	61	2,98
21.	Stade	1057	0,55	181	17,12	42	3,97
22.	Aurich	535	0,41	102	19,06	13	2,43
23.	Osnabrück	1045	0,39	153	14,64	16	1,53
24.	Münster	2359	0,54	444	18,82	194	8,22
25.	Minden	3369	0,70	550	16,32	121	3,59
26.	Arnsberg	14088	1,16	2620	18,60	—	—
27.	Wiesbaden	4051	0,64	608	15,01	231	5,70
28.	Köln	4664	0,50	925	19,83	159	3,41
29.	Düsseldorf	20026	1,06	3952	19,73	—	—
30.	Koblenz	6156	1,11	1254	20,37	508	8,25
31.	Aachen	4235	0,90	949	22,41	742	17,82
32.	Trier	8709	0,90	1868	21,45	547	6,28
33.	Sigmaringen	584	0,89	100	17,12	24	4,11
	Summa	233736	1,11 %	41251	17,65 %	18447	9,43 %

…t i st i k.

…in Preußen in den Jahren 1870/71.

…en waren		Von den einmal Geimpften waren				Von den Revaccinirten waren			
Gestorben.	Prozentsatz zu den Ungeimpft-Erkrankten.	Erkrankt.	Prozentsatz zur Gesammt-Erkrankung.	Gestorben.	Prozentsatz zu den einmal Geimpft-Erkrankten.	Erkrankt.	Prozentsatz zur Gesammt-Erkrankung.	Gestorben.	Prozentsatz zu den Revaccinirt-Erkrankten.
385	36,77	6167	82,87	1049	17,01	228	3,06	52	22,81
200	31,55	3257	82,96	252	7,74	36	0,92	4	11,11
295	47,12	6922	64,95	1020	14,66	91	0,85	23	25,27
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
250	43,33	9184	90,59	1365	14,86	415	4,09	54	13,01
241	37,60	6586	89,06	1287	19,51	289	3,91	63	21,80
113	30,46	4065	89,32	480	11,81	121	2,66	5	4,13
48	42,86	1274	38,59	216	16,95	110	3,33	23	20,91
968	34,92	11984	69,72	2280	10,68	2432	14,15	359	14,76
352	42,41	8681	86,70	1417	16,32	502	5,01	86	17,13
901	39,48	18827	86,62	2725	14,47	626	2,88	63	10,06
150	37,87	4660	82,81	764	16,39	2519	44,77	244	9,69
243	37,50	7268	92,52	702	9,66	13	0,16	2	15,38
232	44,19	6873	59,29	922	13,41	228	1,96	15	6,58
795	35,33	12853	85,10	1344	10,46	223	1,48	13	5,83
272	49,82	2577	57,87	411	15,95	1339	30,07	145	10,83
641	47,98	8527	84,79	954	11,19	184	1,83	12	6,52
42	56,00	1429	92,97	167	11,69	33	2,15	1	3,03
71	58,68	3947	93,94	459	11,63	135	3,21	14	10,37
37	60,66	1938	94,62	249	12,85	50	2,44	1	2,60
20	47,62	986	93,28	157	15,92	29	2,74	4	13,79
8	61,54	505	91,39	92	18,22	17	3,18	2	11,76
10	62,50	433	41,13	67	15,47	40	3,83	6	15,00
85	43,81	1917	81,28	311	16,22	248	10,51	48	19,35
67	55,37	3141	93,23	474	15,09	107	3,15	9	8,41
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
117	50,65	3575	88,25	470	13,15	245	6,05	21	8,57
62	38,99	4061	87,07	827	20,36	444	9,52	36	8,11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
289	56,89	3190	51,82	575	18,02	2458	39,93	390	15,87
260	35,04	3014	71,17	615	20,40	479	11,31	74	15,45
223	40,77	4383	50,33	944	21,54	1399	16,06	259	18,51
18	75,00	561	96,06	69	12,30	2	0,34	—	—
7395	40,09 %	152785	78,12 %	22664	14,83 %	15042	7,69 %	2028	13,48 %

7. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den bisherigen Konsul in Smyrna, Dr. jur. Johannes Lührsen,

zum General-Konsul des Deutschen Reichs in Lima,

(derselbe ist zugleich als Geschäftsträger des Deutschen Reichs bei den Republiken Peru und Ecuador beglaubigt worden);

den bisherigen Kanzler bei dem Kaiserlich deutschen General-Konsulate zu New-York, Dr. jur. Ottomar von Mohl

zum Konsul des Deutschen Reichs in Singapore;

den Juan de Sagahun Martinez in Medellin und
den R. Alwin Riebel in San José de Cúcuta

zu Konsuln des Deutschen Reichs

zu ernennen geruht.

---

8. Militär-Wesen.

Verordnung,
betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des preußischen Heeres.
Vom 15. Juli 1873.

Da die seitherigen Bestimmungen über die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des preußischen Heeres den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprechen, so bestimme Ich hierdurch, was folgt:

§. 1.

Die Personen des Soldatenstandes des preußischen Heeres erhalten bei Dienst- und Versetzungsreisen Tagegelder nach folgenden Sätzen:

I. General-Feldmarschälle und Generale der Infanterie oder Kavallerie . . . . . 10 Thlr.

II. Die übrigen Generale, der General-Stabs-Arzt der Armee und die in Generalsstellen stehenden Stabsoffiziere . . . . 6 Thlr.

III. Regiments-Kommandeure, die diesen im Range gleichgestellten Stabsoffiziere und die General-Aerzte der ersten und zweiten Gehaltsstufe . . . . 5 Thlr.

IV. Bataillons- und Abtheilungs-Kommandeure, die übrigen Stabsoffiziere, Generalärzte der dritten Gehaltsstufe, Oberstabsärzte 1. Klasse und die in etatsmäßigen Dezernentenstellen stehenden Offiziere und Aerzte des Kriegs-Ministeriums, sowie die Präsides der Remonte-Ankaufs-Kommissionen, welche noch nicht Stabsoffizier-Rang haben . . . . 4 Thlr. 15 Sgr.

V. Die ersten Hülfsoffiziere der Remonte-Ankaufs-Kommissionen . . . . 4 Thlr.

VI. Hauptleute, Rittmeister, im Range derselben stehende Aerzte und die zweiten Hülfsoffiziere der Remonte-Ankaufs-Kommissionen . . . . 3 Thlr.

VII. Lieutenants und im Range derselben stehende Aerzte . . . . 2 Thlr. 15 Sgr.

VIII. Unteroffiziere, welche das Offizier-Portepee tragen, Unterärzte, Kommissionsschreiber bei den Remonte-Ankaufs-Kommissionen und Brigadeschreiber beim Departements-Ersatz- und Superrevisions-Geschäft . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.

IX. Unteroffiziere, welche das Offizier-Portepee nicht tragen . . . . 1 Thlr.

X. Gemeine mit Einschluß der Gefreiten und Obergefreiten . . . . 20 Sgr.

§. 2.

Die im §. 1 angegebenen Sätze richten sich nach dem erdienten Grade und der Dienststellung; Charakter-Erhöhungen bleiben dabei ohne Einfluß. Bei Versetzungen in Folge von Beförderung kommt der Tagegeldersatz der neuen höheren Charge zur Anwendung.

§. 3.

Erfordert die Dienstreise einen außergewöhnlichen Kosten-Aufwand, so kann der Tagegeldersatz von dem Kriegs-Ministerium angemessen erhöht werden.

§. 4.

Bei Dienstreisen werden die Tagegelder sowohl für die Tage der wirklichen Reise, wie für diejenigen des Aufenthalts am Bestimmungsorte, an dem letzteren jedoch im Inlande — wenn das Kriegs-Ministerium nicht ausnahmsweise eine weitere Zahlung gestattet — längstens für 28 Tage, den Tag der Ankunft mitgerechnet, gewährt. Dauert der Aufenthalt länger als 28 Tage, so hört die Zahlung der Tagegelder mit dem folgenden Tage auf; dauert derselbe voraussichtlich länger als 6 Monate, so fallen die Tagegelder mit dem Ablauf des Tages d r Ankunft fort. Im ersten Falle beginnt mit dem 29. Tage, im letzten mit dem Tage nach der Ankunft die Kommando- beziehungsweise Funktionszulage, wenn und wie eine solche nach den darüber bestehenden Grundsätzen gezahlt werden kann. Ist mit der Dienstleistung am Bestimmungsorte eine feste Zulage oder Entschädigung oder sonstiger dauernder Zuschuß verbunden, so werden die Tagegelder nur bis zur Ankunft am Bestimmungsorte gewährt.

§. 5.

Bei Märschen, marsch- und etappenmäßig zurückzulegenden Reisen, in Kantonnirungen und bei den Uebungen der Truppen werden Tagegelder nicht bewilligt. Offiziere, welche Pulvertransporte führen, empfangen dagegen Tagegelder.

§. 6.

An Reisekosten einschließlich aller Nebenkosten für Gepäck-Beförderung, Chaussee-, Brücken-, Fährgeld u. s. w. erhalten:

I. Bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können,

1) sämmtliche Offiziere und im Range derselben stehende Aerzte:
10 Sgr. für die Meile,
1 Thlr. für jeden Ab- und Zugang.

Hat einer dieser Offiziere oder Aerzte in der Charge bis zum Hauptmann einschließlich abwärts einen Diener auf die Reise mitgenommen oder nach dem Bestimmungsorte herangezogen, so kann er für denselben 5 Sgr. für die Meile beanspruchen.

2) Die Unteroffiziere, welche das Offizier-Portepee tragen, die Zeugsergeanten und die übrigen in §. 1 ad VIII. genannten Militärpersonen:
5 Sgr. für die Meile,
10 Sgr. für jeden Ab- und Zugang.

Dieselbe Vergütung erhalten auch die in der Regel auf den Fußmarsch angewiesenen Unteroffiziere ohne Portepee, Gefreiten und Gemeinen, wenn ihnen ausnahmsweise Reisekosten bewilligt worden.

II. Bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:

1) Die in §. 1 unter I. bis IV. genannten Offiziere und Aerzte . . 1 Thlr. 15 Sgr.

2) Die in §. 1 unter V. bis VII. genannten Offiziere und Aerzte . . . . 1 Thlr.

3) Die in §. 1 unter VIII. bis X. aufgeführten Militärpersonen, jedoch unter Berücksichtigung der vorstehend unter I. 2 angegebenen Beschränkung . . . . . . 20 Sgr. für jede Meile nach der nächsten fahrbaren Straßenverbindung.

§. 7.

Haben erweislich höhere Reisekosten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.
Bei Versetzungen in Folge von Beförderung kommt der Reisekostensatz der neuen höheren Charge zur Anwendung.

§. 8.

Offiziere und Aerzte aller Grade, welche mehr als eine Fourage-Ration beziehen, erhalten bei Dienstreisen in einer Entfernung bis zu 3 Meilen, von ihrer Garnison ꝛc. ab gerechnet, keine Reisekosten.

§. 9.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch eine Militärperson Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zum Grunde zu legen.

§. 10.

Im mobilen Zustande werden bei Dienst- und Versetzungsreisen Tagegelder und Reisekosten in der Regel nicht gewährt. Ausnahmen hiervon bedürfen besonderer Genehmigung.

§. 11.

Für Dienstgeschäfte in der Garnison, im Kantonnement oder Kommandoorte oder außerhalb derselben in einer Entfernung von nicht mehr als einer Fünftelmeile werden weder Tagegelder noch Reisekosten gewährt. War der Betreffende durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerkes zu bedienen oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld aufzuwenden, so sind die nachweislichen Auslagen zu erstatten.

§. 12.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jede angefangene Fünftelmeile für eine volle Fünftelmeile gerechnet.

Bei Reisen von mehr als einer Fünftelmeile, aber weniger als einer Meile, sind die Beförderungs-Kosten für eine Meile zu gewähren.

§. 13.

Reisen, welche lediglich das Privatinteresse berühren, sowie die Reisen der auf eignes Ansuchen Versetzten schließen den Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten aus.

§. 14.

Auf das Korps der Landgendarmerie und auf das Korps der Feldjäger findet diese Verordnung nicht Anwendung.

§. 15.

Alle denselben Gegenstand betreffenden früheren Bestimmungen, namentlich diejenigen, welche enthalten sind in dem Reisekosten-Regulativ für die Armee und den vorläufigen Bestimmungen wegen Bewilligung von Tagegeldern bei Dienst- und Versetzungsreisen der Offiziere und der andern Personen des Soldatenstandes ꝛc., beide vom 28. Dezember 1848, sind aufgehoben.

§. 16.

Das Kriegs-Ministerium ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt und wird zugleich ermächtigt, die erforderlichen Erläuterungen im Sinne derselben zu erlassen.

Ems, den 15. Juli 1873.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichs-Kanzlers:

Delbrück. v. Kameke.

9. Personal-Veränderungen 2c.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht,

den Kapitän zur See, Heinrich Ludwig Fürchtegott Weickhmann in Hamburg

zum Reichs-Kommissar für das Auswanderungswesen

zu ernennen.

Der Stations-Kontroleur, Großherzoglich badische Zollinspektor Haagen zu Aachen, ist auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, unter Belassung in seiner Stellung zu den Hauptämtern in Aachen, Malmedy, Köln und Düsseldorf und unter Beibehaltung seines bisherigen Wohnsitzes gleichzeitig dem Hauptamte in Elberfeld als Stations-Kontroleur beigeordnet worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 8. August 1873. | № 31.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über den Stand der Cholera.

V.

Preußen: In Berlin wurden bis zum 4. d. Mts. Mittags 26 Personen als an der Cholera erkrankt gemeldet, von welchen 24 gestorben und 2 in Behandlung verblieben sind. — In der Stadt und im Kreise Ratibor (Reg.-Bez. Oppeln) sind vom 11. Juni bis 5. Juli 49 Erkrankungen, wovon 29 mit tödtlichem Ausgange, vorgekommen. — Im Regierungs-Bezirk Bromberg sind in der Zeit vom 3. bis 10. Juli 43 Erkrankungsfälle, darunter 23 mit tödtlichem Ausgange, gemeldet worden. — Im Regierungs-Bezirk Marienwerder wurden vom 27. Juni bis 7. Juli in den Kreisen Thorn, Graudenz, Schwetz, Stuhm und Straßburg 111 Cholerafälle festgestellt, wovon 77 tödtlich verliefen. — Im Regierungs-Bezirk Danzig gelangten vom 2. bis 8. Juli aus den Kreisen Danzig, Marienburg, Elbing und Stargardt 112 Fälle, unter welchen 68 zum Tode führten, zur Anzeige. — In der Stadt Breslau und im Kreise Trebnitz (Reg.-Bez. Breslau) fanden vom 9. bis 15. Juli 19 Erkrankungen, darunter 11 mit tödtlichem Verlaufe, statt. — Außerdem sind in der ersten Hälfte des Juli Erkrankungen in geringerer Zahl vorgekommen in den Regierungs-Bezirken Gumbinnen (Kreis Ragnit), Königsberg (Stadt Königsberg und Ortelsburg, Kreis Labiau und Kreis Fischhausen), Liegnitz (Stadt Jauer), Potsdam (unter der Schiffs-Bevölkerung in Liebenwalde und an der Oranienburger Schleuse) und in der Stadt Magdeburg.

Bayern: Ende Juni und im Laufe des Juli sind in München 4, in Nürnberg 2, in Würzburg 8 und in Lindau 1 Erkrankungsfall vorgekommen, darunter 11 Fälle mit tödtlichem Verlauf. Einige davon betrafen Durchreisende.

Königreich Sachsen: In der Stadt Dresden, den Gerichtsamts-Bezirken Dresden, Döhlen, Tharandt und Radeberg sind in der Zeit vom 13. bis 20. Juli 130 Personen erkrankt und von diesen 48 gestorben.

Mittheilungen
über den Stand der Rinderpest.

XIII.

1. Oesterreich-Ungarn.

Am 28. Juli d. Js. herrschte die Rinderpest in Galizien (Bezirke: Husiatyn und Brody), Dalmatien (Bezirk: Kattaro), Kroatien und Slavonien (Agramer, Fiumaner und Verötzer Komitat) und in der Militärgrenze.

2. Rußland.

Im Laufe des Juli ist die Rinderpest auch im Kreise Bielsk (Gouvernement Grodno) ausgebrochen. Im Uebrigen ergeben die neueren Nachrichten gegen die letzte Mittheilung (vergl. S. 234 des Central-Blatts) keine erhebliche Veränderung.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches ist

1. Der Flößer Joseph Bielinski aus Chlapowka in Galizien, 51 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung, Abtheilung des Innern, zu Bromberg vom 28. Juli 1873;
2. der Arbeiter Navy Istran Karoly, 34 Jahre alt, gebürtig aus Hassan-Palanka in Serbien, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Potsdam vom 14 Juli 1873;
3. der Handarbeiter Joachim Loewy, 19 Jahre alt, aus Röschlan bei Prag, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Erfurt vom 28. Juli 1873;
4. der Kattundrucker Ferdinand Grund, 35 Jahre alt, gebürtig aus Wernstadt, Bezirks-Hauptmannschaft Tetschen in Böhmen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig vom 19. Juli 1873;
5. der Schlächtergeselle Johann Kolar aus Swalkowitz in Böhmen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Lüneburg vom 31. Juli 1873;
6. die Fabrikarbeiterin Maria Heier, 20 Jahre alt, gebürtig aus Dittenbächel (Bezirksamt Friedland in Oesterreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayrischen Stadt Augsburg vom 19. Juli 1873 auf die Dauer von zwei Jahren, vom 24. August d. Js. an gerechnet;
7. die verehelichte Handarbeiterin Anna Maria Bauer, 55 Jahre alt, gebürtig aus Klein-Pertholz in Nieder-Oesterreich, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns und Umherziehens als Landstreicherin, durch Beschluß des Herzoglich sächsischen Landrathsamtes zu Koburg vom 21. Juli 1873

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung,
betreffend die Prüfung der Apotheker. Vom 18. Juli 1873.

Auf Grund der Bestimmung im §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 245) hat der Bundesrath beschlossen, die Bekanntmachung vom 25. September 1869, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker (B.-G.-Bl. S. 635), dahin zu ändern, daß das zweite Alinea des §. 3 der Vorschriften über die Prüfung der Apotheker (Abschnitt IV. der Bekanntmachung) folgende Fassung erhält:

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt:

1. durch den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung eines Schülers der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, in Bayern der ersten Gymnasialklasse oder des ersten Kursus eines Real-Gymnasiums. Dieser Nachweis ist zu führen durch ein Zeugniß über den in der genannten Klasse mindestens ein Jahr hindurch mit Erfolg genossenen Unterricht oder durch das Befähigungszeugniß zum Eintritt als einjährig Freiwilliger in die Armee;
2. durch eine dreijährige Lehr- und eine dreijährige Servirzeit, von welcher letzteren jedoch mindestens die Hälfte in einer inländischen Apotheke zugebracht sein muß;
3. durch ein mindestens einjähriges Universitätsstudium. Dem Besuche einer Universität ist der Besuch der pharmazeutischen Fachschule bei der Herzoglich braunschweigischen polytechnischen Schule (Collegium Carolinum), sowie der Besuch der polytechnischen Schule zu Stuttgart oder derjenigen zu Karlsruhe gleichzuachten.

Die Erfüllung der unter 2 und 3 erwähnten Vorbedingungen ist durch Zeugnisse in beglaubigter Form nachzuweisen.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Januar 1874 in Kraft.

Diejenigen Kandidaten der Pharmazie, welche bereits vor diesem Zeitpunkt in die Lehre getreten waren, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierfür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen; jedoch haben die am 1. Januar 1874 noch in der Lehre befindlichen Kandidaten eine dreijährige Lehr- und eine dreijährige Servirzeit, und die am genannten Tage noch in der Servirzeit Begriffenen eine dreijährige Servirzeit darzuthun.

Berlin, den 18. Juli 1873.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Eck.

---

3. Münz-Wesen.

Bis zum 19. Juli d. Js. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 650,263,960 Mark und in Zehnmarkstücken 126,662,630 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 20. bis 26. Juli d. Js. sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 6,259,560 Mark, in Hannover 1,922,900 Mark, in Frankfurt a. M. 2,801,600 Mark, in München 1,777,140 Mark, in Stuttgart 1,022,660 Mark, in Karlsruhe 401,600 Mark und in Darmstadt 334,800 Mark.

Die Gesammt-Ausprägung stellt sich daher bis zum 26. Juli d. Js. auf 791,446,850 Mark, wovon 664,784,220 Mark in Zwanzigmarkstücken und 126,662,630 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

---

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Königlich preußischen Untersteueramte zu Loebau im Hauptamts-Bezirk Marienwerder ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über das für das Privatkreditlager ebendaselbst bestimmte verpackte Salz beigelegt worden.

Dem Königlich preußischen Nebenzollamte I. zu Papenburg, im Hauptamts-Bezirke Leer, ist unbeschränkte Hebebefugniß und unbeschränkte Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II., sowie von Uebergangsscheinen beigelegt worden.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern im Deutschen Reiche, sowie der Einnahmen der Reichs-Post- und der Reichs-Telegraphen-Verwaltung für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Juni 1873.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats. Thlr.	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung. Thlr.	Bleiben Thlr.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahres. (Spalte 4.) Thlr.	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. + mehr. — weniger. Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Eingangs- und Ausgangszoll	23,368,022	10,511	23,357,511	19,174,305	+4,183,206
Rübenzuckersteuer	6,664,116	816,209	5,847,907	3,358,026	+2,489,881
Salzsteuer	4,761,330	1,007	4,760,323	4,653,923	+ 106,400
Tabacksteuer	205,625	26,667	178,958	213,489	— 34,531
Branntweinsteuer	8,997,992	1,805,610	7,192,382	6,511,092	+ 681,290
Uebergangsabgaben von Branntwein	10,171	—	10,171	5,835	+ 4,336
Brausteuer	2,706,423	8,760	2,697,663	2,307,885	+ 389,778
Uebergangsabgaben von Bier	143,100	—	143,100	106,057	+ 37,043
Wechselstempelsteuer	1,305,956	—	1,305,956	1,072,786	+ 233,170
Post- und Zeitungsverwaltung	—	—	14,862,140	14,389,594	+ 472,546
Telegraphenverwaltung	—	—	1,864,200	1,600,791	+ 263,408

5. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann Alwin Otten in Lima (Peru) zum Konsul des Deutschen Reichs daselbst zu ernennen geruht.

Von dem Kaiserlichen Konsul in Jerusalem, Geheimen Legations-Rath und General-Konsul von Alten, sind die Herren Peisach Friedmann zu Safed und Mendil Adler zu Tiberias zu Konsular-Agenten bestellt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

―Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 15. August 1873. | № 32.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über das Auftreten der Cholera.

VI.

1. Deutschland.

Preußen: In Berlin sind bis zum 12. d. Mts. Mittags im Ganzen 72 Personen als an der Cholera erkrankt gemeldet; davon sind gestorben: 52, in Behandlung geblieben: 20.

Königreich Sachsen: In der Stadt Dresden und den Gerichtsamts-Bezirken Dresden, Doehlen, Tharandt und Radeberg war der Bestand an Cholerakranken am 20. v. Mts.: 94. In der Woche vom 21. bis 27. v. Mts. sind erkrankt: 31, gestorben: 16, genesen: 59.

Anhalt: In Dröbel, Kreis Bernburg, sind zwei Cholera-Erkrankungen vorgekommen, welche beide tödtlich verliefen.

Hamburg: Der erste Cholerafall ist am 14. Juni konstatirt; bis zum 26. Juli sind erkrankt: 62, gestorben: 45, genesen: 11. Hinzugetreten sind in der Zeit vom 27. Juli bis 2. d. Mts. Erkrankungen: 104.

2. Oesterreich-Ungarn.

Der Bestand an Cholerakranken betrug in Ungarn am 1. v. Mts.: 915. In der Zeit vom 1. bis 18. v. Mts. sind erkrankt: 13,644, gestorben: 5231, genesen: 6181; also am 18. v. Mts. in Behandlung verblieben: 3147.

Die Gesammtzahl der Cholera-Erkrankungen in Ungarn betrug seit Ausbruch der Epidemie bis zum 18. v. Mts.: 48,150; die der Todesfälle: 18,398.

3. Rußland.

In der Zeit vom 30. Mai bis 6. d. Mts. sind in Warschau 879 Cholerafälle festgestellt, von denen 341 tödtlich verliefen. Unter den Flößern auf der Weichsel wurden bis zum 6. d. Mts. im Ganzen 38 Erkrankungsfälle konstatirt, von denen 21 einen tödtlichen Ausgang hatten.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches sind

1. Die Plätterin Margarethe Carlen, geboren am 18. Januar 1847 zu Bukswiller (Elsaß), wohnhaft zu Sedan;
2. der August Lallemand, geboren am 28. Januar 1858 zu Dombasle;
3. der Maurer Karl Anton Desachy, geboren im Jahre 1855 zu Metz, wohnhaft zu Nancy;
4. die Nätherin Maria Guerin, geboren am 9. November 1847 zu Virecourt (Meurthe), wohnhaft zu Nancy,

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung und zwar zu 1, 2, 3 wegen Landstreichens, zu 4 wegen gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen zu Metz vom 4. August 1873;
5. der Arbeiter Nicolas Chanson, geboren den 20. September 1855 zu Mouville (Meurthe- und Mosel-Departement in Frankreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreicherei, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 6. August 1873;
6. der Arbeiter Peter Feller, 17 Jahre alt, gebürtig aus Wiltz im Großherzogthum Luxemburg, bisher wohnhaft in Sedan, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreicherei, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 6. August 1873;
7. der Fischer Hirsch Selenowicz und dessen Sohn Max Selenowicz aus Augusthoff in Rußland, 55, beziehungsweise 13 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Bromberg vom 4. August 1873

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Münz-Wesen.

Bis zum 26. Juli d. Js. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 664,784,220 Mark und in Zehnmarkstücken 126,662,630 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 27. Juli bis 2. August d. Js. sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 6,363,320 Mark, in Hannover 1,901,140 Mark, in Frankfurt a. M. 3,863,000 Mark, in München 2,014,620 Mark, in Dresden 1,444,500 Mark, in Stuttgart 1,069,620 Mark und in Karlsruhe 401,660 Mark.

Die Gesammt-Ausprägung stellt sich daher bis zum 2. August d. Js. auf 808,504,710 Mark, wovon 681,842,080 Mark in Zwanzigmarkstücken und 126,662,630 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

---

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Königlich preußischen Nebenzollamt I. zu Mierunsken im Hauptamts-Bezirke Eydtkuhnen ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Eisen und Eisenwaaren, Glas und Glaswaaren, Gewürze aller Art, trockene und frische Südfrüchte, Häringe, Kaffee, Reis, Salz und Thonwaaren mit der Maßgabe beigelegt worden, daß eine Niederlegung dieser Waaren in dem genannten Orte zur gelegentlichen Weiterbeförderung nicht stattfinden und daß der Ausgang über die Landesgrenze nur in den Vormittagsstunden erfolgen darf.

Die Königlich bayerische Uebergangsstelle zu Blieskastl, Hauptamts-Bezirk Kaiserslautern (S. 90 des Verzeichnisses der Uebergangsstellen in den Staaten des Zollvereins), ist aufgelöst worden.

---

4. Post-Wesen.

Ortsbriefbestellung in Berlin.

Behufs weiterer Verbesserung und Beschleunigung der Ortsbriefbestellung in **Berlin** wird der Stadtpostbezirk von Berlin fortan in 9 Bezirke, nämlich in einen mittleren Bezirk, welcher die in unmittelbarer Nähe des Stadtpostamtes in der Königsstraße belegenen Straßen umfaßt, und in 8 sich um ersteren gruppirende Bezirke eingetheilt.

Dieselben erhalten die Bezeichnung:

C. (Central), N. (Nord), N. O. (Nordost), O. (Ost), S. O. (Südost), S. (Süd), S. W. (Südwest), W. (West), N. W. (Nordwest).

Durch diese Eintheilung soll nach und nach ermöglicht werden, die auf den Eisenbahnen eintreffenden Briefpostsendungen den einzelnen Bestellungsrevieren ohne Berührung der Central-Postanstalt zuzuführen und dadurch die Briefbestellung wesentlich zu beschleunigen.

Ueber die zu den einzelnen neuen Bezirken gehörigen Straßen und Plätze ist ein Verzeichniß aufgestellt worden, welches bei jeder Postanstalt zur Einsicht ausgehängt ist.

Damit die Briefe ꝛc. schon vor der Ankunft auf den Bahnhöfen nach jenen Bezirken sortirt werden können, ist erforderlich,

daß von den Absendern auf den Adressen hinter dem Ortsnamen Berlin die abgekürzte Bezeichnung des betreffenden Postbezirkes angegeben werde.

Die Adresse würde beispielsweise zu lauten haben:

„Herrn *Adolph Müller*
in
Berlin N. W.
Albrechtstraße Nr. 6. III. Tr."

Die Wohnungsangabe darf nicht fortbleiben, auch wenn der Bezirk angegeben ist.

Indem das General-Postamt an die Absender der nach Berlin bestimmten Korrespondenz das Ersuchen richtet, im Interesse der beschleunigten Bestellung derselben die Angabe des Postbezirks, in welchem sich die Wohnung des Adressaten befindet, auf der Adresse nicht zu unterlassen, wird zur Notiz für die Briefempfänger in Berlin bemerkt, daß die Maßregel um so leichter Eingang finden und um so erfolgreicher wirken wird, je mehr die Einwohner Berlins deren Durchführung sich selbst angelegen sein lassen, indem sie bei ihrer abgehenden Korrespondenz beim Datum dem Ortsnamen „Berlin" die abgekürzte Bezeichnung des betreffenden Postbezirks regelmäßig hinzufügen.

Berlin, den 25. Juli 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

---

5. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den Kaufmann Jacques Graf zu Natal (Rio Grande do Norte) in Brasilien zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs dortselbst;

den Kaufmann Friedrich Wilhelm Hennings in Levuka (Insel Ovalau) zum Konsul des Deutschen Reichs für die Fidji-Inseln

zu ernennen geruht.

---

6. Marine und Schiffahrt.

Von der Königlich preußischen Vermessungsbehörde zu Elbing — Nr. 5 des im Central-Blatt Stück 5 S. 36 veröffentlichten Verzeichnisses — werden vorläufig nur solche Schiffe vermessen, welche in Elbing neu erbaut, oder durch Umbau in ihrem Raumgehalt verändert, also nach §§. 27, 29 der Schiffs-Vermessungs-Ordnung am Bauplatze zu vermessen sind.

Das Königlich norwegische Departement des Innern hat nachstehende Bekanntmachung erlassen:

Folgende ausländische Plätze sind bis auf Weiteres als von der Cholera befallen anzusehen:
Königsberg i. Pr.,
Danzig und Elbing, sowie
die beim Donauflusse gelegenen Häfen.

Fahrzeuge mit Cholerakranken an Bord und nach norwegischen Häfen bestimmt, sind von den Lootsen an die Quarantäne-Einrichtung von Christiansand und Frederiksvaern zu verweisen; in andern Häfen setzen sich die Schiffer der Unannehmlichkeit aus, die Kranken an Bord behalten und inzwischen in der Quarantäne liegen bleiben zu müssen.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 22. August 1873. | № 33.

Inhalt:

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über das Auftreten der Cholera.

VII.

1. Deutschland.

Preußen: In Berlin sind bis zum 20. d. Mts. Mittags im Ganzen 123 Personen als an der Cholera erkrankt gemeldet; davon sind gestorben: 87, genesen: 8, in Behandlung geblieben: 28.

Bayern: In der Zeit vom 30. v. Mts. bis 12. d. Mts. sind in München erkrankt: 164, gestorben: 57, genesen: 60; in Würzburg erkrankt: 65, gestorben: 30, genesen: 25.

Königreich Sachsen: In der Stadt Dresden und den Gerichtsamts-Bezirken Dresden, Döhlen, Tharandt, Radeberg, Meißen und Lommatzsch war der Bestand an Cholerakranken am 4. d. Mts.: 69. In der Woche vom 5. bis 10. d. Mts. sind erkrankt: 72, gestorben: 38, genesen: 25.

Anhalt: In der Zeit vom 5. bis 12. d. Mts. kamen im Kreise Bernburg 6 Cholerafälle vor, welche sämmtlich tödtlich verliefen.

Hamburg: In der Zeit vom 3. bis 9. d. Mts. sind erkrankt: 206, gestorben: 113, genesen: 60. Bestand am 9. d. Mts.: 69; dazu bis zum 16. d. Mts. Erkrankungen: 213.

2. Oesterreich-Ungarn.

In der Zeit vom 18. Juli bis 1. d. Mts. sind in Ungarn an der Cholera erkrankt: 41,673, gestorben: 15,855, genesen: 18,139. Der Bestand an Kranken betrug am 1. d. Mts.: 10,826.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches sind

1. der Arbeiter Charles Joseph Norroy, geboren den 1. Juli 1831 zu Landres (Departement der Meurthe und Mosel, Frankreich);
2. die Pauline Virginie François, geboren den 6. Mai 1854 zu Ancerville (Departement der Meurthe und Mosel, Frankreich);
3. die Adelaide Pierrat, geboren den 31. Mai 1852 zu Thiefosse (Departement der Vogesen, Frankreich), wohnhaft in Nancy;
4. die Näherin Mariette Jeanson, geboren den 22. März 1847 zu Paris, wohnhaft in Lüneville,

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung, und zwar ad 1 wegen Landstreichens und Bettelns, ad 2—4 wegen gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 12. August 1873;

5. der Goldarbeiter Theodor Michel Erichsen, geboren den 26. März 1851 zu Bergen in Norwegen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Fälschung, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig vom 5. August 1873;
6. der Schuhmachergeselle Nicolai Nielsen, geboren den 23. November 1847 zu Warde in Jütland, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig vom 10. August 1873

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Münz-Wesen.

Bis zum 2. August d. Js. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 681,842,080 Mark und in Zehnmarkstücken 126,662,630 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 3. bis 9. August d. Js. sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 6,086,720 Mark, in Hannover 2,128,200 Mark, in Frankfurt a. M. 3,267,860 Mark, in München 2,035,780 Mark, in Stuttgart 1,004,400 Mark, in Karlsruhe 400,120 Mark und in Darmstadt 626,600 Mark.

Die Gesammt-Ausprägung stellt sich daher bis zum 9. August d. Js. auf 824,054,390 Mark, wovon 697,391,760 Mark in Zwanzigmarkstücken und 126,662,630 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

---

3. Post-Wesen.

Inhalts-Deklarationen zu Fahrpostsendungen nach Oesterreich-Ungarn.

Nach einer Mittheilung der K. K. österreichischen Postverwaltung sind den Fahrpostsendungen nach der österreichisch-ungarischen Monarchie und Liechtenstein Inhalts-Deklarationen (Zoll-Deklarationen) nur in ein-

facher Ausfertigung, wenn die Sendungen aber in baarem Gelde oder in Papiergeld bestehen, überhaupt nicht beizugeben.

Berlin, den 2. August 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Anderweite Regelung des Postbetriebes auf der Königlich preußischen Ostbahn.

Vom 15. August ab, dem Tage der Eröffnung der Eisenbahnstrecke Konitz in Westpreußen-Preußisch-Stargard wird der durchgehende Verkehr zwischen Berlin und Eydtkuhnen nicht mehr über Schneidemühl-Bromberg-Dirschau, sondern über Schneidemühl-Konitz-Dirschau geleitet werden.

Der Sitz des Eisenbahn-Postamts Nr. 11 wird von Bromberg nach Dirschau verlegt. Dasselbe übernimmt die Leitung und Beaufsichtigung des Postdienstes auf den Routen

1. Dirschau-Eydtkuhnen,
2. Dirschau-Bromberg,
3. Dirschau-Danzig-Neufahrwasser.

Dagegen wird die Leitung und Beaufsichtigung des Postdienstes auf den Routen

1. Berlin-Schneidemühl-Konitz-Dirschau und
2. Schneidemühl-Bromberg-Otloczyn

von dem Eisenbahn-Postamte Nr. 18 in Berlin übernommen.

Berlin, den 8. August 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Vollständige Eröffnung der Eisenbahn Thorn-Insterburg und Einrichtung des Eisenbahn-Postamts Nr. 33 in Insterburg.

Die Thorn-Insterburger Eisenbahn, deren Eröffnung auf den Strecken Insterburg-Gerdauen, Gerdauen-Rothfließ und Thorn-Jablonowo bereits im Jahre 1871 und auf den Strecken Jablonowo-Osterode in Ostpreußen und Rothfließ-Allenstein am 1. Dezember 1872 stattgefunden hat, wird am 15. August auch auf der Strecke Allenstein-Osterode in Ostpreußen dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die auf der danach vollendeten Thorn-Insterburger Eisenbahn einzurichtenden Posttransporte werden von demselben Termine ab durch Eisenbahn-Postbureaus begleitet. Die Leitung und Beaufsichtigung des Dienstbetriebes auf dieser Route wird dem in Insterburg einzurichtenden Eisenbahn-Postamte Nr. 33 übertragen. Demselben wird auch die Wahrnehmung des Postbetriebes auf der Eisenbahn Insterburg-Tilsit zugetheilt.

Berlin, den 8. August 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Vollständige Eröffnung der Eisenbahn Schneidemühl-Konitz-Dirschau.

Die Eisenbahn Schneidemühl-Dirschau, deren Eröffnung auf den Strecken Dirschau-Preußisch-Stargard, Schneidemühl-Flatow und Flatow-Konitz in Westpreußen im Jahre 1871 stattgefunden hat, wird am 15. August auch auf der Strecke Konitz in Westpreußen-Preußisch-Stargard dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die auf der danach vollendeten Schneidemühl-Konitz-Dirschauer Bahn einzurichtenden Posttransporte werden von demselben Termine ab durch Eisenbahn-Postbureaus begleitet, welche dem Eisenbahn-Postamte Nr. 18 in Berlin zugewiesen sind.

An der neuen Bahnstrecke liegen, außer den Postämtern in Konitz in Westpreußen und Preußisch-Stargard, welche bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehören, die Postexpeditionen in Czersk, Hoch-Stüblau und Frankenfelde.

Berlin, den 8. August 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Postverbindungen mit Konstantinopel.

Nach einer Mittheilung der K. K. österreichischen Postverwaltung sind die Postverbindungen zwischen Wien und Konstantinopel auf dem Wege über Basiasch, Rustschuk und Varna vom 1. August ab wie folgt geregelt worden:

aus Wien Montags und Freitags um 1 Uhr 40 Minuten Nachmittags,
in Konstantinopel Donnerstags und Montags um 10 Uhr 30 Minuten Vormittags,
aus Konstantinopel Dienstags und Freitags um 4 Uhr Nachmittags,
in Wien Sonnabends und Dienstags um 2 Uhr 12 Minuten Nachmittags.

Berlin, den 8. August 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

---

4. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Vize-Konsul Lombardo zu Djerba in Tunis ist gestorben.

---

5. Marine und Schiffahrt.

Laut Bekanntmachungen des Königlich dänischen Justiz-Ministeriums vom 7. und 9. d. Mts. finden in Folge des Auftretens der Cholera die Bestimmungen des dänischen Gesetzes vom 1. Mai 1868 auf die aus Weichselmünde und Hamburg in dänischen Häfen ankommenden Schiffe Anwendung.

Zufolge neuerdings in Spanien erlassener Anordnung müssen bei ihrer Ankunft in spanischen Häfen Quarantäne halten: alle Schiffe, welche nach dem 1. Juli d. Js. aus Häfen der Weichsel oder aus österreichischen Häfen der Donau, sowie diejenigen, welche nach dem 1. Juni d. Js. von Rustschuk ausgelaufen sind. Ebenso sämmtliche Schiffe, welche von den Antillen kommen.

Die Königlich niederländische Regierung hat für alle von Hamburg in niederländische Häfen einlaufende Schiffe die Anwendung von Quarantäne-Maßregeln angeordnet.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 29. August 1873. | № 34.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über das Auftreten der Cholera.

VIII.

Deutschland.

Preußen:

Provinz, Regierungs-Bezirk.	Tag des Ausbruchs.	Im Ganzen sind: bis zum:	erkrankt	gestorben	Davon sind: in der Zeit: vom	bis	erkrankt	gestorben
1. Provinz Preußen:								
Reg.-Bez. Königsberg . . .	22. Juni	9. August	892	352	—	—	—	—
„ Gumbinnen . . .	2. Juli	31. Juli	13	10	—	—	—	—
„ Danzig	2. Juni	8. August	573	323	31. Juli	8. Aug.	248	110
„ Marienwerder . .	22. Mai	8. August	1540	854	1. Aug.	8. Aug.	630	302
2. Provinz Brandenburg:								
Stadt Berlin	21. Juli	26. August	182	127	25. Aug.	26. Aug.	15	9
Reg.-Bez. Potsdam	16. Juli	1. August	55	41	—	—	—	—
„ Frankfurt . . .	9. Juli	3. August	41	24	27. Juli	3 Aug.	16	11
3. Provinz Pommern:								
Reg.-Bez. Stettin	3. August	8. August	7	3	—	—	—	—
4. Provinz Posen:								
Reg.-Bez. Posen	27. Juli	9. August	100	51	—	—	—	—
„ Bromberg . . .	26. Mai	31. Juli	559	351	10. Juli	31. Juli	409	274

Provinz, Regierungs-Bezirk.	Tag des Ausbruchs.	Im Ganzen sind:			Davon sind:		
		bis zum:	erkrankt	gestorben	in der Zeit:	erkrankt	gestorben
5. Provinz Sachsen: Reg.-Bez. Magdeburg.							
a) Stadt Magdeburg . . .	16. Juli	7. August	214	91	vom 1. Aug. bis 7. Aug.	150	67
b) im übrigen Reg.-Bezirk .	18. Juli	7. August	21	9	— —	—	—
6. Provinz Schlesien:							
Reg.-Bez. Breslau	28. Juni	12. August	147	78	29. Juli 12. Aug.	73	31
„ Oppeln	11. Juni	20. Juli	182	103	13. Juli 20. Juli	98	56
7. Provinz Hannover:							
Landdrostei Lüneburg . . .	17. August	12. August	85	57	4. Aug. 12. Aug.	57	32

Die Gesammtzahl der vorstehend nachgewiesenen Erkrankungen beträgt: 4611, die der Todesfälle: 2474.

Königreich Sachsen: In der Stadt Dresden sind bis zum 17. August im Ganzen erkrankt: 125, gestorben: 76; davon sind in der Zeit vom 11. bis 17. August erkrankt: 13, gestorben: 10. In den Gerichtsamts-Bezirken Dresden, Döhlen, Tharandt, Radeberg, Meißen, Lommatzsch und Bautzen sind bis zum 17. August im Ganzen erkrankt: 489, gestorben: 195; davon in der Zeit vom 11. bis 17. August erkrankt: 41, gestorben: 22.

Mecklenburg-Strelitz: In der Zeit vom 10. bis 19. August sind in dem Dorfe Wustrow 3 Erkrankungsfälle vorgekommen, welche sämmtlich tödtlich verliefen.

Braunschweig: In der Zeit vom 4. bis 12. August sind in dem Flecken Calvörde an der Cholera erkrankt: 4, gestorben: 1.

Anhalt: In den Kreisen Ballenstedt und Köthen sind bisher im Ganzen 11 Choleraerkrankungen zur Anzeige gekommen, sämmtlich mit tödtlichem Ausgang.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches sind

1. der Bergmann Franz Knischka aus Wetzwalde (Kreis Kratzau in Böhmen), 40 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Liegnitz vom 9. August 1873;
2. der Weber Johann Martin aus Asch in Böhmen, 26 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Posen vom 14. August 1873;
3. der Schmiedegeselle Frederik Hansen Frederiksen, geboren den 5. August 1849 zu Svendborg auf Fühnen (Dänemark), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen wiederholten, theilweise schweren Diebstahls, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig vom 5. August 1873;
4. Thomas Kmiecinski, 30 Jahre alt, aus Turek in Polen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns und Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Posen vom 20. August 1873

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Münz-Wesen.

Bis zum 9. August d. Js. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 697,391,760 Mark und in Zehnmarkstücken 126,662,630 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 10. bis 16. August d. Js. sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 6,011,180 Mark, in Hannover 1,825,880 Mark,

in Frankfurt a. M. 3,300,220 Mark, in München 1,500,840 Mark, in Dresden 1,553,360 Mark, in Stuttgart 1,104 840 Mark, in Karlsruhe 401,520 Mark und in Darmstadt 331,360 Mark, sowie außerdem in Zehnmarkstücken: in Berlin 27,850 Mark.

Die Gesammt-Ausprägung stellt sich demnach bis zum 16. August d. Js. auf 840,111,440 Mark, wovon 713 420,960 Mark in Zwanzigmarkstücken und 126,690,480 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf dem Güter-Bahnhofe der Venlo-Hamburger Eisenbahn zu Bremen ist eine mit vollen hauptamtlichen Befugnissen für den Eisenbahnverkehr ausgestattete Zollabfertigungsstelle des Kaiserlichen Hauptamts zu Bremen errichtet worden.

4. Post-Wesen.

Anwendung des Grammengewichts für Briefe aus Oesterreich-Ungarn.

Im innern Briefpostverkehr der österreichisch-ungarischen Monarchie, sowie im Briefpostverkehr Oesterreich-Ungarns mit anderen Ländern ist das metrische Gewicht eingeführt worden.

Die Erhebung des Portos für Briefe aus Oesterreich-Ungarn nach Deutschland hat demgemäß fortan, wie für Briefe aus Deutschland nach Oesterreich-Ungarn, bis zum Gewicht von 15 Grammen einschließlich mit dem einfachen Satze, und über 15 bis 250 Grammen mit dem zweifachen Satze zu erfolgen.

Die Ermittelung und Notirung des Gewichts bei Fahrpostsendungen wird seitens der österreichisch-ungarischen Postanstalten bis auf Weiteres noch nach Zollgewicht stattfinden.

Berlin, den 31. Juli 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Postdampfschiff-Verbindung Stettin-Kopenhagen.

Mit Bezug auf die Veröffentlichung vom 26. April (Centralblatt für das Deutsche Reich, Nr. 18 von 1873) werden die Korrespondenten davon in Kenntniß gesetzt, daß die Postdampfschiffahrten auf der Linie Stettin-Kopenhagen vom 1. September bis zum Schlusse der diesjährigen Fahrzeit nur einmal wöchentlich stattfinden werden, und zwar:

Abgang aus Stettin am Sonnabend Mittags 1 Uhr,
Ankunft in Kopenhagen am nächsten Morgen 6 Uhr;
Abgang aus Kopenhagen am Mittwoch Nachmittags 3 Uhr,
Ankunft in Stettin am nächsten Morgen 8 Uhr.

Berlin, den 19. August 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Sendungen mit Taback nach Rumänien.

Nach einer Mittheilung der K. K. österreichischen Postverwaltung ist die Einfuhr von Rauch- und Schnupftaback, sowie von Cigarren in Rumänien mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden.

Die Reichs-Postanstalten sind daher angewiesen worden, Taback- und Cigarrensendungen an Adressaten in Rumänien fortan nicht anzunehmen.

Berlin, den 23. August 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

5. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs
den Kaufmann Karl Brieger zu Tacna in Peru,
zum Konsul des Deutschen Reichs für Tacna und Arica und
den bisherigen Konsulats-Verweser, Kaufmann Jakob Eduard Theodor Ewel in Rio Grande do Sul (Brasilien),
zum Konsul des Deutschen Reichs daselbst
zu ernennen geruht.

Dem Letzteren ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 599) für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Dem bisherigen General-Konsul der Republik Liberia für den Norddeutschen Bund, Karl Goedelt zu Hamburg,
ist das Exequatur als General-Konsul der gedachten Republik für das Deutsche Reich und
dem Marquis Enrico Centurioni
das Exequatur als Königlich italienischer Konsul zu Frankfurt a. M.
Namens des Deutschen Reichs ertheilt worden.

---

6. Marine und Schiffahrt.

Die Königlich italienische Regierung hat in Folge des Auftretens der Cholera in Hamburg unterm 9. d. Mts. nachstehende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Die von Hamburg und Umgegend kommenden Fahrzeuge, welche daselbst nach dem 20. Juli d. Js. in See gegangen sind, unterliegen bei ihrer Ankunft in den Häfen und Landeplätzen des Königreiches der im §. 3 der Verordnung über Quarantäne-Maßregeln vorgesehenen und mit Ministerial-Erlaß vom 29. April 1867 gebilligten gesundheitspolizeilichen Behandlung.

Artikel 2.

Ausgenommen sind die Häfen und Landeplätze des venetianischen Gebietes, allwo gedachte Fahrzeuge, wofern auf denselben kein Krankheitsfall während der Reise vorgekommen, nach vorausgegangener ärztlicher Beschau und nach Erfüllung aller von der Gesundheitsbehörde geforderten Maßregeln, frei verkehren dürfen.

Obenberegter §. 3 verordnet:

Wenn während der Reise weder Cholera-Erkrankungs- noch Todesfälle vorgekommen sind: — 15 Tage Quarantäne nach Ankunft. —

Waaren sind einfacher Ventilation und gesundheitspolizeilichen Maßregeln zu unterwerfen, ohne Verbringung ins Lazareth.

Sind dagegen während der Reise Cholera-Erkrankungs- oder Todesfälle vorgekommen — 15 Tage Quarantäne nach Ankunft und Ausschiffen und Desinfizirung der Waaren erster Klasse in einem Lazareth.

Zufolge Anordnung der Königlich griechischen Regierung werden die Provenienzen von Triest, sowie diejenigen von Sulina, Kustendje, Varna und der ganzen Strecke von Sulina bis Burgas einer Quarantäne von 11 bezw. 5 Tagen unterworfen.

Außer den am Schlusse der Nr. 32, Seite 260, aufgeführten Plätzen sind nach einer Bekanntmachung des Königlich norwegischen Regierungs-Departements des Innern noch folgende Orte bis auf Weiteres als von der Cholera befallen anzusehen: Hamburg, Helsingborg, Stettin, Triest und Venedig.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 5. September 1873. № 35.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über das Auftreten der Cholera.

IX.

1. Deutschland.

Preußen: In Berlin sind in der Zeit vom 21. Juli bis 2. September d. Js. im Ganzen an der Cholera erkrankt: 316, gestorben: 200; davon sind in der Zeit vom 1. bis 2. September Mittags erkrankt: 24, gestorben: 15.

Bayern: In der Zeit vom 13. bis 28. August sind in München erkrankt: 409, gestorben: 174; in Würzburg erkrankt: 44, gestorben: 14; in Landshut erkrankt: 37, gestorben: 13. In der Zeit vom 10. bis 28. August in Ingolstadt erkrankt: 71, gestorben: 30. In der Zeit vom 31. Juli bis 21. August in Kist (Bezirks-Amt Würzburg) erkrankt: 50, gestorben: 17.

Im Uebrigen ist die Cholera in Bayern nur vereinzelt und in geringem Umfange in Ortschaften der Bezirks-Aemter Freising, Ingolstadt, Miesbach, München l. J. und r. J. und Würzburg, sowie in Stadt Traunstein, Stadt Kempten und Mindelheim aufgetreten.

Braunschweig: In der Zeit vom 13. bis 19. August sind in Calvörde erkrankt: 8, gestorben: 7; in Helmstedt erkrankt: 1.

Anhalt: In der Zeit vom 12. bis 23. August sind in den Kreisen Bernburg und Dessau erkrankt: 10, gestorben: 7.

Lübeck: In der Stadt Lübeck ist am 24. August die erste Erkrankung vorgekommen und sind bis zum 27. desselben Monats erkrankt: 9, gestorben: 2.

Hamburg: In der Zeit vom 14. Juni bis 16. August sind erkrankt: 585, gestorben: 362. Dazu in der Zeit vom 17. bis 23. August erkrankt: 175.

2. Oesterreich-Ungarn.

In Ungarn sind vom Beginne der Epidemie bis zum 15. August als an der Cholera erkrankt gemeldet: 151,501, davon gestorben: 60,417. Auf die Zeit vom 2. bis 15. August kommen Erkrankungen: 58,941, Todesfälle: 23,767.

Mittheilungen über den Stand der Rinderpest.

XIV.

1. Deutschland.

Laut einer telegraphischen Mittheilung der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln ist die Rinderpest in den Ortschaften Beuthen, Roßberg und Dobrowa des Kreises Beuthen, Provinz Schlesien, ausgebrochen. In den erstgenannten beiden Ortschaften ist die Seuche in je drei Gehöften konstatirt.

Es sind sofort die umfassendsten Maßregeln zur Tilgung der Seuche und zur Verhütung ihrer weiteren Verbreitung ergriffen worden.

2. Oesterreich-Ungarn.

In der zweiten Hälfte des Monats August herrschte die Rinderpest in Galizien (Bezirk: Brody), Bukowina (Bezirk: Czernowitz), Dalmatien (Bezirk: Cattaro), Kroatien, Slavonien und in der Militärgrenze.

3. Rußland.

Nach den bis zum 1. August (alten Styls) lautenden Nachrichten waren vorzugsweise verseucht: die Gouvernements Lublin, Volhynien, Wiätka, Grodno, Kasan, Kiew, Orel, Pensa, Poltawa, Simbirsk, Tobolsk, Charkow, Gebiet Bessarabien und Stadt Nikolajew. Außerdem herrschte die Rinderpest noch in den Gouvernements: Warschau, Kieletz, Lomscha, Plotzk, Astrachan, Kursk, Minsk, Moskau, Nowgorod und Stadt Odessa.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuches ist

1. der Korbflechter Ludwig Podstawski, 42 Jahre alt, gebürtig aus Kwoczala, Bezirk Krzanow in Galizien, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Oppeln vom 14. Januar 1873 und

   auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches sind

2. die Arbeiterin Leonie Bardy, geboren im Jahre 1853 zu Aunai (Departement der Marne in Frankreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 23. August 1873;
3. der Joseph Lopiz, 56 Jahre alt, gebürtig aus Barciana in Spanien, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 27. August 1873

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Zur Ausführung des zwischen dem Deutschen Reiche und Italien abgeschlossenen Auslieferungs-Vertrages vom 31. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt 1871 S. 446) ist zwischen Deutschland und Italien einerseits und der Schweiz andrerseits das nachstehende Abkommen getroffen worden:

Entre le Gouvernement Impérial d'Allemagne et le Gouvernement Royal d'Italie d'une part et le Conseil fédéral Suisse, autorisé à cet effet par les Gouvernements des Cantons respectifs, d'autre part, ont été arrêtées les règles suivantes relativement au transport par le territoire Suisse des individus dont l'extradition aura été accordée, en exécution de la convention d'extradition conclue entre l'Allemagne et l'Italie de 31 Octobre 1871.

Art. I.

Les individus dont l'extradition aura été accordée par l'Empire Allemand à l'Italie, seront, après annonce préalable, livrés à Bâle, à Schaffhouse, à Romanshorn ou à Rorschach aux mains de la Police Suisse, laquelle se chargera de les accompagner et de les remettre soit à la Préfecture Italienne à Como soit à la Douane sur le Splügen soit à la station des Carabiniers Royaux ou à la Douane de Cannobio.

Pour ce qui concerne les individus dont l'extradition aura été accordée par l'Italie à l'Empire Allemand, ils seront, après annonce préalable, livrés soit à la Police du Canton du Tessin à Chiasso ou à Magadino, soit à la Police du Canton des Grisons dans le village de Splügen. La Police Suisse se chargera de les accompagner et de les remettre soit aux autorités Allemandes de police à St. Louis, Friedrichshafen ou Lindau soit aux autorités judiciaires (Amtsgerichte) à Lörrach, Waldshut, ou Constance.

Il sera toujours loisible au Gouvernement qui aura accordé l'extradition aussi bien qu'à celui qui l'aura demandée de faire accompagner par un de ses officiers les malfaiteurs que les agents Suisses sont chargés de conduire et de remettre à la frontière.

Art. II.

Les autorités Allemandes ou Italiennes feront remettre à la Police Suisse en même temps que l'individu extradé un ordre de transport délivré, selon l'un ou l'autre des deux formulaires A. ci-annexés où seront indiqués exactement le signalement du criminel, le crime ou le délit pour lequel il a été condamné, ou dont il est inculpé, l'autorité à laquelle il devra être remis, et, si cela se peut, la station frontière à laquelle doit s'opérer l'extradition.

Si la Police du Gouvernement qui accorde l'extra-

(Uebersetzung.)

Zwischen den Regierungen des Deutschen Reichs und des Königreichs Italien einerseits, und dem Schweizerischen Bundesrathe mit Ermächtigung der Regierungen der betheiligten Kantone andererseits, sind über den Transport der in Ausführung des deutsch-italienischen Auslieferungs-Vertrages vom 31. Oktober 1871 auszuliefernden Individuen durch schweizerisches Gebiet folgende Bestimmungen vereinbart worden.

Artikel I.

Diejenigen Individuen, welche aus dem Deutschen Reiche nach Italien ausgeliefert werden, sind, nach vorhergegangener Anzeige, der schweizerischen Polizei in Basel, Schaffhausen, Romanshorn oder Rorschach zu übergeben. Dieselbe wird ihren Transport übernehmen und sie an die italienische Präfektur in Como oder an die Douane auf dem Berge Splügen, oder an die Station der Königlichen Carabiniers resp. die Douane in Cannobio abliefern.

Umgekehrt sind diejenigen Individuen, welche von Italien an das Deutsche Reich ausgeliefert werden, nach vorhergegangener Anzeige der Grenzpolizei des Kantons Tessin in Chiasso resp. Magadino oder der Grenzpolizei des Kantons Graubündten im Dorfe Splügen zu übergeben. Die schweizerische Polizei wird ihren Transport übernehmen und sie entweder an die deutschen Polizeibehörden in St. Ludwig, Friedrichshafen resp. Lindau oder an die Gerichtsbehörden (Amtsgerichte) in Lörrach, Waldshut resp. Konstanz abliefern.

Indeß soll es sowohl der Regierung, welche die Auslieferung bewilligt, als derjenigen, welche sie verlangt hat, freistehen, die von den schweizerischen Beamten transportirten Verbrecher durch einen ihrer Beamten begleiten zu lassen.

Artikel II.

Mit dem auszuliefernden Individuum haben die deutschen resp. italienischen Behörden der schweizerischen Polizei zugleich einen, nach dem einen oder anderen der angeschlossenen beiden Formulare A. ausgefertigten Transportbefehl zu übergeben. In demselben muß genau das Signalement des Verbrechers, das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen er verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet, die Behörde, an welche er ausgeliefert werden soll, und wenn möglich die Grenzstation, wo die Ablieferung erfolgen soll, angegeben sein.

Wenn die Polizeibehörde der ausliefernden Re-

dition, croit, qu'il est nécessaire de prendre à l'égard du détenu des précautions spéciales, il ne suffira pas de les communiquer verbalement aux autorités Suisses, mais on devra en faire l'objet d'une mention particulière dans l'ordre de transport.

Art. III.

Tous les frais de transport, d'entretien et de surveillance des individus à transférer, ainsi que les dépenses pour escorte de police, mesures spéciales de sûreté, télégrammes etc. seront remboursés, au moment où l'extradition aura lieu, au fonctionnaire Suisse qui aura fait la remise des malfaiteurs par le fonctionnaire Allemand ou Italien auquel ils auront été remis.

Dans ce but, chaque station de police inscrira sur l'ordre de transport, d'après l'un ou l'autre des deux formulaires B. ci-annexés la note de frais qu'elle aura supportés; cet ordre de transport sera remis acquitté avec l'individu extradé.

De même les Cantons respectifs règleront, au moment où la remise des malfaiteurs aura lieu, les frais occasionnés par leur transport.

Art. IV.

Les transit par le territoire Suisse ne sera jamais autorisé pour le transport des ressortissants Suisses, ni pour les prévenus de délits politiques, de quelque pays qu'ils soient originaires.

Art. V.

Si l'un des individus transportés n'est pas accepté à la frontière par l'autorité Allemande ou Italienne, quelqu'en soit le motif, il sera renvoyé à l'autorité frontière par laquelle l'ordre de transport a été délivré, et les autorités de l'Etat d'où il vient, seront tenues de reprendre cet individu et de rembourser aux agents Suisses, qui en feront la remise, tous les frais de transport, aller et retour.

En foi de quoi les Soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé en triple expédition la présente Déclaration, qui entrera en vigueur un mois après la date ci-dessous, et qui cessera d'être en vigueur un mois après que la dénonciation en aura été faite par une des parties déclarantes.

Berlin, le 25 Juillet 1873.

Balan. Launay. Hammer.

gierung besondere Vorsichtsmaßregeln hinsichtlich des Verhafteten für nothwendig erachtet, so soll dies nicht bloß mündlich den schweizerischen Behörden mitgetheilt, sondern durch eine besondere Bemerkung im Transportbefehle zu ihrer Kenntniß gebracht werden.

Artikel III.

Alle Kosten für Transport, Unterhalt und Bewachung der auszuliefernden Individuen, so wie die Kosten für das polizeiliche Geleit, für besondere Sicherheitsmaßregeln, Telegramme u. s. w. sind sogleich bei der Uebergabe der Verhafteten durch den übernehmenden deutschen oder italienischen Beamten an den abliefernden schweizerischen Beamten zu erstatten.

Zu diesem Zwecke hat jede Polizeistelle eine Berechnung der ihr erwachsenden Kosten nach dem einen oder anderen der angeschlossenen Formulare B. in den Transportbefehl einzutragen, welcher sodann mit dem Auszuliefernden quittirt zu übergeben ist.

Die betheiligten Kantone werden auch ihrerseits sogleich bei der Uebergabe der Verbrecher die durch deren Transport verursachten Kosten liquidiren.

Artikel IV.

Die Durchführung durch das schweizerische Gebiet soll in keinem Falle gestattet sein für Angehörige der Schweiz, noch für die wegen politischer Handlungen verfolgten Personen, welches auch ihr Heimathsland sei.

Artikel V.

Wenn ein Transportirter an der Grenze von der deutschen oder italienischen Behörde aus irgend einem Grunde nicht angenommen wird, so ist derselbe an diejenige Grenzbehörde zurückzuliefern, von welcher der Transportbefehl übergeben worden ist; und es sind alsdann die Behörden des betreffenden Staates verpflichtet, dieses Individuum den schweizerischen Beamten wieder abzunehmen und denselben alle Kosten für Hin- und Rücktransport zu vergüten.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, mit gehöriger Ermächtigung hierzu versehen, die gegenwärtige Erklärung in dreifacher Ausfertigung unterzeichnet.

Dieselbe wird einen Monat nach dem Tage der Unterzeichnung in Kraft gesetzt werden und einen Monat nach erfolgter Aufkündigung seitens eines der erklärenden Theile wieder außer Wirksamkeit treten.

Berlin, den 25. Juli 1873.

Balan. Launay. Hammer.

Formular A.

Deutsches Reich.

Staat . . . . . .

Kreis . . . Stadt . . . Behörde . . .

Transportbefehl.

Signalement:	
Alter Größe Statur Gesichtsform Gesichtsfarbe Haare Stirn Augenbrauen Augen Nase Mund Wangen Zähne Kinn Bart	Der . . . . aus . . . . welcher von dem Königlich italienischen . . . . . zu . . . . . . wegen des Verbrechens oder Vergehens d . . . . verurtheilt oder angeklagt ist, soll an die gedachte Behörde abgeliefert werden. Derselbe ist der schweizerischen Polizei in . . . . zu übergeben und von dieser der Königlich italienischen . . . . . in . . . . abzuliefern. Zu diesem Behufe werden alle betheiligte Behörden um die nothwendigen Vorkehrungen zur Weiterbeförderung dieses Individuums ersucht.
Besondere Kennzeichen:	
Kleidung:	Abgang von . . . . den . . ten . . . . . . 187 .
Haut rein und von Ungeziefer frei	
Transporteur:	Unterschrift . . . .
Effekten des Arrestanten:	
Besondere Bemerkungen: z. B. spezielle Vorsichtsmaßregeln beim Transport.	

Formulaire A.

Empire Allemand.

Etat . . . .

Cercle . . . Ville . . . Autorité . . .

Ordre de transport.

Signalement:	
Age Taille Corpulence Visage Teint Cheveux Front Sourcils Yeux Nez Bouche Joues Dents Menton Barbe	Le nommé . . . . de . . . . qui est condamné ou accusé par le . . . . du Royaume d'Italie de . . . . pour (crime ou délit) de. . . . sera livré à la dite autorité. Les autorités respectifs sont priées de prendre les mesures nécessaires pour le transport de cet individu, qui devra être remis à la Police Suisse de . . . . et livré par celle-ci à la . . . . . Italienne de . . . . Départ. de . . . le . . . . 187 . Signature: . . . .
Signes particuliers:	
Vêtements:	
Exempt de maladies cutanées et de vermine	
Conduit par l'agent:	
Effets de l'individu extradé:	
Observations particulières: par exemple: précautions spéciales pour le transport.	

Formulario A.

Regno d'Italia.

Provincia di.

Connotati del detenuto.

Età anni
Statura, metro
Corporatura
Colorito
Capelli
Barba
Fronte
Occhi
Naso
Bocca
Segni

Abiti del detenuto

libero di malattie cutanee o di insetti nocevoli

condotto per il agente

Oggetto del detenuto

Note

per esempio: misure speziali di precauzione peril trasporto.

. . . .
. . . .
. . . .

Ordine di trasporto.

. . . .
figlio di . . . .
nato a . . . .
detenuto nelle carceri
deve essere consegnato al . . .
. . . .
essendone stata accordata la estradizione al governo Imperiale Germanico — perchè . . . . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
egli dovrà essere tradotto a . .
e ivi consegnato alla polizia Svizzera affinchè a sua volta lo consegni allà
. . . .

Le autorità a cui spetta sono pregate di provvedere alla traduzione e consegna come sopra richieste .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .

(Sigillo)

Formulaire A.

Royaume d'Italie.

Province de

Signalement du détenu

age, années
Stature, mètres
Taille
Teint
Cheveux
Barbe
Front
Yeux
Bouche
Marques particulières

Vêtements du détenu

Exempt de maladies cutanées et de vermine

Conduit par l'agent . . . . . .

Objets appartenants au détenu

Annotations

par exemple: précautions spéciales pour le transport

. . . .
. . . .
. . . .

Ordre de transport.

. . . .
fils . . . .
né à . . . .
détenu dans les prisons . . . .
doit être consigné au . . . . .
. . . .
l'extradition en ayant été accordée au gouvernement Impérial Germanique . . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
il devra être traduit à . . . .
et là consigné à la police Suisse afin qu'elle le remette à son tour à la . . . .

Les autorités à qui cela appartient sont priées de pourvoir à la traduction et à la remise requises comme ci-dessus . . . . . .
. . . .
. . . .

(Sceau:)

Formulario B.

Conto delle spese
incontrate dalle autorità Svizzere per la traduzione
di . . . .

Oggetto delle spese	Epoca delle spese	Somma delle spese	Quietanza

Formulaire B.

Compte des dépenses
fait par les autorités Suisses pour la traduction
de . . . .

Objets des frais et débours	Epoque du déboursement	Montant des frais et débours	Quittance.

Formular B.

Liquidation
der durch den Transport des . . . . aus . . . . . .
den schweizerischen Behörden erwachsenen Kosten und Auslagen.

Gegenstand der Kosten und Auslagen	Zeit der Bestreitung	Kostenbeträge	Empfangsbestätigung.

Formulaire B.

Liquidation
des frais et débours occasionés aux autorités Suisses par
le transport du nommé . . . . de . . .

Objets des frais et débours	Epoque du déboursement	Montant des frais et débours	Quittance.

2. Münz-Wesen.

Bis zum 16. August d. Js. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 713,420,960 Mark und in Zehnmarkstücken 126,690,480 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 17. bis 23. August d. Js. sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 6,011,180 Mark, in Hannover 1,842,000 Mark, in München 1,866,620 Mark, in Stuttgart 1,213,420 Mark, in Karlsruhe 475,980 Mark und in Darmstadt 375,000 Mark.

Die Gesammt-Ausprägung stellt sich demnach bis zum 23. August d. Js. auf 851,895,640 Mark, wovon 725,205,160 Mark in Zwanzigmarkstücken und 126,690,480 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern im Deutschen Reiche, sowie der Einnahmen der Reichs-Post- und der Reichs-Telegraphen-Verwaltung für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Juli 1873.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats. Thlr.	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung. Thlr.	Bleiben Thlr.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahres. (Spalte 4.) Thlr.	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. + mehr. — weniger. Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Eingangs- und Ausgangszoll	27,174,383	13,894	27,160,489	23,134,801	+4,025,688
Rübenzuckersteuer	6,664,116	889,343	5,774,773	3,321,018	+2,453,755
Salzsteuer	5,580,460	1,059	5,579,401	5,489,371	+ 90,030
Tabackssteuer	206,252	30,504	175,748	209,830	— 34,082
Branntweinsteuer	9,427,891	2,008,182	7,419,709	6,844,950	+ 574,759
Uebergangsabgaben von Branntwein	15,598	—	15,598	7,156	+ 8,442
Brausteuer	3,286,982	10,706	3,276,276	2,786,166	+ 490,110
Uebergangsabgaben von Bier	161,598	—	161,598	121,723	+ 39,875
Wechselstempelsteuer	1,516,424	—	1,516,424	1,287,411	+ 229,013
Post- und Zeitungsverwaltung	—	—	17,419,002	16,736,858	+ 682,144
Telegraphenverwaltung	—	—	2,202,191	1,943,928	+ 258,263

Dem Unter-Steueramte zu Pyrmont ist die Befugniß beigelegt worden, über die für die Fabrik des Schirmfabrikanten Schaper zu Pyrmont aus dem Auslande eingegangenen seidenen, wollenen, halbwollenen und baumwollenen Stoffe, welche innerhalb Jahresfrist nicht verarbeitet sind und deshalb zur Wiederausfuhr gelangen, Begleitscheine I. auszufertigen.

Die der Königlich württembergischen Rübenzuckersteuer-Kontroleurstelle in Züttlingen bisher übertragene Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen ist in Folge Aufhebung dieser Stelle erloschen.

---

4. Post-Wesen.

Korrespondenzverkehr mit den britischen Landschaften Arakan, Pegu und Tenasserim in Hinter-Indien via Triest.

Nach einer Mittheilung der K. K. österreichischen Postverwaltung unterliegen die Korrespondenzen nach den an der nördlichen Hälfte der Westküste von Hinter-Indien gelegenen britischen Landschaften Arakan, Pegu und Tenasserim — Hauptorte Akyab, Bassein, Malmain und Rangun, — sofern dieselben auf Verlangen der Absender auf dem Wege über Triest befördert werden sollen, fortan denselben Portosätzen und Versendungsbedingungen, wie die Korrespondenzen nach den englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien via Triest.

Die gewöhnlichen Briefe können demnach künftig unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden.

Das Porto beträgt:

für frankirte Briefe nach Arakan ꝛc. 9 Groschen bez. 31 Kreuzer für je 15 Grammen,
für unfrankirte Briefe aus Arakan ꝛc. 10 Groschen bez. 35 Kreuzer für je 15 Grammen,
für rekommandirte Briefe nach Arakan ꝛc. 9 Groschen bez. 31 Kreuzer für je 15 Grammen nebst einer festen Rekommandationsgebühr von 5½ Groschen bz. 19 Kreuzern,
für Drucksachen und Waarenproben nach Arakan ꝛc. 2 Groschen bez. 7 Kreuzer für je 50 Grammen.

Berlin, den 25. August 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Erweiterung des Fahrpostverkehrs mit England.

Vom 1. September ab können zur Beförderung nach Großbritannien und Irland auf dem Wege über Ostende außer den bisher zulässigen Päckereisendungen ohne und mit Werthangabe auch solche Packete zur Beförderung angenommen werden, deren Inhalt aus:

Gold oder Silber (in Barren, gemünzt oder verarbeitet), Plattgold und Silber, Quecksilber, Platina, Werthpapieren, Bijouterien oder Edelsteinen

besteht. Der deklarirte Werth der einzelnen Sendung darf 100,000 Franken oder 26,666⅔ Thaler nicht übersteigen.

Ueber die zur Anwendung kommenden Taxen geben die Postanstalten auf Verlangen die erforderliche Auskunft.

Berlin, den 26. August 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

5. Marine und Schiffahrt.

Laut Bekanntmachung des Königlich dänischen Justiz-Ministeriums vom 23. v. M. kommen dem Gesetze vom 1. Mai 1868 gemäß die Maßregeln zur Verhütung des Einschleppens der asiatischen Cholera auf dem Seewege bei allen Schiffen bis auf Weiteres zur Anwendung, welche von Memel, Triest, Venedig und Genua eingehen.

Die Regierung von Tunis hat wegen des Herrschens der Cholera für die von Genua, Venedig und Triest einlaufenden Schiffe eine Quarantäne von 21 Tagen, sowie eine Beobachtung von 10 Tagen für alle diejenigen Schiffe angeordnet, welche aus solchen Häfen kommen, in denen zwar die Cholera nicht herrscht, für welche aber gesundheitspolizeiliche Maßregeln gegen die Provenienzen aus infizirten Ländern nicht bestehen.

Durch eine Anordnung der ottomanischen Sanitäts-Verwaltung ist den Führern der nach türkischen Häfen bestimmten Schiffe die Verpflichtung auferlegt worden, die Gesundheitspässe ihrer Schiffe mit dem Visa des an dem Abgangshafen residirenden türkischen Konsuls versehen zu lassen.

Die Bestellung des Hauptzollamts in Rügenwalde, Regierungs-Bezirk Köslin, zur Schiffsvermessungs-Behörde (Centralblatt Seite 36) ist aufgehoben.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang. | **Berlin,** Freitag, den 12. September 1873. | № 36.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über das Auftreten der Cholera.

X.

1. Deutschland.

Preußen.

Provinz, Regierungs-Bezirk.	Tag des Ausbruchs.	Im Ganzen sind: bis zum:	erkrankt	gestorben	Davon sind: in der Zeit: vom	bis	erkrankt	gestorben
1. Provinz Preußen:								
Reg.-Bez. Königsberg . . .	22. Juni	Neuere amtliche Mittheilungen liegen nicht vor. (vergl. Nr. 34, Seite 265.)						
„ Gumbinnen . . .	2. Juli	25. August	84	45	31. Juli	25. Aug.	71	35
„ Danzig	2. Juni	15. August	842	489	8. Aug.	15. Aug.	269	166
„ Marienwerder . .	22. Mai	24. August	3640	1890	8 Aug.	24. Aug.	2100	1036

Provinz, Regierungs-Bezirk.	Tag des Ausbruchs.	Im Ganzen sind: bis zum:	erkrankt	gestorben	Davon sind: in der Zeit: vom	bis	erkrankt	gestorben
2. Provinz Brandenburg:								
Stadt Berlin	21. Juli	9. Septbr.	498	326	8. Sept.	9. Sept.	35	29
Reg.-Bez. Potsdam (excl. Berlin)	16. Juli	Mitte August.	556	337	1 Aug.	Mitte Aug.	501	296
„ Frankfurt . . .	9. Juli	17. August	95	52	3. Aug.	17. Aug.	54	28
3. Provinz Pommern:								
Reg.-Bez. Stettin	3. August	Neuere amtliche Mittheilungen liegen nicht vor.						
4. Provinz Posen								
Reg.-Bez. Posen. . . .	27. Juli	23. August	447	221	9. Aug.	23. Aug.	337	170
„ Bromberg . .	26. Mai	7. August	962	553	31. Juli	7. Aug.	403	202
5. Provinz Schlesien:								
Reg.-Bez. Breslau	28. Juni	26. August	363	192	12. Aug.	26. Aug.	216	114
„ Liegnitz	4. August	28. August	3	—	—	—	—	—
„ Oppeln	11. Juni	16. August	363	172	20. Juli	16. Aug.	181	69
6. Provinz Sachsen:								
Reg.-Bez. Magdeburg . . .	16. Juli	Neuere amtliche Mittheilungen liegen nicht vor.						
„ Merseburg . . .	5. August	20. August	6	2	—	—	—	—
„ Erfurt	2. August	26. August	19	9	—	—	—	—
7. Provinz Hannover:								
Landdrostei Lüneburg . . .	17. Juli	31. August	279	169	12. Aug.	31. Aug.	194	112
„ Stade	25. Juli	22. August	54	42	—	—	—	—

Die Gesammtzahlen der vorstehend nachgewiesenen Erkrankungs- und Todesfälle — unter Hinzurechnung der früher mitgetheilten Zahlen für die Provinz Pommern und die Regierungs-Bezirke Königsberg und Magdeburg — betragen: 9345 und 4954.

Braunschweig: In der Zeit vom 19. bis 26. August sind in **Calvörde** erkrankt: 15, gestorben: 8; in **Helmstedt** erkrankt: 2.

Anhalt: In der Zeit vom 24. August bis 31. August bezw. 4. September sind in den Kreisen **Cöthen, Dessau, Bernburg** und **Ballenstedt** erkrankt: 12, gestorben: 9.

Lübeck: In der Zeit vom 28. August bis 2. September sind in der Stadt **Lübeck** erkrankt: 11, gestorben: 8.

Hamburg: In der Zeit vom 14. Juni bis 23. August sind erkrankt: 660, gestorben: 507; dazu bis zum 30. August weitere Erkrankungen: 342.

2. Rußland.

Im **Königreich Polen** sind vom Beginne der Epidemie bis Mitte August an der Cholera erkrankt: 6101, gestorben: 2414; darunter in der Stadt **Warschau** erkrankt: 1916, gestorben: 695.

Mittheilungen
über den Stand der Rinderpest.

XV.

Deutschland.

Nach den vorliegenden Mittheilungen der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln, Provinz Schlesien, ist die Rinderpest bis zum 7. d. Mts. konstatirt im Kreise Beuthen: in 12 Gehöften der Ortschaft Roßberg und in 9 Gehöften der Stadt Beuthen mit Dombrowa, sowie in dem benachbarten Kreise Kattowitz: in 2 Gehöften der Ortschaft Maczeikowitz.

Für sämmtliche infizirte Ortschaften sind die nöthigen Sperrmaßregeln unter Heranziehung militärischer Kräfte zur strengen Durchführung gelangt, die Viehbestände der verseuchten Gehöfte sind getödtet und verscharrt, und es hat nach Maßgabe der Bestimmungen der Instruktion vom 9. Juni d. Js. (Reichs-Gesetzblatt Seite 147) eine vollständige Desinfizirung stattgefunden.

Die Art der Einschleppung der Seuche hat noch nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden können; die Verbreitung über die einzelnen Ortschaften und Gehöfte ist auf die Benutzung eines Zuchtstieres zu Roßberg zurückzuführen, welcher das zuerst infizirte Stück gewesen zu sein scheint.

Uebereinkommen

zwischen dem Deutschen Reiche und Italien wegen wechselseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger 2c.

Vom 8. August 1873.

Zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Italien ist über die Behandlung der in dem einen Lande hülfsbedürftig werdenden Angehörigen des andern Landes, über die Uebernahme von Auszuweisenden und über die Beseitigung des Paßzwanges im gegenseitigen Verkehr Nachstehendes vereinbart worden.

L'Impero Tedesco e il Regno d'Italia hanno convenuto di quanto segue, intorno al trattamento sul territorio di uno dei due Paesi dei sudditi indigenti dell' altro Paese, intorno all' ammessione dei sudditi dell' uno Stato espulsi dall' altro, e intorno all' abolizione reciproca del' obbligo dei passaporti.

Artikel I.

Jeder der beiden vertragenden Theile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß innerhalb seines Gebietes denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen des andern Theils, welche wegen körperlicher oder geistiger Krankheit der Verpflegung und ärztlichen Behandlung bedürfen, diese nach denselben Grundsätzen, wie den hülfsbedürftigen Inländern so lange zu Theil werde, bis ihre Rückkehr in die Heimath ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann, sowie daß denselben zur demnächstigen Rückkehr in die Heimath die zur Erreichung der Grenze des Heimathlandes erforderlichen Mittel gewährt werden.

Articolo 1°.

Ciascuna delle Parti contraenti si obbliga a proovedere affinchè nell' interno del suo territorio venga somministrata ai sudditi indigenti dell' altra Parte, i quali abbisognano di assistenza e cura medica per causa di malattia fisica o mentale, la medesima cura che sarebbe impartita ai proprii sudditi, fintanto che il loro ritorno in patria possa aver luogo senza pregiudicare la salute loro o quella degli altri, come pure a somministrare loro i mezzi necessarii sino al confine pel loro rimpatrio.

Artikel II.

Ein Ersatz der durch die Gewährung von Transport- und Reisemitteln, die Verpflegung, ärztliche Behandlung oder Beerdigung der Deutschen in Italien und der

Articolo 2do.

Non potrà essere chiesto il rimborso delle spese cagionate dalla concessione di mezzi di trasporto, di spese di viaggio, assistenza, cura medica o sepoltura

Italiener in Deutschland entstehenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Landes, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

Artikel III.

Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige selbst oder andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche an letztere vorbehalten.

Die vertragenden Theile sichern sich auch wechselseitig zu, auf einen von dem anderen Theile im diplomatischen Wege gestellten Antrag durch ihre Behörden die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, solche nach den üblichen Ansätzen erstattet werden.

Artikel IV.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich ferner auf Verlangen des anderen Theiles seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht etwa dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind.

Artikel V.

Individuen, welche aus dem Gebiete des einen Landes in das des andern ausgewiesen worden sind, und von denen demnächst durch die Behörden dieses Letzteren festgestellt wird, daß sie demselben nicht angehören, beziehungsweise nicht angehört haben, müssen auf Antrag desselben von dem ausweisenden Theile an dessen Grenze wieder übernommen werden.

Artikel VI.

Von den Angehörigen des einen Theils soll weder beim Eintritt noch beim Austritt über die Grenze des Gebietes des anderen Theils, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

Sie bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

Artikel VII.

Wenn die Sicherheit eines der vertragenden Theile oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, so kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk durch Anordnung eines jeden der beiden vertragenden Theile vorübergehend eingeführt werden.

di tedeschi in Italia o d'italiani in Germania, nè dalle casse dello Stato o Commune, nè da qualsiasi altra cassa pubblica di quel paese cui appartiene l'indigente.

Articolo 3°.

Nel caso che l'ammalato stesso od altri che vi abbiano obblighi privati siano in caso di rimborsare le spese, rimangono riservate tali ragioni verso di essi.

Le parti contraenti si obbligano pure reciprocamente ad accordare, col mezzo delle proprie Autorità, l'appoggio compatibile colle leggi del Paese ad una domanda fatta dall' altra Parte nelle vie diplomatiche, allo scopo che coloro i quali sostennero le spese suaccenate ne vengano rimborsati secondo le disposizioni di uso.

Articolo 4°.

Ciascuna delle Parti contraenti si obbliga inoltre di viam mettere i proprii sudditi dietro domanda dell' altra Parte, anche nel caso che i medesimi abbiano persa la cittadinanza secondo le leggi vigenti nel rispettivo Paese, purchè non siano divenuti sudditi del altro Stato, secondo la legislazione in esso vigente.

Articolo 5°.

Gl'individui i quali dal territorio di uno Stato vennero espulsi nell' altro, e dei quali risulti in seguito col mezzo delle Autorità locali che non appartengono nè appartennero a quest' ultimo, dovranno dietro domanda essere riammessi al confine dalla Parte che li consegna.

Articolo 6°.

Dai sudditi dell' una Parte non si richiederà passaporto nè all' entrata nè all' uscita dai confini dell territorio dell' altra Parte, nè durante il loro soggiorno o viaggi nell' interno del territorio.

Rimangono però obbligati, dietro richiesta delle Autorità, di dare contezza della loro persona in modo soddisfacente.

Articolo 7°.

Qualora sembri minacciata la sicurezza o l'ordine pubblico presso una delle Parti contraenti, in seguito a guerra, disordini interni od altri avvenimenti, potrà essere introdotto, in via proovisoria, l'obligo dei passaporti, in generale o per una data località, mediante una ordinanza emanata dalle rispettive Parti, contraenti.

Artikel VIII.

Die vorstehend getroffenen Bestimmungen bleiben in Kraft bis zum Ablauf eines Jahres nach der von einem der beiden vertragenden Theile erfolgten Kündigung.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigt, die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Berlin, den 8. August 1873.

von Philipsborn.

Articolo 8°.

Le disposizioni di cui sopra rimangono in vigore per la durata di un anno dopo la denuncia fattane da una delle Parti contraenti.

In fede di che i Sottoscritti, debitamente a ciò autorizzati, hanno firmato la presente dichiarazione in doppio originale.

Berlino, 8 Agosto 1873.

Launay.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuches ist

1. die geschiedene Thekla Ciaputta, geb. Mucha, 31 Jahre alt, gebürtig aus Chrzanow in Galizien, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen einfachen Diebstahls im Rückfalle, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Breslau vom 15. August 1873 und

auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches sind

2. der Cigarrenmacher Franz Dworszak, 20 Jahre alt, gebürtig aus Preßburg, ortsangehörig in Reichenau, Kreis Königgrätz in Böhmen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Oppeln vom 18. August 1873;
3. der Seidenweber Theodor Pickowsky, 39 Jahre alt, gebürtig aus Blerick in den Niederlanden, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen wiederholten Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Düsseldorf vom 26. Juni 1873;
4. die Arbeiterin Fanny Ribon, geb. Theis, 30 Jahre alt, gebürtig aus Broil (Departement der Marne in Frankreich), wohnhaft in Vitry-le-Français, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 30. August 1873

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Gewerbe-Wesen.

Die Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich preußischen Staats-Anzeigers hat nach dem betreffenden amtlichen Verzeichniß eine Zusammenstellung derjenigen Auszeichnungen veranstaltet, welche den deutschen Ausstellern von der internationalen Jury der Wiener Ausstellung zuerkannt worden sind.

Diese Zusammenstellung, 6 Bogen umfassend, kann zum Preise von 16 Sgr. im Wege des Buchhandels, sowie durch die Expedition des Reichs-Anzeigers — Berlin, Wilhelmstraße 32 — bezogen werden.

3. Münz-Wesen.

Bis zum 23. August d. Js. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 725,205,160 Mark und in Zehnmarkstücken 126,690,480 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 24. bis 30. August d. Js. sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 6,011,640 Mark, in Hannover 1,938,220 Mark, in Frankfurt a. M. 8,073,320 Mark, in München 2,210,720 Mark, in Dresden 1,695,080 Mark, in Stuttgart 1,089,540 Mark, in Karlsruhe 550,340 Mark und in Darmstadt 250,000 Mark.

Die Gesammt-Ausprägung stellt sich demnach bis zum 30. August d. Js. auf 873,714,500 Mark, wovon 747,024,020 Mark in Zwanzigmarkstücken und 126,690,480 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Großherzoglich badischen Steuer-Einnehmerei Kippenheim, im Hauptamts-Bezirk Lahr, ist die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für Bier, Wein, Branntwein und Weingeist ertheilt worden.

5. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Konsul Max Militzer zu Nagasaki in Japan ist gestorben.

---

6. Marine und Schiffahrt.

Wegen des Auftretens der Cholera in verschiedenen deutschen Plätzen ist seitens der französischen Sanitätsbehörden die Zulassung deutscher Auswanderer an Bord der von Hamburg kommenden, in Hâvre oder in Cherbourg anlegenden Schiffe daselbst zeitweise untersagt, und sind die Spezialkommissäre an der Grenze angewiesen worden, deutsche Auswanderer, welche sich in französischen Häfen einzuschiffen beabsichtigen, zum Aufschub ihrer Reise durch Frankreich zu veranlassen.

Die spanische Regierung hat bestimmt, daß diejenigen Schiffe, welche Triest seit dem 12. Juli und die türkischen Häfen der Donau nach dem 27. Juli cr. verlassen haben, Quarantaine halten müssen, dagegen die Schiffe, die nach dem 9. Juli cr. von Fernambuco ausgesegelt sind, frei in den spanischen Häfen zugelassen werden sollen, sowie ferner, daß Schiffe, welche Hamburg nach dem 8. Juli cr. und den brasilianischen Hafen Pará nach dem 14. Juli cr. verlassen haben, bei ihrer Ankunft in Spanien Quarantaine zu leisten haben.

Die Königlich niederländische Regierung hat Quarantaine-Maßregeln für alle von Memel eingehenden Schiffe angeordnet.

Die Königlich dänische Regierung hat die Maßregeln zur Verhütung des Einschleppens der Cholera auch auf die aus Lübeck eingehenden Schiffe ausgedehnt (vergl. Nr. 35, Seite 278).

Laut Bekanntmachung des Königlich norwegischen Regierungs-Departements des Innern sind fernerweit (vergl. Nr. 34, Seite 268) als von der Cholera befallen anzusehen: Pillau, Memel, Genua.

Die Lokal-Regierung auf Malta hat angeordnet, daß alle von Triest, den österreichischen Häfen im adriatischen Meere, sowie von Genua und Hamburg kommenden Schiffe, eine Quarantaine von 21 vollen Tagen zu halten haben.

Ankünfte aus den übrigen Häfen Italiens, Sizilien ausgenommen, unterliegen bis auf Weiteres einer Observations-Quarantaine von 5 vollen Tagen.

Die diesjährigen Seesteuermanns-Prüfungen für große Fahrt werden in Rostock am 18. d. Mts. beginnen.

---

7. Personal-Veränderungen ꝛc.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. September cr.

dem Intendanten der Marine-Station der Nordsee, Marine-Intendantur-Rath Schmidtke,

unter Bewilligung der nachgesuchten Entlassung aus dem Reichsdienste mit Pension, den Charakter als Wirklicher Admiralitäts-Rath

zu verleihen geruht.

Dem Hydrographen in der Admiralität, Dr. Georg Neumayer, ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Seine Majestät der Kaiser haben

die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Hoppe-Seyler

zum Rektor der Universität Straßburg i. E. für das Jahr vom 1. Oktober 1873 bis dahin 1874

zu bestätigen geruht.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 19. September 1873. № 37.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über den Stand der Cholera.

XI.

1. Deutschland.

Preußen: In der Stadt Berlin sind bis zum 16. d. Mts. Mittags 666 Erkrankungsfälle zur Anzeige gelangt, darunter 445 mit tödtlichem Verlauf. Vom 13. bis zum 16. d. Mts. betrug der Zugang an Erkrankungen 82, an Todesfällen 32.

Bayern: Nach der letzten Mittheilung vom 13. d. Mts. waren ferner in München vom 29. August bis 11. September 327 Personen erkrankt, 155 gestorben. Im Regierungs-Bezirke Oberbayern (mit Ausschluß der Stadt München) waren vom 27. August bis 9. September 275 Erkrankungen, 122 Todesfälle vorgekommen; im Regierungs-Bezirke Niederbayern vom 29. August bis 10. September 65 Erkrankungen, 27 Todesfälle; in der gleichen Zeit im Regierungs-Bezirke Unterfranken und Aschaffenburg 44 Erkrankungs- und 14 Todesfälle, in den Regierungs-Bezirken Oberpfalz und Regensburg und Mittelfranken 5 Erkrankungs- und ebensoviel Todesfälle; im Bezirksamt Neuburg 16 Erkrankungs-, 4 Todesfälle; in der Stadt Speyer vom 29. August bis 9. September 16 Erkrankungen und 8 Todesfälle; in Augsburg bis zum 1. September 9 Erkrankungen, 6 Todesfälle.

Königreich Sachsen: Vom 25. bis 31. August sind in der Stadt Dresden, sowie in den Gerichtsamts-Bezirken Dresden, Döhlen, Riesa und Schandau 20 Personen erkrankt und 10 Personen gestorben. — Die Gesammtzahl der Erkrankungen im Königreich Sachsen bis zum 31. August betrug 662, der Todesfälle 300.

Württemberg: In der Stadt Heilbronn sind vom 26. August bis 9. September 115 Personen erkrankt und hiervon 41 gestorben, 61 genesen, 13 in Behandlung verblieben.

Braunschweig: In Calvörde und Hasselfelde sind vom 27. August bis 2. September 17 Erkrankungs- und 8 Todesfälle vorgekommen.

Anhalt: Im Kreise Ballenstedt war die Cholera am 6. d. Mts. erloschen.

Lübeck: Die nur in unbedeutendem Grade aufgetretene Epidemie scheint bereits erloschen, da in der Zeit vom 6. bis 9. d. Mts. neue Fälle nicht vorgekommen sind.

Hamburg: Vom 24. bis 30. August sind erkrankt: 342, gestorben: 205. Vom 31. August bis 6. September sind erkrankt: 223.

2. Rumänien.

In Bukarest und in 17 rumänischen Distrikten ist die Cholera ausgebrochen, hatte indeß am 7. d. Mts. noch nirgend einen besonders gefährlichen Charakter angenommen.

Mittheilungen
über den Stand der Rinderpest.

XVI.

Deutschland.

Nach den bis zum 16. d. Mts. reichenden Berichten war die Rinderpest im Königlich preußischen Regierungs-Bezirke Oppeln, Provinz Schlesien, auf die Ortschaften Beuthen mit Dombrowa, Roßberg und Maczeykowitz beschränkt geblieben. Es waren bis dahin im Ganzen 52 Gehöfte infizirt, 85 Stück Vieh erkrankt, 15 Stück gefallen und 232 Stück auf Anordnung der Behörde getödtet.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches sind

1. der Arbeiter Frederik Ferdinand Sievertsen, geboren den 30. Mai 1828 zu Kopenhagen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig vom 3. September 1873,
2. der Nicolas Henry, 23 Jahre alt, gebürtig aus Orange, Departement Vaucluse in Frankreich, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 16. August 1873 und
3. der Schlosser Amédée Chevillon, geboren den 22. Januar 1848 zu Plénot bei Pont-à-Mousson, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 9. September 1873

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Gewerbe-Wesen.

Nach einer zwischen Deutschland und Italien getroffenen Vereinbarung sind deutsche Aktien-Gesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, wenn sie nach den am Orte ihres Domizils

geltenden Gesetzen errichtet und als zu Recht bestehend zugelassen sind, befugt, innerhalb des Königreichs Italien die ihnen zustehenden Rechte, insbesondere das Recht des Auftretens vor Gericht, auszuüben. Hierbei haben sie sich jedoch den italienischen Gesetzen zu unterwerfen; auch werden sie zum Geschäfts- oder Gewerbebetriebe in Italien nur dann zugelassen, wenn sie die Bedingungen erfüllt haben, welche durch die dortigen Gesetze und sonstigen Bestimmungen vorgeschrieben sind.

Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung beginnt am 1. Oktober d. Js.

---

3. Münz-Wesen.

Bis zum 30. August d. Js. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 747,024,020 Mark und in Zehnmarkstücken 126,690,480 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 31. August bis 6. September d. Js. sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 6,159,320 Mark, in Hannover 2,213,660 Mark, in Frankfurt a. M. 3,557,360 Mark, in München 2,226,240 Mark, in Dresden 1,496,040 Mark, in Stuttgart 1,004,400 Mark, in Karlsruhe 475,500 Mark und in Darmstadt 436,240 Mark.

Die Gesammt-Ausprägung stellt sich daher bis zum 6. September d. Js. auf 891,283,260 Mark, wovon 764,592,780 Mark in Zwanzigmarkstücken und 126,690,480 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

---

4. Post-Wesen.

Packetsignaturen betreffend.

Zur Signirung der Packete werden von einzelnen Absendern jetzt häufig Titelschilder in Anwendung gebracht, auf welchen die Firma des Absenders mit so großen Buchstaben vorgedruckt ist, daß die handschriftlich hinzugefügte Adresse des Empfängers dagegen fast verschwindet. So erwünscht es zwar ist, wenn auch der Absender auf der Signatur des Packets seinen Namen und Wohnort angiebt, so dürfen diese Angaben doch nicht die Uebersichtlichkeit der Adressen beeinträchtigen, da es sonst leicht vorkommen kann, daß während der Beförderung des Packets Verwechselungen entstehen.

Im eigenen Interesse des Publikums wird daher ersucht, die Bezeichnung des Absenders auf den Packeten mehr in den Hintergrund treten zu lassen und dagegen die Angabe des Namens und Wohnorts des Empfängers, auf welche es bei der Beförderung hauptsächlich ankommt, mehr hervorzuheben.

Berlin, den 5. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Versendung von Werthgegenständen in Briefen nach Konstantinopel.

In neuerer Zeit sind vielfach Bijouterien und sonstige Werthsachen in gewöhnlichen und rekommandirten Briefen nach Konstantinopel zur Absendung gelangt. Da dergleichen Gegenstände dem türkischen Eingangszoll unterliegen, so ist ein Verpacken derselben in Briefe unzulässig.

Berlin, den 28. August 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Postdampfschiff-Verbindungen mit Dänemark und Schweden.

Die zur Postbeförderung dienenden Dampfschiff-Verbindungen mit Dänemark und Schweden gestalten sich bis auf Weiteres wie folgt:

Linie Kiel-Korsoer.

Ueberfahrt in 6 bis 7 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Kiel: um 12 Uhr 35 Minuten Nachts nach Ankunft des Schnellzuges aus Altona (Harburg, Hannover, Köln 2c.) bez. aus Hamburg und Berlin.

Ankunft in Korsoer: Morgens gegen 7 Uhr, zum Anschluß an den ersten Zug nach Kopenhagen, Ankunft daselbst um 10 Uhr 40 Minuten Vormittags.

Abgang aus Korsoer: um 10 Uhr 5 Minuten Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen.

Ankunft in Kiel: Morgens gegen 5 Uhr zum Anschluß an den um 6 Uhr früh abgehenden Schnellzug nach Altona (Harburg, Hannover, Köln 2c.) bez. nach Hamburg und Berlin.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14 bis 15 Stunden.

Die Fahrten finden bis ult. September täglich statt.

Abgang aus Lübeck: 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des ersten Zuges aus Berlin.

Ankunft in Kopenhagen: Morgens.

Ankunft in Malmoe: Mittags, zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags nach Stockholm abgehenden Eisenbahnzug.

Abgang aus Malmoe: Vormittags.

Abgang aus Kopenhagen: Nachmittags.

Ankunft in Lübeck: Morgens, zum Anschluß an den ersten Zug nach Berlin.

Linie Stralsund-Malmoe.

Dauer der Ueberfahrt 8 Stunden.

Die Fahrten finden vom 15. September bis zu dem am 15. Oktober eintretenden Schlusse der diesjährigen Fahrperiode zweimal wöchentlich statt, und zwar aus Stralsund am Montag und Donnerstag, aus Malmoe am Dienstag und Freitag.

Abgang aus Stralsund: mit Tagesanbruch.

Ankunft in Malmoe: an den betreffenden Tagen Mittags, zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags nach Stockholm abgehenden Eisenbahnzug.

Abgang aus Malmoe: mit Tagesanbruch.

Ankunft in Stralsund: an denselben Tagen Mittags, zum Anschluß an den zweiten Zug nach Berlin.

Linie Stettin-Kopenhagen.

Dauer der Ueberfahrt 17 Stunden.

Die Fahrten finden fortan einmal wöchentlich statt, und zwar aus Stettin jeden Sonnabend, aus Kopenhagen jeden Mittwoch.

Abgang aus Stettin: Mittags 1 Uhr.
Ankunft in Kopenhagen: am nächsten Morgen 6 Uhr.
Abgang aus Kopenhagen: Nachmittags 3 Uhr.
Ankunft in Stettin: am nächsten Morgen 8 Uhr.

Wie sich die Fahrten auf den Linien Lübeck-Kopenhagen-Malmoe nach Ablauf der vorstehend angegebenen Zeitfristen gestalten, wird s. Z. bekannt gemacht werden.

Berlin, den 5. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

---

5. Konsulat-Wesen.

Namens des Deutschen Reichs ist dem Baron Isidor de Stein-d'Altenstein das Exequatur als Königlich belgischer Konsul in Köln ertheilt worden.

---

6. Marine und Schiffahrt.

In Havre (Frankreich) ist eine dreitägige Quarantaine für alle Schiffe ohne Rücksicht auf Gesundheitspaß, und ferner gänzliche Ausschließung eigentlicher Auswandererschiffe mit mehr als 40 Auswanderern angeordnet.

Zufolge fernerweiter Anordnung der Königlich griechischen Regierung (vergl. Nr. 34, Seite 268) werden alle Provenienzen von Genua, Danzig und Königsberg bei ihrer Ankunft in Häfen Griechenlands einer Quarantaine von 11 Tagen unterworfen. Die Provenienzen von den Häfen Italiens und von Salonique unterliegen einer mehrtägigen Beobachtungs-Quarantaine.

Nach einer Bekanntmachung des Königlich dänischen Justiz-Ministeriums vom 5. d. Mts. kommen die im Gesetze vom 1. Mai 1868 vorgesehenen Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Cholera auch auf die von Stettin und Pillau eingehenden Schiffe zur Anwendung. (Vergl. Nr. 36 S. 285.)

Laut Bekanntmachung des Königlich norwegischen Regierungs-Departements des Innern ist auch Lübeck als von der Cholera befallen anzusehen. (Vergl. Nr. 36 S. 285.)

Die Regierung von Tunis hat die früher erlassenen Quarantaine-Vorschriften (vergl. Nr. 35 S. 278) theilweise abgeändert. Gegenwärtig unterliegen in Tunis alle Schiffe, welche aus einem von der Cholera heimgesuchten Distrikte kommen, einer fünfzehntägigen Quarantaine, wenn sie keinen Arzt an Bord haben; einer zwölftägigen, wenn sie einen Arzt mit sich führen. — Die Provenienzen aus den Häfen des Mittelländischen Meeres werden einer zehn- resp. fünftägigen Observation unterworfen, wenn in dem Abgangshafen entweder gar keine Vorkehrungen gegen die Einschleppung der Cholera, oder nur solche gegen die Einschleppung zur See ergriffen waren.

---

7. Militär-Wesen.

Ich habe beschlossen, den heutigen denkwürdigen Tag, an welchem vor 3 Jahren die deutschen Truppen einen so großen Sieg erfochten, dadurch zu feiern, daß Ich den Forts von Metz und den neu zu erbauenden Forts von Straßburg Benennungen gebe, welche die Namen von in dieser Zeit hochverdienten Männern in enger Verbindung mit den Erfolgen des Krieges der Nachwelt überliefern. Ich bestimme demzufolge:

1. Die Forts von Metz sollen künftig heißen:

die Befestigung des Mont St. Quentin	—	„Veste Friedrich Karl“,
das Fort Bellecroix	—	„Fort Steinmetz“,
das Fort St. Julien	—	„Fort Manteuffel“,
das Fort Moselle	—	„Fort Voigts-Rhetz“,
das Fort Plappeville	—	„Fort C. Alvensleben“,
das West-Fort St. Quentin	—	„Fort Manstein“,
das Fort St. Privat	—	„Fort Prinz August von Württemberg“,
das Fort Queulen	—	„Fort Goeben“,
das Fort les Bottes	—	„Fort Zastrow“.

2. Die Forts von Straßburg erhalten folgende Benennungen:

Nr. 2	—	„Fort Moltke“,
Nr. 3	—	„Fort Roon“,
Nr. 4	—	„Veste Kronprinz“,
Nr. 5	—	„Fort Großherzog von Baden“,
Nr. 6	—	„Fort Fürst Bismarck“,
Nr. 7	—	„Fort Kronprinz von Sachsen“,
Nr. 8	—	„Fort Tann“,
Nr. 9	—	„Fort Werder“.

3. Für die 4 Forts bei Straßburg, welche noch nicht im Bau begriffen sind, bleiben die Namen:

„Fransecky“	—	für Fort Nr. 1,
„Kirchbach“	—	für Fort Nr. 10,
„Bose“	—	für Fort Nr. 11 und
„Blumenthal“	—	für Fort Nr. 12

vorbehalten. Den betreffenden Fürsten, Feldmarschällen und Generalen habe Ich unmittelbar Kenntniß hiervon gegeben und beauftrage Sie das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 1. September 1873.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang. | **Berlin,** Freitag, den 26. September 1873. | № 38.

Inhalt:

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über den Stand der Cholera.

XII.

Deutschland.

Preußen:

Provinz, Regierungs-Bezirk.	Tag des Ausbruchs.	Im Ganzen sind:			Davon sind:			
		bis zum:	erkrankt	gestorben	in der Zeit: vom	bis	erkrankt	gestorben
1. Provinz Preußen:								
Reg.-Bez. Königsberg:								
a) Stadt Königsberg . . .	6. Juli	7. Septbr.	1517	739				
b) „ Braunsberg . .	21. Juli	7. Septbr.	806	382	9. Aug.	7. Septbr.	4385	2147
c) im übrigen Bezirke . .	20. Juni	7. Septbr.	2954	1378				
Reg.-Bez. Gumbinnen . . .	2. Juli	7. Septbr.	405	206	25. Aug.	7. Sept.	321	161

Provinz, Regierungs-Bezirk.	Tag des Ausbruchs.	Im Ganzen sind: bis zum:	erkrankt	gestorben	Davon sind: in der Zeit: vom	bis	erkrankt	gestorben
Reg.-Bez. Danzig:								
a) Stadt Danzig	25. Juni	15. Septbr.	221	109				
b) „ Elbing	18. Juni	15. Septbr.	289	196	15. Aug.	15. Sept.	1745	863
c) im übrigen Bezirk . . .	2. Juni	15. Septbr.	2077	1047				
Reg.-Bez. Marienwerder . .	Neuere amtliche Mittheilungen liegen nicht vor (vergl. Seite 279).							
2. Provinz Brandenburg:								
Reg.-Bez. Potsdam:								
a) Stadt Berlin	21. Juli	23. Septbr.	788	531	22. Sept.	23. Sept.	15	10
b) „ Potsdam . . .	7. August	7. Septbr.	67	34	23. Aug.	7. Sept.	37	18
c) im übrigen Bezirk . . .	16. Juli	7. Septbr.	394	121	—	—	—	—
Reg.-Bez. Frankfurt . . .	9. Juli	7. Septbr.	303	169	17. Aug.	7. Sept.	208	117
3. Provinz Pommern:								
Reg.-Bez. Stettin:								
a) Stadt Stettin . . .	4. August	7. Septbr.	121	65	8. Aug.	7. Sept.	261	151
b) im übrigen Bezirk . .	3. August	7. Septbr.	147	89				
4. Provinz Posen:								
Reg.-Bez. Posen:								
a) Stadt Posen	27. Juli	7. Septbr.	65	44	23. Aug.	7. Sept.	563	321
b) im übrigen Bezirk . .	27. Juli	7. Septbr.	945	398				
Reg.-Bez. Bromberg:								
a) Stadt Bromberg . . .	18. Juni	22. August	92	59	7. Aug.	22. Aug.	1491	655
b) im übrigen Bezirk . . .	26. Mai	22. August	2361	1149				
5. Provinz Schlesien:								
Reg.-Bez. Breslau:								
a) Stadt Breslau	28. Juni	15. Septbr.	57	38	26. Aug.	15. Sept.	1	—
b) im übrigen Bezirk . .	29. Juni	15. Septbr.	769	369	26. Aug.	15. Sept.	462	215
Reg.-Bez. Liegnitz	4. August	15. Septbr.	111	54	28. Aug.	15. Sept.	108	54
„ Oppeln	11. Juni	7. Septbr.	867	429	16. Aug.	7. Sept.	504	257
6. Provinz Sachsen:								
Reg.-Bez. Magdeburg:								
a) Stadt Magdeburg . . .	15. Juli	4. Septbr.	4707	1890	7. Aug.	4. Sept.	4493	1799
b) im übrigen Bezirk . .	18. Juli	4. Septbr.	2413	1319	7. Aug.	4. Sept.	2311	1257
Reg.-Bez. Merseburg . . .	5. August	7. Septbr.	67	41	20. Aug.	7. Sept.	61	39
„ Erfurt	2. August	15. Septbr.	25	10	26. Aug.	15. Sept.	6	1
7. Provinz Schleswig-Holstein:	17. Juli	7. Septbr.	210	127	—	—	—	—
8. Provinz Hannover:								
Landdrostei Lüneburg . . .	17. Juli	15. Septbr.	348	206	31. Aug.	15. Sept.	69	37
„ Stade	25. Juli	15. Septbr.	163	109	22. Aug.	15. Sept.	109	67

Die Gesammtzahlen betragen — unter Hinzurechnung der früher mitgetheilten Zahlen für den Regierungs-Bezirk Marienwerder — an Erkrankungen: 26,919, an Todesfällen: 13,198.

Königreich Sachsen: Es sind seit Beginn der Epidemie — 19. Mai d. Js. — bis zum 7. September im Ganzen in der Stadt Dresden erkrankt: 149, gestorben: 90 und in den übrigen Theilen des Landes erkrankt: 531, gestorben: 226. Davon sind in der Zeit vom 1. bis 7. September in Dresden erkrankt: 7, gestorben: 5; im Uebrigen erkrankt: 11, gestorben: 11.

Braunschweig: Vom 3. bis 9. September sind in Calvörde 7 Cholera-Erkrankungen und 3 Todesfälle vorgekommen.

Sachsen-Koburg-Gotha: In der Stadt Waltershausen sind seit dem 30. August 3 Cholerafälle vorgekommen, welche sämmtlich tödtlich verliefen.

Anhalt: Vom 1. bis 21. September sind erkrankt: 55, gestorben: 49.

Hamburg: Vom 14. Juni bis 6. September sind erkrankt: 1225, gestorben: 877. Vom 7. bis 13. September sind erkrankt: 79.

Mittheilungen
über den Stand der Rinderpest.
XVII.

1. Deutschland.

Nach den neuesten, bis zum 22. d. Mts. reichenden Berichten hat die im preußischen Regierungs-Bezirke Oppeln, Provinz Schlesien, aufgetretene Rinderpest auch 2 Gehöfte in Bobrek ergriffen. Es sind bisher in den infizirten Ortschaften Beuthen mit Dombrowa, Roßberg, Maczeikowitz und Bobrek im Ganzen 110 Stück Vieh erkrankt, 17 gefallen und 494 auf Anordnung der Behörde getödtet. Die Zahl der infizirten Gehöfte betrug 74.

2. Oesterreich-Ungarn.

In der ersten Hälfte des Monats September herrschte die Seuche in Galizien (Bezirke: Brody, Zaleszczyki, Husiatyn), Bukowina (Bezirk: Czernowitz), Dalmatien (Bezirk: Cattaro), Kroatien, Slavonien und der Militärgrenze.

Neuerdings ist die Seuche auch in einer nach Oswiecim importirten Heerde Steppenvieh konstatirt worden. Die Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln hat in Folge dessen für die Landesgrenze von Zebek (russisch Polen) bis Hoschialkowitz (Kreis Ratibor) die schärferen Verkehrsbeschränkungen des §. 6 der revidirten Instruktion vom 9. Juni d. Js. (Reichs-Gesetzblatt Seite 147) in Kraft gesetzt.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches sind

1. der Schuhmacher Hersch Spielmann, 66 Jahre alt, gebürtig aus Lubranietz in Russisch-Polen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Oppeln vom 9. September 1873;
2. der Konditor-Gehülfe Heliodor Wbowinski aus Socolowo in Russisch-Polen, geboren den 30. Juni 1824, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Merseburg vom 7. August 1873;
3. der Schuhmachergeselle Anton Greschischek aus Sodolnitz in Mähren, geboren am 12. Mai 1854, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Merseburg vom 28. Juli 1873;
4. der Hutmachergeselle Aloys Gregorig, 21 Jahre alt, aus Görz in Oesterreich, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Ministeriums des Innern vom 4. September 1873;

5. die Josephine Beutz, 19 Jahre alt, gebürtig aus Rouen (Frankreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten des Unter-Elsaß vom 23. August 1873;
6. die Anna Lönhoff, 23 Jahre alt, aus Luxemburg, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 20. September 1873;
7. der Bergwerksarbeiter Pietro Autenzio, 52 Jahre alt, der Bergwerksarbeiter Biagio Autenzio, 16 Jahre alt, sowie die Arbeiterin Marie Autenzio, 12 Jahre alt, gebürtig aus Carbite in Italien, wohnhaft zu Charleroy in Belgien, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns und Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 21. September 1873;
8. die Léontine Lacroix, 19 Jahre alt, gebürtig aus Essey (Frankreich), die Emilie Lalevée, geboren 1845 in St. Jean (Frankreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 17. September 1873

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Münz-Wesen.

Bis zum 6. September d. Js. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 764,592,780 Mark und in Zehnmarkstücken 126,690,480 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 7. bis 13. September d. Js. sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 6,159,400 Mark, in Hannover 2,394,480 Mark, in München 1,876,440 Mark, in Stuttgart 1,393,820 Mark und in Darmstadt 377,460 Mark. Ueber die in dieser Woche in der Münze in Frankfurt a. M. ausgeprägten Reichsgoldmünzen liegt ein Nachweis noch nicht vor.

Die bis jetzt nachgewiesene Gesammt-Ausprägung stellt sich demnach auf 903,484,860 Mark, wovon 776,794,380 Mark in Zwanzigmarkstücken und 126,690,480 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Königlich preußischen Unter-Steueramt zu Iserlohn ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. beigelegt worden.

4. Post-Wesen.

Dampfschiff-Verbindung zwischen Bremen und Hamburg einerseits, und Havanna andererseits.

Die für die Dauer der Sommer-Monate eingestellten regelmäßigen Postdampfschiff-Fahrten auf den Routen Bremen — Havanna und Hamburg — Havanna werden wieder beginnen.

Die Abfertigung der Schiffe erfolgt bis auf Weiteres:

aus Bremen am 10., 24. September, 8., 22. Oktober, 18. November, 2., 16. und 30. Dezember;

aus Hamburg am 20. September, 18. Oktober, 15. November und 13. Dezember.

Mit diesen Dampfschiffen können Briefe, Drucksachen und Waarenproben nach der Insel Cuba zur Absendung gelangen.

Berlin, den 8. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Unzureichend frankirte Briefe aus dem Oranje-Freistaate.

Die Erstattung des Werthes der Freimarken auf unzureichend frankirten Briefen aus Ostindien ꝛc. findet fortan auch auf derartige Briefe aus dem Oranje-Freistaate hinsichtlich der Marken des Kaplandes — nicht auch hinsichtlich der Marken des Oranje-Freistaates — Anwendung.

Berlin, den 8. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Benutzung der Eisenbahnstrecken Meßkirch-Mengen, Krauchenwies-Sigmaringen und Schwackenreuthe-Pfullendorf.

Seit dem 6. September d. Js. werden die neu eröffneten Eisenbahnstrecken Meßkirch-Mengen, Krauchenwies-Sigmaringen und Schwackenreuthe-Pfullendorf zur Beförderung von Postsendungen jeder Art, unter Begleitung von Postschaffnern, benutzt. Die Leitung und Beaufsichtigung des Postdienstbetriebes erfolgt auf den Eisenbahnstrecken Meßkirch-Mengen und Schwackenreuthe-Pfullendorf von dem Eisenbahn-Postamte Nr. 28 in Konstanz, und auf der Eisenbahnstrecke Krauchenwies-Sigmaringen von dem Postamte in Sigmaringen.

An den neuen Bahnstrecken liegen außer den Postanstalten in Meßkirch und Sigmaringen, welche bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehören, und außer der Königlich württembergischen Postanstalt in Mengen, die Postexpeditionen in Krauchenwies und Pfullendorf, welche in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten treten.

Berlin, den 15. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Porto-Ermäßigung im Verkehr mit Portugal, Schweden und Spanien.

Vom 1. Oktober ab wird das Porto für frankirte Briefe und für Postkarten nach Portugal, Schweden und Spanien auf $2^1/_2$ Groschen im einfachen Satze ermäßigt. Für Drucksachen und Waarenproben nach Schweden beträgt das Porto von demselben Termine ab $^3/_4$ Groschen für je 50 Grammen oder einen Theil von 50 Grammen

Berlin, den 18. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

---

5. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann Karl Merkel zu Baranquilla in Columbien zum Konsul des Deutschen Reichs daselbst zu ernennen geruht.

6. Marine und Schiffahrt.

Die von der Königlich italienischen Regierung unter dem 9. August d. Js. erlassene Verordnung hinsichtlich der von Hamburg und Umgegend kommenden Schiffe (vergl. Nr. 34, S. 268) ist neuerdings dahin modifizirt worden, daß die Quarantainefrist um die Dauer der Fahrzeit gekürzt wird, sofern auf der Reise kein Cholerafall an Bord vorgekommen ist. Ebenso wie die von Hamburg einlaufenden Schiffe werden alle aus anderen deutschen Häfen, sowie aus Triest kommenden Fahrzeuge behandelt.

In dem Hafen von Triest werden alle Schiffe mit unreinem Gesundheitspaß, welche eine mehr als vierzehntägige Reise ohne verdächtige Krankheitserscheinungen oder Todesfälle während der Fahrt zurückgelegt haben, einer achtundvierzigstündigen Observation, sowie einer Ausräucherung unterworfen. Bei kürzeren Reisen oder bei verdächtigen Krankheitserscheinungen und Todesfällen tritt eine siebentägige Quarantaine ein.

In Dünkirchen unterliegen alle aus deutschen Häfen kommenden Fahrzeuge, ohne Rücksicht auf Gesundheitspaß, einer dreitägigen Quarantaine.

Schiffe, welche Königsberg nach dem 1. August cr. verlassen haben, sind in spanischen Häfen einer Quarantaine unterworfen.

In den schwedischen Häfen Carlskrona, Gothenburg, Westerwik, Norrköping, Ystadt und Malmö besteht für Schiffe, welche aus Häfen von der Cholera infizirter Plätze kommen, eine 48- bezw. 18stündige Observations-Quarantaine, in Sundswall eine solche von 3 Tagen, wofern ein Erkrankungsfall während der Fahrt vorgekommen, oder letztere weniger als drei Tage betrug.

Laut Bekanntmachung des Königlich norwegischen Regierungs-Departements sind fernerweit (vergl. Nr. 36, S. 285) als von der Cholera befallen anzusehen: St. Petersburg, Kronstadt, Riga, Swinemünde.

Zufolge fernerweiter Anordnung der Königlich dänischen Regierung finden die im Gesetze vom 1. Mai 1868 vorgesehenen Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Cholera auf die aus Havre, St. Petersburg, Kronstadt, Riga und Wiborg kommenden Schiffe Anwendung. (Vergl. Nr. 37, S. 291.)

Die Lokal-Regierung auf Malta hat auch für die aus Marseille und den übrigen französischen Häfen am Mittelmeer kommenden Schiffe eine Quarantaine von 21 Tagen vorgeschrieben. (Vergl. Nr. 36, S. 286.)

Die Provenienzen von Venebig werden in den Häfen Griechenlands einer 11tägigen Quarantaine unterworfen. (Vergl. Nr. 37, S. 291.)

Nachdem in Pernambuco seit Anfang Juli d. Js. Fälle von gelbem Fieber nicht mehr vorgekommen, werden daselbst jetzt wieder reine Gesundheitspässe ausgegeben.

---

7. Militär-Wesen.

Des Kaisers und Königs Majestät haben nach erfolgter Räumung der okkupirt gewesenen französischen Gebietstheile mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. d. Mts. den Verband der Okkupations-Armee in Frankreich aufzulösen geruht.

Bekanntmachung

eines Nachtrags-Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 21. März d. Js. (Seite 111) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in dem anliegenden Nachtrags-Verzeichnisse aufgeführten höheren Lehranstalten, die Fortdauer ihrer den Anforderungen genügenden Einrichtungen vorausgesetzt, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Die unter Litt. F. 1 aufgeführte Lehranstalt darf dergleichen Qualifikations-Zeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben; die unter Litt. F. 2, I., II. und III. aufgeführten Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichts-Behörde genehmigt ist.

Berlin, den 23. September 1873.

Das Reichskanzler-Amt.

Delbrück.

Nachtrags-Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind

A. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

a. Provinz Pommern.

Das Stadtgymnasium zu Stettin.

b. Provinz Hannover.

Das Lyzeum II. zu Hannover.

II. Elsaß-Lothringen.

Das protestantische Gymnasium zu Straßburg.
Das Kollegium zu Zabern.

B. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

a. Rheinprovinz.

Die Realschule zu Mülheim a. Rhein.

b. Provinz Hessen-Nassau.

Die Musterschule zu Frankfurt a. M.
Die Realschule zu Kassel.

II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Realschule zu Schwerin.
Die Realanstalt zu Ludwigslust.

III. Großherzogthum Sachsen.

Die Realschule zu Weimar.

IV. Elsaß-Lothringen.

Die Realklassen des Lyzeums zu Metz.
„ „ „ „ „ Straßburg.

C. Progymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Posen.

Das Progymnasium zu Nakel.

D. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.

a. Rheinprovinz.

Die Gewerbeschule zu Remscheid.

b. Provinz Schleswig-Holstein.

Die Reallehranstalt zu Neumünster.

II. Königreich Württemberg.

Die Realschule zu Biberach.
„ „ „ Ludwigsburg.

E. Höhere Bürgerschulen.

1. Die den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellten höheren Bürgerschulen (Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 2d.)

Königreich Preußen.

a. Provinz Sachsen.

Die höhere Bürgerschule zu Weißenfels.

b. Rheinprovinz.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Wesel.

c. Provinz Schleswig-Holstein.

Die höhere Bürgerschule zu Itzehoe.

d. Provinz Hannover.

Die höhere Bürgerschule zu Nienburg.

2. Die übrigen zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen (Militär-Ersatz-Instruktion §. 154 Nr. 2f).

I. Königreich Preußen.

a. Provinz Schleswig-Holstein.

Die höhere Bürgerschule zu Segeberg.
„ „ „ „ Sonderburg.

b. Provinz Hessen-Nassau.

Die höhere Bürgerschule zu Marburg.

II. Herzogthum Anhalt.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Köthen.

F. Andere Lehranstalten.

(Militär-Ersatz-Instruktion §. 154 Nr. 4.)

1. Oeffentliche Lehranstalten.

Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

Die Gewerbeschule zu Brieg.

2. Privat-Lehranstalten.

I. Königreich Sachsen.

Die Erziehungsanstalt Albertinum des Dr. Hahn zu Burgstädt.

II. Königreich Württemberg.

Die höhere Handelsschule zu Stuttgart.

III. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Erziehungsanstalt des Dr. Barop zu Keilhau.

---

8. Personal-Veränderungen ꝛc.

Auf Grund des Art. 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen an Stelle des zum Kaiserlichen Ober-Inspektor in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen ernannten Großherzoglich hessischen Zoll-Inspektors Klein der Großherzoglich hessische Steuer-Kontroleur Mann den Hauptämtern zu Harburg, Stade und Lüneburg mit dem Wohnsitz in Harburg als Stations-Kontroleur beigeordnet worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 3. Oktober 1873.	№ 39.

Inhalt:

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über den Stand der Rinderpest.

XVIII.

1. Deutschland.

Nach den bis zum 30. September reichenden Berichten hat die im preußischen Regierungs-Bezirke Oppeln aufgetretene Rinderpest auch die Ortschaft Deutsch-Pickar im Kreise Beuthen ergriffen. Es sind bisher in 77 infizirten Gehöften der Ortschaften Beuthen mit Dombrowa, Roßberg, Maczeikowitz und Bobrek im Ganzen 133 Stück Vieh erkrankt, 17 gefallen und 560 auf Anordnung der Behörde getödtet. Die Desinfektion von 75 Gehöften ist bereits vollständig durchgeführt.

2. Oesterreich-Ungarn.

Der Stand ist im Wesentlichen unverändert geblieben (vergl. Seite 295).

3. Rußland.

Nach den bis zum 1. September (alten Styls) lautenden, durchschnittlich den Zeitraum von einem Monat umfassenden Nachrichten waren in den vorzugsweise verseuchten Gouvernements Warschau, Lublin, Lomscha, Minsk, Bessarabien, Witebsk, Volhynien, Wiätka, Grodno, Kasan, Kaluga, Kuban,

Kursk, Odessa, Pensa, Poltawa, Simbirsk, Taurien, Tambow, Twer, Tobolsk, Ural und Charkow gegen 18,000 Stück Vieh an der Rinderpest erkrankt; außerdem in den Gouvernements Radom, Siedletz, Plotz, Astrachan, Nowgorod und Moskau gegen 200. Gefallen bezw. getödtet sind in den erwähnten Gouvernements in demselben Zeitraume gegen 14,000 Stück.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches sind

1. der Arbeiter Johann Grabowski, 23 Jahre alt, aus Wloclawek in Russisch-Polen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Marienwerder, vom 5. September 1873;
2. der Stanislaus v. Polomski, 38 Jahre alt, aus Suhl, Kreis Olkusz in Rußland, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Führung eines falschen Namens, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Marienwerder vom 12. September 1873;
3. der Tagelöhner Franz Cambas, geboren am 23. April 1833 zu Ciry (Departement der Meurthe in Frankreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 22. September 1873;
4. der Korbmacher Johann Reiland, 33 Jahre alt, geboren zu Helmdingen, Großherzogthum Luxemburg, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 23. September 1873;
5. die Nätherin Honorine Jumel, geboren den 26. Januar 1849 in Buzy bei Etain in Frankreich, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen gewerbmäßiger Unzucht und Landstreichens;
6. die Nätherin Bertha Bricout, 21 Jahre alt, geboren in Verdun, wohnhaft in Metz, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen gewerbmäßiger Unzucht;
7. die Nätherin Léonie Agathe Godard, 18 Jahre alt, geboren in Verdun, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen gewerbmäßiger Unzucht,

   zu 5—7 durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 27. September 1873

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Münz-Wesen.

Nach der letzten Notiz über die Ausprägung von Reichsgoldmünzen waren bis zum 13. September d. Js. in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 776,794,380 Mark und in Zehnmarkstücken 126,690,480 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 14. bis 20. September, bezw. bei der Münze in Frankfurt a. M. in den beiden Wochen vom 7. bis 20. September, sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 6,160,600 Mark, in Hannover 3,044,440 Mark, in Frankfurt a. M. 7,079,060 Mark, in München 2,190,100 Mark, in Dresden 1,323,680 Mark, in Stuttgart 1,255,500 Mark und in Darmstadt 375,000 Mark.

Die Gesammt-Ausprägung stellt sich daher bis zum 20. September d. Js. auf 924,913,240 Mark, wovon 798,222,760 Mark in Zwanzigmarkstücken und 126,690,480 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

---

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern im Deutschen Reiche, sowie der Einnahmen der Reichs-Post-, Reichs-Telegraphen- und Reichs-Eisenbahnen-Verwaltung für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats August 1873.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats. Thlr.	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung. Thlr.	Bleiben Thlr.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahres. (Spalte 4.) Thlr.	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. + mehr. — weniger. Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Eingangs- und Ausgangszoll	30,175,759	16,203	30,159,556	26,389,965	+3,769,591
Rübenzuckersteuer	6,664,116	947,691	5,716,425	3,280,550	+2,435,875
Salzsteuer	6,416,106	1,574	6,414,532	6,393,521	+ 21,011
Tabacksteuer	206,587	40,921	165,666	196,147	— 30,481
Branntweinsteuer	9,748,195	2,158,078	7,590,117	7,117,058	+ 473,059
Uebergangsabgaben von Branntwein . . .	20,087	—	20,087	8,249	+ 11,838
Brausteuer	3,569,161	13,895	3,555,266	3,011,901	+ 543,365
Uebergangsabgaben von Bier	181,742	—	181,742	140,383	+ 41,359
Wechselstempelsteuer	1,734,737	—	1,734,737	1,493,274	+ 241,463
Post- und Zeitungsverwaltung	—	—	19,824,071	19,098,389	+ 725,681
Telegraphenverwaltung	—	—	2,548,484	2,314,658	+ 233,826
Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen . .	—	—	5,636,064	4,937,303	+ 698,761

Verz

derjenigen Steuerstel

welche zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuerve

Ertheilung der Ausga

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Ausland: Benennung der Aemter.	Ort derselben	An der Binnengrenze gegen Staaten des deutschen Zollgebiets. Benennung der Aemter.	Ort derselben	Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt: Benennung der Aemter	Ort derselben
1.		2.		3.	
Hauptzollamt	Diedenhofen	Hauptsteueramt	Straßburg	Hauptsteueramt	Mülhausen
"	Metz	Nebenzollamt I.	Hüningen	"	Schlettstadt
"	Vic			"	Hagenau
"	Saarburg			"	Saargemünd
"	Schirmeck			Steueramt	Colmar
"	Münster				
"	Altkirch				
Nebenzollamt I.	Fontoy				
"	Amanvillers				
"	Novéant				
"	Avricourt				
"	Markirch				
"	Altmünsterol				
"	St. Ludwig				
"	Hüningen				

niß

Elsaß-Lothringen,

ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur

einigung befugt sind.

Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben r Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt.		Bemerkungen.
Benennung der Aemter	Ort derselben	
4.		5.
ebenzollamt I.	Chambrey	
teueramt	Weißenburg	

*) 1. Die in Spalte 3 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben.

*) 2. Wenn die in Spalte 1 und 2 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.

Auf dem Bahnhofe zu Oesterreichisch Jägerndorf ist ein Königlich preußisches Neben-Zollamt I. errichtet, welches außer der demselben nach §. 128 des Vereinszollgesetzes zustehenden Befugniß ermächtigt ist, Zollerhebungen in unbeschränkter Höhe vorzunehmen und Begleitscheine auszufertigen und zu erledigen.

---

4. Post-Wesen.

Vom 1. Oktober 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten, außer den mit dem Frankostempel zu ½ Groschen bez. 2 Kreuzer versehenen Formularen zu Postkarten gewöhnlicher Art, auch Formulare zu Postkarten mit bezahlter Rückantwort, welche mit je 2 Frankostempeln à ½ Groschen bz. à 2 Kreuzer bedruckt sind, zum Verkauf gestellt.

Diese Formulare werden, wie die gestempelten Formulare zu Postkarten gewöhnlicher Art, zum Betrage des Stempels an das Publikum abgelassen. Daneben wird der Verkauf von Postkarten gewöhnlicher Art und von Postkarten mit bezahlter Rückantwort, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

Die Postkarten mit bezahlter Rückantwort können, außer im internen Verkehr des deutschen Reichs-Postgebiets, auch im Verkehr mit Bayern, Württemberg und Luxemburg in Anwendung gebracht werden.

Kaiserliches General-Postamt.

Postdampfschiff-Verbindung Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Postdampfschiff-Fahrten auf der Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe werden während der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich den 15. Dezember wöchentlich dreimal stattfinden, und zwar:

Abgang aus Lübeck: Sonntag, Mittwoch und Freitag um 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des ersten Zuges aus Berlin,
Ankunft in Kopenhagen: an den folgenden Tagen Morgens,
" " Malmoe: Mittags zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags nach Stockholm abgehenden Eisenbahnzug;
Abgang aus Malmoe: Montag, Mittwoch und Freitag Vormittags,
" " Kopenhagen: Nachmittags,
Ankunft in Lübeck: an den folgenden Tagen etwa um 6½ Uhr früh, zum Anschluß an den ersten Eisenbahnzug nach Berlin bz. Hannover.

Berlin, den 15. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Französische Postdampfschiff-Verbindungen nach Brasilien, Uruguay und der Argentinischen Republik.

Nach einer Mittheilung der französischen Postverwaltung legt vom Monat Oktober ab das am 5. jedes Monats von Bordeaux nach Südamerika abgehende französische Postdampfschiff, ebenso wie das am 20. jedes Monats abfahrende Postdampfschiff, in Rio Janeiro an.

Mittelst der von Bordeaux abgehenden französischen Postdampfschiffe besteht hiernach von jetzt ab wieder eine monatlich zweimalige Verbindung nach Brasilien (Rio Janeiro), Uruguay (Montevideo) und der Argentinischen Republik (Buenos Ayres).

Berlin, den 18. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

---

5. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Konsul, Legationsrath Dr. Busch zu St. Petersburg, hat einen zweimonatlichen Urlaub angetreten. Die Verwaltung des Kaiserlichen Konsulats daselbst ist dem Vize-Konsul G. Hauff übertragen.

Der Kaiserlich deutsche Konsul von Kunkler zu Venedig ist auf seinen Antrag seiner konsularischen Funktionen enthoben worden.

Namens des Deutschen Reichs ist:
- dem zum General-Konsul der Vereinigen Staaten von Venezuela für Deutschland, mit der Residenz in Hamburg, ernannten Dr. jur. Martin J. Sanavria das Exequatur und
- dem Kaufmann Christian Kruse zu Kiel das Exequatur als Königlich großbritannischer Vize-Konsul daselbst

ertheilt worden.

6. Marine und Schiffahrt.

Die aus deutschen Häfen kommenden, nach Boulogne bestimmten Fahrzeuge unterliegen in Dünkirchen einer Quarantaine (vergl Nr. 38, S. 298); desgleichen besteht in Pouillac vor Bordeaux und in Marseille für alle Schiffe mit unreinen Gesundheits-Patenten, sowie in Nizza, Toulon und Monaco für Provenienzen von Hamburg, Havre und den italienischen Häfen eine drei- bis fünftägige Quarantaine.

In Calais werden alle Fahrzeuge ohne Gesundheits-Paß, sofern deren Fahrzeit weniger als 20 Tage beträgt, ärztlich untersucht und je nach dem Ermessen der Untersuchungs-Kommission einer Quarantaine unterworfen.

Die in Swansea (England) aus Memel, Königsberg, Danzig, Stettin, Hamburg, Harburg und Altona einlaufenden Schiffe dürfen, wofern keine Krankheitserscheinungen an Bord vorhanden, nach vorausgegangener ärztlicher Beschau frei verkehren, bei verdächtigen Krankheitserscheinungen haben dieselben Quarantaine zu halten.

Im Hafen von Hull haben die von Danzig, Königsberg, Stettin, Hamburg, Havre, Rouen, St. Petersburg, Kronstadt kommenden Schiffe, sowie sämmtliche Schiffe mit Auswanderern an Bord, 100 Yards östlich von dem Schiffsjungen-Schiff Southampton behufs ärztlicher Untersuchung vor Anker zu gehen.

In den schwedischen Häfen Helsingborg und Hernösand werden die aus deutschen, von der Cholera infizirten Hafenplätzen kommenden Fahrzeuge, bei Krankheitserscheinungen an Bord, einer 2tägigen Quarantaine unterworfen. (Vergl. Nr. 38, S. 298.)

In den portugiesischen Häfen unterliegen alle Schiffe, die Swinemünde nach dem 20. August verlassen haben, einer Quarantaine.

Das Königlich norwegische Regierungs-Departement hat fernerweit Neufahrwasser und Altona als von der Cholera infizirt erklärt. (Vergl. Nr. 38, S. 299.)

Fahrzeuge, welche Neapel und Castellamare nach dem 7., sowie Hamburg und die am Elbufer belegenen Ortschaften nach dem 4. September verlassen haben, unterliegen in den Häfen Griechenlands einer 11tägigen Quarantaine. (Vergl. Nr. 38, S. 299.)

In den von der Cholera infizirten italienischen Häfen können Schiffe mit unreinen Gesundheitspässen, wofern auf der Reise Erkrankungsfälle nicht vorgekommen sind, nach vorausgegangener ärztlicher Beschau und nach Erfüllung aller von der Gesundheitsbehörde geforderten Maßregeln, frei verkehren. (Vergl. Nr. 38, S. 298.)

In Odessa unterliegen die aus der Türkei und von den Donaumündungen kommenden Fahrzeuge einer 7tägigen Quarantaine, auf welche die Fahrzeit in Anrechnung gebracht wird.

In den ägyptischen Häfen besteht für alle von Marseille und Triest, sowie von Häfen Italiens und den Küsten des Adriatischen Meeres kommenden Fahrzeuge, wenn sie keinen Arzt an Bord haben, eine 10tägige, wenn sie einen solchen mit sich führen, eine 5tägige Quarantaine.

7. Militär-Wesen.

Der Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin und der Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt ist provisorisch gestattet worden, Entlassungsprüfungen auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Prüfungs-Reglements und in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars mit der Wirkung abzuhalten, daß die über das Bestehen dieser Entlassungsprüfung ertheilten, von dem zugezogenen Regierungs-Kommissar beglaubigten Abgangszeugnisse von sämmtlichen Departements-Prüfungs-Kommissionen als genügende Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienste angenommen werden.

Berlin, den 1. Oktober 1873.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

8. Personalveränderungen ꝛc.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den nachfolgend genannten Beamten der Kaiserlichen Marine die Anlegung der ihnen verliehenen fremdherrlichen Orden zu gestatten:

dem Geheimen Admiralitäts- und vortragenden Rath in der Admiralität, Heymann,
des Großherzoglich oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, Ehren-Komthurkreuz;

dem Geheimen Admiralitäts- und vortragenden Rath in der Admiralität, Dirksen,
desselben Ordens, Ehren-Komthurkreuz;

dem Rechnungs-Rath Bütow in der Admiralität,
desselben Ordens, Ritterkreuz II. Klasse;

dem Rechnungs-Rath Müller in der Admiralität,
desselben Ordens, Ritterkreuz II. Klasse;

dem Marine-Intendantur-Sekretariats-Assistenten Wagener,
des Königlich schwedischen Wasa-Ordens, Ritterkreuz.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 10. Oktober 1873. | № 40.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über den Stand der Cholera.

XIII.

Deutschland.

Preußen:

Provinz, Regierungs-Bezirk.	Tag des Ausbruchs.	Im Ganzen sind:			Davon sind:			
		bis zum:	erkrankt	gestorben	in der Zeit: vom	bis	erkrankt	gestorben
1. **Provinz Preußen:**								
Reg.-Bez. Königsberg:								
a) Stadt Königsberg . . .	6. Juli	22. Septbr.	1691	859	7. Sept.	22. Sept.	174	120
b) „ Braunsberg . .	21. Juli	22. Septbr.	849	394	7. Sept.	22. Sept.	43	12
c) im übrigen Bezirke . .	20. Juni	22. Septbr.	5400	2673	7. Sept.	22. Sept.	2446	1295
Reg.-Bez. Gumbinnen . . .	2. Juli	15. Septbr.	572	289	7. Sept.	15. Sept.	167	83
„ Danzig	Neuere amtliche Mittheilungen liegen nicht vor (vergl. Seite 294).							
„ Marienwerder . .	22. Mai	15. Septbr.	—	—	31. Aug.	15. Sept.	2094	1225

42

Provinz, Regierungs-Bezirk.	Tag des Ausbruchs.	Im Ganzen sind: bis zum:	erkrankt	gestorben	Davon sind: in der Zeit: vom	bis	erkrankt	gestorben
2. Provinz Brandenburg:								
Reg.-Bez. Potsdam:								
a) Stadt Berlin	21. Juli	7. Oktbr.	892	594	5. Oktb.	7. Oktb.	25	15
b) „ Potsdam . . .	7. August	22. Septbr.	86	37	7. Sept.	22. Sept.	19	3
c) im übrigen Bezirk . . .	16. Juli	22. Septbr.	444	102	7. Sept.	22. Sept.	50	19
Reg.-Bez. Frankfurt . . .	9. Juli	22. Septbr.	427	217	7. Sept.	22. Sept.	124	48
3. Provinz Pommern:								
Reg.-Bez. Stettin:								
a) Stadt Stettin	4. August	15. Septbr.	187	87	7. Sept.	15. Sept.	66	22
b) im übrigen Bezirk . .	3. August	15. Septbr.	217	128	7. Sept.	15. Sept.	70	39
4. Provinz Posen:								
Reg.-Bez. Posen:								
a) Stadt Posen	27. Juli	15. Septbr.	73	51	7. Sept.	15. Sept.	8	7
b) im übrigen Bezirk . .	27. Juli	15. Septbr.	1119	579	7. Sept.	15. Sept.	174	81
Reg.-Bez. Bromberg . . .	Neuere Mittheilungen liegen nicht vor.							
5. Provinz Schlesien:								
Reg.-Bez. Breslau:								
a) Stadt Breslau	28. Juni	30. Septbr.	57	38	15. Sept.	30. Sept.	—	—
b) im übrigen Bezirk . .	29. Juni	30. Septbr.	1125	538	15. Sept.	30. Sept.	356	169
Reg.-Bez. Liegnitz	4. August	22. Septbr.	140	70	15. Sept.	22. Sept.	29	16
„ Oppeln	11. Juni	22. Septbr.	1127	498	7. Sept.	22. Sept.	160	69
6. Provinz Sachsen:								
Reg.-Bez. Magdeburg . . .	Neuere Mittheilungen liegen nicht vor.							
Reg.-Bez. Merseburg . . .	5. August	22. Septbr.	158	84	7. Sept.	22. Sept.	91	43
„ Erfurt	2. August	30. Septbr.	35	15	15. Sept.	30. Sept.	10	5
7. Provinz Hannover:								
Landdrostei Lüneburg . . .	17. Juli	30. Septbr.	356	209	15. Sept.	30. Sept.	8	3
„ Stade	25. Juli	30. Septbr.	166	112	15. Sept.	30. Sept.	3	3

Die Gesammtzahlen betragen — unter Hinzurechnung der früher mitgetheilten Zahlen für die Regierungs-Bezirke Danzig, Marienwerder, Bromberg, Magdeburg und die Provinz Schleswig-Holstein — an Erkrankungen: 33,125, an Todesfällen: 16,585.

Bayern: In München sind vom 12. bis 24. September erkrankt: 78, gestorben: 40; in den übrigen Theilen des Regierungs-Bezirks Oberbayern vom 10. bis 20. September erkrankt: 141, gestorben: 68; im Regierungs-Bezirke Niederbayern vom 10. bis 23. September erkrankt: 42, gestorben: 26; im Regierungs-Bezirke Pfalz, und zwar in der Stadt Speyer, vom 10. bis 22. September erkrankt: 69, gestorben: 27; in derselben Zeit in den Regierungs-Bezirken Mittelfranken erkrankt: 1, gestorben: 1, Unterfranken erkrankt: 21, gestorben: 7, Schwaben erkrankt: 21, gestorben: 12.

Königreich Sachsen: Vom 19. Mai bis 14. September sind im Ganzen in der Stadt Dresden erkrankt: 152, gestorben: 95 und in den übrigen Theilen des Landes erkrankt: 539, gestorben: 229. Davon sind vom 8. bis 14. September in Dresden erkrankt: 3, gestorben: 5; im Uebrigen erkrankt: 9, gestorben: 4.

Württemberg: In Heilbronn sind vom 26. August bis 1. Oktober erkrankt: 172, gestorben: 82; davon in der Zeit vom 9. September bis 1. Oktober erkrankt: 57, gestorben: 41. In Frankenbach (Amt Heilbronn) sind vom 12. bis 30. September erkrankt: 20, gestorben: 14.

Baden: In der Stadt Tauberbischofsheim sind vom 13. August bis 17. September erkrankt: 7, gestorben: 2; in Waibstadt (Bezirks-Amt Sinsheim) vom 7. bis 17. September erkrankt: 3, gestorben: 2.

Braunschweig: Vom 10. bis 23. September sind in Calvörde erkrankt: 12, gestorben: 7; in Dorst erkrankt: 9, gestorben: 1.

Anhalt: Vom 22. bis 28. September sind in den Kreisen Cöthen und Bernburg erkrankt: 18, gestorben: 16.

Hamburg: Vom 14. Juni bis 21. September sind erkrankt: 1328, gestorben: 971; dazu vom 21. bis 27. September erkrankt: 20.

Mittheilungen über den Stand der Rinderpest.

XIX.

Deutschland.

Nach den bis zum 6. Oktober reichenden Berichten war die in dem preußischen Regierungs-Bezirke Oppeln aufgetretene Rinderpest auf die Ortschaften Beuthen mit Dombrowa, Roßberg, Maczeikowitz, Bobrek und Deutsch-Pickar beschränkt geblieben. Es sind im Ganzen in 83 infizirten Gehöften 147 Stück Vieh erkrankt, 19 gefallen und 586 auf Anordnung der Behörden getödtet.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches sind

1. der Schuhmachergeselle Franz Pfeiffer, 25 Jahre alt, katholischer Konfession, gebürtig aus Jungbunzlau in Böhmen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns und Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Liegnitz vom 3. Oktober d. Js.;
2. der Arbeiter Johann Eduard Nellemann, 41 Jahre alt, gebürtig aus Kopenhagen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns und Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig vom 30. September d. Js.;
3. der Josua Altmann, 46 Jahre alt, mosaischer Religion, gebürtig aus Balwierzyski (Gouvernement Sualky in Russisch-Polen), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamtes zu Kitzingen vom 23. Mai d. Js.;
4. der Scheerenschleifer Andreas Gruber, 27 Jahre alt, gebürtig aus Neuprennert (Bezirkshauptmannschaft Taus), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns und Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamtes zu Waldmünchen vom 22. Februar d. Js., auf die Dauer von zwei Jahren, vom 25. Februar d. Js. an gerechnet;
5. die unverehelichte gymnastische Künstlerin Elise Amberger, gebürtig aus Hostitz (Bezirkshauptmannschaft Strakonitz in Böhmen), und deren minderjährige uneheliche Kinder Theresia,

42*

Richard, Katharina, Georg, Margarethe Amberger, sowie ihr Enkel Rupert Amberger, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamtes zu Waldmünchen vom 26. Juli d. Js.;

auf Grund des §. 39, Nr. 2 des Strafgesetzbuches ist

6. die verehelichte Katharina Eder, 64 Jahre alt, katholischer Konfession, gebürtig aus Oberndorf (Bezirksgericht Salzburg), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Hehlerei, durch Beschluß des Stadtmagistrats zu Straubing vom 22. November v. Js.;

auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches sind

7. der ehemalige Handelsmann Hirsch Böhm, 64 Jahre alt, gebürtig aus Bielenz (Sarger Kreis in Böhmen), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns und Landstreichens, durch Beschluß des Stadtmagistrats zu Straubing vom 27. September v. Js.;
8. die Schauspielergehilfin Maria Weinlich, 48 Jahre alt, katholischer Konfession, gebürtig aus Rochlitz (Bezirkshauptmannschaft Starkenbach in Böhmen), und deren Kinder Katharina Weinlich, 18 Jahre alt, und Josef Weinlich, 15 Jahre alt, sowie ferner der Musikergehilfe Johann Weinlich, 44 Jahre alt, katholischer Konfession, aus Glasersdorf (Bezirkshauptmannschaft Starkenbach), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Stadtmagistrats zu Straubing vom 3. Juli v. Js.;
9. die Bärentreiber Lesa Stankowitsch, 31 Jahre alt, und Stoyan Georgewitsch, 22 Jahre alt, beide gebürtig aus Vodschin in Serbien, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns und Landstreichens, durch Beschluß des Stadtmagistrats zu Straubing vom 28. Mai v. Js.;
10. der Nagelschmiedegesell Johann Bönisch, 27 Jahre alt, gebürtig aus Niederhohenelbe (österreichische Bezirkshauptmannschaft Hohenelbe), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Stadtmagistrats zu Straubing vom 28. Mai d. Js.;
11. der Tagelöhner Peter Mirwald, 16 Jahre alt, gebürtig aus Schüttenhofen in Böhmen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß des Stadtmagistrats zu Straubing vom 27. Februar d. Js.;
12. der Häusler Johann Billmaier, 56 Jahre alt, gebürtig aus Hochofen (Bezirksgericht Taus in Böhmen), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Stadtmagistrats zu Straubing vom 21. Januar d. Js., auf die Dauer von zwei Jahren;
13. der Steinhauer Anton Papillier, 61 Jahre alt, gebürtig aus Fontenois à la ville (Departement Haute-Saône, Frankreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 3. Oktober d. Js.;
14. die Katharina Sauveur, geboren den 9. September 1840 zu Luneville, wohnhaft in Metz, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen gewerbmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 23. September d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Münz-Wesen.

Bis zum 20. September d. Js. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 798,222,760 Mark und in Zehnmarkstücken 126,690,480 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 21. bis 27. September sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 387,060 Mark, in Hannover

838,700 Mark, in Frankfurt a. M. 3,113,440 Mark, in München 1,333,620 Mark, in Stuttgart 784,500 Mark und in Darmstadt 324,600 Mark; sowie in Zehnmarkstücken: in Berlin 1,898,060 Mark, in Hannover 850,280 Mark, in München 226,830 Mark und in Karlsruhe 401,480 Mark.

Die Gesammt-Ausprägung stellt sich daher bis zum 27. September d. Js. auf 935,071,810 Mark, wovon 805,004,680 Mark in Zwanzigmarkstücken und 130,067,130 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

---

3. Post-Wesen.

Adressirung der Briefe an das General-Postamt.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25. Juli cr., betreffend die Ortsbriefbestellung in Berlin, ersucht das General-Postamt, vom 1. Oktober cr. ab auf den Adressen der an das General-Postamt zu richtenden Schreiben neben den Ortsnamen Berlin den Buchstaben W. zu setzen, indem das neue General-Postamtsgebäude im westlichen Postbezirk von Berlin belegen ist.

Berlin, den 27. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahnen Odenkirchen-Stolberg bei Aachen und Jülich-Düren.

Die Eisenbahnen zwischen Odenkirchen und Stolberg bei Aachen, sowie zwischen Jülich und Düren werden am 1. Oktober eröffnet und von demselben Termine ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt werden. Auf der Eisenbahn zwischen Odenkirchen und Stolberg bei Aachen treten Eisenbahn-Postbureaus in Wirksamkeit, welche ihre Thätigkeit über Odenkirchen hinaus bis München-Gladbach ausdehnen. Auf der Eisenbahn zwischen Jülich und Düren geschieht die Begleitung der Posttransporte nur durch Postschaffner. Die Leitung und Beaufsichtigung des Postbetriebs auf den beiden Bahnen wird dem Eisenbahn-Postamte Nr. 13 in Aachen übertragen.

Außer dem Postamte in Düren, den Postverwaltungen in Eschweiler und Stolberg bei Aachen und der Posterpedition in Odenkirchen, welche bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehören, liegen an den neuen Bahnen die Postanstalten in Inden, Jülich, Amelen, Otzenrath und Neukirchen bei Wickrath, welche in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten treten.

Berlin, den 27. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Behandlung von bereits bestellten bz. von der Post abgeholten Briefen, welche in den Briefkasten mit Angabe eines anderweiten Bestimmungsorts vorgefunden werden.

Briefpost-Gegenstände, welche von den Briefträgern bereits bestellt bz. von der Post abgeholt waren, demnächst aber von den Adressaten bz. deren Angehörigen auf der ursprünglichen Adresse mit einem neuen Bestimmungs-

orte versehen und in die Briefkasten eingelegt werden, werden nicht als nachzusendende, sondern als neu eingelieferte Sendungen behandelt und dementsprechend mit dem vollen tarifmäßigen Porto belegt.

Berlin, den 25. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

---

4. Konsulat-Wesen.

Namens des Deutschen Reichs ist
dem Kaufmann Georg Weber zu Danzig
das Exequatur als General-Konsul der Hohen Pforte daselbst, und
dem Banquier Hugo Fuchs in Berlin
das Exequatur als Konsul der Republik Honduras
ertheilt worden.

Der Kaiserliche Vize-Konsul F. Sieben zu Arröyo (Puerto Rico) ist auf seinen Antrag seiner konsularischen Stellung enthoben worden.

---

5. Marine und Schiffahrt.

Bestimmungen
über die Anerkennung der in französischen und britischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen.*)

Nachdem von der deutschen Regierung auch mit den Regierungen
Frankreichs und
Großbritanniens
Vereinbarungen wegen gegenseitiger Anerkennung der nach dem neuen Schiffsvermessungs-Verfahren bewirkten Vermessungen getroffen worden sind, werden die den Handelsmarinen der vorgenannten Staaten angehörigen Schiffe in deutschen Häfen, wie folgt, behandelt:

1. Für die auf Grund der Dekrete des Präsidenten der französischen Republick vom 24. Dezember v. Js. und 24. Mai d. Js., betreffend die Einführung des Moorsom'schen Schiffsvermessungs-Verfahrens in Frankreich, vom 1. Juni d. Js. — dem Tage des Beginns ihrer Geltung —

*) Vergl. Centralblatt Seite 163.

ab vermessenen französischen Schiffe sind die in deren Schiffsvermessungs-Zertifikaten enthaltenen Angaben über den Netto-Raumgehalt ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.

Für die vor dem 1. Juni d. Js. nach dem alten französischen Schiffsvermessungs-Verfahren vermessenen französischen, sowie für die vor dem 1. Januar d. Js. nach dem alten deutschen Schiffsvermessungs-Verfahren vermessenen deutschen Schiffe behält es bezüglich der Anerkennung bezw. Umrechnung der in deren Dokumenten enthaltenen Tonnengehaltsangaben bei den die Umrechnung der Last in die französische Tonne betreffenden Bestimmungen

a) unter Lit. D. Nr. 2 des im Anschlusse an das Schlußprotokoll zu dem Schiffahrtsvertrage vom 2. August 1862 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich vereinbarten Protokolls vom 14. Dezember 1864,

b) unter I. A. des Schlußprotokolls zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage und der Literar-Konvention zwischen Mecklenburg-Schwerin und Frankreich vom 9. Juni 1865 und

c) unter I. C. des Schlußprotokolls zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage und der Literar-Konvention zwischen den freien und Hansestädten Lübeck, Bremen, Hamburg und Frankreich vom 4. März 1865,

bis auf Weiteres mit der Maßgabe sein Bewenden, daß

die durch die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 eingeführte Tonne von 1000 Kilogramm gleich der Hälfte der Last von 4000 Pfund und demgemäß

„eine deutsche Tonne von 1000 Kilogramm = 0,75 französische Tonnen"

und

„eine französische Tonne = 1,20 deutsche Tonnen von 1000 Kilogramm"

gerechnet wird.

2. Für die auf Grund des „Merchant Shipping Act, 1854" vermessenen britischen Schiffe sind die in deren Zertifikaten (Certificates of British Registry) enthaltenen Angaben über den „Brutto-Raumgehalt (gross tonnage)", sowie bei Segelschiffen auch die in deren Zertifikaten enthaltenen Angaben über den „Netto-Raumgehalt (register tonnage)" ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.

Die großbritannische Gesetzgebung gestattet bei Schiffen, welche durch Dampf oder durch eine andere künstlich erzeugte Kraft bewegt werden, für den Inhalt der vorhandenen Maschinen-, Dampfkessel- und Kohlen-Räume (space required for propelling power) größere und anders ermittelte Abzüge vom Brutto-Raumgehalte, als die deutsche Schiffsvermessungs-Ordnung.

Die in den Zertifikaten britischer Dampfschiffe enthaltenen Angaben über deren „Netto-Raumgehalt (register tonnage)" sind daher als gültig nicht anzuerkennen, sondern durch vorgängige Vermessung der nach §. 16 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 274) abzugsfähigen Räume zu ermitteln. Dabei ist die Ausfertigung des Meßbriefes nach Maßgabe der Formulare B und D zu §. 24 der Schiffsvermessungs-Ordnung durch die Vermessungs-Behörde (§. 19) und zwar in der Art zu bewirken, daß die Angaben des Brutto-Raumgehalts, sowie des Raumgehalts der Logisräume der Schiffsmannschaft aus dem britischen Zertifikat übertragen werden.

Die Gebühren für solche theilweise Vermessung sind nach dem durch §. 32 Nr. 1 der Schiffsvermessungs-Ordnung festgestellten Satze, jedoch nur für die wirklich vermessenen Räume, zu erheben.

Berlin, den 2. Oktober 1873.

Von der Ostsee und von der Elbe kommende Schiffe dürfen bei Strafe von 20 Pfund St. bis nach ärztlicher Untersuchung in den Hafen Grangemouth nicht weiter als Carron Roads, in den Hafen von Alloa nicht weiter als Clackmannan, in den Hafen von Borrowstowneß nicht weiter als Borrowstowneß Roads einlaufen.

In Syra unterliegen die von Königsberg, Danzig und dem Elbufer kommenden Fahrzeuge einer elftägigen Quarantaine.

Die Lokal-Regierung auf Malta hat angeordnet, daß alle von Havre, Saloniki und den italienischen Häfen, Sicilien mitinbegriffen, kommenden Schiffe eine Quarantaine von 21 vollen Tagen zu halten haben (Vergl. Nr. 36 S. 286). Für die aus Marseille und den übrigen französischen Häfen am Mittelmeer kommenden Fahrzeuge ist die Quarantainezeit auf 15 Tage herabgesetzt (Vergl. Nr. 38 S. 299).

In Smyrna unterliegen alle Provenienzen von Triest einer fünftägigen, von Venedig einer zehntägigen Quarantaine.

---

6. Personal-Veränderungen ꝛc.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den Professor Dr. Krauß zu Marburg,
den Professor der Rechte Dr. Nissen zu Leipzig und
den Professor Dr. Aufrecht zu Edinburgh

zu ordentlichen Professoren in der theologischen bezw. in der juristischen und in der philosophischen Fakultät der Universität Straßburg i. E.

zu ernennen und

dem ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät dieser Universität Dr. Binding
die nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienste

zu ertheilen geruht.

Der Privatdozent Dr. Jolly zu Würzburg ist zum außerordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Straßburg i. E. ernannt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 17. Oktober 1873. | № 41.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über den Stand der Rinderpest.

XX.

1. Deutschland.

In der Zeit vom 5. bis 13. Oktober ist die in den Kreisen Beuthen und Kattowitz des preußischen Regierungsbezirks Oppeln aufgetretene Rinderpest weiter in je einem Gehöfte der Ortschaften Beuthen, Deutsch-Pielar und Scharley konstatirt worden. Seit dem ersten Auftreten der Seuche sind im Ganzen 152 Stück Vieh erkrankt, 21 gefallen, 608 auf obrigkeitliche Anordnung getödtet. Die Zahl der infizirten Gehöfte hat 86 betragen.

2. Oesterreich-Ungarn.

In der ersten Woche des Monat Oktober herrschte die Rinderpest in Galizien (Bezirke: Brody, Zaleszczyki, Husiatyn, Biala), Bukowina, Salzburg (Bezirk Salzburg), Kroatien, Slavonien und der Militärgrenze.

Die Seuche hat also namentlich in Galizien an Ausdehnung zugenommen und ist in Salzburg neu aufgetreten. Außerdem liegt der Verdacht vor, daß die Seuche in einer Heerde zu Komotau in Böhmen ausgebrochen ist, eine Konstatirung des Ausbruches hatte indessen nach den neuesten Nachrichten noch nicht stattgefunden.

Die Schutzmaßregeln für die deutsche Grenze sind unter diesen Umständen durchweg verschärft worden. Namentlich hat die Königlich preußische Regierung eine solche Verschärfung eintreten lassen, da die schon auf den 15. Oktober festgesetzte Wiedereröffnung des Viehmarktes zu Oswiecim in Galizien die Gefahr der Einschleppung der Seuche nach Deutschland wesentlich erhöht. Auch haben die Königlich bayerische und die Königlich sächsische Regierung in Folge des Auftretens der Seuche in Salzburg, bezw. der in Böhmen vorgekommenen verdächtigen Krankheitsfälle die bisherigen Schutzmaßregeln erweitert.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches sind

1. der Koch Johann Bazelewski, 31 Jahre alt, gebürtig aus Krzywin in Wolynien (Rußland), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Posen vom 7. Oktober d. Js.;
2. der Fabrikarbeiter Joseph Hatschbach, 19 Jahre alt, aus Gablenz in Böhmen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns und Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Liegnitz vom 1. Oktober d. Js.;
3. die unverehelichte Emilie Kerblin, 35 Jahre alt, aus Rosenthal bei Wittgenau in Böhmen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Merseburg vom 4. Oktober d. Js.;
4. der Arbeiter Sören Andreas Beng, 19 Jahre alt, gebürtig aus Kopenhagen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig vom 2. Oktober d. Js.;
5. der Zigeuner (Regenschirmmacher und Parfümeriehändler) Andreas Dunker aus Lion (Frankreich) und dessen Ehefrau Louise Dunker ebendaher, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung und zwar des Ehemannes wegen Landstreichens, der Ehefrau wegen Bettelns und Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Ochsenfurt vom 13. September d. Js. auf die Dauer von zwei Jahren;
6. der Bürstenmacher Johann Jansson, 21 Jahre alt, gebürtig aus Carlscrona in Schweden, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Großherzoglich oldenburgischen Regierung des Fürstenthums Lübeck zu Eutin vom 6. Oktober d. Js.;
7. der Kommis Prosper Lemineur, geboren den 2. Juli 1846 zu Charmont (Departement der Marne in Frankreich), wohnhaft in Troyes, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 21. September d. Js.;
8. der Dominikus Reicher, 14 Jahre alt, gebürtig aus Leidelingen im Großherzogthum Luxemburg, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 23. September d. Js.;
9. die verehelichte Bauer, Margarethe, geb. Altmann, geboren den 24. Juni 1844 zu Hesperingen (Großherzogthum Luxemburg), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 9. Oktober d. Js.;
10. der Tuchweber Eugen Colomb, geboren den 30. September 1827 zu Aubenas (Departement Ardèche in Frankreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 9. Oktober d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Münz-Wesen.

Bis zum 27. September d. Js. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 805,004,680 Mark und in Zehnmarkstücken 130,067,130 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom

28. September bis 4. Oktober sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Frankfurt a. M. 2,278,040 Mark, in Dresden 1,793,000 Mark und in Darmstadt 375,000 Mark; sowie in Zehnmarkstücken: in Berlin 3,230,720 Mark, in Hannover 1,601,560 Mark, in München 1,093,440 Mark, in Stuttgart 301,320 Mark und in Karlsruhe 250,760 Mark.

Die Gesammt-Ausprägung stellt sich daher bis zum 4. Oktober d. Js. auf 945,995,450 Mark, wovon 809,450,720 Mark in Zwanzigmarkstücken und 136,544,730 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Durch einen im Kaiserlich russischen Regierungs-Anzeiger vom 19. September d. Js. publizirten Kaiserlichen Befehl ist die Einfuhr von allen Arten Schweinefleisch-Fabrikaten aus dem Auslande nach Rußland verboten worden.

Dem Königlich preußischen Haupt-Steueramte zu Landsberg a. W. ist die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. über Manufaktur- und Leinenwaaren beigelegt worden.

Unter der Bezeichnung

„Kaiserlich deutsche Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe der Centralbahn zu Basel"

ist in Basel ein dem Kaiserlichen Haupt-Zollamt zu Altkirch untergeordnetes Neben-Zollamt I. Klasse in Wirksamkeit getreten, welchem vorläufig die Befugniß

a) zur zollamtlichen Revision und Schlußabfertigung des Reisegepäcks der mit der Eisenbahn über St. Ludwig (St. Louis) nach oder durch Elsaß-Lothringen reisenden Passagiere,

b) zur zollamtlichen Vorabfertigung der von der Kaiserlich deutschen Postverwaltung auf dem Bahnhofe der Centralbahn zu Basel der deutschen Zollverwaltung gestellten, zur Weiterversendung nach oder durch Elsaß-Lothringen bestimmten Postgüter

beigelegt worden ist.

Den Kaiserlichen Neben-Zollämtern II. zu Malmaison und Vionville, Hauptamts-Bezirk Metz, ist die unbeschränkte Befugniß zur Eingangsverzollung von Wein und dem Kaiserlichen Neben-Zollamte I. zu La Lobe, Hauptamts-Bezirk Metz, die Befugniß ertheilt worden, baumwollene und wollene Zeugwaaren in Mengen, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung den Betrag von 200 Thalern nicht übersteigen, zum Eingang zu verzollen.

4. Heimath-Wesen.

Das Bundesamt für das Heimathwesen hat in Sachen des Armenverbandes Stettin, Klägers, gegen den Altpommerschen Land-Armenverband, Verklagten, am 15. September 1873 entschieden, daß für den Erwerb, resp. Verlust des Unterstützungswohnsitzes seitens einer Wittwe diejenige Zeit, welche sie bei Lebzeiten ihres Mannes an einem Orte zugebracht hat, nicht in Betracht komme.

Der Fall war folgender:

Die Wittwe K., geb. U., seit 1. April 1872 in Stettin wohnhaft, ist nicht im Stande sich und ihre fünf Kinder unter 14 Jahren zu ernähren, und erhält seit dem 1. Dezember v. Js. vom Kläger eine monatliche Armenunterstützung von 2 Thlr. Die Wittwe K. hat mit ihrem Ehemanne, dem Müller K, vom Frühjahr 1869 bis 1. August 1870 in Pützerlin bei Stargard in Pommern, vom August 1870 bis August 1871 in Gollnow, vom August 1871 bis 12. November 1871 in Grabow gewohnt. An diesem Tage ist ihr Mann in Grabow gestorben, sie selbst hat dann noch bis 1. April 1872 in Grabow gewohnt und hält sich seit dieser Zeit in Stettin auf.

Kläger hält den Verklagten zur Erstattung der von ihm für die Wittwe K. aufgewendeten und aufzuwendenden Kosten für verpflichtet, weil diese von ihrem zuletzt besessenen Unterstützungswohnsitz — Pützerlin — seit 1. August 1870 ununterbrochen abwesend, dadurch nach §. 16 und §§. 22 und 23 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 den dortigen Unterstützungswohnsitz verloren und einen neuen nicht erworben habe. Verklagter verweigert die Erstattung und behauptet, daß die Wittwe K. noch jetzt ihren Unterstützungswohnsitz in Pützerlin habe. Denn wenn §. 16 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 bestimme, daß die Wittwe von dem Tode ihres Ehemannes an den bei Auflösung der Ehe gehabten Unterstützungswohnsitz so lange behalte, bis sie denselben nach den Vorschriften der §§. 22 Nr. 2, 23 bis 27 a. a. O. verloren oder einen anderweiten Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§. 9 bis 14 erworben habe, so setze das Gesetz hier einen Erwerb resp. Verlust voraus, welcher durch die nunmehrige Selbstständigkeit der Wittwe und kraft eigenen Rechts derselben herbeigeführt sei. Seit dem am 12. November 1871 erfolgten Tode des Ehemannes habe die Wittwe den Unterstützungswohnsitz des Ehemannes nach den für selbstständige Personen geltenden Regeln noch nicht verlieren und einen anderen noch nicht erwerben können.

Kläger ist dagegen der Ansicht, daß die Zeit, während welcher die Frau in Gemeinschaft mit ihrem Manne von dem früheren Unterstützungswohnsitz abwesend gewesen, mit zur Berechnung zu ziehen und letzterer daher erloschen sei.

Dieser Ansicht ist der erste Richter beigetreten, indem er Folgendes ausführt:

„Nach §. 16 des Bundesgesetzes behalten Wittwen den bei Auflösung der Ehe gehabten Unterstützungswohnsitz, bis sie denselben nach den Vorschriften dieses Gesetzes verloren oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz erworben haben. Diese Bestimmung ist so zu verstehen, daß Wittwen beim Tode ihres Ehemannes den Unterstützungswohnsitz desselben in dem Umfange und Rechtsverhältniß behalten, mit welchem ihn der Ehemann besessen hat, und dazu gehört auch der begonnene Lauf der zweijährigen Verjährung. Ein neues Rechtsverhältniß und die Beseitigung der laufenden Verjährung hat dadurch zu Ungunsten des bisherigen Unterstützungswohnsitzes nicht herbeigeführt werden sollen. Allerdings ist die Wittwe beim Tode des Mannes selbstständig und im Stande, durch eigene Handlungen den Unterstützungswohnsitz des Mannes zu verlieren und resp. einen eigenen anderweitigen Unterstützungswohnsitz zu begründen, aber die Verlustfrist, welche beim Tode des Mannes zu laufen begonnen hatte, wird durch den Tod nicht unterbrochen. Eine desfallsige Vorschrift besteht nicht (§§. 22 bis 27 des Bundesgesetzes), und ist aus dem allgemeinen Rechtsverhältniß auch eine solche Folgerung nicht zu ziehen. Der Unterstützungswohnsitz, welchen die Wittwe K. beim Tode ihres Ehemannes in Pützerlin hatte, ist durch zweijährige Abwesenheit erloschen und ein anderweitiger Unterstützungswohnsitz von ihr nicht erworben."

Hiernach hat der erste Richter den Verklagten dem Klageantrage gemäß verurtheilt.

Das Bundesamt für das Heimathwesen hat jedoch unter Abänderung dieser Entscheidung den Kläger abgewiesen aus folgenden

Gründen:

Die Ansicht des ersten Richters, daß bei der Beurtheilung, ob eine Wittwe den bei Auflösung der Ehe gehabten Unterstützungswohnsitz durch zweijährige Abwesenheit verloren habe, die Zeit mit zur Berechnung zu bringen sei, während welcher sie in Gemeinschaft mit ihrem damals noch lebenden Manne von dem Orte abwesend gewesen ist, wo dieser einen Unterstützungswohnsitz erworben hatte, kann nicht als richtig anerkannt werden. Seine Ausführung gipfelt in dem Satze: der §. 16 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 sei so zu verstehen, daß Wittwen beim Tode ihres Ehemannes den Unterstützungswohnsitz desselben in dem Umfange und Rechtsverhältnisse behielten, mit

welchem ihn der Ehemann besessen habe, und dahin gehöre auch der begonnene Lauf der zweijährigen Verjährung. Ein neues Rechtsverhältniß — so wird ausgeführt — und die Beseitigung der laufenden Verjährung habe dadurch zu Ungunsten des bisherigen Unterstützungswohnsitzes nicht herbeigeführt werden sollen. Diese Ausführung beruht aber auf einer irrigen Auffassung der Grundsätze über die Verjährung, soweit dieselben auf die vorliegenden, dem öffentlichen Rechte angehörigen Verhältnisse Anwendung finden. Eine noch nicht abgelaufene Verjährung hat überhaupt keine rechtliche Bedeutung. Sie läßt dasjenige Recht, welches durch den Ablauf verloren werden würde, vollständig unberührt, nur an den vollständigen Ablauf der Verjährungsfrist sind rechtliche Folgen von dem Gesetze geknüpft; es kann daher auch von einem Einflusse der noch laufenden Verjährung auf den Umfang des dem Manne bei seinem Tode zustehenden Rechts des Unterstützungswohnsitzes so wenig als von Beseitigung einer noch nicht abgelaufenen Verjährung zu Ungunsten des bisherigen Unterstützungswohnsitzes durch die dem Tode beigelegte Tragweite einer Unterbrechung die Rede sein. Wie der Mann bis zum Ablaufe der Frist das gleiche Recht besitzt, wie vor seiner Entfernung vom Orte seines Unterstützungswohnsitzes, so verbleibt dasselbe bei seinem Ableben in gleicher Integrität seiner Wittwe, welcher Theil der Verjährungsfrist auch bereits verstrichen sein mag, seit ihr Mann von jenem Orte abwesend gewesen ist. Die Wittwe erhält jetzt den Unterstützungswohnsitz des Mannes als einen selbstständigen, während sie bisher nur einen accessorischen an demselben Orte wie ihr verstorbener Ehemann gehabt hatte. Wenn es sich nun um den Erwerb eines neuen Unterstützungswohnsitzes durch die Wittwe im Sinne des §. 16 cit. handelt, so kann der die gesetzliche Frist noch nicht erfüllende, von ihr nach dessen Tode fortgesetzte Aufenthalt ihres Mannes an dem Orte des angeblichen neuen Unterstützungswohnsitzes nicht in Betracht kommen. Denn das Gesetz erkennt eine Einheit der Personen zwischen Ehemann und Wittwe in dieser Richtung, eine Fortsetzung des Aufenthaltes des Ersteren durch Letztere nicht an, der §. 10 des Reichsgesetzes, auf welchen der §. 16 verweist, knüpft den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes seiner Fassung nach an den zweijährigen persönlichen Aufenthalt desjenigen, der den Unterstützungswohnsitz erworben haben soll, innerhalb des betreffenden Ortsarmenverbandes, und dieser persönliche Aufenthalt muß auch ein selbstständiger sein; es kann daher auch der Aufenthalt der Wittwe bei ihrem Manne bis zu dessen Tode so wenig, wie deren etwa von demselben getrennter Aufenthalt an einem anderen Orte in Anrechnung kommen, da, so lange der Mann lebt, — abgesehen von den Ausnahmefällen des §. 17 — der Aufenthalt der Frau für die Begründung eines Unterstützungswohnsitzes rechtlich bedeutungslos ist und niemals die Quelle von Rechten und Verpflichtungen werden kann. Ein Gleiches muß aber gelten rücksichtlich des Verlustes des bei der Auflösung der Ehe gehabten, und zufolge des §. 16 von der Wittwe beibehaltenen Unterstützungswohnsitzes durch ununterbrochene zweijährige Abwesenheit. Auch insofern ist im Gesetze von einer Einrechnung der Frist, während welcher der Mann bereits von dem Orte dieses Unterstützungswohnsitzes abwesend gewesen ist, nicht die Rede. Der §. 22 Nr. 2, auf welchen der §. 16 in dieser Hinsicht verweist, ist nur von einer persönlichen Abwesenheit im Zustande der Selbstständigkeit bezüglich des Unterstützungswohnsitzes zu verstehen. Es ist daher im §. 16 an eine Abwesenheit der Wittwe selbst während zweier Jahre nach dem Ableben des Mannes gedacht. Sie kann ein Recht, welches von diesem Zeitpunkte an ihr selbstständiges geworden ist, auch nur durch zweijährige ununterbrochene selbstständige Abwesenheit verlieren.

Die Richtigkeit dieser Auslegung des §. 16 wird durch die Bestimmungen des Gesetzes bezüglich des analogen Verhältnisses der Kinder bestätigt, welche nach §. 18 in Verbindung mit demselben §. 22 Nr. 2, den §§. 23 bis 27 den zur Zeit des Todes ihres Vaters von diesem besessenen Unterstützungswohnsitz bei fortdauernder Abwesenheit selbstständig bis zum vollendeten 26. Lebensjahre beibehalten, indem nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 22 Nr. 2 die zweijährige Frist für sie erst von ihrer Großjährigkeit an, ohne Rücksicht auf die Zeit gerechnet werden kann, während welcher ihr Vater von seinem letzten, beim Tode noch nicht verlorenen Unterstützungswohnsitz abwesend gewesen sein mag.

War im vorliegenden Falle aber von der Zeit abgesehen, während welcher der verstorbene Ehemann der Wittwe K. nach der eigenen Aufstellung der Klage von seinem letzten Unterstützungswohnsitz bei seinem Tode abwesend gewesen ist, also von der Zeit zwischen dem 1. August 1870 und dem 12. November 1871, so hatte die K. bei dem Hervortreten ihrer Bedürftigkeit — am

1. Dezember 1872 — das bei der Auflösung der Ehe beibehaltene Hülfsdomizil zu Pützerlin noch nicht verloren. Sie konnte daher nicht als landarm betrachtet und der Landarmenverband nicht auf Erstattung der von dem Armenverbande Stettin zu ihrer Unterstützung vorläufig verwendeten Kosten in Anspruch genommen werden.

---

5. Post-Wesen.

Uebersicht
über die während des III. Quartals 1873 im deutschen Reichs-Postgebiete eingerichteten und aufgehobenen Postanstalten.

Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten bez. aufgehobenen Postanstalt.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
A. Eingerichtete Postanstalten.		
Altmünsterol	Postexpedition	Straßburg i. Elsaß.
Alt-Rahlstedt	Postagentur	Hamburg.
Amelen	Postexpedition	Köln a. Rh.
Bastorf i. Meckl.	Postagentur	Schwerin.
Berghofen	do.	Arnsberg.
Berthelmingen	do.	Metz
Biesellen	do.	Königsberg i. Pr.
Bockhorst	do.	Münster i. W.
Brilon (Bahnhof)	Postexpedition	Arnsberg.
Buchholz i. Meckl.	Postagentur	Schwerin.
Buchholz bei Harburg i. H.	do.	Hamburg.
Dingden	do.	Münster i. W.
Dombrowo	do.	Posen.
Dummerstorf	do.	Schwerin.
Eidelstedt	do.	Hamburg.
Eiserfey	do.	Köln a. Rh.
Enzheim	do.	Straßburg i. Elsaß.
Fürstenau (Reg.-Bez. Minden)	do.	Münster i. W.
Gerderath	do.	Köln a. Rh.
Glauzig	do.	Magdeburg.
Gobbelsheim	do.	Kassel.
Griesheim bei Höchst a. M.	do.	Frankfurt a. M.
Großenritte	do.	Kassel.
Groß-Ilsede	do.	Hannover.
Halsenbach	do.	Koblenz.
Haltstedt	do.	Kiel.
Hatzfeld	do.	Frankfurt a. M.
Höchstenbach	do.	Frankfurt a. M.
Hopfengarten	Postexpedition	Posen.
Jungfer	Postagentur	Danzig.

Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten bez. aufgehobenen Postanstalt.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
Kirch-Grubenhagen	Postexpedition	Schwerin.
Kirf	Postagentur	Trier.
Klitten	do.	Liegnitz.
Kunitz	do.	Liegnitz.
Malga	do.	Königsberg i. Pr.
Merken	do.	Köln a. Rh.
Mikultschütz	do.	Oppeln.
Neuenfelde	do.	Hamburg.
Neustadt (Reg.-Bez. Koblenz)	do.	Koblenz.
Nieder-Saulheim	do.	Darmstadt.
Ober Langiewnik	do.	Oppeln.
Odenthal	do.	Köln a. Rh.
Oeventrop	do.	Arnsberg.
Oldenbrok	do.	Oldenburg.
Pellingen	do.	Trier.
Picher	do.	Schwerin.
Rosbach (Reg.-Bez. Köln)	do.	Köln a. Rh.
Russocin	do.	Posen.
Sankt-Michaelisdonn	do.	Kiel.
Schalbach	do.	Metz.
Schalke	Postexpedition	Arnsberg.
Schmidt	Postagentur	Köln a. Rh.
Schmidtheim	do.	Köln a. Rh.
Seidorf	do.	Liegnitz.
Seitendorf	do.	Dresden.
Sonnenberg bei Wiesbaden	do.	Frankfurt a. M.
Süsel	do.	Kiel.
Teterchen	do.	Metz.
Todenbüttel	do.	Kiel.
Usseln	do.	Kassel.
Warnow i. Meckl.	do.	Schwerin.
Weigsdorf	do.	Dresden.
Weischlitz	do.	Leipzig.
Wolxheim	do.	Straßburg i. Elsaß.

B. Aufgehobene Postanstalten.

Altenberg (Reg.-Bez. Köln)	Postexpedition	Köln a. Rh.
Bigge	Postagentur	Arnsberg.
Dietrichswalde	Postexpedition	Königsberg i. Pr.
Hohen-Wangelin	Postagentur	Schwerin.
Mokre	Postexpedition	Posen.
Roth (Reg.-Bez. Koblenz)	do.	Koblenz.
Schwackenreuthe	Postagentur	Konstanz.
St. Marie-aux-Chênes	do.	Metz.

6. Telegraphen-Wesen.

Nachweisung

der im III Quartale 1873 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich deutschen Reichs-Telegraphen-Stationen.

I. Neu errichtet wurden:

a) mit den Post-Anstalten kombinirte Telegraphen-Stationen:

1. Sebnitz im Königreich Sachsen, mit beschränktem Tagesdienst.
2. Roßwein = = = = =
3. Lippspringe, Regierungs-Bezirk Minden, mit beschränktem Tagesdienst.
4. Elzach im Großherzogthum Baden, = = =
5. Reichenau = = = = = =
6. Zülz, Regierungs-Bezirk Oppeln, = = =
7. Ober-Glogau, = = = = =
8. Christianstadt, = Frankfurt a. O. = = =
9. Oberstein im Großherzoglich oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld, mit beschränktem Tagesdienst.
10. Idar = = = = = = = =
11. Moyeuvre Grande in Elsaß-Lothringen, mit beschränktem Tagesdienst.
12. Redingen = = = = =
13. Buchsweiler = = = = =
14. Ingweiler = = = = =
15. Gilgenburg, Regierungs-Bezirk Königsberg i. Pr., mit beschränktem Tagesdienst.
16. Frauenburg, = = = = =
17. Schöneck, = Danzig, = = =
18. Tuchel, = Marienwerder, = = =
19. Görbersdorf, = Breslau, = = =
20. Schmiedeberg, = Merseburg, = = =
21. Dobbertin im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, mit beschränktem Tagesdienst.
22. Karthaus, Regierungs-Bezirk Danzig, mit beschränktem Tagesdienst.
23. Stadtlohn, = Münster, = = =
24. Homberg, = Kassel, = = =

b) Privatpersonen zur Verwaltung übertragene Stationen:

1. Schloppe, Regierungs-Bezirk Marienwerder, mit beschränktem Tagesdienst.
2. Tütz, = = = = =
3. Isenheim im Elsaß mit beschränktem Tagesdienst.
4. Goldberg im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, mit beschränktem Tagesdienst.
5. Neubukow = = = = = =

c) Kommunal-Stationen:

1. Benfeld in Elsaß-Lothringen, mit beschränktem Tagesdienst.

II. Veränderungen der Dienststunden resp. der Klassifikation der Stationen ꝛc.

1. Die Telegraphen-Station „Les trois Epis“ in Elsaß-Lothringen führt jetzt den Namen „Drei Aehren“.
2. Die Telegraphen-Station Camenz im Königreich Sachsen führt jetzt den Namen „Kamenz“.
3. Die Telegraphen-Station Polnisch Lissa führt jetzt den Namen „Lissa i. P.“ (Lissa in Posen).
4. Michelstadt, bisher mit beschränktem, hat jetzt vollen Tagesdienst.
5. Beuthen in Oberschlesien } haben jetzt verlängerten Tagesdienst bis 10 Uhr Abends.
6. Oppeln }
7. Oldesloe, bisher einer Privatperson zur Verwaltung übertragen, ist jetzt mit der Orts-Post-Anstalt kombinirt.
8. Gescher, bisher Kommunal-Station, ist jetzt mit der Orts-Post-Anstalt kombinirt.
9. Cröpelin, bisher Kommunal-Station, ist jetzt einer Privatperson zur Verwaltung übertragen.
10. Die bisher mit der Post-Anstalt kombinirte Filial-Telegraphen-Station in der Königin Augustastraße zu Berlin ist in eine selbstständige Station mit vollem Tagesdienst umgewandelt und nach der Steglitzerstraße Nr. 55 verlegt worden.

III. Wiedereröffnung zeitweise geschlossener Stationen.

1. Kirchberg im Großherzogthum Baden, für die Dauer der Anwesenheit Sr. Hoheit des Prinzen Wilhelm von Baden in Betrieb gesetzt.
2. Hummelshain, Hoflager-Station, wieder in Betrieb gesetzt.

IV. Geschlossen wurden:

1. Rastede.
2. Eilsen.

Anhang:

Die in dem bisher okkupirten französischen Gebiete befindlich gewesenen Telegraphen-Stationen, welche für den Privat-Depeschen-Verkehr zwischen den deutschen Truppen und Beamten und ihren in Deutschland befindlichen Angehörigen eröffnet waren, sind nunmehr sämmtlich aufgehoben.

7. Konsulat-Wesen.

Namens des Deutschen Reichs ist

dem an Stelle des bisherigen nordamerikanischen Konsuls James Park zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Aachen ernannten Herrn Emary P. Beauchamp das Exequatur und

dem Herrn John Greenwood das Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika zu Braunschweig

ertheilt worden.

8. Marine und Schiffahrt.

Laut Bekanntmachung der Königlich portugiesischen Regierung ist Liverpool seit dem 28. September als von der Cholera befallen anzusehen.

Nachdem in Venedig und dem benachbarten Küstendistrikte Fälle von Cholera nicht mehr vorgekommen sind, werden daselbst die mit unreinen Gesundheitspässen einlaufenden Fahrzeuge wieder der gewöhnlichen Quarantaine unterworfen. (Vergl. Nr. 39 S. 310.)

Die ungarischen See-Handelsschiffe müssen vom 1. Januar 1874 ab ihren Namen, sowie den Namen ihres Heimathshafens, außerbords an einem vorspringenden Punkte des Hintertheils oder an den Seiten des Schiffes mit weißen oder gelben Buchstaben in der Größe von wenigstens 10 Zentimeter, auf dunklem Grunde angebracht, führen.

Die finländischen See-Handelsschiffe müssen vom 1. Mai 1874 ab ihren Namen, sowie den Namen ihres Heimathshafens, deutlich am Spiegel des Schiffes angebracht, führen.

Zu der vom Reichskanzler-Amte als Anhang zum internationalen Signalbuche herausgegebenen „Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1873“ ist soeben der dritte Nachtrag erschienen.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 24. Oktober 1873. | № 42.

Inhalt:

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über den Stand der Cholera.

XIV.

1. Deutschland.

Preußen:

Provinz, Regierungs-Bezirk.	Tag des Ausbruchs.	Im Ganzen sind: bis zum:	erkrankt	gestorben	Davon sind: in der Zeit: vom	bis	erkrankt	gestorben
1. Provinz Preußen:								
Reg.-Bez. Königsberg:								
a) Stadt Königsberg . . .	6. Juli	7. Oktbr.	1725	883	22. Sept.	7. Okt.	34	24
b) „ Braunsberg . .	21. Juli	22. Septbr.	849	394	erloschen.			
c) im übrigen Bezirke . .	20. Juni	7. Oktbr.	6983	3405	22. Sept.	7. Okt.	1583	732
Reg.-Bez. Gumbinnen . . .	2. Juli	7. Oktbr.	766	407	15. Sept.	7. Okt.	194	118
„ Danzig	Neuere Mittheilungen liegen nicht vor (vergl. Seite 294).							
„ Marienwerder . .	22. Mai	22. Septbr.	—	—	15. Sept.	22. Sept.	526	314

Provinz, Regierungs-Bezirk.	Tag des Ausbruchs.	Im Ganzen sind: bis zum:	erkrankt	gestorben	Davon sind: in der Zeit: vom	bis	erkrankt	gestorben
2. Provinz Brandenburg:								
Reg.-Bez. Potsdam:								
a) Stadt Berlin	21. Juli	21. Oktbr.	1003	677	8. Oktb.	21. Oktb.	111	83
b) „ Potsdam . . .	7. August	4. Oktbr.	88	39	22. Sept.	4. Oktb.	2	2
c) im übrigen Bezirk . . .	16. Juli	4. Oktbr.	1300	679	22. Sept.	4. Oktb.	22	14
Reg.-Bez. Frankfurt . . .	9. Juli	30. Septbr.	440	228	22. Sept.	30. Sept.	13	11
3. Provinz Pommern:								
Reg.-Bez. Stettin:								
a) Stadt Stettin . . .	4. August	7. Oktbr.	220	154	15. Sept.	7. Oktb.	33	67
b) im übrigen Bezirk . .	3. August	7. Oktbr.	281	177	15. Sept.	7. Oktb.	64	49.
4. Provinz Posen:								
Reg.-Bez. Posen:								
a) Stadt Posen	27. Juli	30. Septbr.	87	62	15. Sept.	30. Sept.	14	11
b) im übrigen Bezirk . .	27. Juli	30. Septbr.	1258	660	15. Sept.	30. Sept.	139	81
Reg.-Bez. Bromberg . . .	Neuere Mittheilungen liegen nicht vor.							
5. Provinz Schlesien:								
Reg.-Bez. Breslau	Desgleichen.							
„ Liegnitz	4. August	7. Oktbr.	162	80	22. Sept.	7. Oktb.	22	10
„ Oppeln	11. Juni	30. Septbr.	1128	553	22. Sept.	30. Sept.	101	55
6. Provinz Sachsen:								
Reg.-Bez. Magdeburg:								
a) Stadt Magdeburg . .	15. Juli	15. Septbr.	5229	2132	4. Sept.	15. Sept.	552	242
b) im übrigen Bezirk . .	18. Juli	15. Septbr.	3557	1940	4. Sept.	15. Sept.	1144	621
Reg.-Bez. Merseburg . . .	5. August	7. Oktbr.	230	140	7. Sept.	7. Oktb.	163	99
„ Erfurt	2. August	15. Oktbr.	35	15	erloschen.			
7. Provinz Hannover:								
Landdrostei Lüneburg . . .	17. Juli	7. Oktbr.	362	212	30. Sept.	7. Oktb.	6	3
„ Stade	25. Juli	7. Oktbr.	167	112	30. Sept.	7. Oktb.	1	—
„ Hildesheim . .	24. Septbr.	7. Oktbr.	32	14	24. Sept.	7. Oktb.	32	14

Die Gesammtzahlen betragen — unter Hinzurechnung der früher mitgetheilten Zahlen für die Regierungs-Bezirke Danzig, Marienwerder, Bromberg, Breslau und die Provinz Schleswig-Holstein — an Erkrankungen: 38,624, an Todesfällen: 19,655.

Bayern: In der Zeit vom 26. September bis 16. Oktober sind in München erkrankt: 29, gestorben: 16; in den übrigen Theilen des Regierungs-Bezirks Oberbayern erkrankt: 48, gestorben: 28; im Regierungs-Bezirk Niederbayern erkrankt: 17, gestorben: 9; in der Stadt Speyer erkrankt: 266, gestorben: 127; in den übrigen Theilen des Regierungs-Bezirks der Pfalz erkrankt: 7, gestorben: 4; im Regierungs-Bezirk von Schwaben erkrankt: 25; gestorben: 11.

Königreich Sachsen: Vom 19. Mai bis 28. September sind im Ganzen in der Stadt Dresden erkrankt: 156, gestorben: 99 und in den übrigen Theilen des Landes erkrankt: 559, gestorben: 242. Davon sind vom 22. bis 28. September in Dresden erkrankt: 1, gestorben: 2, im Uebrigen erkrankt: 10, gestorben: 7.

Braunschweig: Seit dem 4. August sind im Ganzen erkrankt: 127, gestorben: 66.

Anhalt: Vom 29. September bis 12. Oktober sind erkrankt: 31, gestorben: 25.

Hamburg: Vom 14. Juni bis 4. Oktober sind im Ganzen erkrankt: 1356, gestorben: 986; dazu vom 5. bis 11. Oktober erkrankt: 3.

2. Rußland.

Im Königreich Polen sind vom Beginn der Epidemie bis Mitte September an der Cholera erkrankt: 37,586, gestorben: 16,248. Davon fallen auf die Stadt Warschau Erkrankungen: 4483, Todesfälle: 1578, zu denen in der Zeit vom 20. September bis 2. Oktober getreten sind: Erkrankungen: 112, Todesfälle: 78.

Mittheilungen über den Stand der Rinderpest.

XXI.

1. Deutschland.

Die Seuche ist auf die früher genannten Ortschaften der Kreise Beuthen und Kattowitz des preußischen Regierungs-Bezirks Oppeln beschränkt geblieben und sind in der Zeit vom 14. bis 20. Oktober auch in jenen Ortschaften neue Fälle von Erkrankungen nicht vorgekommen.

2. Oesterreich-Ungarn.

In der zweiten Woche des Monat Oktober herrschte die Rinderpest in Galizien (Bezirke: Brody, Zaleszczyki, Husiatyn, Biala, Hoczow, Rawa), Bukowina, Salzburg (Bezirk Salzburg), Dalmatien, Kroatien, Slavonien und der Militärgrenze.

In Ungarn war ein Meierhof auf Pußta Nagy-Obony im Pester Komitat rinderpestverdächtig.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches sind

1. der Kürschner Leopold Kasolka, 29 Jahre alt, aus Brüx in Böhmen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns und Landstreichens im wiederholten Rückfall, durch Beschluß des Fürstlich reußischen Landrathsamtes zu Gera vom 10. Oktober d. Js. auf die Dauer von vier Jahren;
2. die Marie Duval, geboren den 29. März 1854 zu Nancy, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 15. Oktober d. Js.;
3. die Eugenie Canton, geboren den 26. April 1856 zu Nancy,
4. die Céline Poirot, geboren den 23. März 1853 zu Damas aux bois (Frankreich),
5. die Louise Renauld, geboren den 5. Juli 1846 zu Remiremont (Departement der Vogesen in Frankreich),

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 3. wegen Landstreichens und gewerbsmäßiger Unzucht, zu 4. und 5. wegen gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 18. Oktober d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Münz-Wesen.

Bis zum 4. Oktober d. Js. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 809,450,720 Mark und in Zehnmarkstücken 136,544,730 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 5. bis 11. Oktober sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Darmstadt 376,000 Mark; sowie in Zehn-

markstücken: in Berlin 2,802,590 Mark, in Hannover 1,564,580 Mark, in Frankfurt a. M. 150,000 Mark, in München 826,300 Mark, in Stuttgart 401,760 Mark und in Karlsruhe 250,770 Mark.

Die Gesammt-Ausprägung stellt sich daher bis zum 11. Oktober d. Js. auf 952,367,450 Mark, wovon 809,826,720 Mark in Zwanzigmarkstücken und 142,540,730 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

3. Heimath-Wesen.

Das Bundesamt für das Heimathwesen hat in Sachen des Landarmenverbandes der Provinz Westphalen gegen den Ortsarmenverband Lünen am 8. September 1873 angenommen, daß auch bei Streitigkeiten zwischen preußischen Armenverbänden die Deputationen für das Heimathwesen, resp. das Bundesamt nur dann zuständig sind, wenn ein vorläufig unterstützender Armenverband gegen den definitiv verpflichteten Armenverband klagt.

Der Sachverhalt des betreffenden Falles und die Gründe der Entscheidung folgen hierunter:

Im Jahre 1866 wurde das außerehelich geborene, von der Mutter verlassene Kind der landarmen, unverehelichten N. auf Anweisung des klagenden Landarmenverbandes von dem Amte Mauritz gegen einen jährlichen Pflegesatz von 24 Thlr. auf öffentliche Kosten untergebracht und ist dieser Betrag vom Kläger bis ult. März 1872 bezahlt worden. Am 1. Oktober 1871 hat sich die N. mit dem in der Gemeinde Lünen ortsangehörigen Tagelöhner X. daselbst verheirathet, und Kläger fordert daher von dem Verklagten den in der Zeit vom 1. Oktober 1871 bis ult. März 1872 für das Kind der N. indebite gezahlten Kostenbetrag von 12 Thlr. zurück, da die letztere am 1. Oktober 1871 durch ihre Verheirathung mit X. den Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde Lünen erworben habe.

Verklagter, welcher unter dem 4. Oktober 1872 vom Kläger zur Erstattung des libellirten Betrages aufgefordert worden war, seine Verpflichtung zur Fürsorge für das Kind der N. aber nur für die Folgezeit anerkannt hatte, setzt dem Kläger den Einwand der Verjährung entgegen, weil am 4. Oktober 1872 die im §. 34 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 vorgesehene sechsmonatliche Verjährungsfrist bereits abgelaufen gewesen sei.

Kläger begegnet dem Verjährungseinwande durch die Behauptung, daß der §. 34 a. a. O. auf den vorliegenden Fall nicht zutreffe, daß er vor dem 28. September 1871, an welchem Tage ihm der Amtmann v. H. die Verheirathung der N. angezeigt habe, den Erstattungsanspruch gar nicht habe anmelden können, und daß die Anmeldung auch schon am 21. Mai 1872 von dem Amtmann v. H. erfolgt sei. Letzterer hat nämlich am 12. Mai ej. a. das Amt Bork um Auskunft ersucht, ob die N., deren Kind auf Kosten des Landarmenverbandes unterhalten werde und welche sich dem Vernehmen nach mit einem Tagelöhner zu Altlünen verheirathet haben solle, dort mit ihrem Ehemanne wohne, damit dieselbe zur Unterhaltung ihres Kindes angehalten werden könne. Dieses Schreiben hat v. H., nachdem er es mit dem Bemerken zurückerhalten hatte, daß die N. nach Altstadt Lünen verzogen sei, am 21. Mai ej. a. an das Amt zu Lünen zur Auskunft über die jetzigen Verhältnisse der N. gesandt und mit der Erwiderung zurückerhalten, daß dieselbe an X. verheirathet sei.

Mit Recht hat sich der erste Richter zur Entscheidung dieses Rechtsstreits für nicht zuständig erachtet.

Der §. 40 des Gesetzes vom 8. März 1871, welcher die Deputationen für das Heimathwesen zur Entscheidung von Streitigkeiten beruft, welche gegen einen preußischen Armenverband von einem anderen deutschen Armenverbande erhoben werden, kann nicht alle Streitigkeiten, welche von einem Verbande gegen den anderen aus irgend welchem, vielleicht nur privatrechtlichen Titel erhoben werden, sondern nur diejenigen, über welche die §§. 37 bis 51 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 disponiren, im Auge gehabt haben, denn zur Ausführung dieser Bestimmungen ist jenes Gesetz erlassen. Nach §. 37 des Reichsgesetzes sollen nur Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger, wenn die streitenden Theile einem und demselben Bundesstaate angehören, auf dem durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Wege entschieden werden, dagegen die Vorschriften der §§. 38 bis 51 des Gesetzes zur Anwendung kommen, wenn die streitenden Verbände verschiedenen Bundesstaaten angehören. Daß der §. 37 sich nur auf die

Ansprüche von Verbänden, welche einen Hülfsbedürftigen vorläufig verpflegt haben, gegen die hierzu definitiv verpflichteten Verbände bezieht, ergiebt der §. 38 unzweifelhaft. Denn dieser Paragraph verordnet, wie und von wem in den im §. 37 vorgesehenen Streitfällen, wenn sie interterritorialer Natur sind, entschieden werden soll, und bestimmt, daß in diesen Fällen auf den Antrag desjenigen Armenverbandes, welcher die öffentliche Unterstützung vorläufig zu gewähren genöthigt ist, im Verwaltungswege durch diejenige Spruchbehörde entschieden werden soll, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist. Streitigkeiten anderer Art sind also, wenn die streitenden Verbände verschiedenen Bundesstaaten angehören, nach dem klaren Wortlaute des §. 38 der Entscheidung im Verwaltungswege nicht unterworfen, und es kann um so weniger angenommen werden, daß das preußische Ausführungsgesetz in den territorialen Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden den Deputationen für das Heimathwesen eine ausgedehntere Kompetenz hat übertragen wollen, als es diese Streitsachen mit den interterritorialen auf eine Linie stellt.

Im vorliegenden Falle hat aber der klagende Landarmenverband die öffentliche Unterstützung nicht deshalb, weil er zur vorläufigen Gewährung derselben genöthigt war, und nicht mit der Absicht, die Erstattung von dem definitiv verpflichteten zu erlangen, sondern deshalb geleistet, weil er sich irrthümlich für den definitiv verpflichteten Verband angesehen hat.

Der Anspruch auf Erstattung dieser irrthümlich indebite geleisteten Ausgaben gegen den Verband des Unterstützungswohnsitzes unterliegt nicht dem in den §§. 34 bis 51 des Reichsgesetzes und den §§. 40 ff. des preußischen Ausführungsgesetzes geordneten Verfahren, vielmehr der Entscheidung des ordentlichen Richters.

Der Anspruch charakterisirt sich auch materiell nicht als ein solcher, welchen das Reichsgesetz gewährt und über dessen prozessualische Verfolgung die gedachten Vorschriften die maßgebenden Bestimmungen enthalten. Denn das Reichsgesetz gewährt in den §§. 28 bis 33 nur dem Verbande, welcher einen Hülfsbedürftigen vorläufig unterstützt hat, einen Anspruch auf Erstattung der Kosten und beziehungsweise auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen den hierzu definitiv verpflichteten Armenverband. Der Anspruch des Klägers gründet sich dagegen auf die Vorschriften des Privatrechts, nach welchen dasjenige, womit nöthige Ausgaben für einen Anderen bestritten werden, als in dem Nutzen desselben für verwendet zu erachten und deshalb von ihm zu erstatten ist (§§. 262, 268, Tit. 13, Thl. I. A. L.-R.). Das Fundament des Anspruchs ist also nur privatrechtlicher Natur.

Das erste Erkenntniß war sonach zu bestätigen.

---

4. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Konsuls Eimbcke in Hongkong den Kaufmann Corbes daselbst zum Konsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Namens des Deutschen Reichs ist dem Dr. José Araújo das Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Kolumbien mit dem Sitze in Hamburg ertheilt worden.

---

5. Marine und Schiffahrt.

In Liverpool unterliegen alle aus deutschen Häfen kommenden Fahrzeuge einer siebentägigen Quarantaine.

Laut Bekanntmachung der Königlich italienischen Regierung ist die Dauer der Quarantaine auf 10 Tage ermäßigt. Die Fahrzeit kommt dabei in Anrechnung (Vgl. Nr. 38 S. 298.).

Die von der Königlich portugiesischen Regierung angeordnete Quarantaine für Provenienzen von Liverpool ist wieder aufgehoben (Vgl. Nr. 41 S. 328.).

---

6. Militär-Wesen.

Bekanntmachung,
betreffend den einjährig freiwilligen Militärdienst der Mediziner.

In Folge der durch die Allerhöchste Verordnung vom 6. Februar 1873 über die Organisation des Sanitäts-Korps getroffenen Anordnungen erhält der §. 172 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 die nachstehende Fassung:

§. 172.

Der einjährig freiwillige Dienst der Mediziner.

1. Zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigte Mediziner können ihrer Militärdienstpflicht bei einem selbstgewählten Truppentheile entweder ganz mit der Waffe oder während der ersten sechs Monate mit der Waffe und nach Absolvirung der Staatsprüfungen während der übrigen sechs Monate als Arzt genügen.
2. Die allgemeinen Bestimmungen über die Bewilligung von Ausstand zum Dienstantritt (§. 159) finden auf die zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigten Mediziner in vollem Umfange Anwendung. Behufs Absolvirung der Promotionen und Staatsprüfungen darf seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz ausnahmsweise eine Zurückstellung bis zum vollendeten 27. Lebensjahr verfügt werden.
3. Diejenigen Mediziner, welche ihrer aktiven Dienstpflicht theils mit der Waffe theils als Arzt zu genügen wünschen, können die sechsmonatliche Dienstzeit mit der Waffe in jedem Semester ihres Studiums absolviren. Haben sie bei Ablauf dieser Zeit die Approbation als Arzt noch nicht erlangt, so dürfen sie auf ihren Antrag zur Reserve entlassen werden, mit der Verpflichtung, die übrigen sechs Monate ihrer aktiven Dienstpflicht nach Absolvirung der Staatsprüfungen als Arzt zu dienen.

   Behufs Erfüllung des Restes ihrer einjährigen Dienstzeit wird ihnen auf Ansuchen Ausstand über das 23. Lebensjahr hinaus ertheilt.
4. Haben Mediziner während der Dauer des ihnen bewilligten Ausstandes die Staatsprüfungen nicht absolvirt, oder das Studium der Medizin aufgegeben, so leisten sie ihre aktive Dienstpflicht beziehungsweise den Rest derselben mit der Waffe ab.
5. Bei der Einstellung zu sechsmonatlicher Dienstzeit als einjährig freiwilliger Arzt ist die unbedingt freie Wahl der Garnison und des Truppentheils nicht gestattet, jedoch sollen die Wünsche der Betreffenden in Beziehung auf die Garnison möglichst berücksichtigt und ihnen die Kompetenzen der Unter-Aerzte zugebilligt werden, wenn sie außerhalb der Garnison ihrer Wahl in vakanten Stellen verwandt werden.
6. Bei eintretender Mobilmachung finden alle dazu qualifizirten, dienstpflichtigen Mediziner, gleichviel in welcher Weise sie etwa ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben, nach Maßgabe des Bedarfs im Sanitätsdienst Verwendung.

Berlin, den 21. Oktober 1873.

Der Reichskanzler.	Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage:	In Vertretung:
Eck.	G. v. Kameke.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 31. Oktober 1873.	№ 43.

Inhalt:

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen
über den Stand der Rinderpest.

XXII.

1. Deutschland.

Auch in der Zeit vom 21. bis 28. Oktober sind neue Fälle von Rinderpest nicht vorgekommen.

2. Oesterreich-Ungarn.

In der dritten Woche des Oktober herrschte die Seuche in Galizien (Bezirke: Brody, Zaleszczyki, Husiatyn, Biala, Zloczow, Rawa, Podhajce, Skalat, Zbaraz), Bukowina, Salzburg (Bezirk Salzburg), Dalmatien, Kroatien, Slavonien und der Militärgrenze.

Hinsichtlich Ungarns liegen neuere Nachrichten nicht vor.

2. Münz-Wesen.

Bis zum 11. Oktober d. Js. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 809,826,720 Mark und in Zehnmarkstücken 142,540,730 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 12. bis 18. Oktober sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Darmstadt 354,820 Mark; sowie in Zehnmarkstücken: in Berlin 2,742,400 Mark, in Hannover 1,186,320 Mark, in Frankfurt a. M. 1,500,000 Mark, in München 1,002,300 Mark, in Dresden 725,480 Mark, in Stuttgart 502,200 Mark und in Karlsruhe 300,090 Mark.

Die Gesammt-Ausprägung stellt sich daher bis zum 18. Oktober d. Js. auf 960,681,060 Mark, wovon 810,181,540 Mark in Zwanzigmarkstücken und 150,499,520 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

3. Heimath-Wesen.

In Sachen Stettin wider Alt-Damm hat das Bundesamt für das Heimathwesen in seiner Sitzung vom 6. Oktober 1873 angenommen, daß der Satz zu 2 des preußischen Tarifs auch dann Anwendung findet, wenn der betreffende Kranke nicht völlig erwerbsunfähig war.

Gründe.

Kläger hat der durch Krankheit theilweise erwerbsunfähig gewordenen Wittwe N. N. aus Alt-Damm außer einer einmaligen Geldunterstützung am 22. November 1872 auch in der Zeit vom 14. bis 24. Dezember 1872 ärztliche Behandlung und Medikamente zukommen lassen und fordert vollen Ersatz der Auslagen für Arzneien von dem Verklagten als Armenverband des Unterstützungswohnsitzes. Letzterer glaubt nur zur Erstattung des tarifmäßigen Pauschsatzes von 1 Sgr. täglich für ärztliche Behandlung und Heilmittel verpflichtet zu sein, und hat auf Abweisung des Klägers mit seiner Mehrforderung angetragen. Nachdem diesem Antrage vom ersten Richter entsprochen worden ist, hat Kläger fristzeitig Berufung eingelegt.

Das erste Erkenntniß war zu bestätigen.

Der ministerielle Tarif vom 21. August 1871 pauschalisirt unter Nr. 1 die Kosten der Verpflegung arbeitsunfähiger oder kranker Personen im Alter von 14 oder mehr Jahren, und findet, wie sich aus Nr. 5 unzweifelhaft ergiebt, auf die Unterstützung nicht vollständig arbeitsunfähiger Personen keine Anwendung. Daraus folgt aber nicht, daß auch der Pauschsatz Nr. 2 des Tarifs nur im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit des Kranken zur Anwendung gelangen kann. Wenngleich unter Nr. 2 ausdrücklich die unter Nr. 1 gedachten Personen als diejenigen bezeichnet werden, für deren ärztliche oder wundärztliche Behandlung ein Pauschsatz von 1 Sgr. täglich, abgesehen von gewissen Ausnahmefällen, vergütet werden soll, so macht doch die Bestimmung unter Nr. 2 des Tarifs keinen Unterschied zwischen ganz erwerbsunfähigen und theilweise erwerbsunfähigen Kranken. Auch würde, wenn ein solcher Unterschied hätte gemacht werden sollen, unter Nr. 5 jedenfalls nicht blos der Aufwand für Verpflegung, sondern auch der Aufwand für ärztliche Behandlung und Heilmittel im Falle nicht vollständiger Arbeitsunfähigkeit zur besonderen Berechnung und Erstattung zugelassen worden sein. Kläger findet sich daher mit Unrecht dadurch beschwert, daß ihm in erster Instanz nur der Pauschsatz von 1 Sgr. täglich zugebilligt worden ist.

In Sachen des Ortsarmenverbandes der Stadt Stettin wider den Ortsarmenverband der Stadt Swinemünde hat das Bundesamt für das Heimathwesen in seiner Sitzung vom 6. Oktober 1873 ausgesprochen, daß ein Anerkenntniß als Beweismittel keinen Werth hat, wenn es mit den obwaltenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen nicht im Einklang steht.

Die Lage des Falles ergiebt sich aus den Entscheidungsgründen, welche folgendermaßen lauten:

in Erwägung,

daß der N. N., dessen Familie zu Swinemünde seit dem 20. Februar d. Js. der öffentlichen Armenpflege anheim gefallen ist, unbestritten bis gegen Ende Oktober 1871 als Kapitulant im preußischen Heere gebient hat, —

in Erwägung,

daß nach der Bestimmung des erst mit dem 1. Juli 1871 außer Geltung getretenen §. 13 des preußischen Armenpflegegesetzes vom 31. Dezember 1842 die Fürsorge für Militärpersonen, welche nicht lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militärpflicht im Heere gedient haben und welche nach ihrer Entlassung in Hülfsbedürftigkeit gerathen, von dem Landarmenverbande zu übernehmen ist, — es sei denn, daß sie in eine Gemeinde als Mitglieder ausdrücklich aufgenommen worden oder nach ihrer Entlassung in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke einen Wohnsitz erworben oder drei Jahre hindurch sich aufgehalten haben, —

daß der N. N. bis zum 1. Juli 1871 hiernach einen Unterstützungswohnsitz in Stettin weder durch Wohnsitzergreifung noch durch bloßen fortgesetzten Aufenthalt hat erwerben können,

daß die Möglichkeit eines solchen Erwerbes in der Zeit seit dem 1. Juli 1871 schon durch den Umstand ausgeschlossen erscheint, daß die öffentliche Armenpflege für die Familie des N. N. bereits am 20. Februar d. Js., also vor Ablauf eines zweijährigen Zeitraums seit dem 1. Juli 1871, nothwendig geworden ist,

daß Kläger die erfolgte ausdrückliche Aufnahme des N. N. in den Gemeindeverband von Stettin nicht behauptet hat,

daß bei dieser Lage der Sache auf das Schreiben der Armendirektion zu Stettin vom 18. März 1871, in welchem dieselbe sich bereit erklärt, die Familie N. N. (welche damals schon in Swinemünde eine öffentliche Unterstützung erbeten hatte), zu übernehmen, keinerlei Gewicht zu legen ist, da das in diesem Erbieten zu findende Anerkenntniß, dem Obigen nach, mit den obwaltenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen nicht im Einklange steht und einen Werth als Beweismittel daher nicht in Anspruch nehmen kann, u. s. w.

Ebenso hat das Bundesamt am 18. Oktober in Sachen Landarmenverband Berlin gegen Joachimsthal entschieden.

Das Bundesamt für das Heimathwesen hat wiederholt neuerlich in Sachen Alt-Pommern wider Treptow a./Toll. am 6. Oktober 1873 angenommen, daß die Unterstützung von landarmen Personen, welche rücksichtlich des Unterstützungswohnsitzes einer andern Person folgen würden, durch denjenigen Landarmenverband zu erfolgen hat, in dessen Bezirk sich der Unterstützte befindet.

Gründe.

Da der Arbeiter N. N. unbestritten im Mai 1847 außerehelich geboren ist, mithin erst im Mai 1871 sein 24. Lebensjahr vollendete, so hat derselbe weder vor dem 1. Juli dess. Js. nach dem älteren preußischen, noch bis zu dem Eintritt seiner Hülfsbedürftigkeit — im Januar 1872 — nach dem Reichsgesetze vom 6. Juni 1870 selbstständig einen Unterstützungswohnsitz erwerben können. Nach §. 21 des Reichsgesetzes sind deshalb die Heimathsverhältnisse seiner Mutter beim Eintritt jenes Alters auch rücksichtlich seiner maßgebend. Diese theilte bei dem Ableben ihres Ehemannes dessen Landarmen-Eigenschaft. Ist aber die Qualität der Mutter des N. N. als einer Landarmen

in einem früheren Zeitpunkte einmal für festgestellt zu erachten, so würde es, beim Mangel aller Anhaltspunkte für eine derartige Annahme die Aufgabe des Verklagten gewesen sein, darzuthun, daß hierin später eine Aenderung eingetreten sei, und die Wittwe selbstständig einen Unterstützungswohnsitz erworben habe. Der Hinweis auf bloße Möglichkeiten kann in dieser Hinsicht nicht genügen. War sonach auch der N. N. beim Eintritt seiner Unterstützungsbedürftigkeit noch landarm, so kann, da Treptow a./Toll. dem Landarmenbezirke Alt-Pommern unbestritten angehört, nach §. 30b des Reichsgesetzes auch nur dieser Landarmenverband als der zur Erstattung der Pflegekosten verpflichtete betrachtet werden. Darauf, wo sich dessen Mutter zur Zeit der bei ihm eingetretenen Hülfsbedürftigkeit etwa aufgehalten haben mag, kann es nach der klaren Fassung des §. 30b und der in den Motiven ausgesprochenen, im §. 30 zum Ausdruck gebrachten und zum Gesetze gewordenen Absicht des Gesetzgebers, nicht ankommen. In dem Berichte der Reichstags-Kommission zum §. 29 ihres Entwurfs — dem heutigen §. 30 — ist ausdrücklich gesagt, daß durch die an die Stelle des offiziellen Vorschlages gesetzte Bestimmung derjenige Bezirk habe verpflichtet werden sollen, innerhalb dessen die Hülfsbedürftigkeit hervortritt. — Verhandlung des Reichstags von 1870, Bd. 4 S. 580. — Außerdem wurde vom Reichstage, nach dem Vorschlage der Kommission, der §. 51 des offiziellen Entwurfs gestrichen, welcher, wie die Kommission bemerkte, den Gedanken Ausdruck geben sollte, daß die Bestimmungen über den akzessorischen Erwerb des Unterstützungswohnsitzes auch da analog zur Anwendung kommen sollten, wo es sich um die Unterstützung der Angehörigen einer solchen Person handelt, welche keinen Unterstützungswohnsitz hat. Die Kommission erklärte sich dabei ausdrücklich gegen das vom offiziellen Entwurf adoptirte System, nach welchem bei der Unterstützung hülfsbedürftiger Ehefrauen und Kinder Landarmer nicht derjenige Landarmenverband einzutreten haben würde, in welchem die Hülfsbedürftigkeit der Ersteren hervortritt, sondern derjenige Landarmenverband, innerhalb dessen sich der maßgebende Aszendent, beziehungsweise Ehegatte in demselben Augenblicke aufhält, und motivirte den eignen Vorschlag, abgesehen von dem Hinweise auf die praktischen Schwierigkeiten, welche bei einem anderen Systeme sich darbieten mußten, mit der Zweckmäßigkeit, das leicht greifbare Moment des Aufenthalts des Hülfsbedürftigen selbst festzuhalten und mit der Ausführung, daß, wo ein Landarmer sich von seiner Ehefrau und seinen Kindern dergestalt getrennt habe, daß im Momente der Hülfsbedürftigkeit der letzteren er sich nicht einmal innerhalb desselben Landarmenbezirks mit ihnen befinde, die Gemeinsamkeit der Ehe und Familie soweit gelöst sei, daß hieraus die ideelle Nothwendigkeit der akzessorischen Unterstützung nicht mehr hergeleitet werden könne. — l. cit. S. 588, 589 und Bd. 2 S. 986.

Im Sinne des §. 30.b des Reichsgesetzes ist sonach bezüglich der Pflicht zur Unterstützung des Kindes eines Landarmen lediglich der Aufenthalt des Kindes beim Eintritte der Hülfsbedürftigkeit auch dann entscheidend, wenn dasselbe das Alter von 24 Jahren noch nicht, wie N. N., erreicht hatte.

Hiermit erledigt sich auch die fernere Ausführung des Verklagten, daß die Mutter des N. N. sich seit Jahren in der Person ihrer übrigen Kinder in der Fürsorge des Neuvorpommer'schen Armenverbandes befinde, und wenn ein weiteres Unterstützungsbedürfniß derselben hervortrete, die Fürsorgepflicht des Landarmenverbandes von Neuvorpommern auch hierauf zu erstrecken sei, da jede Armenpflege vollständig und so lange gewährt werden müsse, bis die Nothwendigkeit dazu gänzlich wegfalle. Das Reichsgesetz betrachtet die Verpflichtung des Landarmenfonds zur Unterstützung der Angehörigen eines Landarmen eben nicht als eine akzessorische der Verpflichtung zur Fürsorge für letzteren, sondern als eine selbstständige, an die Person des Hülfsbedürftigen selbst geknüpfte.

---

4. Post-Wesen.

Kontrole der Postanstalten über die Versteuerung der vom Auslande unter Band eingehenden steuerpflichtigen Zeitungen.

Im Einverständniß mit dem Königlich preußischen Herrn Finanz-Minister wird künftig die von den in Preußen belegenen Postanstalten auszuübende Kontrole darüber, ob die vom Auslande unter Band eingehenden steuerpflichtigen Zeitungen von den Interessenten bei der Steuerbehörde versteuert worden sind, in der Weise erfolgen, daß die Postanstalten am 15. eines jeden Monats von denjenigen Personen, welche ihnen als regelmäßige Empfänger einer unter Band eingehenden ausländischen steuerpflichtigen Zeitung bekannt sind, sich die betreffenden Steuerquittungen vorzeigen lassen. Wenn die Interessenten die Vorzeigung der Quittung verweigern oder eine solche nicht vorzuzeigen vermögen, so wird zwar die Aushändigung der betreffenden Zeitungs-Nummern nicht beanstandet, jedoch der Steuerbehörde von dem Sachverhältnisse Mittheilung gemacht werden.

Auf die nicht regelmäßig im Abonnementswege, sondern nur hin und wieder in einzelnen Nummern eingehenden Zeitungen wird die Kontrole nicht ausgedehnt werden.

Berlin, den 10. Oktober 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Postmandate mit dem Vermerk „Sofort zum Protest" und Postmandate mit Fälligkeitstag.

Wenn der Absender eines Postmandats das Verlangen ausgedrückt hat, daß das Postmandat nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung sofort zum Protest weiterbefördert werde, so wird diesem Verlangen unverzüglich entsprochen, sobald der erste Versuch der Einziehung — gleichviel aus welchem Grunde — mißlungen ist; insbesondere also auch dann, wenn Adressat verstorben, nach einem anderen Orte verzogen, verreist oder überhaupt nicht zu ermitteln ist. Eine Nachsendung nach dem etwa ermittelten anderweiten Wohnorte des Adressaten findet bei den vorbezeichneten Postmandaten nicht statt.

Das Gleiche gilt bei Postmandaten mit den Vermerken „Sofort zurück" bez. „Sofort an N. in N."

Die Rück- bez. Weitersendung findet, wenn irgend thunlich, noch an dem nämlichen Tage statt, an welchem das Postmandat dem bestellenden Boten überwiesen worden ist.

Wenn der Absender den **Fälligkeitstag** auf dem Postmandat angegeben hat, so wird die Vorzeigung beim Adressaten stets erst an dem angegebenen Tage bewirkt.

Ist der angegebene Fälligkeitstag ein Sonn- oder Festtag, so wird die Einziehung am nächstfolgenden Werktage versucht. Ist der angegebene Tag bei Ankunft des Postmandats bereits verflossen, so findet die Vorzeigung gleichwohl beim nächsten Bestellgange statt.

Berlin, den 14. Oktober 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn Leipzig-Pegau-Zeitz.

Die Eisenbahn zwischen Leipzig und Zeitz über Pegau, deren Eröffnung am 20. Oktober erfolgt ist, wird von diesem Zeitpunkte ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt. Auf der neuen Bahn sind Eisen-

bahn-Postbüreaus in Wirksamkeit getreten, welche ihre Thätigkeit über Zeitz hinaus bis Saalfeld ausdehnen. Die Leitung und Beaufsichtigung des Dienstbetriebes auf dieser Route wird von dem Eisenbahn-Postamte Nr. 32 in Leipzig wahrgenommen.

Zu gleicher Zeit sind die Eisenbahn-Postbüreaus, welche bisher auf der Strecke Leipzig-Weißenfels-Zeitz-Saalfeld bestanden haben, auf die Strecke Leipzig-Corbetha bez. Weißenfels beschränkt worden. Auf der Strecke zwischen Weißenfels und Zeitz werden die Posttransporte dagegen von jetzt ab durch Postschaffner begleitet, welche dem Postamte in Weißenfels zugewiesen worden sind.

Außer den bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehörenden Postämtern in Leipzig und Zeitz liegt an der neuen Bahn das Postamt in Pegau in Sachsen, welches den Eisenbahn-Postanstalten hinzutritt.

Berlin, den 20. Oktober 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Postmandate betreffend.

Den Absendern von Postmandaten ist fortan gestattet, auf der Adreßseite des Mandatformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages von dem Adressaten erfolgen soll. Für die Bestimmungs-Postanstalt ist dann dieser Termin bezüglich der Vorzeigung des Postmandats bei dem Adressaten maßgebend. Formulare mit dem entsprechenden Vordruck werden spätestens am 1. November bei allen Postanstalten vorräthig sein.

Dem Belieben der Absender bleibt es ferner überlassen, dem Postmandate gleich das ausgefüllte Postanweisungs-Formular behufs Uebermittelung des eingezogenen Betrages an ihre Adresse beizufügen. In der Postanweisung darf solchen Falles nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungs-Gebühr übrig bleibt.

Die Beifügung des ausgefüllten Postanweisungs-Formulars empfiehlt sich zur Vermeidung von Irrungen bei Adressirung der Postanweisung und sichert dem Auftraggeber bei zweckmäßiger Ausfüllung des Kupons die Erlangung der für die Buchung erforderlichen Notizen.

Im eigenen Interesse der Absender wird um recht deutliche Adressirung der Formulare ersucht.

Berlin, den 21. Oktober 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Korrespondenz mit Italien.

Vom 1. November ab wird das Porto für frankirte Briefe nach Italien auf 2½ Groschen bez. 9 Kreuzer herabgesetzt. Für unfrankirte Briefe aus Italien beträgt dasselbe 5 Groschen bez. 18 Kreuzer für je 15 Grammen. Für Drucksachen und Waarenproben nach Italien ist das Porto mit ½ Groschen bez. 2 Kreuzern für je 50 Grammen vom Absender zu entrichten. Postkarten unterliegen der Taxe wie einfache frankirte Briefe. Für Handels- oder Geschäftspapiere, sowie für Manuskripte nach Italien wird eine ermäßigte Taxe von 2½ Groschen bez. 9 Kreuzern für je 100 Grammen eingeführt. Postkarten, sowie Handels- oder Geschäftspapiere und Manuskripte müssen stets frankirt werden.

Ueber die Taxen für solche Korrespondenz-Gegenstände nach Ostindien, Australien, China, Japan, Afrika 2c., welche auf Verlangen der Absender auf dem Wege über Brindisi befördert werden sollen, ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Der Portosatz von 2½ Groschen bez. 9 Kreuzern kommt sonach vom 1. November ab für den einfachen frankirten Brief nach Großbritannien und Irland, Italien, Norwegen, Portugal, Schweden und Spanien, sowie auch nach den Vereinigten Staaten bei der Beförderung via Bremen, Hamburg oder Stettin in Anwendung.

Berlin, den 22. Oktober 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Postverbindungen mit Konstantinopel via Oesterreich.

In Folge der Einstellung der regelmäßigen Fahrten der Donau-Eildampfschiffe gestalten sich die Postverbindungen zwischen Wien, bez. Breslau und Konstantinopel, soweit dieselben zur Korrespondenz-Beförderung benutzt werden, für die Dauer der ungünstigeren Jahreszeit von den nachstehend bezeichneten Tagen ab wie folgt:

1. In der Richtung nach Konstantinopel
vom 29. Oktober ab:

a) auf dem Wege über Czernowitz, Roman, Bukarest, Rustschuk und Varna:
aus Wien Mittwochs 10 Uhr 30 Min. Vormittags,
aus Breslau Mittwochs 12 Uhr 15 Min. Mittags,
in Konstantinopel am nächsten Montag Vormittags;

b) auf dem Wege über Triest:
aus Wien Freitags 9 Uhr 30 Min. Vormittags,
in Konstantinopel am nächsten Donnerstag Abends.

2. In der Richtung von Konstantinopel
vom 1. November ab:

a) auf dem Wege über Varna, Rustschuk, Bukarest, Roman und Czernowitz:
aus Konstantinopel Mittwochs 3 Uhr Nachmittags,
in Breslau und
in Wien am nächsten Montag Abends;

b) auf dem Wege über Triest:
aus Konstantinopel Sonnabends 10 Uhr Vormittags,
in Wien am nächsten Freitag Abends.

Direkte Briefkartenschlüsse auf das deutsche Postamt in Konstantinopel fertigen ab:

sowohl über Varna, wie über Triest:
die Eisenbahn-Postbüreaus Nr. 10, Verviers-Köln, und
die Königlich bayerischen Bahnposten Regensburg-Passau und München-Simbach;

nur über Varna:
die Eisenbahn-Postbüreaus Nr. 5, Breslau-Oswiecim, und
die Eisenbahn-Postbüreaus Nr. 20, Dresden-Kohlfurt;

nur über Triest:
die Eisenbahn-Postbüreaus Nr. 5, Breslau-Oderberg, und
die Eisenbahn-Postbüreaus Nr. 20, Dresden-Bodenbach.

Berlin, den 22. Oktober 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Korrespondenzverkehr mit Konstantinopel via Rußland.

Vom 1. November ab werden Korrespondenzen nach Konstantinopel, sobald die Absender solches durch Vermerk auf der Adresse verlangen, auf dem Wege über Odessa abgesandt. Das Porto beträgt auf diesem Wege: für frankirte Briefe 3 Groschen bez. 10 Kreuzer, für unfrankirte Briefe 5 Groschen bez. 18 Kreuzer für je 15 Grammen, für Postkarten 1 Groschen bez. 4 Kreuzer pro Stück und für Drucksachen und Waarenproben 1 Groschen bez. 4 Kreuzer für je 50 Grammen. Für Drucksachen über 250 bis 500 Grammen wird der einheitliche Satz von 10 Groschen oder 35 Kreuzern berechnet.

Berlin, den 25. Oktober 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

---

5. Marine und Schiffahrt.

Die Königlich dänische Regierung hat die Maßregeln zur Verhütung des Einschleppens der Cholera auch auf die aus Bergen und Neapel eingehenden Schiffe ausgedehnt, dagegen für Provenienzen von Lübeck aufgehoben. (Vergl. Nr. 36 S. 285.)

Von der Lokal-Regierung auf Malta ist die Quarantaine für die von Sardinien und den Häfen Siziliens kommenden Fahrzeuge auf 10 Tage ermäßigt worden. (Vergl. Nr. 40 S. 318.)

Die Königlich niederländische Regierung hat für die von Bergen kommenden Schiffe Quarantaine-Maßregeln angeordnet, dagegen diejenigen für Provenienzen von Memel aufgehoben. (Vergl. Nr. 36 S. 285.)

Die von der Regierung in Tunis angeordnete Quarantaine von 15 und 12 Tagen ist auf 4 resp. 2 Tage herabgesetzt worden. (Vergl. Nr. 37 S. 292.) Provenienzen von Malta und Sizilien werden ungehindert zugelassen.

In den ägyptischen Häfen ist die Quarantaine für die von Marseille, Venedig und Brindisi kommenden Schiffe für den Fall, daß sich ein Arzt an Bord befindet, auf 3, andernfalls auf 6 Tage ermäßigt worden. (Vergl. Nr. 39 S. 310.)

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 7. November 1873. **№ 44.**

Inhalt:

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen
über den Stand der Rinderpest.

XXIII.

1. Deutschland.

In Deutsch-Piekar, Kreis Beuthen, im preußischen Regierungs-Bezirk Oppeln, ist in den letzten Tagen des Monats Oktober ein vereinzelter, neuer Fall von Rinderpest konstatirt worden. Der Viehstand in dem infizirten, bezw. verdächtigen Theile des Dorfes — 25 Stück Rindvieh — ist sofort getödtet und verscharrt und sind umfassende Desinfizirungs- und Absperrungs-Maßregeln angeordnet und durchgeführt worden.

Sonstige Fälle von Rinderpest sind seit der letzten Veröffentlichung nicht vorgekommen.

2. Oesterreich-Ungarn.

In dem letzten Drittheil des Oktober herrschte die Seuche in Galizien (Bezirke: Brody, Zaleszczyki, Husiatyn, Zloczow, Rawa, Podhajce, Skalat, Zbaraz, Rzeszow), Salzburg (Bezirk Salzburg), Nieder-Oesterreich (Bezirk Sechshaus), Kroatien, Slavonien und der Militärgrenze.

In Ungarn waren zwei Meierhöfe auf der Puszta Nagy-Oboiny verseucht, bezw. seucheverdächtig.

In Böhmen (Bezirk Komotau — vergl. Seite 319) sind weitere verdächtige Erkrankungen nicht vorgekommen; es hat daher auch die Königlich sächsische Regierung die Schutzmaßregeln gegen Böhmen wieder eingeschränkt.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches sind

1. der Arbeiter Pierre Felix Escalon, geboren den 18. Januar 1847 zu Arlanc (Departement Puy-du Dôme in Frankreich);
2. der Tagelöhner Jean Louis Voluers, geboren im Jahre 1855 zu Marck (Departement der Ardennen in Frankreich);
3. der Tagelöhner Johann Weirich, geboren im Jahre 1856 zu Rothenborn (Großherzogthum Luxemburg),

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens; und

4. die Eugenie Germain, geboren den 8. August 1840 zu Ardennais (Frankreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen gewerbsmäßiger Unzucht,

durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 31. Oktober d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Münz-Wesen.

Bis zum 18. Oktober d. Js. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 810,181,540 Mark und in Zehnmarkstücken 150,499,520 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 19. bis 25. Oktober sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Darmstadt 375,000 Mark; sowie in Zehnmarkstücken: in Berlin 2,401,750 Mark, in Hannover 1,249,550 Mark, in Frankfurt a. M. 1,475,580 Mark, in München 897,080 Mark, in Stuttgart 605,600 Mark und in Karlsruhe 250,760 Mark.

Die Gesammt-Ausprägung stellt sich daher bis zum 25. Oktober d. Js. auf 967,936,380 Mark, wovon 810,556,540 Mark in Zwanzigmarkstücken und 157,379,840 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

---

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Mit der bevorstehenden Eröffnung des Betriebes auf den Rumburg-Ebersbach und Ebersbach-Löbauer Zweigbahnen wird das Königlich sächsische Neben-Zollamt I. Ebersbach unter Belassung einer Abtheilung zur Abfertigung des Straßenverkehrs im dermaligen Amtsgebäude auf den dasigen Grenzbahnhof (woselbst auch ein mit den Befugnissen eines Haupt-Zollamtes I. Klasse ausgestattetes K. K. österreichisches Neben-Zollamt I. aufgestellt werden wird) verlegt — ingleichen in Rumburg ein Königlich sächsisches Neben-Zollamt I. errichtet. Beide mit unbeschränkten Hebe- und Abfertigungs-Befugnissen versehene Amtsstellen werden beziehentlich in ihrer neuen Organisation gleichzeitig mit der Eröffnung des Bahnbetriebes auf beiden Strecken vom 1. November d. Js. ab in Wirksamkeit treten.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern im Deutschen Reiche, sowie der Einnahmen der Reichs-Post-, Reichs-Telegraphen- und Reichs-Eisenbahnen-Verwaltung für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats September 1873.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats. Thlr.	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung. Thlr.	Bleiben Thlr.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahres. (Spalte 4.) Thlr.	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. + mehr. — weniger. Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Eingangs- und Ausgangszoll	33,557,508	16,683	33,540,825	29,426,212	+4,114,613
Rübenzuckersteuer	6,747,615	971,406	5,776,209	3,399,010	+2,377,199
Salzsteuer	7,402,981	1,818	7,401,163	7,365,968	+ 35,195
Tabacksteuer	207,471	51,400	156,071	190,905	— 34,834
Branntweinsteuer	10,229,206	2,265,212	7,963,994	7,637,641	+ 326,353
Uebergangsabgaben von Branntwein	20,965	—	20,965	9,453	+ 11,512
Brausteuer	3,851,790	17,608	3,834,182	3,280,536	+ 553,646
Uebergangsabgaben von Bier	208,437	—	208,437	161,314	+ 47,123
Wechselstempelsteuer	1,976,590	—	1,976,590	1,732,709	+ 243,881
Post- und Zeitungsverwaltung	—	—	22,442,921	21,421,800	+1,021,121
Telegraphenverwaltung	—	—	2,899,436	2,648,059	+ 251,377
Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen	—	—	6,477,696	5,732,333	+ 745,363

---

4. Heimath-Wesen.

In Sachen Wollstein wider den Landarmenverband der Provinz Posen hat das Bundes-Amt für das Heimathwesen am 13. Oktober 1873 sich bezüglich des von den Armenverbänden zu erstattenden Porto's, wie folgt, ausgesprochen:

In erster Instanz ist Kläger mit seinem Anspruche auf Erstattung der Portoauslagen, welche ihm in der Unterstützungs-Angelegenheit des domizillosen N. N. theils durch die Korrespondenz mit

der Landarmen-Direktion zu Posen, theils durch Briefwechsel mit anderen Behörden neben den bereits erstatteten 4 Sgr. erwachsen sind, aus dem Grunde abgewiesen worden, weil Auslagen, welche eine Partei zur Verfolgung und Sicherung ihres Rechts vor Einleitung des eigentlichen Prozesses gemacht habe, weder nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, noch nach den positiven Bestimmungen des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 erstattbar seien. Diese Ansicht beruht auf einer irrigen Gesetzesauslegung, welche das Bundes-Amt in mehrfachen Entscheidungen reprobirt hat. Zu den baaren Auslagen des Verfahrens im Sinne des §. 56 leg. cit. gehören nicht blos die in dem Prozeßverfahren selbst, sondern auch die in dem vorausgehenden Verfahren durch die gesetzlich vorgeschriebene Anmeldung des Ersatzanspruches (§. 34 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870), wie überhaupt durch die nach Maßgabe des §. 34 cit. unvermeidliche Korrespondenz entstandenen Portoauslagen. Wenn der erste Richter diese Auslagen von der Erstattung ausschließt, weil sie behufs Verfolgung und Sicherung des klägerischen Rechts aufgewendet worden sind, so übersieht er, daß in dem gleichen Interesse auch die Auslagen im Prozesse aufgewendet werden.

Der Uebergang der Fürsorgepflicht für die Ehefrau auf den zur Unterstützung des Ehemannes verpflichteten Armenverband wird dadurch nicht gehindert, daß für die Frau öffentliche Fürsorge vor der Ehe hat eintreten müssen und über den Zeitpunkt der Eheschließung hinaus fortdauert.

So erkannt am 13. September 1873 in Sachen Dorstfeld gegen Seppenrade. Zur Motivirung ist Folgendes angeführt:

Unter der Herrschaft des früheren preußischen Armenrechts hat allerdings die Rechtsprechung des Ober-Tribunals den Grundsatz aufgestellt, daß eine aktuell gewordene Fürsorgepflicht, so lange das Unterstützungsbedürfniß fortdauert, jede Veränderung in dem Domizilverhältnisse ausschließt. Dieser Grundsatz hatte seine volle Berechtigung, insofern eine Veränderung durch Zeitablauf während der Dauer der Unterstützung nach den einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, §§. 1, 3, 9, 12 für unmöglich erklärt wurde. Auf den Fall der Verehelichung einer hülfsbedürftigen Frauensperson angewendet, steht derselbe aber im Widerspruch mit der absoluten Vorschrift im §. 17 leg. cit., welche keine Unterscheidung zwischen hülfsbedürftig und nicht hülfsbedürftig sich verehelichenden Frauen macht, und zerstört den Familien-Zusammenhang, welchen die §§. 17 bis 22 des allegirten Gesetzes, ebenso wie die §§. 15 bis 21 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 gewahrt wissen wollen. Aus denselben Gründen hindert auch nach Lage der jetzigen Gesetzgebung die Unterstützung, welche eine Frau vor der Verheirathung empfangen hat und weiter empfängt, keineswegs den Uebergang der Fürsorgepflicht auf den Armenverband des ehemännlichen Unterstützungswohnsitzes.

Vom Zeitpunkte der Eheschließung an theilt die Ehefrau, welcher ihre schon vorhandenen, unselbstständigen Kinder folgen, nicht blos den Unterstützungswohnsitz, sondern auch die Domizillosigkeit (Landarmen-Eigenschaft) des Ehemannes. So erkannt in Sachen Harriehausen wider den Landarmenverband der Provinz Hannover am 9. Juni 1873.

Gründe.

Der erste Richter hat den Kläger abgewiesen, weil er der Meinung ist, daß der Unterstützungswohnsitz der Wittwe X. und ihrer Kinder in Harriehausen durch die am 7. Oktober 1871 erfolgte Verheirathung der Wittwe X. mit dem unbestritten landarmen N. nicht erloschen sei und daß der Land-

armenverband zur Fürsorge zwar für die Angehörigen des N., insbesondere auch für die jetzige Ehefrau desselben während der Dauer der Ehe verpflichtet sei, daß aber diese Fürsorgepflicht sich nicht auf die hülfsbedürftigen Stiefkinder des N. erstrecke.

Die vom Kläger gegen diese Entscheidung fristzeitig eingewendete Berufung ist begründet.

Nach der Motivirung des ersten Richters wird der Unterstützungswohnsitz der Frau durch Verheirathung derselben mit einem landarmen Manne nicht verändert, aber zeitweise insofern wirkungslos, als während bestehender Ehe nicht der Armenverband des Unterstützungswohnsitzes, sondern der Landarmenverband fürsorgepflichtig ist. Dieselbe Ansicht hat Rocholl in seinem System des deutschen Armenpflegerechts §. 54 ff. entwickelt. Sie sucht dem Prinzipe der Familieneinheit, wie es im §. 4 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 und den §§. 15, 18 bis 21 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 niedergelegt ist, gerecht zu werden, ohne die in §. 22 des letzteren Gesetzes aufgeführten Gründe für den Verlust des Unterstützungswohnsitzes um einen neuen zu vermehren. In das System des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 paßt jedoch ein Unterstützungswohnsitz nicht, welcher während der Ehe mit einem Landarmen schlummert und erst wieder auflebt, nachdem die Ehe getrennt worden. Entweder verliert die Frau durch Verheirathung mit dem Landarmen ihren bisherigen Unterstützungswohnsitz nicht, dann ist auch der Armenverband dieses Unterstützungswohnsitzes und nicht der Landarmenverband zur Fürsorge verpflichtet; oder sie verliert den Unterstützungswohnsitz, dann wird die Familiengemeinschaft aufrecht erhalten und dem Landarmenverband liegt die Fürsorge für die ganze Familie ob.

Weder die Fassung des §. 15 des Reichsgesetzes, noch der Inhalt des §. 22 führen nothwendig zu der Annahme des ersten Richters, daß eine Frau, welche sich mit einem landarmen Manne verheirathet, ihren bisherigen Unterstützungswohnsitz behält. Mit dem Wortlaute des §. 15 cit., wonach die Ehefrau den Unterstützungswohnsitz des Mannes theilt, ist es keineswegs schlechthin unvereinbar, die Ehefrau auch an dem Mangel des Unterstützungswohnsitzes Theil nehmen zu lassen, sofern man im Auge behält, daß es sich um die Bestimmung des fürsorgepflichtigen Armenverbandes handelt, und daß die Fürsorgepflicht nicht blos durch das Bestehen, sondern auch durch den Mangel eines Unterstützungswohnsitzes bestimmt wird. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, steht der Wortlaut des §. 15 in keinem Widerspruche mit der Erklärung, welche bei Berathung des Antrages Grumbrecht der Regierungs-Kommissar abgab (Stenographische Reichstagsverhandlungen von 1870, Bd. II. p. 940) und welche, nachdem vom Berichterstatter der Kommission das Einverständniß derselben konstatirt war, die Zurücknahme des Antrages zur Folge hatte. Diese in den Reichstagsverhandlungen niedergelegten Aufschlüsse über die Willensmeinung des Gesetzgebers lassen keinen Zweifel darüber, daß im Sinne des §. 15 cit. die Ehefrau auch die Domizillosigkeit des Mannes theilt und stehen der Auslegung des ersten Richters geradezu entgegen. Wird aber nach §. 15 cit. eine Frau, welche einen landarmen Mann heirathet, vom Zeitpunkte der Verehelichung an ebenfalls landarm, so verliert sie nothwendig ihren früheren Unterstützungswohnsitz. Daß §. 22 des Reichsgesetzes diesen Fall unter den Verlustgründen nicht aufführt, ist wenig erheblich, sobald die Konsequenz des §. 15 dazu nöthigt, den Verlust des Unterstützungswohnsitzes auf diesen Fall auszudehnen. §. 22 cit. beabsichtigt keine erschöpfende Aufzählung der Verlustgründe und ließ in seiner ursprünglichen Fassung auch den Fall der Erwerbung eines neuen Unterstützungswohnsitzes unberücksichtigt.

Ist hiernach durch Verheirathung der Wittwe X. mit dem landarmen N. der Unterstützungswohnsitz derselben in Harriehausen erloschen und die Fürsorgepflicht für sie auf den Landarmenverband übergegangen, so sind zugleich ihre Kinder nach den §§. 19, 21 des Reichsgesetzes von demselben Zeitpunkte an landarm geworden, ohne daß es darauf ankommt, ob der Stiefvater zur Ernährung derselben verpflichtet ist.

---

8. Konsulat-Wesen.

Dem Marquis Enrico Centurioni ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Königlich italienischer General-Konsul in Frankfurt a. M. ertheilt worden.

Dem Kaiserlichen Konsul Eisenstuck zu Leon in Nicaragua ist auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

---

5. Marine und Schiffahrt.

Die Königlich norwegische Regierung sieht laut Bekanntmachung vom 29. Oktober d. Js. zur Zeit noch als von der Cholera befallen an: Königsberg, Pillau, Danzig, Elbing, Neufahrwasser, Swinemünde, Hamburg und Altona (vergl. Seite 309). Die Quarantaine-Maßregeln sind unverändert geblieben (vergl. Seite 260).

Die Regierung von Tunis hat angeordnet, daß fortan auch die mit reinen Gesundheitspässen von der Insel Sardinien ankommenden Fahrzeuge ungehindert zuzulassen sind (vergl. Seite 342). Die allwöchentlich von Marseille und Livorno in Goletta einlaufenden Postdampfer werden, sofern sie mit einem Patente versehen sind und einen Arzt an Bord haben, nur einer 48stündigen Beobachtung unterworfen.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 14. November 1873. **№ 45.**

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über den Stand der Rinderpest.

XXIV.

Deutschland.

Seit der letzten Veröffentlichung ist ein neuer Fall der Seuche nicht vorgekommen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches sind

1. der Drahtbinder Johann Szulak, 24 Jahre alt, aus Nieszlusza in Ungarn, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Posen vom 31. Oktober d. Js.;
2. der Drahtbinder Stephan Blaszyszek, 14 Jahre alt, aus Bakowo in Ungarn, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Posen vom 1. November d. Js.;
3. die unverehelichte Anna Lagrene, 40 Jahre alt, gebürtig aus Meffersdorf bei Reichenberg in Böhmen, katholischer Religion, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens

und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Liegnitz vom 1. November d. Js.;

4. der Bäckergeselle Karl Lauritz Nielsen, aus Svendborg in Dänemark, 60 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig vom 25. Oktober d. Js.;

5. der Schuhmachergeselle Karl Wilhelm Möller, 37 Jahre alt, gebürtig aus Kopenhagen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns und Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig vom 29. Oktober d. Js.;

6. der Arbeiter Karl August Petterson, aus Friedlefstedt in Schweden, 27 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig vom 30. Oktober d. Js.;

7. der Weißgerber Heinrich Loevy, 19 Jahre alt, gebürtig aus Temesvar in Ungarn, heimathsberechtigt zu Horowitz in Böhmen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Stade vom 25. Oktober d. Js.;

8. die Marie Mouton, geboren im Jahre 1848 zu Danbal in Frankreich, wohnhaft in Metz, die Agnes Augary, geboren den 7. Februar 1853 zu Champ Vallon in Frankreich, wohnhaft in Metz, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 28. Oktober d. Js.;

9. der Blasebalgflicker Martin Carpentier, 77 Jahre alt, gebürtig aus Villers (Departement du Nord in Frankreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 5. November d. Js.;

10. der Arbeiter Nikolaus Walesch, 21 Jahre alt, gebürtig aus Heinerscheidt bei Kaulborn (Großherzogthum Luxemburg), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 8. November d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Münz-Wesen.

Bis zum 25. Oktober d. Js. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 810,556,540 Mark und in Zehnmarkstücken 157,379,840 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 26. Oktober bis 1. November sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Darmstadt 288,800 Mark; sowie in Zehnmarkstücken: in Berlin 2,002,260 Mark, in Hannover 1,267,330 Mark, in Frankfurt a. M. 1,199,000 Mark, in München 1,060,560 Mark, in Dresden 737,940 Mark, in Stuttgart 703,080 Mark und in Karlsruhe 250,820 Mark.

Die Gesammt-Ausprägung von Reichs-Goldmünzen stellt sich daher bis zum 1. November d. Js. auf 975,446,170 Mark, wovon 810,845,340 Mark in Zwanzigmarkstücken und 164,600,830 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

Außerdem sind in der gedachten Woche an Reichs-Silbermünzen von der Königlichen Münze in Berlin 89,370 Mark in Zwanzig-Pfennigstücken ausgeprägt worden.

---

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Königlich preußischen Haupt-Zollamte zu Lieban ist die Befugniß zur Abfertigung von Rohzucker zum Zollsatze von 4 Thlrn. für den Zentner beigelegt worden.

4. Heimath-Wesen.

Arbeitsfähige Personen, welchen wegen Obdachlosigkeit auf Anordnung der Polizeibehörde ein Unterkommen verschafft wird, sind deshalb allein noch nicht hülfsbedürftig. So erkannt am 13. September 1873 in Sachen Goldschmiede gegen Charlottenburg aus folgenden

Gründen:

Zwar steht fest, daß der Familie N., weil sie obdachlos war, in Folge landräthlicher Verfügung vom 21. Oktober 1872 ein Wohnungsunterkommen hat beschafft werden müssen, und vom 1. Februar 1873 ab auf dem Gute X. beschafft worden ist. Allein Obdachlosigkeit ist an und für sich noch kein Beweis der Hülfsbedürftigkeit, da selbst vollkommen erwerbsfähige Personen, zumal auf Gütern, wo es an Wohnungen fehlt, obdachlos werden können. Auch geht aus dem Inhalte der der Klage beigefügten landräthlichen Verfügungen, wie der erste Richter richtig bemerkt, hervor, daß der Königliche Landrath zu F. dem Dominium X. die Beschaffung eines Obdachs nicht in Anerkennung der Hülfsbedürftigkeit der Familie N. und nicht im Wege der Armenpflege aufgegeben hat, da außerdem dem N. nicht Bestrafung hätte in Aussicht gestellt werden können, wenn er kein Wohnungsunterkommen sich verschaffe.

Ein ähnlicher Fall war in Sachen Groß-Rambin gegen Naffenheide zu entscheiden.

Der in Naffenheide unterstützungsberechtigte Schneider N. N. verzog im März 1871 nach Groß-Rambin, wurde dort am 7. April 1872 aus seiner Wohnung gerichtlich exmittirt und auf Anordnung der Polizeibehörde mit seiner Familie in einem Stalle untergebracht. Auf sein Andringen beim Landrathsamte erhielt er, da ihm in Groß-Rambin niemand eine Wohnung vermiethen wollte, auf Kosten des Groß-Rambiner Armenverbandes eine Wohnung zu Arnhausen für eine Jahresmiethe von 18 Thlr. Der Anspruch dieses Armenverbandes, daß der Armenverband Naffenheide die Kosten erstatte, ist von dem Bundesamte am 22. September 1873 in Uebereinstimmung mit dem ersten Richter für unbegründet erklärt worden.

In den Gründen ist Folgendes angeführt:

Aus der Thatsache allein, daß die öffentliche Armenpflege für den N. N. in Anspruch genommen worden ist, folgt nicht nothwendig, daß bei ihm eine solche Hülfsbedürftigkeit vorhanden gewesen sei, welche den Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes verpflichten könnte, diejenigen Kosten zu erstatten, welche von dem Ortsarmenverbande, in dessen Bezirk er sich augenblicklich befand, für ihn aufgewendet worden sind. Hierzu würde es des Nachweises bedurft haben, daß N. N. durch physisches Unvermögen oder durch sonstige in seiner Person liegende Gründe verhindert worden sei, den nothdürftigen Unterhalt für sich und die Seinigen zu erwerben. Dieser Nachweis ist nicht geführt. Es muß vielmehr angenommen werden, daß seine Hülfsbedürftigkeit eine durch die Handlungsweise der Eingesessenen von Groß-Rambin herbeigeführte sei. N. N. hat zwar von Jugend auf einen lahmen Fuß, ist deshalb zu Feldarbeiten nicht fähig, hat aber nach der in der Klagebeantwortung aufgestellten,

vom Kläger in der Gegenerklärung nicht bestrittenen und daher nach §. 47 des preußischen Ausf.-Ges. vom 8. März 1871 für zugestanden zu erachtenden Behauptung des Verklagten, so lange er in Nassenheide wohnte, sich und die Seinigen mit seiner Profession als Schneider redlich ernährt, ohne eine Armenunterstützung in Anspruch zu nehmen, ist also damals, wenn auch mit der Beschränkung auf dieses Gewerbe, arbeits- und erwerbsfähig gewesen. Daß bezüglich seiner bedingten Arbeitsfähigkeit in seiner Person eine Aenderung eingetreten sei, ist nicht zu vermuthen, hat der Kläger nicht behauptet, noch weniger bewiesen. Er erbietet sich auch in dieser Instanz nur zur Beibringung eines ärztlichen Attestes dafür, daß N. N. nicht vollständig, sondern nur sehr beschränkt arbeitsfähig sei, — eine Thatsache, über welche kein Streit obwaltet, die also keines Beweises bedarf, die aber allein nicht entscheidend erscheint. Kläger selbst will die Hülfsbedürftigkeit des N. N. nur daraus herleiten, daß ihm in Groß-Rambin niemand eine Wohnung habe vermiethen wollen, und daß er dort keine Arbeit finde, weil er sein Handwerk nicht gründlich verstehe und es an tüchtigen Schneidern nicht fehle. Allerdings mußte N. N. dadurch, daß in Groß-Rambin niemand weiter an ihn vermiethen wollte, in der Ausübung seines Gewerbes gehindert und dadurch in Noth gebracht werden. Diese Obdachlosigkeit des N. N. wurde aber, wie der erste Richter, ohne daß seine Annahme vom Kläger in dieser Instanz bekämpft worden wäre, angenommen hat, durch eine Uebereinkunft der Groß-Rambiner, ihm Wohnung und Arbeit zu versagen, herbeigeführt, und konnte deshalb eine Hülfsbedürftigkeit im Sinne des Gesetzes nicht begründen. Nur die auf die Persönlichkeit des N. N. zurückzuführende Unfähigkeit des letzteren eine Wohnung zu bezahlen, würde in Betracht kommen können. Für die in dieser Richtung vom Kläger aufgestellte Behauptung aber, daß N. N. sein Handwerk so wenig gründlich verstehe, daß er unter den in Groß-Rambin obwaltenden Verhältnissen sich und die Seinigen nicht damit ernähren könne, hat Kläger keinen Beweis angetreten, sie kann daher auch keine Berücksichtigung finden. Das Unvermögen des N. N. für sich und die Seinigen den nothdürftigen Unterhalt zu erwerben, folgt auch daraus nicht, daß die Gemeinde Groß-Rambin, wie sie aufstellt, die in Arnhausen für ihn gemiethete Wohnung bisher bezahlt hat. Es hätte dargethan werden müssen, daß aus gleichem in seiner Persönlichkeit liegenden Grunde, wie in Groß-Rambin so in Arnhausen, N. N. die Mittel zur Bezahlung der Miethe nicht aufbringen könne. Wenn Kläger dagegen Beweis darüber antritt, daß die Familie des N. N. halb nackend umhergeht, und darüber, daß derselben durch die Gutsherrschaft in Groß-Rambin häufig Privatunterstützungen haben gewährt werden müssen, um sie vor dem Hungertode zu schützen, so sind diese einer näheren Substanzirung rücksichtlich der Zeit entbehrenden Beweisanträge unerheblich, da dieselben, soweit es sich um Thatsachen handelt, welche in die Zeit nach der Exmission des N. N. fallen, nur die Folgen konstatiren würden, welche trotz der Arbeitsfähigkeit des N. N. eintreten mußten, wenn die Einwohner von Groß-Rambin sich dahin einigten, ihm keine Wohnung zu vermiethen, in welcher er sein Gewerbe ausüben könnte, oder ihm gar die Arbeit zu versagen.

Die Deputation hat sonach mit Recht angenommen, daß der Eintritt einer Hülfsbedürftigkeit, wie sie das Gesetz voraussetzt, nicht nachgewiesen sei.

In Sachen Köln gegen Rheinprovinz hatte der Beklagte bestritten, daß einer, im Hospital verpflegten Geisteskranken ärztliche oder wundärztliche Behandlung zu Theil geworden sei, er hatte sich deshalb geweigert, das tarifmäßige Pauschquantum zu ersetzen. In erster Instanz war auch die Abweisung des Klägers erfolgt.

Das Bundesamt für das Heimathwesen hat am 22. September 1873 das erste Erkenntniß abgeändert und zur Begründung Folgendes angeführt:

Wenn nach dem Reskripte vom 3. Juli 1872 der unter pos. 2 des Tarifs vom 21. August 1871 für die nothwendig gewordene ärztliche und wundärztliche Behandlung ausgeworfene Pauschalsatz von 1 Sgr. täglich insbesondere auch die Kosten der dem Hülfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel u. s. w. in sich schließt, so ist zunächst hervorzuheben, daß beim Mangel einer beschränkenden Definition hier unter Heilmitteln alles dasjenige verstanden werden muß, was nach ärztlicher oder wundärztlicher Bestimmung bei einem Kranken zum Zwecke seiner Wiederherstellung

oder auch nur zur Erreichung eines nach den Umständen möglichst günstigen Zustandes äußerlich oder innerlich angewendet wird. Geht man hiervon aus, so muß es aber, ohne daß es einer desfallsigen näheren Beweisführung bedürfen könnte, als feststehend betrachtet werden, daß ein Kranker insbesondere auch ein Geisteskranker, welcher als solcher in ein Hospital aufgenommen wird, dort zum Gegenstande ärztlicher Behandlung unter Anwendung von Heilmitteln in obigem Sinne werde. Denn die Einrichtung einer solchen Anstalt bringt es schon mit sich, daß jeder in dieselbe Aufgenommene der ärztlichen Fürsorge in einem gewissen Maße theilhaftig und zum Gegenstande ärztlicher Verordnungen in dem obigen Sinne werde, letzteres umsomehr, als schon die dortige, von derjenigen eines Gesunden jedenfalls abweichende, seinem Krankheitszustande angepaßte Verpflegung und sonstige Behandlung des Kranken sich nothwendigerweise nach ärztlichen allgemeinen oder speziell für den einzelnen Kranken gegebenen Bestimmungen regelt.

Hierdurch wird aber im vorliegenden Falle für den Armenverband Köln der Anspruch auf den Tarifsatz von 1 Sgr. täglich ausreichend begründet, da die N. N. als Geisteskranke in das Bürgerhospital aufgenommen worden und deshalb ohne weiteren Beweis angenommen werden muß, daß ihr in derselben auch eine ärztliche Behandlung zu Theil geworden sei, so daß, wenn auch Gebühren der festsalarirten Armenärzte außer Berechnung bleiben müssen, doch der Anspruch bezüglich der bei dieser Behandlung zur Anwendung gebrachten Heilmittel gerechtfertigt erscheint.

In Sachen Stenderup wider Toftlund hat das Bundesamt für das Heimathwesen am 20. Oktober 1873 in Uebereinstimmung mit früheren Entscheidungen angenommen, daß bei Auflösung eines Armenverbandes in mehrere Verbände nicht ohne Weiteres eine Naturaltheilung der Armenlast eintrete.

Der zur Entscheidung vorgelegene Fall ergiebt sich aus Nachstehendem:

In dem früheren Gesammt-Armenverbande des Kirchspiels Toftlund, welchen die Gemeinden Toftlund, Allerup und Stenderup bildeten, war unbestritten ortsangehörig der vor längerer Zeit der Armenpflege anheimgefallene Arbeiter N. mit seiner Ehefrau.

Am 1. Februar 1872 wurde der Kirchspiels-Armenverband Toftlund aufgelöst und in zwei neue Armenverbände Toftlund mit Allerup und Stenderup getheilt. Da die neu gebildeten Verbände über die Vertheilung der vorhandenen Ortsarmen sich nicht zu einigen vermochten, so entstand ein Prozeß vor der Schleswig-Holsteinischen Deputation für das Heimathwesen, in welchem Toftlund von dem Armenverband Stenderup die Uebernahme derjenigen Ortsarmen beanspruchte, welche in dem dortigen Gemeindebezirk geboren waren, oder 15 Jahre gewohnt hatten.

Nach Abweisung dieser Klage wegen mangelhafter Begründung und unzuläßiger Klagenhäufung hat Toftlund jetzt auf's neue Klage erhoben, welche speziell die Armenpflege für die Eheleute N. zum Gegenstande hat und deren alleinige Versorgung nebst Ersatz der seit 1. Februar 1872 aufgewendeten Unterstützung von Stenderup fordert. Die Klage gründet sich darauf, daß N. im Gemeindebezirk Stenderup am 24. Juli 1826 geboren sei, ein anderweitiges Heimathrecht als das Geburtsheimathrecht in Stenderup später nicht erworben habe, und Stenderup als Heimathort nach §. 65, Ziff. 1 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 hiernach der Unterstützungswohnsitz der N.'schen Eheleute sei, welche jetzt in Pughoi (Armenverband Toftlund) wohnend, vom Kläger wegen ihrer Hülfsbedürftigkeit vorläufig unterstützt werden mußten. Verklagter hat Abweisung der Klage beantragt, weil die Vertheilung der gemeinschaftlichen Armenlast lediglich nach den in §. 17 des preußischen Gesetzes vom 8. März 1871 für die Theilung der Vermögensrechte aufgestellten Grundsätzen zu erfolgen habe, und die Geburt in dem einen oder dem anderen Orte des früheren Verbandes keinen Maßstab für die Vertheilung der einzelnen Ortsarmen abgebe, ist aber in erster Instanz nach Feststellung der ehelichen Geburt des N. in Stenderupgaarde (Bezirk Stenderup) zur Erstattung der vom Kläger nachträglich liquidirten Aufwendungen seit 1. Februar 1872 verurtheilt worden. Die Motive des ersten Erkenntnisses heben hervor, daß die Armenlast keine privatrechtliche Verpflichtung sei und deshalb nicht der Regulirung nach §. 17 leg. cit. unterliege. Vielmehr müsse der Unter-

stützungswohnsitz der einzelnen Ortsarmen auf Grund der Uebergangsbestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 ermittelt werden. Als Unterstützungswohnsitz sei für N. und Ehefrau Stenderup anzuerkennen, weil dieser Ort erwiesenermaßen Geburtsort des Ehemannes und sein Heimathort vor dem 1. Juli 1871 gewesen sei, der Unterstützungswohnsitz aber nach §. 65, Ziff. 1 des Reichsgesetzes in demjenigen Armenverbande begründet sei, dessen Bezirk der Heimathsort angehöre.

Die Entscheidung ist vom Verklagten fristzeitig angefochten worden. Verklagter bestreitet die Kompetenz der Deputation zur Regulirung der gemeinschaftlichen Armenlast wie auch seine, des Verklagten, Passivlegitimation und behauptet unter Beweisantritt zweijährigen Aufenthalt der N.'schen Eheleute im Bezirke des klagenden Armenverbandes über den 1. Juli 1871 hinaus. Letzteres wird vom Kläger nicht bestritten, aber im Hinblick auf die fortwährende Unterstützung während dieses Aufenthaltes für unerheblich erklärt.

Es war, wie geschehen, auf Abweisung des Klägers mit dem erhobenen Anspruche zu erkennen.

Das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 verordnet in §. 65, Ziff. 1:

> Diejenigen Norddeutschen, welche am 30. Juni 1871 innerhalb des Bundesgebietes ein Heimathrecht besitzen, haben kraft desselben am 1. Juli 1871 den Unterstützungswohnsitz in demjenigen Ortsarmenverbande, welchem ihr Heimathsort angehört.

Am 30. Juni 1871 bildete der Gemeindebezirk Stenderup noch keinen eigenen Armenverband. Es kann also nicht die Rede davon sein, daß N. ein Heimathrecht in Stenderup besessen habe, welches sich am 1. Juli 1871 in einen Unterstützungswohnsitz verwandelte. Vielmehr hatten beim Inkrafttreten des Reichsgesetzes die Eheleute N. unzweifelhaft ihre Heimath und folgeweise ihren Unterstützungswohnsitz in dem damals noch bestehenden Gesammt-Armenverband des Kirchspiels Toftlund.

Nach Auflösung dieses Armenverbandes ist die Versorgung der vorhandenen Ortsarmen, zu welchen die Eheleute N. gehörten, eine gemeinschaftliche Last der aus dem früheren Verbande hervorgegangenen zwei neuen Armenverbände geworden. Dieses Verhältniß besteht so lange fort, bis die Vertheilung der gemeinschaftlichen Armenlast im Wege der Einigung oder der Regulirung seitens der zuständigen Verwaltungsbehörde stattgefunden. Da eine Auseinandersetzung zwischen Toftlund und Stenderup in der einen oder der anderen Weise bis jetzt nicht erfolgt ist, so ist keiner dieser Armenverbände berechtigt, dem anderen die ausschließliche Uebernahme einer Versorgungspflicht im einzelnen Falle anzusinnen, welche beiden zusammen obliegt, so wenig als von einem dritten Armenverbande Toftlund allein oder Stenderup allein wegen Erfüllung einer denselben gemeinsamen Verpflichtung in Anspruch genommen werden kann.

Von der Annahme ausgehend, daß mit der Auflösung eines Armenverbandes in mehrere Verbände ohne Weiteres auch eine Naturaltheilung der Armenlast verbunden sei, hat der erste Richter den Grundsatz aufgestellt, den er für Fälle dieser Art in §. 65, Ziff. 1 des Reichsgesetzes niedergelegt findet, daß derjenige neue Verband die Versorgung des einzelnen Hülfsbedürftigen zu übernehmen habe, welchem der spezielle Heimathort desselben angehört. Dieser Grundsatz, welcher auf der Fiktion einer engeren Heimath innerhalb des früheren Armenbezirks beruht, und in §. 65, Ziff. 1 cit. wie oben bemerkt, keine Stütze findet, ermöglicht aber nicht einmal eine durchgreifende Vertheilung der Armenlast. Denn er gewährt keinen Anhalt für Zuweisung derjenigen Hülfsbedürftigen, welche durch wechselnden Aufenthalt an mehreren Orten des Bezirks in demselben ein Hülfsdomizil begründet, aber nicht lange genug an einem oder dem anderen Orte gewohnt haben, um dort eine spezielle Heimath im Sinne jener Auffassung zu begründen. Solche Personen als domizillos zu behandeln, wie der erste Richter will, ist unmöglich, da sie beim Eintritte der Hülfsbedürftigkeit einen Unterstützungswohnsitz hatten und desselben durch die Theilung des zu ihrer Unterstützung verpflichteten Verbandes in zwei Verbände allein nicht verlustig gehen konnten.

---

5. Post-Wesen.

Eröffnung der Eisenbahn Ebersbach in Sachsen — Löbau in Sachsen.

Die Eisenbahn zwischen Ebersbach in Sachsen und Löbau in Sachsen wird am 1. November eröffnet und von demselben Termine ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung von Postschaffnern benutzt werden, welche der Postverwaltung in Ebersbach in Sachsen zugewiesen sind.

An der neuen Bahn liegt, außer dem bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehörenden Postamte in Löbau in Sachsen, die Postverwaltung in Ebersbach in Sachsen, welche in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten tritt.

Berlin, den 24. Oktober 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Entrichtung der Postmandatsgebühr.

Es ist wahrgenommen worden, daß Postmandate den Postanstalten zuweilen in gewöhnlichen, zu 1 Sgr. bez. 3 Kr. frankirten Briefen, anstatt unter Rekommandation, zugehen, und daß die Postanstalten gleichwohl die Vorzeigung der Postmandate in der gewöhnlichen Weise veranlassen.

In Folge dessen sind die Postanstalten angewiesen worden, Postmandate, welche in unfrankirten oder unzureichend — d. h. mit weniger als 3 Sgr. bez. 11 Kr. — frankirten Briefen gefunden werden, nicht vorzuzeigen, sondern dem Absender unter Beifügung des Kuverts des Postmandatbriefes und unter Hinweis auf den nach §. 21.VIII. des Post-Reglements bestehenden Frankirungszwang zurückzusenden.

Berlin, den 25. Oktober 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Unzulässigkeit der Versendung von Indigoproben mit der Briefpost.

Nachdem sich durch die Erfahrung herausgestellt hat, daß die Versendung von Indigoproben mit der Briefpost große Unzuträglichkeiten für die übrigen Korrespondenz-Gegenstände herbeiführt, kann die Beförderung derartiger Proben mit der Briefpost fortan nicht mehr gestattet werden. Der Versendung derselben in Packetform mit der Fahrpost stehen Bedenken nicht entgegen.

Berlin, den 31. Oktober 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

6. Konsulat-Wesen.

Dem Herrn Karl Ochsenius ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Konsul der Republik Peru für die Provinz Hessen-Nassau mit dem Sitze in Marburg ertheilt worden.

7. Marine und Schiffahrt.

Die Königlich dänische Regierung hat die Quarantaine-Maßregeln gegen die aus den Häfen von Danzig, Weichselmünde (vergl. Seite 264), Memel (Seite 278) und Stettin (Seite 291) kommenden Schiffe wieder aufgehoben.

Dagegen hat sie dergleichen für alle von Rotterdam und Dortrecht einlaufenden Fahrzeuge neu angeordnet.

Die Königlich portugiesische Regierung hat die Häfen von Stettin und Danzig, sowie alle anderen Ostsee-Häfen (vergl. Seite 309), welche von der Cholera befallen sind, als seit dem 17. Oktober d. Js. verdächtig erklärt.

Die Quarantaine in den ägyptischen Häfen ist für Provenienzen von Marseille, Venedig und Brindisi für den Fall, daß ein Arzt an Bord ist, auf 2, andernfalls auf 4 Tage ermäßigt worden (vergl. Seite 342).

Die Königlich griechische Regierung hat die Quarantaine gegen Korfu, Salonique (vergl. Seite 291) und Venedig (Seite 299) aufgehoben.

8. Personal-Veränderungen &c.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs sind nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen zu Stations-Kontroleuren bestellt worden:

1. an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Großherzoglich badischen Ober-Zollinspektors Haagen der Sekretär der Großherzoglich badischen Zolldirektion Scherer für die Hauptämter zu Aachen, Malmedy, Köln, Düsseldorf und Elberfeld mit dem Wohnsitze in Aachen,
2. an Stelle des in den Ruhestand versetzten Großherzoglich badischen Ober-Zollinspektors Abegg der Großherzoglich badische Hauptamts-Kontroleur Hildebrandt für die Hauptämter zu Stuttgart, Cannstadt, Heilbronn, Hall, Ludwigsburg, Reutlingen, Eßlingen, Göppingen, Gmünd, Tübingen und für das Salzsteuer-Amt zu Stetten mit dem Wohnsitz in Stuttgart,
3. an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich bayerischen Ober-Zollinspektors Ziebland der bisherige Stations-Kontroleur zu Emden, Königlich bayerische Revisions-Beamte Stauffer für die Hauptämter zu Frankfurt a. M., Hanau, Biebrich und Oberlahnstein mit dem Wohnsitz in Frankfurt a. M.
   und endlich
4. an Stelle des letzteren der Königlich bayerische Revisions-Beamte Stadler für die Hauptämter zu Emden und Leer mit dem Wohnsitz in Emden.

Der bisherige Militär-Intendantur-Sekretär Albert Robert Hugo Hoppe von der Intendantur des 6. Armee-Korps und der bisherige Eisenbahn-Sekretär bei der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Saarbrücken, Karl Eduard Heinze sind als Geheime revidirende Kalkulatoren bei dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs angestellt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 21. November 1873.	№ 46.

Inhalt:

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über den Stand der Rinderpest.

XXV.

1. Deutschland.

Preußen: Nach dem in den letzten Tagen des Monat Oktober in Deutsch-Piekar, Kreis Beuthen, Regierungs-Bezirk Oppeln, konstatirten Falle der Rinderpest (vergl. Seite 343) sind neuere Fälle nicht vorgekommen.

Bayern: Nach einer Mittheilung der Königlich bayerischen Regierung vom 15. d. Mts. ist die Rinderpest in der Gemeinde Heindschlag, Bezirks-Amt Wolfstein, Kreis Niederbayern, ausgebrochen. In Wildenranna und in Sonnen, Bezirks-Amt Wegscheid, Kreis Niederbayern, sind Erkrankungen vorgekommen, welche als rinderpestverdächtig angesehen werden.

Es sind an allen drei genannten Orten sofort die nöthigen Maßregeln ergriffen worden, um die Seuche zu unterdrücken, bezw. einer weiteren Verbreitung derselben vorzubeugen.

Ueber die Art der Einschleppung ist Näheres noch nicht festgestellt; es ist zu vermuthen, daß die Einschleppung aus dem angrenzenden Ober-Oesterreich stattgefunden hat, wo die Seuche neuerdings aufgetreten ist.

2. Oesterreich-Ungarn.

In dem ersten Drittheil des Monats November herrschte die Seuche in Galizien (Bezirke: Brody, Husiatyn, Zloczow, Rawa, Podhajce, Skalat, Zbaraz, Rzeszow, Rohatyn), Nieder-Oesterreich (Bezirk Sechs-

haus), Ober-Oesterreich (Bezirke: Steyr und Linz), Dalmatien, Kroatien, Slavonien und der Militärgrenze.

Ungarn ist für seuchefrei erklärt und die Sperre auf der Nagy-Abony'er Pußta wieder aufgehoben worden.

2. Münz-Wesen.

Bis zum 1. November d. Js. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 810,845,340 Mark und in Zehnmarkstücken 164,600,830 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 2. bis 8. November sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Darmstadt 376,000 Mark; sowie in Zehnmarkstücken: in Berlin 2,312,180 Mark, in Hannover 1,335,320 Mark, in Frankfurt a. M. 1,904,300 Mark, in München 945,470 Mark und in Stuttgart 552,420 Mark.

Die Gesammt-Ausprägung in Reichs-Goldmünzen stellt sich daher bis zum 8. November d. Js. auf 982,871,860 Mark, wovon 811,221,340 Mark in Zwanzigmarkstücken und 171,650,520 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

Außerdem sind in der gedachten Woche an Reichs-Silbermünzen in der Königlichen Münze in Berlin 37,805 Mark 20 Pf. in Zwanzigpfennigstücken ausgeprägt worden.

Unter Hinzurechnung der bis zum 1. November d. Js. in solchen Stücken geprägten 89,370 Mark stellt sich die Gesammt-Ausprägung in Reichs-Silbermünzen bis zum 8. November d. Js. auf 127,175 Mark 20 Pf.

3. Heimath-Wesen.

Das Bundesamt für das Heimathwesen hat in konstanter Judikatur angenommen, daß Beerdigungskosten zu den Armenlasten gehören, auch wenn der Beerdigte bei Lebzeiten nicht hülfsbedürftig war. In Sachen Delstern wider den Landarmenverband der Provinz Westfalen hatte der erste Richter das Gegentheil ausgeführt, das Bundesamt hat aber in dem Erkenntnisse vom 18. Oktober 1873 seine frühere Ansicht aufrecht erhalten und zur Begründung Folgendes angeführt:

Am 30. Oktober 1872 ist im Vollmeflusse der domizillose N. N. ertrunken und als Leiche im Gemeindebezirk Delstern gelandet worden. Seine Beerdigung hat dem dortigen Armenverbande Kosten verursacht, welche mit 3 Thlr. zur Erstattung liquidirt sind, weil N. N. unbestritten nichts hinterlassen hat, woraus die Kosten hätten gedeckt werden können.

Verklagter lehnt die ihm angesonnene Erstattung des Aufwandes ab, mit der Behauptung, daß N. N. bis zu seinem Ableben vollkommen erwerbsfähig gewesen sei und öffentliche Unterstützung weder beansprucht noch empfangen habe. Eine Hilfsbedürftigkeit desselben im Sinne des Gesetzes vom 8. März 1871 §. 1 liege also nicht vor, und die Beerdigung sei lediglich im polizeilichen Interesse erfolgt.

Dem Antrage des Verklagten entsprechend hat der erste Richter die Klage abgewiesen, in Erwägung, daß die allegirte Gesetzesbestimmung nur die Fürsorge für Lebende in's Auge fasse, und die Beerdigungskosten nur dann zu den Kosten der Armenpflege rechne, wenn die Fürsorge schon bei Lebzeiten begonnen habe, was hier nicht der Fall.

Diese Entscheidung war abzuändern.

Das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 überläßt es in §. 8 der Landesgesetzgebung, den Umfang der Unterstützungspflicht der Armenverbände zu bestimmen. Nach §. 1 des preußischen Ausführungs-

gesetzes vom 8. März 1871 erstreckt sich dieselbe nicht blos auf Lebende, welchen Obdach ꝛc. zu gewähren ist, sondern auch auf Todte, welchen ein angemessenes Begräbniß zu Theil werden soll. Es kann dabei keinen Unterschied machen, ob die öffentliche Fürsorge schon für den Lebenden nothwendig geworden, oder ob das Bedürfniß der Unterstützung erst nach dem Tode hervorgetreten ist. Eine Ausschließung der Unterstützungspflicht in dem letzteren Falle ist durch den Wortlaut des Gesetzes — welches die Reihe der einzelnen Unterstützungsarten mit der Beerdigung schließt, ohne damit auszudrücken, daß diese Art der Unterstützung nur im Gefolge der übrigen eintreten solle — keineswegs geboten und am wenigsten damit zu rechtfertigen, daß Todte nicht als hülfsbedürftig gelten könnten. Denn da das Gesetz, selbst nach der vom ersten Richter getheilten Auffassung des Verklagten, wenigstens eine Fortsetzung der bei Lebzeiten begonnenen Fürsorge über den Tod hinaus anordnet, sonach die Hilfsbedürftigkeit eines Lebenden auch nach dem Tode fortdauern läßt, so kann nicht angenommen werden, daß im Sinne des Gesetzes die Hilfsbedürftigkeit nothwendig mit dem Tode endet. Können aber auch Todte hilfsbedürftig sein, so fehlt es an jedem rationellen Grunde, dem hilfsbedürftigen Todten deshalb ein angemessenes Begräbniß im Wege der Armenpflege zu versagen, weil er bei Lebzeiten nicht hilfsbedürftig war, und die Beseitigung des Leichnams der Polizei zu überlassen.

Bezüglich der über den Satz des preußischen Tarifs hinaus zu erstattenden Kur- ꝛc. Kosten hat sich das Bundesamt für das Heimathwesen in Sachen des Landarmenverbandes der Provinz Posen wider den Ortsarmenverband der Stadt Kosten in dem Erkenntnisse vom 3. November 1873, wie folgt, geäußert:

Der verklagte Landarmenverband ist wegen Erstattung von 4 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. Arzneikosten, aufgewendet für den im Krankenhause zu Kosten an einem gastrisch-rheumatischen Fieber behandelten Landarmen N. N., in Anspruch genommen, weigert sich aber, mehr als den bereits bezahlten Betrag der tarifmäßigen Pauschvergütung (1 Thlr. 5 Sgr.) zu erstatten und hat gegen das ihn zur Zahlung des Restes, sowie in die Kosten verurtheilende Erkenntniß der Posen'schen Deputation für das Heimathwesen fristzeitig Berufung eingelegt.

Verklagter ist der Ansicht, daß von außerordentlichen Mehraufwendungen im Sinne des Vorbehalts unter Nr. 2 des Tarifs vom 21. August 1871 nur dann die Rede sein könne, wenn die den Pauschsatz übersteigenden Ausgaben nicht durch das gewöhnliche Heilverfahren bedingt seien. Das Prädikat „außerordentlich" müsse auf die Art der Aufwendung, nicht auf die Höhe derselben bezogen werden, wenn es neben dem Prädikat „erheblich" einen Sinn haben solle.

Das erste Erkenntniß war zu bestätigen.

Der in dem Tarife vom 21. August 1871 getroffenen Festsetzung des Pauschsatzes für ärztliche Behandlung und Heilmittel auf den Betrag von 1 Sgr. pro Tag liegt die Annahme zu Grunde, daß in gewöhnlichen Krankheitsfällen dieser Betrag den durchschnittlichen Aufwand des verpflegenden Armenverbandes deckt. Der Vorbehalt unter Nr. 2 des Tarifs, welcher in Fällen von Verwundung, schwerer oder ansteckender Krankheit erhebliche Mehraufwendungen zur Erstattung zuläßt, bezweckt augenscheinlich, dem unterstützenden Armenverbande die Berechnung des wirklichen Aufwandes an Stelle des Pauschsatzes in den Fällen offen zu halten, in welchen der letztere zur Deckung der Ausgaben erfahrungsmäßig nicht ausreicht. Wenn dabei von erheblichen außerordentlichen Mehraufwendungen die Rede ist, so erklärt sich dies aus dem Gegensatze zu den gewöhnlichen Aufwendungen in leichteren Fällen, für welche der Pauschsatz berechnet ist. Wäre die Auslegung des Verklagten die richtige, wonach nur Aufwendungen außergewöhnlicher Art bei Verwundungen ꝛc. erstattbar sein sollen, so würden gerade diejenigen Ausgaben, welche in schweren Fällen den Gesammtaufwand über das durchschnittliche Maß hinaus steigern, nämlich die Ausgaben für sorgfältigere ärztliche Behandlung und Krankenwartung, sowie für Heilmittel von der vollständigen Erstattung ausgeschlossen sein, was gewiß nicht in der Absicht gelegen hat.

---

4. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs
den Wirklichen Legationsrath Dr. von Bojanowski
zum General-Konsul des Deutschen Reichs für Großbritannien und Irland in London und
den bisherigen Konsular-Agenten Raßmus Lossius in Christiansund
zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs
zu ernennen geruht.

5. Marine und Schiffahrt.

Die Königlich dänische Regierung hat die Quarantaine-Maßregeln gegen die aus Helsingborg kommenden Schiffe wieder aufgehoben.

Die Königlich norwegische Regierung sieht laut Bekanntmachung vom 14. d. Mts. zur Zeit noch als von der Cholera befallen an: Königsberg, Pillau, Neufahrwasser, Swinemünde, Hamburg, Altona (vergl. Seite 348).

6. Personal-Veränderungen 2c.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den nachfolgend genannten Beamten der Kaiserlichen Marine die Anlegung der ihnen verliehenen fremdherrlichen Orden zu gestatten:
dem Geheimen Admiralitäts- und vortragenden Rath in der Admiralität a. D. Jacobs,
des Großherzoglich oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, Ehren-Komthurkreuz;
dem Rechnungs-Rath Hüter in der Admiralität,
desselben Ordens, Ritterkreuz II. Klasse.

An Stelle des von Leipzig nach Straßburg versetzten Professors Dr. Nissen ist der Appellationsgerichts-Rath Dr. Dreyer aus Colmar mit Wahrnehmung der Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem Reichs-Oberhandelsgericht widerruflich beauftragt.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 28. November 1873.	№ 47.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über den Stand der Rinderpest.

XXVI.

1. Deutschland.

Preußen: Seit Konstatirung des letzten Seuchefalles ist ein Zeitraum von über vier Wochen verstrichen, und ist die Seuche unterm 21. d. Mts. mittelst Bekanntmachung der Bezirks-Regierung zu Oppeln für erloschen erklärt worden. Gleichzeitig sind die angeordneten Sperrmaßregeln, soweit sie nicht die Einfuhr aus Rußland und Oesterreich-Ungarn betreffen, wieder aufgehoben worden, dagegen bleibt das Verbot des Abhaltens von Viehmärkten für einen Theil des Bezirks und die Hornvieh-Kontrole für die Grenzkreise vorläufig bestehen.

Bayern: Laut Mittheilung der Königlich bayerischen Regierung vom 26. d. Mts. sind bis zum 23. d. Mts. in Heindschlag, Bezirks-Amt Wolfstein, in 3 Gehöften 15 Stück Rindvieh an der Seuche gefallen, 91 Stück als erkrankt, beziehungsweise verdächtig, auf Anordnung der Behörde getödtet. Bis zu demselben Zeitpunkte sind in Perling, Bezirks-Amt Passau, gefallen: 1 Stück, getödtet: 11 Stück; in Wildenranna, Meßnerschlag, Gottsdorf, sämmtlich im Bezirks-Amt Wegscheid, in 5 Gehöften getödtet: 38 Stück.

2. Oesterreich-Ungarn.

Mitte dieses Monates herrschte die Seuche in Galizien (Bezirke: Brody, Husiatyn, Zloczow, Rawa, Podhajce, Skalat, Rzeczow, Rohatyn), Nieder-Oesterreich (Bezirk Sechshaus), Ober-Oesterreich (Bezirke: Steyr, Kilchdorf, Wels, Linz, Rohrbach), Dalmatien, Kroatien, Slavonien und der Militärgrenze.

Die erhebliche Verbreitung der Seuche in Ober-Oesterreich (wo 19 Ortschaften infizirt sind), hat die Königlich bayerische Regierung veranlaßt, zur Verhütung wiederholter Einschleppungen die Sicherungs-Maßregeln für die Grenze zu verschärfen und namentlich auch gegen die Einfuhr durch Böhmen und Salzburg zu richten.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches sind

1. der Zimmermann Joseph Kehl, geboren den 16. August 1807 zu St. Quirin (Kreis Saarburg), wohnhaft in Pont-à-Mousson, welcher durch Optiren die französische Staatsangehörigkeit wieder erworben hat;
2. der Arbeiter Victor Noël, geboren den 27. Januar 1848 zu Huy in Belgien,

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 15., bez. 19. November d. Js.;

   ferner ist auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs

3. der Arbeitsmann Mogens Petersen, aus Feuling-Holstedt in Jütland, 38 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig vom 11. November d. Js.;

   auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches sind

4. der Webergehülfe Joseph Band, 40 Jahre alt, aus Ober-Hennersdorf, Bezirk Rumburg in Böhmen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns und Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Liegnitz vom 17. November d. Js.;
5. die Wittwe Rosina Kregel, aus Jaworczin, Kreis Wielun, in Russisch-Polen, 45 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen einfachen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Oppeln vom 30. September d. Js.;
6. der Brauer Oswald Schnepel, aus Kalisch in Russisch-Polen, 36 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Magdeburg vom 7. November d. Js.;
7. der Sattlergeselle Lauritz Rasmussen, aus Hveissel bei Veile in Jütland, 34 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig vom 8. November d. Js.;
8. der Schuhmachergeselle Hans Jacobsen, aus Frörup bei Nyborg in Dänemark, 30 Jahre alt, taubstumm, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, sowie Widerstandes gegen die Staatsgewalt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig vom 11. November d. Js.;
9. die Margaretha Breisch, 25 Jahre alt, gebürtig aus Frisingen (Großherzogthum Luxemburg), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 12. November d. Js.;
10. der Arbeiter Wilhelm Rießer, geboren im Jahre 1833 zu Unter-Homburg (Kreis Forbach), zur Zeit französischer Staatsangehöriger, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und groben Unfugs, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 17. November d. Js.;
11. der Maler Johann Peter Henry, geboren im Jahre 1829 zu Metz, zur Zeit französischer Staatsangehöriger, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und groben Unfugs, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 21. November d. Js.;
12. der Alphons Frenois, geboren den 9. August 1859 zu Grandpré (Departement Ardennen in Frankreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 21. November d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Münz-Wesen.

Bis zum 8. November d. Js. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 811,221,340 Mark und in Zehnmarkstücken 171,650,520 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 9. bis 15. November sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Darmstadt 250,000 Mark; sowie in Zehnmarkstücken: in Berlin 2,003,900 Mark, in Hannover 701,940 Mark, in Frankfurt a. M. 1,000,000 Mark, in München 1,239,330 Mark, in Dresden 768,730 Mark und in Karlsruhe 387,160 Mark.

Die Gesammt-Ausprägung in Reichs-Goldmünzen stellt sich daher bis zum 15. November d. Js. auf 989,222,920 Mark, wovon 811,471,340 Mark in Zwanzigmarkstücken und 177,751,580 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

An Reichs-Silbermünzen und zwar in Zwanzigpfenuigstücken waren bis zum 8. November d. Js. 127,175 Mark 20 Pf. ausgeprägt worden. In der Woche vom 9. bis 15. November sind ferner in solchen Stücken geprägt: in Berlin 80,317 Mark 60 Pf. und in München 18,600 Mark, wodurch sich die Gesammt-Ausprägung in Reichs-Silbermünzen auf 226,092 Mark 80 Pf. stellt.

Außerdem hat die Großherzogliche Münzstätte in Karlsruhe in der gedachten Woche an Reichs-Nickelmünzen 12,500 Mark in Zehnpfennigstücken ausgemünzt.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Mit dem 1. Dezember d. Js. wird das Königlich bayerische Hauptzollamt Kempten, unter Zutheilung dieses Bezirkes an den Hauptzollamts-Bezirk Augsburg, in ein mit zwei Abfertigungs-Beamten besetztes Nebenzollamt umgewandelt und demselben unbedingtes Niederlagerecht mit der Ermächtigung zum Begleitscheinwechsel mit allen kompetenten Aemtern, dann zur Abfertigung des Eisenbahnverkehrs nach Maßgabe der §§. 63 und 66—71, sowie des §. 65 des Vereinszollgesetzes zugestanden werden.

Vom 1. Januar 1874 ab wird die Königlich bayerische Uebergangsstelle Egelsee — Seite 80 der Uebersicht der Steuerstellen — aufgelöst und mit deren Geschäften das Nebenzollamt Memmingen im Hauptzollamts-Bezirke Augsburg betraut werden.

Das Königlich württembergische Grenzsteueramt Wuchzenhofen, Kameralamts-Bezirks Wangen, (Uebersicht der zur Erhebung der Uebergangsabgaben 2c. ermächtigten Zoll- und Steuerstellen Seite 118) ist aufgehoben worden.

4. Heimath-Wesen.

Der in Nieder-Seemen ortsangehörige Tagelöhner N. N. ist im Rochus-Spital zu Frankfurt a./M. ärztlich behandelt und verpflegt worden. Nieder-Seemen verweigerte Ersatz der mit 14 Gulden liquidirten Kurkosten unter Bezugnahme auf §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870, weil N. N. zu Frankfurt a./M. im Dienste gestanden habe und am Orte seines Dienstverhältnisses erkrankt sei. Außerdem wurde eingewendet, daß N. N. nach seiner Erkrankung füglich habe in die Heimath reisen können und daß für Frankfurt a./M. keine Veranlassung vorgelegen habe, sich um ihn zu kümmern. Letztere Einwendung wies Kläger mit der Bemerkung zurück, daß er sich einer Pflichtverletzung schuldig gemacht haben würde, wenn er dem kranken N. N. die nachgesuchte Aufnahme in das Hospital nicht hätte bewilligen wollen. Den zuerst gedachten Einwand bekämpfte Kläger mit der durch die eigene Aussage des N. N. bescheinigten Behauptung, daß derselbe zwar bis 26. Dezember 1872 bei dem Fuhrmann X. in Arbeit gestanden habe, seitdem aber dienst- und arbeitslos gewesen sei. Uebrigens habe N. N. auch nicht im Dienste des X. gestanden, sondern wie durch ein Attest des Letzteren bewiesen werden soll, nur als Tagelöhner bei ihm gearbeitet.

Den Einwand aus §. 29 des Reichsgesetzes erachtete der Großherzogliche hessische Administrativ-Justizhof zu Darmstadt für begründet und wies die Klage ab. Nach seiner Ansicht findet die Vorschrift des §. 29 cit. auch Anwendung auf momentan dienst- resp. arbeitslose Personen, welche sich erkennbar einer unselbständigen Thätigkeit am Orte der Erkrankung gewidmet haben. Ob unselbständige Arbeiter im Verhältnisse der Tagelöhner ständen oder im Gesindeverhältnisse außer dem Lohne auch Wohnung und Kost empfingen, mache dabei keinen Unterschied.

Die hiergegen eingelegte Berufung des Klägers hat das Bundesamt für das Heimathwesen durch Urtel vom 3. November 1873 für begründet erachtet und diese Entscheidung, wie folgt, motivirt:

> Der erste Richter hält sich nach dem Inhalte des Berichtes der Reichstags-Kommission für berechtigt, der auf §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 beruhenden Verpflichtung des Dienstortes eine Ausdehnung zu geben, welche weit über den Wortsinn des Gesetzes und die aus demselben erkennbare Intention des Gesetzgebers hinaus geht. Der Wortlaut des §. 29 verpflichtet den Armenverband des Dienstortes zu temporär unentgeltlicher Krankenpflege für am Orte des Dienstverhältnisses erkrankte Gewerbegehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Personen, welche im Gesindedienste stehen, erstreckt die Verpflichtung also nicht auf gewöhnliche Tagelöhner, welche in keinem Dienstverhältnisse stehen und eben so wenig auf dienende Personen, welche nach Auflösung des Dienstverhältnisses hilfsbedürftig erkranken, also bei der Erkrankung nicht mehr im Dienste stehen. Die versuchte Erweiterung des Umfanges der Verpflichtung ist daher unzulässig und zwar um so mehr, als exceptionelle Gesetzesvorschriften nach bekannter Regel strikt zu interpretiren sind. Allerdings begründet der Bericht der Reichstags-Kommission (Stenographische Reichstagsverhandlungen von 1870, Bd. IV p. 579 f.) die exceptionelle Verpflichtung des Dienstortes gegenüber den Angriffen, welche sie erfahren hatte, auch damit, daß die in §. 29 aufgeführten Personen häufig ihren Aufenthaltsort wechseln, und daß es billig sei, den Ort ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit in gewissem Umfange zur ersatzlosen Leistung der Armenpflege heranzuziehen. Allein daraus folgt nicht, daß die Kommission auf alle Personen, welche nach ihrer Beschäftigung den Aufenthaltsort häufig verändern, die Verpflichtung des Dienstortes hat ausdehnen wollen. Wäre dies die Absicht gewesen, so würden nicht einzelne Kategorien dieser Personen herausgegriffen und ausschließlich genannt worden sein. Und eben so wenig folgt aus den angeführten Motiven, daß temporär unentgeltliche Krankenpflege auch denjenigen Personen gewährt werden sollte, welche am Orte eines früher bestandenen Dienstverhältnisses hilfsbedürftig erkranken.

Kann daher §. 29 des Reichsgesetzes auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden, in welchem der Verpflegte, selbst wenn er in einem Dienstverhältnisse gestanden hätte, erst 14 Tage

nach Auflösung desselben die öffentliche Fürsorge in Anspruch genommen hat, so erübrigt nur noch auf den zweiten Einwand des Verklagten einzugehen. Auch dieser ist unbegründet. Da N. N. unbestritten krank war, als er um Krankenpflege nachsuchte, und keine Mittel besaß, um sich letztere selbst zu verschaffen, so mußte er nach §. 28 des Reichsgesetzes vom Kläger unterstützt werden Eine Verweisung desselben an den Armenverband seines Heimathortes, wie sie Verklagter der Sachlage entsprechend findet, ist im Falle festgestellter Hilfsbedürftigkeit unstatthaft, weil der Vorschrif des §. 28 cit. zuwiderlaufend, welche den Armenverband des Aufenthaltsortes verpflichtet, Hilfsbedürftigen die erforderliche Unterstützung vorläufig selbst zu gewähren.

Ueber die thatsächlichen Voraussetzungen, unter welchen das Verbleiben Auszuweisender am Aufenthaltsorte angeordnet werden kann, hat sich das Bundesamt für das Heimathwesen in Sachen des Ortsarmenverbandes der Gemeinde Strößwitz wider den Ortsarmenverband der Stadt Leipzig in dem Erkenntniß vom 27. Oktober 1873, wie folgt, ausgesprochen:

Dem Verklagten, welchem unbestritten die Fürsorge für die wegen dauernder Hilfsbedürftigkeit in Leipzig mit laufender Armenunterstützung versehene Wittwe N. N. nebst Kind und Stiefkindern obliegt, steht nach §. 32 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 das Recht zu, die Ueberführung der Familie in seine eigene Fürsorge zu verlangen, sofern nicht mit der Ueberführung erhebliche Härten oder Nachtheile im Sinne des §. 56 desselben Gesetzes für die Familie verbunden sind. Mit Unrecht hat die angefochtene Entscheidung die Voraussetzung des §. 56 cit. im vorliegenden Falle für zutreffend erachtet und dem Antrage des Klägers auf Belassung der Familie N. N. in Leipzig stattgegeben.

Als eine erhebliche Härte im Sinne des Gesetzes kann es an sich nicht betrachtet werden, daß die Familie durch ihre Uebersiedelung nach Strößwitz aus den gewohnten in neue Lebensverhältnisse versetzt wird. Dieses Moment ist nicht Ausschlag gebend, weil außerdem das Gesetz die Belassung am Aufenthaltsorte zur Regel und nicht zur Ausnahme gemacht haben würde. Es kommt darauf an, ob die Familie N. N. durch ihre Versetzung in neue Lebensverhältnisse erhebliche Nachtheile besonderer Art erleidet. Dies ist vom Kläger, welchem der Beweis oblag, nicht dargethan.

Was zunächst die Erwerbsverhältnisse betrifft, so sind dieselben in Leipzig für die Wittwe N. N. keineswegs günstig, da dieselbe nach ihrer vom Kläger selbst produzirten Aussage, abgesehen von dem sicherlich nur geringen Ueberschusse, den die Pflege eines Ziehkindes bei einem Pflegegeld von wöchentlich 27 Sgr. abwirft, bisher nur 20 Sgr. wöchentlich zu verdienen im Stande war, während sie 60 Thlr. jährlich für Miethe auszugeben hatte. Daß sie in Strößwitz durch ihrer Hände Arbeit noch weniger als in Leipzig verdienen wird, dafür fehlt jeder Anhalt; wohl aber ist ausgemacht, daß sie dort weniger für Lebensmittel und gar nichts für Miethe aufzuwenden haben wird.

Auch die vom ersten Richter befürchteten Nachtheile des Ortswechsels für die Erziehung der Kinder sind nicht konstatirt; sollte der Schulunterricht in Strößwitz in der That schlechter sein, als in Leipzig, so wird dieser Nachtheil durch anderweitige unverkennbare Vortheile der Erziehung auf dem Lande ausgeglichen.

Endlich ist das der Wittwe N. N. in Aussicht gestellte Wohnen im Armenhause im Allgemeinen kein Uebel von solcher Bedeutung, wie die angefochtene Entscheidung annimmt; besondere lokale Mißstände, welche die Unterbringung im Armenhause zu Strößwitz als eine Härte erscheinen lassen könnten, sind vom Kläger nirgend angeführt, im Gegentheil hat Kläger der vom Verklagten entworfenen günstigen Darstellung der lokalen Verhältnisse nicht widersprochen.

Wohl aber würde es als ein erheblicher Nachtheil anzusehen sein, wenn die Uebersiedelung der Familie N. N. nach Strößwitz nothwendig eine Trennung der Stiefkinder von der Stiefmutter bedingte, welche sich der Erziehung dieser Kinder bisher, wie bezeugt, mit Liebe und mit Erfolg unterzogen hat. Eine solche Trennung steht jedoch nicht in Aussicht, wenn die ganze Familie, wie

Verklagter in erster Linie beantragt hat, nach Ströbwitz übersiedelt. Denn die Unterstützung aus den Fonds des im Großherzogthum Weimar bestehenden Waiseninstitutes, auf welche Verklagter zur Erleichterung seiner Armenpflegelast rechnet, bringt nach der vom Verklagten in jetziger Instanz gegebenen Aufklärung, welche Kläger nicht bestritten hat, eine Trennung der Familienglieder keineswegs mit sich. Die Möglichkeit, daß die Wittwe N. N. in der Folge Abnahme der Fürsorge für die Stiefkinder verlangt und dadurch die nach den bisherigen Verhandlungen und nach der eigenen Darstellung des Klägers vorliegende Hilfsbedürftigkeit der ganzen Familie auf die unerzogenen Stiefkinder sich beschränkt, kann vorläufig nicht in Betracht kommen. Der Eintritt dieser Eventualität würde übrigens von dem Wechsel des Aufenthaltsortes insofern unabhängig sein, als dieselbe ebensowohl im Falle der Belassung der Familie in Leipzig eintreten, wie im Falle der Uebersiedelung nach Ströbwitz nicht eintreten kann.

Hiernach war, wie geschehen, Kläger mit seinem Antrage abzuweisen.

---

5. Post-Wesen.

Eröffnung der Eisenbahn zwischen Hausach und Villingen.

Die Eisenbahn zwischen Hausach und Villingen wird am 10. November eröffnet und von demselben Termine ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt werden. Die auf derselben einzurichtenden Posttransporte werden durch Bureaus des Eisenbahn-Postamts Nr. 28 begleitet, welche ihre Thätigkeit über Hausach hinaus bis Offenburg in Baden und über Villingen hinaus bis Constanz ausdehnen. Außer dem Postamte in Villingen und der Postverwaltung in Hausach, welche bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehören, liegen an der neuen Eisenbahn die Postverwaltung in Triberg und die Postexpeditionen in Hornberg, Sankt-Georgen und Unterkirnach-Bahnhof, welche in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten treten.

Berlin, den 4. November 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Leitung der Posttransporte auf der Route Eisenach-Frankfurt am Main über Offenbach am Main.

Vom 15. November ab, mit welchem Tage die Eisenbahn Hanau-Offenbach am Main zur Eröffnung kommt, werden die Posttransporte zwischen Eisenach und Frankfurt am Main auf der Strecke Hanau-Frankfurt nicht mehr über Mainkur, sondern über Offenbach geleitet werden. Den Dienstbetrieb auf der Eisenach-Frankfurter Route über Offenbach wird nach wie vor das Eisenbahn-Postamt Nr. 6 in Eisenach wahrnehmen.

Der Postdienst auf der Strecke Frankfurt am Main-Mainkur-Hanau wird künftig von der Königlich bayerischen Postverwaltung allein wahrgenommen werden.

Berlin, den 11. November 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Einführung von Post-Packetadressen.

Zur größeren Sicherung und Beschleunigung der Päckereibeförderung hat das General-Postamt Formulare zu „Post-Packetadressen" herstellen lassen, welche sowohl für gewöhnliche Packete als auch für Packete mit Werthangabe oder mit Postvorschuß und für rekommandirte Packete zweckmäßig an Stelle der bisherigen Packet-Begleitbriefe benutzt werden können.

Die Post-Packetadressen, aus gelbem Kartonpapier und in der Größe der Postanweisungen, werden zum Preise von 3 Pfennigen für 5 Stück bei sämmtlichen Postanstalten zum Verkaufe bereit gehalten. Auch sind die Briefträger, Landbriefträger und Packetbesteller mit Vorräthen von Post-Packetadressen versehen, um dieselben auf Verlangen an die Korrespondenten käuflich abzulassen. Den Korrespondenten ist unbenommen, sich die Packetadressen auch selbst herstellen zu lassen. Die Adressen müssen aber an Farbe, Stärke, Größe und Vordruck den amtlich herausgegebenen Formularen **genau** entsprechen.

Die Post-Packetadressen sind, nach Art der Postanweisungen, mit einem Kupon versehen, welcher von dem Absender zu schriftlichen oder gedruckten 2c. Mittheilungen benutzt und von dem Empfänger abgetrennt werden kann. Die Ausfüllung des Vordrucks auf dem Kupon „Name und Wohnort des Absenders" ist in das Belieben des Absenders gestellt.

Außerdem ist es bei den Versendungen innerhalb Deutschlands nach wie vor gestattet, offene oder geschlossene Briefe mit in die Packete zu verpacken.

Durch Aufkleben oder Anheften auf die Packete kann ein zweites Exemplar der Packetadresse sehr zweckmäßig auch als Packetsignatur benutzt werden.

Die Anwendung der Post-Packetadressen wird im eigenen Interesse des Publikums dringend empfohlen. Insbesondere wird ersucht, dieselben während der bevorstehenden Weihnachtszeit möglichst allgemein zu benutzen.

Zum 1. Januar 1874 wird die aus Anlaß der Porto-Ermäßigung zu erwartende beträchtliche Steigerung des Post-Packetverkehrs es voraussichtlich zweckmäßig erscheinen lassen, die Anwendung der gedruckten Post-Packetadressen-Formulare in Stelle der bisherigen Begleitbriefe, für alle Packetversendungen mit der Post obligatorisch zu machen.

Berlin, den 16. November 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Postverkehr mit den Vereinigten Staaten Amerikas.

Vom 1. Dezember d. Js. ab beträgt das Porto für Postkarten (Korrespondenzkarten) nach sämmtlichen Orten der Vereinigten Staaten Amerikas auf den Wegen über Bremen, Hamburg oder Stettin einen Groschen bezw. vier Kreuzer. Frankirung erforderlich.

Berlin, den 21. November 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

---

6. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen General-Konsul für Großbritannien und Irland, Wirklichen Legations-Rath Dr. von Bojanowski zu London, ist die generelle Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden ertheilt worden.

Von dem Kaiserlichen Konsul zu Gothenburg ist an Stelle des Herrn Harry Bagge Herr C. W. Prytz zum Konsular-Agenten in Warberg bestellt worden.

Namens des Deutschen Reichs ist

dem Herrn John M. Wilson

das Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika zu Bremen und

dem Kaufmann und Reserve-Lieutenant Arthur Overlack zu Köln

das Exequatur als Großherzoglich mecklenburg-schwerinscher Vize-Konsul für die Rheinprovinz ertheilt worden.

7. Marine und Schiffahrt.

In griechischen Häfen werden alle aus Antwerpen kommenden Fahrzeuge einer Quarantaine von 11 Tagen unterworfen.

Die Lokal-Regierung auf Malta hat die Quarantaine für die mit reinen Gesundheitspässen von Sardinien und Sizilien einlaufenden Fahrzeuge wieder aufgehoben (vergl. Seite 342).

In Altona wird mit der nächsten Seesteuermanns-Prüfung für große Fahrt am 11. Dezember d. Js. begonnen werden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 5. Dezember 1873. | № 48.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über den Stand der Rinderpest.

XXVII.

1. Deutschland.

Bayern: In der Zeit vom 23. bis 29. November sind in Heindschlag, Bezirks-Amt Wolfstein, 4 Stück Rindvieh an der Seuche gefallen, 64 Stück wegen Erkrankung, beziehungsweise als verdächtig auf obrigkeitliche Anordnung getödtet. In derselben Zeit sind im Bezirks-Amt Wegscheid in Wildenranna getödtet: 10 Stück, in Gottsdorf desgleichen: 2 Stück. In Perling, Bezirks-Amt Passau, und in Meßnerschlag, Bezirks-Amt Wegscheid, sind seit der letzten Mittheilung neue Fälle der Seuche, beziehungsweise weitere verdächtige Erkrankungen nicht vorgekommen; ebensowenig an anderen Orten des Königreichs.

Die Ermittelungen über die Art der Einschleppung der Rinderpest nach Bayern haben ergeben, daß die Einschleppung durch eine, von Händlern im Oktober in Steiermark und Kärnthen aufgekaufte, Ende des genannten Monats nach Bayern eingeführte Viehheerde stattgefunden hat, welche anscheinend bei dem Durchtransport durch Oberösterreich infizirt worden ist, wo in den ersten Tagen des November die Seuche an verschiedenen Orten konstatirt wurde.

2. Oesterreich-Ungarn.

In der zweiten Hälfte des Monat November herrschte die Seuche in Galizien (Bezirke: Brody, Zloczow, Rawa, Podhajce, Rzeszow, Rohatyn), Nieder-Oesterreich (Bezirke: Sechshaus und Bruck a. L.),

Ober-Oesterreich (in 36 Ortschaften der Bezirke: Steyr, Kirchdorf, Wels, Linz, Rohrbach und Gmunden), Dalmatien, Kroatien, Slavonien und der Militärgrenze.

In Ungarn ist die Rinderpest in der Stadt Papa des Veszprim'er Komitates aufgetreten.

3. Rußland.

Nach den letzten, bis zum 1. November reichenden Nachrichten waren vorzugsweise verseucht die Gouvernements: Bessarabien, Volhynien, Wiätka, Grodno, Kasan, Kuban, Lublin, Moskau, Poltawa, Pskow, Saratow, Taurien, Tobolsk, Charkow. Außerdem herrschte die Seuche in den Gouvernements: Warschau, Witebsk, Kaluga, Curland, Livland, Lomscha, Minsk, Odessa, Pensa, Petrokow, Plotzk, Siedletz und Ural.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches sind

1. der Essigmacher Moses Nadelträger, aus Warschau, 40 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Kassel vom 21. November d. Js.;
2. der Bäckergeselle Henri Helmer Lagergren, gebürtig aus Kopenhagen, 18 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Lüneburg vom 26. November d. Js.;
3. das Dienstmädchen Marie Leontine Eugenie Lecomte, geboren den 5. Oktober 1852 zu Granges (Departement Vogesen in Frankreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 26. November d. Js.;
4. das Dienstmädchen Elisa Robert, geboren den 25. Januar 1852 zu Choisy le Roi bei Paris, wohnhaft in Metz,
5. die Franceline Viriot, geboren im Jahre 1850 zu Essé bei Thiancourt (Departement Meurthe und Mosel in Frankreich),
6. die Isabelle Lemoine, geboren den 6. Februar 1854 zu Aulnay (Departement Marne in Frankreich),
7. die Anna Raysen, geboren den 5. Februar 1854 zu Diekirch (Großherzogthum Luxemburg),

   zu 4 bis 7 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 26. November d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 22. November 1873 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 16. bis 22. November 1873 sind geprägt worden:	Goldmünzen. 20 Markstücke. Mark.	Goldmünzen. 10 Markstücke. Mark.	Silbermünzen. 20 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	Nickelmünzen. 10 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	Kupfermünzen. 2 Pfennigstücke. Mark.	Pf.
a) in Berlin	—	848,820	35,669	—	7,439	90	4,405	10
b) in Hannover	—	1,380,560	43,554	—	—	—	—	—
c) in Frankfurt a. M. . .	—	775,210	—	—	—	—	—	—
d) in München	2,461,480	—	15,500	—	3,448	—	—	—
e) in Dresden.	—	772,070	—	—	12,500	—	—	—
f) in Stuttgart	—	642,300	—	—	—	—	—	—
g) in Karlsruhe	—	—	13,500	—	—	—	—	—
h) in Darmstadt	415,800	—	—	—	—	—	—	—
	2,877,280	4,418,960	108,223	—	23,387	90	4,405	10
Vorher waren geprägt:	811,471,340	177,751,580	226,092	80	12,500	—	—	—
Mithin Gesammt-Ausprägung:	814,348,620	182,170,540	334,315	80	35,887	90	4,405	10
	996,519,160 Mark.							

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Das Großherzoglich badische Nebenzollamt II. zu Dogern, im Amtsbezirk Waldshut, wird mit dem 1. Januar 1874 aufgehoben werden.

Das Königlich sächsische Nebenzollamt I. Bärenstein-Weipert (an der Straße) ist vom 1. Dezember d. Js. ab in ein Nebenzollamt II. Klasse umgewandelt worden, wogegen das im Bahnhofe Weipert errichtete Nebenzollamt I. unverändert bestehen bleibt.

4. Heimath-Wesen.

In konsequenter Anwendung des in Sachen Dorstfeld wider Seppenrade und Harriehausen wider Hannover (Central-Blatt S. 346) zur Geltung gekommenen Grundsatzes hat das Bundesamt in Sachen Ladenburg gegen Frankfurt a. M. am 17. November 1873 angenommen, daß die einer Ehefrau in ihrem unehelichen Kinde zu Theil gewordene öffentliche Fürsorge den Miterwerb des von dem Ehemanne neu erworbenen Unterstützungswohnsitzes nicht hindert. Die Gründe der desfallsigen Entscheidung lauten, wie folgt:

Die am 23. Februar 1862 in Ladenburg im Großherzogthum Baden geborene Katharina N. ist von dem Ortsarmenverbande Ladenburg seit dem 1. April 1872 aus öffentlichen Mitteln unterstützt worden. Sie ist die uneheliche Tochter der Katharina N., welche sich am 14. Mai 1870 mit dem im Jahre 1838 in Bayern geborenen Gärtner X. in Frankfurt a. M. verheirathet hat. Letzterer wohnt seit dem Jahre 1864 und zwar seit dem 30. April 1870 als preußischer Unterthan in Frankfurt a. M.

Der erste Richter hat deshalb den Armenverband der Stadt Frankfurt a. M. zur Uebernahme der Katharina N. und zur Erstattung der für dieselbe seit dem 1. Juli 1873 verwendeten Unterstützungskosten an den Kläger, den Verband Ladenburg, verurtheilt. Diese Entscheidung ist gerechtfertigt.

Der Verklagte wendet ein, daß die Katharina N. am 31. Dezember 1872 ein selbständiges Heimathsrecht in Ladenburg besessen und deshalb seit dem 1. Januar 1873 nach §. 65 Nr. 1 des an diesem Tage im Großherzogthum Baden in Kraft getretenen Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 in Ladenburg ihren selbständigen Unterstützungswohnsitz besitze, wenn auch ihre Mutter damals ihre Staatsangehörigkeit in Baden und ihr früheres Heimathsrecht in Ladenburg bereits verloren gehabt habe. Dieser Einwand ist jedoch unhaltbar. Er gründet sich lediglich auf §. 5 des Gotha'er Vertrages vom 15. Juli 1851, wonach uneheliche Kinder nach demjenigen Unterthansverhältnisse zu beurtheilen sind, in welchem zur Zeit ihrer Geburt ihre Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat. Auf diesen Vertrag kann sich aber der Verklagte nicht berufen. Derselbe begründete nur Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den kontrahirenden Regierungen. Nach §. 5 desselben würde also, so lange der Vertrag bestand, der Staat Baden mit der im §. 6 al. 2 gedachten Einschränkung verpflichtet gewesen sein, die Katharina N. zu übernehmen, wenn auch ihre Mutter aufgehört hatte, badensche Unterthanin zu sein. Diese Verpflichtung ist, nachdem der Gotha'er Vertrag durch die Einführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 im Großherzogthum Baden den Bundesstaaten gegenüber, in denen dies Gesetz ebenfalls eingeführt war, seine Geltung verloren hat, weggefallen. Dagegen entschied der Gotha'er Vertrag nicht darüber, ob und unter welchen Bedingungen jemand an einem bestimmten Orte innerhalb eines Staates ein selbständiges oder akzessorisches Heimathsrecht besaß.

Von einem selbständigen Heimathsrechte, welches die jetzt elfjährige Katharina N. am 31. Dezember 1872 besessen, kann nicht die Rede sein. Kinder hatten nach dem vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes in Baden geltenden Armenpflegegesetze vom 5. Mai 1870 kein selbständiges Recht auf Armenpflege. Minderjährige, uneheliche Kinder gehörten dem Armenverbande ihrer Mutter an und verblieben bei demselben so lange, bis sie selbständig den bisherigen Unterstützungswohnsitz verloren oder einen anderen erworben hatten.

Nachdem daher das Reichsgesetz in Baden eingeführt und der Gotha'er Vertrag in dem oben erwähnten Umfange seine Geltung verloren hatte, theilte die Katharina N. als uneheliches Kind nach §. 21 des Reichsgesetzes den Unterstützungswohnsitz ihrer Mutter und letztere nach §. 15 ibid vom Zeitpunkte der Eheschließung den ihres Mannes. Letzterer hat aber durch den ununterbrochenen Aufenthalt in Frankfurt a. M. in der Zeit vom 1. Juli 1871 bis 1. Juli 1873 nach §. 10 ibid. den Unterstützungswohnsitz an diesem Orte erworben. Der Einwand des Verklagten, daß der Lauf der zweijährigen Frist während der Dauer der der elfjährigen Katharina N. gewährten öffentlichen Unterstützung geruht habe, ist hinfällig. Denn es handelt sich hier um den Erwerb des Hülfsdomizils seitens des X. und dieser ist innerhalb der Erwerbsfrist nicht unterstützt worden. Zur Alimentation des unehelichen Kindes seiner Ehefrau war er nach bekannten Rechtsgrundsätzen nicht verpflichtet und

es kann daher die diesem Kinde gewährte Unterstützung nicht als eine ihm selbst gewährte angesehen werden. Ebenso verfehlt ist der Einwand des Verklagten, daß der Lauf der Frist durch den vom Kläger an den Verklagten gestellten Antrag auf Uebernahme der Katharina N. unterbrochen worden sei. Denn nur ein Antrag des Verklagten auf Uebernahme des X. hätte nach §. 14 ibid. den Lauf der Frist unterbrechen können. Ein solcher Antrag ist niemals erhoben worden und hat auch nicht erhoben werden können, weil eine öffentliche Unterstützung des X. niemals stattgefunden hat.

Dagegen kommt allerdings in Frage, ob der Umstand, daß die verehelichte X. durch die ihrem unehelichen Kinde seit dem 1. April 1872 gewährte öffentliche Unterstützung für mitunterstützt zu erachten ist, es rechtlich hinderte, daß sie am 1. Juli 1873 in das von ihrem Ehemann in diesem Zeitpunkte erworbene neue Hülfsdomizil mitüberging. Diese Frage ist jedoch zu verneinen. Wie das Bundesamt bereits wiederholt angenommen hat (Erk. vom 9. Juni 1873 in Sachen Harriehausen c. Hannover und vom 13. September 1873 in Sachen Dorstfeld c. Seppenrade), gilt der Grundsatz, daß eine einmal begonnene Fürsorgepflicht für den obligirten Verband so lange fortdauert, wie die Nothwendigkeit der öffentlichen Unterstützung selbst, wohl für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes durch Aufenthalt, da der Lauf der Erwerbsfrist nach positiver Vorschrift während der Dauer einer gewährten Unterstützung ruht, nicht aber für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes durch Verehelichung. Die Vorschrift des §. 15, daß die Ehefrau vom Zeitpunkte der Eheschließung den Unterstützungswohnsitz des Mannes theilt, ist eine unbedingte und gestattet nicht die Sanktion einer Ausnahme für den Fall, daß die Ehefrau zur Zeit der Eheschließung oder der Veränderung des ehemännlichen Hülfsdomizils während der Ehe bereits aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird. Die entgegengesetzte Annahme würde dem Prinzip der Familieneinheit widersprechen. Die Rechtsregel des §. 15 begründet in gleicher Weise die Sukzession der Frau in einen während der Ehe vom Manne erworbenen neuen Unterstützungswohnsitz, wie den Eintritt in das bei Eingehung der Ehe vorhandene Hülfsdomizil des Mannes. Beide Fälle müssen daher der gleichen rechtlichen Beurtheilung unterliegen und es kann deshalb auch eine während der Ehe eingetretene Unterstützung der Frau die Theilnahme derselben an einem hinterher vom Manne erworbenen neuen Unterstützungswohnsitz nicht ausschließen, vorausgesetzt, daß diese Unterstützung nicht zugleich als eine dem Manne gewährte zu betrachten ist, in welchem Falle eine Veränderung des Hülfsdomizils des Letzteren durch fortgesetzten Aufenthalt überhaupt nicht denkbar wäre. Ein solcher Fall liegt aber nach dem Ausgeführten hier nicht vor.

Hat nach alledem die verehelichte X. mit ihrem unehelichen Kinde am 1. Juli 1873 den Unterstützungswohnsitz in Frankfurt a. M. erlangt, so erscheint das angefochtene Erkenntniß vollkommen gerechtfertigt und muß daher dasselbe auf Kosten des Verklagten bestätigt werden.

---

5. Post-Wesen.

Fahrposttarif vom 1. Januar 1874 ab.

Der für den Fahrpostverkehr mit Oesterreich-Ungarn gegenwärtig gültige Tarif bleibt bis auf Weiteres noch über den 1. Januar 1874 hinaus bestehen.

Der vom 1. Januar 1874 ab im inneren Verkehr des Reichs-Postgebiets, im Wechselverkehr des Reichs-Postgebiets mit Bayern und Württemberg und im Verkehr zwischen Bayern und Württemberg in Kraft tretende neue Tarif für Packet- und Werthsendungen wird mithin auf Fahrpostsendungen nach und aus Oesterreich-Ungarn, sowie auf die im Transit durch Oesterreich-Ungarn zu befördernden Fahrpostsendungen zunächst keine Anwendung finden. Dagegen liegt es in der Absicht, den neuen Tarif auf den gesammten Fahrpostverkehr mit dem Auslande auszudehnen, soweit derselbe durch deutsche Auswechselungs-Postanstalten direkt vermittelt wird. Hiernach kommt der besondere Auslands-Tarif im Verkehr mit den meisten fremden Ländern **in Fortfall** und wird vorläufig nur für Sendungen bestehen bleiben, welche im Transit durch Oesterreich-Ungarn Beförderung erhalten, z. B. nach und aus Griechenland via Triest, Italien auf dem Wege über Oesterreich ꝛc.

Beispielsweise wird künftig das deutsche Porto für ein Packet ohne Werthangabe, 3 Kilogramm schwer, aus Berlin nach London, Paris, Brüssel, Amsterdam, Bern, St. Petersburg, Kopenhagen, Stockholm, Christiania durchweg 5 Sgr. (neuer Tarif) betragen. Dagegen sind für ein Packet ohne Werthangabe, 1 Kilogramm schwer, aus Hamburg nach Bukarest per Ober-Tömös auch künftig 6 Sgr. (Auslands-Tarif) an Porto zu berechnen.

Berlin, den 22. November 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

6. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann Adolph Koester in Cette zum Konsul des Deutschen Reichs daselbst zu ernennen geruht.

7. Marine und Schiffahrt.

In Genua werden Schiffe von Hamburg wieder ohne Quarantaine zugelassen.

In den ägyptischen Häfen ist die Quarantaine für Provenienzen von Triest auf zwei Tage ermäßigt (vergl. Seite 310), falls die Schiffe mit reinem Patente versehen sind. Schiffe von Marseille mit reinem Patent werden nach ärztlicher Besichtigung frei zugelassen (vergl. Seite 342). Für Brindisi verbleibt es bei den früheren Bestimmungen (vergl. ebenda).

Die türkische Regierung hat die Quarantaine für Provenienzen von Triest wieder aufgehoben.

In Havre werden Schiffe mit reinen Gesundheitspässen, welche von einem französischen Konsul oder Konsular-Agenten visirt sind, wieder frei zugelassen. Auswandererschiffe mit mehr als 40 Auswanderern an Bord bleiben jedoch auch ferner ausgeschlossen (vergl. Seite 291).

Das vom Reichskanzler-Amte herausgegebene „Alphabetische Verzeichniß der deutschen Kauffahrteischiffe nach dem Bestande am 1. Januar 1873" ist soeben erschienen.

8. Personal-Veränderungen &c.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen an Stelle des zum Hilfsarbeiter bei dem Kaiserlichen statistischen Amte in Berlin berufenen Königlich württembergischen Zollinspektors Hegelmaier der Königlich württembergische Legationssekretär Dr. Heine mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines Stationskontrolörs bei den Hauptämtern zu Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe und Baden, mit dem Wohnsitz in Mannheim, beauftragt und an Stelle des in den Landesdienst zurückgetretenen Königlich bayerischen Zollinspektors Merck der Königlich bayerische Revisionsbeamte Pöllmann den Hauptämtern zu Flensburg, Schleswig, Hadersleben und Tondern mit dem Wohnsitz in Flensburg als Stationskontrolör beigeordnet worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 12. Dezember 1873.	№ 49.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über den Stand der Cholera.

XV.

1. Deutschland.

Namen der Staaten, Verwaltungs-Bezirke, Städte ꝛc.	Tag des Ausbruchs der Cholera.	Im Ganzen sind: bis zum:	erkrankt	gestorben	Davon sind: in der Zeit: vom	bis	erkrankt	gestorben
A. Preußen.								
1. Provinz Preußen:								
Reg.-Bez. Königsberg:								
a) Stadt Königsberg . . .	6. Juli	15. Novbr.	1749	954	1. Nov.	15. Nov.	12	6
b) im übrigen Bezirke . .	20. Juni	15. Novbr.	9897	4913	1. Nov.	15. Nov.	528	379
		Seite:	11,646	5867				

Name der Staaten, Verwaltungs-Bezirke, Städte 2c.	Tag des Ausbruchs der Cholera.	Im Ganzen sind: bis zum:	erkrankt	gestorben	Davon sind: in der Zeit: vom	bis	erkrankt	gestorben
Reg.-Bez. Gumbinnen:		Uebertrag:	11,646	5867				
a) Stadt Tilsit	12. Juli	14. Novbr.	150	92	1. Nov.	14. Nov.	6	4
b) im übrigen Bezirke . .	2. Juli	14. Novbr.	888	471	1. Nov.	14. Nov.	52	37
Reg.-Bez. Danzig:								
a) Stadt Danzig	25. Juni	22. Novbr.	272	140	1. Nov.	22. Nov.	—	1
b) im übrigen Bezirke . .	1. Juni	22. Novbr.	3175	1844	1. Nov.	22. Nov.	50	36
Reg.-Bez. Marienwerder:								
a) Stadt Thorn	1. Juni	7. Novbr.	481	274	22. Oktb.	7. Nov.	11	8
b) im übrigen Bezirke . .	22. Mai	7. Novbr.	8649	4580	22. Oktb.	7. Nov.	203	137
2. Provinz Brandenburg:								
Reg.-Bez. Potsdam:								
a) Stadt Berlin	21. Juli	6. Dezbr.	1074	741	14. Nov.	6. Dez.	29	25
b) im übrigen Bezirke . .	16. Juli	15. Novbr.	1402	727	erloschen.			
Reg.-Bez. Frankfurt . . .	9. Juli	15. Novbr.	488	253	1. Nov.	15. Nov.	11	3
3. Provinz Pommern:								
Reg.-Bez. Stettin	3. August	22. Novbr.	529	351	7. Nov.	22. Nov.	5	1
4. Provinz Posen.								
Reg.-Bez. Posen	27. Juli	31. Oktbr.	1429	776	22. Oktb.	31. Oktb.	13	5
" Bromberg . . .		Vollständige Mittheilungen liegen nicht vor.						
5. Provinz Schlesien:								
Reg.-Bez. Breslau	28. Juni	21. Novbr.	1540	777	7. Nov.	21. Nov.	37	15
" Liegnitz	4. August	22. Novbr.	177	95	7. Nov.	22. Nov.	5	4
" Oppeln	11. Juni	14. Novbr.	1950	901	1. Nov.	14. Nov.	144	64
6. Provinz Sachsen:								
Reg.-Bez. Magdeburg:								
a) Stadt Magdeburg . .	15. Juli	31. Oktbr.	5356	2178	7. Oktb.	31. Oktb.	4	3
b) im übrigen Bezirk . .	18. Juli	31. Oktbr.	4574	2468	7. Oktb.	31. Oktb.	339	146
Reg.-Bez. Merseburg . . .	5. August	14. Novbr.	280	172	1. Nov.	14. Nov.	3	4
" Erfurt	2. August	22. Oktbr.	36	16	erloschen.			
7. Provinz Schleswig-Holstein:								
Reg.-Bez. Schleswig . . .	17. Juli	15. Novbr.	228	156	1. Nov.	15. Nov.	3	3
8. Provinz Hannover:	17. Juli	15. Novbr.	578	346	erloschen.			
9. Provinz Hessen-Nassau:								
Reg.-Bez. Kassel.	21. Juli	30. Septbr.	57	17	erloschen.			
		Summe:	44,959	23,242				

Name der Staaten, Verwaltungs-Bezirke, Städte 2c.	Tag des Ausbruchs der Cholera.	Im Ganzen sind: bis zum:	erkrankt	gestorben	Davon sind: in der Zeit: vom	bis	erkrankt	gestorben
B. Bayern.								
Reg.-Bez. Oberbayern:								
Stadt München	25. Juni	28. Novbr.	1115	509	16. Nov.	28. Nov.	104	55
		Im Uebrigen liegen vollständige Mittheilungen nicht vor.						
C. Sachsen.								
a) Stadt Dresden . . .	19. Mai	28. Septbr.	156	99	erloschen.			
b) im übrigen Königreiche .	7. Juni	2. Novbr.	609	261	27. Oktb.	2. Nov.	2	1
		Summe:	765	360				
D. Württemberg.								
Oberamt Heilbronn:								
a) Stadt Heilbronn . . .	26. August	21. Oktbr.	190	93	14. Oktb.	21. Oktb.	5	3
b) im übrigen Oberamte .	9. Septbr.	19. Oktbr.	33	19	10. Oktb.	19. Oktb.	7	3
		Summe:	223	112				
E. Anhalt.								
Kreis Dessau	21. August	15. Novbr.	9	5	erloschen.			
„ Cöthen	21. August	15. Novbr.	22	21				
„ Zerbst	1. Septbr.	15. Novbr.	3	3				
„ Bernburg	29. Juli	15. Novbr.	113	87				
„ Ballenstedt	27. Juli	15. Novbr.	7	6				
		Summe:	154	122				
F. Lübeck.								
Stadt Lübeck	24. August	5. Septbr.	21	11	erloschen.			
G. Hamburg.								
Stadt Hamburg	14. Juni	8. Novbr.	1383	1002	erloschen.			

2. Rußland.

Im Königreich Polen sind vom Beginn der Epidemie bis Mitte Oktober an der Cholera erkrankt: 56,477, gestorben: 26,234. Davon fallen auf die Stadt Warschau Erkrankungen: 4933, Todesfälle: 1887.

Mittheilungen
über den Stand der Rinderpest.

XXVIII.

Deutschland.

Bayern: In Perling, Bezirks-Amt Passau, ist die Seuche für erloschen erklärt. Im Uebrigen sind die Verhältnisse in der Zeit vom 30. November bis 6. Dezember unverändert geblieben, namentlich neue Seuchefälle oder verdächtige Erkrankungen nicht vorgekommen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches sind

1. der Arbeitsmann Stanislaus Kowalski, aus Warschau, 21 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Bromberg vom 5. Dezember d. Js.;
2. der Schlossergesell Johann Kreutzer, 23 Jahre alt, gebürtig aus Warschau, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Frankfurt a. O. vom 27. Oktober d. Js.;
3. der Adam Czechowski, aus Kalisch in Russisch-Polen, 33 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Posen vom 29. November d. Js.;
4. der Arbeiter Karl Peter Ferdinand Christophersen, 19 Jahre alt, gebürtig aus Kopenhagen, ortsangehörig in Nestved in Dänemark, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig vom 25. November d. Js.;
5. der Schmiedegesell Franz Jürgen Christoph Funck, aus Kopenhagen, 25 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburg-schwerin'schen Ministeriums des Innern vom 21. November d. Js.;
6. der Handschuhmacher Claude Rovage, geboren den 2. Oktober 1835 zu Grenoble in Frankreich, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 30. November d. Js.;
7. der Arbeiter Gustav Armand, geboren den 16. Dezember 1848 zu Tombley (Departement Meurthe und Mosel in Frankreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 30. November d. Js.;
8. der Arbeiter Theodor Reuter, 24 Jahre alt, gebürtig aus Berdorf (Großherzogthum Luxemburg), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 1. Dezember d. Js.;
9. die Wäscherin Elisa Sancérin, 31 Jahre alt, gebürtig aus Verdun in Frankreich, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 3. Dezember d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 29. November 1873 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 23. bis 29. November 1873 sind geprägt worden:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.		Kupfermünzen.	
	20 Markstücke.	10 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) in Berlin	—	425,380	123,123	53,318	—	11,914	20	1,609	—
b) in Hannover	—	659,590	—	—	—	948	—	1,118	10
c) in Frankfurt a. M. . .	—	1,250,000	—	—	—	—	—	—	—
d) in München	1,586,280	—	—	43,841	80	8,091	—	—	—
e) in Dresden.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
f) in Stuttgart	—	924,690	—	—	—	—	—	—	—
g) in Karlsruhe	—	601,980	—	22,500	—	1,870	—	—	—
h) in Darmstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1,586,280	3,861,640	123,123	119,659	80	22,823	20	2,727	10
Vorher waren geprägt:	814,348,620	182,170,540	—	334,315	80	35,887	90	4,405	10
Mithin Gesammt-Ausprägung:	815,934,900	186,032,180	123,123	453,975	60	58,711	10	7,132	20
	1,001,967,080 Mark.		577,098 Mark 60 Pf.						

3. Gewerbe-Wesen.

Dem Dr. med. Achenbach aus Nieder-Laasphe ist auf Grund der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 687) seitens des Großherzoglich hessischen Ministeriums des Innern die Dispensation von der im §. 29 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen ärztlichen Prüfung und die Approbation als Arzt ertheilt worden.

Berlin, den 10. Dezember 1873.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

Nach einer zwischen Deutschland und Belgien getroffenen Vereinbarung sind deutsche Aktien-Gesellschaften und sonstige kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, wenn sie nach den am Orte ihres Domizils geltenden Gesetzen errichtet und als zu Recht bestehend zugelassen sind, befugt, innerhalb des Königreichs Belgien das Recht des Auftretens vor Gericht auszuüben. Hierbei haben sie sich jedoch den belgischen Gesetzen zu unterwerfen; auch werden sie zum Geschäfts- oder Gewerbebetriebe in Belgien nur dann zugelassen, wenn sie die hierfür durch die dortigen Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben.

Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung beginnt am 1. Januar 1874.

Berlin, den 7. Dezember 1873.

---

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern im Deutschen Reiche, sowie der Einnahmen der Reichs-Post-, Reichs-Telegraphen- und Reichs-Eisenbahnen-Verwaltung für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Oktober 1873.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats. Thlr.	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung. Thlr.	Bleiben Thlr.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahres. (Spalte 4.) Thlr.	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. + mehr. — weniger. Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Eingangs- und Ausgangszoll	37,366,278	20,781	37,345,497	32,882,944	+4,462,553
Rübenzuckersteuer	7,986,646	976,823	7,009,823	4,842,822	+2,167,001
Salzsteuer	8,434,191	1,822	8,432,369	8,426,731	+ 5,638
Tabackssteuer	209,087	60,179	148,908	184,124	— 35,216
Branntweinsteuer	11,246,835	2,370,610	8,876,225	8,766,764	+ 109,461
Uebergangsabgaben von Branntwein	26,278	—	26,278	10,550	+ 15,728
Brausteuer	4,501,025	21,812	4,479,213	3,812,924	+ 666,289
Uebergangsabgaben von Bier	232,082	—	232,082	181,182	+ 50,900
Wechselstempelsteuer	2,202,945	—	2,202,945	1,954,480	+ 248,465
Post- und Zeitungsverwaltung	—	—	25,123,769	23,954,130	+1,169,639
Telegraphenverwaltung	—	—	3,244,216	2,997,505	+ 246,711
Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen	—	—	7,301,347	6,455,213	+ 846,134

Den Großherzoglich badischen Steuer-Einnehmereien Freiburg I., II. und III. im Hauptamts-Bezirk Freiburg und Mannheim I. und II. im Hauptamts-Bezirk Mannheim ist die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für Bier, Wein, Branntwein und Weingeist ertheilt worden.

5. Heimath-Wesen.

Ein Antrag auf Uebernahme ist nur dann in Gemäßheit des § 5 des Freizügigkeitsgesetzes gerechtfertigt, wenn die Nothwendigkeit öffentlicher Fürsorge bereits hervorgetreten ist. So erkannt in Sachen Danzig wider Strohdeich am 10. November 1873 aus folgenden Gründen:

Am 1. Oktober 1872 ist die unbestritten in Strohdeich ortsangehörige Wittwe B., Mutter von 5 Kindern, deren ältestes 9 und deren jüngstes $1^1/_2$ Jahre zählt, nach Danzig verzogen, und hat daselbst als Wäscherin ihren Lebensunterhalt gefunden, ohne bisher, wie Kläger zugesteht, öffentliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Gleichwohl verlangt Kläger Uebernahme der Wittwe B. und ihrer Kinder von dem Verklagten, indem er unter Beweis stellt, daß dieselbe hinreichende Kräfte nicht besitze, um sich und fünf Kinder zu ernähren, und sich deshalb zur Ausweisung auf Grund der Vorschrift im §. 4 des Freizügigkeitsgesetzes für berechtigt hält. Verklagter behauptet, daß die Wittwe B. nicht hilfsbedürftig sei und widerspricht dem Klageantrage. Nach Vernehmung der Zeugin B. hat die Westpreußische Deputation für das Heimathwesen den Kläger abgewiesen, weil ein Streit über die Versagung der Aufenthaltserlaubniß nach §. 4 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 nicht zur Kompetenz der Spruchbehörden in Armensachen gehöre, und ein Anspruch auf Uebernahme nach §. 31 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870, §. 5 des Freizügigkeitsgesetzes durch das Hervortreten der Nothwendigkeit der Armenpflege bedingt erscheine, welche vom Kläger nicht behauptet, und durch die Zeugenaussage widerlegt sei.

Kläger, welcher fristzeitig appellirt hat, bemerkt, daß der Zurückweisung einer Neu-Anziehenden nach §. 4 des Freizügigkeitsgesetzes die Entscheidung über die Wiederaufnahme im Bezirke des fürsorgepflichtigen Armenverbandes vorangehen müsse, welche den Deputationen für das Heimathwesen in Preußen zustehe, erkennt aber an, daß §. 5 des Freizügigkeitsgesetzes keine Anwendung finde, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Nothwendigkeit öffentlicher Unterstützung bisher nicht hervorgetreten sei.

Das erste Erkenntniß war zu bestätigen.

Von der nach §. 4 des Freizügigkeitsgesetzes ihm zustehenden Befugniß, die Wittwe B. bei ihrem Anzuge zurückzuweisen, wenn sie nicht hinreichende Kräfte besaß, um sich und ihren arbeitsunfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, hat Kläger keinen Gebrauch gemacht, sondern, wie die Anlage der Berufungsschrift ergiebt, die B. drei Monate lang in Danzig wohnen lassen, bevor er die Ausweisung bei der Polizeibehörde beantragte.

Wenn Kläger gegenwärtig Anspruch auf Uebernahme derselben und ihrer Kinder gegen den Armenverband des Unterstützungswohnsitzes erhebt, nachdem seit dem Anzuge bis zur Klageerhebung fünf Monate verstrichen sind, so kann er diesen Anspruch nicht auf §. 4, sondern nur auf §. 5 des Freizügigkeitsgesetzes, resp. §. 31 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz gründen. Nach diesen Gesetzesbestimmungen ist aber Verklagter zur Uebernahme der Fürsorge nicht verpflichtet, weil die Nothwendigkeit öffentlicher Unterstützung in Danzig noch nicht hervorgetreten ist, wie Kläger selbst anerkennt.

6. Post-Wesen.

Beschlagnahme von Postsendungen in Civilprozessen.

Wenn die Gerichtsbehörden in den älteren preußischen Landestheilen in Civilprozessen von der ihnen zustehenden Befugniß: Briefe mit Werthangabe, Packete mit und ohne Werthangabe und Postanweisungen mit Beschlag zu belegen, Gebrauch machen und alsdann der Adressat einer solchen Sendung die Annahme derselben verweigert, so wird die Sendung als unbestellbar an den Aufgabeort zurückgesandt, da die Postverwaltung ihrer gegen den Absender eingegangenen kontraktlichen Verpflichtung nur für den Fall enthoben ist, daß der Adressat die Sendung angenommen hat, und da dem Absender bis zur Aushändigung einer Sendung an den Adressaten die unbeschränkte Befugniß über dieselbe zusteht.

Berlin, den 20. November 1873.

Kaiserliches General=Postamt.

Von der Privatindustrie hergestellte Postkarten.

Nach vorliegenden Wahrnehmungen kommen u. A. auch solche im Wege der Privatindustrie hergestellte Postkarten vor, welche als Vignette das Reichswappen tragen, und deren Adreßseite zu vorgedruckten Geschäftsempfehlungen und Anzeigen benutzt wird. Derartige Postkarten entsprechen nicht den diesfälligen Bestimmungen und sind daher künftig von der Postbeförderung auszuschließen.

Berlin, den 24. November 1873.

Kaiserliches General=Postamt.

Taxirung 2c. der Briefe mit Werthangabe nach Italien.

Für Briefe mit Werthangabe nach Italien wird an Franko vom Absender erhoben:

1. an Gewichtsporto 3 Sgr. für je 15 Gramm;
2. an Rekommandations=Gebühr 2 Sgr. und, wenn vom Absender ein Rückschein verlangt wird, eine weitere Gebühr von 2 Sgr.;
3. an Werthporto 2 Sgr. für je 100 Franken oder 26⅔ Thlr.

Berlin, den 25. November 1873.

Kaiserliches General=Postamt.

Unzureichend frankirte Briefe aus Britisch=Hinter=Indien.

Die mit der Königlich großbritannischen Verwaltung getroffene Uebereinkunft wegen Erstattung des Werthes der Marken auf unzureichend frankirten Briefen aus mehreren britischen Besitzungen findet in der Folge auch

Anwendung auf derartige Sendungen aus der Kolonie der Straits-Settlements (Singapore, Penang und Malacca), sofern deren Beförderung auf dem Wege über Brindisi erfolgt ist.

Berlin, den 26. November 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Rechtzeitige Abonnirung auf Zeitungen.

Obgleich es im eigenen Interesse der Abonnenten liegt, durch möglichst frühzeitige Bestellung bei den Postanstalten sich den ununterbrochenen Bezug der Zeitungen zu sichern, und obgleich in den letzteren selbst in der Regel vor Ablauf einer Abonnementsperiode darauf aufmerksam gemacht wird: so erfolgt dennoch seitens des Publikums beim Quartalswechsel die Anmeldung bez. Erneuerung der Abonnements auf Zeitungen in vielen Fällen dermaßen verspätet, daß die desfallsigen Bestellungen erst nach Beginn der neuen Abonnementsperiode bei den Verlags-Postanstalten eintreffen.

Derartige Verspätungen haben erhebliche Unzuträglichkeiten im Gefolge; insbesondere erwächst den Verlags-Postanstalten aus der Beschaffung und Nachlieferung bereits erschienener Nummern eine weitere erhebliche Geschäftslast.

Es liegt daher im Interesse eines geregelten Zeitungsdienstes, solche Maßregeln zu treffen, welche den gedachten Uebelstand wenn irgend möglich zu beseitigen oder wenigstens auf angemessene Grenzen zurückzuführen geeignet sind.

In dieser Absicht wird, zunächst versuchsweise, dazu übergegangen werden, durch die Postanstalten selbst die Abonnenten an die rechtzeitige Erneuerung der Abonnements erinnern zu lassen. Die Debits-Postanstalten werden daher 14 Tage vor Beginn eines Quartals, Erinnerungsschreiben an die bisherigen Abonnenten ausfertigen, in welchen der demnächstige Ablauf der Zeitungsabonnements in Erinnerung gebracht und anempfohlen wird, falls die Erneuerung des Abonnements gewünscht werden sollte, dieselbe möglichst frühzeitig zu bewirken. Diese Benachrichtigungen werden den Zeitungsabholern mitgegeben, wenn aber eine Abholung der Zeitungen nicht erfolgt, den Betreffenden durch das Bestellpersonal gebührenfrei übersandt werden.

Dieses Verfahren kommt zum ersten Mal Mitte Dezember d. Js. für die Abonnements pro I. Quartal 1874 in Anwendung.

Während solchergestalt die Postverwaltung eine erhebliche Mehrleistung im Interesse der Post-Zeitungsabonnenten übernimmt, muß andererseits zugleich eine Beschränkung in der Nachlieferung von Zeitungsnummern bei verspätet angemeldeten Abonnements eintreten. Es ist schon im §. 6 der Vorbemerkungen zu dem Zeitungs-Preiskurant ausdrücklich ausgesprochen, daß bei verspäteter Bestellung von Zeitungen die Postverwaltung eine Verpflichtung zur vollständigen Lieferung der bereits erschienenen Zeitungsnummern nicht übernehmen könne.

Das Verhältniß wird für die Folge dahin geregelt, daß

1. bei Abonnements auf täglich oder in der Woche wenigstens dreimal erscheinende Zeitungen und Zeitschriften, wenn die Anmeldung bei der Debits-Postanstalt erst in den letzten zwei Tagen vor Beginn des Quartals erfolgt, in allen Fällen, und
2. bei Abonnements auf weniger als wöchentlich dreimal erscheinende Zeitungen und Zeitschriften, wenn der Debits-Postanstalt bekannt ist, daß zur Zeit der Anmeldung bereits Nummern erschienen sind,

die Abonnenten ausdrücklich befragt werden, ob sie eine Nachlieferung bereits erschienener Nummern wünschen.

Bejahendenfalls werden die Debits-Postanstalten für das nach dem Verlagsorte abzusendende besondere Bestellschreiben das Franko von 1 Sgr. bez. 3 Kr. vom Abonnenten einziehen.

Das Verfahren findet aber vorerst keine Anwendung auf Zeitungen und Zeitschriften, welche im Auslande erscheinen.

Bezüglich der ein- oder zweimonatlichen Abonnements wird von der Ablassung besonderer Erinnerungsschreiben vorerst abgesehen. Dagegen wird bezüglich der etwaigen Nachlieferungen in gleicher Weise wie bei Quartalabonnements verfahren.

Berlin, den 26. November 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Einführung des neuen Porto-Tarifs für Packet- und Werthsendungen.

Am 1. Januar 1874 tritt der neue Porto-Tarif für Packet- und Werthsendungen in Kraft.

1. Das Porto für Packete bis 5 Kilogramm (10 Pfd.) einschließlich beträgt: auf Entfernungen bis 10 Meilen **2½** Sgr., auf alle weitere Entfernungen **5** Sgr; bei Packeten über 5 Kilogramm: für die ersten 5 Kilogramm die vorstehenden Sätze, und für jedes weitere Kilogramm ½ bis 5 Sgr. je nach der Entfernung.

2. Das Porto für Briefe mit Werthangabe beträgt: auf Entfernungen bis 10 Meilen **2** Sgr. auf alle weiteren Entfernungen **4** Sgr.

3. Die Versicherungsgebühr für Briefe und Packete mit Werthangabe beträgt: ½ Sgr. für je 100 Thaler oder einen Theil von 100 Thalern, mindestens jedoch **1** Sgr.

4. Für die als Sperrgut anzusehenden Packete wird das Porto um die Hälfte erhöht. Als Sperrgut gelten alle Packete, welche in irgend einer Dimension 1½ Meter überschreiten; oder welche in einer Dimension 1 Meter, in einer anderen ½ Meter überschreiten und dabei weniger als 10 Kilogramm wiegen; oder welche bei der Verladung einen unverhältnißmäßig großen Raum in Anspruch nehmen bez. eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen, Hutschachteln oder Kartons in Holzgestell, Möbel, Korbgeflechte (Blumentische, Kinderwagen) u. s. w.

5. Bei Packeten bis 5 Kilogramm und bei Briefen mit Werthangabe wird **im Nichtfrankirungsfalle** das Porto um 1 Sgr. **erhöht.**

   Es ist dringend wünschenswerth, daß künftig auch bei den Packet- und Werthsendungen, gleichwie dies bereits bei den Briefen der Fall ist, **die Frankirung die Regel** bilde. Der Tarif für Sendungen bis 5 Kilogramm und für Werthbriefe ist so einfach, daß die Absender das Porto dafür mit Leichtigkeit selbst berechnen und die Sendungen bereits mit Freimarken frankirt, einliefern können. Ein Verzeichniß der im Umkreise von 10 Meilen liegenden Postorte ist bei jeder Postanstalt ausgehängt.

6. Der neue Tarif gilt im gesammten deutschen Verkehr des Reichs-Postgebiets, und findet auch auf die Sendungen nach und aus fremden Ländern, bezüglich der auf deutschem Gebiete zurückzulegenden Strecken gleichmäßig Anwendung, mit vorläufiger Ausnahme jedoch der im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn oder darüber hinaus vorkommenden Sendungen.

Berlin, den 29. November 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

7. Konsulat-Wesen.

Dem Kaufmann Wilhelm A. Riedemann zu Geestemünde ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Königlich belgischer Konsul daselbst ertheilt worden.

8. Marine und Schiffahrt.

Die Königlich dänische Regierung erklärt mittelst Bekanntmachung vom 7. Dezember die Häfen von Königsberg und Pillau als noch von der Cholera befallen (vergl. Seite 356).

Die Königlich niederländische Regierung hat die Quarantaine für Schiffe von Hamburg wieder aufgehoben (vergl. Seite 264).

Die Königlich portugiesische Regierung hat die Quarantaine für Schiffe, welche von den Häfen der Elbe kommen, aufgehoben.

In italienischen Häfen werden Schiffe von den Küsten Oesterreich-Ungarns wieder frei zugelassen, sofern sie mit reinem Patente versehen und verdächtige Krankheitsfälle an Bord während der Fahrt nicht vorgekommen sind.

In den Häfen von Tunis werden die mit reinen Gesundheitspässen von Marseille und Livorno eingehenden Schiffe wieder frei zugelassen (vergl. Seite 348).

Die Lokal-Regierung von Malta hat die Quarantaine für die von den französischen Häfen des Mittelmeeres kommenden Schiffe von 15 auf 3 Tage ermäßigt (vergl. Seite 318), für die Provenienzen von den türkischen Häfen im Schwarzen Meere und von Salonik dagegen aufgehoben.

In Korfu unterliegen Schiffe, welche von Triest und Brindisi eingehen, einer Observation von 5 Tagen.

Provenienzen von Triest unterliegen einer Quarantaine in Smyrna nicht weiter (vergl. Seite 318).

In Elsfleth wird am 15. d. Mts. eine Seesteuermanns-Prüfung für große Fahrt beginnen.

9. Personal-Veränderungen ꝛc.

Auf Grund der Bestimmungen im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Steuer-Inspektors Kreusler der Königlich preußische Steuer-Inspektor Freytag den Haupt-Aemtern zu Zittau, Bautzen und Löbau mit dem Wohnsitz in Zittau als Stationskontrolör beigeordnet worden.

Der Oberlehrer an der städtischen höheren Töchterschule zu Stettin von Boguslawski ist zum Redakteur der „Hydrographischen Mittheilungen" und der „Nachrichten für Seefahrer" ernannt worden.

Der Assistent der Königlich sächsischen Universitäts-Sternwarte zu Leipzig Dr. Börgen ist zum Vorsteher des Observatoriums zu Wilhelmshaven ernannt worden.

Die Marine-Intendantur-Sekretäre Schröu, Maillard, Boltzenthal und Heydrich sind zu expedirenden Sekretären in der Admiralität ernannt worden.

Die Geheimen Registratur-Assistenten Fischer, Jachymski und Schröder in der Admiralität haben in dieser Stellung Bestallungen erhalten.

Der Marine-Intendantur-Registratur-Assistent Röhl ist zum etatsmäßigen Geheimen Registratur-Assistenten in der Admiralität ernannt worden.

Die Geheimen Kanzlei-Diätarien Bartz, Tewis und Dobberstein sind zu Geheimen Kanzlei-Sekretären in der Admiralität ernannt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 19. Dezember 1873. № 50.

Inhalt:

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über den Stand der Rinderpest.

XXIX.

1. Deutschland.

Preußen: Nach einer Mittheilung der Königlichen Bezirks-Regierung zu Liegnitz ist die Rinderpest in **Wiednitz, Kreis Hoyerswerda, ausgebrochen. Bis zum 16. d. Mts.** sind in drei Gehöften 18 Stück Vieh **als** rinderpestkrank, bezw. als der Erkrankung an der Seuche verdächtig, getödtet worden.

Es ist die sofortige militärische Absperrung des Seuchenheerdes erfolgt und sind alle zur Unterdrückung der Seuche erforderlichen Maßregeln in Vollzug gebracht worden.

Die Ermittelungen über die Art der Einschleppung der Seuche haben noch zu keinem Ergebnisse geführt.

Bayern: In Meßnerschlag und Gottsdorf, Bezirks-Amt Wegscheid, ist die Rinderpest für erloschen erklärt. Im Uebrigen ist in der Zeit vom 7. bis 13. d. Mts. eine Aenderung nicht eingetreten.

2. Oesterreich-Ungarn.

In der ersten Woche des Dezember herrschte die Seuche in Galizien (Bezirke: Rawa, Podhajce, Borszczow), Nieder-Oesterreich (Bezirke: Sechshaus, Bruck a. L., Wien), Ober-Oesterreich (in 35 Ort-

schaften der Bezirke: Steyr, Kirchdorf, Wels, Linz, Rohrbach), Steiermark (Bezirk Pettau), Dalmatien, Kroatien, Slavonien und der Militärgrenze.

In Ungarn ist die Seuche im Oedenburger und im Vesprimer Komitate ausgebrochen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches sind

1. der Tagearbeiter Franz Reinelt, aus Friedland in Böhmen, 32 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Liegnitz vom 9. Dezember d. Js.;
2. der Buchbindergehilfe Karl Wels, 40 Jahre alt, gebürtig aus Johannisthal in Oesterreichisch-Schlesien, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Oppeln vom 10. November d. Js.;
3. der Arbeiter Josef Flak, 20 Jahre alt, gebürtig aus Golunok in Russisch-Polen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Obdachlosigkeit (§. 361 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs), durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Oppeln vom 22. November d. Js.;
4. der Arbeitsmann Nils Jensen Prahl, aus Oennarup bei Malmö (Königreich Schweden), 33 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig vom 4. Dezember d. Js.;
5. die Dienstmagd Luise Lina Glardan, aus Vallorbes (Kanton Waadt in der Schweiz), 18 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Widerstandes gegen die Staatsgewalt und Beleidigung, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirks-Amts zu Pfarrkirchen vom 5. Dezember d. Js.;
6. der Schneider Jenkel Trewnowitsch, 58 Jahre alt, gebürtig aus Warschau, und
7. der Schneider Samuel Littmann, 24 Jahre alt, gebürtig aus Krakau,

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburg-schwerin'schen Ministeriums des Innern vom 9. Dezember d. Js.;
8. der Weinküfer Martinus Vermooten, geboren den 17. April 1837 zu Rotterdam, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Obdachlosigkeit (§. 361 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs), durch Beschluß der Senats-Kommission der freien Hansestadt Bremen für Polizei-Angelegenheiten vom 11. Dezember d. Js.;
9. der Arbeiter Nicolas Remy, 23 Jahre alt, gebürtig aus Hayange (Kreis Diedenhofen), zur Zeit französischer Staatsangehöriger, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 5. Dezember d. Js.;
10. die Aliena Lang, geboren den 20. November 1852 zu Geneville (Departement der Marne in Frankreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 5. Dezember d. Js.;
11. die Ehefrau des Nicolas Nilles, Katharine, geborene Clément, geboren im Mai 1845 zu Remich (Großherzogthum Luxemburg), wohnhaft zu Uffeldingen (ebendaselbst), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 7. Dezember d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 6. Dezember 1873
stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 30. November bis 6. Dezember 1873 sind geprägt worden:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.		Kupfermünzen.	
	20 Markstücke.	10 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) in Berlin	—	629,220	193,290	—	—	14,253	40	2,119	60
b) in Hannover	—	640,360	—	43,708	—	4,327	10	2,293	90
c) in Frankfurt a. M. . .	—	1,222 130	—	110,000	—	14,951	—	—	—
d) in München	1,558,700	—	—	41,722	—	10,642	30	—	—
e) in Dresden.	—	690,540	—	—	—	—	—	—	—
f) in Stuttgart	—	—	—	17,955	40	18,780	90	—	—
g) in Karlsruhe	—	—	—	27,000	—	—	—	2,360	—
h) in Darmstadt	500,000	—	—	—	—	—	—	—	—
	2,058,700	3,182,250	193,290	240,385	40	62,954	70	6,773	50
Vorher waren geprägt:	815,934,900	186,032,180	123,123	453,975	60	58,711	10	7,132	20
Gesammt-Ausprägung . . .	817,993,600	189,214,430	316,413	694,361	—	121,665	80	13,905	70
	1,007,208,030 Mark.		1,010,774 Mark.						

3. Justiz-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, auf Grund des §. 93 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März cr. (Reichsgesetzblatt S. 61), in Gemäßheit der von dem Bundesrathe vollzogenen Wahlen

a) zum Präsidenten der Disziplinarkammer

in Königsberg i. Pr.: den Tribunalsrath Schwagerus daselbst,

b) zum Präsidenten der Disziplinarkammer

in Stuttgart: den Königlich württembergischen Obertribunals-Präsidenten von Cronmüller daselbst,

c) zu Mitgliedern der letztgenannten Behörde

die nachstehenden Königlich württembergischen Beamten, nämlich:

1. den Obertribunalsrath von Binder,
2. den Obertribunalsrath von Malzacher,
3. den Kreisgerichtsrath Firnhaber,
4. den Intendanten von Metzger,
5. den Oberkriegsrath und Justitiarius im Kriegsministerium von Widenmann,
6. den Oberkriegsrath und ökonomischen Referenten beim General-Kommando v. Bartholomae,

sämmtlich in Stuttgart wohnhaft,

für die Dauer der zur Zeit von ihnen bekleideten Staatsämter zu ernennen.

Regulativ
für die
Geschäftsordnung bei den Disziplinarbehörden.

In Ausführung des §. 92 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichsgesetzblatt S. 61), hat der Bundesrath dem nachfolgenden, von dem Kaiserlichen Disziplinarhof entworfenen Regulativ für die Geschäftsordnung bei den Disziplinarbehörden die Bestätigung ertheilt:

I. Abschnitt.
Geschäftsordnung bei den Disziplinarkammern.

§. 1.

Die Geschäfte werden (vorbehaltlich der im §. 11 bestimmten Ausnahmen) durch Kollegialbeschluß erledigt. Die Erledigung erfolgt in Sitzungen, welche nach Bedürfniß von dem Präsidenten bestimmt werden. Soweit nicht mündlich verhandelt wird, ist die Oeffentlichkeit für die Sitzungen ausgeschlossen.

§. 2.

Zur Beschlußfähigkeit der Disziplinarkammern ist die Theilnahme von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden nöthig.

§. 3.

Bei einer mündlichen Verhandlung darf die Zahl der in der Sitzung mitwirkenden Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden nicht mehr als fünf betragen.

§. 4.

Die beiden richterlichen Mitglieder, welche abgesehen von dem Vorsitzenden sich bei einer mündlichen Verhandlung unter den theilnehmenden Mitgliedern befinden müssen (§. 89 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873), werden durch die aus dem Dienstalter sich ergebende Reihenfolge dergestalt bestimmt, daß die älteren Mitglieder vor den jüngeren zur Theilnahme berufen sind.

Ist ein an der Reihe befindliches richterliches Mitglied an der Theilnahme verhindert, oder an Stelle des verhinderten Präsidenten zur Uebernahme des Vorsitzes berufen (§. 89 a. a. O.), so wird es durch dasjenige richterliche Mitglied ersetzt, welches von den für die zunächst folgende Sitzung zur Theilnahme bestimmten richterlichen Mitgliedern das ältere ist. Die ursprüngliche Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen.

§. 5.

Der Präsident bestimmt die Mitglieder, welche aus den richterlichen Mitgliedern bei einer mündlichen Verhandlung an der Sitzung theilzunehmen haben (§. 89 a. a. O.).

Wird hierzu ein richterliches Mitglied bestimmt, so ist die aus §. 4 sich ergebende Reihenfolge einzuhalten. Die Theilnahme wird in der Reihenfolge gezählt. Die nicht richterlichen Mitglieder sind thunlichst aus dem Verwaltungszweige zu wählen, welchem der Angeschuldigte angehört.

§. 6.

Bei Entscheidungen und Beschlüssen, welche auf Grund einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

§. 7.

Soweit in einer Sitzung nicht mündlich verhandelt wird, ist kein Mitglied von der Mitwirkung in derselben ausgeschlossen. Sämmtliche Mitglieder sind zu solchen Sitzungen einzuladen. Bei der Einladung hat der Präsident die Mitglieder zu bezeichnen, welche theilzunehmen verpflichtet sind.

In dringenden Fällen bedarf es der Einladung derjenigen Mitglieder nicht, deren Benachrichtigung zu einer nachtheiligen Verzögerung führen würde.

§. 8.

Ein Mitglied, welches zu einer Sitzung, worin eine mündliche Verhandlung stattfinden soll, oder zu einer anderen Sitzung unter der Verpflichtung zur Theilnahme (§. 7 am Ende) einberufen ist, hat im Falle der Verhinderung diese zeitig vor der Sitzung dem Präsidenten anzuzeigen.

Jedes Mitglied hat dem Präsidenten von dem Urlaube Anzeige zu machen, welcher ihm in Bezug auf die von ihm bekleideten Reichs- oder Staatsämter bewilligt wird. Eine gleiche Anzeige muß erfolgen, wenn ein Mitglied an der Wahrnehmung seines Amtes dauernd verhindert ist.

§. 9.

Der Präsident leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Stellung der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet das Kollegium.

Die Abstimmungen im Kollegium erfolgen in nachstehender Reihenfolge:

Zuerst stimmt der Dezernent oder Referent, nach dem Referenten der etwa ernannte Korreferent; im Uebrigen bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmung nach dem Dienstalter, so zwar, daß das jüngste Mitglied zuerst stimmt. Der Präsident giebt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend.

§. 10.

Das Dienstalter der Mitglieder bestimmt sich nach dem Tage der Ernennung zum Mitgliede der Disziplinarkammer. Bei gleichzeitiger Ernennung giebt das höhere Lebensalter den Ausschlag.

§. 11.

Verfügungen, welche eine sachliche Entscheidung nicht enthalten, insbesondere diejenigen, welche nur die Leitung eines anhängigen Disziplinarverfahrens betreffen, werden ohne Vortrag im Kollegium von dem Präsidenten oder unter dessen Zustimmung von demjenigen Mitgliede erlassen, welchem die Bearbeitung der Sache von dem Präsidenten übertragen ist. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Präsidenten und dem gedachten Mitgliede, oder wenn über den gegen eine Verfügung erhobenen Widerspruch eines Betheiligten zu entscheiden ist, muß der Beschluß des Kollegiums eingeholt werden. Dasselbe gilt, wenn der Präsident den Vortrag im Kollegium angeordnet hat.

§. 12.

In schleunigen Fällen kann, sofern nicht die Entscheidung eine mündliche Verhandlung erfordert, der Präsident eine schriftliche Abstimmung anordnen. Ergiebt sich hierbei eine Meinungsverschiedenheit, so muß die Entscheidung in einer Sitzung erfolgen.

§. 13.

In jeder einen Kollegialbeschluß erfordernden Sache wird von dem Präsidenten ein Dezernent oder Referent und nach Befinden ein Korreferent ernannt.

Der Vortrag im Kollegium wird unbeschadet der Bestimmung §. 22 Ziff. 3 mündlich erstattet.

§. 14.

Die Disziplinarkammern erlassen alle Entscheidungen, Beschlüsse, Verfügungen, Berichte ꝛc. unter dem Namen:

„Die Kaiserliche Disziplinarkammer zu N. N."

§. 15.

In den Endentscheidungen sind die Mitglieder namentlich aufzuführen, welche an der Entscheidung theilgenommen haben. Auch ist darin der Tag der Sitzung zu bezeichnen, in welcher die Entscheidung erfolgt ist. Die Ausfertigungen der Endentscheidungen sind mit der Ueberschrift zu versehen:

„Im Namen des Deutschen Reichs."

§. 16.

Die Disziplinarkammern führen ein Siegel, entsprechend dem bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte in Gebrauch befindlichen kleineren Siegel, mit der Umschrift: „Kaiserliche Disziplinarkammer zu N."

§. 17.

Die Disziplinarsachen gelten in Ansehung der portofreien Beförderung als Reichs-Dienstangelegenheiten.

§. 18.

Der Präsident führt in allen Sitzungen den Vorsitz.

Ihm liegt die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Geschäftsganges ob. Er öffnet die eingehenden Sendungen, versieht dieselben mit dem Tag des Eingangs, vertheilt die Geschäfte, ernennt die Dezernenten, Referenten und Korreferenten (§. 13), bestimmt die Sitzungen (§. 1) und nach Anleitung der §§. 5 und 7 die Mitglieder, welche an denselben theilzunehmen haben, veranlaßt die Einladung der Mitglieder zu den Sitzungen, leitet die Berathungen und Abstimmungen (§. 9), zeichnet die Konzepte aller Verfügungen ꝛc., vollzieht (unter Kontrasignatur des Sekretärs) alle Reinschriften und trifft in Bezug auf die Führung der Geschäftskontrolen die erforderlichen Anordnungen. Er dekretirt ferner in allen das Kollegium als solches betreffenden Angelegenheiten.

§. 19.

Der Präsident wird in Verhinderungsfällen von dem ältesten richterlichen Mitgliede vertreten.

§. 20.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Dezember und endet mit dem 30. November. Am Schlusse des Jahres überreicht der Präsident dem Reichskanzler-Amte eine Zusammenstellung der gesammten Geschäfte. Die Zusammenstellung muß insbesondere die Zahl der anhängig gewordenen Disziplinarsachen und die in den einzelnen Sachen erlassenen Entscheidungen ergeben.

§. 21.

In Betreff des nöthigen Geschäftslokals, des erforderlichen Subaltern- und Unterbeamten-Personals, sowie in Betreff der Bestreitung der Büreaubedürfnisse wird das Reichskanzler-Amt auf Vorschlag des Präsidenten die geeigneten Anordnungen treffen.

Das Reichskanzler-Amt wird auch in Ansehung der Fonds, aus welchen die baaren Auslagen, insbesondere die Zeugengebühren, zu bestreiten sind und über die Verwaltung dieser Fonds, ferner über die Einziehung der in Disziplinarsachen den Angeschuldigten zur Last gelegten Ordnungsstrafen und baaren Auslagen (§. 124 a. a. O.) das Erforderliche anordnen.

§. 22.

Für das mündliche Verfahren sind nachstehende Vorschriften zu befolgen:

1. Zu §§. 101 und 102 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873:

Die Sitzung ist in der Regel dergestalt zu bestimmen, daß dem Angeschuldigten vom Tage der Vorladung an eine Frist von mindestens einer Woche frei bleibt.

In der Vorladung ist die zur Verhandlung der Sache bestimmte Stunde anzugeben, sowie dem Angeschuldigten bekannt zu machen, daß er sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen oder durch einen solchen sich vertreten lassen könne und daß auch im Falle seines Ausbleibens die Verhandlung der Sache und die Entscheidung erfolgen werde.

Ist das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten beschlossen, so muß die Vorladung unter der Verwarnung erfolgen, daß im Falle des Ausbleibens ein Vertheidiger zur Vertretung nicht zugelassen werde.

Der Staatsanwalt wird von der Sitzung durch Vorzeigung der Verfügung benachrichtigt, durch welche die Sitzung bestimmt ist.

2. Zu §. 103.

Die Verhandlung über den Ausschluß oder die Beschränkung der Oeffentlichkeit erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung, die Verkündung des desfallsigen Beschlusses in öffentlicher Sitzung.

Die Befolgung dieser Vorschrift muß aus dem Sitzungsprotokoll sich ergeben.

3. Zu §§. 104 bis 107.

Die mündliche Verhandlung erfolgt in Gegenwart des Staatsanwalts und eines vereideten Protokollführers.

Der Berichterstatter (Referent) wird von dem Präsidenten bei Bestimmung der Sitzung ernannt.

Der Berichterstatter hat eine schriftliche Darstellung abzufassen und dieselbe dem Präsidenten vor der Sitzung vorzulegen.

In der Sitzung wird der Bericht durch Verlesung der Darstellung oder nach Wahl des Referenten mündlich an der Hand der schriftlichen Darstellung erstattet. Ist ein Korreferent ernannt, so nimmt dieser an der Berichterstattung bei der Verhandlung nicht theil.

Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeschuldigten, die etwaige Aufnahme des Beweises und die Handhabung der Ordnung liegt dem Vorsitzenden ob. Er kann jeden, welcher Störungen verursacht, aus der Sitzung entfernen lassen.

Der Vorsitzende kann die Vernehmung des Angeschuldigten und die Beweisaufnahme einem anderen Mitgliede übertragen.

Für das Beweisverfahren sind die Vorschriften maßgebend, welche am Sitze der Disziplinarkammer in strafgerichtlichen Untersuchungen gelten. Dies gilt insbesondere von der Vorladung der Zeugen und deren Bestrafung im Falle des Ungehorsams. Die wegen Ungehorsams erkannten Geldstrafen sind derjenigen Kasse zur Einziehung zu überweisen, welcher sie gebühren würden, wenn sie am Sitze der Disziplinarkammer von dem ordentlichen Strafgerichte verhängt wären.

4. Zu §. 108.

Mit der Entscheidung sind zugleich die Gründe zu verkünden.

Es genügt jedoch die mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts der Gründe. Die Verkündung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die schriftlichen Entscheidungsgründe werden mittelst Verlesung im Kollegium oder auf dem Wege des schriftlichen Umlaufs festgestellt und im Konzept von sämmtlichen Mitgliedern, welche an der Entscheidung theilgenommen haben, unterschrieben.

5. Zu §. 109.

Das Sitzungsprotokoll muß insbesondere auch die verkündete Entscheidung enthalten.

6. Zu §. 116.

Die Akten sind vor der Einsendung an den Disziplinarhof mit einem Inhaltsverzeichniß (Rotulus) zu versehen.

7. Zu §. 124.

Die Kosten, welche der Angeschuldigte zu erstatten hat, sind, wenn thunlich, in der verurtheilenden Entscheidung selbst dem Betrage nach festzustellen.

8. Zu §. 133.

Für die Insinuationen in den bei den Disziplinarkammern anhängigen Sachen sind die am Orte der Insinuation für die gerichtlichen Insinuationen in Strafsachen geltenden Vorschriften maßgebend.

Die Zulässigkeit einer Insinuation durch die Post und das Verfahren bei außerhalb des Deutschen Reichs zu beschaffenden Insinuationen bestimmen sich nach den Vorschriften, welche für die Insinuationen in gerichtlichen Strafsachen an dem Orte gelten, wo die Disziplinarkammer ihren Sitz hat.

Die Nachweisungen über die geschehenen Insinuationen sind stets zu den Akten zu bringen.

II. Abschnitt.

Geschäftsordnung bei dem Disziplinarhofe.

§. 23.

Die Bestimmungen des ersten Abschnitts finden mit folgenden Abweichungen auf die Geschäftsordnung bei dem Disziplinarhofe entsprechende Anwendung:

1. Zu §. 2.

Zur Beschlußfähigkeit des Disziplinarhofes ist die Theilnahme von sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden nöthig.

2. Zu §. 3.

Die Zahl der bei einer mündlichen Verhandlung in der Sitzung mitwirkenden Mitglieder darf nicht mehr als sieben betragen.

3. Zu §§. 4 und 5.

Die §§. 4 und 5 gelten mit der Maßgabe, welche sich von selbst daraus ergiebt, daß die Zahl der mitwirkenden Mitglieder sieben beträgt, und daß unter diesen nach §. 91 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 sich außer dem Vorsitzenden drei richterliche Mitglieder befinden müssen.

4. Zu §§. 9, 10 und 19.

Als ältestes Mitglied, welches also auch den Präsidenten in Verhinderungsfällen zu vertreten hat, gilt der Vizepräsident des Reichs-Oberhandelsgerichts, so lange dieser dem Disziplinarhofe als Mitglied angehört. Wenn auch der Vizepräsident verhindert oder nicht mehr Mitglied des Disziplinarhofes ist, so wird der Präsident von dem ältesten dem Disziplinarhofe angehörenden Reichs-Oberhandelsgerichtsrathe vertreten. Die Mitglieder des Bundesraths, welche dem Disziplinarhofe angehören, nehmen in demselben ihre Stelle gleich nach dem Präsidenten oder dessen Vertreter, also vor den übrigen Mitgliedern ein. Die Reihenfolge der Bundesrathsmitglieder bestimmt sich nicht nach dem Dienstalter, sondern nach der Reihenfolge, welche für sie im Bundesrathe besteht.

5. Zu §. 14.

Der Disziplinarhof erläßt seine Entscheidungen unter dem Namen:

„Der Kaiserliche Disziplinarhof."

6. Zu §. 16.

Der Disziplinarhof führt zwei Siegel (ein großes und ein kleines Siegel), entsprechend den beim Reichs-Oberhandelsgerichte in Gebrauch befindlichen Siegeln. Das größere Siegel wird nur bei den Ausfertigungen der Endentscheidungen (§. 15) gebraucht.

7. Zu §. 21.

Der bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte mit Wahrnehmung der Verrichtungen der Staatsanwaltschaft beauftragte Beamte hat auf Anordnung der zuständigen obersten Reichsbehörde (§. 85 a. a. O.) diese Verrichtungen auch bei dem Disziplinarhofe wahrzunehmen. Als Geschäftslokal des Disziplinarhofes dient nach näherer Anordnung des Präsidenten das Geschäftshaus des Reichs-Oberhandelsgerichts. Die bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte angestellten Subaltern- und Unterbeamten haben nach näherer Anordnung des Präsidenten die entsprechenden Verrichtungen auch bei dem Disziplinarhofe zu versehen.

Die Büreaubedürfnisse des Disziplinarhofes werden aus den betreffenden Vorräthen und Fonds des Reichs-Oberhandelsgerichts bestritten.

---

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Verzeichniß

der im Großherzogthum Hessen vom 1. Januar 1874 ab zur Ausfertigung und zur Erledigung von Uebergangsscheinen ermächtigten Stellen.

A. In Bezug auf die Ausfertigung von Uebergangsscheinen:

I. **Mit unbeschränkten Befugnissen zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen sind versehen:**

1. die Hauptsteuerämter Darmstadt (mit einer selbständigen Zollabfertigungsstelle am Bahnhof), Offenbach, Gießen, Mainz, Worms und Bingen,
2. das Steueramt Bensheim,
3. das Salzsteueramt Wimpfen,
4. die Ortseinnehmerei Heppenheim.

II. **Mit der Befugniß zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Branntwein sind versehen:**
die Ortseinnehmereien Monsheim und Viernheim.

III. **Mit der Befugniß zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Bier, Wein und Obstwein sind versehen:**
die Ortseinnehmereien Ober-Ingelheim, Oppenheim, Osthofen und Pfungstadt.

IV. **Mit der Befugniß zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten ist versehen:**
die Ortseinnehmerei Neu-Isenburg.

B. In Bezug auf die Erledigung von Uebergangsscheinen:

I. **Mit unbeschränkten Befugnissen zur Erledigung von Uebergangsscheinen sind versehen:**
die vorstehend unter A. I., 1 und 2 bezeichneten Stellen.

II. **Mit der Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Branntwein, Bier, Wein und Obstwein sind versehen:**

1. das Salzsteueramt Wimpfen,
2. die Ortseinnehmereien Alzey, Babenhausen, Beerfelden, Friedberg, Fürfeld, Fürth, Groß-Umstadt, Hainstadt, Heppenheim a. d. W., Hirschhorn, Lauterbach, Michelstadt, Monsheim, Seligenstadt, Viernheim und Wörrstadt.

III. **Mit der Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier, Wein und Obstwein sind versehen:**

die Ortseinnehmereien Alsfeld, Assenheim, Birkenau, Büdingen, Butzbach, Dieburg, Gammelsbach, Gedern, Gorxheim, Groß-Gerau, Groß-Karben, Grünberg, Höchst, König, Lampertheim, Langen, Lich, Mainflingen, Neckar-Steinach, Neu-Isenburg, Nidda, Ober-Flörsheim, Ober-Ingelheim, Offstein, Oppenheim, Osthofen, Pfungstadt, Reichelsheim, Reinheim, Schaafheim, Schöllenbach, Seckmauern, Vielbrunn, Wendelsheim und Wolfskehlen.

Im Großherzogthum Hessen sind in Folge anderweiter Organisation der Ortseinnehmereien daselbst vom 1. Januar 1874 ab die nachstehenden Stellen zur Revision und Eingangsabfertigung von übergangsabgabepflichtigem Bier ermächtigt:

a) **an der Grenze:**

das Hauptsteueramt Worms, das Salzsteueramt Wimpfen und die Ortseinnehmereien zu Alzey, Babenhausen, Birkenau, Fürfeld, Gammelsbach, Gorxheim, Hainstadt, Heppenheim a. d. W., Hirschhorn, Lampertheim, Mainflingen, Michelstadt, Monsheim, Neckar-Steinach, Offstein, Schaafheim, Schöllenbach, Seckmauern, Seligenstadt, Vielbrunn und Viernheim.

b) **im Innern bei Sendungen unter Uebergangsschein-Kontrole:**

die Hauptsteuerämter Darmstadt, Offenbach, Gießen, Mainz und Bingen, das Steueramt Bensheim und die Ortseinnehmereien zu Alsfeld, Assenheim, Beerfelden, Büdingen, Butzbach, Dieburg, Friedberg, Fürth, Gedern, Groß-Gerau, Groß-Karben, Groß-Umstadt, Grünberg, Höchst, König, Langen, Lauterbach, Lich, Neu-Isenburg, Nidda, Ober-Flörsheim, Ober-Ingelheim, Oppenheim, Osthofen, Pfungstadt, Reichelsheim, Reinheim, Wendelsheim, Wolfskehlen und Wörrstadt.

Von dem gleichen Zeitpunkt ab ist die der Ortseinnehmerei Wachenheim zugestandene Befugniß zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung für das mit Anspruch auf Steuervergütung ausgehende Bier zurückgezogen worden.

Im Großherzogthum Hessen ist mit Wirkung vom Anfang des nächsten Jahres ab

den Ortseinnehmereien Babenhausen und Seligenstadt zur Revision und Eingangsabfertigung von übergangsabgabepflichtigem Branntwein,

den Ortseinnehmereien Hirschhorn und Viernheim zur Vorabfertigung des mit Anspruch auf Steuervergütung ausgeführten Branntweins und zugleich zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung und

der Ortseinnehmerei Monsheim, welcher bereits die Befugniß zur Ausgangsbescheinigung von solchem Branntwein zusteht, auch zur Vorabfertigung

die Ermächtigung neu ertheilt,

sowie die den Ortseinnehmereien Bechenheim, Büdingen, Flomborn, Vilbel und Wachenheim ertheilte Befugniß zur Revision und Eingangsabfertigung von übergangsabgabepflichtigem Branntwein

zurückgezogen worden.

Dem mit zwei Beamten besetzten Königlich preußischen Untersteueramte zu Uelzen im Hauptamts-Bezirke Lüneburg ist die unbeschränkte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. beigelegt worden.

Der Großherzoglich badischen Steuereinnehmerei Rheinbischofsheim im Hauptamts-Bezirk Baden ist die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für Bier, Wein, Branntwein und Weingeist ertheilt worden.

---

5. Heimath-Wesen.

Ueber die Berechnung der Verlustfrist äußert sich das Bundesamt für das Heimathwesen in Sachen des Altpommerschen Landarmenverbandes wider den Armenverband der Dorfgemeinde Völschow in folgender Weise:

in Erwägung

daß der Einwand des Verklagten, die Wittwe N. habe noch in Wietzow ihren Unterstützungswohnsitz, weil sie diesen Ort am 2. Oktober 1870 verlassen habe und schon am 2. Oktober 1872 ihre öffentliche Unterstützung nothwendig geworden sei, der rechtlichen Begründung entbehrt,

daß nach §. 22 Nr. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 der Verlust des Unterstützungswohnsitzes durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Lebensjahre eintritt und nach §. 23 Absatz 1 die zweijährige Frist von dem Tage läuft, an welchem die Abwesenheit begonnen hat,

daß der Sinn der letztgedachten Bestimmung offenbar der ist, daß bei Berechnung der Abwesenheitsfrist nicht a momento ad momentum gerechnet werden soll, die Frist vielmehr mit dem Tage beginnt, an welchem die Abwesenheit begonnen hat, dieser Tag mithin in die Frist eingerechnet werden soll,

daß die Richtigkeit dieser Auslegung auch aus der Terminologie des §. 24 unzweifelhaft sich ergiebt, wonach, wenn die Abwesenheit durch Umstände veranlaßt worden ist, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage beginnen soll, an welchem diese Umstände aufgehört haben,

daß hiernach im vorliegenden Falle die zweijährige Frist, wenn sie mit dem 2. Oktober 1870 begonnen hat, mit dem Ablauf des 1. Oktober 1872 ihr Ende erreicht hat, folgeweise die Wittwe N. am 2. Oktober 1872, als die Nothwendigkeit der öffentlichen Fürsorge eintrat, ihr Hülfsdomizil in Wietzow bereits verloren hatte,

daß ebenso der Einwand des Verklagten verfehlt ist, der Lauf der Verlustfrist sei durch einen von dem Kläger unter dem 29. September 1872 an den Armenverband Wietzow gerichteten Antrag auf Uebernahme der Wittwe N. unterbrochen worden,

daß nämlich die Wittwe N. an diesem Tage bei dem Schulzen in Völschow den Antrag auf fortlaufende Unterstützung gestellt hat, weil ihr Sohn, bei dem sie sich aufhalte, am 2. Oktober 1872 sie zu verlassen gedenke und sie alsdann außer Stande sei, sich selbständig zu ernähren, und dieser Antrag an dem nämlichen Tage von dem Schulzen in Völschow an die Ortsbehörde in Wietzow mit dem Bemerken abgegeben worden ist, daß von dort aus für das Unterkommen der N. gesorgt werden müsse,

daß dieser Antrag den Lauf der Frist nicht zu unterbrechen vermochte, weil hierzu nach §. 27 Absatz 2 nur ein auf Grund des §. 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 gestellter Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen geeignet ist, der §. 5 cit. aber voraussetzt, daß sich bereits die Nothwendigkeit einer öffentlichen Fürsorge offenbart habe, während im vorliegenden Falle die Wittwe N. am 29. September nur angekündigt hatte, daß am 2. Oktober die Nothwendigkeit, für sie aus öffentlichen Mitteln zu sorgen, eintreten werde, am 2. Oktober diese Fürsorge auch faktisch erst eingetreten ist,

daß hiernach Kläger am 29. September der Wittwe N. die Fortsetzung des Aufenthaltes noch nicht versagen, mithin auch noch nicht einen rechtlich wirksamen Antrag auf Uebernahme derselben an den Armenverband Wietzow richten konnte,

daß aber auch ferner, wenn der fragliche Antrag den Lauf der Verlustfrist zu unterbrechen geeignet gewesen wäre, diese Unterbrechung nach §. 27 Absatz 3 nicht als erfolgt gelten könnte, weil der Antrag von dem Armenverbande Wietzow abgelehnt wurde, also erfolglos geblieben ist, und von dem Kläger bei der Deputation für das Heimathwesen, als der zuständigen Spruchbehörde, innerhalb zweier Monate nicht weiter verfolgt, vielmehr gegen den verklagten Landarmenverband die Verpflichtung zur Uebernahme der N. im Klagewege geltend gemacht worden ist,

daß nach allebem die Wittwe N. den Unterstützungswohnsitz in Wietzow verloren hat u. s. w.

In Sachen Grzeblowitz wider den Landarmenverband von Schlesien und der Grafschaft Glatz hat das Bundesamt für das Heimathwesen am 10. November 1873, sich in Bezug auf noch nicht wirklich gezahlte Unterstützungskosten, wie folgt, geäußert:

Die Berufung des Klägers ist nicht begründet.

Nach seinem eigenen Vortrage hat er die durch die Kur und Verpflegung des Schneiders N. im Johanniter-Krankenhause zu Schädlitz und durch die Beerdigung desselben erwachsenen, von der Verwaltung der gedachten Anstalt verauslagten und dem Kläger als vorläufig verpflichteten Armenverbande in Rechnung gestellten Kosten noch nicht erstattet; er verlangt nur die Verurtheilung des Verklagten als definitiv verpflichteten Verbandes zur Erstattung der Kosten an den Liquidanten. Dieser Anspruch ist mit Recht zurückgewiesen, da Kläger, wenn nicht der nach dem Reichsgesetze vom 6. Juni 1870 zu verfolgende Anspruch überhaupt eine vorherige Kostenaufwendung voraussetzt, jedenfalls nur auf Liberirung von der Erstattungsverbindlichkeit, nicht ausschließlich auf Befriedigung des Gläubigers des Klägers seinen Antrag hätte richten können.

---

6. Post-Wesen.

Postanweisungs-Verkehr mit Süd-Australien.

Nach Süd-Australien können vom 1. Januar 1874 ab durch die deutschen Postanstalten Zahlungen bis zum Betrage von 70 Thalern oder 122½ Gulden südd. Währ. im Wege der Postanweisung vermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist darin vom Absender unter Abänderung des Vordrucks — Thlr. — Sgr. — Pf. u. s. w. in englischer Währung anzugeben und wird von der Auflieferungs-Postanstalt in die Thaler- bez. Gulden-Währung umgerechnet.

Die thunlichst in Marken zu frankirende Gesammtgebühr beträgt 1 Groschen oder 3½ Kr. für jeden Thaler des eingezahlten Betrages, mindestens aber 10 Groschen oder 35 Kr.

Die Postanweisung muß den Zunamen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bez. die Bezeichnung der Firma des Empfängers), sowie die genaue Adresse desselben enthalten. In gleicher Weise muß der Absender in dem Kupon durch Angabe des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstabens eines Vornamens (bez. der Firma), sowie durch Angabe der Adresse bezeichnet sein. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung, noch der Kupon benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an den Empfänger gelangen.

Es ist von Wichtigkeit, daß die vorstehenden Bedingungen mit größter Genauigkeit erfüllt werden, da hiervon die pünktliche Auszahlung der Postanweisungen abhängt; insbesondere würden Rückfragen, die in Folge

ungenauer oder mangelhafter Adressirung nothwendig werden sollten, bei der weiten Entfernung des Bestimmungslandes die Bestellung unter Umständen auf Monate hinaus verzögern.

Berlin, den 3. Dezember 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Auszahlung von Postvorschüssen.

Trotz der wiederholt ergangenen Anmahnungen zur Vorsicht bei Auszahlung von Postvorschüssen gleich bei der Einlieferung der betreffenden Sendungen haben sich in letzter Zeit die Fälle erheblich gehäuft, wo die sofortige Auszahlung von Postvorschüssen an Betrüger stattgefunden hat und wo hernach der Antrag gestellt worden ist, die nicht wieder einziehbaren Beträge auf die Postkasse zu übernehmen.

Da bei der neuen, mit dem 1. Januar 1874 eintretenden Behandlungsweise der Postvorschüsse die sofortige Auszahlung derselben für den technischen Betrieb keinen erheblichen Vortheil mehr bietet, sondern die Rechnungsführung in mancher Beziehung sogar erschwert, so wird die Bestimmung im Abschnitt V. Abth. 3, §. 34 der Postdienst-Instruktion, wonach die oberste Postbehörde sich vorbehalten hat:

> unter gewissen Umständen zur Deckung uneinziehbarer Postvorschüsse dem betreffenden Beamten auf den der Postkasse zu erstattenden Betrag eine Beihülfe oder Entschädigung zu gewähren,

von dem bezeichneten Zeitpunkte ab aufgehoben.

Wenn demnächst Postvorschüsse gleich bei der Einlieferung der betreffenden Sendungen an Korrespondenten, welche keine Kaution gestellt haben, baar ausgezahlt werden, so erfolgt die Zahlung lediglich auf die Gefahr des Annahmebeamten, und derselbe hat vorkommende Verluste allein zu vertreten.

Berlin, den 5. Dezember 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn zwischen Angermünde und Schwedt.

Die Eisenbahn zwischen Angermünde und Schwedt wird am 15. Dezember eröffnet und von demselben Termine ab zu Posttransporten unter Begleitung von Postschaffnern benutzt werden, welche dem Postamte in Schwedt zugewiesen sind. Die an der neuen Bahn liegenden Postämter in Angermünde und Schwedt gehören bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten.

Berlin, den 6. Dezember 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Mißbräuchliche Versendungen mit der Briefpost.

Von Gewerbtreibenden, insbesondere Juwelieren, Galanterie- und Kurzwaaren-Händlern rc., werden seit einiger Zeit mit Papier überklebte Etuis, Kartons oder Pappkästchen häufig als Briefe zur Post geliefert. Dergleichen Sendungen eignen sich, weder ihrer Form noch ihrer Verpackungsweise nach, zur Versendung mit der Briefpost; sie können weder auf der Vorderseite, noch auf der Rückseite mit den betreffenden Stempeln bedruckt werden, und stören die Expedition zum Nachtheil der eigentlichen Briefe, geben auch zu Beschädigungen derselben Anlaß. Die betreffenden Sendungen müssen daher, nicht als Briefe, sondern als Packete eingeliefert werden, wobei nach Umständen von der Rekommandation oder der Werthangabe Gebrauch gemacht werden kann. Zur Beförderung als Briefe würden die betreffenden Sendungen nur dann geeignet sein, wenn ihre Form eine leichte und gesicherte Verpackung mit den übrigen Briefen zuläßt, d. h. also, wenn sie über die Dimensionen eines stärkeren Briefes, namentlich in Beziehung auf die Dicke, nicht hinausgehen, und wenn ohne Beschädigung des Inhalts eine deutliche Stempelung, sowohl auf der Vorderseite wie auf der Rückseite, möglich ist.

Die obigen Vorschriften gelten in gleichem Maße für die, zur Briefpostbeförderung ebenfalls nicht geeigneten dicken Kartons mit Waarenproben. Bei Sammet- und Seiden- rc. Mustern wird sich,

statt der Verpackung in Kartons oder Pappkästchen, eine Verpackung zwischen zwei flachen Kartondecken, welche mit Bindfaden kreuzweise zu umschnüren sind, empfehlen.

Berlin, den 8. Dezember 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn zwischen Wittenberge und Hitzacker.

Die Eisenbahn zwischen Lüneburg und Wittenberge wird am 15. Dezember auf der Strecke Hitzacker-Wittenberge eröffnet und von demselben Termine ab auf dieser Strecke zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung von Postschaffnern benutzt werden, welche der Postverwaltung in Wittenberge-Bahnhof zugewiesen sind.

Außer der bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehörenden Postverwaltung in Wittenberge-Bahnhof liegen an der neuen Bahnstrecke die Postverwaltungen in Lenzen, Dömitz und Dannenberg, sowie die Post-Expedition in Hitzacker, welche den Eisenbahn-Postanstalten hinzutreten.

Berlin, den 10. Dezember 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Gewichtporto für Vorschußbriefe.

Vom 1. Januar 1874 ab, gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des neuen Tarifs für Packet- und Werthsendungen, beträgt das außer der bisherigen Postvorschußgebühr zu erhebende Porto für Vorschußbriefe (Postkarten, Drucksachen und Waarenproben) ohne Unterschied des Gewichts

auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlich . . 2 Sgr.,
auf alle weiteren Entfernungen . . . . 4 „

Für unfrankirte Postvorschußbriefe wird ein Portozuschlag von 1 Sgr. erhoben. Bei portopflichtigen Dienstsachen findet dieser Zuschlag nicht statt.

Diese Tarifbestimmung kommt zur Anwendung

a) im innern Verkehr des Reichs-Postgebiets,
b) im Wechselverkehr des Reichs-Postgebiets mit Bayern und Württemberg,
c) im Verkehr mit dem Auslande, soweit Vorschußbriefe überhaupt zur Versendung zulässig sind, mithin im Verkehr mit Dänemark, Helgoland, Norwegen, Schweden und der Schweiz.

Berlin, den 11. Dezember 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Quittungsbücher.

In dem Formular zu Quittungsbüchern, welche an Stelle der einzelnen Einlieferungsscheine für Sendungen mit Werthangabe u. s. w. in Anwendung kommen, wird für die Folge allgemein in der Rubrik für die Quittung des Annahmebeamten ein Abdruck des Aufgabestempels hinzugefügt werden.

Auch sollen an solchen Orten, wo mehrere Postanstalten bestehen, die ein Quittungsbuch führenden Korrespondenten nicht ferner verbunden sein, die in das Quittungsbuch eingetragenen Sendungen immer nur bei derjenigen Postanstalt einzuliefern, welche das Quittungsbuch ausgegeben hat, sondern es soll den betreffenden Korrespondenten unbenommen bleiben, die Einlieferung ihrer Sendungen auf Grund desselben Quittungsbuches auch bei jeder anderen der am Orte befindlichen Postanstalten bewirken zu lassen.

Berlin, den 12. Dezember 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Postdampfschiffs-Verbindung mit Dänemark und Schweden.

Die Fahrten auf den Postdampfschiffs-Linien Lübeck-Kopenhagen-Malmoe und Stettin-Kopenhagen werden mit dem 15. bez. 18. Dezember für das laufende Jahr eingestellt.

Berlin, den 12. Dezember 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Postverbindung mit Australien und Neuseeland.

Die Beförderung der Korrespondenz nach den verschiedenen australischen Kolonien und nach Neuseeland erfolgt künftighin auf folgenden Wegen:

1. Nach Queensland

auf dem Wege über Alexandrien, Suez und Singapore.

Die Dampfschiffe gehen von Suez ab den 19. Dezember 1873, den 16. Januar 1874 und so fort jeden 4. Freitag 6 Uhr Abends. Die Korrespondenz aus Deutschland wird den aus Suez abgehenden Dampfschiffen zugeführt:

a) mittelst der Schiffe von Triest nach Alexandrien,

Abgang aus Triest den 12. Dezember 1873, den 9. Januar 1874 und so fort jeden 4. Freitag 12 Uhr Nachts;

b) mittelst der Schiffe von Brindisi nach Alexandrien,

Abgang aus Brindisi den 15. Dezember 1873, den 12. Januar 1874 und so fort jeden 4. Montag 5 Uhr früh.

2. Nach Victoria, Süd-Australien, West-Australien und Tasmania (Vandiemensland)

auf dem Wege über Alexandrien, Suez und Point de Galle.

Die Schiffe von Suez gehen ab den 2., 30. Januar 1874 und so fort jeden 4. Freitag 6 Uhr Abends. Die Korrespondenz aus Deutschland wird den aus Suez abgehenden Dampfschiffen zugeführt:

a) mittelst der Schiffe von Triest nach Alexandrien,

Abgang aus Triest den 26. Dezember 1873, den 23. Januar 1874 und so fort jeden 4. Freitag 12 Uhr Nachts;

b) mittelst der Schiffe von Brindisi nach Alexandrien,

Abgang aus Brindisi den 29. Dezember 1873, den 26. Januar 1874 und so fort jeden 4. Montag 5 Uhr früh.

3. Nach Neu-Süd-Wales und Neuseeland

auf dem Wege über New-York und San Francisco.

Die Briefposten werden in London den 13. Januar, 10. Februar 1874 und so fort jeden 4. Dienstag Abends geschlossen. Die Ueberführung der Korrespondenz nach Neu-Süd-Wales findet ausschließlich über San Francisco statt. Briefe ꝛc. nach Neuseeland können jedoch auf Verlangen der Absender auch über Suez geleitet werden. — In der bisherigen Weise (über Suez und Point de Galle) erfolgt die Beförderung der Korrespondenz aus Deutschland nach Neu-Süd-Wales und Neuseeland zum letzten Male mittelst der am 26. Dezember 1873 von Triest und am 29. Dezember 1873 von Brindisi nach Alexandrien abgehenden Schiffe. —

Es empfiehlt sich, Briefe ꝛc. nach Australien und Neuseeland möglichst zeitig zur Post zu liefern, damit auch bei etwaigen Störungen im Gange der Eisenbahnzüge ꝛc. die Ankunft an den bezüglichen Hafenorten noch vor Abgang der betreffenden Dampfschiffe erfolge.

Berlin, den 12. Dezember 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Einführung der obligatorischen Post-Packetadressen.

Mit Genehmigung des Reichskanzlers wird bestimmt, daß die nach der Bekanntmachung vom 16. November (diesjähriges Central-Blatt Nr. 47) eingeführten Formulare zu Post-Packetadressen vom 1. Januar 1874 ab für sämmtliche innerhalb des deutschen Reichspostgebiets zur Einlieferung kommenden Packete, und zwar sowohl für die gewöhnlichen und rekommandirten Packete, als auch für die Packete mit Werthangabe, in Anwendung zu bringen sind und Begleitadressen anderer Art demnächst von den Postanstalten nicht mehr angenommen werden.

In Betreff der Benutzung der Post-Packetadressen wird auf die Bekanntmachung vom 16. November Bezug genommen.

Im Besonderen wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Einlegen offener oder geschlossener Briefe in die Packete nur bei den Versendungen innerhalb Deutschlands, sowie nach Oesterreich-Ungarn gestattet, dagegen bei den Packeten nach anderen Ländern nicht zulässig ist. Der Kupon der Post-Packetadressen darf zu brieflichen Mittheilungen im Verkehr innerhalb Deutschlands, sowie nach Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Norwegen, Schweden, Dänemark und Helgoland verwendet werden; bei Packeten nach anderen Ländern ist nur die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders gestattet.

Formulare zu Post-Packetadressen sind von jeder Postanstalt und durch die bestellenden Boten zum Preise von 3 Pf. für 5 Stück zu beziehen.

Berlin, den 14. Dezember 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

7. Konsulat-Wesen.

Dem Konsul der Republik San Salvador, Conrad Koep, ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als General-Konsul der Republik Guatemala mit der Residenz in Aachen ertheilt worden.

8. Personal-Veränderungen 2c.

Der Königlich preußische Appellationsgerichts-Sekretär Julius Karl Walther Schleiger zu Naumburg ist zum Sekretär bei dem Reichs-Oberhandelsgericht ernannt worden.

Der Zimmermeister Plischkowski ist zum Zeichner in der Admiralität ernannt worden.

Der Marine-Zeichner Triloff ist zum Zeichner in der Admiralität ernannt worden.

Die nächste Nummer des Centralblattes erscheint des Weihnachtsfestes wegen am 29. Dezember d. Js.

Am Schluß des Jahrganges wird ein „chronologisches und alphabetisches Sachregister“ ausgegeben werden, welches durch alle Postanstalten und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung selbst, zum Preise von höchstens 6 Groschen zu beziehen ist.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

// Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang. | Berlin, Montag, den 29. Dezember 1873. | № 51.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über den Stand der Rinderpest.

XXX.

Deutschland.

Preußen: Im Dorfe Wiebnitz (Kreis Hoyerswerda, Regierungs-Bezirk Liegnitz) ist am 12. d. Mts. ein Rinderpestfall konstatirt worden, nachdem zuvor mehrere Stücke Rindvieh unter rinderpestähnlichen Krankheits-Erscheinungen gefallen waren. Vom 12. bis zum 21. d. Mts. — bis dahin reichen die Berichte — ist ein weiterer Fall nicht vorgekommen. Das Dorf Wiebnitz ist von einem Militär-Kordon umstellt; seitens der Königlich sächsischen Regierung sind gleichfalls die erforderlichen Sperrmaßregeln angeordnet.

Bayern: Laut Mittheilung der Königlich bayerischen Regierung vom 22. d. Mts. ist in der Woche vom 14. bis 20. d. Mts. die Rinderpest in ganz Niederbayern für erloschen erklärt worden.

Legitimationen für den Aufenthalt und für Reisen in Rußland betreffend.

Ausländer können fortan auf Grund eines von einer Kaiserlich russischen Mission visirten Passes sich ein halbes Jahr lang in Rußland — einschließlich des Königreichs Polen — aufhalten. Nach Ablauf dieser Frist haben sie sich entweder mit einem neuen heimathlichen, von einer russischen Mission visirten Passe zu versehen, oder, wenn sie sich länger aufhalten wollen, ein russisches Legitimationsbillet zu lösen, wofür zwei Rubel für das Jahr zu entrichten sind.

Diese Legitimationsbillets, welche gleichzeitig als Legitimationen für Reisen dienen, werden alljährlich erneuert, ohne daß die Inhaber genöthigt sind, neue heimathliche Pässe beizubringen. — Die abgelaufenen Heimathspässe bleiben in den Händen der Inhaber, welche, wenn sie die Rückkehr nach dem Auslande antreten wollen, einen russischen Paß gegen Entrichtung von 50 Kopeken nachzusuchen haben.

Ausländer, welche sich bereits in Rußland aufhalten und sich im Besitz eines von einer russischen Mission visirten Passes befinden, können, auch wenn derselbe abgelaufen ist, schon jetzt ein Legitimationsbillet lösen. Dagegen haben Ausländer, deren Pässe nicht dergestalt visirt sind, diese Visirung zunächst herbeizuführen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches sind

1. der Tuchmacher Georg Mitsche, aus Iglau in Mähren, 40 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Liegnitz vom 19. Dezember d. Js.;
2. der Fleischhauergeselle Karl Wanke, geboren 1852 zu Neumarkt, heimathberechtigt in Freihoels (Bezirkshauptmannschaft Klatten, Oesterreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, und
3. der Bräuer- und Bindergeselle Anton Prohaska, geboren 1835 zu Raab (Bezirkshauptmannschaft Schaerding, Oesterreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

   durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirks-Amtes zu Deggendorf vom 12. Dezember d. Js.;
4. der Schmied Anton Waruska, aus Troviov, Bezirk Neustadt in Böhmen, 45 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirks-Amts in Pfarrkirchen vom 13. Dezember d. Js.;
5. die Henriette Serger, geboren den 17. September 1855 zu Chaumont in Frankreich, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 16. Dezember d. Js.;
6. der Grundarbeiter Louis Ceillot, geboren den 18. November 1841 zu Siliaca (Departement der Ardennen in Frankreich), wohnhaft in Verdun, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 17. Dezember d. Js.;

   ferner auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs
7. der Maler Gumal Alexander Hjorth Fasting, geboren und ortsangehörig zu Christiania in Norwegen, 28 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen wiederholten einfachen und schweren Diebstahls, durch Beschluß der Polizeibehörde der freien und Hansestadt Hamburg vom 12. Dezember d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 13. Dezember 1873 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 7. bis 13. Dezember 1873 sind geprägt worden:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.		Kupfermünzen.			
	20 Markstücke.	10 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) in Berlin	—	598,970	75,398	45,921	—	19,242	70	1,962	10	1,844	30
b) in Hannover	—	639,770	—	—	—	18,069	—	—	—	—	—
c) in Frankfurt a. M.	—	900,000	—	40,000	—	13,040	20	1,344	10	—	—
d) in München	698,560	—	—	43,219	20	10,978	80	—	—	—	—
e) in Dresden	—	382,990	—	—	—	—	—	—	—	—	—
f) in Stuttgart	—	502,200	—	26,932	20	11,281	70	—	—	—	—
g) in Karlsruhe	—	427,100	—	27,000	—	—	—	—	—	—	—
h) in Darmstadt	187,260	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	885,820	3,451,030	75,398	183,072	40	72,612	40	3,306	20	1,844	30
Vorher waren geprägt:	817,993,600	189,214,430	316,413	694.361	—	121,665	80	13,905	70	—	—
Gesammt-Ausprägung	818,879,420	192,665,460	391,811	877,433	40	194,278	20	17,211	90	1,844	30
	1,011,544,880 Mark.		1,269,244 Mark 40 Pf.					19,056 Mark 20 Pf.			

3. Heimath-Wesen.

In Sachen des Ortsarmenverbandes Neuenburg wider Soldin hat das Bundesamt in seiner Sitzung vom 24. November 1873 entschieden, daß auch die einem erkrankten Dienstboten vom Dienstorte gewährte Geldunterstützung unter die Kur- und Verpflegungskosten fallen kann. Zur Begründung ist Folgendes angeführt:

Die in jetziger Instanz erst thatsächlich motivirte Einrede aus §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 ist nicht geeignet, den vom Kläger erhobenen Ersatzanspruch in seinem vollen Umfange zu entkräften, da die zur Erstattung liquidirten Unterstützungen sich auf den Zeitraum vom 28. März bis über den 15. August 1872 hinaus vertheilen, §. 29 cit. aber dem Armenverbande des Dienstortes nur die Kosten der Krankenpflege in den ersten sechs Wochen zur Last legt. Es kann sich daher nur fragen, ob Verklagter ein Recht darauf hat, mit den in der Zeit vom 28. März bis 9. Mai 1872 entstandenen Unterstützungskosten verschont zu werden. Diese Frage war zu bejahen.

Die Unterstützung ist zwar der verehelichten N. N. in Geld ausgezahlt, allein nach der eigenen Behauptung des Klägers mit Rücksicht auf die durch Krankheit bedingte Erwerbsunfähigkeit des Mannes gewährt worden, und muß daher unbedenklich als eine Beihülfe zu dem durch die Krankenpflege des Mannes der Familie verursachten Aufwande angesehen werden.

In Sachen Sondershausen wider Charlottenburg hat das Bundesamt angenommen, daß der Erwerb eines Unterstützungswohnsitzes in Preußen für sich allein ein bestehendes Heimathsrecht nicht aufhob. In den Gründen des betreffenden Erkenntnisses vom 24. November 1873 heißt es:

Das erste Erkenntniß geht davon aus, daß N. N. durch seinen fast fünfjährigen Aufenthalt in Stolberg keinen Unterstützungswohnsitz daselbst begründet, in jedem Falle aber durch den Erwerb eines Unterstützungswohnsitzes in Preußen sein Heimathrecht in Sondershausen nicht eingebüßt habe, da letzteres nur durch Erwerb eines anderen Heimathrechtes oder durch Verlust der Staatsangehörigkeit habe verloren gehen können.

Verklagter findet sich durch diese Entscheidung ohne Grund beschwert.

Zutreffend wird zwar von ihm ausgeführt, daß N. N. durch seine Eigenschaft als Ausländer nicht behindert gewesen sei, in Preußen ein Hülfsdomizil zu begründen und in der That ein solches durch ununterbrochenen Aufenthalt in Stolberg vom 1. Juli 1864 bis 1. Mai 1869 begründet habe. Der Verklagte irrt aber, wenn er annimmt, daß hierdurch allein schon das Heimathrecht in Sondershausen erloschen sei. Letzteres konnte nach der früheren Gesetzgebung des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen (Gesetz vom 19. Februar 1833 §. 38 verglichen mit §. 11), abgesehen vom Verluste der Staatsangehörigkeit, welcher hier nicht in Frage kommt, nur durch Erwerb eines neuen Heimathrechtes erlöschen. Ein Heimathrecht war es nicht, welches N. N. in Stolberg gewann, sondern ein Hülfsdomizil nach preußischem Armenrecht. Das Verhältniß, in welches er dadurch zu dem Armenverbande Stolberg trat, kommt an Stabilität nicht entfernt dem Heimathrechte der Schwarzburg-Sondershausen'schen Gesetzgebung gleich. Es hörte auf, sobald N. N. von Stolberg drei Jahre abwesend war, auch ohne daß er irgendwo anders einen neuen Unterstützungswohnsitz erworben hatte, und war dem Wechsel in dem Grade unterworfen, daß es mit dem durch Zeitablauf nicht zerstörbaren Heimathrecht unmöglich auf eine Linie gestellt werden kann.

---

4. Post-Wesen.

Erleichterungen beim Gebrauche von Postmandaten.

Den Absendern von Postmandaten ist gestattet, dem Postmandate gleich das ausgefüllte Postanweisungs-Formular behufs Uebermittelung des eingezogenen Betrages an ihre Adresse beizufügen.

In der Postanweisung ist nur derjenige Betrag der Forderung anzugeben, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr (2 Sgr. für je 25 Thaler) übrig bleibt.

Die Beifügung des ausgefüllten Postanweisungs-Formulars empfiehlt sich zur Vermeidung von Irrungen bei Adressirung der Postanweisung und sichert dem Auftraggeber bei zweckmäßiger Ausfüllung des Kupons die Erlangung der für die Buchung erforderlichen Notizen.

Im eigenen Interesse der Absender wird um deutliche Adressirung der Formulare ersucht.

Berlin, den 19. Dezember 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Postverbindung mit Australien.

Nach einer Mittheilung der britischen Postverwaltung wird die Korrespondenz nach Neu-Süd-Wales in der Regel über New-York und San-Francisco befördert; doch kann dieselbe auf Verlangen der Absender auch über Suez geleitet werden.

Berlin, den 23. Dezember 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Korrespondenzverkehr mit Ceylon, den englischen Besitzungen in Hinter-Indien und China, Australien 2c. via Triest.

Vom 1. Januar 1874 ab können Korrespondenzen nach Ceylon, den englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Hinter-Indien und China, sowie nach West-Australien, Neu-Süd-Wales, Queensland und Neu-Seeland bei der Absendung auf dem Wege über Triest bis zum Bestimmungsort frankirt oder unfrankirt befördert werden.

Das Porto beträgt für frankirte Briefe nach Ceylon 2c. 9 Groschen für je 15 Grammen, für rekommandirte Briefe nach Ceylon 2c. 9 Groschen für je 15 Grammen nebst einer Rekommandationsgebühr von $5^1/_2$ Groschen; für Drucksachen und Waarenproben nach Ceylon 2c. 2 Groschen für je 50 Grammen, und für unfrankirte Briefe aus Ceylon 2c. 10 Groschen für je 15 Grammen.

Die Korrespondenz nach Victoria unterliegt den gleichen Portosätzen; die gewöhnlichen Briefe müssen indeß bis zum Bestimmungsort frankirt werden.

Berlin, den 23. Dezember 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

---

5. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Konsuls E. W. Garbe in Guayaquil (Ecuador) den bisherigen Konsulats-Verweser Julius Bunge zum Konsul des Deutschen Reiches daselbst zu ernennen geruht.

Dem Kaufmann Eduard Lignitz zu Danzig ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Königlich belgischer Konsul daselbst ertheilt worden.

---

6. Marine und Schiffahrt.

Die Lokalregierung auf Malta hat die Quarantaine für Provenienzen von Marseille und den übrigen französischen Häfen des Mittelmeeres (vergl. Seite 385) aufgehoben, dagegen für die von Antwerpen kommenden Schiffe eine zehntägige Quarantaine angeordnet.

In den türkischen Häfen besteht eine Quarantaine nur noch für Provenienzen von Neapel.

In ägyptischen Häfen werden Ankünfte von Triest (vergl. Seite 374) einer Quarantaine nicht mehr unterworfen.

In Korfu unterliegen Provenienzen aus österreichischen Häfen einer Quarantaine nicht weiter, aus Italien dagegen noch einer Observation von 5 Tagen (vergl. Seite 385).

Die Königlich portugiesische Regierung hat mittelst Bekanntmachung vom 18. Dezember 1873 die Quarantaine für Schiffe aus den Häfen von Altona und Hamburg von diesem Tage ab neu angeordnet (vergl. Seite 385).

Den aus dem Hafen von Neapel auslaufenden Schiffen werden in Folge des eingetretenen normalen Gesundheitszustandes wiederum reine Patente ertheilt werden, jedoch sind von einem italienischen Hafen auslaufende und mit reinen Patenten versehene Schiffe in Sizilien und der Insel Sardinien noch einer 24stündigen Quarantaine unterworfen.

---

7. Personal-Veränderungen 2c.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Order vom 21. d. Mts., Allergnädigst geruht

den Marine-Hafenbau-Direktor Wagner zum Hülfsdezernenten für Land- und Wasserbau in der Admiralität unter Verleihung des Charakters „Admiralitäts-Rath",

den Hülfsdezernenten für Land- und Wasserbau in der Admiralität, Admiralitäts-Rath König zum Marine-Hafenbau-Direktor,

den Königlich sächsischen Major a. D., Freiherrn v. Seckendorff, attachirt dem Seeoffizier-Korps, zum etatsmäßigen Marine-Intendantur-Rathe mit dem Range eines Rathes vierter Klasse und mit einer Anziennetät vom 1. August 1871 zu ernennen und dem letzteren die Wahrnehmung der Geschäfte des Marine-Stations-Intendanten der Nordsee zu übertragen, sowie

dem bei der Admiralität beschäftigten Marine-Maschinenbau-Ober-Ingenieur, Admiralitäts-Rath Gurlt die Stelle eines Hülfs-Dezernenten in der Admiralität zu verleihen,

den bisherigen Marine-Maschinenbau-Ober-Ingenieur Bauck zum Marine-Maschinenbau-Direktor zu ernennen und

dem Geheimen Registrator Neye den Charakter als Kanzleirath zu verleihen.

Der Marine-Intendantur-Sekretär, Rechnungsrath Arnoldt, der Marine-Zahlmeister a. D. Harnisch, der Marine-Intendantur-Sekretär Lorenz und der Feuerwerks-Premier-Lieutenant a. D. Lange sind zu Geheimen expedirenden Sekretären und Kalkulatoren, der Marine-Registrator Krauthoff und der Marine-Intendantur-Registrator Rosenow zu Geheimen Registratoren in der Admiralität ernannt worden.

---

8. Druckfehler-Berichtigung.

In dem Regulativ für die Geschäftsordnung bei den Disziplinarbehörden — Nr. 50 des Central-Blatts S. 390 ff. — muß es im §. 5 Zeile 1 nicht „aus," sondern „außer" und im ersten Absatz des §. 8. nicht „(§. 7 am Ende)", sondern „(§. 7. Absatz 1 am Ende)" heißen.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

